

Rechtskonstruktion und adeliger Herrschaftsanspruch im Königreich
Jerusalem.

Die Erfindung Jerusalems durch Recht

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
der Philosophie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften,
Historisches Institut
der Justus-Liebig-Universität Gießen

vorgelegt von
Fabian Rösch

aus Jena

2018

Dekan/in: Herr Prof. Dr. von Möllendorff

1. Berichterstatter/in: Herr Prof. Dr. Tebruck

2. Berichterstatter/in: Frau Prof. Dr. Epp

Tag der Disputation: 9. Oktober 2018

I.	Inhaltsverzeichnis	I
II.	Abkürzungsverzeichnis	I
III.	Einleitung	1
III.1.	Wieso Kreuzfahrerstaaten? Sicherheit in den Kreuzfahrerstaaten – der Gegenstand im Lichte von security studies	1
III.2.	Die Theorie – Zusammenhang von Recht, Sicherheit und Politik	11
III.3.	Die Sicherheitsstudien – Historische Genese und Einordnung	14
III.3.1.	<i>Die Kopenhagen Schule</i>	<i>15</i>
III.3.2.	<i>Die Pariser Schule</i>	<i>17</i>
III.3.3.	<i>Die Waliser Schule</i>	<i>18</i>
III.4.	Methode und Fragestellung	19
III.5.	Erkenntnisgewinn der Sicherheitsstudien in Bezug auf die Kreuzfahrerstaaten	19
III.5.1.	<i>Konkretes Vorgehen</i>	<i>21</i>
III.5.2.	<i>Methodischer Vorbehalt</i>	<i>22</i>
III.5.3.	<i>Begriffliche Unschärfen</i>	<i>23</i>
IV.	Forschungsstand und Fragestellung	26
IV.1.	Die Kreuzzugsforschung	26
IV.2.	Rechtsgeschichtliche Untersuchungen	28
IV.3.	Sozialgeschichtliche Zugänge	29
IV.4.	Neuere Herangehensweisen	33
IV.5.	Problemfelder der Forschung in Bezug auf die Rechtstexte der Kreuzfahrerstaaten ...	35
IV.5.1.	<i>Themenkomplexe rechtsnormativer Quellen – der Umgang mit Quellen in der Forschung</i>	<i>35</i>
IV.5.2.	<i>Erklärungsmodelle für die Ursachen zur Entstehung des Kreuzfahrerrechts</i>	<i>41</i>
IV.5.3.	<i>Erklärungsmodelle für die Funktionen des Kreuzfahrerrechts</i>	<i>44</i>
IV.5.4.	<i>Erklärungsmodelle für die Wirkungen des Kreuzfahrerrechts</i>	<i>47</i>
V.	Konstruktion und Überlieferung der Quellen	48

V.1.	Beobachtungen zum Kreuzfahrerrecht.....	52
V.1.1.	<i>Das Konzil von Nablus</i>	58
V.1.2.	<i>Der Livre au Roi</i>	80
V.1.3.	<i>Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois</i>	103
V.1.4.	<i>Die Statuten des Odo von Châteauroux</i>	132
V.1.5.	<i>Die Assisen von Antiochia</i>	136
V.1.6.	<i>Der Livre de Forme de Plait (= Livre à un sien ami apprendre et enseigner) des Philipp von Novara</i>	152
V.1.7.	<i>Der Rechtstext des Geoffrey le Tor</i>	171
V.1.8.	<i>Der Livre des Assises des Johann von Ibelin</i>	179
V.1.9.	<i>Die Lignages d'Outremer</i>	201
V.1.10.	<i>Der Rechtstext des Jakob von Ibelin</i>	203
V.1.11.	<i>Die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence</i>	209
V.1.12.	<i>Das Document relatif au service militaire</i>	216
V.1.13.	<i>Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre</i>	220
V.1.14.	<i>Der Clef des Assises de la Haute Cour</i>	230
V.1.15.	<i>Die Abrégé de Livre des Bourgeois (= Livre du plédeant et du plaidoyer = Livre contrefais)</i>	237
V.2.	Gemeinsame Merkmale der Textzeugen	254
V.3.	Gemeinsame Merkmale und Unterschiede der Rechtstexteditionen	259
V.4.	Typologie des Kreuzfahrerrechts.....	273
VI.	Zusammenfassung	283
VII.	Anhang	292
VII.1.	Quantifizierende Textarbeit als additive Methodik	292
VII.2.	Hinweise zu Schaubildern	294
VII.2.1.	<i>Weitere Übersichten zum Livre des Assises de la Cour des Bourgeois</i>	294
VII.2.2.	<i>Themenübersicht zu den Datastanagirk'</i>	299
VII.2.3.	<i>Prosopographische Referenzen bei Philipp von Novara</i>	301
VII.2.4.	<i>Prosopographische Referenzen bei Johann von Ibelin</i>	302

I. Inhaltsverzeichnis

VII.2.5.	<i>Bans et Ordonnances des rois de Chypre.....</i>	303
VII.2.6.	<i>Übersicht Contraseigneurale Gesetzgebung im Clef des Assises.....</i>	304
VII.2.7.	<i>Übergreifende Schaubilder.....</i>	304
VII.2.8.	<i>Sonstiges.....</i>	306
VII.2.9.	<i>Lix-Index.....</i>	307
VII.3.	Rechtstextsynopse	310
VIII.	Orts- und Namensverzeichnis	312
IX.	Quellen- und Literaturverzeichnis	315
X.	Literatur.....	315

II. Abkürzungsverzeichnis

bspw.	beispielsweise
dt.	deutsch
fol.	folio
fols.	folia
Anm.	Fußnote
Nr.	Nummer
r	recto
SFB	Sonderforschungsbereich
TRR	Transregio
siehe	siehe weist auf eine inhaltliche Übereinstimmung hin (bei der Referenz auf direkte Zitate wird das verweisende „siehe“ ausgelassen)
RHC	Recueil des Historiens des Croisades
v	verso
vgl.	vergleiche weist auf eine inhaltliche Abweichung hin

Kursiviert werden lateinische Begriffe und Quellenzitate, so dass Quellenbegriffe wie bspw. *assise* kursiv gesetzt sind. Ist von dem Begriff allgemein die Rede, wird er nicht kursiviert, so dass man auch bspw. auf die Schreibweise Assise stoßen kann. Bei einer inhaltlichen Distanzierung von einem Begriff sowie bei sinngemäßer Zitation finden einfache Anführungszeichen Verwendung. In Anführungszeichen, aber nicht kursiviert sind Literaturzitate gesetzt.

Arabische Namen und Begriffe orientieren sich an der Schreibweise der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft oder folgen, wie im Fall von bspw. Saladin, allgemeinen abendländischen Konventionen.

In den Schaubildern verwendete Abkürzungen

Da der zur Verfügung stehende Platz in den Schaubildern begrenzt war, wurden dort Rechtstexte teilweise in abgekürzter Form aufgeführt.

AbA	Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois (=Livres du plédeant et du plaidoyer = Livre contrefais)
AdA	Assisen von Antiochia von Smpad dem Konstabler
BOC	Bans et Ordonnances des rois des Chypre
Clef	La Clef des Assises de la Haute Cour du Royaume de Jérusalem et de Chypre
Drasatar	Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence
Drasem	Document relatif au service militaire
KoN	Konzil von Nablus
LaR	Livre au Roi
LdAdB	Livre des Assises de la Cour des Bourgeois
LdAdJ	Livre des Assises des Johann von Ibelin
LdAdP	Livre de Forme de Plait des Philipp von Novara (= Livre à un sien ami)
LdGT	Livre de Geoffrey le Tor
LdJI	Livre des Assises des Jakob von Ibelin

III. Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des Sonderforschungsbereiches Transregio (SFB/TRR) 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen entstanden.¹ Dieser SFB versucht Sicherheitsstudien, die bislang ausnahmslos auf Beispiele aus der Moderne abgestellt waren, zu historisieren. Der zugrunde gelegte historisierende Ansatz rekonstruiert geschichtliche Kontexte sicherheitsrelevanter Situationen sowie die Praktiken zur Wahrnehmung, Herstellung und Darstellung von Sicherheit. Dieser Ausgangspunkt setzt Sicherheit als gesellschaftlich konstruierten Wert voraus.² Sicherheit ist in dieser Lesart kein objektivierbarer Zustand, sondern ein gesamtgesellschaftlich rückgebundenes Phänomen, das innerhalb gesellschaftlicher Prozesse ausgehandelt wird.³ Diesem Ansatz ist diese Studie verpflichtet, die sich mit dem Umgang mit Sicherheit in den Kreuzfahrerstaaten des 12. und 13. Jahrhunderts beschäftigt.⁴ Als Quellen dienen Rechtstexte, die in Hinblick auf verschiedene Sicherheitsmaßnahmen analysiert werden. Durch dieses Vorgehen werden die Rechtstexte als Ausdruck der Herstellung und Darstellung von Sicherheit verstanden.

Zwei Forschungsperspektiven verbindet die Arbeit miteinander – den Zugang durch sozial- und politikwissenschaftliche Sicherheitsstudien und jenen mittels rechtsgeschichtlicher Untersuchungen – und wendet sie auf den Gegenstand – die Kreuzfahrerstaaten des 12. und 13. Jahrhunderts – an. Denn bislang wurde das Kreuzfahrerrecht nicht unter dem Fokus von Sicherheit betrachtet. Diese Perspektive bietet Erklärungsmodelle für bislang offene Forschungsfragen bezüglich der Rechtslandschaft in den Kreuzfahrerstaaten.

III.1. Wieso Kreuzfahrerstaaten? Sicherheit in den Kreuzfahrerstaaten – der Gegenstand im Lichte von security studies

Für die Sicherheitsforschung eignen sich die Kreuzfahrerstaaten des 12. und 13. Jahrhunderts als Untersuchungsgegenstand wegen ihrer Struktur gleich mehrfach. In ihrer Entwicklung lassen sich

¹ SFB/TRR 138.

² Eine entsprechende Definition von Sicherheit bietet CHRISTIAN MATHIEU/ CHRISTOPH KAMPMANN 1143. Siehe auch THIERRY BALZACQ (09. Juli 2016) 3. Zur sozialen Konstruktion von Sicherheit siehe auch WERNER SCHIRMER (2008) 69. Siehe auch WERNER SCHIRMER (2008) 191. Siehe auch CHRISTOPHER S. BROWNING/ MATT McDONALD (2013) 236. Siehe auch ECKART CONZE (2012) 456. Schirmer nennt weitere Autoren, die Sicherheit als Wert verstehen. U.a. sind das McSweeney, Kaufmann, Glaeßner und Wolfers. Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 146.

³ Franz Xaver Kaufmann beschäftigt sich in seiner Studie zum Sicherheitsempfinden in der Bundesrepublik Deutschland zunächst auf theoretischer Ebene mit Sicherheit. Er unterscheidet ein individuelles und intersubjektives konstruiertes Sicherheitsempfinden. Siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012). Zum subjektiv unterschiedlichen Sicherheitsempfinden siehe auch WERNER SCHIRMER (2008) 56.

⁴ Die Quellsituation schließt die Rekonstruktion einer kollektiven Sicherheitswahrnehmung in den Kreuzfahrerstaaten des 12. und 13. Jahrhunderts aus.

unterschiedliche Konfliktfelder in verschiedenen Bereichen beobachten, die erkennen lassen, wie sich die Kreuzfahrer zu Sicherheitsproblematiken verhielten:

1. In geostrategischer Hinsicht waren die Gebiete, auf die die *franci* – wie die Fremdbezeichnung der europäischen Kreuzfahrer war – in der Folge des Ersten Kreuzzuges einen Herrschaftsanspruch erhoben, politisch und militärisch umstrittene Herrschaftsgebilde.⁵ Der geographische Raum dieser Herrschaften blieb im Verlauf der rund 200-jährigen fränkischen Dominanz in Outremer fluide.⁶
2. Auf machtpolitischer Ebene begegnet man während dieser Periode im Heiligen Land zahlreichen Machtakteuren, die unterschiedliche Allianzen und Bündnisse eingingen und letztlich ihre eigenen Interessen verfolgten.⁷ „Das politische Szenarium Syriens gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde durch das hochsensible Beziehungsgeflecht gestaltet, das sich aus wechselnden Koalitionen, den an der jeweiligen Opportunität orientierten Loyalitäten der Lokaldynastien und Konfessionsgemeinschaften und den Ambitionen der Führer von Stämmen und seldschukischen Heeresabteilungen auf eigene Herrschaftskomplexe ergab. Im Verlauf des Ersten Kreuzzugs trafen daher nicht der Westen auf den Osten, Glaube auf Unglaube, zwei Blöcke aufeinander, wie es den westlichen Chronisten subjektiv erschien, sondern das Eindringen der Kreuzfahrer vermehrte lediglich das Spiel der antagonistischen politischen Kräfte in Syrien um einen weiteren Machtfaktor. In den Augen der orientalischen Zeitgenossen besaß der Kreuzzug in der Tat weder politisch noch militärisch neue Qualität.“⁸ Als Staat im Staat werden häufig die Ritterorden und italienischen Seerepubliken genannt, die prototypisch für solche Akteure stehen, die durch die Verfolgung ihrer Eigeninteressen und ihren zunehmenden politischen Einfluss die zentrifugalen Tendenzen im Machtgefüge

⁵ Zum Begriff *franci* siehe ALAN V. MURRAY (2015a) 61. Siehe auch Rainer Christoph Schwinges, der das Verschwinden der Selbstbezeichnung als *franci* mit der Entstehung eines Wir-Gefühls (*orientales latini* oder *nostrī latini*) in den Quellen in einen Zusammenhang stellt. Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 357.

⁶ Ronnie Ellenblum betrachtet die Grenzen weniger als naturräumliche Trennungen, sondern betont vielmehr ethnische und kulturelle Grenzen. Siehe RONNIE ELLENBLUM (2003) 97. Siehe auch ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b) 141. Vgl. Joshua Prawer, der die Grenze durch die naturräumliche Topographie betont. JOSHUA PRAYER (1980) 474. Thomas Asbridge erkennt in den ungenauen Grenzverläufen permanentes Konfliktpotenzial. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 337 f. Dass den Akteuren Grenzverläufe über das Konzept naturräumlicher Grenzen hinaus bewusst gewesen sein muss, belegt ein von Muslimen und Christen nach Absprachen gemeinschaftlich genutztes landwirtschaftliches Gebiet – die *Terre de Suete*. Siehe zur *Terre de Suete* HANS EBERHARD MAYER (2005) 83. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 153 f. Es existiert auch eine Bestimmungen im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 254 f., Kap. 227 (= Kap. 232 nach Beugnot), die sich mit Viehdiebstahl auseinandersetzt und wo das *Land der Sarazenen* ein Raum ist, der offensichtlich von Kriminellen benutzt wurde, um die Bezugsquelle ihrer Tiere zu verschleiern und nötigenfalls der Strafverfolgung zu entgehen. Dies setzt aber eine klare Vorstellung von einem Grenzverlauf voraus.

⁷ Siehe zur Verfolgung von Eigeninteressen durch die einzelnen Akteure im Heiligen Land, so dass die neu angekommenen *franci* nur als ein Machtfaktor mehr unter vielen anderen wahrgenommen wurden, auch ARNOLD BÜHLER (2013) 98. Arnold Bühler spricht den Kreuzfahrern das religiöse Motiv für ihre Eroberungen ab und betont stattdessen machtpolitische Interessen. Siehe ARNOLD BÜHLER (2013) 98. Siehe auch PETER THORAU (2005) 120.

⁸ MICHAEL A. KÖHLER (1991) 4.

der Kreuzfahrerstaaten verstärkten.⁹ In der weiteren Entwicklung der fränkischen Herrschaften wuchs sich die Thronfolge zum Problem aus, wobei zusätzlich zu den Lagern im Innern Akteure von außen das Mächtenspiel entscheidend verändern konnten und damit zur Bedrohung althergebrachter Ansprüche werden konnten.¹⁰

3. In kultureller und religiöser Hinsicht war der Raum der Kreuzfahrerherrschaften durch zahlreiche unterschiedliche Gruppen bestimmt, was das Zusammenleben vor besondere Herausforderungen gestellt haben muss.¹¹ Nicht nur die *franci* waren in zahlreiche Fraktionen und sich verändernde Interessensgruppen zergliedert, sondern auch die dort ansässige Bevölkerung war heterogen zusammengesetzt, was sich zusätzlich zur religiösen Vielfalt auch in der Vielzahl der gesprochenen Sprachen niederschlug.¹² Amtssprache waren Latein und

⁹ Siehe JOCHEN BURGTORF (2001). Marie-Luise Favreau-Lilie zeigt, dass die italienischen Seerepubliken im 12. Jahrhundert versuchten, partikuläre italienische Interessen im Heiligen Land durchzusetzen. Dies führte vor Ort zu einer Destabilisation, da die Italiener dem italienischen Städterecht unterstanden. Die konkurrierenden Rechtsbezirke waren für die innere Ordnung nicht förderlich. Auch verhandelten die Italiener, die keine Dauersiedler waren, hart mit den abhängigen Königen Jerusalems um Privilegien, die ihnen meistens gewährt wurden. Dadurch, dass man sich zum Italiener erklären konnte, gingen der königlichen Kasse Abgaben und Zölle verloren. Siehe MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (1997). Bereits unter den ersten Kreuzfahrerheeren sind unterschiedliche Akteure auszumachen, die zur Erschütterung der Machtstrukturen führten. Lothringische, normannische und provençalische Anführer traten miteinander in Konkurrenz. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 167 f. Siehe zur Konkurrenz der Kreuzfahrerstaaten untereinander gerade für die Frühzeit bis 1109 auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 95.

¹⁰ Rainer Christoph Schwinges zeigt in seinem Aufsatz auch, dass die Anzahl der Regenten im Königreich Jerusalem von 1099-1225 doppelt so hoch war, wie in England oder im Heiligen Römischen Reich im gleichen Zeitraum. Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 117.

¹¹ Siehe JAKOB VON VITRY 264 ff., Kap. 75: *Sunt alii homines a diebus antiquis sub diversis dominis in terra commorantes sub Romanis, Grecis, Latinis et Barbaris, Saracenis et Christianis, vicibus subalternis, longo tempore, iugum passi servitutis, ubique servi, semper tributarii, ad usus agriculture et ad alias inferiores necessitates a dominis suis reservati; prorsus imbelles et preliis, velut mulieres inutiles, exceptis quibusdam qui inermes et ad fugam expediti, arcubus et sagittis tantum utuntur. [...] Commixti sunt enim inter eos et didicerunt opera eorum, uxores suas more Saracenorum recludentes, et tam ipsas quam filias suas linteaminibus undique ne videri possint involventes; barbas autem sicut Saraceni, Greci et sicut omnes fere Orientales non radunt, sed cum magna diligentia eas nutriendes, [...].* Jonathan Riley-Smith hebt darauf ab, dass Pluriformität geradezu ein Kennzeichen Palästinas im 12. und 13. Jahrhundert war und Gruppen wie Christen, Muslime und Juden selbst aus zahlreichen Untergruppen bestanden, die sogar teilweise andere Sprachen sprachen. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2002) 121. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 128. Allgemein zur religiösen Vielfalt siehe NIKOLAS JASPERT (2013) 397. Siehe auch ALAN V. MURRAY (2015b) 292. Siehe auch Christiane Tischler, die betont, dass es aufgrund dieser Pluriformität in Syrien und Palästina kein auf eine lokale Rechtstradition gründendes Gemeinwesen gab, auf das die *franci* ihre Herrschaft hätten gründen können, so dass die *franci* vor der Herausforderung standen, eine Gesellschaft mit einem Zusammengehörigkeitsgefühl zu gründen. Siehe CHRISTIANE TISCHLER (2000) 1 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 6. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 7. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 56. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 191. Siehe auch DANIELLA TALMON-HELLER (1999) 43. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1954) 360. Vgl. JOHANNES PAHLITZSCH/ DANIEL BARAZ (2006) 232. Christopher Hatch MacEvitt erwägt mit einigem Recht, ob nicht von mehreren Identitäten für die einzelnen Individuen der Kreuzfahrergesellschaft auszugehen ist als von einer Kreuzfahrergesellschaft. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 12. Zum Problem der Quellenbegriffe zur Bezeichnung ansässiger ostchristlicher Gruppen siehe exemplarisch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 102. Vgl. in diesem Punkt ALAN V. MURRAY (2015b) 298.

¹² Zur Sprachenvielfalt allein unter den Heeren des Ersten Kreuzzuges siehe FULCHER VON CHARTRES 202 f., Buch 1, Kap. 13: [...] *sed quis unquam audivit tot tribus linguae in uno exercitu, cum ibi adessent Franci, Flandri, Frisi, Galli, Allobroges, Lotharingi, Alemanni, Bioarii, Normanni, Angli, Scoti, Aquitani, Itali, Daci, Apuli, Iberi, Britones, Graeci, Armeni? quod si vellet me aliquis Britannus vel Teutonicus interrogare, neutro respondere sapere possem. sed qui linguis diversi eramus, tamquam fratres sub dilectione Dei et proximi unanimis esse videbamur.* Siehe exemplarisch zur Sprachenvielfalt unter der ansässigen Bevölkerung Antiochias und ihrer Literalität KRIJNIE NELLY CIGGAAR (2005) 246 f.: "Beim Einzug in Antiochia trafen die Kreuzfahrer auf eine große sprachliche Vielfalt, wobei Arabisch und Griechisch vor allem von den Führungsschichten gesprochen wurde. Andere Sprachen, wie Armenisch, Georgisch, Hebräisch, Persisch und Türkisch waren ebenfalls

Französisch, die Sprachen der herrschenden *franci*.¹³ Mehrheitssprache waren aber neben dem Griechischen syrische Dialekte des Arabischen.¹⁴ Obwohl die sprachliche Diversität nur teilweise die religiöse und kulturelle Vielfalt widerspiegelte, da sich einerseits verschiedene Glaubensgemeinschaften eine Sprache teilten und sich andererseits zahlreiche Dialekte und kulturelle Unterschiede innerhalb einer Gruppe fanden, scheint die liturgische Sprache der juristische Diskriminierungsmarker gewesen zu sein.¹⁵ Als besondere Belastung für einen *modus vivendi* der zahlreichen Kulturen stellten sich die saisonal neu eintreffenden Europäer heraus, die wenig Verständnis für die Gepflogenheiten gegenseitiger Zugeständnisse aufbrachten.¹⁶

4. Da die einzelnen kulturellen Gruppen unterschiedliche Siedlungsschwerpunkte hatten und sozial differenziert siedelten, bildete sich die soziale Verteilung in geographischer Weise ab.¹⁷ Im Norden siedelten vor allem orientalische Christen, so dass im Fürstentum Antiochia hauptsächlich Jakobiten und Melkiten, in der Grafschaft Edessa mehrheitlich Armenier

zu hören und man konnte den Gebrauch verschiedener Alphabete und Zahlensysteme bei den Inschriften an öffentlichen Gebäuden aber auch in Kirchen, Geschäften, in Badehäusern und Markthallen bemerken. Die Mehrzahl der Kreuzfahrer war zwar des Lesens unkundig, konnte aber zumindest die Unterschiede der in arabischen, armenischen, koptischen, georgischen, griechischen, hebräischen, persischen und syrischen Lettern verfassten Schrift erkennen."

¹³ Zu Französisch und Latein als *lingua franca* siehe DAVID JACOBY (2005) 84 und THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 196. Zur identitätsstiftenden Funktion des Französischen siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 111. Siehe auch TIMO KIRSCHBERGER (2015) 351. Zur Betonung des Diskriminierungspotenzials durch Sprache siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 299.

¹⁴ Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 356 f. Siehe auch DAVID JACOBY (2005) 84. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 70.

¹⁵ Dennoch lässt die Unterscheidung nach der liturgischen Sprache immer noch zahlreiche Möglichkeiten offen. Nach Christopher Hatch MacEvitt konnte es sich bei einem arabisch sprechenden Christen, einem *surianus*, um einen Melkiten, einen Maroniten, einen Jakobiten oder einen Nestorianer handeln, bei einem armenisch sprechenden Christen immerhin noch um einen Melkiten oder einen georgisch-orthodoxen Armenier handeln, bei einem griechisch sprechenden Christen – einem *graecus* – um einen griechisch-orthodoxen Christen oder einen Melkiten. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 102. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 196. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 121.

¹⁶ Usamah Ibn Munqidh berichtet in seinen Memoiren zur Veranschaulichung des schwierigen Charakters von Neuankömmlingen im Heiligen Land eine berühmte Episode, in der ihn ein frisch eingetroffener Tempelritter am Gebet im Templum Salomonis hindert, obwohl es ihm durch die anderen Temppler zugestanden worden war. Siehe USAMA IBN-MUNQIDH 147. Siehe zu dieser Episode von Usamah Ibn Munqidh auch HANS EBERHARD MAYER (1978) 186. Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 162. Siehe zum Problem von Zuwanderern aus entfernten Regionen RUDOLF HIESTAND (1997) 49. Siehe auch LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 274 ff., Kap. 237 (= Kap. 242 nach Beugnot). Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 347 f. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 117. Siehe auch DAVID JACOBY (2005) 84. Vgl. Joshua Prawer, der zwischen Militärexpeditionen und friedlichen Pilgern unterscheidet und dementsprechend die Schicht der *burgenses* als friedfertige, religiös motivierte Einwanderer sieht und von einer „immigration pacifique“ spricht. Siehe JOSHUA PRAYER (1954) 221 und JOSHUA PRAYER (1980) 381. Die Zuwanderung von Europäern ins Heilige Land scheint im 13. Jahrhundert aufgehört zu haben. Anstelle dessen kamen vermehrt Saisonkreuzfahrer im Rahmen des *passagiums*, die diese Situation wohl verschärft haben dürften. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 268. Zweimal im Jahr kamen die Schiffe in Akkon aus dem Westen an: an Ostern und im Spätsommer. Zu diesen Zeiten erreichte Akkon die Höhepunkte an Menschen- und Warenflüssen. Siehe DAVID JACOBY (2005) 93 f. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 588. Vgl. zu der holzschnittartigen Darstellung, dass Neuankömmlinge für Probleme gesorgt hätten, während die bereits im Heiligen Land ansässigen *franci* in friedlicher Koexistenz mit anderen Bevölkerungsteilen lebten THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 767-768, Anm. 6.

¹⁷ Vgl. RONNIE ELLENBLUM (1998) 33.

lebten.¹⁸ Muslimische Glaubensrichtungen bildeten dort offenbar nur in einzelnen Enklaven eine Mehrheit.¹⁹ Die Grafschaft Tripolis prägte eine große maronitische Gemeinde, während vor allem im Königreich Jerusalem, im Süden und entlang der Küste des fränkischen Machtbereichs vor allem schiitische Muslime ansässig waren.²⁰ Die *franci* selbst „[...] verteilten sich im Wesentlichen nach kulturellen Gesichtspunkten: die Lothringer und Nordfranzosen blieben im Königreich Jerusalem, die Provenzalen in Tripolis, die Normannen in Antiochia, das später auch unter französische Herrschaft geriet.“²¹

Diese kulturell-religiösen Siedlungsschwerpunkte führten zu regionalen Unterschieden zwischen dem Norden und dem Süden der fränkischen Herrschaften. Da die *franci* mehrheitlich in den Städten oder auf dem Land in der Nähe von Ostchristen ansässig wurden, führte diese Siedlungspraxis zu einer weiteren Differenz von Stadt und Land, zumal in den größeren Siedlungen eine größere Anzahl unterschiedlicher Menschen aufeinandertrafen.²² Allerdings ist unklar, ob die Bevölkerungsmehrheit der gesamten Kreuzfahrergesellschaft in den Städten lebte.²³ Dennoch "[...] steht außer Frage, daß sich im Königreich Jerusalem niemals eine Gesellschaft entwickelt hat, in der alle Bevölkerungsgruppen ungeachtet ihrer Herkunft, Sprache und ihres Glaubens gleichberechtigt und konfliktfrei neben- und miteinander gelebt, ihre unterschiedlichen kulturellen Traditionen gepflegt und ihre Religion ausgeübt haben.“²⁴

¹⁸ Siehe GÉRARD DÉDÉYAN (1997) 153 f. Siehe zur kulturellen Siedlungsverteilung auch ALAN V. MURRAY (2015b) 304. Siehe auch MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 67.

¹⁹ Einen detaillierten Aufriss der Siedlungsgebiete der unterschiedlichen kulturellen Gruppen bietet Hans Eberhard Mayer. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 191. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 25. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 136. Siehe auch MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 69 f.

²⁰ Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 149. Siehe auch ALAN V. MURRAY (2015b) 301. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 196. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 211. Siehe auch DANIELLA TALMON-HELLER (1999) 43.

²¹ HANS EBERHARD MAYER (2005) 186. Siehe auch ALAN V. MURRAY (2015a) 62.

²² Ronnie Ellenblum zeigt die methodischen Schwierigkeiten auf, zwischen Stadt und Dorf trennscharf zu unterscheiden. Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 13: "An 'urban society' is not created merely by lumping a population together in a settlement surrounded by a wall. The process by which a 'rural society' becomes an 'urban society' is a major sociological change which engulfs all human, cultural, economic, geographic, and psychological domains. The process of historical urbanization creates new types of mentality and values and its stages of development can be determined only retroactively, I am not sure it is possible to speak about the existence of an 'urban society' in settlements about which we know very little and where the economic and social structure of its inhabitants is almost completely unknown. At the basis of this book is the conception that the study of medieval settlement cannot rely on the division of settlement types into 'agricultural settlements' and 'urban' ones - terminology which, for the most part, cannot be proved." Zur Besiedlung der *franci* in der Nähe von ostchristlichen Siedlungen siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 283. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 188. Dass das Land weniger heterogen als die Stadt und hauptsächlich von Muslimen bevölkert war, betont Joshua Prawer. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 201. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1954) 221.

²³ Vgl. JOSHUA PRAWER (1980) 182. Joshua Prawer spricht davon, dass nur etwa jeder vierte Franke zur Zeit der Kreuzfahrer auf dem Land wohnte.

²⁴ MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 57. Siehe auch ALAN V. MURRAY (2015b) 296. Nikolaus Zygadinós bringt es auf die rhetorische Frage: "Haben denn die Leute damals nicht gestritten? Gab es im heiligen Lande nur Engel?" Siehe NIKOLAUS ZYGADINÓS (1928) 71. Vgl. JOSHUA PRAWER (1980) 201.

5. In gesellschaftlicher Perspektive war die Kreuzfahrergesellschaft eine ständische, die zwischen adeligen und nicht-adeligen *franci* unterschied.²⁵ Ihnen nachgeordnet waren die zahlreichen Religionsgruppen, die nicht der fränkischen Kultur angehörten, wobei diejenigen, die dem römisch-christlichen Glauben näherstanden, den religiös entfernten Gemeinschaften hierarchisch übergeordnet waren.²⁶ Die kulturell-religiöse Differenzierung drückte sich auch in sozialer Hinsicht aus. Der größte Anteil der indigenen Landbevölkerung waren Bauern.²⁷
6. Zur Demographie lassen sich nur Vermutungen anstellen.²⁸ Die meisten der ersten Kreuzfahrer wurden gar nicht im Heiligen Land ansässig, sondern kehrten nach ihrer vollzogenen Pilgerfahrt wieder zurück, so dass schätzungsweise nur zwischen 11% und 12% von den 60.000 – 100.000 angenommenen Teilnehmern des Ersten Kreuzzugs ansässig wurden.²⁹ "Das Muster der fränkischen Besiedlung war durch Mangel an Menschen geprägt."³⁰ Zwischen 1180 und 1187 schätzt man die Gesamtbevölkerung in den Kreuzfahrerherrschaften auf zwischen 400.000 – 2.300.000 Menschen, von denen vermutlich 15% – 25% fränkisch und der Rest Ostchristen oder Muslime waren.³¹ Diese

²⁵ Siehe JOHANNES PAHLITZSCH/ DANIEL BARAZ (2006) 234. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 200.

²⁶ Alan Murray macht bezüglich der Hierarchisierung durch die *franci* einen bedenkenswerten Vorschlag: Er erwägt, ob die *franci* nicht schlichtweg danach die Bevölkerung beurteilten, wie sie von ihnen profitieren und welche Vorteile sie aus ihnen ziehen konnten. Siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 309. Siehe auch RONNIE ELLENBLUM (1998) 285. Vgl. MARWAN NADER (2006) 3.

²⁷ Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 136. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 142.

²⁸ Adam Bishop möchte wegen des hohen Spekulationsgrades gar keine Aussage zur Demographie in den Kreuzfahrerherrschaften treffen. Siehe ADAM BISHOP (2011) 8. Wenn im Folgenden Zahlen aufgeführt werden, so referieren diese nur die in der Literatur vorgefundenen Werte. Es sollte klar sein, dass diese Zahlen allenfalls in ihrer Tendenz einen gewissen Aufschluss über die Bevölkerungsstruktur der Kreuzfahrerstaaten bieten können.

²⁹ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 49. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 82. Siehe vor allem zur Demographie der Kreuzfahrerstaaten, allerdings mit methodischen Schwächen, JOSHUA PRAWER (1980) 21. Zur Gesamtanzahl der Teilnehmer des Ersten Kreuzzuges siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 54. Zur demographischen Entwicklung im Kreuzzugsheer siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 22.

³⁰ JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1999) 139. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 91.

³¹ Die abgebildeten Zahlen stellen die in der Literatur vorgefundenen Extremwerte dar. Mehrheitlich wird eine Gesamtbevölkerungszahl zwischen 1180 und 1187 von 400.000-480.000 Menschen genannt. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 148: "[...] for the kingdom of Jerusalem at its demographic zenith in the 1180s, a Frankish mostly urban population of 100,000 to 120,000 and a subjected, Muslim and Oriental Christian population of 300,000 to 360,000, and 250,000 of whom lived in the countryside." Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 191: "Man hat die fränkische Gesamtbevölkerung, Adlige, Kleriker, Bourgeois, für das Königreich Jerusalem um 1187 auf etwa 120000 geschätzt, davon 30000 für Jerusalem, 40000 für Akkon, 25000-30000 für Tyrus." Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 117: "Man hat die Gesamtzahl der Orientaleiner des 12. Jahrhunderts relativ plausibel auf 100.000 bis 140.000 Personen geschätzt, das sind 15 bis 25 Prozent der Gesamtbevölkerung, wobei sich die jährliche Pilger- und Kreuzfahrerzahl im hohen fünfstelligen Bereich bewegte." Siehe auch RONNIE ELLENBLUM (1998) 9. RONNIE ELLENBLUM (1998) 30 f. Auch Aussagen zur Fertilität der Muslime und zur demographischen Entwicklung bei den *franci* finden sich in der Literatur. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (2006b) 134: "[...] the average number of children per woman [muslimischer Frau, F.R.] was at least 5.5. These and other findings call for a revision of the prevailing view, according to which the indigenous Muslim rural family of the Frankish period was small or very small." Ronnie Ellenblum hat berechnete Zweifel angemeldet, die Mehrheit der Bevölkerung in den Kreuzfahrerstaaten als muslimisch zu bezeichnen. Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 20. Vgl. MARIE-LUISE FAVREAU-LILJE (2001) 65: „Unter den Bauern [in den ländlichen Gebieten, F.R.] dominierten im Königreich Jerusalem die Muslime, gefolgt von den syrischen Christen, den fränkischen Kolonisten und ganz am Ende den Juden, die sich in

Zahlen zeigen deutlich, dass die herrschende Schicht – die *franci* – nicht in der Mehrheit war. Eine von außen gekommene Minderheit herrschte so über viele andere Minderheiten.³² Allerdings ist es sicher falsch, die mutmaßliche fränkische Gesamtbevölkerung gegen 75% – 85% autochthoner Bevölkerung aufzustellen. Denn einerseits herrschten von den 15% – 25% der *franci* allenfalls 1% bis 2% – nämlich der Adel – und andererseits hat Ronnie Ellenblum deutlich darauf hingewiesen, dass die Vorstellung von der indigenen Bevölkerung als homogenem Block irrig ist.³³ Die vagen Zahlen belegen allerdings im diachronen Verlauf einen Wandel der Bevölkerungsstruktur. Dies dürfte zu veränderten Situationen geführt haben, auf die man reagieren musste.

7. Auf ökonomischer Ebene waren die Kreuzfahrerstaaten stets vom Fernhandel und den dort involvierten Akteuren sowie vom Pilgertourismus abhängig. Als sich die Handelsrouten im Verlauf des 13. Jahrhunderts aus der Levante nach Norden hin verlagerten, brachen im Süden Einnahmen weg.³⁴ Die Kreuzfahrerstaaten waren zunehmend von Europa abhängig, die sich ihre finanzielle Unterstützung mit politischer Mitbestimmung und Privilegienvergabe entlohnen ließen. Im Innern barg der Streit über die Einkünfte an Zöllen und über Privilegien ebenfalls ein Konfliktpotenzial.

Die Kreuzfahrerstaaten stellen sich als strukturell fragile Gebilde mit gesellschaftlichem, ökonomischem, politischem und religiösem Konfliktpotenzial neben den ohnehin vorhandenen militärischen Spannungen dar. In diesen Bereichen lassen sich Unsicherheiten und Störungen eines reibungslosen Herrschens und Zusammenlebens ausmachen, so dass die Frage, wie Sicherheit in der Kreuzfahrergesellschaft hergestellt und dargestellt wurde, berechtigt ist.

In den angeführten Feldern lassen sich konkrete Maßnahmen der Akteure erkennen, um Sicherheit herzustellen.

Innerhalb dieses sich stets ändernden geopolitischen Raumes versuchten die Akteure, ihre Macht durch Maßnahmen zum Herrschaftsaufbau wie Burgenbau, Verträge und Allianzen auszubauen, abzusichern und zu stabilisieren.³⁵ Den zentrifugalen Tendenzen auf machtpolitischer Ebene

Galiläa konzentrierten, sowie den Samaritanern im Gebiet um Nablus.“ Einen knappen Überblick über die Diskussion zur Demographie bietet HANS EBERHARD MAYER (2005) 362-363, Anm. 93.

³² Alan V. Murray zeigt anschaulich, dass die *franci* der indigenen Bevölkerung durchaus vielfältig und abgestuft begegneten. Siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 309. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 12. Hans Eberhard Mayer betont, dass die *franci* nicht in der Bevölkerungsmehrheit waren, sondern lediglich von Rechts wegen privilegiert waren. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1997b) VII. Ellenblum betont, dass die *franci* gegenüber den anderen Bevölkerungsteilen in der Minderheit waren. Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 37.

³³ Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 20 f.

³⁴ Siehe zur Verlagerung der Handelsrouten gegen 1260 JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 49. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 338. Zur ökonomischen Abhängigkeit der Kreuzfahrerstaaten vom Handel siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 61.

³⁵ Ronnie Ellenblum vertritt mit einigem Recht die Meinung, dass den Burgen in Syrien und Palästina der Kreuzfahrerzeit weniger militärische Funktion als vielmehr Verwaltungsfunktion zukam und dies an der Tatsache

versuchten die Akteure mit recht verschiedenen Mitteln entgegenzuwirken, denen unterschiedlicher Erfolg beschieden war. In militärischen Notlagen gestanden die Herrscher den italienischen Seerepubliken und den Ritterorden Privilegien für ihre Hilfe zu, um dann später diese Privilegien wieder zurückzunehmen oder einzuschränken. In der Thronfolge versuchte man durch Bestimmung der Nachfolge noch zu Lebzeiten des alten Herrschers Probleme auszuräumen. Später wurden dann zum Schutz vor der näheren und weiteren Verwandtschaft Verwalter – *bailli* – eingesetzt und sogar Schutzmächte – wie der englische oder französische König – bestimmt, die in unklaren Nachfolgesituationen die Herrschaft übergangsweise ausüben sollten. Auch im machtpolitischen Bereich versuchten die Zeitgenossen durch aktive Maßnahmen, zersetzende Momente ihrer Herrschaft auszuschalten, indem sie sie zu stabilisieren und abzusichern versuchten. In kulturell-religiöser Hinsicht bot die Einteilung größerer Siedlungen in bestimmte Viertel nach entsprechender Gruppenzugehörigkeit eine Möglichkeit, den heterogenen Fraktionen eine sichere Rückzugsmöglichkeit zu bieten und so den inneren Frieden zu wahren. Kleinere Flecken scheinen größtenteils nur von einzelnen kulturellen Gruppen oder zumindest sich religiös nahestehenden Gruppen bewohnt worden zu sein.³⁶ Dennoch regulierten die *franci* auf kulturell-religiöser Ebene destabilisierende Faktoren zurückhaltend.³⁷ Es wurden zwar religiöse Differenzierungen seit Beginn der fränkischen Herrschaft in Outremer getroffen und waren im gesellschaftlichen Gefüge

festzumachen sei, dass Burgenbau in sicheren Regionen viel häufiger war als in umstrittenen Gebieten. RONNIE ELLENBLUM (1998) 15. Siehe zu Allianzen und Verträgen MICHAEL A. KÖHLER (1991).

³⁶ Zur Trennung der Wohnviertel für verschiedene Bevölkerungs- und Religionsgruppen siehe MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2005) 78. Siehe zur Herstellung des inneren Friedens durch die Wohnquartiere MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 74. Die Einteilung in Viertel nach kulturell-religiöser Zugehörigkeit könnte man in moderner Lesart aber auch als Ursache für Konflikte sehen, da der interreligiöse und transkulturelle Austausch dadurch eher verhindert als gefördert wurde. So wäre bspw. zu diskutieren, ob der Krieg von St. Sabas, der wegen besitzrechtlicher Fragen über die Kirche von St. Sabas entbrannte, gerade durch die landsmannschaftliche Aufteilung Akkons weiter verschärft wurde. Siehe zum Krieg von St. Sabas HANS EBERHARD MAYER (2005) 316 f.

³⁷ Erst mit der Zentralisierungstendenzen in der römischen Kirche zu Beginn des 13. Jahrhunderts kam es zu dem Versuch, die ostchristlichen Kirchen der römischen Kirche unterzuordnen. Zwar setzt der Versuch, die griechisch-orthodoxe Kirche an die römische zu binden, schon beim ersten Kontakt mit den Byzantinern ein, dies liegt aber daran, dass man die Chance witterte, die Griechen in die römische Kirche zurückzuführen und das Schisma von 1054 rückgängig machen zu können. Siehe JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 139. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DANIEL BARAZ (2006) 226. Mit der Anerkennung des lateinischen Suprematieanspruches im Patriarchat Jerusalem durch die griechisch-orthodoxe Kirche ging der Verlust der Eigenständigkeit und Führungsposition einher, die die griechisch-orthodoxe Kirche noch unter islamischer Herrschaft hatte. Siehe JOHANNES PAHLITZSCH/ DANIEL BARAZ (2006) 207. Vgl. auf allgemeiner Ebene mit dem Ausgleich der Religionen argumentierend NIKOLAS JASPERT/ SEBASTIAN KOLDITZ (2014) 53.

notwendig, aber im Alltag scheinen sich diese Unterschiede weitgehend aufgelöst zu haben.³⁸ Denn sozialer Aufstieg schien in Outremer eher möglich als in Europa.³⁹

Als Motive für die Herstellung von Sicherheit in der Kreuzfahrergesellschaft wurden unterschiedliche Erklärungen gegeben, die im Wesentlichen auf drei Ebenen liegen:

1. Ein biologistisches Erklärungsmodell hebt auf die schlichten Überlebensnotwendigkeiten ab, die den Kreuzfahrern nach dem Ersten Kreuzzug aufgrund der prekären Ernährungssituation und wegen des Mangels an biologischen Reproduktionsmöglichkeiten ihr Angewiesensein auf die ansässige Bevölkerung vor Augen führten. Deswegen entwickelten nach diesem Erklärungsmodell die Kreuzfahrer ein Interesse am Ausgleich mit der indigenen Bevölkerung.⁴⁰
2. Das ideologische Erklärungsmuster betont einerseits die Herstellung von Frieden als oberste Herrscheraufgabe, weswegen jeder Herrscher ein Eigeninteresse an Sicherheit gehabt habe.⁴¹ Daneben wird ein innerislamischer dritter Raum, dar al-Sulh und dar al-Ahd, neben dar al-

³⁸ Fulcher von Chartres beschreibt in einer viel zitierten Stelle die Angleichung der *franci* – der Abendländer – an ihre neue Umgebung. Diese Anpassung bezieht sich aber m.E. nicht nur auf Äußerlichkeiten wie die Sprache, denn welches andere Konzept als ein abstraktes erlaubte die Unterscheidung zwischen einem Tyrer oder einem Antiochener, einem Reimser oder jemanden, der aus Chartres kommt. Die Liste lässt sich in der folgenden Quellenstelle beliebig verlängern. Daher bezieht sie sich m.E. also nicht nur auf Äußerlichkeiten. Siehe FULCHER VON CHARTRES 748, Buch 3, Kap. 37: *nam qui fuimus Occidentales, nunc facti sumus Orientales. qui fuit Romanus aut Francus, hac in terra factus est Galilaeus aut Palaestinus. qui fuit Remensis aut Carnotensis, nunc efficitur Tyrius vel Antiochenus. iam obliti sumus nativitatibus nostrae loca, iam nobis pluribus vel sunt ignota vel etiam inaudita. hic iam possidet domos proprias et familias quasi iure paterno et hereditario. ille vero iam duxit uxorem non tantum compatriotam, sed et Syram aut Armenam et interdum Saracenam, baptismi autem gratiam adeptam. alius habet apud se tam socerum quam nurum seu generum sive privignum necne vitricum. nec deest huic nepos seu pronepos. hic potitur vineis, ille vero culturis. diversarum linguarum coutitur alternatim eloquio et obsequio alteruter. lingua diversa iam communis facta utrique nationi fit nota et iungit fides quibus est ignota progenies.* Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 209 f. Siehe auch JONATHAN PHILLIPS (2011) 81. Auf religiöser Ebene beobachtet Riley-Smith Synkretismen und Assimilationen. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 139. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1999) 140. Vgl. MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 57: "Anpassung fand rein äußerlich statt: sie betraf Kleidung und Ernährungsgewohnheiten, und sie war einseitig, denn nur die im Lande sesshaft gewordenen Europäer und ihre im Lande geborenen Nachkommen paßten sich an."

³⁹ Frankisierte Namen ursprünglich arabisch-stämmiger Familien deutet Christopher Hatch MacEvitt als Teil einer sozialen Assimilation arabisch-stämmiger Familien an die fränkischen Herrscher. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 154.

⁴⁰ Siehe Rainer Christoph Schwinges, der die Kultfreiheit als politische Strategie des Zugeständnisses wertet. Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 358. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 57. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1999) 136 ff. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 129. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 208 f.: "Die herrschende westeuropäische Minderheit war in einem gewissen, pragmatisch bestimmten Umfang dazu bereit, Nicht-Franken in das juristische, soziale, kulturelle und religiöse Gewebe von Outremer mit hineinzunehmen. Auch ökonomische Zwänge – angefangen bei der Notwendigkeit, einheimische Arbeitskräfte einzustellen, bis hin zur Instandhaltung der Handelswege – förderten ein gewisses Maß an fairem Umgang miteinander." Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 202. Zur Überlebensnotwendigkeit aus Fortpflanzungsgründen siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 351. Siehe auch Joshua Prawer, der in den scharfen Sittengesetzen des Konzils von Nablus eine Reaktion auf das Konnubium von *franci* mit Sarazeninnen sieht. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 24 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 186.

⁴¹ Zur Beschreibung dieser elementaren Herrscheraufgabe in Form der Friedenswahrung siehe HEINHARD STEIGER (2011) 69.

Islam und dar al-Harb in Anschlag gebracht, der das Nebeneinander von Muslimen und Christen ermöglicht habe.⁴²

3. Strukturelle Erklärungen nennen einerseits äußere Phasen der Ruhe, die den Herrschaftsausbau im Innern begünstigt haben wobei Herrschaftswechsel im Innern für die breite Bevölkerung wenig Veränderung in ihrem alltäglichen Leben bedeutet haben sollen, so dass für sie die Zeiten von Frieden überwogen.⁴³ Andererseits heben diese Deutungsmuster das Einräumen weitgehender Autonomie gegenüber der ansässigen Bevölkerung durch die Kreuzfahrer im Bereich der Verwaltung, der Religion und des Rechts hervor, indem die Kreuzfahrer einerseits bestehende Strukturen übernommen, andererseits weitgehende Autonomie gewährt haben sollen. Hierdurch sei wenig Anlass zur Unzufriedenheit gegeben gewesen und ein Zusammenleben sei möglich geworden.⁴⁴

⁴² NIKOLAS JASPERT/ SEBASTIAN KOLDITZ (2014) 21.

⁴³ Thomas Asbridge hebt besonders die Bedeutung von Waffenstillständen und Friedensverträgen für die Zeit der Ayyubiden hervor, wo den Akteuren am Ausbau ihrer eigenen innenpolitischen Macht gelegen war und daher der Kampf mit äußeren Feinden zuviel Ressourcen gebunden hätten. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 655. Siehe auch JAKOB VON VITRY 264 ff., Kap. 75. Siehe zur Konstanz für die einfache Bevölkerung trotz Herrschaftswechsel MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 64. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 35. Der spanische Pilger, Ibn Dschubair, der 1184 das Heilige Land für 32 Tage durchreiste, berichtet von christlichen und muslimischen Reisenden, die zwischen zwei feindlichen Heeren unbehelligt hindurch gezogen seien. Siehe IBN JUBAYR NACH BROADHURST 313 (= IBN JUBAYR NACH GÜNTHER 210). Adam Bishop ordnet Ibn Dschubair quellenkritisch ein und wertet die Quelle als nach Innen gewandten, muslimischen Vorwurf, der die christlichen Herrscher als deutlich milder als muslimische Herrscher darstellt. Siehe ADAM BISHOP (2011) 125. Siehe in gleicher Lesart HANS EBERHARD MAYER (1978) 183. Vgl. Benjamin Kedar, der den Ausführungen Ibn Dschubairs größeren Glauben schenkt. BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 139 f. Kedar relativiert seine Einschätzung, indem er darauf verweist, dass Ibn Dschubair nur zwei Städte – Akkon und Tyrus – besucht hat. Siehe zum Itinerar von Ibn Dschubair auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 138. Rainer Christoph Schwinges betont, dass die Friedenszeiten in Palästina sehr viel häufiger waren als der Kampf. Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (1998) 116. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 369: "Zwischen Quellenwissen und Deutungswissen hatten die historischen Kreuzfahrerherrschaften jedoch zumindest multikulturelle bis akkultorative Chancen, wie Qualität und Quantität der neueren Erkenntnisse aus einem breiten Wissenschaftsangebot zeigen - und dies trotz der besonderen Schwierigkeiten dieser Herrschaften, denen eine kontinuierliche Entwicklung nicht vergönnt war, die im Gegenteil immer wieder neu ansetzen mussten, um zwischen Segregation und Integration einen *modus vivendi* zu finden. Man sollte im Übrigen auch nicht außer Acht lassen, dass die Friedenszeiten in diesem Land insgesamt sehr viel länger dauerten als die Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen." Ronnie Ellenblum zeigt in seiner Studie, dass sichere Regionen für die breite Bevölkerung in den fränkischen Herrschaften in Palästina deutlich überwogen. Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 15. Zwischen 1120 bis 1160 gab es keine äußeren Bedrohungen für die *franci*. Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998) 286.

⁴⁴ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 156. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 200. Zur Religionsfreiheit siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 309. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1978) 186. Vgl. HANS EBERHARD MAYER (1978) 185. Vgl. auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 200. Vgl. auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 153 f.: "Der Handlungsspielraum der einheimischen Bevölkerung war insofern eingeschränkt, als die im vorigen Kap. beschriebene Toleranz der Kreuzfahrer gegenüber anderen Religionen durchaus ihre Grenzen hatte. Allein die Angehörigen der römischen Kirche galten vor dem Gesetz als vollwertig, denn allein ihr Zeugnis hatte in einer Gerichtsverhandlung das volle Gewicht. Aussagen von Anhängern anderer Bekenntnisse wurden ihrem Glauben entsprechend gewichtet." Zur rechtlichen Selbstverwaltung siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (1998) 116. Marwan Nader betont vor allem das Recht als Abgrenzungsmittel von der indigenen Bevölkerung und als Mittel zur Bevorzugung der *franci*. Siehe MARWAN NADER (2006) 129. Siehe auch MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 75. Siehe zur rechtlichen Autonomie im Ehe- und Erbschaftsrecht durch die jeweiligen kirchlichen Oberhäupter auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 123. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 18. Bei Christopher Hatch MacEvitt wird dieses strukturelle Erklärungsmuster zu einem ideologischen, indem er den Erhalt und den Ausbau der Kreuzfahrerherrschaften als oberstes Interesse der *franci* interpretiert, worunter die *franci* alles andere untergeordnet hätten. Solange sich andere aus diesem System nicht desintegriert haben, so MacEvitt, ließen die *franci*

Diese Erklärungsmuster, die unterschiedlich stark zu gewichten sind, können einige Gültigkeit für sich beanspruchen. Allerdings lässt sich fragen, inwieweit es sich bei diesen Erklärungen für die Herstellung von Sicherheit nur um Zufallsprodukte oder um gezielte Gestaltung des Herrschaftsraumes, also um Politik, handelte.

Die vorliegende Arbeit untersucht das Recht der Kreuzfahrerstaaten, das sowohl als Festschreibung bestehender Bedingungen als auch als Ausdruck einer gezielten Politik verstanden werden kann. Indem diese beiden Lesarten anhand des Kreuzfahrerrechts diskutiert werden, wird ein neues Licht auf die Entstehung des Kreuzfahrerrechts geworfen. Die Bestimmungen des Kreuzfahrerrechts lassen sich im Rahmen aller drei Erklärungsmodellen deuten – dem biologistischen, dem ideologischen und dem strukturellen.

Das Quellenmaterial bilden normative Texte, die zwischen dem 12. und dem 13. Jahrhundert in den Kreuzfahrerstaaten entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben in der Analyse aus methodischen Gründen rechtliche Bestimmungen, die sich aus dem diplomatischen Material der Kreuzfahrerstaaten ab- und herauslesen lassen sowie rechtliche Bestimmungen, die außerhalb der Kreuzfahrerstaaten einen rechtlichen Anspruch für diesen Raum postulieren – hier scheiden vor allem päpstliche Bullen und Enzykliken aus. Daher werden Rechtstexte untersucht, die ihrem Gattungsanspruch nach normative Geltung für die Kreuzfahrerstaaten formulieren. Das sind vor allem die großen Rechtssammlungen des 13. Jahrhunderts, aber auch Dekrete, wie die Bestimmungen des Konzils von Nablus.

Diese Rechtstexte können als Ausdruck einer gezielten Sicherheitspolitik der herrschenden Akteure in den Kreuzfahrerstaaten verstanden werden. So verstanden lässt sich in den Texten ein unterschiedlicher Umgang mit Sicherheit feststellen:

1. indem Sicherheit normativ festgeschrieben wird und zur herrschaftlichen und gesellschaftlichen Absicherung und Stabilisierung führen soll.
2. indem Sicherheit als Argument für politische Gestaltung genutzt wird.

Die Rechtstexte der Kreuzfahrerstaaten bieten Aufschluss über den Umgang der Zeitgenossen mit Sicherheitsthematiken in einem strukturell unsicheren Raum. Recht ist so gesehen eine Ursache oder auch ein politisches Instrument zur Herstellung von Sicherheit. Mit dieser Thematik setzt sich die Sicherheitsforschung auseinander.

III.2. Die Theorie – Zusammenhang von Recht, Sicherheit und Politik

Der Zusammenhang von Recht, einem vermeintlich objektiven, festen Wertesystem, und Sicherheit liegt nicht unmittelbar auf der Hand. Sicherheit, die man auch als Freiheit von

die anderen Bevölkerungsteile gewähren. Diese politik-strategische Haltung bezeichnet MacEvitt mit „rough tolerance“. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008).

Bedrohung fassen kann, ist zunächst ein individuell wahrgenommener Zustand, der Verhalten konstituiert, während Recht ein normatives System ist, das Handlungsweisen kanalisiert.⁴⁵ Recht scheint von Institutionen – von oben – gesetzt zu werden, während Sicherheit eine individuelle Gefühlslage auszudrücken scheint.⁴⁶ Recht scheint ein moralisierendes, überindividuelles System, Sicherheit ein existenzieller, individueller Wert zu sein. Allerdings konstituiert die Summe individueller Sicherheit ein intersubjektives Empfinden von Sicherheit – sozusagen ein überindividuell rückgebundener Wert, während das System Recht gesamtgesellschaftliche Regelungen bis zum Individuum bereithalten kann.⁴⁷ Der Wert Sicherheit kann die Produktion von Recht beeinflussen und Recht seinerseits kann zu einem gesteigerten Sicherheitsempfinden beitragen. Die funktionale Struktur des Wertes Sicherheit und des Systems Recht lässt sich umkehren. Sicherheit oder Unsicherheit kann von oben vermittelt werden. Recht kann von unten zumindest ignoriert werden.⁴⁸ Das System Recht und der Wert Sicherheit können sich also bedingen.

Recht und Sicherheit sind gesellschaftlich konstruiert.⁴⁹ Beide folgen zunächst in einem binären Diskriminierungsschema – bedroht oder sicher; deviant oder normkonform – um dann graduelle Abstufungen auszubilden – besonders bedroht, leicht gefährdet, angespannt, sicher oder sehr sicher; besonders schuldig, bedingt schuldig oder unschuldig.⁵⁰ Recht und Sicherheit sind präventiv, d.h. mit ihrer Anlage wird versucht innerhalb ihrer Logik problematisches Handeln auszuschließen, das potenziell zukünftig passieren kann wie ein Verbrechen oder eine Bedrohung.⁵¹ Recht und Sicherheit bilden Erwartungsstrukturen aus.⁵² Und sie sind symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien, d.h. sie können das Handeln von Menschen beeinflussen.⁵³

⁴⁵ Zu Sicherheit als individueller Wahrnehmung siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 154 f. Zu Sicherheit als der Abwesenheit von Bedrohung siehe WERNER SCHIRMER (2008).

⁴⁶ Darauf, dass sich individuelle Wertvorstellungen nicht beliebig konstituieren, sondern ein soziales Korrektiv haben, hebt Franz Xaver Kaufmann ab. Siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 37.

⁴⁷ Es gibt alternative Konzepte zu intersubjektiver Sicherheit, wie konzertierte Sicherheit, gemeinsame Sicherheit, umfassende Sicherheit, intersubjektive Sicherheit und kooperative Sicherheit. Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 81.

⁴⁸ Bei ausreichend breiter und dauerhafter Ignoranz kann Recht auch von unten allmählich verändert werden. Siehe NIKLAS LUHMANN (1987).

⁴⁹ Zu Sicherheit als moralischem Wert siehe Anm. 2. Zu Recht als vom Menschen gemacht siehe beispielhaft JAMES BOYD WHITE (1985) 692: "Law always operates through speakers located in particular times and places speaking to actual audiences about real people; its language is continuous with ordinary language; it always operates by narrative; it is not conceptual in its structure; it is perpetually reaffirmed or rejected in a social process; and it contains a system of internal translation by which it can reach a range of hearers. All these things mark it as a rhetorical system."

⁵⁰ Zur Binarität von Sicherheit und Bedrohung siehe WERNER SCHIRMER (2008) 23 und BARRY BUZAN/OLE WÆVER/JAAP DE WILDE (1998) 32. Zur graduellen Abstufung von Wertesystemen siehe WERNER SCHIRMER (2008) 131.

⁵¹ Freilich verhindert Sicherheit im Gegensatz zu Recht nicht aktiv den Eintritt einer Bedrohung, sie ist aber Endprodukt einer Anstrengung, diese Bedrohung auszuschalten. Siehe ULRICH BRÖCKLING (2008) 39.

⁵² Siehe NIKLAS LUHMANN (1987) 30.

⁵³ Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 143.

Recht und Sicherheit können sich auch beeinflussen: Recht kann ein Gefühl von Sicherheit vermitteln, wenn man es als ein System zur Komplexitätsreduktion auffasst.⁵⁴ Komplexitätsreduktion meint, dass Recht Handlungsweisungen vorgibt und dadurch die subjektive Handlungsentscheidung deutlich entlastet. Das kann Handlungssicherheit vermitteln. Auf überindividueller Ebene vermittelt Recht ebenfalls Sicherheit, indem es ja nicht nur die unbeschränkte Handlungsfreiheit des Individuums beschränkt, sondern vor ungerechten Bedrohungen schützen soll.

Eine allgemeinverbindliche, verlässliche und damit berechenbare Garantie überindividueller Regelungen wird mit dem Kompositum Rechtssicherheit bezeichnet.⁵⁵ Recht wirkt sich auf das Sicherheitsempfinden aus. Das richtige Maß an rechtlichen Bestimmungen kann zu einem Mehr an Sicherheit führen. Zu viel oder falsches Recht kann zur Bedrohung werden. Obwohl es bei rechtlichen Regelungen zu Ambivalenzen in Form von zu vielen oder fehlgeleiteten Regelungen kommen kann, stellt Recht seiner Grundidee nach ein Instrument dar, innerhalb disparater gesellschaftlicher Zusammenhänge Ordnung und Stabilität zu schaffen.⁵⁶ Der Wunsch nach Ordnung und Stabilität – mit anderen Worten nach Sicherheit – kann die Produktion von Recht stimulieren. Das kann auf die Formel ‚Sicherheit durch Recht‘ gebracht werden.⁵⁷ In diesem Komplex zeigt sich der enge Zusammenhang von gesellschaftlicher Gestaltung – man kann auch von Politik sprechen – und Recht als Gestaltungsmittel der Gesellschaft. Recht kann daher als politisches Gestaltungsmittel von Gesellschaftsformen verstanden werden, das auf einen gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmungszustand von Sicherheit abzielt, indem Ordnung und Stabilität sozial durch Recht sanktioniert werden.⁵⁸ Dieser Sachverhalt lässt sich auf den Ausdruck ‚Sicherheit durch Recht ist Politik‘ bringen.

Es kann Akteuren aber auch um die Durchsetzung rechtlicher Bestimmungen gehen. Wenn sie für diese Durchsetzung von Recht Sicherheitsargumente in Anschlag bringen, lässt sich dieses Vorgehen auf die Formel ‚Recht durch Sicherheit‘ reduzieren.⁵⁹ In diesem Komplex tritt die

⁵⁴ Siehe NIKLAS LUHMANN (1987) 36. Siehe auch NIKLAS LUHMANN (1987) 41: "Strukturen festigen einen engeren Ausschnitt des Möglichen als erwartbar. Sie täuschen damit über die wahre Komplexität der Welt und bleiben so Enttäuschungen ausgesetzt. Sie transformieren auf diese Weise die permanente Überforderung durch Komplexität in das Problem gelegentlichen Enttäuschungserlebens, gegen das dann konkret etwas unternommen werden kann. Vom psychischen System her gesehen, kann man daher auch sagen: Sie regulieren Angst."

⁵⁵ Siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 77 ff. Siehe auch besonders FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 79.

⁵⁶ Siehe NIKLAS LUHMANN (1987) 17.

⁵⁷ Die plakative Formel *ubi societas ibi ius* verdeutlicht, dass gesellschaftliche Konstruktionen Regeln unterliegen. Siehe auch FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 79. Siehe auch SUSANNE KRASMANN/ SVEN OPITZ (2007) 145.

⁵⁸ Zum Zusammenhang von Sicherheit und Politik siehe CHRISTOPHER S. BROWNING/ MATT McDONALD (2013) 240. Siehe auch WERNER SCHIRMER (2008) 166.

⁵⁹ Siehe NIKLAS LUHMANN (1987) 44. Siehe auch SUSANNE KRASMANN/ SVEN OPITZ (2007) 145. Welche Rolle Angst in diesem Zusammenhang als Motor spielen kann, dazu gibt Werner Schirmer in Bezug auf Niklas Luhmann Hinweise. Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 163.

politische Absicht deutlicher zutage als bei ‚Sicherheit durch Recht‘. Hier ist Politik kein Nebenprodukt, sondern ein entscheidender Faktor.

Die beiden Zusammenhänge von Recht und Sicherheit sind funktional nicht komplementär: Denn während die Herstellung von ‚Sicherheit durch Recht‘ vor allem auf die Ebene der Rechtsanwendung zielt – selbst bei Normen, die nicht zur Anwendung kommen, drohen in der Rechtspraxis bei Normvergehen entsprechende Sanktionen –, wirkt sich die Herstellung von Recht durch Sicherheit auf die Rechtsproduktion und erst nachgeordnet auf die Rechtsanwendung aus. Das bedeutet, dass es bei Herstellung von ‚Sicherheit durch Recht‘ um Sicherheitsproduktion geht, während es bei der Herstellung von ‚Recht durch Sicherheit‘ um die politisch motivierte Schaffung von Recht geht.

Die Vermittlung von Recht und Sicherheit in die Gesellschaft und in die Politik sowie durch die Gesellschaft und durch Politik erfolgt auf dem Weg der Kommunikation.⁶⁰ Zu prüfen wäre die These, ob es innerhalb der Sicherheitskommunikation zur Inflation von Werten kommt, „wenn die Kommunikation [...] mehr Vertrauen voraussetzt, als sie erzeugen kann [oder] zur Deflation [...] wenn Möglichkeiten, Vertrauen zu gewinnen, nicht genutzt werden.“⁶¹

Da Recht und Sicherheit beide gesellschaftlich konstruiert und ausgehandelt – also kommuniziert – werden, sind diese als Teil gesellschaftlich-politischer Prozesse flexibel. Sicherheit, Recht und Politik können sich dabei gegenseitig bedingen und wirken als Gestaltungsmittel von und durch Gesellschaft. Es entstehen Dynamiken zwischen Recht, Sicherheit und Politik, die historisiert auf die Rechtstexte der Kreuzfahrerstaaten des 12. und 13. Jahrhunderts angewendet werden sollen. Mit dem Zusammenhang von Sicherheit und Politik beschäftigen sich auf theoretischer Ebene die Sicherheitsstudien.

III.3. Die Sicherheitsstudien – Historische Genese und Einordnung

Die Sicherheitsstudien sind politisch-soziologische Theorien, die in der Idee des individuellen Schutzes durch Kooperationsformen wurzeln, wie sie bspw. Thomas Hobbes prominent gemacht hat.⁶² Sie umfassen Staatstheorien. Nach dem Zweiten Weltkrieg erwuchsen die Sicherheitsstudien aus dem Bedürfnis nach einer neuen, sicheren Weltordnung, die unter dem Stichwort der Friedensforschung gehandelt werden. Im weiteren geschichtlichen Verlauf entstand das Bedürfnis, militär-strategische Erkenntnisse im Rahmen von Sicherheitsstudien – den sogenannten

⁶⁰ Eine Definition von Kommunikation bietet Werner Schirmer in Bezug auf Niklas Luhmann siehe WERNER SCHIRMER (2008) 92: "Die Operationsform, mit der sich soziale Systeme von ihrer Umwelt abgrenzen, und sich damit psychischer Sinn von sozialem Sinn unterscheidet, ist ‚Kommunikation‘ (Luhmann 1984: 193)." Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch eine Differenz von Mitteilung und Information anzunehmen, die die Kommunikation von der Wahrnehmung unterscheidet und erst dann politisch wird, wenn sie in irgendeiner Weise ein Kollektiv adressiert. Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 96. Siehe auch WERNER SCHIRMER (2008) 175.

⁶¹ WERNER SCHIRMER (2008) 159.

⁶² Siehe HOBBS 2017.

‚international security studies‘ – zum Schutz vor dem Feind zu gewinnen, die ihrerseits in die Eskalations- und Konfliktforschung mündeten.⁶³ Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks Ende der 1990er Jahre und einer anwachsenden Globalisierung lösten sich Staatengebilde zunehmend auf und die Beobachtung politischer Instrumentalisierung von damit einhergehenden Ängsten führte zur Entwicklung auf dem Feld der internationalen Beziehungsforschung – den ‚international relations‘ – und zu den kritischen Sicherheitsstudien – ‚critical security studies‘ – im Allgemeinen und ‚Versicherheitlichungstheorien‘ – den ‚securitization theories‘ – im Besonderen.⁶⁴ In ihrer historischen Genese lassen sich die poststrukturalistischen Sicherheitsstudien auf klassische Staatstheorien zurückführen und über die Konflikt- und Friedensforschung bis zu der internationalen Beziehungsforschung mit jeweils anderen Schwerpunkten verfolgen.

Die aktuelle Strömung der Versicherheitlichungstheorien – die ‚securitization theories‘ – gehen von politischen Akteuren aus, die gezielt Bedrohungen benennen, um auf diese Weise ihre politische Argumentationsmasse zu vergrößern. Dies lässt sich mit den Stichworten ‚Politik durch Sicherheit‘ zusammenfassen und steht in enger theoretischer Verbindung zu Kommunikations- und Sprechakttheorien.⁶⁵ Es handelt sich daher bei Versicherheitlichung um die Beschreibung von geplantem, strategischem Verhalten von politischen Akteuren. Ihrer theoretischen Modellierung nach sind die Versicherheitlichungstheorien auf demokratisch-diskursive Gesellschaftsformen ausgelegt. Es gibt zahlreiche und durchaus unterschiedliche Theorieangebote der neueren Sicherheitsstudien, die nach ihren Entstehungsorten benannt sind und sich in einzelnen Aspekten unterscheiden:

III.3.1. Die Kopenhagen Schule

Die Kopenhagen Schule lieferte den Anstoß zu den aktuellen Versicherheitlichungstheorien. Die Vertreter dieser Denkrichtung gehen davon aus, dass im ‚normalen‘ politischen Aushandlungsprozess Akteure gezielt versuchen, ‚außerordentliche‘ politische Maßnahmen durch

⁶³ Siehe zur militärischen Funktion der Sicherheitsstudien BARRY BUZAN/ LENE HANSEN (2009) 9.

⁶⁴ Ein Abriss zur historischen Entwicklung der ‚security studies‘ findet sich in BARRY BUZAN/ LENE HANSEN (2009) und in CORNEL ZWIERLEIN (2012). In den Forschungsbeiträgen werden die einzelnen Bereiche der Sicherheitsforschungen häufig als Suspensionkürzungen wiedergegeben: international security studies (ISS); international relations (IR); internationale Beziehungen (IB), critical security studies (CSS) und Copenhagen school (CS). Der Begriff ‚Versicherheitlichung‘ ist eine sprachliche Übertragung des SFB/TRR 138 der englischen Sprachschöpfung ‚securitization‘. Obwohl breite Diskussionen über die Sinnhaftigkeit bis hin zur ästhetischen Gestalt des Begriffs geführt wurden und ich den Begriff selbst für missverständlich halte, behalte ich ihn bei.

⁶⁵ Zur Verbindung der Sicherheitstheorien mit den Sprechakttheorien siehe WERNER SCHIRMER (2008). Eine knappe Definition der Kopenhagen Schule bietet Werner Schirmer. Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 49 f. Die Annahme von rationalen Akteuren besitzt Gemeinsamkeit zu Spieltheorien, wo davon ausgegangen wird, dass jedem Spieler der Gewinn des Spiels als oberste Handlungsmaxime gilt. Im Fall der Versicherheitlichungstheorien verhält es sich analog: Es wird davon ausgegangen, dass dem politischen Akteur an der Durchsetzung seiner Politik gelegen sein muss – egal mit welchen Mitteln. Siehe zu diesem Punkt aus einer soziologischen Perspektive heraus auch PIERRE BOURDIEU/JOHN B. THOMPSON/ HELLA BEISTER (2015) 16.

ein Sicherheitsargument durchzusetzen, was sich mit ‚Politik durch Sicherheit‘ beschreiben lässt.⁶⁶ Zentral für diese Denkrichtung sind die Sprechakttheorien.⁶⁷ Grundannahme der Kopenhagener Ausrichtung ist, dass jeder Versicherheitlichung ein Sender – im Englischen ‚actor‘ – mit einer Botschaft an einen potenziellen Adressatenkreis – ‚audience‘ – zu Grunde liegt, um die Argumentationsmasse – ‚acclamation‘ – für eine politische Maßnahme zu vergrößern. Die Botschaft enthält zwingend ein Sicherheitsargument, das aus Bedrohung und Sicherheit aufgebaut ist. Durch das Sicherheitsargument werden vermeintlich unausweichliche Sachzwänge und somit Handlungsnotwendigkeiten suggeriert.⁶⁸ Dasjenige Gut, das in der Argumentationsweise als bedroht oder abzusichernd dargestellt wird, nennt dieser Zugang Referenzobjekt – ‚reference object‘. Im Kern handelt es sich bei Versicherheitlichungen um eine politische Argumentationsstrategie, die eigenen Ziele mit Hilfe eines Sicherheitsarguments durchzusetzen. Entscheidend ist dabei nicht der Fiktionalitätsgrad des Arguments, sondern einzig dessen persuasive Macht. Es spielt also keine Rolle, ob die benannte Bedrohung von Sicherheit real ist oder nicht.⁶⁹ So rekonstruierte Bedrohungsdiskurse haben nichts mit der Wirklichkeit, sondern nur mit der historisch konstruierten Wahrnehmung etwas gemein. Daher sprechen diese Ansätze von einer regelrechten Grammatik oder auch Logik von Sicherheit – treffender ist m.E. Sicherheitsrhetorik.⁷⁰

Die Definitionen von ‚Entsicherheitlichung‘ – ‚desecuritization‘ – sind uneindeutiger: Als Entsicherheitlichung wird ein Vorgang bezeichnet, der eine politische Situation aus der Sphäre des

⁶⁶ Vertreter der ersten Kopenhagen Schule sind Barry Buzan, Ole Wæver und Jaap de Wilde. Siehe zur Kopenhagen Schule auch LENE HANSEN (2012) 538.

⁶⁷ Zum Bezug der Kopenhagen Schule auf Sprechakttheorien siehe MATT McDONALD (2008) 568. Siehe auch BARRY BUZAN/OLE WÆVER/JAAP DE WILDE (1998) 26.

⁶⁸ Zum Mechanismus des Handlungszwanges durch ein Sicherheitsargument siehe WERNER SCHIRMER (2008). Auch bietet Schirmer eine Definition von Versicherheitlichung im Sinne der Kopenhagen Schule. Siehe WERNER SCHIRMER (2008) 49 f.: "Dieser Ausdruck [i.e. Versicherheitlichung, F.R.] bezeichnet den Prozess, der aus (irgend)einem Thema ein Sicherheitsthema macht, indem es als existentielle Bedrohung präsentiert wird (Buzan/Wæver/de Wilde 1998: 14). Jedes Thema kann prinzipiell entweder nicht-politisiert, politisiert oder versicherheitlicht sein. Zu versicherheitlichen heißt, aus einem ‚normalen‘ politischen Thema ein Thema von vitaler Wichtigkeit und Dringlichkeit zu machen." Eine ähnliche Zusammenfassung der Definition von Versicherheitlichung im Sinne der Kopenhagen Schule findet sich bei FABIAN FECHNER/TANJA GRANZOW/JACEK KLIMEK/ROMAN KRAWIELICKI/BEATRICE von LÜPKE/ REBEKKA NÖCKER (2014) 143: "In der Politikwissenschaft ist das von der Kopenhagener Schule geprägte Konzept der 'Versicherheitlichung' (securitization) bekannt geworden. Demnach greifen Akteure - in der Regel politische Eliten - ein bestimmtes soziales oder politisches Thema heraus und sprechen ihm Sicherheitsrelevanz zu, um so außerordentliche Maßnahmen zu rechtfertigen. In diesem Sinne handelt es sich bei 'Versicherheitlichung' also um einen spezifischen Sprechakt." Eine weitere Definition von Versicherheitlichung bietet MATT McDONALD (2008) 568: "Ultimately, and in spite of these subtle emphasis and even content, securitization can be defined as the positioning through speech acts (usually by a political leader) of a particular issue as a threat to survival, which in turn (with the consent of the relevant constituency) enables emergency measures and the suspension of 'normal politics' in dealing with that issue."

⁶⁹ Siehe zur Fiktionalität als Bestandteil von Bedrohungsdiskursen STEFFEN PATZOLD (2014) 60.

⁷⁰ Zu Sicherheitsgrammatik siehe BARRY BUZAN/OLE WÆVER/JAAP DE WILDE (1998) 33. Zu Sicherheitslogik siehe CHRISTOPHER S. BROWNING/ MATT McDONALD (2013) 236. Werner Schirmer spricht in Hinblick auf die Argumentationsstrategie, sich eines Sicherheitsargumentes zu bedienen, von Bedrohungskommunikation. Siehe WERNER SCHIRMER (2008).

Ausnahmezustandes in den Bereich üblicher politischer Entscheidungsprozesse rückt. Entsicherheitlichung funktioniert nicht über einen Sprechakt wie die Versicherheitlichung, sondern führt zur Komplexitätsreduktion der Wirklichkeit durch vier Arten, wie Lene Hansen veranschaulicht hat:⁷¹

1. wenn eine Stabilisierung eintritt und das Sicherheitsthema seine zwingende Notwendigkeit verliert. Dies umschreibt Lene Hansen mit Stabilisierung – ‚stabilisation‘;
2. wenn das Sicherheitsthema durch ein anderes ersetzt wird, was die Autorin mit Verschiebung – ‚replacement‘ – etikettiert;
3. wenn das Sicherheitsthema an Gewicht verliert und Neuverhandlungen eintreten – ‚rearticulation‘;
4. wenn das Sicherheitsthema nicht mehr als solches wahrnehmbar ist, was Lene Hansen Verschweigen nennt – ‚silencing‘.⁷²

Die Kopenhagen Schule erkennt solche Ver- und Entsicherheitlichungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – sogenannte Sektoren, denen die Versicherheitlichungsakteure und die Adressaten einerseits entstammen, andererseits den Ort angeben, wo sich Versicherheitlichungen abspielen können. Fünf Sektoren werden aufgeführt: ein politischer, ein ökonomischer, ein militärischer, ein gesellschaftlicher und ein humanitärer Sektor.⁷³

Ein Hauptproblem dieses Theoriezweiges liegt in der Annahme politischer Ausnahmemassnahmen oder Notfallroutinen.⁷⁴ Methodisch ist das Konzept von einer ‚normalen‘ und ‚außerordentlichen‘ Politik nicht zu halten. Die aufgeführten Sektoren verlieren bei historischen Beispielen ihre diskriminierende Kraft, so dass weitere Denkanstöße im Verlauf der 2000er Jahre die Versicherheitlichungstheorie bereicherten.⁷⁵

III.3.2. Die Pariser Schule

Die Pariser Schule erweitert den engen, auf Sprache fixierten Ansatz der Kopenhagen Schule um einen praxeologischen Zugang, indem sie eine möglichst breite Auffassung von dem vertritt, was

⁷¹ Die Sicherheitsstudien tun sich mit dem Phänomen der Entsicherheitlichung noch ungleich schwerer als mit dem der Versicherheitlichung. Teilweise gewinnt man den Eindruck, Entsicherheitlichung ereignete sich einfach. Siehe LENE HANSEN (2012) 530: "Desecuritisation is derivative of securitisation semantically (modified through 'de'), and in terms of the political modality, the concept identifies: desecuritisation happens 'away from' or 'out off' securitisation. [...] One cannot desecuritize through speech acts such as, 'I hereby declare this issue to no longer be a threat', as this would be invoking the language and logic of security. Desecuritisation happens as a result of speech acts, but there is not, strictly speaking, 'a' desecurity speech act." Allerdings ist mit Niklas Luhmann zu erwägen, ob Entsicherheitlichung weniger ein emergentes Phänomen als vielmehr in den Zusammenhang einer Komplexitätsreduktion zu stellen ist. Dies würde Entsicherheitlichung als vom Menschen gemacht verstehen und nicht als emergentes Phänomen.

⁷² Siehe LENE HANSEN (2012) 529. Nimmt man Verschweigen als Form von Entsicherheitlichung ernst, ergibt sich daraus ein methodisches Problem: Denn dass nicht Vorhandenes als Beleg für Tatsächliches gilt, ist methodisch – gemäß des Aphorismas *quid non est in actis, non est in mundo* – nicht handhabbar.

⁷³ Für eine knappe Auflistung von fünf Sektoren der Kopenhagen Schule siehe JEF HUYSMANS (2006) 11.

⁷⁴ So geht bspw. Paul Roe von einem Ausnahmezustand aus. Siehe PAUL ROE (2004) 281.

⁷⁵ Zum Verschwimmen der Sektoren bereits bei aktuellen Beispielen siehe WERNER SCHIRMER (2008) 170.

die Kopenhagen Schule mit Sprechakt bezeichnete.⁷⁶ Die Pariser Schule hat ein breites Verständnis von Kommunikation, so dass annähernd sämtliches menschliches Handeln Sicherheitskommunikation beinhalten kann. Im Gegensatz zur Kopenhagen Schule fokussiert sich die Pariser Schule weniger auf Ausnahmesituationen, sondern konzentriert sich auf Routinen.⁷⁷ Für Historiker ist dieser Ansatz sicherlich eingängiger, da er nicht in dem Maß auf moderne, demokratisch verfasste Gesellschaften und ihre politischen Entscheidungsprozesse abgestellt ist, wie der Vorschlag der Kopenhagen Schule.⁷⁸ Allerdings ergibt sich in der Erweiterung des Konzepts ein methodisches Problem: Der Vorgang der Versicherheitlichung – die Herstellung von ‚Politik durch Sicherheit‘ – wie ihn die Kopenhagen Schule versteht, verschwimmt bei dem Zugang der Pariser Schule zugunsten einer unspezifischeren Herstellung und Darstellung von Sicherheit. Überspitzt gerät jegliches Sicherheitshandeln nach der Auffassung der Pariser Schule zur Versicherheitlichung.

III.3.3. Die Waliser Schule

Die Waliser Schule bemüht sich um einen Ausgleich zwischen der Kopenhagener und der Pariser Schule.⁷⁹ Ihr Fokus liegt weniger auf einem praxeologischen als auf einem diskursiven Zugang. Im Gegensatz zur Kopenhagen Schule sieht die Waliser Schule im Sicherheitsargument keine Gefahr schlummern, sondern ein Gestaltungselement.⁸⁰ Sie nähert sich dementsprechend dem sprechaktbezogenen Zugang der Kopenhagen Schule wieder an.

Alle drei Denkrichtungen verstehen Versicherheitlichung als Strategie, politische Maßnahmen mithilfe eines Sicherheitsarguments durchzusetzen. Versicherheitlichung ist damit ein Herrschaftsmittel, das nicht darauf abzielt, etwas sicher zu machen, sondern das vorgibt, etwas sicher machen zu müssen, um ein politisches Ziel über dieses Sicherheitsargument zu erreichen. Hieraus ergibt sich der Zusammenhang von Sicherheit und Versicherheitlichung:⁸¹ Versicherheitlichung meint nicht den Prozess, wie Sicherheit hergestellt wird, sondern bezeichnet das Sicherheitsargument, mit dem herrschaftliche Handlung legitimiert und durchgesetzt wird. Unter Entsicherheitlichung werden Vorgänge des Stabilisierens, Ordners, Routinisierens und Institutionalisierens aufgefasst, das im Zusammenhang mit Sicherheit steht.

⁷⁶ Vertreter der Pariser Schule sind Didier Bigo, Thierry Balzacq u.a. Einen Überblick über die Pariser Schule bietet LENE HANSEN (2012) 529.

⁷⁷ Siehe MATT McDONALD (2008) 570.

⁷⁸ Zu einem Perspektivenwechsel der Kopenhagen Schule von einem politischen Fokus hin zu einem gesellschaftlichen Blickwinkel der Pariser Schule siehe WERNER SCHIRMER (2008) 217.

⁷⁹ Bisweilen wird die Waliser Schule in Analogie zur Kopenhagener und Pariser Schule ebenfalls nach dem Ortssitz der Schule Aberystwyth Schule genannt. Einen Überblick über die verschiedenen Schulen bietet CHRISTOPHER S. BROWNING/ MATT McDONALD (2013).

⁸⁰ Ein typischer Vertreter der Waliser Schule ist Ken Booth. Zur Waliser Schule siehe CHRISTOPHER S. BROWNING/ MATT McDONALD (2013) 249.

⁸¹ Siehe zum Zusammenhang von Sicherheit und Versicherheitlichung auch ECKART CONZE (2012) 465.

III.4. Methode und Fragestellung

Welchen Nutzen hat es, eine moderne Theorie auf vormoderne Gegenstände anzuwenden und welcher Erkenntnismehrwert ergibt sich daraus? Steffen Patzold hat in seinem Aufsatz „Human Security, fragile Staatlichkeit und Gouvernance im Frühmittelalter“ gezeigt, dass sich einerseits die idealtypische Beschreibung von Staaten gegenwärtig wandelt und es zu Erosionen des neuzeitlichen Staates kommt, die Analogien zwischen Moderne und Vormoderne (wieder) ermöglichen und es andererseits notwendig ist, bei einem derartigen Vorgehen – die Anwendung moderner Theorien auf vormoderne Gegenstände – zu historisieren.⁸² Den Wert eines solchen Vorgehens hat Patzold ebenfalls beschrieben: Gängige Narrative können aufgebrochen und neue Perspektiven auf bekannte Sachverhalte eröffnet werden.⁸³

Die Absicht der vorliegenden Studie ist es nicht, Sicherheitsstudien oder Versicherheitlichungen anhand des historischen Materials zu verifizieren, sondern durch die Sicherheitsstudien neue Perspektiven auf den historischen Gegenstand – die Rechtstexte der Kreuzfahrerherrschaften – zu gewinnen und ein Erklärungsmodell für bislang offene Forschungsfragen in Bezug auf das Kreuzfahrerrecht zu bieten.

III.5. Erkenntnisgewinn der Sicherheitsstudien in Bezug auf die Kreuzfahrerstaaten

Bislang nähert man sich dem Recht der Kreuzfahrerstaaten auf drei Arten:

1. entweder in einer legalistischen Lesart, die in den Rechtstexten allgemeinverbindliche Normen der Kreuzfahrergesellschaft sieht; oder
2. in einer sozialgeschichtlichen Interpretationsweise, die die einzelnen Rechtsnormen als Niederschlag sozialer Realitäten versteht;
3. in einer eher zurückhaltenden Herangehensweise, die sich ausschließlich mit der Rechtsnorm oder der Rechtspraxis auseinandersetzt, ohne beide Rechtsbereiche in Beziehung zueinander bringen zu wollen.⁸⁴

Alle hier stark vereinfacht dargestellten Forschungszugänge zum Kreuzfahrerrecht führen auf drei elementaren Bereichen zu Erklärungsnot:

1. Sowohl die legalistischen als auch die sozialgeschichtlichen Zugänge bieten kein schlüssiges Erklärungsmodell für die Diskrepanzen zwischen der Rechtsnorm und Rechtspraxis in den Kreuzfahrerstaaten. Der dritte Ansatz unternimmt diesen Versuch gar nicht erst. Der legalistische Zugang argumentiert mit einem mutmaßlichen Quellenverlust nach dem

⁸² Siehe STEFFEN PATZOLD (2012) 409 f. Siehe auch STEFFEN PATZOLD (2012) 421.

⁸³ Siehe STEFFEN PATZOLD (2014).

⁸⁴ Beispielhaft für eine legalistische Lesart des Kreuzfahrerrechts ist ALBERT TEICHMANN (1904). Beispielhaft für eine sozialgeschichtliche Lesart ist JOSHUA PRAWER (1980) und als exemplarisch für eine quellennahe Auseinandersetzung mit der Rechtspraxis ist HANS EBERHARD MAYER (2016).

Untergang des Ersten Königreichs Jerusalem nach der Schlacht von Hattin 1187, der sozialgeschichtliche Zugang bringt den Erfindungsreichtum der Rechtstextautoren in Anschlag oder nimmt derartige Irritationen als gegeben hin. Die sozialgeschichtlichen Zugänge bagatellisieren die Rechtsnorm und die Seriosität der Urheber und Schreibanlässe der Rechtstexte. Die legalistischen Zugänge sehen sich in ihrer Argumentation des Quellenverlustes mit dem Problem konfrontiert, dass andere Quellengattungen sehr wohl über die Zäsur von Hattin hinaus überliefert sind. Dies wird üblicherweise dadurch erklärt, dass die Rechtsüberlieferung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts mündlich erfolgt ist und erst dann Verschriftlichungsdesiderate des Rechts formuliert worden sind. Diese Argumentation mündet direkt in ein weiteres Erklärungsproblem:

2. Obwohl es sich bei den ersten Abfassungsinitiativen um allgemeinverbindliche Rechtsgewohnheiten gehandelt hat, sind diese Texte zunächst private Sammlungen.⁸⁵ Für das Auftauchen allgemeinverbindlicher Rechtsgewohnheiten in privaten Texten existieren ebenfalls Erklärungsmodelle, die sich grob auf die allgemeine mittelalterliche Rechtsgenese und die konkrete Überlieferungssituation des Kreuzfahrerrechts beschränken.

Diese Deutungsmodelle bleiben unbefriedigend, liefern sie doch keine schlüssige Erklärung für die *causae scribendi* der Urheber der Rechtstexte.⁸⁶ Indem die konventionellen Perspektiven auf das Kreuzfahrerrecht um die Sicherheitsstudien erweitert werden, können Deutungsmodelle für die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und -praxis geliefert werden, ein Vorschlag für das Problem von allgemeinverbindlichen Normen in schriftlichen Privatsammlungen gemacht werden und schließlich ein Erklärungsansatz für die Schreibgründe der Rechtstextautoren geboten werden. Diese neue Lesart ermöglicht es, die angesprochenen Diskrepanzen in der Rechtslandschaft der Kreuzfahrerstaaten nicht mehr als schwer vereinbare Widersprüche zu verstehen, sondern mit der Auffassung von der Rechtslandschaft in Outremer als sozial-politischem Gestaltungsraum von und durch Sicherheit zu überwinden.

Aus zwei Gründen konzentriert sich die Arbeit in ihrer Fragestellung auf die Rechtsnorm der Kreuzfahrerstaaten und nicht auf die Rechtspraxis:

⁸⁵ Zur Unterscheidung von Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten siehe GERD ALTHOFF (2011) 30: "Rechtshistoriker bevorzugen erst seit einiger Zeit den Begriff 'Rechtsgewohnheiten' gegenüber dem Begriff 'Gewohnheitsrecht'. Sie wollen damit unter anderem den Unterschied zwischen mündlicher und schriftlicher Tradierung von Rechtssätzen betonen. Die auf Grund von Erfahrung und Praxis erinnerten Rechtsgewohnheiten (*consuetudines*) wurden erst im Bedarfsfall in festgelegten Verfahren gefunden, sie existierten nicht in schriftlicher Festlegung als hypothetisch ausgesprochene, von der Faktizität abstrahierte, die Zukunft bestimmende Norm. Normen im modernen Verständnis stellen die Rechtsgewohnheiten nach neuerdings gut begründeter Ansicht deshalb gar nicht dar. Rechtsgewohnheiten haben nämlich nicht die Normen inhärente Tendenz, zu abstrakt-generellen Systemen verdichtet, dargeboten und tradiert zu werden."

⁸⁶ Peter Edbury beendet seinen wegweisenden Aufsatz zu Johann von Ibelin, Graf von Jaffa, mit dem Desiderat, dass den *causae scribendi* der Autoren mehr Aufmerksamkeit gebühren sollte. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 156.

1. Das Problem, Rechtsnorm und -praxis zu vereinen, liegt darin, entweder die Normen oder die rechtspraktischen Quellen als Maßstab zu bestimmen, von dem dann entweder Rechtsnorm oder -praxis abweicht. Zwar gibt es komplizierte Vermittlungswege, bei denen mal die eine, mal die andere Form als die Ausnahme angesehen werden, insgesamt stehen aber diese vielen Einzelfallentscheidungen als wenig konsistent angreifbar im Raum. Entscheidend bei der Verlegung auf die Rechtsnorm ist, dass sich dort Varianzen weniger leicht mit einem Ausnahmeargument – dem des Einzelfalls – abtun lassen, so dass man es schließlich nicht mit zahllosen Ausnahmefällen wie in der Rechtspraxis zu tun bekommt.
2. Da man sich in der Rechtsnorm nicht so leicht auf das Ausnahmeargument zurückziehen kann, können dort Begründungen für die angesprochenen Diskrepanzen eher erarbeitet werden als in der Rechtspraxis.

Daher wird die normative Rechtslandschaft in den Kreuzfahrerstaaten unter zwei Frageperspektiven untersucht, die sich aus dem Zusammenhang von Recht, Sicherheit und Politik ergeben:

1. Die erste Fragerichtung richtet sich nach sicherheitsrechtlichen Bestimmungen in den normativen Texten (Herstellung von ‚Sicherheit durch Recht‘) und steht eher in einem Zusammenhang mit der Rechtsanwendung.
2. Eine zweite Fragestellung wendet sich möglichen politischen Absichten im Kreuzfahrerrecht zu, die erst durch die Interpretation der Kontexte als solche verstanden werden können (Herstellung von ‚Recht durch Sicherheit‘). Die politischen Absichten hinter dem Kreuzfahrerrecht weisen eher einen Zusammenhang mit der Rechtsproduktion auf.

Sicherheitsrechtliche Bestimmungen lassen sich im Wortsinn aus den Quellen ablesen (‚Sicherheit durch Recht‘), während es zum Erfassen von Phänomenen, die sich eines Sicherheitsargumentes bedienen, um politische Ziele durch rechtliche Bestimmungen zu erreichen (‚Gebrauch eines Sicherheitsarguments zur Durchsetzung von Recht‘), einer Interpretationsleistung bedarf.

III.5.1. Konkretes Vorgehen

Um die Fragerichtung nach Sicherheitsmaßnahmen aus den normativen Texten heraus zu beantworten zu können, werden einzelne Quellenstellen der Rechtstexte in Hinblick auf Sicherheitsaspekte in der Kreuzfahrergesellschaft befragt (‚Sicherheit durch Recht‘). Indem die Frageperspektive nach politischen Absichten in den rechtsnormativen Quellen eröffnet wird, rekonstruiert die Arbeit die konkreten Entstehungskontexte, verfolgt die jeweiligen Überlieferungssituationen, wendet sich den Autoren der Rechtstexte zu und diskutiert deren Absichten. Diese quellenkritischen Fragen sind zu weiten Teilen bearbeitet, aber noch nicht unter

Sicherheitsperspektive betrachtet worden, die in ihrer Zusammenschau neue Erkenntnisse bezüglich der Rechtslandschaft im Heiligen Land zur Zeit der Kreuzfahrer versprechen.⁸⁷

Der analytische Teil der Arbeit erfolgt in drei Schritten:

1. In einem ersten quellenkritischen Schritt werden der Entstehungskontext und die Überlieferungssituation der Quellen aufgeführt und die Urheberfrage der Rechtskonzeptionen diskutiert.
2. In einem nächsten Abschnitt erfolgt die Analyse von konkreten Sicherheitsbestimmungen in den Texten, die im Wortsinn ab- oder herausgelesen werden können.
3. Im letzten Schritt werden politische Absichten in den normativen Texten diskutiert, indem der erste Punkt mit weiteren, arrondierenden Argumenten unterfüttert wird, um so das Interpretament zu stützen.

Insgesamt soll sich daraus ein Bild über die Herstellung und Darstellung von Sicherheit in den Rechtstexten der Kreuzfahrerstaaten vom 12. bis zum 13. Jahrhundert zusammenfügen.

III.5.2. Methodischer Vorbehalt

Drei methodische Probleme ergeben sich:

1. Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Zeitgenossen die strukturellen Defizite der Kreuzfahrerstaaten als solche verstanden und ob sie diese als Sicherheitsprobleme wahrnahmen. Entsprechende direkte Zeugnisse oder Absichtserklärungen fehlen. Einzig die Reaktionen bspw. in Form von rechtlichen Regelungen lassen indirekt auf eine Bedrohungswahrnehmung schließen.⁸⁸
2. Der Interpretationsansatz der Sicherheitsstudien und der Ansatz der Versicherunglichungstheorien im Besonderen deuten Sicherheitsaspekte politisch. Jegliches Sicherheitshandeln von Akteuren ist diesen Zugängen Politik. Das bedeutet, dass in dieser Lesart eine teilweise Umdeutung der Gesetzestexte der Kreuzfahrerstaaten und die Absichten ihrer Autoren in einen politischen Kontext aus der Sphäre des Rechts vorgenommen wird. Daraus ergibt sich eine starke Betonung des politischen Aspekts in den Rechtstexten und bei ihren Autoren und unter Umständen eine Unterbetonung ihrer legalistischen Intention. Den Akteuren wird eine Absicht mit den Rechtstexten unterstellt, die nur indirekt nachweisbar ist. Was kann man also tun, damit man nicht in allem Handeln politischen Willen sieht? Letztlich rührt diese Frage an den Kern der Rechtstexte, nämlich daran, in welchem Ausmaß diese Rechtstexte auch tatsächliche Rechtsanwendung gefunden haben. Dies würde eine politische Lesart zwar nicht ausschließen, aber immerhin

⁸⁷ So hat bspw. Nikolaus Zygadinus das Kreuzfahrerrecht als Folge der „politischen Verhältnisse“ gesehen. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 3.

⁸⁸ Allerdings zeigt sich in manchen Einzelbestimmungen, dass augenscheinlich bestimmte Bedrohungen als gegeben – sozusagen als allgemeines Lebensrisiko – hingenommen wurden.

einschränken. Der Aspekt der Sicherheit hilft, einen ubiquitären politischen Gestaltungswillen auf Sicherheitsthematiken zu beschränken. Die Absicht der vorliegenden Studie ist es nicht, Sicherheitsstudien oder Versicherunglichungen anhand des historischen Materials zu verifizieren, sondern durch die Sicherheitsstudien neue Perspektiven auf den historischen Gegenstand – die Rechtstexte der Kreuzfahrerherrschaften – zu gewinnen und ein Erklärungsmodell für bislang offene Forschungsfragen in Bezug auf das Kreuzfahrerrecht zu bieten.

3. In ihrer Auffassung von Sicherheit als einem Wert setzen die Sicherheitsstudien einen wertrationalen Typ sozialen Handelns voraus. Fraglich bleibt, ob sich sozial-politische Handlungsmuster in der Vormoderne und in der Moderne nicht auch anders darstellen.⁸⁹ Dieses Problem lässt sich nicht theoretisch lösen, sondern nur durch *exempla* und anhand des Einzelfalls veranschaulichen.

III.5.3. Begriffliche Unschärfen

Es existieren mehrere entscheidende Begriffsungenauigkeiten in Bezug auf die Thematik der Kreuzfahrerstaaten, die sich teilweise bis auf Quellenbefunde zurückverfolgen und sich entsprechend in der Forschung wiederfinden lassen:

1. Die erste begriffliche Unschärfe bezieht sich auf die Kategorie des Raumes. Dieser unterliegt nicht nur geographischen Veränderungen im diachronen Verlauf und lässt damit einen klaren Grenzverlauf kaum erkennen, sondern methodisch problematischer erscheint der bezeichnete Raum, der sich durch begriffliche Unschärfen einer klaren Verortung entzieht:
 - a) Eine konsistente Differenzierung zwischen den Kreuzzügen und den Gebilden, die die Kreuzfahrer im Nahen Osten schufen, wird in der Forschung selten trennscharf behandelt, da beide Phänomene historisch eng zusammenhängen.⁹⁰
 - b) Bezüglich des Terminus der ‚Kreuzfahrerstaaten‘ beobachtet Andrew Jotischky Ähnliches. Bei diesem Begriff wird nicht exakt zwischen dem Königreich Jerusalem, dem Fürstentum Antiochia, der Grafschaft Edessa und der Grafschaft Tripolis unterschieden, so dass mit dem Begriff alle vier Herrschaften – bisweilen sogar noch Morea und Konstantinopel und Zypern unter diesen Begriff fallen – oder nur einzelne Herrschaften bezeichnet sind, bis schließlich in metonymischer Sprechweise nur eine der Herrschaften – aufgrund der

⁸⁹ Denkbar sind auch zweckrationale, affektuelle und traditionale Handlungsmuster. Siehe MAX WEBER (1922) 12.

⁹⁰ Christopher Hatch MacEvitt macht auf das Problem einer undifferenzierten Benennung von Kreuzzügen und Kreuzfahrerstaaten aufmerksam. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 18 f. Timo Kirschberger verweist auf das methodische Problem, dass unreflektiert, abendländische und orientalische Quellen nebeneinandergestellt werden, diese aber doch durch ihren jeweiligen Entstehungskontext mehrere tausend Kilometer voneinander getrennt sind und damit in ganz anderen mentalitätsgeschichtlichen Zusammenhängen wurzeln. Siehe TIMO KIRSCHBERGER (2015) 32 f.

vergleichsweise guten Quellenlage meistens das Königreich Jerusalem – gemeint ist, wenn von den ‚Kreuzfahrerstaaten‘ die Rede ist.⁹¹

- c) Umgekehrt lässt sich auf niedrigster hierarchischer Begriffsebene eine analoge Beobachtung hinsichtlich der Verwendung des Begriffs ‚Königreich Jerusalem‘ machen. Dieser kann einmal im Wortsinn das tatsächliche Herrschaftsgebiet – nämlich das Königreich Jerusalem – meinen und dann in metaphorischer Verwendung zur Bezeichnung des gesamten fränkischen Herrschaftsgebietes teilweise inklusive Zypern verstanden werden. Das führt zu einer Begriffsunschärfe, die letztlich methodische Folgen nach sich zieht.⁹² Denn eine exakte Bestimmung, von welchem Raum die Rede ist, wird erschwert.⁹³
2. Die nächste begriffliche Unschärfe ist im Bereich der kulturell-religiösen Unterscheidungen zu finden und wurde bereits angerissen. Welche Personengruppe meint eine Quelle, die von den *franci* spricht? Wer kann alles den *suriani* zugerechnet werden und wer wird im konkreten Fall tatsächlich zu dieser Gruppe gezählt und sind diese Fremdzuschreibungen mit den Selbstzuschreibungen deckungsgleich?⁹⁴ Sind Kreuzfahrer nur diejenigen Europäer, die ins Heilige Land zogen? Was ist mit bewaffneten Kreuzfahrern und deren Nachkommen, was mit frommen Pilgern? Was ist mit denjenigen Europäern, die sich dauerhaft im Heiligen Land niederließen?
3. Der Begriff Kreuzfahrerrecht suggeriert, die Rechtstexte der Kreuzfahrerstaaten seien ein homogenes, in sich abgeschlossenes Quellencorpus, das als das Gesetz der Kreuzfahrer zu verstehen sei. Dabei handelt es sich in Form und Umfang nach um recht unterschiedliche Bestimmungen, die auf den ersten Blick das Leben der Bevölkerung unter fränkischer Herrschaft regelten und rechtliche Routinen für drängende Fragen wie die Thronfolge bereithalten sollten.⁹⁵
4. Ein nächstes Problem trifft den Begriff der *assise*. Obwohl eine Assise auf schriftlich verfasstes Recht zu rekurrieren scheint, ist diese Beobachtung eher akademischer Natur, denn in den meisten Quellen lässt sich keine konsequente Trennung zwischen dem Begriff *assise*

⁹¹ Siehe ANDREW JOTISCHKY (2015) 590. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 5. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 18 f.

⁹² Diese Trennungsunschärfe lässt sich bis in die Quellen zurückverfolgen.

⁹³ So gesehen tritt zur Frage, mit welchen Personengruppen man es in dem Raum eigentlich zu tun hat, die Frage, von welchem Raum ist eigentlich die Rede? Da beide Probleme bereits in den Quellen angelegt sind, lassen sie sich nicht lösen.

⁹⁴ Christopher Hatch MacEvitt weist darauf hin, dass die lateinischen Quellen Unterscheidungen am Merkmal der Sprache und nicht der Religion festmachen. Dies hat aber zur Folge, dass Unterschiedliches damit gemeint sein kann, wenn bspw. von einem *graecus* oder einem *surianus* die Rede ist. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 102. Siehe auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI 136984.

⁹⁵ Das Verständnis von den Rechtstexten in den Kreuzfahrerstaaten als dem Kreuzfahrergesetz findet sich bei Nikolaus Zygadinus. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 3 f.

und seinen Synonymen, wie *coutume*, *usage*, *droit*, *raison* u.a., erkennen.⁹⁶ In den Quellen wird diese Differenzierung nicht trennscharf durchgehalten, was zusätzlich durch die Tektonik der Rechtstexte, die aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere Bearbeitungsstufen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfahren haben, nicht eindeutig Zeitschichten zugeordnet werden kann. Dennoch bilden sich in den Rechtstexten begriffliche Vorlieben ab, die ein Bedürfnis zwischen der wohl eher der Mündlichkeit zuzurechnenden *usage* und der mehr dem schriftlichen Recht zuzuordnenden *assise* zu unterscheiden – besonders bei Geoffrey le Tor und dem Clef des Assises – belegen. Allerdings ist die Paarformel – *assise et usage* – gar nicht so häufig vertreten, wie es die rechtswissenschaftliche Forschung erwarten ließe.⁹⁷ Weitaus häufiger findet der Begriff *assise* alleine Verwendung und das besonders ab der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ebenfalls auffällig ist, dass diese Begriffe hauptsächlich im Singular Verwendung finden.⁹⁸

Da bereits viele dieser begrifflichen Unschärfen in den Quellen in ähnlicher Mehrdeutigkeit greifbar sind, unterlässt die Arbeit den Versuch, in letzter Konsequenz sorgfältig zu trennen, da dies bereits geronnenen Traditionsbeständen zuwiderliefe und die Lesbarkeit erschweren würde.

⁹⁶ Zur Verwendung von *assise* für verschriftlichte Legislationen und *usage* für gewohnheitsrechtliche Bestimmungen siehe JOSHUA PRAWER (1980) 204. Vgl. allgemein kritisch gegenüber einer solchen Differenzierung GERD ALTHOFF (2011) 35.

⁹⁷ Hier sei nur exemplarisch auf den profunden Artikel von Ruth Schmidt-Wiegand im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte zu Paarformeln verwiesen, der dennoch den Eindruck einer weitverbreiteten und in der Mündlichkeit wurzelnden Tradition des Begriffs *usage* evoziert, die sich so in den Rechtstexten Outremers nicht feststellen lässt. Siehe RUTH SCHMIDT-WIEGAND.

⁹⁸ In den Assisen von Antiochia traucht das Wort *assise* ausschließlich in der Singularform auf, wie Léonce Alishan feststellt. Siehe LÉONCE ALISHAN (1876) XX.

IV. Forschungsstand und Fragestellung

Drei Forschungsgebiete sind mit der Frage nach Sicherheitsmaßnahmen im und durch Recht in den Kreuzfahrerstaaten verbunden und müssen zur Bearbeitung des Themas herangezogen werden: 1. die bereits erwähnte Sicherheitsforschung, 2. die Kreuzzugsforschung und 3. die rechtsgeschichtliche Forschung. Die drei Bereiche stehen in unterschiedlicher Beziehung zueinander. Da der Gegenstand der vorliegenden Arbeit das Recht der Kreuzfahrerherrschaften ist, beziehen sich die Forschungsbereiche in unterschiedlichem Maß auf das Forschungsobjekt.

Kernbestandteil dieser Untersuchung ist die breite Kreuzzugsforschung. Während das Theorieangebot der Sicherheitsstudien bislang noch nicht explizit für die Kreuzzugsforschung fruchtbar gemacht wurde, stellen rechtsgeschichtliche Untersuchungen ein Spezialgebiet der Kreuzzugsforschung dar.¹

IV.1. Die Kreuzzugsforschung

Eine entscheidende Begriffsungenauigkeit existiert in der Kreuzzugsforschung, die sich auf die Literatúrauswahl auswirkt: Die Forschung differenziert nur ungenau zwischen den bewaffneten Pilgerfahrten aus Europa nach dem Heiligen Land – den Kreuzzügen – und der Entwicklung jener Gebilde, die die Kreuzfahrer im Nahen Osten schufen – die Kreuzfahrerherrschaften. Beides wird bisweilen mit dem Begriff ‚Kreuzzug‘ gefasst.² Da sich beide Phänomene bedingen, wird nicht immer genau zwischen beidem unterschieden. Deswegen ist eine Auseinandersetzung mit Positionen in der Kreuzzugsliteratur zu der vorliegenden Fragestellung nach Sicherheitsthematiken im Recht der Kreuzfahrerstaaten notwendig.

Die Forschung zu den ‚Kreuzzügen‘ ist umfangreich, um nicht zu sagen uferlos.³ Die Auseinandersetzung mit diesem Phänomen besitzt eine lange Tradition. Bereits „[i]m 17. Jahrhundert begann die erste Welle einer systematischen Erforschung der Kreuzzugsgeschichte, die durch die Ausgabe einer Quellensammlung durch Jacques Bongars im Jahre 1611 eingeleitet wurde.“⁴ Bis heute erfährt die Kreuzzugsforschung unter verschiedenen Perspektiven Phasen

¹ Jochen Burgtorf berührt bspw. mit seinem Aufsatz „Die Ritterordern als Instanzen zur Friedenssicherung?“ den Kern der Sicherheitsstudien. Allerdings ohne das theoretische Gerüst der Sicherheitsstudien zugrunde zu legen. Siehe JOCHEN BURGTORF (2001). Steffen Patzold betont, dass ‚Staatliche Sicherheit‘ oder ‚nationale Sicherheit‘ keine Begriffe der deutschen Mediävistik sind. Allerdings wirbt er für die Überwindung des Verwendungsverbots solcher Begriffe in der Mediävistik. Siehe STEFFEN PATZOLD (2012) 411.

² Christopher Hatch MacEvitt macht auf die mangelnde Differenzierung zwischen den Kreuzfahrerstaaten und den Kreuzzügen aufmerksam. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 18 f. Siehe auch Timo Kirschberger, der auf das Problem verweist, dass unreflektiert, abendländische und orientalische Quellen nebeneinandergestellt werden, diese aber doch durch ihren jeweiligen Entstehungskontext mehrere tausend Kilometer voneinander trennen und damit in unterschiedlichen mentalitätsgeschichtlichen Zusammenhängen wurzeln. Siehe TIMO KIRSCHBERGER (2015) 32 f.

³ Auf die Zahllosigkeit an Studien zu den Kreuzzügen verweist Myriam Greilsammer. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 19.

⁴ TIMO KIRSCHBERGER (2015) 34. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 21.

gesteigerten Interesses, wobei jüngste weltgeschichtliche Ereignisse eine Themenkonjunktur von Fragen nach Identität, nach Kulturtransfer, nach der Rolle der Religion und des dadurch mitbestimmten sozialen Gefüges ausgelöst haben, die historische Muster für Ab- und Ausgrenzungen und für kriegerische Auseinandersetzungen, aber auch Möglichkeiten für ein friedliches Zusammenleben und Wissensaustausch in den Mittelpunkt des Interesses rücken.⁵ Einen eingängigen Überblick über die Kreuzzugsforschung seit ihren Anfängen bietet Christopher Hatch MacEvitt.⁶ Die großen Forschungsströmungen seit dem Zweiten Weltkrieg schildert in einem luziden Überblick Jonathan Riley-Smith.⁷ Es existieren andere zusammenfassende Darstellungen für einzelne Bereiche der Kreuzzugsforschung.⁸

Vor allem in Gesamtdarstellungen werden die ‚Kreuzzüge‘ mit der Entwicklung der Kreuzfahrerstaaten verbunden.⁹ Abschnittsweise äußern sie sich zum Recht in den Kreuzfahrerstaaten meist im Zusammenhang ökonomischer oder sozialgeschichtlicher Fragestellungen, zu deren Beantwortung das Kreuzfahrerrecht als additives Argument mit herangezogen wird. Bei rechtsgeschichtlichen Zugängen steht dagegen das Recht im Zentrum des Interesses. Damit ergeben sich grundsätzlich zwei Perspektiven der Kreuzzugsforschung, unter

⁵ Für die aktuelle Bedeutung der Kreuzzüge siehe beispielhaft PETER THORAU (2005) 124.

⁶ Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 13 ff. Siehe auch CHRISTOPHER TYERMAN (1998) 99–126. Einen ebenfalls breiten Überblick über die Kreuzzugsforschung bietet Timo Kirschberger, wobei sich seine Darstellung der neueren Forschung eher auf deutschsprachige Arbeiten fokussiert. Siehe TIMO KIRSCHBERGER (2015) 27 ff. Ronnie Ellenblums Studie ist eine Abrechnung mit den Prämissen der Forschung der letzten 50 Jahre und eignet sich ebenfalls als Forschungsüberblick. Siehe RONNIE ELLENBLUM (1998).

⁷ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 33 ff.

⁸ Diese Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verweist nur auf einige Darstellungen, bei denen ein Forschungsüberblick in Hinblick auf besondere Themen gegeben wird. Einen Forschungsüberblick über die Multikulturalität und die Bevölkerungsstruktur in den Kreuzfahrerstaaten bietet Rainer Christoph Schwinges. Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 341. Der Überblick von Alan Murray ist etwas allgemeiner als derjenige von Rainer Christoph Schwinges, aber nicht weniger luzide. Siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 292 ff. Eine knappe, aber weiterführende Bibliographie findet sich bei ALAN V. MURRAY (1998). Siehe auch das Handbuch zu den Kreuzzügen von Peter Lock, das einen schnellen Zugriff hauptsächlich auf die anglo-amerikanische Literatur bietet. PETER LOCK (2006). Auch das von Alan Murray herausgegebene Lexikon der Kreuzzüge ist hilfreich. Siehe ALAN V. MURRAY (2006).

⁹ Auch diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verweist nur auf einige Titel der jüngeren Zeit. Die aus dem Englischen übertragene Gesamtdarstellung von Jonathan Riley-Smith von 2015 ist eine profunde Arbeit, in der das gesammelte Forscherwissen über die Kreuzzüge eingängig und unpräntiös aufgeführt wird, ohne zu stark Stellung zu beziehen. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015). Die Gesamtdarstellung von Thomas Asbridge, die 2010 ins Deutsche übertragen wurde, folgt in ihrem Aufbau einer klaren und nachvollziehbaren Struktur, die sich leider aus dem Inhaltsverzeichnis nicht erschließt. Thomas Asbridge gelingt es, ausgewogen das Thema zu bearbeiten und sogar neue Erkenntnisse und Thesen zu platzieren, ohne dass das Werk einseitig Stellung beziehen würde. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010). Hans Eberhard Mayers Gesamtdarstellung ist mit Verve geschrieben und verweist auf zahlreiche Zusammenhänge, Detailkenntnisse und Aperçus, die in den großen Erzählungen außerhalb des Themenbereichs stehen, aber unmittelbar, wie Hans Eberhard Mayer überzeugend zeigt, mit der Geschichte der Kreuzzüge und Kreuzfahrerstaaten zusammenhängen. So gewinnt Hans Eberhard Mayers Darstellung Züge einer überfälligen mittelalterlichen Globalgeschichte. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005). Die 2011 ebenfalls ins Deutsche übersetzte, eher populäre Gesamtdarstellung von Jonathan Phillips ist leicht verständlich geschrieben. Inhaltlich ist in Philipps Überblick manches vereinfacht dargestellt. Bspw. wird in der Übersetzung von Philipps Darstellung konsequent von ‚Kolonisationskriegen‘ gesprochen, wenn die Rede vom Ersten Kreuzzug ist. Siehe JONATHAN PHILLIPS (2011) 29. Entgegen Mayers Darstellung, die sich zwar auch für die Innensicht der Akteure interessiert, fühlt sich Phillips regelrecht in die emotionale Gefühlswelt der historischen Figuren hinein und erklärt so – zwar durchaus schlüssig – aber historisch doch fragwürdig viele Dinge. Siehe JONATHAN PHILLIPS (2011).

denen die Rechtstexte der Kreuzfahrerherrschaften betrachtet werden: 1. unter einem rechtsgeschichtlichen Blickwinkel, und 2. aus einer sozialgeschichtlichen Perspektive heraus. Beide Perspektiven sind gleichzeitig eigenständige Forschungsfelder innerhalb der Kreuzzugsforschung.

IV.2. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen

Mit der Ausdifferenzierung der Rechtswissenschaften im 19. Jahrhundert wandte man sich zusehends dem Kreuzfahrerrecht zu und verstand es als die ersten Formen französischen Rechts, das die französischen Kreuzfahrer aus Frankreich nach dem Orient exportiert hätten.¹⁰ Ein charakteristischer Grundzug dieser Studien war das undifferenzierte Verständnis der Rechtstexte, das darin bestand, die Konventionen mittelalterlicher Textproduktion und –rezeption und deren Kontexte vollständig auszublenden. Dies führte zu einer legalistischen Vorstellung von den Rechtstexten, diese als das ‚Gesetzbuch‘ Outremer zu verstehen, das durch eine imperiale Macht – die *franci* – in Kraft gesetzt und durchgesetzt wurde.¹¹ Entsprechend wurden die Rechtstexte als ein allgemeingültiger ‚code civil‘ der *franci* im Heiligen Land aufgefasst, obwohl sie auf Privatiniciativen zurückgehen und bis auf wenige Ausnahmen zunächst private Rechtssammlungen waren.¹²

¹⁰ Siehe bspw. PAUL VIOLLET (1905) 183. Allein dass in einer Abhandlung zum bürgerlichen französischen Recht ein Abschnitt über die Assisen des Königreichs Jerusalem enthalten ist, drückt aus, dass Paul Viollet die Assisen des Königreichs Jerusalem als französisches Gesetz in Outremer versteht. Émile Chénon feiert geradezu die Wiederentdeckung der lange unbekannten Assisen des Königreichs Jerusalem als einen elementaren Bestandteil französischen Rechts. Siehe ÉMILE CHÉNON (1926) 525. Siehe auch PIERRE CHRISTIN (1912) 33. Dimitri Hayek verweist darauf, dass der französische Rechtsgelehrte Chopin der erste war, der kurz nach der Edition von Jacques Bongars im selben Jahr den Zusammenhang zwischen französischem primitivem Recht und dem Kreuzfahrerrecht beobachtete. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 21. Myriam Greilsammer setzt den Akzent etwas anders und hebt auf die Analogien ab, die zwischen der Rechtslandschaft Nordfrankreichs und dem Heiligen Land in der Forschung des 19. Jahrhunderts gezogen wurden. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 21. Adam Bishop bemerkt, dass die Vorstellung vom französischen Recht als Grundbestandteil der Assisen des Königreichs Jerusalem noch die Edition von Arthur Comte le Beugnot im 19. Jahrhundert bestimmte. Siehe ADAM BISHOP (2011) 30. Ein Überblick über die rechtsgeschichtliche Forschung seit Beugnots Edition der Rechtstexte im Jahr 1841 findet sich bei Albert Teichmann. Siehe ALBERT TEICHMANN (1904) 36. Noch in Joshua Prawers wegweisender Arbeit „Crusader Institutions“ bemerkt man den angestrebten Versuch, nach Vorläufern und Rechtseinflüssen für das Kreuzfahrerrecht zu suchen. Eine eigenständige levantinisch-fränkische Leistung scheint in den frühen Arbeiten kaum denkbar. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 429.

¹¹ Siehe OTTO VON VÖLDERNDORFF (1858) 100 f.: "Allein diese vergilbten Blätter bergen ein weit wichtigeres Document menschlicher Culturgeschichte, als es auch die interessantesten Aufzeichnungen aus dieser Nachtseite des Lebens bieten könnten; ich stehe nicht an, zu sagen, es ist uns ein unschätzbares Vermächtnis des Mittelalters, eine der schönsten Blüten, die jene Zeit getrieben, dadurch überliefert; denn es ist darin nichts geringeres enthalten, als die Gesetze des Königreichs Jerusalem, die solches zu Ende des elften Jahrhunderts von Kreuzfahrern gegründet wurde." Für das gleiche Verständnis vom Kreuzfahrerrecht als französische Errungenschaft siehe PIERRE CHRISTIN (1912) 2. Die Durchsetzung des Rechts mit Gewalt betont Albert Teichmann. Siehe ALBERT TEICHMANN (1904) 41. Jonathan Riley-Smith kontextualisiert diese Positionen historisch in ihre eigene Zeitgebundenheit, wie bspw. die Zeit des französischen Imperialismus. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 135. Auf die Annahme einer analogen Entwicklung zwischen der Rechtsentwicklung in Frankreich und in Outremer in der Forschung macht auch Myriam Greilsammer aufmerksam. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 21. Auch Adam Bishop konstatiert die wortwörtliche Auffassung der Rechtsbestimmungen und deren positivistische Verwendung als historische Quelle in der älteren Forschung. Siehe ADAM BISHOP (2011) 30. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 188.

¹² So betont Adam Bishop den privaten Charakter aller Rechtstextsammlungen bis auf den *Livre au Roi*. Siehe ADAM BISHOP (2011) 20.

Diese Ansicht änderte sich erst grundlegend mit Maurice Grandclaudes bahnbrechender Arbeit „Étude critique sur les Livres des Assises de Jérusalem“ von 1923.¹³ Grandclaudes unterzog die Rechtstexte und ihre Überlieferung einer Revision und kam zum Schluss, dass die Juristen des 13. Jahrhunderts verloren gegangene Rechtsgewohnheiten des 12. Jahrhunderts verschriftlichten, dabei aber durchaus kreativ verfuhrten.¹⁴ Diese Meinung hat bis heute Bestand, auch wenn der Grad an Überresten des Rechts aus dem 12. Jahrhundert umstritten ist.¹⁵ Besonders in den letzten zwanzig Jahren hat die Rechtsgeschichte neues Interesse erfahren, das zunächst entscheidende Impulse durch sozialgeschichtliche Fragen nach den Regelungen sozialen Lebens und dem juristischen Umgang mit dem Anderen bekommen hat.¹⁶

Obwohl in der Forschung heute nicht mehr das Diktum von dem ‚Kreuzfahrerrecht‘ als einem ‚Gesetzbuch‘ vertreten wird, verführt eine rechtsgeschichtliche Herangehensweise dazu, die schriftlich auf uns gekommenen Rechtstexte als die Norm zu verstehen, von der die Rechtspraxis abweicht.¹⁷

IV.3. Sozialgeschichtliche Zugänge

Sozialgeschichtliche Studien setzen sich mit dem Kreuzfahrerrecht auseinander, weil man von der Vorannahme ausgeht, im Recht sei das soziale System abgebildet.¹⁸ Der Fokus sozialgeschichtlicher Studien liegt deswegen weniger auf den rechtsnormativen als auf den rechtspraktischen Quellen, da diese das soziale Zusammenleben vermeintlich eher abzubilden scheinen. Solche Zugänge

¹³ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923).

¹⁴ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 111. Siehe auch JAMES ARTHUR BRUNDAGE (1982) 271.

¹⁵ Zwischen den zwei Extrempositionen – 1. die ohnehin rudimentäre Rechtslandschaft des 12. Jahrhunderts habe den Zusammenbruch des Ersten Königreichs nicht überlebt und die Juristen des 13. Jahrhunderts hätten neues Recht geschaffen; und 2. die Juristen des 13. Jahrhunderts haben lediglich verschriftlicht, was ihnen aus dem 12. Jahrhundert überliefert wurde – sind viele verschiedene Positionen zu finden.

¹⁶ Siehe Christiane Deluz, die sich dem LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 270 f., Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot) und dem Umgang dort mit anderen kulturellen Gruppen widmet. Siehe CHRISTIANE DELUZ (2010). Siehe auch die zahlreichen Studien von John Tolan zu religiösen Minderheiten und vor allem sein Datenbankprojekt zu religiösen Minderheiten in spätantiken und mittelalterlichen Rechtstexten, die das Interesse am Anderen dokumentieren. JOHN VICTOR TOLAN (2013). John Tolans Datenbank RELMIN ist online zugänglich. Siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI. Zusammenfassende Erkenntnisse und einen Überblick zu der Datenbank liefert John Tolan in einem Aufsatz. Siehe JOHN VICTOR TOLAN (2015). Das Interesse am Umgang mit dem Anderen lässt sich bis zu Perspektiven verfolgen, die dem ‚animal turn‘ verpflichtet sind und sich an rechtsgeschichtlichen Quellen orientieren. Siehe NICHOLAS COUREAS (2014).

¹⁷ Siehe zum grundlegenden Problem des Missverständnisses der Rechtstexte auch DAVID JACOBY (1986) 101: "Nevertheless, modern historians still rely too often on the thirteenth-century legal treatises as if they mostly recorded long-standing rules and practices." Auch Gerd Althoff erinnert in Anlehnung an Martin Pilch daran, "dass bei der Verwendung des Normbegriffs die Tendenz besteht, Normensysteme zu unterstellen oder zu bilden. [...] Ob die mittelalterlichen Zeitgenossen sie als Normensysteme im Kopf hatten, ist mehr als fraglich." GERD ALTHOFF (2011) 35. Dennoch hält sich der Abgleich zwischen Rechtsnorm und -praxis beharrlich. Siehe bspw. SYLVIA SCHEIN (2001) 71. Sylvia Schein gleicht in ihrem Aufsatz zum *servise de mariage* die Rechtsnorm mit der Rechtspraxis ab und kommt zu dem Schluss, dass "[t]he study of the application of the assise [known as *servise de mariage*] in the kingdom shows that in practice it was very seldom enforced." Und auch in Andrew D. Bucks neuester Publikation über das Fürstentum Antiochia gelten die Assisen von Antiochia als Grundkonstituente und Richtschnur für politisches Handeln und werden in der Historie des Fürstentums durchdekliniert. Siehe ANDREW D. BUCK (2017).

¹⁸ Zum Zusammenhang von Recht und Gesellschaft siehe bspw. NIKLAS LUHMANN (1987).

verfahren mit ihrer Konzentration auf die Rechtspraxis in der Regel genau umgekehrt wie rechtsgeschichtliche Untersuchungen, indem sie die Rechtspraxis zum verbindlichen Maßstab erklären, an dem die Rechtsnorm gemessen wird.

Seit der Zeit des französischen Kolonialismus in Nahost, noch vor der eigentlichen Blüte sozialgeschichtlicher Untersuchungen, ab Mitte der 1960er Jahre wird die Frage nach dem Charakter der Kreuzfahrergesellschaft bis heute diskutiert und unterschiedlich charakterisiert.¹⁹

Verschiedene Vorschläge wurden gemacht, um das nicht widerspruchsfreie Zusammenleben und die Konflikte einer Gesellschaft zu beschreiben, deren Glieder im täglichen Leben aufeinander angewiesen waren und teilweise voneinander lernten, deren Kontakt sich aber auf der anderen Seite auf das Nötigste beschränkt zu haben scheint und sich weitgehend fremd geblieben sind.²⁰ Als wenig überraschend stellt sich bei jedem dieser sozialgeschichtlichen Zugänge in der Rückschau die eigene Zeitgebundenheit der dort vertretenen Vorstellungen heraus.

Die wichtigsten sozialgeschichtlichen Studien stammen von Joshua Prawer und Jonathan Riley-Smith.²¹ Joshua Prawer's Untersuchung „Crusader Institutions“ kann ebenso als

¹⁹ Unterschiedliche Begriffe sind in der Forschung gefunden worden, um den Kontakt zwischen Europäern und Orientalen zu beschreiben: „Franco-Syrian society“; „Separated society“; „Segregated society“; „Frontier society“; „Mixed society“; „apartheid“; „Rough tolerance“; „Creol“; „Grenzgesellschaft“; „Pionier- und Frontgesellschaft“; „friedliche Koexistenz“; „Koexistenz“; „condominia“, um nur einige Begriffe unsortiert aufzuführen. Für eine Forschungsübersicht zu den Konzepten dieser unterschiedlichen Begriffskonzeptionen siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 292 ff.

²⁰ Fragen nach dem Grad des Kulturaustauschs sind umstritten. Offensichtlich scheint das Ausmaß des Kulturaustauschs zu einem gewissen Grad auch mit dem sozialen Stand zusammenzuhängen, wie dies Marie-Luise Favreau-Lilie am Beispiel der Sprache erläutert hat. MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 59. Siehe auch NIKOLAS JASPERT (2006) 158 f.: „Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, in welchem Maße die Kreuzzüge zu Austauschprozessen zwischen dem lateinischen, dem griechisch-orthodoxen und dem islamischen Kulturkreis beigetragen haben. [...] Die Forschung ist sich mittlerweile weitgehend einig, dass in den Kreuzfahrerherrschaften Palästinas und Syriens vergleichsweise wenige derartige Transfervorgänge stattfanden.“ Siehe auch DANIELLA TALMON-HELLER (1999) 45. Und DANIELLA TALMON-HELLER (1999) 47. Weniger ausschließlich formuliert es THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 714: „Schon seit langem wissen Historiker, dass die Kontakte zwischen den abendländischen Christen und der muslimischen Welt oder überhaupt dem östlichen Mittelmeerraum eine wichtige, wenn nicht gar entscheidende Rolle bei der Entwicklung der europäischen Kultur spielten. Diese Kontakte führten zur Übernahme künstlerischer Einflüsse und zum Transfer von wissenschaftlichen, medizinischen und philosophischen Inhalten – all dies löste im Westen weitreichende Veränderungen aus und war letztlich auch ein entscheidender Faktor für den Beginn der Renaissance.“ Hans Eberhard Mayer betont anstelle des Nahen Ostens die iberische Halbinsel als Raum des Kulturaustauschs zwischen Islam und Christentum. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 225. Siehe dazu auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 174. Wie die Kreuzfahrer besonders bei ihrer Ankunft mit dem Anderen umgegangen sind, fasst Christopher Hatch MacEvitt mit dem Begriff ‚rough tolerance‘ – eine Strategie zwischen *laissez faire* und rigider Machtpolitik. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 2 f.

²¹ Die Monographie von Jonathan Riley-Smith hat einen starken verwaltungsgeschichtlichen Anstrich. Der Anmerkungsapparat der Arbeit ist gewaltig und zeugt von einer tiefen Quellenkenntnis. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973). Joshua Prawer schreibt mit seiner Monographie „Crusader Institutions“ gegen die bis zu Smalls und Prawer's Arbeiten vorherrschende Meinung an, die Kreuzfahrer hätten ihre Herrschaften im leeren Raum – in einer *terra rasa* – errichtet und dementsprechend seien ihre Gebilde ein idealtypischer Aufbau eines Feudalsystems geworden. Eine Zusammenfassung und Einordnung von Smalls und Prawer's Arbeiten findet sich bei Hans Eberhard Mayer. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 188. Gerade im zweiten Drittel glänzt Prawer mit guten Thesen und Argumentationen, die viele neue Impulse bringen. Dies ist aber auch die Schwäche, denn nicht immer gelingt es ihm, die Argumentation so stichfest aufzubauen, dass die Indizien ein schlagendes Bild ergeben. Dies ist bspw. der Fall, als Prawer die Verwandtschaft des *Livre des Assises des Bourgeois* zum provençalischen *Lo Codi* darlegt. Man gewinnt den Eindruck, der Autor versteife sich zusehends auf sein eigenes Argument und wird blind für anderes.

sozialgeschichtliche Studie gelten wie Marwand Naders Arbeit zur Schicht der *burgenses* und ihres Rechts, die zwar in weiten Teilen beleglos und mutmaßend verfährt, die aber dennoch interessante Ideen liefert.²² Unter mentalitätsgeschichtlichem Blickwinkel hat sich Jonathan Riley-Smith mit enormer Quellen- und beeindruckender Sachkenntnis vor allem dem Adel in den Kreuzfahrerherrschaften in einer sozial-ökonomischen Herangehensweise genähert.²³

Obwohl diese Untersuchungen im weitesten Sinne eine sozialgeschichtliche Perspektive einnehmen, lässt sich ein ausgewogener Umgang mit den rechtsnormativen und -praktischen Quellen feststellen. Deutlich wird die Kopplung zwischen Rechtspraxis und der -norm in Hans Eberhard Mayers umfassender Studie „Von der Cour des Bourgeois zum öffentlichen Notariat“ von 2016.²⁴ Mayer nimmt in seiner jüngsten Darstellung Parallelquellen zu den Rechtstexten – hauptsächlich die diplomatische Überlieferung, von der er eine überwältigende Kenntnis hat – als Maßstab und setzt dazu die Rechtsnorm ins Verhältnis.²⁵ Er definiert damit die Rechtspraxis als Standard, von dem die rechtsnormativen Quellen abweichen. Damit verfährt Hans Eberhard Mayer in exakt umgekehrter Weise zu streng legalistischen Annäherungen, indem nicht mehr die Rechtsnorm, sondern die Rechtspraxis zum verbindlichen Maßstab erklärt wird.²⁶

Bei rechts- und sozialgeschichtlichen Zugängen ist eine identische Methodik in Hinblick auf Rechtsnorm und -praxis zu beobachten, die lediglich entgegengesetzt akzentuiert wird. Beide Herangehensweisen – sowohl der rechtsgeschichtliche wie der sozialwissenschaftliche Zugang – tendieren dazu, Unregelmäßigkeiten von der von ihnen bevorzugten Norm mit unterschiedlichen Argumenten, aber mit demselben Argumentationsmuster zu nivellieren.²⁷ Die

Dennoch trübt es die sehr profunde Studie zu den Kreuzfahrern und ihren Anfängen, die sich stark auch aus logisch-klaren Gedankenspielen speist, wenig. Siehe JOSHUA PRAYER (1980). Die große Bedeutung Joshua Prayers für sozialgeschichtliche Zugänge stellt James Arthur Brundage heraus. Siehe JAMES ARTHUR BRUNDAGE (1982) 258.

²² Hans Eberhard Mayer hat Naders Monographie mehrfach schlecht rezensiert. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2008). Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2016) 2. Hans Eberhard Mayers Verriss der Arbeit ist m.E. nur teilweise gerechtfertigt. Denn trotz der methodischen und sachlichen teils falschen Darstellung wartet die Arbeit dennoch mit interessanten Ideen zu den *burgenses* und dem ‚Kreuzfahrerrecht‘ auf.

²³ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973). Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) IX: "I wrote it [i.e. die Monographie, because I wanted to investigate the constitutional ideas of certain learned and politically active Palestinian lords in the thirteenth century and to find out how they tried to put their theories into practice. [...] I have had to look closely at the feudatories themselves and the way they ran their estates and so I have been led step by step into a study of aspects of government and society in Latin Palestine."

²⁴ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016).

²⁵ Interessanterweise ist Hans Eberhard Mayers Monographie „Von der Cour des Bourgeois“ weniger eine sozialgeschichtliche Arbeit, sondern eher eine breit angelegte Quellenarbeit. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016).

²⁶ Wenn man möchte, kehrt Mayer das Koordinatensystem streng rechtsgeschichtlicher Untersuchungen um, indem er die Relationen zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis umkehrt. Damit verschiebt sich aber einzig die Proportion, obwohl die Werte innerhalb des Koordinatensystems dieselben bleiben. Die angesprochenen Widersprüchlichkeiten und Diskrepanzen in Bezug auf das Kreuzfahrerrecht bleiben bei dieser Verfahrensweise erhalten.

²⁷ Zur Aporie eines solchen Vorgehens siehe NIKLAS LUHMANN (1987) 57: "Die Abweichung, die ja ohnehin ein Faktum ist, kann nur dadurch neutralisiert werden, daß sie als Faktum ohne Sollwert behandelt wird. Damit ist die Enttäuschungserklärung auf gesellschaftliche Quellen der kognitiven Plausibilität angewiesen und abhängig von dem jeweils akzeptierten Glaubenshorizont - sei es Magie, Religion oder Wissenschaft."

Argumentationsweise nimmt eine Abwertung der untergeordneten Rechtsnorm oder -praxis gegenüber dem definierten Maßstab vor. Die folgenden Argumente werden gewöhnlich vorgebracht, um die Unterschiede zwischen Rechtsnorm und -praxis zu erklären:

Wird die Rechtspraxis als Maßstab in Bezug zur Rechtsnorm gebracht, findet sich häufig die Begründung, die abweichende Rechtsnorm ziele auf einen ganz anderen Zeithorizont, die Rechtspraxis sei dem Rechtstextautor entgangen oder es wird dem Rechtstextautor schlicht Erfindungsreichtum unterstellt.²⁸ Wird umgekehrt verfahren und die Rechtspraxis ins Verhältnis zu einer für verbindlich erklärten Rechtsnorm gesetzt, wird oft ein Sonderfallargument in Bezug zur divergierenden Rechtspraxis angebracht oder man zieht sich auf das Fiktionsargument zurück. Das Zeitargument, das auf die naturgemäß unterschiedliche Datierung rechtspraktischer Quellen abhebt, fällt, wenn es zur Verwendung kommt, mit dem Ausnahmeargument in eins.

Die Abwertung geschieht unbeabsichtigt, denn beide Zugänge wollen die ‚historische Wirklichkeit‘ des Rechts, so wie die Rechtslandschaft tatsächlich beschaffen war, rekonstruieren.²⁹ Allerdings kann "[d]ie Normengeschichte [...] hierbei nicht der Korrekturmaßstab für die Praxis sein. [...] Andererseits kann die Untersuchung einer verfestigten Praxis nicht leichthin behaupten, normative Quellen oder rechtswissenschaftliche Diskussionen seien irrelevant gewesen, nur weil der einzelne Richter oder Anwalt sich nicht an ihnen orientierte. Mit solchen Brüchen und Widersprüchen muss der Historiker leben, auch der Rechtshistoriker. Nachträgliche Harmonisierungen, Vorrangverhältnisse oder Rechts- und Unrechtscodierungen verfälschen die Vergangenheit. Der Nachteil solch eines gelassenen Nebeneinanders sei nicht verschwiegen. Gewissheiten gehen verloren, das Recht bleibt nicht länger eindeutig."³⁰ So bleibt fraglich, ob die Ausrichtung auf die Rechtsnorm oder -praxis als Maßstab, zu der die Rechtspraxis oder Rechtsnorm komplementär in Beziehung gesetzt wird, einen Mehrwert außerhalb der unterschiedlichen Skalierung und der daraus resultierenden Betonungsdifferenz ergibt. Wie die Rechtswirklichkeit tatsächlich ausgesehen haben

²⁸ Siehe bspw. JOSHUA PRAWER (1980) 9: "John of Ibelin and his precursor Philip of Novara reflect the practice of the mid-thirteenth century, in the best of cases, although they do preserve certain traditions of the previous century." Siehe auch MARWAN NADER (2006) 29. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) IX f. Auch Myriam Greilsammer verwendet das Argument des Erfindungsreichtums bei den Rechtstextautoren ein. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 105 f. Siehe in ähnlicher, aber milderer Lesart SYLVIA SCHEIN (2001) 77. Siehe zusammenfassend auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 142: "While Joshua Prawer and others have shown persuasively how little these texts represent the twelfth-century realities of Frankish burgesses and knights, historians have yet to question their validity when speaking of the local Christian population." Vgl. PETER W. EDBURY (1997) 167: "Although John's account by itself gives ample cause for scepticism, his views cannot lightly be dismissed as pure fantasy. Could the barons actually exercise the privileges that John was claiming? Even if they could not, were John's ideas shared by any of his contemporaries? Were there any antecedents that might provide a measure of justification for them, and did John's views have any influence on later developments?" Vgl. auch ADAM BISHOP (2011) 25. Deluz warnt davor, die im Livre des Assises des Bourgeois festgehaltenen Grundsätze mit der historischen Realität gleichzusetzen. Siehe CHRISTIANE DELUZ (2010) 204. Siehe auch DAVID JACOBY (1986) 101.

²⁹ Siehe bspw. JOSHUA PRAWER (1962).

³⁰ PETER OESTMANN (2014) 7.

mag, davon können die Rechtspraxis und die Rechtsnorm sehr wahrscheinlich ohnehin nur einen ungefähren Eindruck geben. Der tatsächliche Umgang mit dem Recht dürfte regional und okkasionell recht verschieden und flexibel ausgefallen sein.³¹

Sowohl rechtsgeschichtliche Untersuchungen als auch sozialgeschichtliche Untersuchungen neigen dazu, die Rechtstexte als Konstituenten politischen Handelns in den Kreuzfahrerstaaten zu sehen. Dass umgekehrt das politische Handeln der Akteure die Rechtstexte beeinflusst und vielleicht sogar provoziert haben könnte, wird kaum erwogen.³²

IV.4. Neuere Herangehensweisen

In jüngerer Zeit dominieren Arbeiten, die sich zurückhaltender und differenzierter dem Kreuzfahrerrecht nähern. Dies liegt nicht zuletzt an der erneuten Beschäftigung mit recht grundlegenden quellenkritischen Fragen, die im Rahmen der notwendigen Neueditionen verschiedener Rechtstexte einer Revision unterzogen werden.³³ So erfahren Fragen nach den Rechtseinflüssen und den Vorläufern des Kreuzfahrerrechts wieder eine Konjunktur, wie sie die rechtsgeschichtlichen Studien des 19. Jahrhunderts mit ihrem Diktum des ersten französischen Rechts aufgeworfen und Joshua Prawer mit seinen Arbeiten zum *Lo Codi* neu belebt hat.³⁴ Dieser Weg mündet in fein beobachtenden Studien, die nur einwandfrei Belegbares mit teilweise

³¹ Siehe MARY JANE SCHENCK (2013) 22: "[...] the concept of justice was close to what is today called legal realism, as opposed to legal formalism." Siehe auch grundsätzlicher bei PETER OESTMANN (2014) 3.

³² Es lässt sich bis in jüngste Forschungsarbeiten hinein immer wieder der Versuch erkennen, bestimmte politische Konstellationen durch die jeweilige Rechtsbestimmung zu erklären. Politisches Handeln wird auf diese Weise am Recht dekliniert. Siehe bspw. ANDREW D. BUCK (2017).

³³ In ihren quellenkritischen Apparaten und Einleitungen zu den Rechtstexten setzen sich die Editionen freilich auch mit dem Forschungsstand zum Kreuzfahrerrecht auseinander. Folgende Neueditionen sind bislang erschienen: JOHANN VON IBELIN. PHILIPP VON NOVARA. LIVRE AU ROI. LIGNAGES D'OUTREMER. LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH COUREAS. Adam Bishop plant eine dringend notwendige Neuedition des Livre des Assises des Bourgeois.

³⁴ Zu den Studien des 19. Jahrhunderts, die das Kreuzfahrerrecht als Vorläufer französischen Rechts verstehen, siehe Anm. 10. Prawer hat auf den Einfluss der provençalischen Rechtstradition, vor allem auf den Einfluss des *Lo Codi* – einem Derivat des Codex Justinianus – im Livre des Assises des Bourgeois hingewiesen. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) und JOSHUA PRAWER (1980) 390. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1954). Das Römische Recht, wie es im *Lo Codi* enthalten ist, habe die heterogene Gemengelage im Heiligen Land auf einen rechtlichen Nenner bringen können. Siehe JOSHUA PRAWER (1954) 204 und JOSHUA PRAWER (1954) 361. Tomislav Karlović plant eine breit angelegte Untersuchung zum Einfluss Römischen Rechts im Kreuzfahrerrecht, was bislang allenfalls in einzelnen Aufsätzen erfolgte. Benjamin Kedar hat byzantinische Einflüsse bei den Statuten des Konzils von Nablus durch das *Πρόχειρος νόμος*, die *Ἐπαναγωγή*, die *Βασιλικά*, die *Ἐκλογά* und die *Ἐπιτομή* nachgewiesen. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999). (= BENJAMIN ZEEV KEDAR (2006a). Eine arabische Rechtstradition betont bspw. Christiane Deluz. Siehe CHRISTIANE DELUZ (2010) 202. Siehe generell zu den vielgestaltigen Einflüssen auf die Rechtscodices JOHN WANSBROUGH (1971) 34. Einen Mittelweg schlägt Hans Eberhard Mayer vor. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 100 f.: "In der Eroberungszeit unter Balduin I. waren nur die nötigsten gesetzlichen Regelungen ergangen, die nicht zu vermeiden gewesen waren, während man normale Straftaten offenbar nach gesundem Empfinden und dem heimatlichen Recht des jeweiligen Richters abgeurteilt hatte." Vgl. Marwan Nader, der davon ausgeht, die Kreuzfahrer haben die autochthonen Rechtstraditionen nach ihrer Ankunft unterdrückt. MARWAN NADER (2006) 4. Vgl. auch Hayek, der betont, dass die Kreuzfahrer Neues auf dem Fundament von Bekanntem schufen. DIMITRI HAYEK (1925) 39. Vgl. auch Michael Köhler, der die Meinung vertritt, die Kreuzfahrerstaaten und ihre Verwaltung seien trotz der Übernahme von bereits vorhandenen Strukturen durch die *franci* ein Fremdkörper im Orient geblieben. MICHAEL A. KÖHLER (1991) XIII f.

hochkomplexen Argumentationsketten vorbringen und dennoch vieles unbeantwortet lassen müssen. Peter Edbury ist ein Vertreter dieser neuen rechtsgeschichtlichen, eher textimmanenten Herangehensweise, die auch die Studie von Adam Bishop bestimmt.³⁵ Störungen durch rechtspraktische Quellen werden bei dieser Herangehensweise vermieden, indem die Rechtspraxis nur sehr sparsam in Korrelation zur Rechtsnorm gesetzt wird. Eine umgekehrte Herangehensweise lässt sich bei Christiane Tischler beobachten, die sich der Rechtspraxis ohne die Implikationen der Rechtsnorm anhand des diplomatischen Materials unter prosopographischer Perspektive zuwendet.³⁶ Beide Verfahrensweisen lassen freilich die Frage offen, in welcher Beziehung die Rechtsnorm zur -praxis steht, und treffen damit absichtlich keine Aussage über die Rechtswirklichkeit in den Kreuzfahrerstaaten. Solche Herangehensweisen werten die Rechtsnorm oder -praxis nicht ab, sondern lassen sie neben dem erklärten Maßstab gelten.

Neben den herausgestellten Tendenzen der drei Zugänge zum Kreuzfahrerrecht, entweder die Rechtsnorm oder die -praxis gegenüber der Rechtspraxis oder -norm abzuwerten oder dieses Problem mit der Konzentration entweder auf die Rechtsnorm oder -praxis zu umgehen, versucht die vorliegende Arbeit einem anderen Ansatz zu folgen.

Als neuralgischer Punkt für alle Zugänge erweist sich das Verhältnis Rechtsnorm und -praxis zur Realität, was zum beschriebenen Umgang mit den Quellen führt. Möglicherweise wird aber in Hinblick auf den Realitätsgehalt des Rechts ein moderner Wirklichkeitsanspruch an die Quellen herangetragen, dem das implizite Verständnis zugrunde liegt, Recht könne, ja dürfe nicht fiktional sein. Dies hängt mit einem modernen Rechtsverständnis zusammen, dass Recht keinen Fiktionsgrad hat, denn Fiktionalität könnte den Wahrheitskern des Rechts und damit seine Verbindlichkeit reduzieren.³⁷ Dementsprechend wurde in der Forschung bislang die Möglichkeit wenig in Betracht gezogen, dass über das Instrument des Rechts andere Ziele außerhalb von Gesetz und Rechtssprechung verfolgt werden können.³⁸ Deswegen wendet sich diese Arbeit vor allem den Absichten der Rechtstextkompilatoren, den *causae scribendi* der jeweiligen Rechtstexturheber zu, um abseits des Rechts nach dem Sitz im Leben der Rechtstexte zu suchen. Insofern nimmt diese Arbeit keine Abwertung, sondern eine Umdeutung der Rechtsnorm vor, indem die Intentionen herausgearbeitet werden, die durch das Mittel des Rechts verfolgt wurden.

³⁵ Siehe PETER W. EDBURY (1997). Siehe ADAM BISHOP (2011).

³⁶ Siehe CHRISTIANE TISCHLER (2000).

³⁷ Joshua Prawer setzt so bspw. eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit des Kreuzfahrerrechts voraus. Siehe JOSHUA PRAYER (1980) 379 f. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 189.

³⁸ Vgl. bspw. Peter Edbury, der durchaus einen Zusammenhang zwischen den Rechtstextkonzeptionen und der Politik sieht. PETER W. EDBURY (1999c) 1. Vgl. auch PETER W. EDBURY (1999b) 78. Vgl. auch PETER W. EDBURY (1997) 189. Vgl. auch PETER W. EDBURY (2003b) 156. Vgl. auch ADAM BISHOP (2011) 74. Vgl. auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 3.

Neben dem grundsätzlichen Problem des Umgangs von Rechtsnorm und -praxis stellen sich folgende Komplexe des Kreuzfahrerrechts in der Forschung als problematisch heraus und führen in der Diskussion zu unterschiedlichen Ergebnissen. Letztlich handelt es sich dabei um quellenkritische Fragen, die in der Forschung unterschiedlich bewertet werden und damit zu verschiedenen Ergebnissen führen.

IV.5. Problemfelder der Forschung in Bezug auf die Rechtstexte der Kreuzfahrerstaaten

In Bezug auf die Quellen gibt es verschiedene neuralgische Punkte, mit denen die Forschung unterschiedlich umgeht. Der unterschiedliche Umgang richtet sich weniger nach dem Zugang, sondern mehr nach dem Gegenstand und dem Interesse der jeweiligen Untersuchung.

IV.5.1. Themenkomplexe rechtsnormativer Quellen – der Umgang mit Quellen in der Forschung

1. Auf formaler Ebene sind folgende Bereiche für das Verständnis der Rechtstexte entscheidend:

- a) Rechtstextzusammensetzung: Obwohl die Rechtstexte in Form verschiedener Rechtsbücher gebündelt wurden, bestehen sämtliche dieser Texte mindestens aus drei Zeitebenen: 1. die Summe der einzelnen Assisen aus recht unterschiedlichen Zeitschichten; 2. die Rechtstextkonzeption des Autors oder des Kompilators und 3. die Überlieferung der Rechtstexte, die mit ihren Verschriftlichungen beginnt.³⁹ Sämtliche formalen und inhaltlichen Fragen müssen für jede einzelne Rechtstextkomponente einzeln geklärt werden.⁴⁰

Bezüglich dieses Punktes wird vor allem in der älteren Forschung bis zu Maurice Grandclaude nicht ausreichend differenziert. Mittlerweile beschränkt sich ein Großteil der Betrachtung der Rechtstexttektik auf die unstrittigen Komplexe der Rechtstextkompilation und der Überlieferung.

- b) Datierung: Da jede dieser Rechtstextkomponenten in unterschiedlichen historischen Kontexten wurzelt, wäre eine Datierung für jedes Element erforderlich, um sich den Motiven der Initiatoren, Autoren, Kompilatoren, Bearbeitern und Urhebern anzunähern.

Allerdings ist die Datierung einzelner Rechtstextbestandteile, die vor allem Maurice Grandclaude und Joshua Prawer versucht haben, nicht unumstritten.⁴¹ So gibt es gerade bei

³⁹ Ich verwende in Hinblick auf den Autor eine kollektive Singularform, denn ein Autorenkollektiv oder mehrere diachron versetzte Kompilatoren sind durchaus anzunehmen.

⁴⁰ Die Klärung sämtlicher formaler und inhaltlicher Fragen hat Maurice Grandclaude zum ersten Mal in seiner wegweisenden Studie gefordert und zu beantworten versucht. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923).

⁴¹ Die Datierung einzelner Assisen birgt ein hohes Maß an Spekulation. Die Datierung der jeweiligen Handschrift oder auch die Datierung der jeweiligen Rechtstextkonzeption ist dagegen einigermaßen zu bestimmen. Vgl. Adam Bishop, der darauf hinweist, dass eine Assise, die einen König ‚Balduin‘ nennt, im 12. Jahrhundert grundsätzlich einen der fünf Balduine als Urheber haben kann. ADAM BISHOP (2011) 91 f.

jenen Einzelassisen, die wahrscheinlich im 12. Jahrhundert entstanden sind, Kontroversen, welchem Herrscher des Ersten Königreichs Jerusalem diese Bestimmungen zuzurechnen sind.⁴² Meistens wird bei den Datierungsversuchen, die sich auf eine Herrscherreferenz im Text beziehen, außer acht gelassen, dass die Referenz auf einen Herrscher nicht unbedingt mit der Datierung der entsprechenden Assise in Verbindung zu stehen hat, sondern dass es sich schlicht um die Erhöhung der *auctoritas* für die jeweilige Assise durch die Herrschernennung handeln kann.

- c) Urheberfrage: Die Autor-, Initiatoren- oder Kompilatorenfrage kann Hinweise auf die Abfassungsmotive einzelner Rechtstextkomponenten geben.

Diese Fragen wurden bereits im Rahmen der Neueditionen und der quellenkritischen Diskussion früherer Quellenausgaben diskutiert.⁴³ Daher steht es kaum zu erwarten, dass sich in diesem Punkt neue Erkenntnisse einstellen werden.

- d) Abfassungsmotive: Die Abfassungsgründe sind der Schlüssel zum Verständnis der Rechtstextüberlieferung. Allerdings hält sich die Forschung auffallend zurück, was die Schreibgründe und -absichten der Rechtstextproduzenten anbelangt.⁴⁴ Eine Möglichkeit für die Zurückhaltung ist, dass diese Texte eben nicht primär als Text mit bestimmten Absichten und Zielen, sondern als Gesetze betrachtet werden, deren Absicht in der Sanktionierung devianten Verhaltens liegt und nach diesem Verständnis einem reinen Selbstzweck folgen.⁴⁵
- e) Schriftlichkeit und Mündlichkeit des Rechts: Die Frage nach den Medienträgern des Rechts ist einerseits zu historisieren und auf die Entstehungskontexte der Rechtstextsammlungen anzuwenden. Dies ergibt, dass die Juristen des 13. Jahrhunderts nach der *opinio communis* die Normen modifiziert haben könnten, die in den mündlich tradierten Rechtsgewohnheiten des 12. Jahrhunderts wurzeln.⁴⁶ Gleichzeitig müsste der auf uns gekommene Schriftbefund, der Assisen enthält, die der Sphäre der Mündlichkeit entstammen und die Rechtsbestimmungen,

⁴² Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982). Vgl. Joshua Prawer, der sich mit der Datierung von Maurice Grandclaude auseinandersetzt und Alternativen vorschlägt. Siehe JOSHUA PRAYER (1961). Siehe auch JOSHUA PRAYER (1962).

⁴³ Siehe zu den Neueditionen Anm. 33. Siehe zur quellenkritischen Diskussion MAURICE GRANDCLAUDE (1923).

⁴⁴ Peter Edbury bemerkt in seinem Aufsatz zu Johann von Ibelin, dass man sich mehr mit den Abfassungsgründen der Rechtstextautoren beschäftigen müsste. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 156.

⁴⁵ Vgl. JAMES BOYD WHITE (1985) 692: "Law always operates through speakers located in particular times and places speaking to actual audiences about real people; its language is continuous with ordinary language; it always operates by narrative; it is not conceptual in its structure; it is perpetually reaffirmed or rejected in a social process; and it contains a system of internal translation by which it can reach a range of hearers. All these things mark it as a rhetorical system." Vgl. auch JAMES BOYD WHITE (1985) 692.

⁴⁶ Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 52. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 40. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 107. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 134. An anderer Stelle erwägt Jonathan Riley-Smith einen mündlichen Quellenfundus, auf den sich die Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts bei ihren Verschriftlichungen zu beziehen scheinen, nicht wie meistens auf das 12. Jahrhundert zu datieren, sondern ebenfalls in das 13. Jahrhundert zu verlegen. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 329. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 197 f.

die rein schriftlich konzipiert wurden, klarer unterschieden werden, was aber aufgrund der gewachsenen Entwicklung der Rechtstexte nahezu unmöglich ist.⁴⁷ Obwohl die Rechtsquellen offensichtlich auch in der Mündlichkeit wurzelnde Bestimmungen enthalten, sind die auf uns gekommenen Rechtstexte schriftlich überliefert. Obendrein läuft eine Differenzierung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit Gefahr, die Rechtspraxis zwangsläufig mit der Sphäre der Mündlichkeit in Verbindung zu bringen und ihr weniger Authentizität zuzubilligen.⁴⁸ Ähnliches gilt für die Rechtsnorm, die nicht zwangsläufig verschriftlicht sein muss, sondern mündlich tradiert sein kann. Das Überlieferungsmedium lässt daher keine Rückschlüsse auf Rechtsnorm oder -praxis zu. Allerdings sollte man nicht auf die irriige Annahme verfallen, dass schriftliche Überlieferung zwangsläufig die verlässlichere ist. Denn "[i]ndirekte Kommunikation kann selbstverständlich auch in der schriftlichen Kommunikation vorkommen. Man braucht dabei nur an Ironie denken oder an die Möglichkeit, etwas ‚zwischen den Zeilen‘ herauszulesen."⁴⁹

- f) Privater oder offizieller Charakter der Rechtstextkomponenten: Martin Pilch hat darauf hingewiesen, dass die Differenzierung zwischen privat und öffentlich eine moderne Kategorisierung ist.⁵⁰ Dennoch erlaubt dieser Komplex auf der einen Seite Rückschlüsse auf die tatsächliche operative Verwendung der Rechtstexte, andererseits kann der Grad des privaten oder offiziellen Charakters etwas über die Motive der Urheber aussagen.⁵¹

Dieser Punkt unterstreicht, dass es sich bei den Rechtstextkompilationen nicht um Gesetzbücher im modernen Sinn handelt, weil zumindest die nicht-feudale Sammlung – der *Livre des Assises des Bourgeois* – und die adeligen Rechtstextsammlungen zunächst keinen

⁴⁷ Hinzu kommt, dass schriftlich überlieferte Rechtstexte nicht die Ablösung der Mündlichkeit bedeuten müssen. Siehe MARY JANE SCHENCK (2013) 15. Siehe zur Schwierigkeit der Differenzierung im schriftlichen Befund nach mündlichen und schriftlichen Bestandteilen zu trennen beispielhaft Marie-Adélaïde Nielen-Vandervoorde, die – wahrscheinlich völlig zu recht – als Quellen für die Juristen des 13. Jahrhunderts sowohl an mündliche Tradierung als auch an Schriftquellen denkt, die der Familie Ibelin in irgendeiner Weise zugänglich waren. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 114.

⁴⁸ Siehe JEAN RICHARD (2003) 62: "La culture juridique traditionnelle des nobles se trouve confrontée à des remises en question. Peut-on confier à l'écrit ce qui se transmettait oralement entre hommes qui avaient en commun un certain idéal, celui de la loyauté?" Siehe zur Authentizität der Mündlichkeit Valentin Rauer. VALENTIN RAUER (2012) 76. Vgl. GERD ALTHOFF (2011) 35. Für das 13. Jahrhundert hat Peter Edbury auf eine Bedeutungsverschiebung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Recht aufmerksam gemacht. Siehe PETER W. EDBURY (1999b) 76. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 291 f. Diese Feststellung geht auf eine Episode zurück, als Johann von Arsür den *recort de la court*, den schriftlichen Gerichtsbeweis, befürwortet habe. Siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 246, Kap. 13: *Il avint que ou mois de fevrier qui fu enf an de l'Incarnacion Ihesu Christ MCCL, le seignor d'Arsur fist assembler la Haute Court et la Court des Borgoys d'Acre, pour avoir conseil à eaus d'aucunes choses que il s'estoit apencés, c'est assavoir coment on deust faire metre en escrit en frances les clains et les respous et tout quanqui ce faizoit as dites cours; le desus nommé sire d'Arsur, lequel estoit encores baill dou royaume de Jerusalem por le roy Henri de Chipre [...].* Siehe zum Hintergrund dieser Episode HANS EBERHARD MAYER (1995) 730 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1994) 138. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 102.

⁴⁹ WERNER SCHIRMER (2008) 95.

⁵⁰ Siehe MARTIN PILCH (2009) 12.

⁵¹ Siehe für die Möglichkeit einer operativen Verwendung der Rechtstexte ADAM BISHOP (2011) 188.

offiziellen Status besaßen.⁵² Die eigentliche Gattung mittelalterlichen offiziellen Rechts sind nicht die Rechtstextsammlungen, sondern der diplomatische rechtspraktische Ausfluss. Daher werden in der Forschung zu wenig Antworten darauf gefunden, was Akteure antrieb, vermeintliche Rechtsgewohnheiten in umfänglichen Privatsammlungen zusammenzustellen und wer die Adressaten dieser Sammlungen sein sollten.

- g) Kontext: Der konkrete historische Kontext der drei Rechtstextbestandteile kann erheblich zum Verständnis und zur Einordnung des Kreuzfahrerrechts beitragen.

Bislang wird das Kreuzfahrerrecht tendenziell unter der Frageperspektive betrachtet, was die Rechtstexte als Quellen aussagen können und weniger was die Quellen über die Rechtstexte aussagen.⁵³ Interessanterweise deuten die Neueditionen und streng am Quellenbefund arbeitenden Studien Kontexte lediglich sehr zurückhaltend an.⁵⁴

- h) Abfassungsort: Es lässt sich ein Ungleichgewicht zwischen dem Ort der Niederschrift der Rechtstexte und ihrem potenziellen Gültigkeitsbereich feststellen. Obwohl die meisten Textzeugen Geltung für das Königreich Jerusalem beanspruchen, sind diese Texte mehrheitlich auf Zypern verschriftlicht worden.⁵⁵ Die historische Entwicklung im Königreich Zypern wird aber noch zu wenig mit den Rechtstexten in Beziehung gebracht. Denn nach dem Niedergang des Zweiten Königreichs Jerusalem halten historische Ereignisse auf der Mittelmeerinsel Erklärungen für die Anpassung der Rechtstexte und damit auch für deren Überlieferung bereit.

2. Auf inhaltlicher Ebene bestimmen folgende Bereiche über das Rechtstextverständnis:

⁵² Den privaten Charakter des Livre des Assises des Bourgeois betont Joshua Prawer. JOSHUA PRAYER (1980) 359. Für den Livre des Assises des Johann von Ibelin liegt der Fall klarer, denn dieser Text wurde erst nach der Redaktion auf Zypern ab dem 18. Januar 1369 zu offiziellem Recht erklärt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 166. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 21. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112. Eine Ausnahme ist der Livre au Roi, der durch die Aufforderung Aimerichs II., die Rechtsgewohnheiten festzuhalten, einen offiziellen Charakter bekommen hat. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 87. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 240. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 240 f.

⁵³ Beispielhaft für eine solche Fragestellung ist Marwan Naders Arbeit zu den *burgenses*, in welcher die Rechtstexte als Quellen für die Sozialgeschichte herangezogen und durch eigene Schlüsse ergänzt werden. Diese Argumentationsweise lässt sich stellenweise auch bei Joshua Prawer's Arbeit „Crusader Institutions“ feststellen.

⁵⁴ Dies trifft merkwürdigerweise nicht auf formaler Ebene zu, denn dort wird der Kontext zur Datierung der Rechtstextkonzeption herangezogen. Siehe bspw. MYRIAM GREILSAMMER (1995) 84.

⁵⁵ Folgende Zahlen ergab eine grobe Auszählung im Textbefund: 83% der Textzeugen sind auf Zypern entstanden und 17% im Königreich Jerusalem. Dagegen beanspruchen 57% Geltung für das Königreich Jerusalem, 36% für Zypern und 7% für das Fürstentum Antiochia. Betrachtet man die Anzahl der Nennungen der einzelnen Regionen fällt das Ungleichgewicht noch deutlicher ins Auge: In rund 51% der Fälle wird einfach nur ein ‚Königreich‘ ohne weitere *differentiae specifica* genannt. In 40% der Fälle ist vom ‚Königreich Jerusalem‘ die Rede. In 4% wird das Königreich Jerusalem zusammen mit dem Königreich Zypern genannt und in 5% der Fälle taucht das Königreich Zypern alleine auf. Es lässt sich auch ein diachroner Wandel bei der Verwendung von *differentiae specifica* feststellen. Während vor allem in den Texten, die zum Ende des 12. Jahrhunderts konzipiert wurden, mehrheitlich die Rede von einem ‚Königreich‘ ohne weitere Spezifikatoren ist, differenziert sich diese Namenspraxis im weiteren Verlauf aus. Vgl. PETER W. EDBURY (1999a) 25.

- i) Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der Rechtstextbestandteile: Die Überlieferungsgeschichte der Rechtstexte kann die Motive zur späteren Verschriftlichung eines einzelnen Rechtstextbestandteils auch auf inhaltlicher Ebene erhellen.⁵⁶ Die Rezeptionsgeschichte kann etwas über die Rechtsentwicklung, die Gründe für die Verwendung der einzelnen Rechtsnormen und die Rechtsanpassung auf die jeweiligen neuen Kontexte und damit etwas über das Rechtsinteresse aussagen. Die Rezeptionsgeschichte kann keine Antworten auf erstarrte Rechtsbestimmungen geben, die dennoch überliefert werden.

Die konkreten Überlieferungsanlässe werden in der Forschung zu wenig beachtet.⁵⁷ Die Überlieferungsanlässe haben häufig politische Ursachen. Hier lässt sich der Zusammenhang von Politik und Recht deutlich erkennen.

- j) Rechtstradition: Rechtseinflüsse können Aufschluss über die Arbeitsweise, das Rechtsinteresse und die Legitimationsstrategien der Autoren, Initiatoren und Kompilatoren liefern, eine altherwürdige Rechtstradition Rechtsneuerungen entgegenzusetzen.

Die Frage des Rechtseinflusses ist bereits seit den frühesten rechtsgeschichtlichen Arbeiten aufgeworfen worden und in den Arbeiten von Joshua Prawer, Benjamin Kedar und Christiane Deluz diskutiert worden. Auf die Legitimationsstrategie durch den Verweis auf eine vermeintliche Rechtstradition, um dem eigenen mehr Gültigkeit zu verschaffen, wurde bereits verwiesen.⁵⁸

- k) Realitätsgehalt oder Fiktionsgrad: Der Bezug rechtsnormativer Texte zur Realität wird über externe Maßstäbe, wie der Rechtspraxis oder anderer Parallelüberlieferung bspw. über die chronikale Überlieferung, bestimmt. Der Realitätsgrad erlaubt Aussagen über die tatsächliche operative Verwendung rechtsnormativer Textbestandteile und letztlich über die Rechtswirklichkeit.

Fiktionale Rechtstexte stellen die Forschung vor ein Problem.⁵⁹ Denn welchen Sinn ergibt unwahres Recht? Aus dieser Frage spricht ein modernes Verständnis von Recht, das in der

⁵⁶ Mary Schenck vertritt die These, dass Literalität im Mittelalter aufgrund der Produktionskosten und des Aufwands auch immer eine Zustimmung zum entsprechenden Werk bedeutet. Siehe MARY JANE SCHENCK (2013) 18. In Bezug auf die Rechtstexte Outremers muss man sich die Frage stellen, was die Rechtstextkompilatoren antrieb, das offensichtlich nur teilweise operative und noch einige Zeit nach seiner Entstehung private Recht in teuren Büchern zusammenzutragen.

⁵⁷ Hier sind Joshua Prawer's Arbeiten beispielhaft. Seine wertvollen und teilweise hochkomplexen Nachweise, Rechtsvorläufer im Kreuzfahrerrecht auszumachen, sprechen diesem letztlich die Eigenständigkeit ab und reduzieren es auf den Status der Kopie. Siehe JOSHUA PRAWER (1954). Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980).

⁵⁸ Adam Bishop zieht in Erwägung, Philipp von Novaras Rechtstext als Gegenentwurf zu Hugo von Briennes Vorhaben zu sehen, französisches Gewohnheitsrecht im Königreich Jerusalem einzuführen. Siehe ADAM BISHOP (2011) 48. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 75. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 29.

⁵⁹ Siehe zur Schwierigkeit zwischen Realität und hypothetischer Fingerübung in den Rechtstexten zu unterscheiden JOHN VICTOR TOLAN (2015) 155.

Prämisse wurzelt, dass Recht wahr und logisch sein muss und nicht fiktional und kreativ einem rhetorischen Zweck folgen kann.⁶⁰ Diese Vorannahme hängt neben der Vorstellung von Recht allgemein mit der Konzeption davon zusammen, wie Recht entsteht oder gemacht wird. Die moderne Rechtsauffassung blendet aus, dass es im Mittelalter keine zentrale Gesetzgebungsinstanz gibt, sondern dass die Urheber und die Instanzen von Recht pluralistisch sind und sich entsprechend plurale Interessen im Recht wiederfinden lassen dürften.

- l) Gültigkeitsbereich: Der Gültigkeitsbereich des Rechts erlaubt Rückschlüsse über die Raumkonzeptionen der Autoren, Initiatoren und Kompilatoren.

Die Frage des Gültigkeitsbereichs einzelner Assisen oder auch von ganzen Rechtskompilationen wurde bislang kaum gestellt oder diskutiert. Dies ist erstaunlich, denn in einer legalistischen Betrachtung der Rechtstexte – also der Auffassung von den Rechtstexten als einem Gesetz – drängt sich diese Frage unmittelbar auf.

- m) Zuständigkeiten: Die Klärung von Zuständigkeiten erlaubt Rückschlüsse auf die Rechtsvorstellungen der Autoren, Initiatoren und Kompilatoren.

Die Frage nach Zuständigkeiten wurzelt wie die Diskussion des Gültigkeitsbereichs in einem streng legalistischen Verständnis von den Rechtstexten.

- n) Verhältnis von Rechtsnorm und -praxis: Auf inhaltlicher Ebene spielt das bereits geschilderte und nicht widerspruchsfreie Verhältnis von Rechtsnorm und -praxis eine entscheidende Rolle.

Über die Bewertung von Rechtstexten entscheidet damit in der Forschung letztlich der Realitätsgehalt, der den Rechtsquellen zugebilligt wird. Dieser Realitätsgehalt hängt von den dargestellten Komplexen und ihrer jeweiligen Beantwortung ab. So bestimmt das jeweilige Rechtsverständnis über die Interpretation des Kreuzfahrerrechts.⁶¹ Selten werden sämtliche Komplexe in der Forschung zusammen berücksichtigt, meist werden Teilaspekte untersucht. Dementsprechend führt dies zur Bedeutungsvielfalt und zu recht unterschiedlichen, teils konkurrierenden, teils ineinandergreifenden und teils aufeinander aufbauenden Erklärungskonstruktionen, die für das Kreuzfahrerrecht existieren.

⁶⁰ An die enge Verbindung von Recht und Rhetorik aufgrund persuasiver Kommunikationsstrategien des Rechts erinnert JAMES BOYD WHITE (1985). Siehe auch MARY JANE SCHENCK (2013). Siehe auch generell Makropoulos, der betont, dass Wahrheit konstruiert wird. Siehe MICHAEL MAKROPOULOS (2004) 25. Siehe zur Konstruktion von Wahrheit auch MARY JANE SCHENCK (2013) 23. Auch Marie-Adélaïde Nielen hat sich im Rahmen der Edition der teils fiktionalen Genealogie Outremers – den Lignages d'Outremer – mit der Frage nach dem Verhältnis von Wahrheit und Fiktion auseinandergesetzt. Peter Edbury hat ebenfalls die Frage nach dem Grund und Sinn von Fiktionalität gestellt.

⁶¹ In einer streng legalistischen Sichtweise, in der Recht Gesetz ist, sind Privatsammlungen unsinnig und nur erklärbar, indem man die Distanz zwischen offiziellem Recht und privatem Interesse herunterspielt.

IV.5.2. Erklärungsmodelle für die Ursachen zur Entstehung des Kreuzfahrerrechts

Als Ursachen für die Entstehung des Kreuzfahrerrechts werden in der Literatur verschiedene Erklärungen angeboten:

1. Es gibt Emergenzmodelle, die das Aufkommen des Kreuzfahrerrechts aus sich selbst heraus erklären.⁶² Dem Emergenzmodell wird bisweilen ein zunehmendes allgemeines Rechtsinteresse im 12. und 13. Jahrhundert als Argument beigegeben, das in einen engen Zusammenhang mit der aufkommenden Kanonistik in Oberitalien gestellt wird.⁶³ Diese Erklärung überzeugt nicht ganz, denn obwohl gerade die Kirchenreform im ausgehenden 11. Jahrhundert als Katalysator juristischen Denkens gelten darf, gibt es Perioden rechtlichen Interesses auch zu anderen Zeiten, bspw. während der Karolingerzeit. In Outremer erreicht die Produktion von überlieferten Rechtstexten ihren Höhepunkt aber erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, also deutlich nach der ersten Blüte der Jurisprudenz in Oberitalien. Zwar ist die Referenz auf die oberitalienischen Juristen des ausgehenden 12. Jahrhunderts nicht vollkommen von der Hand zu weisen – immerhin hat die mächtige Familie der Ibelin, die im Hintergrund zahlreicher feudaler Rechtstexte des 13. Jahrhunderts steht, sehr wahrscheinlich italienische Wurzeln –, doch die Rechtssammlungen haben ihrer Form, ihres Ausmaßes und ihren Autoren nach, wie sie im Heiligen Land nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auftreten, keine vergleichbaren europäischen Vorbilder, sondern sind einzigartig.⁶⁴ Entsprechend sind sicherlich neben europäischen Rechtseinflüssen auch Rechtstraditionen vor Ort in das Kreuzfahrerrecht eingeflossen, wobei die Autoren mit diesen Gepflogenheiten in eklektisch-kompilierender Weise umgegangen sind, um so Neues zu schaffen. Entsprechend besteht ein Zusammenhang mit der Entwicklung der oberitalienischen Rechtswissenschaften, diese als alleinursächlich anzunehmen, geht sicher fehl.
2. Bedingungsmodelle argumentieren mit den Notwendigkeiten bei der ‚Landnahme‘ und anschließenden Maßnahmen, die rechtliche Ordnung für eine ‚verrohte Pioniergesellschaft‘ und die Landesverwaltung notwendig gemacht hätten – in diesem Zusammenhang ist vor allem Jonathan Riley-Smith zu nennen.⁶⁵ Im Laufe der Entwicklung der Kreuzfahrerstaaten

⁶² Vgl. zur Emergenz JOHN WANSBROUGH (1971) 34.

⁶³ Marwan Nader verweist auf die Entstehung zahlreicher Volksrechte aus Konkurrenz zueinander. Siehe MARWAN NADER (2006) 197.

⁶⁴ Zur Einzigartigkeit der Rechtstexte Outremerers siehe DIMITRI HAYEK (1925) 33.

⁶⁵ Das Argument Recht als Mittel zur Landesverwaltung zu verstehen stammt von JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 129. Siehe zur Anpassung des Rechts auf die Notwendigkeiten vor Ort vor allem bei JOSHUA PRAWER (1980) 379: "Customary law was closely linked with the populations in which it originated and then progressively transformed and adapted to changing needs and conditions. Finally, as in the Middle Ages, it ousted personal law, and as territorial law it ruled a territory mainly inhabited by the population which created it." Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 157. Adam Bishop betont, dass sich die Kreuzfahrer unmittelbar nach den ersten Eroberungen

habe dann auch das Bevölkerungswachstum und die wirtschaftliche Prosperität rechtliche Regelungen erfordert. Das Recht sei den sich ändernden Bedürfnissen angepasst worden.⁶⁶ Dagegen spricht, dass der quantitative Höhepunkt der Rechtstextproduktion nach der Mitte des 13. Jahrhunderts liegt, als die *franci* bereits seit anderthalb Jahrhunderten in Outremer waren. Es leuchtet nicht unmittelbar ein, wieso sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf einmal andere Notwendigkeiten eingestellt haben sollten, die ordnende und stabilisierende Maßnahmen durch schriftliches Recht plötzlich erforderlicher gemacht haben sollen als noch im 12. Jahrhundert. Betrachtet man die Entstehungskontexte im 13. Jahrhundert isoliert, ergibt dieses Modell aber durchaus Sinn.⁶⁷

3. Akkulturationsmodelle betonen die rechtlichen Einflüsse auf das Kreuzfahrerrecht – hier ist Joshua Prawer ein wichtiger Vertreter. Dieses Modell betont den äußeren Einfluss auf das Recht so stark, dass dem Kreuzfahrerrecht droht, seine Eigenständigkeit abgesprochen zu werden und es als bloße Kontrafaktur anderen Rechts verstanden wird.
4. Ein memoriales Argument bringt die langsam wachsende Anzahl gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen in Anschlag, die die Abfassung von Rechtssammlungen nach dieser Auffassung erst allmählich habe notwendig werden lassen. Dies soll erklären, wieso der quantitative Höhepunkt der Produktion von überlieferten Rechtstexten im 13. Jahrhundert liegt. Dieses Erklärungsmodell fußt zu einem Gutteil auf einer Episode, die Philipp von Novara und Johann von Ibelin berichten.⁶⁸

zunächst mit der Ahndung und juristischen Klärung von elementaren Verbrechen auseinanderzusetzen hatten und daher zunächst rechtliche Bestimmungen zu Vergehen, wie Diebstahl oder Ehebruch, eingerichtet hätten. Siehe ADAM BISHOP (2011) 195 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 190. Auch Dimitri Hayek argumentiert mit dem Bedingungsmodell. Er geht davon aus, dass man Recht gebraucht habe, um die Menschen zu regieren. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 27.

⁶⁶ Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 379. Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 326.

⁶⁷ Siehe dazu Adam Bishop, der auf den konkreten Entstehungskontext der Rechtstexte im 13. Jahrhundert abhebt und damit das memoriale Argument sowie die Legitimation der Rechtstextautoren durch eine vermeintliche Rechtstradition betont. Siehe ADAM BISHOP (2011) 25. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 74 f.

⁶⁸ König Aimerich II. von Lusignan sei an Ralph von Tiberias, einem bedeutenden Juristen und Gegner des Königs herangetreten und habe ihn gebeten, die *us et costumes et assises* des Königreichs aufzuschreiben und zu erneuern, da die Lettres du Sépulcre – also die nicht überlieferte Rechtsammlung des Ersten Königreichs – bei der Eroberung durch Saladin verloren gegangen sei und sich nun nur noch einige, die noch lebten, dieser ersten Bestimmungen der Kreuzfahrer erinnerten. Siehe PHILIPP VON NOVARA 119 f., Kap. 47: *Et tout ce aïs je* [i.e. Philipp von Novara, F.R.] *oi retraire a plusours qui ce virent et sorent ains que la terre fust perdue, et as plusors autres qui bien le savoient par aucuns de ceaus qui les lettres garderent en aucun tens. Et tout ce fu perdu quant Salahadin prist Jerusalem. [...] Ce ai je oi conter et retraire meintes feis que le rei Aymeri pria moult messire Rau de Tabarie, ains qu'il fust mal de lui, qu'il vauisist que entre eaus .ii. et autres .ii. vavassors feissent escrire et renouveler les us et les costumes et les assises. Et le rei disoit qu'il entendeit que il recorderoient bien tout, el moult poi en faudreit.* JOHANN VON IBELIN 685, App. 3.13: [...] *le dit roi* [i.e. Aimerich II. von Lusignan, F.R.] *pria moult mesire Raou ainz qu'il fust mau de lui qu'il vosist que entre eaus .ii. et autres .ii. vavassors feissent escrire et renouveler les assises, et diseit le dit rei qu'il entendeit qu'il les recordereit moult bien si que poi en faudreit. Mesire Raou respondi que de ce que il saveit ne fereit il ja son pareill nul borgeis ne nul bas home letré.* Die Forschung steht dieser Episode eher skeptisch gegenüber. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 42. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 26. Siehe auch CHRISTIANE DELUZ (2010) 202. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 75. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 92. Vgl. mit weniger Skepsis diesen Berichten gegenüber MARWAN NADER (2006) 6. Vgl. auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 291. Wobei die Argumentationen für die Skepsis des Narrativs von den Lettres du Sépulcre auseinandergehen. Myriam Greilsammer argumentiert mit dem Kontext und fragt, wieso

Gegen dieses Erklärungsmuster lassen sich überlieferte Gesetze aus dem 12. Jahrhundert anführen, die kaum einen Niederschlag in Rechtssammlungen gefunden haben, wie bspw. die Dekrete des Konzils von Nablus.⁶⁹ Obwohl manche dieser nicht mehr aufgeführten Bestimmungen überkommen und daher wahrscheinlich nicht mehr des Aufschreibens für würdig erachtet worden sind, widerspricht gerade die besondere Betonung und die Berufung der großen Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts auf die altherwürdige, fränkische Rechtstradition des 12. Jahrhunderts dem Auslassen dieser archaischen Bestimmungen – denn nichts hätte sich mehr angeboten als die Berufung auf eine frühe Kreuzfahrergesetzgebung.⁷⁰ Ein anderes Argument für die Abfassung von Rechtssammlungen erst im 13. Jahrhundert hebt auf einen mutmaßlich massiven Quellenverlust im Zusammenhang mit dem Untergang des Ersten Königreichs ab, was nur bedingt plausibel ist.⁷¹ Denn andere Quellen mit weit weniger Stellenwert für die Zeitgenossen haben diese Zäsur – die Eroberung Jerusalems, die Zerstörung Akkons und die Vernichtung der meisten Archive – überlebt. Wieso man ausgerechnet die eminent bedeutsame Rechtssammlung des Ersten Königreichs – die *Lettres du Sépulcre* – nicht mehr beizeiten aus der Grabeskirche in Jerusalem herausschaffen oder auch nach Aushandlung des Waffenstillstandes bei der Räumung Jerusalems mitführen konnte, erschließt sich nicht. Auch gibt es in Parallelquellen, außerhalb der Rechtstexte, keinen glaubwürdigen Niederschlag dieser frühen Rechtstextsammlung – den *Lettres du Sépulcre*.⁷²

Aimerich II. ausgerechnet einen Gegner um die Niederschrift des Rechts gebeten haben sollte. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243. Andere argumentieren mit der Überlieferung, die diese Episode sehr unwahrscheinlich macht. Denn Philipp von Novara begründet das Verlangen Aimerichs II. mit Quellenverlust bei der Eroberung durch Saladin. Andere Quellen haben diese Eroberung aber sehr wohl überlebt und einem Teil der jerusalemitanischen Bevölkerung wurde nach Verhandlungen zwischen Saladin und Balian II. von Ibelin freies Geleit aus Jerusalem zugesichert. Wieso man dann nicht die Truhe oder wenigstens die Pergamentseiten, auf denen die *Lettres du Sépulcre* geschrieben gewesen sein sollen, mit sich in Sicherheit brachte, leuchtet nicht recht ein.

⁶⁹ Nur zwei Regelungen, die Sodomie und Vergewaltigung betreffen, haben aus den Bestimmungen des Konzils von Nablus zumindest ihren Strafen nach Eingang im *LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS* NACH KAUSLER 337 f., Kap. 277 (= Kap. 284 nach Beugnot) und *LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS* NACH KAUSLER 153 f., Kap. 134 (= Kap. 137 nach Beugnot) gefunden. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 229 ff.

⁷⁰ Vermutlich werden gerade die Bestimmungen des Konzils von Nablus nicht von den adeligen Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts zitiert, obwohl sie noch nach Ausweis von Wilhelm von Tyrus in jeder Kirche zu finden gewesen seien, da diese 25 Bestimmungen, nicht in die Absichten der aristokratischen Rechtstextautoren passten. Möglicherweise spielt auch eine Rolle, dass das Konzil von Nablus im engen Sinn eine kirchenrechtliche Bestimmung eines Konzils ist, die die Adeligen als nicht verbindlich für ihre säkulare Welt hielten, obwohl gerade das Konzil von Nablus säkulare Regelungen enthält.

⁷¹ Siehe zum massiven Quellenverlust BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 137. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 185. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 288 f.

⁷² Adam Bishop betont, dass nicht einmal ein Kirchengelehrter wie Wilhelm von Tyrus von den *Lettres du Sépulcre* berichtet. Siehe ADAM BISHOP (2011) 47. Gleichwohl argumentiert Myriam Greilsammer gerade mit dem Verlust der *Lettres du Sépulcre*, der das Bedürfnis der Verschriftlichung bei den Juristen des 13. Jahrhunderts habe anwachsen lassen, so dass diese neuen Rechtstexte als eine schriftliche Reminiszenz an den verlorenen ersten Rechtstext zu verstehen seien. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 25.

5. Machtpolitische Erklärungsmuster verstehen das Recht entweder als eine Möglichkeit des Herrschers, die Macht des Adels einzuschränken oder dessen Machtbasis auf Kosten des Königs zu vergrößern.

Gegen diese Vorstellung sprechen Bestimmungen, die nicht auf Herrschaftsausbau und –konsolidierung abgestellt sind.

Kein Erklärungsmodell für sich erscheint vollständig plausibel. Daher ist eine multiursächliche Erklärung für das Auftreten des Kreuzfahrerrechts angebracht, wobei die einzelnen Erklärungsmuster sicherlich verschieden zu gewichten sind. Verwerfen kann man die streng emergente Annahme, dass sich das Kreuzfahrrecht einfach ereignet habe. Dass es losgelöst aus einem sozialen und historischen Kontext stehen soll, erschließt sich nicht, v.a. da andere eingängige und schlüssige Erklärungen gefunden werden können. Unter historischer Perspektive sind sicher Bedingungsmodelle der überzeugendste Vorschlag. Diese Modelle gehen davon aus, dass das Kreuzfahrerrecht den gegebenen Bedingungen und auf Veränderungen angepasst wurde.

IV.5.3. Erklärungsmodelle für die Funktionen des Kreuzfahrerrechts

Üblicherweise werden in der Forschung mehrere Funktionen des Kreuzfahrerrechts betont. Auffällig ist, dass bis auf die wenig plausible Vorstellung vom Kreuzfahrerrecht als einem allgemeinverbindlichem Gesetzbuch keine Aussagen zur Hauptfunktion des Kreuzfahrerrechts getroffen werden, sondern multifunktionale Erklärungsmuster bevorzugt werden:

1. a) Das Kreuzfahrerrecht erfüllte den eigentlichen Zweck rechtlicher Bestimmungen. Es diente in der Rechtssprechung als Norm für den Richtspruch. Die Rechtssammlungen waren demnach Gesetzesbücher. Dieses Erklärungsmuster betont die normative Funktion des Kreuzfahrerrechts.

Allerdings muss man sich fragen, wieso es dann zu synchronen Diskrepanzen zwischen der Rechtsnorm und der -praxis kommt. Wäre das Recht als allgemeinverbindliche Norm angewandt worden, dürfte es keinen allzugroßen Unterschied zwischen Norm und Praxis geben.⁷³ Deswegen hat man sich die Rechtswirklichkeit in den Kreuzfahrerstaaten wahrscheinlich erheblich flüid, flexibler und partikularer vorzustellen als dies die Quellen zur Rechtsnorm und zu der Rechtspraxis vermuten lassen.⁷⁴ Außerdem liegt die Rezeption der Rechtsbücher weitgehend im Dunkeln, so dass sich keine Aussagen zur Verwendung der

⁷³ Eine Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und -praxis in einer legalistischen Lesart ist nur möglich, wenn die in der Norm verankerten Bestimmungen auf absolute Ausnahmefälle abheben, die in der Rechtspraxis so nicht vorgekommen wären oder auch umgekehrt. Dies kann aber nicht sein, da es sich beim Kreuzfahrerrecht vermeintlich um schriftlich fixierte Rechtsgewohnheiten handelt.

⁷⁴ Siehe MARTIN PILCH (2009) 12. Christopher Hatch MacEvitt hat die Partikularität für die kulturelle Entwicklung und die Identitätenfragen in der Levante herausgestellt. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 2. Darüberhinaus lässt sich auch danach fragen, welche unterschiedlichen (Rechts-)rollen ein Individuum spielen konnte.

Textzeugen als Gesetzbücher treffen lassen. Mangelnde Gebrauchsspuren – wie es bspw. Glossen oder schlichte Abnutzung wären – legen sogar nahe, dass sie nicht als Gesetzbücher oder juristische Nachschlagewerke Verwendung gefunden haben.⁷⁵

b) Eine Sonderform dieser normativen Funktion des Kreuzfahrerrechts ist die Betonung eines institutionellen Zwecks, indem im Kreuzfahrerrecht aus einzelnen, schriftlich niedergelegten Bestimmungen die Gesellschaftsordnung herausgelesen werden kann, wie bspw. die politische Verfasstheit der Kreuzfahrerstaaten, Thronnachfolgeregelungen oder bestimmte Ämterkompetenzen und die Klärung von Rechtszuständigkeiten. Diesem Verständnis nach ist das Kreuzfahrerrecht so etwas wie die ‚Verfassung‘ der Kreuzfahrerstaaten.

Gegen diese Verwendung des Rechts als Verfassung der Kreuzfahrerstaaten spricht die Abfassung der Normen auf private Initiative hin, die in privaten Sammlungen ihren Niederschlag gefunden haben und in einem prominenten Beispiel – beim Livre des Assises des Johann von Ibelin – erst 1368, also rund 100 Jahre nach der Konzeption der Rechtstextsammlung, zu offiziellem Recht erklärt wurde.⁷⁶ Daneben scheinen manche der Rechtstexte nie operativ eingesetzt worden zu sein. Bei einer solchen Argumentation treten die unklaren Motive von ‚Privatleuten‘, Verfassungsrecht schriftlich zu fixieren in das Zentrum des Interesses. Außerdem unterstellt man durch die Betonung einer institutionellen Funktion des Kreuzfahrerrechts einen klaren Gültigkeitsbereich dieser Bestimmungen, die sich jedoch erheblich in ihrer zeit-räumlichen Ausdehnung unterscheiden. Auch wird für alle fränkischen Herrschaften, die sich zusätzlich in ihrer gesellschaftlichen Zusammensetzung stark unterschieden, dieselbe Konstitution angenommen. Diese funktionale Erklärung setzt die Kreuzfahrerstaaten zu sehr miteinander in eins.

2. Das Kreuzfahrerrecht hatte eine machtpolitische Funktion, indem die Könige auf dem Rechtsweg die Macht der Aristokratie einschränken konnten und der Adel durch das Recht seine eigenen Interessen und institutionellen Vorstellungen formulieren und durchzusetzen versuchen konnte.

⁷⁵ Für die Textzeugen der Rechtstextkonzeption des Johann von Ibelin macht auf die mangelnden Gebrauchsspuren Peter Edbury aufmerksam. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 147. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 155.

⁷⁶ Die Rechtsordnung, wie sie aus dem Kreuzfahrerrecht entgegentritt, lässt nach modernen Maßstäben elementare verfassungsrechtliche Fragen bspw. nach klaren Zuständigkeiten und exakt definierten Gültigkeitsbereichen offen. Fraglich ist, ob diese mangelnde Präzision auch nach zeitgenössischen Maßstäben ein Argument gegen eine institutionelle Verwendung sein kann. Es ist vermessen, mit der Erwartung an die definitorische Schärfe einer modernen Verfassung an das Kreuzfahrerrecht heranzutreten. Die Begründung, das Kreuzfahrerrecht sei letztlich nicht erfolgreich bei der Durchsetzung einer politischen Ordnung gewesen, was man am Scheitern der Kreuzfahrerstaaten erkennen könne, ist ein Argument *ex post* und daher nicht valide.

Gegen diese Funktion lässt sich vorbringen, dass es sich bei Recht im allgemeinen, modernen Verständnis weniger um ein machtpolitisches, sondern um ein gesellschaftliches Verwaltungssystem handelt.⁷⁷ Recht dient diesem Verständnis nach nicht zur Herrschaftsgestaltung, sondern zur gesellschaftlichen Ordnung.

3. Das Kreuzfahrerrecht erfüllte eine memoriale Funktion, weil die Zeitgenossen nach dem Untergang des Ersten Königreichs und des damit einhergehenden Verlusts der bis dahin verbindlichen Rechtssammlung – den Lettres du Sépulcre – ungefähr eine halbe Generation nach diesem Ereignis die Notwendigkeit einer Konservierung der inzwischen sich auflösenden fränkischen Rechtstraditionen erkannt hätten. Dem schriftlich überlieferten Kreuzfahrerrecht kommt in diesem Erklärungsmuster eine Erinnerungsfunktion gegen das Vergessen der fränkischen Rechtsgewohnheiten zu. Nach dieser Erklärung handelt es sich bei den auf uns gekommenen Rechtstexten um verschriftlichte Rechtsgewohnheiten.

Auch gegen diese Funktionsweise des Kreuzfahrerrechts lassen sich Argumente vorbringen. Wie mehrfach betont wurde, überzeugt das Argument, die Lettres du Sépulcre seien in der Folge der Eroberung Jerusalems verloren gegangen, nicht wirklich, denn zahlreiche andere Quellen haben diese Zäsur überlebt, während man allein für das Recht, das von den Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts als besonders bedeutend für das Erste Königreich Jerusalem herausgestellt wird, keine Möglichkeit zur Rettung gefunden habe. Der Verlust der Lettres du Sépulcre kann also nicht als Memorialargument in Anschlag gebracht werden. Auch der kreative Umgang mit überlieferten Assisen bei der Niederschrift scheint gegen eine Verwendung aus Memorialgründen zu sprechen, denn schließlich müsste eine um Rekonstruktion und Konservierung bemühte Verschriftlichung möglichst wortgetreu und eben nicht kreativ das Recht fixiert haben. Als ein weiteres Argument gegen eine Memorialfunktion des Kreuzfahrerrechts lässt sich die Diskrepanz zwischen Rechtspraxis und –norm anführen. Wieso sollte man sich bei der schriftlichen Niederlegung des Rechts falsch erinnern haben, so dass einige Bestimmungen nicht mehr mit der Rechtspraxis übereinstimmten – oder hatte sich die Rechtspraxis schon soweit von der Rechtsnorm entfernt?

Keine der aufgeführten Erklärungen über die Funktion des Kreuzfahrerrechts überzeugt vollkommen. Es lassen sich problemlos Gegenargumente finden. Daher ist es sicher nicht falsch, eine mehrfache Funktion des Kreuzfahrerrechts anzunehmen. Auffällig ist, dass in der Forschung bei der Funktion des Rechts kaum zwischen den einzelnen Rechtstextkomponenten unterschieden wird, wie dies aus der Aufführung der Funktionsweisen deutlich wird. Die einzelnen, auf ganz

⁷⁷ Das Argument, dass die Könige auf funktionaler Ebene durch den Rechtseinsatz ihre eigene Machtposition mittelfristig eher schwächten als stärkten, ist ein Argument *ex post* und ist deswegen nicht gültig.

bestimmte Rechtstextkomponenten abgestellten und gültigen Argumente werden vorbehaltlos auf andere Rechtstextbestandteile übertragen.

IV.5.4. Erklärungsmodelle für die Wirkungen des Kreuzfahrerrechts

Verschiedene Wirkungen des Kreuzfahrerrechts werden in der Forschung aufgeführt:

1. Das Kreuzfahrerrecht habe die Gesellschaft, die Konstitution des Königreichs und den Rechtsraum normiert, den sozialen Bereich befriedet und auf konstitutioneller Ebene die Machtverhältnisse zersetzt. Es habe die Macht der Könige geschwächt und die Position des Adels gestärkt und somit den Zerfall des Königreichs beschleunigt.
2. Es habe die Normen der Kreuzfahrergesellschaften bis ins 16. Jahrhundert hinein aktualisiert und bis heute konserviert.
3. Vor allem könne das Kreuzfahrerrecht als Ausdruck eines gewachsenen Selbstverständnisses des Adels verstanden werden.

In der Forschung existiert eine große Bandbreite an Auffassungen, die sich bei einigen Komplexen in Bezug auf das Kreuzfahrerrecht von einer Extremposition bis zu dessen Gegenteil erstrecken kann. Bspw. gibt es Meinungen, die die Eigenständigkeit des Kreuzfahrerrechts betonen, ferner existieren Ansichten, die die Rechtseinflüsse und damit die Abhängigkeit von Vorbildern des Kreuzfahrerrechts unterstreichen. Da die Themenkomplexe teilweise voneinander abhängen, entscheidet die Verlegung auf einen Komplex über andere Bereiche. Das wird in der Forschung so nicht erkannt und führt bisweilen zu inkonsistenten Argumentationen.

Der Ansatz neuerer Herangehensweisen, sich zunächst auf Greifbares im Kreuzfahrerrecht zu beschränken, ist daher das Mittel der Wahl.

V. Konstruktion und Überlieferung der Quellen

Bei dem auf uns gekommenen Kreuzfahrerrecht handelt es sich um recht unterschiedliche Rechtsnormen für den fränkischen Herrschaftsbereich in Outremer, die dort während der rund 200-jährigen Herrschaft der *franci* entstanden und in unterschiedlichen Formaten auf uns gekommen sind.¹ Die Bestimmungen des Kreuzfahrerrechts können nach säkularem Recht und Kirchenrecht unterschieden werden. Innerhalb des säkularen Rechts lässt sich nochmals zwischen feudalem und nicht-feudalem Recht differenzieren.² Diese Unterscheidung kann noch weiter getrieben werden, indem man beim feudalen Recht zwischen königlichen und aristokratischen Rechtstexten trennt. Unter dem zu untersuchenden Quellenmaterial gibt es umfängliche Rechtstextsammlungen, kleinere Statuten und Einzelbestimmungen, die bereits im Mittelalter in Rechtssammlungen gebündelt wurden. Dies hat zur Folge, dass in den Rechtstextsammlungen unterschiedliche Zeithorizonte abgebildet sind, die sich aus verschiedenen Produktions- und Umarbeitungsschichten und disparaten Rechts- und Gültigkeitsbereichen ergeben.³ Zusätzlich stellen die editorischen Bündelungen des Textbefunds zu Rechtstextkonzeptionen ein weiteres Angebot dar, das Kreuzfahrerrecht abzubilden.

Die handschriftliche Überlieferung setzt, bis auf vereinzelte Ausnahmen, erst nach dem Fall des Zweiten Königreichs Jerusalem 1291 ein. Sie hat ihren Produktionsschwerpunkt auf Zypern, weil sich das Königreich Zypern noch lange in der rechtlichen und ideellen Nachfolge des Königreichs Jerusalem sah. Dieser Anspruch gründete sich auf die enge Verbindung zwischen dem Festland und der vorgelagerten Mittelmeerinsel, die seit dem späten 12. Jahrhundert entstanden und mit Aimerich II. von Lusignan auch dynastisch begründet war und unter der Herrschaft der Lusignan

¹ Zwar gibt es auch parallele Quellen, wie Chroniken oder Lebensbeschreibungen, die Aufschluss über das Kreuzfahrerrecht erlauben, aber da sich die Sicherheitstheorien auf die innseitige Kommunikation konzentrieren, fallen nicht-fränkische Quellen, etwa die reichhaltige Lebensbeschreibung des Usamah ibn Munqidh, aus. Da auf der anderen Seite, wie bereits dargelegt wurde, die Rechtsnormen interessieren, fällt auch die diplomatische Überlieferung aus der Untersuchung heraus. James Brundage und Mary Jane Schenck weisen darauf hin, dass Rechtsquellen die umfänglichste Quellengattung sind, die aus dem Mittelalter überliefert sind. Siehe JAMES ARTHUR BRUNDAGE (1996) 1. Siehe auch MARY JANE SCHENCK (2013) 14.

² Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 3 f.: "Unter Assisenrecht versteht man gewöhnlich das Recht des mittelalterlichen Königreichs Jerusalem und Cypern, d. h. das Recht der Kreuzfahrstaaten, das etwa ein halbes Jahrtausend Geltung hatte; es bestand aus zwei Teilen, den Assises de la haute Cour (A.H.C.), die im wesentlichen das Lehnrecht regelten, und den Assises de la basse Cour oder Assises Bourgeois (A.B.), welche das Recht der nichtritterlichen Volksschichten enthielten, also etwa das Landrecht im Sinne der mittelalterlichen Trennung von Lehnrecht und Landrecht."

³ Auf die Disparität der Rechtsquellen hat bereits Joshua Prawer aufmerksam gemacht. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 5: "This means that these sources were written 150 years after the events. Unless we assume that during that period nothing, or almost nothing, changed, we are dangerously projecting to c. 1100 a situation which might have existed c. 1250. In fact, the historians of the Latin Kingdom too often present us with a static picture, as if almost no change at all took place in its 200-year-long existence. Here and there, to be exact, our attention is drawn to some changes, but they are hardly more than variations on the main theme. Thus a strange illusion has been created – that of a frozen state and social structure."

bis in das 15. Jahrhundert überdauerte.⁴ Die überlieferten Handschriften haben nicht nur einen regional eingrenzenden Überlieferungsschwerpunkt – Zypern, sondern konzentrieren sich zeitlich auf das 14. und 16. Jahrhundert.⁵ Die zeitlichen Schwerpunkte stehen möglicherweise mit konservatorischen Absichten im Zusammenhang, die Rechtstexte des Königreichs Jerusalem und des Königreichs Zypern als Vermächtnis zu bewahren.⁶ Denn 1291 war das Königreich Jerusalem für die *franci* verloren gegangen und im 16. Jahrhundert fiel Zypern an die Osmanen.⁷ Dennoch hatte die lateinische Herrschaft auf Zypern bis zur Eroberung durch die Osmanen 1571 eine fast 400-jährige Kontinuität.⁸

Von den über 30 Textzeugen, die auf uns gekommen sind, werden sieben als maßgebliche Zeugen für die Rechtstexteditionen herangezogen.⁹ Aus einigen dieser Haupttextzeugen sind im Laufe der Editionsgeschichte im 19. Jahrhundert von Auguste-Arthur Comte le Beugnot 12 Rechtsbücher gemacht und in den beiden Bänden *Lois I* und *Lois II* der Académie Royale des Inscriptions et Belles-Lettres 1841 und 1843 herausgegeben worden.¹⁰ Diese beiden Bände enthalten ihrem

⁴ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 290 f. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 7. Hans Eberhard Mayer weist allerdings darauf hin, dass das Königreich Jerusalem und Zypern verwaltungstechnisch gesondert behandelt wurden. Vgl. HANS EBERHARD MAYER (2005) 281. Vgl. auch BERNARD F. HAMILTON (1997) 17: "King Aimery [i.e. Aimerich II. von Lusignan, FR.] made no attempt to unite his two realms [i.e. das Königreich Jerusalem und das Königreich Zypern, FR.], nor did he at first make any significant changes among his wife's advisers. Milo Breban, the most powerful of Henry of Troyes' western followers, returned to Champagne and later went to Frankish Greece, and Aimery clearly relied on the support of Baldwin of Bethsan, the constable of Cyprus, who often accompanied him when he visited the mainland. Nevertheless, Aimery had rights of patronage in Jerusalem which enabled him over the years to build up a group of supporters there." Zur Herrschaft der Lusignan bis ins 15. Jahrhundert siehe HANS EBERHARD MAYER (1997a) 28. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 310 f.

⁵ 37% der Textzeugen sind im 14. Jahrhundert entstanden, 27% im 16. Jahrhundert, je 13% im 13. und 17. Jahrhundert und 10% im 15. Jahrhundert. Obgleich diese Zahlen noch relativiert werden müssen, weil einzelne Lagen und Bestandteile bereits früher datieren als der gesamte Textzeuge, geben diese Prozentzahlen doch eine gewisse Tendenz an. Diese Tendenz weist deutlich in das 14. und 16. Jahrhundert.

⁶ Diese memoriale Absicht spricht bspw. aus den *Lignages d'Outremer*, wenn man seinem Autor Glauben schenken mag. Siehe LIGNAGES D'OUTREMER 149: *Pource que memoire d'oume est defaillant, car houme faut que a morir li convient, pour ce [convient] mete par escrit les Lygnyages que vient o passage et apres por savoir, car ce esriture n'en fust, l'on n'en sauroit les ansienes choses de cest ciecle. Et apres veul je faire cest remembransse des parties des Lignages, savoir c'est a ssavoir [sic] du tens Gnoidefroy de Bullion, duc de Loreigny avenir. Lesquels Lignages troverés si apres devisés, por savoir dont il sont estrais et venus. Et porce que les rois sont chiefs et ont estré des autres, nous que nesson o present coumenserez premierement d'yaus.* Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 108 f. Anders sieht es Peter Edbury, der die Rezeption des Kreuzfahrerrechts auf Zypern und insbesondere das Rechtsbuch des Johann von Ibelin neben seinem Prestige vor allem mit dessen didaktischen Wert erklärt. Vgl. PETER W. EDBURY (1999a) 25.

⁷ Zur Eroberung Zyperns durch die Türken siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 403. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 288. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 5. Zur Eroberung Zyperns in Bezug zur Überlieferung siehe HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 10.

⁸ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 224.

⁹ Es handelt sich um das Ms. fr. app. 6, das Ms. Vat. Lat. 4789, das Ms. fr. 19025, das Ms. fr. 19026, den Cod. Gall. 771, den Cod. Gall. 51 und das Ms. fr. app. 20 (= 265).

¹⁰ AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841) und AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1843). Im Band *Lois I* sind es: der *Livre de Jean d'Ibelin*, der *Livre de Geoffroy le Tort*, der *Livre de Jacques d'Ibelin*, der *Livre de Philippe de Navarre* [sic], *La Clef des Assises de la Haute Cour du royaume de Jérusalem et de Chypre*, *Le Livre au Roi*. Im Band *Lois II* sind es: der *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois*, der *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois*, die *Bans et Ordonnances des rois de Chypre*, die *Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence*, die *Document relatif au service militaire* und *Les Lignages d'Outremer*. Vgl. Maurice Grandclaude, der 8 Rechtsbücher nennt: *le Livre au Roi*, *le Livre des Assises des Bourgeois*, *le Livre de Philippe de Novare*, *le Livre de Jean d'Ibelin*, *le Livre de Jacques d'Ibelin*, *le Livre de Geoffroy le Tort*, *la Clef des Assises*, *les Livre du Plédeant et du*

Anspruch nach alle säkularen Rechtstexte der Kreuzfahrerstaaten, bis auf das armenische Rechtstextderivat – die Assisen von Antiochia. Weil bis ins frühe 20. Jahrhundert in der Forschung die Meinung vorherrschte, in den Rechtstexten das Gesetzbuch der *franci* in Outremer vor sich zu haben, war die Zusammenstellung in einer Redaktion des Kreuzfahrerrechts nur folgerichtig.¹¹ Allerdings zog Beugnot in einem Zeitalter, in dem Reisen durch ganz Europa noch nicht alltäglich waren, und aus Zeitgründen nicht immer die maßgeblichen Textzeugen heran, sondern konzentrierte sich hauptsächlich auf jene in Paris in der Nationalbibliothek zugänglichen Texte.¹² Deswegen ist diese Edition der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres aus dem 19. Jahrhundert problematisch, wie bereits Maurice Grandclaude erstmals erkannte.¹³ Dennoch stellt Beugnots Einleitung zu der Ausgabe die erste größere Auseinandersetzung mit dem Kreuzfahrerrecht dar.¹⁴ Die beiden konkurrierenden Editionen von Vitor Foucher und Eduard Heinrich Kausler, die kurz vor dem Mammutprojekt der staatlichen Académie des Belles-Lettres erschienen sind und beide das nicht-feudale Recht des Livre des Assises des Bourgeois abbilden, verfahren nach demselben Prinzip wie Beugnot, sich bei der Edition hauptsächlich auf die leicht zugänglichen, vor Ort vorhandenen Handschriften zu verlassen.¹⁵ Dies und die Verwendung eines

Plaidoyer, das Beugnot *Abrégé du Livre des Assises des Bourgeois* nennt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 26. Vgl. Marie-Adélaïde Nielen, die innerhalb des Corpus der Assisen des Königreichs Jerusalem 10 Rechtstexte unterscheidet. MARIE-ADELAÏDE NIELEN (2003) 9: "Plusieurs ouvrages sont rassemblés sous ce titre [i.e. die Assisen von Jerusalem, F.R.]: Livre de Jean d'Ibelin, Livre de Geoffroy Le Tort, Livre de Jacques d'Ibelin, Livre de Philippe de Novarre, Clef des Assises, Livre au Roi, Livre du Plédéant, Livre du Plaidoyer, Assises de la Cour des Bourgeois, Lignages d'Outremer. Il s'agit cependant, à l'origine, d'œuvres individuelles et indépendantes, tardivement réunies sous ce titre d' Assises de Jérusalem." Zum Zustandekommen der Edition Beugnot siehe MARIE-ADELAÏDE NIELEN (2003) 7. Einen Überblick über die Geschichte der Edition Beugnot findet sich bei Dimitri Hayek und Marie-Adélaïde Nielen. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 44. Siehe auch MARIE-ADELAÏDE NIELEN (2003) 7.

¹¹ Siehe zum Verdienst der Kollation aller Rechtstexte durch Arthur Comte le Beugnot LÉONCE ALISHAN (1876) VI. Siehe für eine kritische Betrachtung von Beugnots Arbeit zuerst bei MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 6.

¹² PETER W. EDBURY (2003b) 137: "Before going further it will be helpful to give a brief account of the five manuscripts that survive from the medieval centuries and from which all later copies are derived. In the order in which they will be considered they are: MS C: Paris BN: MS fr. 19025 (= Beugnots MS C) MS O: Oxford Bodleian: MS Selden 3457 (unknown to Beugnot) MS A: Venice Marciana: MS fr. app. 20 (= 265) (not used by Beugnot who used an eighteenth-century copy as his MS A) MS B: Paris BN: MS fr. 19026 Beugnots MS B) MS V: Rome Vatican: Codex Vaticanus latinus 4789 (not used by Beugnot who used corrupt seventeenth-century derivatives as his MSS D and E)."

¹³ Zur Kritik an der Edition Beugnot siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 131. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 418. Siehe zum Mangel von Beugnots Edition auch PETER W. EDBURY (2003b) 135: "[...] that the edition by Comte A. Beugnot, which appeared in 1841 and on which historians have hitherto had to rely, is inadequate. Although Beugnots edition has the appearance of being based on a critical analysis of the manuscripts, in fact he only used those that were located in Paris, and he totally failed to appreciate the nature of the manuscript tradition." Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 159. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 107. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 45. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 39. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 41 ff. Siehe auch MARIE-ADELAÏDE NIELEN (2003) 18. Adam Bishop konstatiert dem Kommentar von Beugnot mangelnde Konsistenz, so dass sich seine Meinung häufig von einer Seite auf die nächste widerspreche. Siehe ADAM BISHOP (2011) 32. Siehe zum Problem der Widersprüchlichkeit bei Beugnot auch JOSHUA PRAWER (1980) 360. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1954) 201.

¹⁴ Siehe ADAM BISHOP (2011) 30.

¹⁵ Eine unzulängliche Edition in Bezug auf den Livre des Assises des Bourgeois bietet VICTOR FOUCHER (1839). Eine verlässlichere Edition als Beugnot bietet hier Eduard Heinrich Kausler. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER.

Textzeugen, der aus quellenkritisch editorischer Sicht nicht zu den Haupttextzeugen gehört, disqualifizierte Fouchers Edition, während Eduard Heinrich Kausler mit der nahezu ausschließlichen Verlegung auf das in München aufbewahrte Manuskript Cod. Gall. 51 einen Glücksriff tat, weil diese Handschrift heute als der Haupttextzeuge für den Livre des Assises des Bourgeois gilt.¹⁶

In den letzten zwanzig Jahren sind Neueditionen für einige Rechtstexte entstanden. Dies betrifft den Livre au Roi, der von Myriam Greilsammer herausgegeben wurde, die Lignages d'Outremer, die Marie-Adélaïde Nielen bearbeitet hat, den Livre des Assises von Johann von Ibelin, den Peter Edbury ebenso edierte wie den Livre de Forme de Plait von Philipp von Novara, an den Peter Edbury eine englische Übersetzung des altfranzösischen Texts anhängte.¹⁷ Daneben sind einige Teileditionen und Transkriptionen von Textzeugen entstanden.¹⁸

Diese philologischen Rekonstruktionen der Rechtstextkonzeptionen sind von dem auf uns gekommenen Textbefund mit seiner handschriftlichen Überlieferung zu trennen.¹⁹ Dementsprechend ergeben sich verschiedene Datierungen für die Rechtstextkonzeptionen auf der

¹⁶ Siehe zu den beiden Editionen von Foucher und Kausler auch JOSHUA PRÄWER (1954) 198 f. Siehe auch JOSHUA PRÄWER (1980) 358. Siehe auch JOSHUA PRÄWER (1980) 374. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 22. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 24. Zum Mangel an Fouchers Ausgabe siehe ADAM BISHOP (2011) 54. Siehe zum Mangel an Fouchers Edition auch NICHOLAS COUREAS (2002) 22. Für die positive Bewertung der Edition von Kausler siehe ALBERT TEICHMANN (1904) 36: "[...] so ist dadurch [die Einwirkung auf das germanische Recht] nicht im mindesten das hohe Interesse an der Rechtsschöpfung jener Zeit gemindert, die in ihrem Quellenbestande an den grossen Umfang römischrechtlichen Materials heranreicht und wesentlich nur durch die Art der Ueberlieferung grössere Schwierigkeiten der Verwertung entgegenstellt. Es war ein grosses Wagnis, als Heinrich Eduard Kausler (1801-73) mit ausdauernder Hingabe sich als Privatmann der Ausgabe der Jerusalem Assisen nach der Münchener Handschrift (jetzt cod. gall. 51), einem der Schätze des Cimeliensaaes der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, und einer Venetianer Handschrift widmete und es zur Veröffentlichung des Textes der 'Assises de la Baisse Court' und des Anfanges derer 'de la Haute Court' 1839 brachte." Siehe weiter zur Edition von Kausler mit positiver Bewertung NICHOLAS COUREAS (2002) 24. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 22 f. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 175. Zu Kauslers Edition mit Vorbehalt siehe ADAM BISHOP (2011) 199: "Beugnot's edition is considered very poor, and although Kausler's edition is the better of the two, it has no introduction and a sparse apparatus, and, rather than a true edition, it is actually a transcription of two of the manuscripts." Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 24. Eher negativ sieht Myriam Greilsammer die Edition von Kausler siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 41: "Il [i.e. Kausler, F.R.] explique ainsi que 'le texte de M [i.e. Ms. fr. app. 6, F.R.] étant moins correct que celui de B [i.e. Ms. fr. 19026, F.R.], nous l'avons en plusieurs endroits corrigé à l'aide de ce dernier, sans nous croire obligés d'indiquer dans les notes toutes ces corrections, ce qui nous aurait conduits à reproduire continuellement la citation du manuscrit B, ou les variantes d'un texte que M. Kausler vient de publier à Stuttgart, 1839, in-4°. Il est résulté de cette décision un texte hybride, fictif, qui ne correspond à aucun manuscrit existant, et qui dément toutes les règles de l'édition critique." Für eine Editions-geschichte von den Anfängen von Thomas de la Thomassière 1690 bis ins 19. Jahrhundert siehe DIMITRI HAYEK (1925) 44.

¹⁷ Siehe LIVRE AU ROI. Siehe LIGNAGES D'OUTREMER. Siehe JOHANN VON IBELIN. Siehe PHILIPP VON NOVARA. Siehe PETER W. EDBURY (2013) 241.

¹⁸ Für die beiden griechischen Textzeugen des Livre des Assises des Bourgeois – Grec. Suppl. 465 und Grec. 1390 – besorgte Nicholas Coureas eine Neuedition mit einer Übersetzung, deren *editio princeps* Konstantinos Sathas 1877 bereits hergestellt hatte. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH COUREAS. Siehe ΑΕΙΖΑΙ ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ ΤΩΝ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΩΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΚΥΠΡΟΥ. Die Konzilsbeschlüsse des Konzils von Nablus des Ms. Vat. Lat. 1345 fols. 1r-3r edierte Benjamin Kedar neu, die von Mansi 1776 in der *editio princeps* herausgegeben wurden. Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR. Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH MANSI. Die Ergänzungen zu den Bans et Ordonnances des rois de Chypre des Ms. Vat. Lat. 4789 fols. 2044 r – 262 v transkribierte Peter Edbury. Allerdings muss für den Großteil dieses Rechtstextes nach wie vor auf Beugnot, Lois II zurückgegriffen werden. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH EDBURY.

¹⁹ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 9.

einen, und für die Textzeugen auf der anderen Seite. Da sowohl die Rechtstextkonzeptionen, aber vor allem die Textzeugen im Laufe der Zeit Ergänzungen und Umarbeitungen erfahren haben, ist der überlieferte Assisenbefund mehrschichtig.²⁰

V.1. Beobachtungen zum Kreuzfahrerrecht

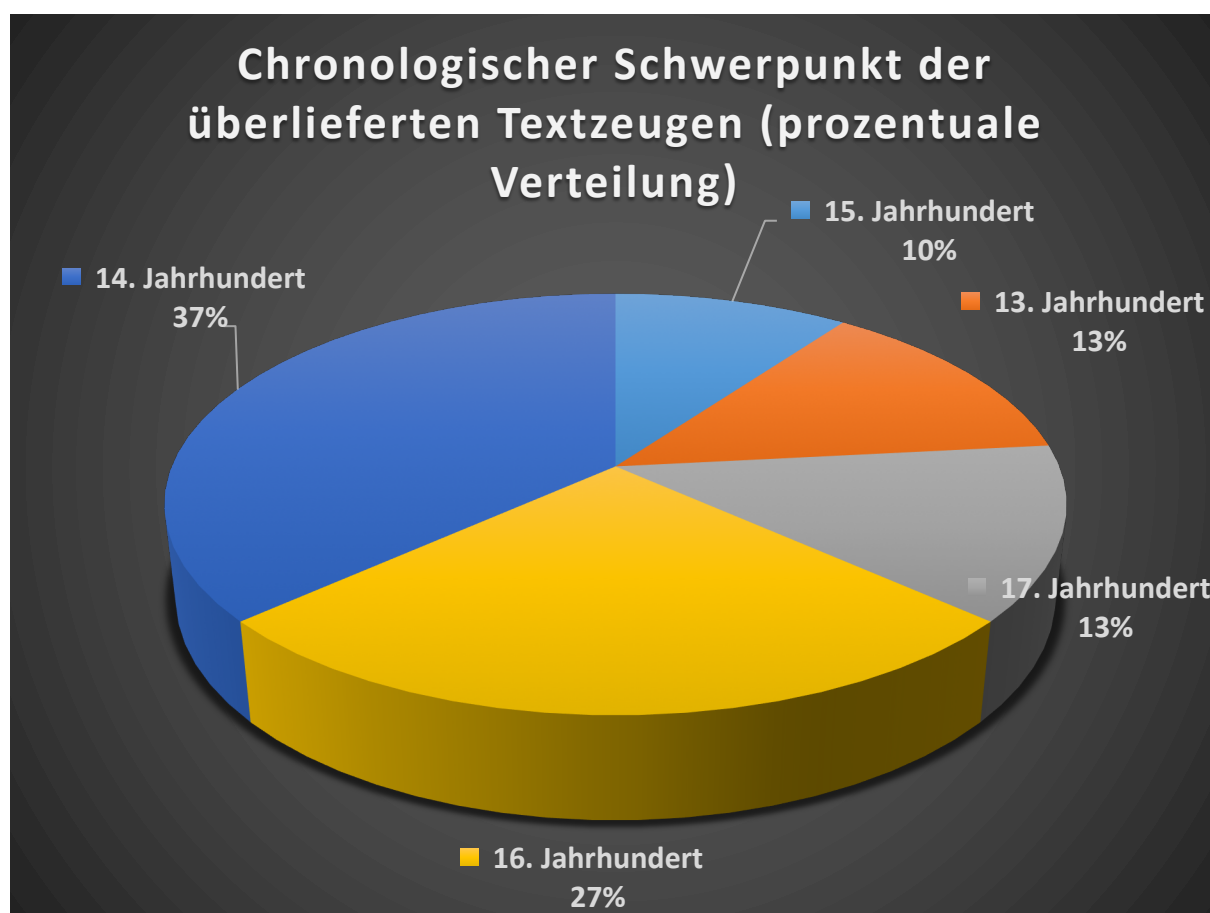
Folgende Beobachtungen lassen sich in Hinblick auf das säkulare Kreuzfahrerrecht anstellen:

1. Rechtstextzusammensetzung: Die Rechtstexte bestehen aus mehreren Bestandteilen: a) die Summe der einzelnen zu unterschiedlichen Zeiten entstandenen Assisen; b) die Rechtstextkonzeption des Kompilators und c) die weitere Überlieferung der Rechtstexte.
2. Konjunktur: Die Rechtstextkonzeption und -kompilation setzt gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein und erreicht nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre volle Blüte.²¹ Zu diesem Zeitpunkt entstehen die großen Rechtstextsammlungen. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gibt es dagegen nur vereinzelte Assisen, die bis auf wenige Ausnahmen durch die Rechtstextkompilationen des 13. Jahrhunderts überliefert sind. Es lässt sich daher eine zeitliche Massierung bei der Rechtstextkonzeption ab der Mitte des 13. Jahrhunderts beobachten. Zwar führen die Rechtstextkompilationen des 13. Jahrhunderts einzelne Assisen auf königliche Gesetzgeber im 12. Jahrhundert zurück, aber inwiefern dies den tatsächlichen Verhältnissen im 12. Jahrhundert entsprochen hat, liegt weitgehend im Dunkeln.²²
3. Abfassungsdatum: Die handschriftliche Überlieferung der Rechtstextkonzeptionen setzt erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein und hat ihren Schwerpunkt im 14. Jahrhundert. Die Entstehung der Texte – der Zeitpunkt ihrer Konzeption – und deren handschriftliche Überlieferung liegen zeitlich auseinander. Der geringste zeitliche Versatz ist mit rund 20 Jahren zu veranschlagen. Im Schnitt liegen aber 80 bis 120 Jahre zwischen der Rechtstextkonzeption und ihrer ersten schriftlichen Überlieferung. Bei Assisen, die aus dem 12. Jahrhundert stammen sollen, verlängert sich dieser Überlieferungsabstand freilich.

²⁰ Zum Gebrauch und der Umarbeitung von mittelalterlichen Handschriften ganz allgemein siehe bspw. JACQUES DALARUN/ FRANÇOIS BOESPFLUG (2005) 5.

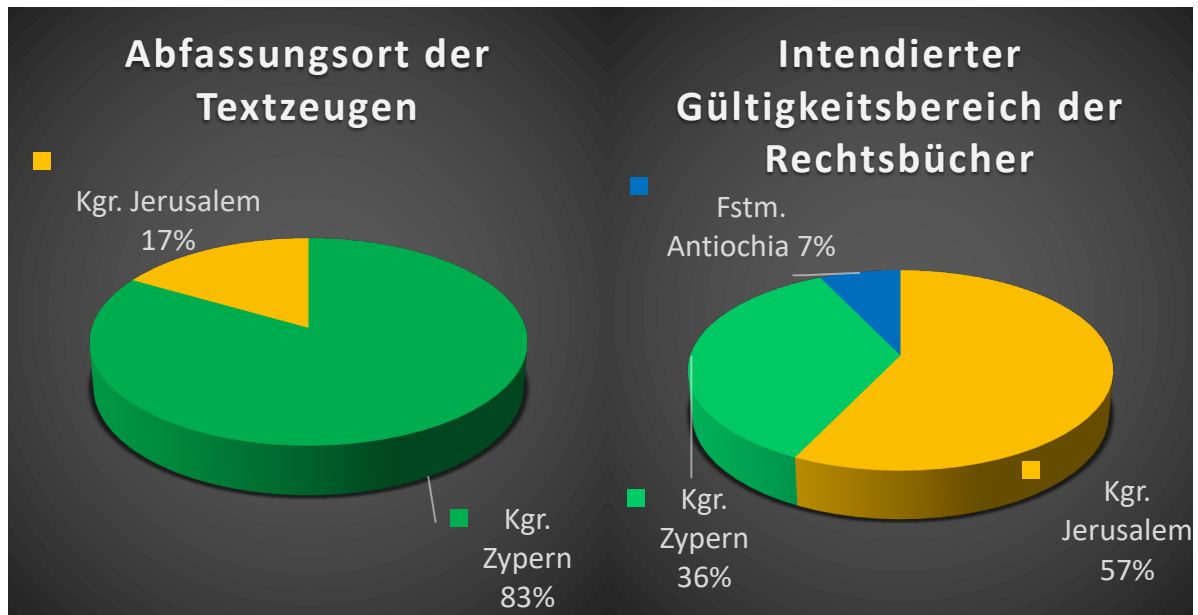
²¹ Siehe zur Konjunktur von Recht ab 1250 ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b) 151 f.

²² Grandclaude datierte in seiner einschlägigen Studie 28 Assisen, die in den Rechtssammlungen des 13. Jahrhunderts überliefert sind, in die Zeit des Ersten Königreichs. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 335 ff. Sechs davon schreibt Grandclaude dem ersten Herrscher des Königreichs Jerusalem – Gottfried von Bouillon – zu. Zweifelt man diese Datierung nicht an, so ergibt sich bis zur Konzeption des Johann von Ibelin ein Zeitraum von 164-168 Jahren vom ursprünglichen Initiator dieser sechs Assisen bis zum Kompilator – in diesem Fall Johann von Ibelin. Die erste handschriftliche Überlieferung von der Rechtssammlung des Johann von Ibelin ist das Ms. fr. 19025 (= Edbury Ms. C; = Beugnot Ms. C), das 1280 in Akkon niedergeschrieben wurde und ist damit nochmal zwölf Jahre weiter vom Erstkompilator entfernt. Alles in allem ergibt sich damit eine mutmaßliche Spanne vom ursprünglichen Gesetzesinitiator bis zum Beginn der schriftlichen Überlieferung von 180 Jahren.

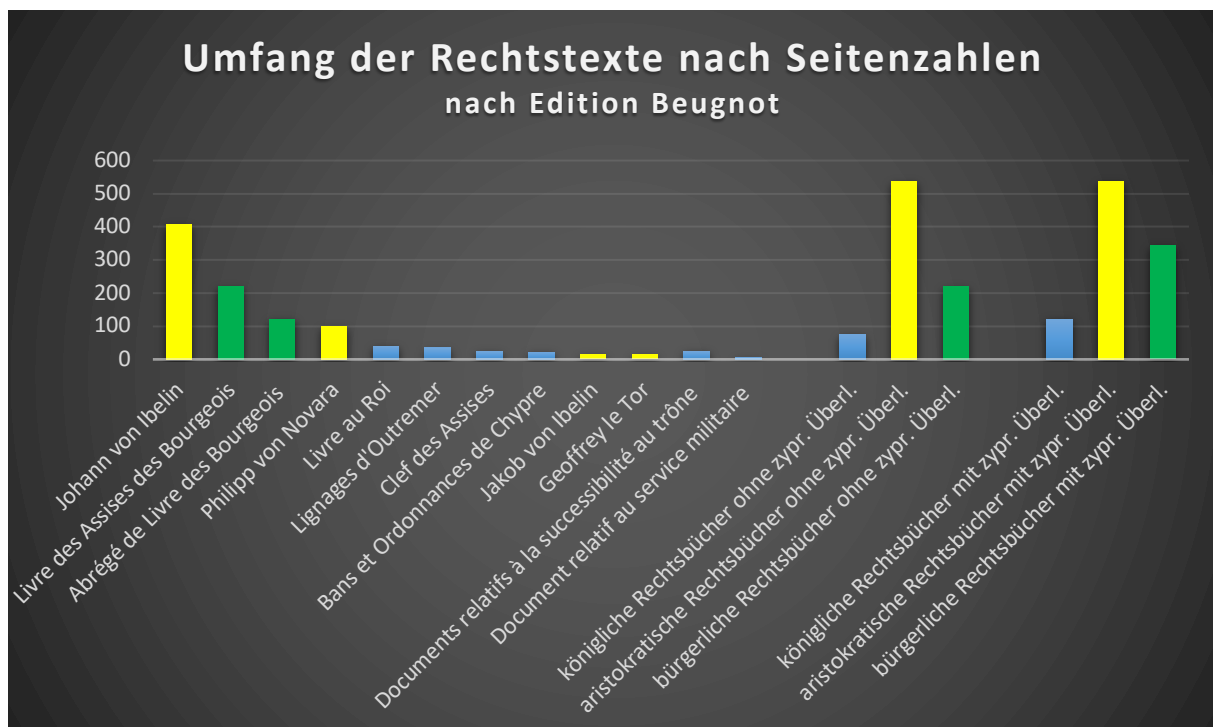


4. Abfassungsort: Es lässt sich ein Ungleichgewicht zwischen dem Ort der Niederschrift der Rechtstexte und ihrem potenziellen Geltungsbereich feststellen. Obwohl in den Quellen meist Geltung für das Königreich Jerusalem beansprucht wird, sind die Texte selbst bis auf wenige Ausnahmen auf Zypern verschriftlicht worden.²³

²³ 83% der Textzeugen sind auf Zypern entstanden und 17% im Königreich Jerusalem. Dagegen beanspruchen 57% Geltung für das Königreich Jerusalem, 36% für Zypern und 7% für das Fürstentum Antiochia. Betrachtet man die Anzahl der Nennungen der einzelnen Regionen fällt das Ungleichgewicht noch deutlicher ins Auge: In rund 51% der Fälle wird einfach nur ein Königreich ohne weitere *differentiae specifica* genannt. In 40% der Fälle ist vom Königreich Jerusalem die Rede. In 4% wird das Königreich Jerusalem zusammen mit dem Königreich Zypern genannt und in 5% der Fälle taucht das Königreich Zypern alleine auf. Diese Praxis ändert sich im Lauf der Zeit. Während vor allem in den Texten, die zum Ende des 12. Jahrhunderts konzipiert wurden, mehrheitlich die Rede von einem nicht näher spezifizierten Königreich ist, differenziert sich diese Namenspraxis im weiteren Verlauf aus.



5. Autoren: Die quantitativ größte Menge an Rechtstextkonzeptionen haben ansässige Adelige des 13. Jahrhunderts konzipiert – anders als das Kirchenrecht, das teils von ortsfremden päpstlichen Legaten gemacht wurde. Diese Feudaljuristen nennen sich in ihren Werken selbst.²⁴ Bei anderen Rechtstextkonzeptionen und bei einzelnen Assisen kennt man dagegen nur Schreiber oder die Urheber. Vereinzelte, säkulare Assisen aus dem 12. Jahrhundert werden Königen zugeschrieben.



²⁴ Siehe zur eher seltenen Selbstnennung mittelalterlicher Autoren PAUL KLOPSCH (1967). Allerdings pflegt das 13. Jahrhundert bereits einen offeneren Umgang mit der Autorschaft und es gilt nicht mehr unbedingt als anmaßend, den eigenen Namen mit einem Werk in einen Zusammenhang zu setzen.

6. Komposition: Die überlieferten Handschriften sind bis auf eine Ausnahme zweispaltig in der Tradition mosaischer Gesetzestexte gehalten. Die einzelnen Assisen sind in der Regel durch farblich alternierende Initialen voneinander abgesetzt. Manche Textzeugen besitzen eine vorangestellte Kapitel- bzw. Assisenübersicht. Üblicherweise sind in den Textzeugen – mehrheitlich Quart-Handschriften – mehrere Rechtstextkonzeptionen unterschiedlicher Autoren gebündelt. Die einzelne Bestimmung wird üblicherweise mit einer Problemstellung – einer *expositio* – eröffnet. Es folgen weitere Aus- oder Einschlusskriterien. Eine *conclusio* in Form eines Strafmaßes oder einer Handlungsanweisung, was in dem zuvor definierten Fall zu geschehen hat, erfolgt selten, vielmehr wird häufiger am Ende einer Assise die Bündelung des zuvor wortreich dargestellten Sachverhalts vorgenommen. Die meisten Assisen bieten daher keine juristischen Lösungen für Streitfälle, sondern haben eher den Charakter einer Beschreibung möglicher Problemstellungen.²⁵ Den Rechtstexten ist daran gelegen, eine Prozessordnung zu liefern. Dies zeigt deutlich, dass es sich bei dem Kreuzfahrerrecht nicht um Gesetzbücher im modernen Sinne handelt, sondern dass es den Autoren darum ging, entweder tatsächlich Verfahrenssicherheit herzustellen oder nur den Anschein von Verfahrenssicherheit zu erwecken, um bestimmte Ziele zu erreichen.
7. Instanzen: Der quantitativ größte Anteil der Rechtstextkonzeptionen betrifft die feudale Gerichtsbarkeit, gefolgt von der nicht-feudalen Gerichtsbarkeit, der sich die Produktion für die kirchliche Gerichtsbarkeit anschließt. Obwohl die kirchliche Gerichtsbarkeit eigentlich diejenige Instanz ist, die noch am ehesten über die notwendige – vor allem moralische – Appellgewalt und notwendige Infrastruktur zur Durchsetzung von Gesetzen verfügt haben dürfte, macht diese Instanz den geringsten Anteil an der Rechtstextproduktion aus. Dies könnte daran liegen, dass es den anderen Gerichtsbarkeiten weniger um die rechtliche Durchsetzung, sondern mehr um ordnende und stabilisierende Funktionen oder auch nur um die Vorspiegelung durch die Rechtskonzeptionen ging.
8. Realitätsbezug: Offensichtlich tauchen besonders bei den Rechtstextkonzeptionen der Feudaljuristen Bestimmungen auf, die entweder veraltet sind oder in einem nachweislich problematischen Verhältnis zu ihrer zeitgenössischen Situation stehen.²⁶ Welchen Sinn ergeben derartige Stellen in einem Genre wie einem Rechtstext? Denn immerhin wird an den entsprechenden Stellen der Anspruch formuliert, das Gewohnheitsrecht des Königreichs

²⁵ Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 47. Peter Edbury hat bei Philipp von Novara festgestellt, dass keine juristischen Lösungen geboten werden. Siehe PETER W. EDBURY (2009) 25.

²⁶ Siehe zu logischen und sachlichen Fehlern in den feudaljuristischen Rechtstexten ADAM BISHOP (2011) 189.

Jerusalem schriftlich festhalten zu wollen.²⁷ Dieser Widerspruch zwischen Wirklichkeit und dem formulierten Anspruch in einigen Rechtstexten lässt sich nur durch die legitimatorische Funktion erklären, die altes Recht hat. Die Feudaljuristen hielten offensichtlich das alte Recht für verbindlicher und nahmen billigend Widersprüche mit ihrer eigenen Zeit in Kauf, als zeitgemäße, passende Lösungen zu bieten. Dabei ist das alte Recht nicht im Sinne Fritz Kerns der Fluchtpunkt, auf den die Autoren hinarbeiten, sondern der argumentative Hebel, um Neues einzuführen.²⁸

9. Beginn der Verschriftlichung von Gewohnheitsrecht: Obwohl im 13. Jahrhundert auf verschriftlichtes Recht verwiesen wird, das bereits seit 1100 gesammelt worden sein soll, setzt das Bedürfnis, das Gewohnheitsrecht des Königreichs Jerusalem verschriftlichen zu wollen, erst zum Ende des 12. Jahrhunderts ein.²⁹ In der Argumentation der Feudaljuristen erfolgt die Verschriftlichung des Rechts im 13. Jahrhundert, um nach dem Verlust von Hattin die allmählich in Vergessenheit geratene Rechtstradition Outremers zu bewahren.
10. Rechtstextkonzeptionen sind Privatinitiativen: Zu Beginn sind die feudalen Rechtstextkonzeptionen ausnahmslos private Sammlungen. Bei der einzigen nicht-feudalen

²⁷ Siehe JOHANN VON IBELIN 56, Prologue: *Mais par la fiance et esperance que je ai en la puissance de Dieu le pere et en la sapience de Dieu le fis et en la trinite dou saint Esprit, qui me doignent sen et grace de bien faire le, selonc ce que je ai oy et apris et retenu de ceaus qui ont esté les plus sages homes de mon tens a qui je ai oi parler des assises et des usages dou dit reiaume et des plais de la dite court, et par ce que je lor ai veu faire et user l'ai je enpris a faire.* Siehe auch GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 446, Kap. 1: *Et de celes choses, de quoi l'on ne trouvera que il ait assise, ne usage, ne costume, je n'en veull rienz dire de moi, selonc leur sens à leur conoissance, si come l'on doit faire de novele chose. Se ge ne puis metre en cestui livre toutes les assises et les bons usages et les bones costumes dou reame de Jerusalem, il n'est mie merveille, quar mout a lonc tens que eles furent faites, et que l'om les comença a user.* Siehe auch JAKOB VON IBELIN 453, Kap. 1: *Voz avés oy et entendu si avant les assises et les usages dou Reiaume de Jerusalem en pleideant et or les porés oyr purement, sans plait; lesquels assises fist Mesire Jacque de Yeblyn: que Dieu face veraie merci à s'arme. Selonc ce que je ais piessà ven et oy et que je entens certainement quels sont les bons usages et les bones costumes dou reiaume de Jerusalem, je les voz deviserai à dire par chapitle, tot ensi come il sera si après escrit; et si comenserais au premier fait.* PHILIPP VON NOVARA 184, App. 1.2: *Je entens que celui qui dit que ce est assise doit dire que les assises sont senes et provees par usage. Car ce que est usé en la court, disant que ce est assise, et ce que l'on en a oi et entendu des sages homes qui jadis furent et qui asseis sorent dou fait de la court, ce tient l'on por assise. Ne autrement ne peut l'en saver ne prover les assises, car elles ne furent en escrit ne en garde puis que Salahadin prist Jerusalem. Et celui qui dit que ce est assise ou auteil fait ou semblant d'auteil est usé com assise au reame de Chipre ou l'en tient les us et les assises dou reame de Jerusalem, dont il requiert au seignor et a tous ces de la court qui la sont s'il ont veu auteil cas com celui est delivrer et user comme assise, que il li delivrent cestui si com il en sunt tenu; et se cil de la court qui la sont ne sont remembrant qu'il aient ce ven, il est prest de prover tout ensi come la court esgardera que prover le doit que ensi est usé et fait en la court dou reame de Jerusalem et en la court de Chipre; et provant ce, il veaut et requiert que ensi soit fait, soit assise ou usage, car aussi bien a l'on juré les us et les costumes come les assises.* Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 22. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 14: "For jurists in the thirteenth century Latin kingdom of Jerusalem or in the Lusignan kingdom of Cyprus, the assizes were either those pieces of legislation promulgated by the king and his liegemen in council, or the whole corpus of legislation." HANS EBERHARD MAYER (2016) 18: "Dies [i.e. Assise, F.R.] ist ein relativ schillernder Begriff. Es ist einerseits ein Gesetz, dessen Inhalt aber oft unklar war (Philipp von Novara, Livre S. 118 f. Vgl. ebd. S. 259 Anm. 180), weil es an einer Kodifikation mangelte. Andererseits identifizierte Papst Alexander IV., für den assisia normalerweise eine kirchliche Niederpründe war, den Begriff in einem Brief an den Patriarchen von Jerusalem für das dortige Königreich mit Gewohnheitsrecht (de consuetudine tamen seu assisia, ut eorum utamur vocabulo, regni ... predicti); BOUREL DE LA RONCIERE, Registres d'Alexandre IV, Nr. 1936."

²⁸ Vgl. FRITZ KERN (1919).

²⁹ Quer dazu liegt die indirekte Überlieferung der Lettres du Sépulcre, von denen Philipp von Novara und in Abhängigkeit von ihm Johann von Ibelin behaupten, dass sie bereits Gottfried von Bouillon angestoßen haben soll und jede einzelne Assise auf einem Stück Pergament in einer Truhe im Heiligen Grab aufbewahrt worden sein soll. Vermutlich ist dieser Bericht als Aitiologie auf die Schriftlichkeit im 13. Jahrhundert.

- Rechtstextkonzeption – dem Livre des Assises des Bourgeois – und seinem zypriotischen Derivat – dem Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois – ist der Status unklar.
11. Adressatenkreis: Wer eigentlich der tatsächliche Adressatenkreis dieser privaten feudalen Rechtstextkonzeptionen war, liegt im Dunkeln. Manche Rechtstextkonzeptionen richten sich an den interessierten Privatmann – *derjenige, der erfahren möchte, was sein Recht sei*.³⁰
 12. Rezeption: Die Rezeption zeigt, dass die Rechtstextkonzeptionen in ansässigen rechtsaffinen Kreisen zirkuliert sein müssen und im Laufe der Rezeptionsgeschichte teilweise zu verbindlichem Recht erklärt wurden.³¹ Dies passierte häufig in Umbruchszeiten, wenn ein Herrscher seine Herrschaft ausbaute oder konsolidierte. Entsprechend lassen sich bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts auf Zypern Bestrebungen der Herrschaftsverdichtung ausmachen, die ihren Wendepunkt mit der Ermordung Peters I. von Zypern 1369 durch Lehensmänner nehmen und selbst nach dem politischen Mord an Peter I. ihren Referenzpunkt in den Assisen des Königreichs Jerusalem finden.³² Obwohl das Zweite

³⁰ JOHANN VON IBELIN 56, Prologue: *Car m'entencion n'a esté ne n'est de cest livre faire que por enseigner a ceaus qui mestier en avront et avront droit et le requerront de savoir le aprocher et desraigner, et a ceaus a qui l'on le requerra ce qui est lor droit de savoir le esloigner et defendre*. Geoffrey le Tor spricht ebenfalls von seinem potenziellen Rezipientenkreis. Allerdings sichert er sich vor etwaigen Anfeindungen von dort ab. Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444 f., Kap. 1: *Et bien porra avenir que touz ceaus qui orront cest livre ne s'i acorderont mie: et si porra bien estre que aucuns seront qui verront le damage d'eaus, où il de leurs amis y sera, si leur sera a poy dou droit encontre le profit; ne a aucuns autres qui vorront mostrer que il soient sages, si se poineront de metre poinz et sotillances encontre ces diz qui sont en cest livre. Et en ce ne me met je mie en force; quar qui voudra, il donra foy à moi et à mon livre, et qui ne le voudra croire, tel soit de lui*. Siehe zur Selbstabsicherung vor etwaigen Anfeindungen aus dem Rezipientenkreis PAUL KLOPSCH (1967).

³¹ Obwohl Gebrauchsspuren in den Textzeugen fehlen, zeigen doch intertextuelle Referenzen deutliche Abhängigkeiten.

³² Zur Ermordung von Peter I. durch eine Ibelin als Rädelsführerin GUILLAUME DE MACHAUT 335, Kap. 13: *Devant son [i.e. Peter I. von Zypern, FR.] lit sont arresté, / Li sires d'absur la courtine, / Qui de soie estoit riche et fine, / Tira pour le roy mieux veoir, / Et pour son cop mieus asseoir. / Et si tost com li roys le vit, / De son lit en gisant li dist: / 'Estes-vous là, sires d'Absur [i.e. Arsur, Mas Latrie], / 'Faus garson, traite, parjur, / 'Qui vous fait entrer en ma chambre?' / Et il respondi sans attendre: / 'Je ne suis mauvais ne traïtes, / 'Mais tels estes vous com vous dîtes, / 'Dont vous morrez sans nul respit / 'De mes mains.' Et en ce despit / Lors en son lit sus li coury, / Et II. cos ou III. li fery / En son bras d'un coustiau d'acier, / N'il ne le volt pus menacier. / Quant li roys se senty bleciez, / Tous nus est de son lit dreciés, / Et par la gorge le bapa / A II. poins, et si l'atrapa / Que dessous li le mist à terre, / Et si fort li estreint et serre*. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 137 f.: "Au XIVe siècle, pendant cette période où les rois de Chypre firent tant d'effort pour relever leur autorité, la famille d'Ibelin cessa d'être omnipotente, mais elle resta très puissante. C'est encore à la voix d'une princesse d'Ibelin qu'en 1368 la communauté des liges se révolta, assassina Pierre Ie et imposa l'observation des assises et du vieux livre de Jean d'Ibelin." Für eine detaillierte Chronologie der Ereignisse um den Mord von Peter I. von Zypern siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 165 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 287: „Peter I. wurde 1369 das Opfer einer allgemeinen Adelsrevolte, nicht, wie man bis vor kurzem annahm, wegen Ehehändeln und Hofintrigen, sondern weil sich die Barone entschlossen gegen seine absolutistischen Tendenzen zur Wehr zu setzen. Er hatte nichtadlige Bourgeois in Kronämter einrücken lassen, hielt sich ausländische Söldner, die das Waffenprivileg der Barone zu unterhöhlen drohten, behielt Steuern aufrecht, obwohl diese ihrer Natur nach zeitlich befristet waren, und löste die Revolution schließlich aus, als er Vasallen ohne den Spruch der Haute Cour einkerkerte. Die Revolution von 1369 hatte zur Folge, dass das Recht von Jerusalem jetzt offiziell auch zum zypriotischen gemacht wurde." Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 363 f.: "Zwei der Männer, die am Attentat auf König Peter I. von Zypern, eine der schillerndsten Gestalten der Kreuzzugsbewegung im 14. Jahrhundert, beteiligt waren, trugen Namen, denen wir bereits begegnet sind: Philipp von Ibelin, zumindest dem Anspruch nach Herr von Arsuf, und Heinrich von Dschubail; der dritte Mörder, Johann von Gaurelle, war offenbar der Nachfahre eines poitevinischen Gefolgsmannes Guidos von Lusignan. Ein gewisser Raimund Babin, der ebenfalls zu ihrem Kreis gehörte, entstammte einer Familie, die während des 12. Jahrhunderts im Königreich Jerusalem ansässig geworden war." Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 144.

Königreich von Jerusalem seit 1291 mit der Eroberung Akkons verloren war, boten die alten Assisen offenbar eine geeignete Traditions- und Identitätsfläche, die auf Zypern und dort auf die aktuelle politische Lage passte.³³ Deswegen stammt die erste Überlieferungswelle der Assisen von Jerusalem aus dem Zypern des 14. Jahrhunderts.

Folgende Beobachtungen lassen sich in Hinblick auf das Kirchenrecht in den Kreuzfahrerstaaten anstellen: Anders als die säkularen Rechtstexte scheint das Kirchenrecht keine verschiedenen Produktions- und Bearbeitungsschichten aufzuweisen.³⁴ Auch eine Produktionskonjunktur lässt sich für kirchenrechtliche Bestimmungen nicht wirklich ausmachen. Das Kirchenrecht hat bei weitem nicht den quantitativen Umfang wie das säkulare Recht und scheint sich zumindest im Vergleich zu feudaljuristischen Rechtstexten auf zunehmend konkrete Rechtsfragen zu beziehen. Im Gegensatz zum säkularen Recht können die Urheber kirchenrechtlicher Bestimmungen auch Personen sein, die nicht in Syrien oder Palästina ansässig sind. Bei den frühen kirchenrechtlichen Bestimmungen lässt sich noch die Zusammenarbeit zwischen *sacerdotium* und *regnum* beobachten, während sich spätere kirchenrechtliche Bestimmungen auf rein kirchenrechtliche Fragestellungen zu verengen scheinen. Die Sprache kirchenrechtlicher Bestimmungen ist anders als bei den säkularen Rechtstexten Latein.

V.1.1. Das Konzil von Nablus

Die *canones* des Konzils von Nablus nehmen aus mehreren Gründen eine Sonderrolle ein: Sie sind die einzigen direkt aus dem 12. Jahrhundert überlieferten Statuten der Kreuzfahrerstaaten, die in lateinischer Sprache gehalten sind und nicht wie das andere Kreuzfahrerrecht auf Altfranzösisch verfasst sind.³⁵ Da es sich bei den 25 Bestimmungen des schmalen Rechtstextes um den Beschluss einer Synode handelt, zu der am 16. Januar 1120 Prälaten und Magnaten des Königreichs Jerusalem in Nablus zusammenkamen, handelt es sich streng genommen um kirchenrechtliche Regelungen, obwohl aus dem Großteil der Bestimmungen eine gesamtgesellschaftliche Reformabsicht erkennbar wird und auch die weltlichen Großen beim Konzil anwesend waren.³⁶ Eine weiterer

³³ Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 35.

³⁴ Die iterativen Mahnungen von Odo von Châteauroux gegen den Verfall der Kirche sind keine neue Produktionsschicht, da das Thema lediglich wiederholt wird und nicht umgearbeitet wird, sondern auf den wiederholten Fall wieder vorgebracht wird.

³⁵ Siehe zu den *canones* von Nablus als ältestes überliefertes Kreuzfahrerrecht BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 312. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 77. Zur Überlieferungs- und Editions-geschichte der *canones* von Nablus siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 310 f.

³⁶ Das Vorwort des Konzils von Nablus gibt die 17. Kalenden des Februars als Datum der Zusammenkunft an, was den 16. Januar 1120 ergibt. Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 331, Prooemium: *septimo .X. Kl. februarii, apud Neopolim Samarie civitatem concilium inierunt* [...]. Siehe zum Datum auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 310. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 77. Vgl. das konkurrierende Datum mit dem 23. Januar 1120 bspw. bei HANS EBERHARD MAYER (1982) 531. Dieses Datum kommt durch einen Transkriptionsfehler der Edition aus dem 17. Jahrhundert von Christianus Lupus zustande, dem bis zu Kedars Neu-edition der entsprechenden Passage im Ms. Vat. Lat. 1345 die Edition von Johannes Mansi folgte. Siehe zum Zustandekommen des falschen Datums BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 311, Anm. 4. Die Neu-edition des Konzils von Nablus legte Benjamin Kedar vor. Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM

Aspekt, der die Konzilsbestimmung von anderen überlieferten Kreuzfahrerrechten abhebt, ist der ausführliche und harte Strafenkatalog.³⁷

Im knappen Vorwort des Konzils von Nablus werden die Ursache, der Anlass, die zum Zeitpunkt des Konzils gegenwärtige Krise, das Ziel und die Lösungsstrategien geschildert, die mit der Abfassung der Dekrete in Verbindung stehen. Als Ursache führen die Verfasser des Vorworts der *canones* von Nablus einerseits den moralischen Verfall der eigenen Bevölkerung – *peccatis nostris exigentibus, ad corrue[n]tis populi correptionem* und *populus omnia voluptatum declivia sequeretur* – an.³⁸ Andererseits wird dieser moralische Verfall in einen kausalen Zusammenhang mit einer weiteren Ursache gebracht, das Konzil zu begehen. Seit vier Jahren in Folge, also seit 1117, hat es laut des Vorwortes Missernten gegeben, die durch eine Heuschrecken- und Mäuseplage verursacht wurde.³⁹ Außerdem gebe es schlimme Anschläge und Hinterhalte durch die Sarazenen und die Razzien der Sarazenen in die Region Jerusalems hätten ein ungewöhnlich hohes Ausmaß erreicht. Dies, so fahren die Autoren fort, habe den Tod zahlreicher Pilger und Volks verursacht und die Region Jerusalems entvölkert, so dass eine ungeheure Gefahr für das Volk entstanden sei und die zunehmenden Missgeschicke täglich bedrohlicher werden ließen. Der konkrete Anlass, das Konzil abzuhalten, sind der Tod von Roger von Antiochia, die Überwältigung beinahe der ganzen Christenheit des Fürstentums Antiochias bei der Schlacht auf dem Blutfeld am 23. Juni 1119, die nur 7 Monate vor dem Konzil von Nablus geschlagen wurde.⁴⁰

Bis hierhin wird im Vorwort eine zunehmend ausweglose Situation geschildert, der Patriarch Warmund und der König, Balduin II., durch göttliche Eingebung getrieben mit dem Konzil

NACH KEDAR. Zu den Bestimmungen des Konzils von Nablus als Kirchenrecht siehe HANS EBERHARD MAYER (1982) 532. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 81.

³⁷ Die Strafen des Konzils von Nablus sind härter als die wenigen Sanktionen, die die Assisen des 13. Jahrhunderts bereithalten. Siehe ADAM BISHOP (2011) 147.

³⁸ CONCILIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 331, Prooemium: *Cum millesimo centesimo vicesimo incarnationis dominice anno, peccatis nostris exigentibus, Ierosolimitana regio multis oppressionibus vastaretur et frugibus iam a locustis et muribus quadriennio consumptis creberrimisque Saracenorum assultibus et insidiis, plurimis peregrinorum et civium interfectis desolaretur, vir columbine simplicitatis patriarcha Garmundus humilitatisque alumnus et felicitatis filius Balduinus, Latinitatis Ierosolimorum rex secundus, pietatis precibus et iusticie operibus imminenti civium periculo occurrere satagentes, divina inspiratione compuncti, ad erigendum ecclesie et regionis statum, cum ipsius ecclesie prelatibus et regni primatibus, secundo regni et patrie chatus sui anno, septimo .X. Kl. februarii, apud Neopolim Samarie civitatem concilium inierunt et necessitate terre sic exigente que subscripsimus ad corrue[n]tis populi correptionem decreta stabiliverunt. Cum enim eo maxime tempore predictae regionis populus omnia voluptatum declivia sequeretur, ideoque cotidianis infortuniis imminutus periclitaretur, unicum eis visum est refugium, et dei misericordiam invocare et labentis populi peccatis aliqua iusticie frena imponere, quatinus et peccatis cessantibus, ut in populo Israelitico contigisse legimus, divina ulcio cessaret et penitentes filios dei misericordia, qui non mortem sed peccatoris correptionem desiderat, ab imminenti hostium periculo eriperet. Hostes namque, videlicet Saraceni, preterita estate Rogerium Antiochie principem et totius fere Antiocheni principatus Christianitatem heu bello devictam interemerant et Ierosolimitanam regionem solito crebrius invadebant.*

³⁹ Von diesen Missernten berichtet auch Fulcher von Chartres. Siehe FULCHER VON CHARTRES 602 f., Buch II, Kap. 60, 1,2.

⁴⁰ Siehe zur Abfolge einiger Ereignisse vor dem Konzil von Nablus ADAM BISHOP (2011) 77 f. Am 27. Juni 1117 wurden die *franci* bei al-Balat westlich von Aleppo und östlich von Antiochia vernichtet. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 99. Nikolas Jaspert bietet mit dem 28. Juni ein alternatives Datum für die Schlacht auf dem Blutfeld. Siehe NIKOLAS JASPERT (2005) 65.

begegnen wollen. Das Vorwort betont das strukturelle Hauptproblem – die Entvölkerung der Region Jerualems – kaum. Allerdings geht aus einer Passage bei Fulcher von Chartres deutlich hervor, dass es sich im Vorfeld des Konzils hauptsächlich um eine Agrar- und Versorgungskrise gehandelt haben muss.⁴¹ Im Vorwort zum Konzil wird der moralische Sittenverfall dagegen stark betont. Dies liegt möglicherweise bereits an den Lösungsansätzen, die das Konzil von Nablus bietet, um diesem Strukturproblem zu begegnen.

Zwei Lösungsstrategien sind nach dem Vorwort vorgesehen, um den prekären Zustand zu ändern:

1. durch fromme Bitten und den Anruf von Gottes Erbarmen – *pietatis precibus, dei misericordiam invocare* – sowie 2. durch rechtliche Maßnahmen und nach den Notwendigkeiten des Landes Dekrete einzurichten – *iusticie operibus, necessitate terre [...] decreta stabiliverunt* –, die dem Volk egalwelche rechtlichen Schranken setzen sollen – *aliqua iusticie frena imponere*. Erklärtes Ziel des Konzils von Nablus ist es, die Kirche und den Zustand der Region herzustellen – *ad erigendum ecclesie et regionis statum*.

Im Vorwort zu den 25 *canones* wird sehr fein zwischen äußerer – *Sarazani invadebant* –, innerer Bedrohung – *correptio populi* – und Konkretem – *interemerant Rogerium Antiochie* – unterschieden.⁴²

Obwohl ein Bedrohungsszenario geschildert wird, fällt auf, dass sich an einer so prominenten Stelle wie dem Vorwort kaum biblische Anspielungen finden.⁴³ Dies zeigt, dass es sich bei dem Vorwort um eine Quellenstelle handelt, die weitgehend frei von topischen Allgemeinplätzen ist, wenn man von den Demutsformeln im Umfeld der beiden Initiatoren des Konzils – Patriarch Warmund und Balduin II. – absieht. Im Vergleich zu der zitierten Passage bei Fulcher von Chartres wird der einigermaßen zurückhaltende Ton des Konzilsvorwortes deutlich. Weitere Parallelquellen stützen die Schilderungen des Vorworts.⁴⁴ Dem Leser tritt im Prolog eine kaum durch Topik überzeichnete

⁴¹ Siehe FULCHER VON CHARTRES 602 f., Buch 2, Kap. 60, 1.2: *Anno MCXVII ab incarnatione Domini [...]. deinde Maio mense adolaverunt in terram Hierosolymitanam locustarum infinita multitudo, amplius solito devorantes tam vineas quam segetes necnon arbores omnigenas, quas videretis accurato ad morem exercitus hominum per vias, tanquam consilio provido prolocutas, ordinate progredi. [...] O improbitas hominum perverse incessabiliter malignantium! [...] et semper in iniquitatibus nostris persistentes, monita eius contemptui habemus et praeceptis eius superbe contrahimus! quid mirum, si Saraceni vel iniqui domini auferunt nobis terras nostras, cum nos in proximorum nostrorum agros manus extendimus rapaces, quos quidem aut aratri sulatione fraudulenter ecurtamus aut circumventionibus cupidus subripiendo privamus et nostros malitiose ex his augmentamus? quid mirum, si, Deo permittente, sata nostra vel mures in terra iam ex gemine radicata dissipent vel post in spicis iam adulta locustae devorent, aut etiam in granariis vermibus quibuslibet aut nidore calcino laedatur, cum decimas Deo debitas vel fraudulenter reddimus vel omnino sacrilege retinemus?* Siehe zur Parallelüberlieferung bei Fulcher von Chartres und der Mäuse- und Heuschreckenplage auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 533. Siehe generell zum Quellenwert von Fulcher von Chartres MICHAEL A. KÖHLER (1991) 48, Anm. 154.

⁴² Die Sarazenen, die im Gebiet der *franci* ansässig sind, werden augenscheinlich zumindest im Vorwort (!) nicht als Bedrohung wahrgenommen, sondern nur diejenigen Sarazenen, die einfallen. Es lässt sich also m.E. zwischen äußerer und innerer Bedrohung unterscheiden.

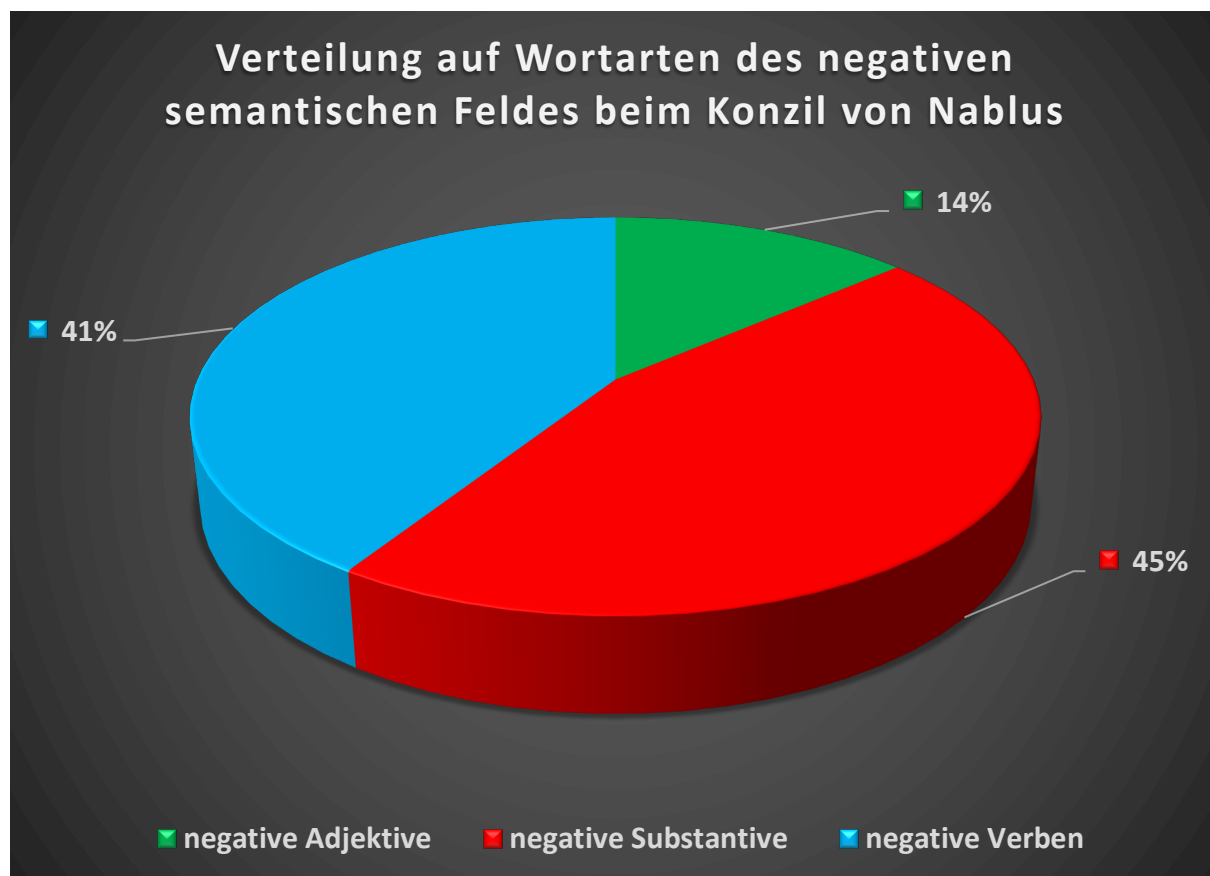
⁴³ Einzig auf Ez. 33,11 wird angespielt. Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 332, Prooemium.

⁴⁴ Siehe WILHELM VON TYRUS 563 f., Buch 12, Kap. 13: *Apud Neapolim Urbem Samarie concilium celebratur. Eodem anno, qui erat ab incarnatione domini millesimus centesimus vicesimus cum peccatis nostris exigentibus regnum Ierosolimorum multis vexationibus fatigaretur et preter eas, que ab hostibus inferebantur, molestias locustarum intemperie et edacibus muribus iam quasi quadriennio continuo fruges ita penitus depressent, ut omne firmamentum panis defecisse videretur, dominus Gormundus Ierosolimorum patriarcha, vir religiosus ac timens deum, una cum domino rege Balduino, prelati quoque et terremotu frequenti, clade quoque simul et famis angustia et hostium*

Bedrohungswahrnehmung entgegen, die sich im semantischen Feld von *periculum*, *vastitudo*, *correptio declivis* und anderen Vokabeln des Niedergangs entfaltet.⁴⁵

proterva nimis et pene cotidiana instantia, per opera pietatis dominum sibi reconciliare querentes ad morum erigendam conservandamque disciplinam viginti quinque capitula quasi vim legis obtinentia de communi sanxerunt arbitrio, que siquis legendi studio videre querit, in multarum archivis ecclesiarum ea facile reperire potest. Interfuerunt autem huic concilia dominus Gormundus Ierosolimorum patriarcha, dominus Balduinus, Ierosolimorum ex Latinis rex secundus, Ebreminus Cesariensis archiepiscopus, Bernardus Nazarenus episcopus, Ansquitinus Bethleemita episcopus, Rogerus Liddensis episcopus, Gildoinus electus abbas Sancte Marie de Valle Iosaphat, Petrus abbas de Monte Tabor, Achardus prior Templi Domini, Arnaldus prior Montis Syon, Gerardus prior Sepulchri Domini, Paganus, regis cancellarius Eustachius Graniers, Willelmus de Buris, Barisanus Ioppe constabularius Balduinus de Rames et alii multi utriusque ordinis, quorum numerum vel nomina non tenemus. Siehe zur Parallelüberlieferung bei Wilhelm von Tyrus HANS EBERHARD MAYER (1982) 541 f. Siehe zum Quellenwert von Wilhelms Bericht BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 327. Siehe auch den Brief von Papst Paschalis II., den der Papst an Balduin I. 1107 schrieb und in dem er den skandalösen Zustand der Kriche von Jerusalem tadelt. Siehe PASCHALIS II. 230, Nr. 236. (= CARTULAIRE DU SAINT SÉPULCRE NACH ROZIÈRE 8 f., Nr. 10): [...] *Sepulcri Dominici reverentia illustris est et in medio multarum posita nationum, quarum aliae Christianam fidem, aliae Latinae puritatis consuetudinem irridere conantur.* Siehe in dieser Lesart des Briefes von Paschalis auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 322. Allerdings hängt die aus dem Vorwort des Konzils von Nablus hervorgehende Empörung m.E. eher mit dem verprellten Kirchenreformer Daimbert von Pisa zusammen, der sich an der Kurie über sein Schicksal und seinem Konkurrenten um die Patriarchenwürde von Jerusalem und dem Favoriten von Balduin I., den in Ehe lebenden Normannen, Arnulf von Chocques, beschwert hatte und der später sein ganzes Gewicht auf Balduin von Bourcq als Nachfolger von Balduin I. legte. Siehe zu Daimbert, der es sich wegen seines Reformeifers verscherzte, HANS EBERHARD MAYER (1982) 536. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 150. Siehe zu Daimbert von Pisa PAPSTURKUNDEN NACH HIESTAND, Nr. 19. Siehe auch WILHELM VON TYRUS 440, Buch 9, Kap. 15. Siehe zur Empörung Arnulfs über seinen Amtsverlust JONATHAN PHILLIPS (2001) 160. Siehe zum Einsatz von Daimbert bei der Wahl von Balduin II. JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 168. Siehe zu Arnulf von Chocques als Nikolait CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 116. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 111. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 351. Siehe generell zum Konzil im Jahr 1120 die Notiz des venezianischen Klerikers Cerbanus Cerbani, der zwischen 1125 und 1133 an Bischof Bonifazio Falier von Castello folgenden Bericht schickte. Siehe CERBANUS CERBANI 322, Kap. 1: *Anno dominicae Incarnationis millesimo centesimo et. XX, [...] Orientalis ecclesia continuis Turcorum et Saracenorum bellis impugnata, fere labefactaretur, domini videlicet Antiochia ac Ierosolimorum reverendi patriarchae, Bernardus et Varmundus, necnon utriusque regni Balduinus de Bore, rex et princeps, synodo celebrata consilioque super hoc habito, legatos suos ad venerabilem papam dominum Calixtum atque praedictum Venetae ducem miserunt, postulantes ut, sicut oportebat, eis providerent, et auxilia necessaria ferrent.* Siehe zum Bericht des Cerbanus Cerbani HANS EBERHARD MAYER (1982) 532. Siehe zu den Parallelquellen des Konzils von Nablus auch ADAM BISHOP (2011) 77 f.

⁴⁵ Weitere semantisch negativ besetzte Wörter aus dem Vorwort des Konzils von Nablus sind *assultus*, *bellum*, *consumptus*, *creberimus*, *desolare*, *devincere*, *eripere*, *hostis*, *infortuna*, *insidiae*, *interemere*, *interficere*, *invadere*, *oppressio*, *peccatum*, *periculi*, *sequi*, *volutas*. Entfernt man Eigen- und Ortsnamen, schlägt das Verhältnis von negativen zu positiv belegten Wörtern im Vorwort des Konzils von Nablus zu 57% in den Bereich des semantisch negativ aufgeladenen Wortfeldes aus. Freilich besteht die überwältigende Mehrheit der Wörter im Vorwort aus semantisch neutralen Worten. Siehe zur Exordialtopik ERNST ROBERT CURTIUS (2013) 85 ff.



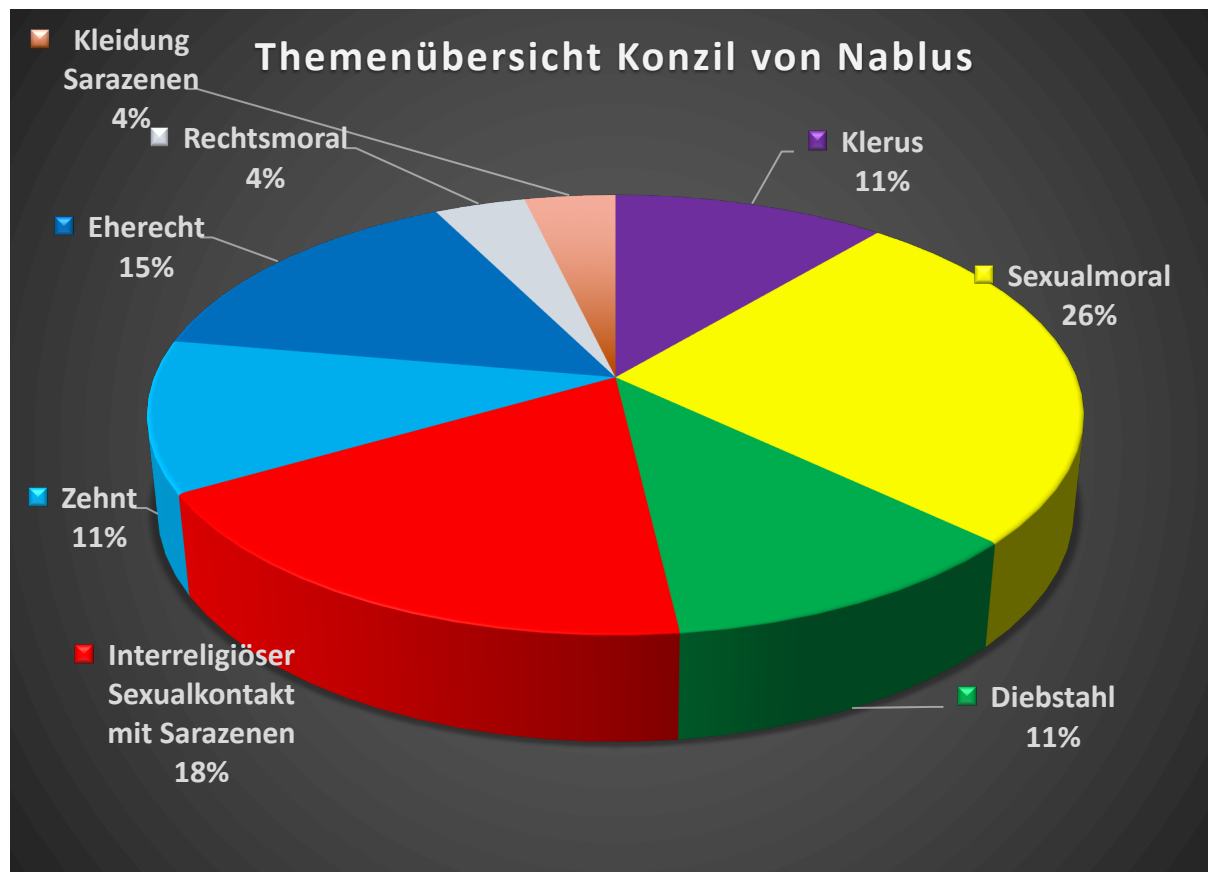
Dies ist unter sicherheitstheoretischer Perspektive einmalig.⁴⁶ In den anderen überlieferten Rechtstexten treten nie dermaßen direkt wahrgenommene Bedrohungen hervor, noch wird dermaßen fein zwischen äußeren und inneren Bedrohungslagen unterschieden.

Nach dem Prooemium folgen 25 *canones*, die sich zu einem geringen Teil – zu 11% – innerhalb der ersten drei Regelungen mit Zehntfragen beschäftigen.⁴⁷ Die restlichen 22 Bestimmungen setzen

⁴⁶ Vgl. den Bericht von Albert von Aachen über die Bestrafung zur Aufrechterhaltung der Sitten bei der Belagerung von Antiochia. ALBERT VON AACHEN 228, Buch 3, Kap. 57. Dort gibt es neben der grundsätzlichen Situation des Sittenverfalls unter den Christen im negativen Ursachennarrativ Parallelen: *famis pestilentiam, clademque mortalitatis* [...], *ex peccatorum multitudine* [...], *in auri uel argenti ambitione* [sic!], [...] *contaminaretur*.

⁴⁷ Siehe zum Inhalt des Konzils von Nablus auch ADAM BISHOP (2011) 78: "The first three canons pertain to a dispute [...] over tithes from royal property, [...]. The fourth through twenty-second canons deal with adultery, prostitution, sodomy, miscegenation with the Muslims, bigamy, false accusations, and clerical involvement in warfare. The last three canons deal with theft." Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 533. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 430. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 19 f. Adam Bishop weist darauf hin, dass sich 12% des Konzils mit Zehntfragen beschäftigen. Siehe ADAM BISHOP (2011) 78. Die Beteiligten der Synode, die wie in einem Diplom als Zeugen aufgeführt sind, waren nach dem Vorwort: Warmund (Patriarch von Jerusalem); Balduin II.; Ebremar (Erzbischof von Caesarea); Bernard (Bischof von Nazareth); Roger (Bischof von Ramla); Guido (Abt von Sankt Maria de Valle Josaphat); Petrus (Abt von Mont Tabor); Archardus (Prior vom Templi Domini); Gerard (Prior des Heiligen Grabes); Paganus (Kanzler des Königs); Eustachius Graniers; Wilhelm de Buris; Barisan von Jaffa (Konstabler) und Balduin von Ramla. Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 332, Prooemium. Wilhelm von Tyrus führt in seinem Bericht über das Konzil von Nablus exakt dieselbe Teilnehmerliste auf, die auch im Vorwort des Konzils von Nablus aufgeführt werden. Allerdings beteuert der Chronist, dass es noch *viele Teilnehmer mehr waren, deren Zahl und Namen er nicht behalten habe*. Siehe WILHELM VON TYRUS 563 f., Buch 12, Kap. 13. Dimitri Hayek weist darauf hin, dass jedenfalls unter jenen Teilnehmern des Konzils, die namentlich erwähnt sind, sich keine *burgenses* befinden, wie dies die Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts für das früheste Kreuzfahrerrecht allerdings behaupten. Siehe DIMITRI HAYEK

sich mit gesellschaftsethischen Fragen auseinander. Im Mittelpunkt der Konzilsbestimmungen stehen Sittengesetze. Eine gesamtgesellschaftliche Sexualmoral wird entworfen, die 44% der Regelungen ausmachen.⁴⁸ 18% dieser sexualethischen Bestimmungen betreffen mehrheitlich den Sexualkontakt zwischen mutmaßlich fränkischen Männern mit ausschließlich *Sarazeninnen*.⁴⁹



(1925) 31. Benjamin Kedar erkennt bei den Teilnehmern ein Verhältnis fünf (oder sechs) Laien zu elf (oder zehn) Klerikern. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 326.

⁴⁸ Sexualethische Verhaltensnormen gibt das Konzil von Nablus, Kap. 4-15 vor.

⁴⁹ Das Konzil von Nablus, Kap. 11-15 beschäftigt sich mit dem transreligiösen Sexualkontakt zwischen Christen und Sarazenen. Aus dem Text geht nicht eindeutig hervor, ob es sich um Christen oder *franci* handelt. So bleibt unklar, ob diese Bestimmungen auch auf die Orientchristen abzielen. Obwohl das Konzil von Nablus, Kap. 16 eine weiter gefasste *Christianitas* nennt, die sich auch auf Ostchristen erstrecken könnte, scheinen mir die *canones* von Nablus auf die fränkischen Bevölkerungsanteile abgestellt zu sein, denn die Ostchristen waren bereits seit langem vor Ort und mit dem Problem interkulturellen Kontaktes konfrontiert, so dass bei diesen Gruppen transreligiöse Konnubien nicht mehr zu derart harschen Bestimmungen geführt haben dürften. Siehe zu den interkonfessionellen Sexualkontakten auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (2006a) 333. Siehe zum Konzil von Nablus, Kap. 12 auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n°40866. Zum Konzil von Nablus, Kap. 13 siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n°40868. Zum Konzil von Nablus, Kap. 14 siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n°40869. Zum Konzil von Nablus, Kap. 15 siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n°40870. Zum Konzil von Nablus, Kap. 16 siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n°40871. Alan Murray betont, dass diese Bestimmungen nicht die Ehe mit einer Konvertitin ausschlossen. Siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 308. Die Einschätzung dieses Kap. von Marie-Luise Favreau-Lilie, dass „[e]rst zwanzig Jahre nach der Gründung des Königreichs [...] von kirchlicher Seite ein Anlauf unternommen [wurde], um muslimische Sklavinnen vor sexueller Gewalt fränkischer Männer zu schützen“, scheint mir zu sehr aus einer sehr modernen Perspektive gedacht. Vgl. MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 82.

Eine der vier Bestimmungen – Kap. 15 – sanktioniert den umgekehrten Fall einer *Christin*, die sich entweder aus freiem Willen – *sponte* – oder durch Gewalt – *vi ab eo* [dem Sarazenen, F.R.] *oppressa* – mit einem *Sarazenen* vereinigt. 16% aller *canones* und 1/3 aller sexualethischen Bestimmungen beinhalten sexuelle Gewalt.⁵⁰ Und sogar in 3 von 4 der interreligiösen Sexualbestimmungen ist sexuelle Gewalt enthalten.⁵¹ Die restlichen Moralregeln des Konzils verteilen sich wie folgt: 15% der *canones* von Nablus betrifft Eherecht.⁵² Und zu je 11% widmen sich die Bestimmungen Diebstahl oder dem möglichen Fehlverhalten des Klerus.⁵³ *Canon* 22 setzt sich mit einer rechtsethischen Problemstellung auseinander, wenn ‚jemand einen anderen anklagt, ohne dass er‘ das Vergehen ‚beweisen kann‘.⁵⁴ *Canon* 16 führt ein Verbot für ‚Sarazenen‘ ein, ‚sich nach Art der Franken zu kleiden‘ – *francigeno more se induant*.⁵⁵

In der Kleidervorschrift für Muslime ‚sich nicht nach fränkischer Art kleiden zu dürfen‘ erkennen Marie-Luise Favreau-Lilie und Benjamin Kedar die Funktion, den anderen sofort identifizieren zu können und dadurch Intimität zwischen beiden Gruppen auszuschließen.⁵⁶ Fulcher von Chartres bestätigt in einer einschlägigen Passage, die Schwierigkeit Orientalen von Europäern im Laufe der Zeit zu unterscheiden.⁵⁷ „Der Erlaß von Kleidervorschriften für Muslime durch das Konzil von

⁵⁰ Siehe Konzil von Nablus, Kap. 9 und 13-15.

⁵¹ Siehe Konzil von Nablus, Kap. 13-15.

⁵² Siehe Konzil von Nablus, Kap. 5, 17-19. Im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 194 f., Kap. 177 (= Kap. 180 nach Beugnot) findet sich ein vergleichbar auf transreligiöses Konnubium abgestelltes Verbot, dass eine Christin einen Sarazenen heiratet. Siehe zu dieser Bestimmung im Livre des Assises des Bourgeois auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n° 136600.

⁵³ Mit Diebstahl setzt sich das Konzil von Nablus, Kap. 23-25 auseinander. Klerikales Konfliktverhalten spielt im Konzil von Nablus, Kap. 6 und 20-21 eine Rolle.

⁵⁴ Ähnlich lässt sich auch Konzil von Nablus, Kap. 19 deuten, wo man sich von einer Ehefrau scheiden lassen kann, wenn sie zuvor verheiratet war. Hier kann Recht missbraucht werden, was die Formulierung *Si volens dimmittere coniugem* verdeutlicht. Allerdings scheint in diesem Kap. der Rechtsmissbrauch kein Problem darzustellen. Siehe zum Konzil von Nablus, Kap. 19 BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 324. Siehe auch CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 334, Kap. 19. Siehe zum Konzil von Nablus, Kap. 22 HANS EBERHARD MAYER (1982) 533. Benjamin Kedars Interpretation, dass *canon* 19 notwendig war, weil die soziale Kontrolle in der noch jungen fränkischen Einwanderungsgesellschaft nur gering war, überzeugt nicht vollkommen. Denn obwohl die *franci* durch mehrheitliche Rückwanderung nach Europa stark dezimiert waren, muss dennoch eine fränkische Rumpfgesellschaft weiter existent gewesen sein, die sich nicht jenseits aller moralischen Regeln bewegen konnte. Allerdings ist der Gedanke interessant, sich fern der Heimat (i.e. Europa) außerhalb der konventionellen Norm zu befinden. Dass diese Ferne zur konventionellen Norm aber zu einer allumgreifenden Sitten- und Zügellosigkeit geführt habe, halte ich für wenig plausibel, dass daraus aber schnell bigamistische Konstruktionen erwachsen konnten, dürfte wahrscheinlich sein. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 324.

⁵⁵ Siehe auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n°40871. Siehe auch kursorisch bei ANTONIA DURRER (2016) 52.

⁵⁶ MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 73: "Mit der Kleidervorschrift, deren Vorbild zweifellos Anordnungen für die unter islamischer Herrschaft lebenden Christen und Juden waren, hat man in Nablus vielleicht eine Verwechslung der muslimischen Sarazenen mit jenen christlichen Landesbewohnern ausschließen wollen, die mittlerweile als Kinder fränkischer Väter und christlich-orientalischer Mütter im Lande lebten und eine allzu ähnliche Physiognomie hatten. Die erste Generation dieser Kinder aus Mischehen war immerhin um das Jahr 1120 bereits herangewachsen." Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 166.

⁵⁷ FULCHER VON CHARTRES 748, Buch 3, Kap. 37: *nam qui fuimus Occidentales, nunc facti sumus Orientales. qui fuit Romanus aut Francus, hac in terra factus est Galilaeus aut Palaestinus. qui fuit Remensis aut Carnotensis, nunc efficitur Tyrius vel Antiochennus. iam oblitus sumus nativitatibus nostrae loca, iam nobis pluribus vel sunt ignota vel etiam inaudita. hic iam possidet domos proprias et familias quasi iure paterno et hereditario. ille vero iam duxit uxorem non tantum compatriotam, sed et Syram aut Armenam et interdum Saracenam,*

Nabulus [...] dürfte bei den Betroffenen keine freundlichen Gefühle für die fränkische Herrschaft ausgelöst haben. Vor allem in den Städten mit einem muslimischen Bevölkerungsteil und namentlich dort, wo sich die verschiedenen Bevölkerungsgruppen täglich im öffentlichen Raum begegneten, das heißt auf den öffentlichen Marktplätzen, mußten sich die Muslime diskriminiert und erniedrigt fühlen, denn der Kleidererlaß nahm ihnen die Möglichkeit, sich äußerlich anzugleichen.⁵⁸ Und damit nahm es ihnen die Möglichkeit, sich im neuen Herrschaftssystem anzudienen, was wohl teilweise bereits geschehen war.⁵⁹

Auf Standesebene unterscheidet das Konzil von Nabulus klassisch zwischen Klerus und Laien. Eine Trias in Wehr- Lehr- und Nährstand findet sich – wenig überraschend – noch nicht. Auf moralisch-funktionaler Ebene wird zwischen Lasterhaften und moralisch wenig Tadeligen differenziert. Auf Genderebene unterscheiden die *canones* Männer, Frauen und Kinder – was die einzige nicht dichotomische Kategorisierung des Konzils ist. Auf kulturell-religiöser Ebene wird einzig zwischen Christen oder *franci* – dies bleibt ungeklärt – und *Sarazenen* unterschieden. Es werden keine weiteren christlichen Gruppen wie etwa im Livre des Assises des Bourgeois aufgeführt, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengestellt wird. Deswegen resümiert Benjamin Kedar, dass das Konzil von Nabulus die einzige fränkische Rechtssprechung sei, die sich dezidiert mit der unterworfenen muslimischen Bevölkerung auseinandersetzt.⁶⁰

Der harte Strafenkatalog des Konzils ist hauptsächlich an byzantinischen Rechtstexten modelliert, wie Benjamin Kedar nachgewiesen hat.⁶¹ Der Strafenkatalog könnte über Armenien vermittelt

baptismi autem gratiam adeptam. alius habet apud se tam socerum quam nurum seu generum sive privignum necne vitricum. nec deest huic nepos seu pronepos. hic potitur vineis, ille vero culturis. diversarum linguarum coutitur alternatim eloquio et obsequio alteruter. lingua diversa iam communis facta utrique nationi fit nota et iungit fides quibus est ignota progenies. Jakob von Vitry stößt sich daran, dass man die einzelnen Gruppen unter den Orientalen nicht unterscheiden kann. Nicht alle würden sich rasieren. Siehe JAKOB VON VITRY 264 ff., Kap. 75: *Sunt alii homines a diebus antiquis sub diversis dominis in terra commorantes sub Romanis, Grecis, Latinis et Barbaris, Saracenis et Christianis, vicibus subalternis, longo tempore, iugum passi servitutis, ubique servi, semper tributarii, ad usus agriculture et ad alias inferiores necessitates a dominis suis reservati; prorsus imbelles et preliis, velut mulieres inutiles, exceptis quibusdam qui inermes et ad fugam expediti, arcubus et sagittis tantum utuntur. [...] Commixti sunt enim inter eos et didicerunt opera eorum, uxores suas more Saracenorum recludentes, et tam ipsas quam filias suas linteaminibus undique ne videri possint involventes; barbas autem sicut Saraceni, Greci et sicut omnes fere Orientales non radunt, sed cum magna diligentia eas nutriendes, [...].* Siehe auch die Übernahme der Barttracht bei einigen lateinischen Herrschern, wie Balduin II. oder Bladuin I. KRIJNIE NELLY CIGGAAR (2005) 246. Siehe auch DAVID JACOBY (2005) 86. Jonathan Riley-Smith verweist darauf, dass diese Rechtsvorschrift den Status eines islamischen *dhimmi*s bezeichnet, der sich ebenfalls in seiner Kleidung von den Gläubigen unterscheiden musste, kein Pferd reiten oder eine Waffe tragen durfte. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 57. Benjamin Kedar weist darauf hin, dass die muslimische und fränkische Kleidung im Heiligen Land so unterschiedlich war, dass das Konzil von Nabulus, Kap. 16 überhaupt keinen Sinn ergebe. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 166. Fraglich bleibt, ob der große Unterschied bei den Kleidungsgehnheiten nicht vor allem auf die Frühzeit zutrifft, als die Europäer frisch im Orient ankamen. Mit der Zeit wird man sicher von einem gewissen Grad der Anpassung ausgehen dürfen.

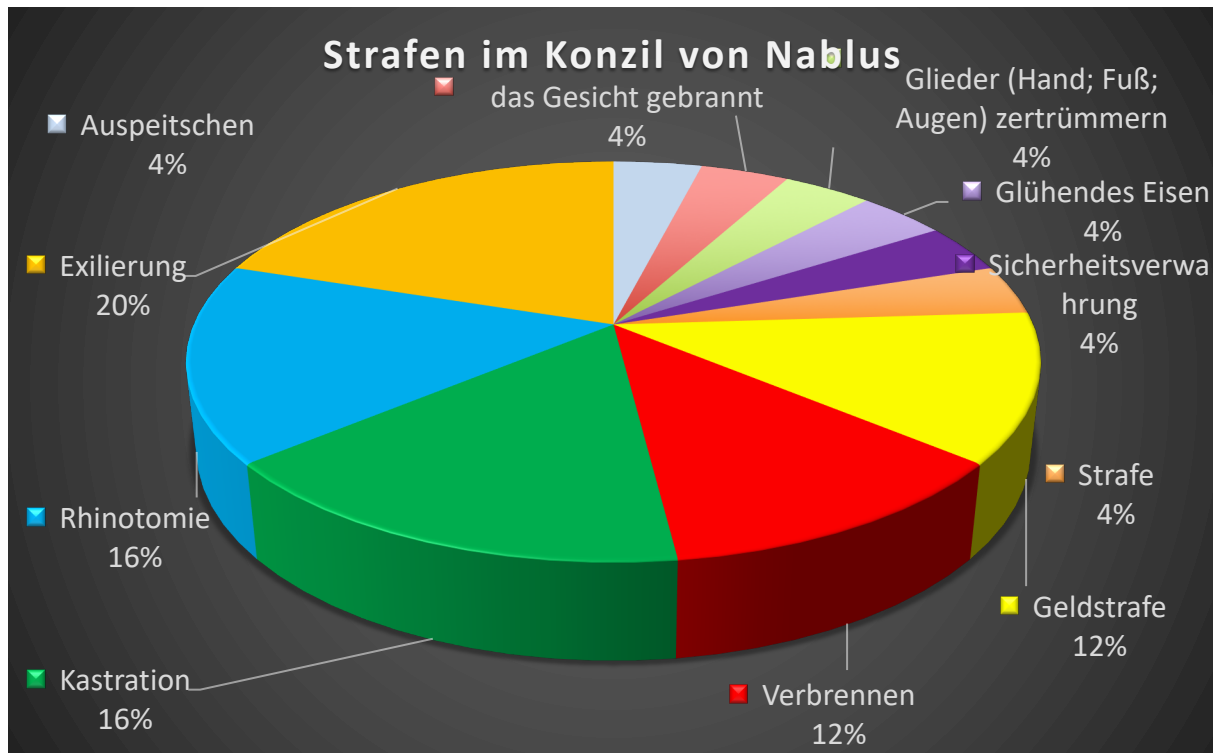
⁵⁸ MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 73.

⁵⁹ Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (2006b) 137.

⁶⁰ BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 165 f. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 58-63 (= Kap. 59-65 nach Beugnot). Dort wird zwischen 9 unterschiedlichen religiös-kulturellen Gruppen unterschieden: *Armenier, Franke, Grieche, Jakobit, Jude, Nestorianer, Samariter, Sarazene, Syrer.*

⁶¹ Zum Einfluss byzantinischer Rechtstraditionen auf das Konzil von Nabulus siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 317. Benjamin Kedar weist auf die Parallelen in 5 Bestimmungen des Konzils von Nabulus zu den *ἐκλογὴ* hin. Siehe

sein.⁶² Folgende 11 Strafen werden genannt: Auspeitschen, Brandmarken des Gesichts, Zertrümmerung der Glieder (wahlweise Hand; Fuß; Augen), glühendes Eisen, Sicherheitsverwahrung, Strafe, Geldstrafe, Verbrennen, Kastration, Rhinotomie und Exilierung.⁶³ Teilweise folgen die Strafen dem Rechtsgrundsatz des Talion und sehen Rhinotomie, Kastration und Exilierung als gängigste Strafmaße vor.⁶⁴



BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 317. In mindestens 9, vielleicht sogar 10 Fällen gibt es Übereinstimmungen zwischen dem Bestand der Εισαγωγή, dem Προχειρὸς νόμος und der Επιτομή. Damit weisen die Hälfte der Bestimmungen Ähnlichkeiten zu Rechtsvorläufern, hauptsächlich zu byzantinischem Recht auf. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 319. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 130. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 82 f. Aber auch zu den Leges Barbarorum scheint es Verbindungen zu geben. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 318. Dennoch sind die konkreten Rechtseinflüsse auf die Bestimmungen des Konzils von Nablus nicht direkt zu erschließen. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 320. Es ist auffällig, dass die Mehrheit der insgesamt überlieferten Rechtstexte Outremers im Gegensatz zu den Bestimmungen des Konzils von Nablus weniger am konkreten Strafmaß als vielmehr an der Prozessordnung interessiert sind. Peter Edbury macht diese Beobachtung bei Johann von Ibelin. Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 15 f. Siehe allgemeiner bei JOSHUA PRAWER (1980) 426.

⁶² In Armenien versammelt in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Mönch Mekhithar Gosh die Datastanagirk⁴, die auf ältere armenische Rechtstraditionen zurückgehen. Möglicherweise haben diese älteren armenischen Rechtstraditionen Einfluss auf das Konzil von Nablus gehabt – immerhin waren die Ehefrauen der ersten Könige von Jerusalem Armenierinnen.

⁶³ Die Bestimmung zur Sicherheitsverwahrung findet sich in Kap. 24: Dort heißt es für einen Wiederholungstäter, der binnen eines Jahres einen weiteren Diebstahl verübt: *Er sei so lange zu verwahren, bis er schließlich vor die curia regis geführt werden kann, wo dann beschlossen wird, was mit ihm zu geschehen habe.* Siehe CONCILIIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 334, Kap. 24.

⁶⁴ Männliche Sexualstraftäter werden nach dem Talion bestraft, das heißt sie werden kastriert. Weibliche Verstöße gegen die Sexualmoral werden mit Rhinotomie geahndet. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 165 f. Die Nase wurde als anstößiges Zeichen interpretiert. Entsprechend kann Rhinotomie ebenfalls unter dem Rechtsgrundsatz des Talion verstanden werden. Einem Dieb wird bei einem Streitwert von unter einem Byzantiner das Gesicht mit einem Brenneisen verbrannt, bei einem Streitwert darüber die Glieder zertrümmert, wahlweise auch die Hand, der Fuß oder die Augen. Siehe zu Spiegelstrafen, die das entsprechende Körperteil bestrafen, das das Unrecht begangen hat auch PETER KREUTZ (2013) 63.

In Bezug auf die Sanktionen besteht das Problem, ob sie „auf eine Welt schärfster Ausgrenzung [verweisen], in der solches Verhalten völlig unvorstellbar war; oder hat man diese Gesetze erlassen, um inzwischen allgemein üblich gewordenes Verhalten wieder zurückzuändern?“⁶⁵ Die Funktion der Sanktionen als Abschreckungsstrafen ist möglich.⁶⁶ Immerhin verhängte Balduin I. als Graf von Edessa gegen eine Gruppe von Verschwörern derartige Strafen – explizit auch zur Abschreckung.⁶⁷ Allerdings haben die Sanktionen – wie *Exilierung* und dem Abschneiden der *Füße, Hände, Nasen und Ohrläppchen, Zungen und Lippen*, – mit denen Balduin I. die Verschwörer nach den *Gesta Dei per Francos* bedachte, augenfällige Parallelen zu den Strafen von Nablus bzw. zu byzantinischen Rechtsvorbildern.⁶⁸ Adam Bishop hat mit Recht darauf verwiesen, dass Balduin II., unter dem die *canones* von Nablus erlassen wurden, 18 Jahre lang selbst in Edessa herrschte, bevor er zum König Jerusalems gesalbt wurde und dadurch mit derartigen harten Strafen vertraut gewesen sein musste.⁶⁹ Die Gestalter des Konzils scheinen daher auf einen bekannten Fundus an Sanktionen zurückgegriffen zu haben, der wahrscheinlich schon vor dem Eintreffen der Kreuzfahrer in der Region bekannt war. Adam Bishop hat daraus die These abgeleitet, dass sich die Kreuzfahrer deswegen an lokalen Rechtsvorbildern orientierten, um die ansässige Bevölkerung nicht durch ein aus Europa importiertes ‚Recht der Eroberer‘ gegen sich aufzubringen.⁷⁰ Sollte Bishops These zutreffen, wäre dies in der Terminologie der Sicherheitsstudien als Entsicherheitlichung (‚Sicherheit durch Recht‘) zu bezeichnen. Möglicherweise liegen aber weitaus weniger strategische Gründe bei der Übernahme von vorhandenen Rechtstraditionen vor, indem man sich einfach dessen bediente, was vorhanden und greifbar war und es auf seine Bedürfnisse anpasste.⁷¹

⁶⁵ THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 198.

⁶⁶ Benjamin Kedar vermutet, dass es sich bei den Sanktionen des Konzils von Nablus um Abschreckungsstrafen handelt. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 312.

⁶⁷ Siehe GUIBERT DE NOGENT 165, Buch 3, Kap. 14: *Post tridie autem convocat Edessenos et de proditiione causatur, et cum legibus eos ad confessionem cogeret, diffiteri quae proposuerant minime permittuntur. Convictis itaque totius urbis primoribus, his quidem pedes incidi, illis manus, aliis cum naribus aures, quibusdam linguas cum labiis, generandi vero officialia cunctis, omnibus nichilominus diversa per exilia longe lateque distractis. Et cum denique nullus resedisset qui turbam sibi denuo concitare quivisset, tum demum secure experitur quis tanti ducatis fructus ac felicitas esset.*

⁶⁸ Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 321.

⁶⁹ Siehe ADAM BISHOP (2011) 195.

⁷⁰ ADAM BISHOP (2011) 83: "Using Byzantine law also could have prevented complaints that laws from one area of Europe were being favoured over those from another area. It might also have been a way of appeasing the Greek population of the kingdom, who blamed the crusaders for the various plagues afflicting them, which had not occurred before the crusaders' arrival." Siehe auch Benjamin Kedar, der mehr die Idee des Kompromisses bei der Übernahme fremder Rechtstraditionen durch die Kreuzfahrer im Hinterkopf hat. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 326. Allerdings sind nur Muslime und allenfalls indirekt Griechen durch die Übernahme byzantinischen Rechts in die *canones* des Konzils von Nablus eingebunden.

⁷¹ Benjamin Kedar wirft den Gedanken auf, dass die Kreuzfahrer selbst über keine entsprechenden Rechtstexte und Strafen verfügten, um mit den Problemen umzugehen, mit denen sie konfrontiert waren. Daher, so Kedar, hätten sie sich der fremden Rechtstraditionen bedient und diese auf ihre eigenen Bedürfnisse hin angepasst. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 322. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 79 f.

Obwohl die Konzilsbeschlüsse auf die Region Jerusalems abgestellt sind, scheinen die Bestimmungen überregionale Geltung zu beanspruchen, da sie kirchenrechtlich ein Konzilsbeschluss sind und damit zumindest für das gesamte Königreich Jerusalem Geltung reklamieren.⁷²

Hans Eberhard Mayer stellte in Bezug auf die Strafen des Konzils von Nablus die Vermutung an, dass im Konzil von Nablus „jene Delikte [im Mittelpunkt standen], die in der Eheaffaire Balduins I. eine Rolle gespielt hatten – Bigamie und Homosexualität.“⁷³ Mayers Mutmaßung, die Bestimmungen des Konzils von Nablus seien als Reflex auf die nicht unumstrittene Regierungszeit und vor allem auf die Person von Balduin I. zu verstehen, kann sogar auf diejenigen Bestimmungen übertragen werden, die dezidiert auf die muslimischen Bevölkerungsteile abgestellt sind. Denn der skandalumwitterte Patriarch Arnulf von Chocques († 28. April 1118) lebte gerüchteweise in Bigamie und soll mit seiner sarazenischen Frau sogar ein Kind gehabt haben.⁷⁴ Das Ansehen der Kirche des Königreichs Jerusalems war nicht nur unter, sondern auch wegen Balduin I. beschädigt worden, weil Balduin, der ursprünglich für eine kirchliche Laufbahn vorgesehen gewesen war, noch in Reims, Cambrai und Lüttich Benefizien angehäuft hatte und für Wilhelm von Tyrus aus unbekannten Gründen das Kriegshandwerk ergriff und sich damit als wenig reformorientiert herausstellte.⁷⁵ Die Krönung eines solchen Mannes, wie Balduin von Boulogne, am 25. Dezember 1100 in der Geburtskirche in Bethlehem zum König von Jerusalem muss in reformorientierten, oppositionellen Kreisen eine Provokation gewesen sein.⁷⁶

⁷² Adam Bishop fragt nach dem Geltungsbereich der *canones* von Nablus und hält es für möglich, dass diese nur regionale Geltung – also in Nablus – hatten, wobei er sich nicht festlegt und einen Geltungsbereich im gesamten Königreich Jerusalem für ebenso möglich hält. Siehe ADAM BISHOP (2011) 116. Siehe auch ADAM BISHOP (2013) 54.

⁷³ HANS EBERHARD MAYER (2005) 101. Siehe auch JONATHAN PHILLIPS (2001) 160.

⁷⁴ Siehe PAPSTURKUNDEN NACH HIESTAND 126, Nr. 19: *Ipse etiam confrater noster patriarcha AR(nulfus) criminum illorum, que aduersus eum ferebantur, se omnino immunem euangelii tactis asseruit. [...] Manifestum autem uobis omnibus esse uolumus, quod mulieres ille, de quibus, ut superius significatum est, idem patriarcha infamabatur, altera dicebatur uxor Girardi, altera Sarracena, de qua filium genuerit. Porro a communi uoto et consensu electionis in sacramento superius exposito EBREMARVS et eius complices omnino remoti sunt.* Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 101. Siehe zur umstrittenen Person Arnulf von Chocques auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 540. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 111. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 351. Siehe zum Todesdatum Arnulfs HANS EBERHARD MAYER (1982) 540.

⁷⁵ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 90. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 537. Hans Eberhard Mayer erklärt die Motive von Balduin I. das Kriegshandwerk zu ergreifen, was für Wilhelm von Tyrus nicht erklärbar ist, damit, dass Balduin von Boulogne in Europa aufgrund der Primogenitur wenig Perspektiven für sich in Europa sah. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 61.

⁷⁶ Siehe WILHELM VON TYRUS 453 f., Buch 10, Kap. 1: *Dominus Balduinus Edessanorum comes defuncto fratri succedit in regno. Recedente ab hac luce, sed tamen lucem meliorem consequento, inclite et pie in domino recordationis domino duce Godefrido, primo ex Latinis regni Ierosolimorum moderatore insigni vacavit regnum mensibus tribus. Tandem vero sive de supremo domini ducis iudicio, sive de communi principum, qui pauci erant, consilio, citatus est dominus Balduinus Edessanus comes, domini predicti ducis ex utroque parente frater, ut in regnum accederet iure sibi debitum hereditario et fratri succederet in eadem cura. Hic in adolescentia sua liberalibus disciplinis conuentienter imbutus, clericus, ut dicitur, factus est in Remensi, Cameracensi, Leodiensi ecclesiis beneficia, que vulgo prebende dicuntur, gratia generositatis, qua singulariter preminebat, obtinuit. Tandem ex causis nobis occultis arma capescens militaria, deposito clerici habitu miles effectus est [...].* Siehe zur Krönung von Balduin I. auch GÉRARD DÉDÉYAN (1997) 156.

Allerdings wendete Balduin I. mit der Krönung einen drohenden Bürgerkrieg um die Herrschaftsnachfolge in den Kreuzfahrerherrschaften ab, denn die Mehrheit der Großen bevorzugte den älteren Bruder Gottfrieds von Bouillon, Eustachius III., die Balduin I. nun vor vollendete Tatsachen stellte.⁷⁷ Der mahnende Brief von Papst Paschalis II. aus dem Jahr 1107 an Balduin I., in dem der Papst den liederlichen Zustand der Kirche Jerusalems beklagt, dürfte zu einem Teil der Beschwerde von Daimbert von Pisa in Rom geschuldet sein, der sich bei der Patriarchenwürde in Jerusalem übergangen fühlte.⁷⁸ Obwohl Themen der Kirchenreform offensichtlich eine Rolle in der Politik der Kreuzfahrerherrschaften spielten, konnten sich Männer behaupten, die keinen außerordentlichen Reformeifer an den Tag legten und gemessen an den Maßstäben der gregorianischen Reform einen eher zweifelhaften Lebensstil pflegten.

Dementsprechend reflektieren die Bestimmungen in den *canones* 6, 20 und 21 zwar reformkirchliche Aspekte, dem möglichen Misskredit des Klerus durch Verbot und Dispens von als anstößig empfundenem Verhalten, wie dem Verbot von einem zweideutigen ‚Gespräch mit einer Frau‘, der Erlaubnis seiner Bewaffnung oder dem Verbot seiner Konversion – *apostaverit* – entgegenzuwirken. Allerdings widerspricht das Kap. 20 im Konzil von Nablus, das den Klerikern das Tragen von Waffen zur Selbstverteidigung erlaubt, deutlich einer kirchenreformerischen Lesart und dürfte an der Kurie um 1120 nicht unbedingt zur Rehabilitation der jerusalemitanischen Kirche beigetragen haben. Daher geht es sicher fehl, das Konzil von Nablus in einen kirchenreformerischen Kontext zu stellen und damit als Imagepflege der beschädigten Kirche Jerusalems zu verstehen.⁷⁹

Zwar mögen in den Bestimmungen des Konzils von Nablus Reflexe auf die vergangene Herrschaftszeit Balduins I. erkennbar sein, das Vorwort scheint aber von einer Aktualität um 1119/1120 geprägt zu sein, so dass Anspielungen auf die vergangene Herrschaft von Balduin I. nur noch leise Erinnerung sein dürften. Denn obwohl es Kontinuitäten im Regierungsprogramm von Balduin I. zu Balduin II. gab – vor allem in Hinblick auf Konjunkturanreize seit 1115/1116 – war Balduin II., anders als sein Vetter, von einer tiefen Frömmigkeit geprägt, die ihm nach dem

⁷⁷ Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 136. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 98. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 118. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 74. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 86. Vgl. Jonathan Phillips, der die Krönung von Balduin I. im November 1100 ansetzt. JONATHAN PHILLIPS (2011) 99 f.

⁷⁸ Siehe die Reaktion von Papst Paschalis II. auf die Beschwerde von Daimbert von Pisa an der Kurie über die Bevorzugung seines Konkurrenten, Arnulf von Chocques, durch Balduin I. PASCHALIS II. 230, Nr. 236. (= CARTULAIRE DU SAINT SÉPULCRE NACH ROZIÈRE 8 f., Nr. 10). Rudolf Hiestand bemerkt, dass die rasche Folge von 1099 bis 1113 im Patriarchat Jerusalem von Arnulf, Daimbert, Ebremar, Gibelin bis wieder hin zu Arnulf absolut atypisch war RUDOLF HIESTAND (1997) 56.

⁷⁹ Vgl. CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 19 f.

Chronisten Wilhelm von Tyrus wegen des ständigen und häufigen Betens sogar *Schwielen* an den *Händen* und *Hornhaut* an den *Knien* einbrachte.⁸⁰

Gleichwohl muss man sich die Frage stellen, welchen Sitz im Leben die Bestimmungen des Konzils von Nablus hatten. Seit 1117 hatte es Missernten gegeben, wie nicht nur das Proömium des Konzils bezeugt, sondern was auch durch den Bericht von Fulcher von Chartres gestützt wird.⁸¹ Den Folgen dieser Missernten, die zweifellos Hungersnot und das bereits seit 1115/1116 bestehende Problem der Entvölkerung Jerusalems bedeutet haben müssen, worauf sich auch die Synode von Nablus und Wilhelm von Tyrus beziehen – *vastaretur und frequentioribus habitatoribus incoletur* –, begegnete Balduin II. gemäß des Konzilsberichts auf Bitten Patriarchs Warmunds mit einem ökonomischen Anreizsystem durch Zollfreiheit, um die Grundversorgung mit (Hart-)weizen, Gerste, (Acker-)bohnen, Linsen, Kirchererbsen und jegliche Art von Gemüse in der Stadt Jerusalem wieder herzustellen.⁸² Im Gegensatz zum Privileg und der entsprechenden Wiedergabe dieses Vorrechts bei Fulcher von Chartres unterscheidet Wilhelm von Tyrus bereits zwischen *Suriani, Greci, Armeni et harum cuiuslibet nationum hominibus, Sarracenis etiam nihilominus*. Ob man dies als Beleg einer

⁸⁰ WILHELM VON TYRUS 551, Buch 12, Kap. 4: [...] *habilis* [i.e. Balduin II., F.R.] *ad usum armorum et equis regendis aptissimus, rei militaris multam habens experientiam, in agendis suis providus, in expeditionibus felix, in operibus pius, clemens et misericors, religiosus et timens deum, in oratione iugis, ita ut callos in manibus haberet et genibus pre afflictionis et genuflexionis frequentia; impiger, licet senior, io quotiens eum regni vocabant negocia*. Siehe zur Frömmigkeit von Balduin II. auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 98. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 539. Siehe zu Balduin von Boulogne, der zunächst für eine kirchliche Laufbahn bestimmt war JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 90. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 537. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 61. Siehe zur Zollfreiheit, die Balduin II. gewährte, um Konjunkturanreize zu schaffen und um der seit 1115/1116 bestehenden defizitären Bevölkerungssituation Jerusalems entgegenzuwirken, CHRISTIANE TISCHLER (2000) 12.

⁸¹ Siehe FULCHER VON CHARTRES 602 f., Buch 2, Kap. 60, 1.2.

⁸² CARTULAIRE DU SAINT SÉPULCRE NACH BRESCH-BAUTIER 89, Nr. 27: *Absolvo* [i.e. Balduin II., F.R.] *itaque ab omni exactione omnes qui pere portas Iherusalem frumentum aut ordeum, fabas, lenticulas et cicer inferre voluerint, habeantque liberam facultatem ingrediendi et egrediendi, atque vendendi ubi et quibus voluerint, absque molestia tam Sarraceni quam Christiani. Obsecro igitur et contestor ne quis successorum aut heredum meorum hunc constitutionis meae tenorem aliquo modo violare aut immutare presumat, domnumque patriarcham, totum clerum Iherosolimitanum deprecor ut sententiam excommunicationis promulgare non differant in quamcumque personam, si forte, instigante avaricia aut fallente diabolo, hoc violare temptaverit. Remitto quoque mercedem modii consuetudinariam. Factum est hoc anno dominice, Incarnationis MCXX, indictione XIII, et confirmatum in ecclesia Domini Sepulcri testimonio idoneorum virorum quorum subscripta sunt nomina*. Siehe auch die Parallelüberlieferung bei WILHELM VON TYRUS 565, Buch 12, Kap. 15: *Rex* [i.e. Balduin II., F.R.] *civibus Ierosolimitanis omnimodam donat libertatem et suo communit privilegio. Per idem tempus rege Ierosolimis existente, pia liberalitate et largitione principali civibus contulit Ierosolimitanis, et sigillo regio communitam eis precepit paginam fieri in perpetuum valituram, libertatem consuetudinum, que a civibus merces inferentibus vel efferentibus solebant exigere, ita ut de cetero omnis Latinus ingrediens vel egrediens, sive mercimonia inferens sive educens, omnino nichil sub pretextu alicuius consuetudinis aliquid cogatur prestare, sed liberam prorsus vendendi et emendi habeat potestatem. Dedit etiam Surianis, Grecis, Armenis et harum cuiuslibet nationum hominibus, Sarracenis etiam nihilominus, liberam potestatem sine exactione aliqua inferendi in sanctam civitatem triticum, ordeum et quodlibet genus leguminis, modii etiam et ponderis remisit mercedem consuetudinariam. In quo predicti populi sibi conciliavit animos et gratiam publicam sibi promeruit: in utroque enim regio more et affectu plurimum commendabili civibus videtur providisse, ut et civitas sine exactione illatis alimentis abundaret amplius et, quod tam ipse quam eius predecessor tota diligentia procurabat, urbs deo amabilis multiplicatis et frequentioribus habitatoribus incoletur*. Siehe auch die Parallelüberlieferung bei FULCHER VON CHARTRES 636 f., Buch 3, Kap. 8: *Anno incarnationis dominice post milesimum centensimum XX absolvit rex Balduinus secundus ab omni exactione omnes, qui per portas Hierusalem frumentum atque hordeum sive legumina inferre voluerint; ut absque molestia tam Christiani quam Saraceni habeant liberam facultatem ingrediendi et egrediendi atque vendendi ubi et quibuscumque voluerint. remisit insuper mercedem modii consuetudinariam*. Siehe auch REGESTA REGNI HIEROSOLYMITANI 21, Nr. 91: *Balduinus II, rex Hierosolymitanus, precibus Guarmundi patriarchae vectigal maxime peregrinis durum, quod in porta urbis Hierosolymorum (Davidica) ab omnibus, qui frumentum, hordeum et legumina inferebant, exigebatur, abhinc tollit ac sigillo apposito remittit*.

zunehmend feineren Ausdifferenzierung von verschiedenen kulturellen Gruppen deuten kann, ist nicht zu entscheiden, denn Fulcher differenziert an anderer Stelle sehr wohl zwischen verschiedenen Gruppen.⁸³ Um das Jahr 1120 zeichnet sich aber nicht nur ein wirtschaftliches Konjunkturprogramm ab, sondern es fällt auch eine tiefgreifende Veränderung in verteidigungspolitischer Hinsicht in diese Zeit:

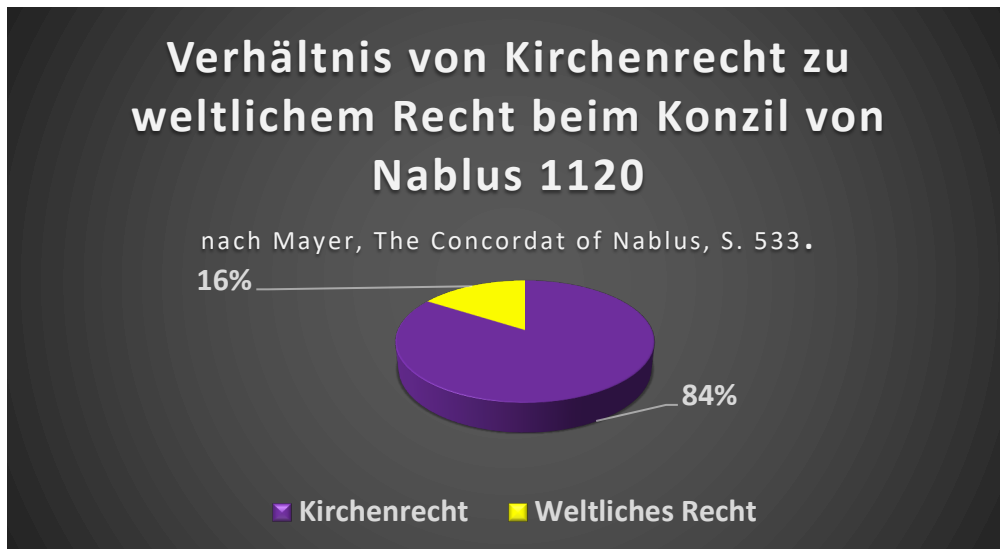
Um 1119, vermutlich auch als Reaktion auf die Niederlage bei der Schlacht auf dem Blutfeld vom 23. Juni 1118, fand sich um Hugo von Payens eine Bruderschaft zusammen, die nach ihrem späteren Stützpunkt – dem *Templum Salomonis*, den sie von Balduin II. zugewiesen bekommen hatten – Tempelritter heißen.⁸⁴ Obwohl sich die Gründung der Templer in das Herrschaftsprogramm der Großen einsortieren lässt, lassen sich die Bestimmungen des Konzils von Nablus nicht mit ihrer Gründung in Verbindung bringen. Denn einerseits ist das Gründungsdatum der Tempelritter umstritten, das durchaus auch nach dem Konzil liegen könnte. Andererseits tritt das Element der Bewaffnung erst später zu den Kernaufgaben der militärischen Orden hinzu, so dass bspw. *canon* 20, der es einem Kleriker erlaubt Waffen zur Selbstverteidigung zu tragen, weniger ein Reflex auf die Notwendigkeiten der Tempelritter zu sein scheint. Diese Bestimmung scheint eher ein Beleg dafür zu sein, dass dem Klerus Outremers, wie auch anderswo, durchaus auch weltliche Herrschaftsaufgaben in der Landesverwaltung und -verteidigung zufiel.⁸⁵ Hans Eberhard Mayer erkennt in 21 Kap. aller Bestimmungen Kirchenrecht, was ihn aufgrund des Zugeständnisses von Balduin II., auf den Zehnten zu verzichten, dazu veranlasste vom Konkordat von Nablus zu sprechen.⁸⁶

⁸³ Sollte tatsächlich eine diachron feinere Ausdifferenzierung stattgefunden haben, würde das bedeuten, dass im Konzil von Nablus nur aus Unkenntnis weiterer Gruppen heraus zwischen Christen und Muslimen differenziert würde. Bei Fulcher von Chartres und Wilhelm von Tyrus wird diese Unterscheidung weiter ausdifferenziert und im Livre des Assises des Bourgeois auch rechtlich verankert. Dies hat Benjamin Kedar dazu veranlasst, den Livre des Assises des Bourgeois als das Folgerecht der *canones* von Nablus zu verstehen. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 330. Auch Adam Bishop sieht eine Kontinuitätslinie von den *canones* von Nablus bis zum Livre des Assises des Bourgeois, die er an den teilweisen Übereinstimmungen zum Vergehen des Diebstahls ableitet. Siehe ADAM BISHOP (2011) 141.

⁸⁴ Siehe zur Templergründung 1119 als Folge der Schlacht auf dem Blutfeld JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 53. Johannes Pahlitzsch und Daniel Baraz setzen die Gründung der ersten militärischen Orden bereits 1118 an siehe JOHANNES PAHLITZSCH/ DANIEL BARAZ (2006) 219. Zur Gründung der Templer im Jahr 1119/1120 siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 146. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 52. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 142. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 188. Siehe zum *Templum Salomonis* und der Zuweisung des Standorts durch Balduin II. HANS EBERHARD MAYER (2005) 104 f. Bereits 1113 wurde der Johanniterorden vom Papst anerkannt.

⁸⁵ Vgl. Thomas Asbridge, der den Johannitern erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts neben pflegerischen und medizinischen Aufgaben ein militärisches Element hinzutreten sieht. THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 188. Vgl. auch, dass dem Klerus der Kampf mit Verweis auf Mt 26,52 verboten war. Siehe dazu auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DANIEL BARAZ (2006) 219. Jonathan Riley-Smith betont, dass „das lateinische Patriarchat Jerusalems [...] eines der am wenigsten zu Reformen bereiten in der Christenheit des 12. Jahrhunderts war. [...] Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts behielten die Könige von Jerusalem die Kontrolle über die Bischofswahlen.“ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 140.

⁸⁶ Nach Hans Eberhard Mayer betreffen 21 der 25 Bestimmungen – also 84% – ausschließlich Kirchenrecht. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1982) 533. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 100: "Die ersten drei der 25 Beschlüsse [des Konzils von Nablus, F.R.] gaben der Kirche die ihr bislang vorenthaltene Kontrolle über die kirchlichen



Mayers Argumentation läuft auf die schwache Machtposition von Balduin II. zum Zeitpunkt des Konzils hinaus, die Patriarch Warmund in seinem Sinne zu nutzen gewusst habe.⁸⁷ Sicherlich war Balduin II. während der anderthalb Jahre von seiner Designation zum König an Ostern 1118 bis zu seiner Krönung an Weihnachten 1119 besonders angreif- und erpressbar.⁸⁸ In dieser Lesart sind die Teilnehmer am Konzil Opponenten – auf der einen Seite befindet sich der Klerus, auf der anderen die Magnaten. Betrachtet man jedoch die Entwicklungen seit der Salbung von Balduin II. zum König von Jerusalem an Ostern 1118, lässt sich ein massives Strukturprogramm und mehr noch eine persönliche Haltung von Balduin II. erkennen, die das Konzil von Nablus weniger als Teil der Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium* erscheinen, sondern als Versuch deuten lässt, den strukturellen Problemen des Königreichs Jerusalem in einer wahrgenommenen

Zehnten und beendeten damit jenes Stück Investiturstreit, das sogar bis ins östliche Mittelmeer gedrungen war, so dass es berechtigt ist, vom Konkordat von Nablus zu sprechen. In den anderen *canones* wurden erstmals Strafen festgesetzt für Sodomie (= Homosexualität), Bigamie, Ehebruch, sexuelle Beziehungen mit Sarazeninnen oder Sarazenen, Diebstahl und andere Delikte. Die Strafen waren drakonisch, müssen aber wohl in erster Linie als Abschreckungsstrafen gesehen werden, die in anderen Strafrechtsbestimmungen und teilweise auch hier einen Strafantrag des Verletzten voraussetzten oder bei Reue gewisse Auswege eröffneten." Gegen Mayers Auffassung von einem Konkordat spricht Rudolf Hiestands Beobachtung, dass vor allem Patriarch Warmund, Heraklius von Jerusalem und Aimerich von Antiochia Prälaten ohne Machtambitionen waren. Siehe RUDOLF HIESTAND (1997) 65 f. Siehe in grundsätzlicherer Lesart Joshua Prawer, der die Zehntfrage als grundsätzlichen Streitpunkt zwischen *regnum* und *sacerdotium* sieht. JOSHUA PRAYER (1980) 119.

⁸⁷ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 100. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1982). Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 81. Siehe zur nicht unproblematischen Nachfolge von Balduin II. auch WILHELM VON TYRUS 550, Buch 12, Kap. 3: *Nam virum iustum, pium ac timentem deum, divina eum preveniente gratia, se exhibuit, et atque vir in cunctis prospere agens. Videtur tamen minus regularem habuisse introitum legitimumque regni heredem certum est a debita successione fraudulenter exclusisse illos, qui eum [i.e. Balduin II., F.R.] promoverunt.* Siehe zur nicht unproblematischen Nachfolge von Balduin II. auch HANS EBERHARD MAYER (1982) 539. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 98. Vgl. Joshua Prawer, der das Konzil von Nablus sogar als einen Versuch versteht, die Königsmacht gegenüber zentrifugalen Tendenzen zu stärken. JOSHUA PRAYER (1980) 18 f. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 26.

⁸⁸ Siehe zur Krönung Balduins II. HANS EBERHARD MAYER (1982) 540. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 98. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 118.

Krisensituation gemeinsam durch aktive Steuerungsmaßnahmen zu begegnen.⁸⁹ Die tiefe persönliche Frömmigkeit von Balduin II. scheint ein starker Hinweis zu sein, dass auf dem Konzil von Nablus mit Patriarch Warmund und Balduin II. eben nicht zwei Opponenten aufeinandertrafen, die einen Zehntstreit beilegten, sondern sich Brüder im Geiste begegneten, die in unterschiedlichen Funktionen an derselben Sache wirkten.⁹⁰

Dabei bedienten sich die Großen des Königreichs Jerusalem ganz selbstverständlich jenes Rechtsweges, den man kannte und der wahrscheinlich am meisten Aussicht auf Erfolg versprach, um die größtmögliche Rechtsverbindlichkeit herzustellen und durchzusetzen – nämlich des Kirchenrechts.⁹¹ So kann man Hans Eberhard Mayer zustimmen, dass es sich beim Konzil von Nablus um Kirchenrecht handelt. Allerdings zielt die Mehrzahl der Bestimmungen nicht auf die Reform der Kirche des Königreichs Jerusalems, sondern auf eine gesamtgesellschaftliche Erneuerung.⁹²

In dieser Lesart des Konzils, als einem gemeinsamen Krisengipfel zwischen *sacerdotium* und *regnum*, wäre das Proömium wegen seiner Bedrohungswahrnehmung als Entsicherlichung (Sicherheit durch Recht) zu bezeichnen.⁹³ Die Magnaten und Prälaten versuchten durch die Gesetzgebung eine Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu erreichen. Die entscheidenden Begriffe sind in diesem Zusammenhang *stabiliverunt* und *errigendum ecclesie et regionis statum*. Dies ergibt auch vor dem Hintergrund Sinn, als dass sich Balduin II. während seiner Regierungszeit als Gesetzgeber profilierte, denn einige Assisen, die durch das 13. Jahrhundert vermittelt sind, sollen auf ihn zurückgehen.⁹⁴

⁸⁹ Balduin II. wurde an Ostern 1118 zunächst zum König gesalbt und erst am Weihnachtstag 1119 in Bethlehem zum König gekrönt. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 98. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 100. Dass die Situation nach der Schlacht auf dem *ager sanguinis* als Krise in Outremer verstanden wurde, zeigt auch die Bitte an Papst Calixtus II., einem Verwandten von Balduin II., zu einem weiteren Kreuzzug aufzurufen. Siehe CERBANUS CERBANI 322 f. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 191. Adam Bishop versteht das Konzil von Nablus als Ausdruck eines kontinuierlichen Regierungsprogrammes von Balduin II. von 1118 bis 1123. Siehe ADAM BISHOP (2011) 2. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 37 f.

⁹⁰ Immerhin war Balduin II. von einer tiefen Frömmigkeit geprägt, die auch dem der Kirchenreform nahestehenden Patriarchen gefallen konnte.

⁹¹ Siehe zur Bedeutung von Kirchenrecht als weitreichendem Rechtsbereich MEKHITHAR GOSH 11. Siehe auch den Bericht von Albert von Aachen, wo die Großen – die christlichen Fürsten, Bohemund von Tarent mit den Bischöfen und dem Klerus – ebenfalls ein *concilium* abhielten, um dem Sittenverfall zu begegnen. ALBERT VON AACHEN 228. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 31.

⁹² Dass das Konzil von Nablus gesamtgesellschaftliche Wirkung entfalten möchte, lässt sich auch im Konzil von Nablus, Kap. 6, erkennen, wo ein Fall an die Laiengerichte überstellt wird – *in ceteris foris factis laicali sentencie subiaceat* –, wenn ein Kleriker in ein zweideutiges Gespräch mit einer Frau verwickelt wird und er durch die Justiz entweiht wird – *exordinavit*. Maurice Grandclaude hat wohl aus dieser Stelle geschlossen, dass die Konzilsbestimmungen an den Laiengerichtshöfen umgesetzt wurden. Das spräche aber für ein Recht, das sich nicht auf Kirchenrecht beschränkt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 345.

⁹³ Eine ähnliche Interpretation schlägt auch Adam Bishop vor, indem er die Bestimmungen des Konzils von Nablus als „temporary laws“ bezeichnet, die auf die aktuellen Problem abgestellt sind. Siehe ADAM BISHOP (2011) 86.

⁹⁴ Die *Assise pour deshérer les enfants* und die *Assise pour exhééder son lige sans esgart de cour* sollen auf Balduin II. oder Balduin I. zurückgehen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 338 ff.

Eine Deutung des Vorworts des Konzils von Nablus in versicherheitlichender Sicht („Recht durch Sicherheit“) ist ebenfalls denkbar. Eine solche Interpretation würde bedeuten, dass hinter dem Prooemium Patriarch Warmund steht, der das Bedrohungsszenario des Vorworts als Legitimationsstrategie einsetzt, um seine Ziele – den Zehnten der Kirche zukommen zu lassen – zu erreichen und durchzusetzen. Dies würde aber bedeuten, dass sich Patriarch Warmund im Januar 1120 nur mit Hilfe einer solchen Legitimationsstrategie das Erreichen dieses Zieles versprach. Dementsprechend kann die Machtposition von Balduin II. doch nicht so schwach gewesen sein, ansonsten hätte Patriarch Warmund nicht auf eine derartige Strategie zurückgreifen müssen.

Vermutlich ist das Vorwort des Konzils aber wörtlich zu nehmen und es steckt eine tatsächliche gemeinsame Anstrengung von Balduin II. und Patriarch Warmund hinter den Konzilsbeschlüssen. Damit ordnen sich die dort getroffenen Bestimmungen in ein größeres Regierungsprogramm ein, das unter Balduin I. 1115/1116 begonnen wurde und das unter Balduin II. mit leichten Änderungen bis 1123 fortgeführt wurde. Allerdings scheint der entscheidende Wechsel in der Politik von Balduin I. zu Balduin II. in einer veränderten Haltung gegenüber reformkirchlichen Ansätzen zu liegen, der das Konzil von Nablus – die gemeinsame Arbeit von *regnum* und *sacerdotium* – eher möglich gemacht hatte.

Die Bestimmungen des Konzils von Nablus sind diesem Verständnis nach juristische Steuerungsmaßnahmen gegen strukturelle Krisen im Königreich Jerusalem. Dies bedeutet aber umgekehrt, dass die im Vorwort aufgeführten Bedrohungen zu einem Großteil die Realität spiegeln.

Bigamie und eher noch Mischehen scheint es in der Wirklichkeit gegeben zu haben, wie zahlreiche Beispiele sogar in Kreisen der Großen belegen.⁹⁵ Und die Frage, wie mit Konvertiten umzugehen ist, spielt noch im 13. Jahrhundert nach dem Vierten Laterankonzil eine Rolle, als die Ritterorden sich standhaft weigerten, Sklaven anderen Glaubens nach ihrer Konversion zum Christentum freizulassen, weil die Ritterorden in ökonomischer Hinsicht massiv von den *servi* abhängig waren.⁹⁶ Auch lässt sich im Kontext einer dünnen fränkischen Siedlerschicht reformkirchliches Konfliktverhalten des Klerus leicht vorstellen. Hinsichtlich der historischen Realität des Konzils von Nablus gibt es allerdings mehrere Irritationen:

⁹⁵ Siehe zur Bigamie als lebensweltlichem Problem der jungen Kreuzfahrerstaaten BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 324. Siehe zu Mischehen RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 351.

⁹⁶ Siehe zur ökonomischen Abhängigkeit der Ritterorden von *servi* MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 81. Siehe zum Konflikt zwischen Franziskanern, Dominikanern und Papst Gregor IX. über die Frage, ob Konvertiten freizulassen sind und damit von ihrer Arbeit zu entbinden sind, MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 88. Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 154.

1. Während die Satzungen selbst einen starken Wirklichkeitsbezug zu haben scheinen, sind die drakonischen Strafen des Konzils von Nablus hinsichtlich der Realität problematisch, denn es finden sich nur wenige Hinweise auf die tatsächliche Strafdurchsetzung. Manche Strafen werden zwar bis in die Rechtstexte des 13. Jahrhunderts hinein rezipiert, aber auch dort finden sich nur spärliche Hinweise auf deren tatsächliche Anwendung.⁹⁷ Dies hat dazu geführt, den Sanktionskatalog des Konzils vor allem als Abschreckungsstrafen zu verstehen. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass ‚im Heiligen Land nur Engel gelebt‘ hätten.⁹⁸ Es ist ebenso möglich, wie es Adam Bishop vorschlägt, die Strafen als ein kodifiziertes Zugeständnis an die ansässigen Bevölkerungsteile – hier vor allem die Griechen und Armenier mit ihren Siedlungsschwerpunkten im Fürstentum Antiochia und der Grafschaft Edessa – zu betrachten, die in der Rechtspraxis so nicht umgesetzt wurden, sondern einer Absichtserklärung gleich kamen.
2. Obwohl Fulcher von Chartres von der strukturellen Krise um 1117 berichtet und obwohl er zwischen 1100 und 1127 in Jerusalem lebte, erwähnt er das Konzil von Nablus nicht.⁹⁹ Hans Eberhard Mayer hat die Vermutung angestellt, Fulchers Schweigen könnte daran liegen, dass der Chronist seinen König – Balduin I. –, dessen Kaplan er war, in keinem schlechten Licht darstellen und das Ansehen der ersten Kreuzfahrer nicht beschädigen wollte.¹⁰⁰ Dies würde einerseits bedeuten, dass die leisen Anspielungen auf den sittenlosen Lebenswandel von Balduin I. für die Zeitgenossen deutlich aus dem Konzil herauszulesen waren, andererseits würde dies ein wenig einfallsreiches Bild von Fulcher zeigen, der das Konzil auf keine andere Weise hätte darstellen können, um Balduin I. in einem positiven Licht erscheinen zu lassen. Letztlich würde eine solche Erklärung einem Verständnis des Konzils von Nablus als einem gemeinsamen Krisengipfel zwischen *regnum* und *sacerdotium* widersprechen. Die Erklärung, die Benjamin Kedar für Fulchers Schweigen über das Konzil gefunden hat, fügt sich dagegen besser in ein solches Verständnis des Konzils ein: Benjamin Kedar geht davon aus, dass Fulcher das Konzil verschwieg, um den Zustand der Kirche im Heiligen Land in keinem schlechten Licht darzustellen.¹⁰¹ Da davon auszugehen ist, dass dem Heiligen Land und der christlichen Kirche dort wegen ihrer besonderen heilsgeschichtlichen Bedeutung erhöhte

⁹⁷ James Arthur Brundage weist darauf hin, dass das Strafmaß für Bigamie des Konzils von Nablus durchaus Parallelen mit den Strafen in den *usages* anderer europäischer Königreiche besitzt. Siehe JAMES ARTHUR BRUNDAGE (1982) 263 f. Auch zur Bestrafung von Homosexualität mit dem Tod gibt es Parallelen, wie Benjamin Kedar bemerkt. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 229 ff. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 84. Siehe zur Unklarheit, ob die Bestimmungen des Konzils von Nablus auch tatsächlich Anwendung gefunden haben, ADAM BISHOP (2011) 84.

⁹⁸ Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 71.

⁹⁹ Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 310.

¹⁰⁰ Siehe HANS EBERHARD MAYER (1982) 541. Siehe zusammenfassend auch ADAM BISHOP (2011) 81 f.

¹⁰¹ BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 327. Siehe zur Kontroverse um Fulchers Schweigen zusammenfassend auch ADAM BISHOP (2011) 83.

Aufmerksamkeit gezollt wurde, lässt sich Fulchers Schweigen nach dem Deutungsvorschlag von Benjamin Kedar nur so verstehen, dass Fulcher den unweigerlich in Mitleidenschaft gezogenen Ruf der jerusalemitanischen Kirche nicht noch weiter beschädigen wollte.

Rund 50 Jahre nach dem Konzil von Nablus paraphrasierte Wilhelm von Tyrus teilweise im Wortlaut das Proömium des Konzils.¹⁰²

Die einzelnen *canones* übergeht er mit der lapidaren Bemerkung, dass man *die 25 Kapitel in den Archiven vieler Kirchen leicht auffinden könne, wenn man sie lesen möchte*.¹⁰³ Ebenso eigentümlich wie dieser Verweis auf den Aufbewahrungsort der wenigen Bestimmungen und nur mit dem Topos affektierter Bescheidenheit ist Wilhelms Einlassung bezüglich seines Erinnerungsvermögens hinsichtlich der Teilnehmer der Konzils zu erklären. Denn obwohl er alle Teilnehmer, die auch im Vorwort des Konzils genannt werden, sogar in korrekter Reihenfolge wiedergibt, bekundet er, *die Anzahl oder Namen vieler anderer Teilnehmer beiden Standes nicht behalten zu haben*.¹⁰⁴ Wilhelms lustlose Anzitation des Konzils von Nablus irritiert ebenso wie Fulchers Schweigen.¹⁰⁵ Hans Eberhard Mayers Erklärung für Wilhelms Umgang mit dem Konzil ist, dass der Chronist im Gegensatz zu Fulcher den Triumph der Kirche Jerusalems habe darstellen wollen.¹⁰⁶ Allerdings scheint mir der Bericht, den Wilhelm über das Konzil von Nablus bietet, nicht als ausgesprochene Zier für die jerusalemitanische Kirche noch als Polemik gegen Balduin II. ausgestaltet zu sein. Andere Erklärungen wurden für Wilhelms Übergehen der einzelnen *canones* des Konzils von Nablus gefunden: Wilhelm

¹⁰² Zu über 69% verwendet Wilhelm von Tyrus dieselben Wörter wie das Vorwort des Konzils von Nablus. Zum Abfassungsdatum von Wilhelms Chronik zwischen ungefähr 1174-1184 siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 215.

¹⁰³ WILHELM VON TYRUS 569 f., Buch 12, Kap. 13: *Apud Neapolim Urbem Samarie concilium celebratur. Eodem anno, qui erat ab incarnatione domini millesimus centesimus vicesimus; cum peccatis nostris exigentibus regnum Ierosolimorum multis vexationibus fatigaretur et preter eas, que ab hostibus inferebantur, molestias Locustarum intemperie et edacibus muribus iam quasi quadriennio continuo fruges ita penitus deperissent, ut omne firmamentum panis defecisse videretur, dominus Gormundus Ierosolimorum patriarcha, vir religiosus ac timens deum, una cum domino rege Balduino, prelatis quoque ecclesiarum et regni principibus apud Neapolim urbem Samarie convenientes conventum publicum et curiam generalern ordinaverunt. Ubi sermone ad populum habita exhortationis gratia, cum apud omnes constare videretur quod populi peccata dominum ad iracundiam provocassent, de communi statuunt consilio errata corrigere et excessus redigere in modum, ut tandem ad frugem melioris vite redeuntes et pro commissis digne satisficientes Eum sibi redderent placabilem, qui peccatoris non vult mortem, sed ut magis convertatur et vivat. Deteriti ergo signis de celo minacibus et terremotu frequenti, clade quoque simul et famis angustia et hostium proterva nimis et pene cotidiana instantia, per opera pietatis dominum sibi reconciliare querentes ad morum erigendam conservandamque disciplinam viginti quinque capitula quasi vim legis obtinentia de communi sanxerunt arbitrio, que siquis legendi studio videre querit, in multarum archivis ecclesiarum ea facile reperire potest. Interfuerunt autem huic concilia dominus Gormundus Ierosolimorum patriarcha, dominus Balduinus, Ierosolimorum ex Latinis rex secundus, Ebremarus Cesariensis archiepiscopus, Bernardus Nazarenus episcopus, Ansquitinus Bethleemita episcopus, Rogerus Liddensis episcopus, Gildoinus electus abbas Sancte Marie de Valle Iosaphat, Petrus abbas de Monte Tabor, Achardus prior Templi Domini, Arnaldus prior Montis Syon, Gerardus prior Sepulchri Domini, Paganus, regis cancellarius Eustachius Graniers, Willemus de Buris, Barisanus Ioppe constablierius, Balduinus de Rames et alii multi utriusque ordinis, quorum numerum vel nomina non tenemus.*

¹⁰⁴ WILHELM VON TYRUS 563 f. Adam Bishop wertet diese Stelle als Betonung Wilhelms, dass die Bestimmungen des Konzils von Nablus wohl bekannt waren. Gleichzeitig weist Bishop darauf hin, dass der Konzilsinhalt den Chronisten, Wilhelm von Tyrus, als in Europa ausgebildeten Juristen eigentlich wegen seiner Abweichung zum Römischen Recht hätte stören müssen. Siehe ADAM BISHOP (2011) 118.

¹⁰⁵ Denn andernorts in seiner Chronik hat Wilhelm von Tyrus das ganze Dokument kopiert. Wie bspw. das *pactum Warmundi* mit den Venezianern von 1123. Siehe ADAM BISHOP (2011) 83.

¹⁰⁶ Siehe HANS EBERHARD MAYER (1982) 541 f. Siehe zusammenfassend auch ADAM BISHOP (2011) 81 f.

habe die einzelnen Bestimmungen ausgelassen, da er als kanonischer Jurist nicht in einen persönlichen Gewissenskonflikt kommen wollte, etwas Unkanonisches aufzuführen.¹⁰⁷ Diese Erklärung ist möglich, aber wenig überzeugend, da sich Wilhelm sicherlich beredter und durch elegantere rhetorische Methoden als dem schlichten Schweigen über unpassenden Inhalt hätte distanzieren können. Wieso hätte Wilhelm nicht wie Fulcher einen unbequemen Inhalt einfach verschweigen sollen? Obwohl die Passage Wilhelms zu großen Teilen beinahe wörtlich mit dem Konzil übereinstimmt, könnte Wilhelms Schweigen über die Bestimmungen schlichtweg arbeitspragmatische Gründe haben: Möglicherweise hatte Wilhelm von Tyrus die genauen Bestimmungen im Moment der Abfassung nicht griffbereit und verweist daher auf die Aufbewahrungsorte der Quelle.¹⁰⁸ Vielleicht liegt auch ein gattungsabhängiger Grund für Wilhelms Schweigen über die einzelnen Bestimmungen des Konzils von Nablus vor: Da nur das Vorwort des Konzils von Nablus eine Beschreibung der historischen Hintergründe enthält, fügt sich diese Passage naturgemäß besser in die *narratio* einer Chronik als in das Vorwort einzelner juristischer Bestimmungen.

Die frühe Rechtslandschaft um das Konzil von Nablus lässt keine Schlüsse auf eine weitreichende Gesetzgebungsinitiative vor der Synode zu. Albert von Aachen schildert nur, wie Wirtschaftsdelikte, Diebstahl, Vergewaltigung und andere disziplinuntergrabende Vergehen, im Umfeld der Belagerung von Antiochia schließlich übergreifend in landsmannschaftlichen Gerichtsbarkeiten geahndet wurden.¹⁰⁹ Dies ist besonders aufschlussreich hinsichtlich der Lettres du Sépulcre, die nach dem Ausweis der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts auf Gottfried von Bouillon zurückgehen sollen und auf die die Rechtstextkonzeptionen von Philipp von Novara, Johann von Ibelin und deren beider Bündelung im Clef des Assises bei ihrem Rückgriff auf eine vermeintliche Rechtstradition verweisen. Die *canones* von Nablus und Alberts Erzählung unterscheiden sich in ihrem Entstehungskontext von dem Bericht, wie die Lettres du Sépulcre nach

¹⁰⁷ Siehe zum Gewissenskonflikt Wilhelms als kanonischer Jurist nicht über unkanonische Bestimmungen berichten zu können BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 328. Siehe für eine Zusammenfassung von Mayers und Kedars Positionen ADAM BISHOP (2011) 84. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 114.

¹⁰⁸ Hans Eberhard Mayer beschneigt Wilhelm von Tyrus einen schludrigen Umgang mit seinen Fakten. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1997a) 30. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2003) 35.

¹⁰⁹ ALBERT VON AACHEN 228, Buch 3, Kap. 57: *Hiis finitis et Christianorum aliquantulum persecutione ex noua munitione et istius decollatione repressa, Christiani principes aduersitates suorum Boemundique et societatis adtrite recolentes, et famis pestilentiam, clademque mortalitatis in populo considerantes, ex peccatorum multitudine hec fieri asserebant. Qua de causa concilio habito cum episcopis et omni clero qui aderant, decreuerunt omnem iniustitiam et feditatem de exercitu abscedi, uidelicet ut nullus in pondere aut mensura, nec in auri uel argenti cambitione, nec in alicuius rei mutatione, aut negocio confratrem Christianum circumuenerit; nullus furtum presumeret; nullus fornicatione sine adulterio contaminaretur. Si quis uero hoc mandatum transgrederetur deprehensus seuissima pena affligeretur, et sic populus Dei ab inquinatis et immundis sanctificaretur. Hoc quidem decretum plurimi transgredientes, seuere a iudicibus constitutis correpti sunt, alii uinculati, alii uirgis cesi, alii tonsi et cauteriati, ad correctionem et emendationem totius legionis. Deprehensi ibidem in adulterio uir et femina coram omni exercitu denudati, et post terga manibus reuinctis a percussoribus grauiter uirgis uerberati, totum circuire coguntur exercitum, ut seuissimis plagis illorum uisis, a tali et tam nefario scelere ceteri absterreantur.* Siehe auch GUIBERT DE NOGENT 196, Buch 4, Kap. 15: *In hac ipsa obsidione magnus christianae legis extitit vigor, ut si aliquem quibuslibet convinci criminibus constisset, acerrimae sententiae principum exercitus iudiciali censura succumberet.*

Ausweis der beiden Feudaljuristen entstanden sein sollen.¹¹⁰ Während das Konzil von Nablus und Alberts Bericht übereinstimmend die Genese rechtlicher Maßnahmen aus einer Krisensituation heraus schildern, soll nach dem Narrativ der Feudaljuristen Gottfried als weitsichtiger und gerechter Herrscher *alle weisen Männer, derer er habhaft werden konnte, zu ihren eigenen Rechtsgewohnheiten* befragt und dann daraus das Recht Outremers hergestellt und anschließend immer wieder verbessert haben.¹¹¹ Gegen diese topische Erzählung sind noch die Statuten, die der päpstliche Legat Odo von Châteauroux zwischen 1248 und 1254 erließ, aus einer vergleichbaren moralischen Krisensituation wie das Konzil von Nablus heraus geschrieben und stehen damit in einer Reihe mit dem Konzil von Nablus und mit dem ähnlich gelagerten Bericht von Albert von Aachen, der

¹¹⁰ Über den Quellenwert von Albert von Aachen resümiert MacEvitt, es sei erstaunlich, dass der Bericht von Albert der detaillierteste vom Heiligen Land sei, obwohl gerade dieser Autor selbst nie im Heiligen Land war und vermutlich keine schriftlichen Quellen, sondern nur auf die mündlichen Berichte rückkehrender Kreuzfahrer angewiesen war. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 62.

¹¹¹ Siehe JOHANN VON IBELIN 51 f., Prologue: [...] *il* [i.e. Gottfried von Bouillon, F.R.], *qui fu moult ententif et mout curions a metre le dit roiaume en bon point et en bon estat et que ses homes et son peuple et toutes manieres de gens alans et venans et demorans el dit roiaume fucent governés, gardés, tenus et maintenus, menés et justisés a droit et a raison, eslut par le conseil dou patriarche de la sainte yglise de Jerusalem* [i.e. Daimbert von Pisa, F.R.] *et par le conceill des princes et des barons et des plus sages homes, que il lors pot avoir, sages homes a enquerre et savoir des gens des diverces terres, qui la estoient, les usages de lor terres. [...] Et après ce que les avant dites assises furent faites et les usages establis, le duc Godefroy [...] asenbloit a Acre le patriarche et les avant dis, et faisaoit enquerre a pluisors sages gens qui i venoient des diverces parties dou monde les usages de lor terres. [...] et il* [i.e. der König, F.R.] *les moistroit au patriarche et as avant dis, et par lor acors et lor conceill croissoit ou amermoit ou ajuignoît es assises et es usages dou roiaume, amender ce que bon lor senbloit a amender les par les dis escrits ou autrement.* Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 332 f. Siehe auch die Darstellung im CLEF DES ASSISES 575, Prologue: [...] *il* [i.e. Gottfried von Bouillon, F.R.], *qui fu moult ententis et moult courions a metre ledit royaume en bon point et en bon estat, et que ses homes et son peuple et toutes manieres de gens alans et venans et demourans el dit roiaume fussent gouvernés, gardés, tenus et maintenus, menés et justiziés a droit et a raison, eslut; par le conseil dou patriarche de la sainte Yglise de Jerusalem et par le conseil des princes et des barons et des plus sages homes, que lors il post avoir, a enquerre et a savoir des gens de diverses terres qui là estoient, les usages de leur terres, et que tout quantque ceaus qui l'orent eslu a ce faire en porent savoir ne aprendre, il le firent metre en escrit, et aporterent cel escrit au duc Guodefroy; et il assembla le patriarche et les avans dis, et leur monstra et fist livre devant yaus cel escrit. Et après, par leur conseil et par leur acort, il coucouilli [sic!] de siaus escrits ce bon leur sembla et en fist assizes et usages que l'en deust tenir et maintenir et user au royaume de Jerusalem, par lesquels luy et les homes et son peuple, et les alans et les venans et les estagans en son roiaume fussent gouvernés, gardés, tenus et maintenus et justiziés; a droit et a raison.* Siehe auch PHILIPP VON NOVARA 119, Kap. 47: *Car toutes les assises et bons us et bones costumes, c'est assaver aucuns us de grant auctorité, estoient en escrit et en garde au Sepulcre, et les apeloit om 'Les Letres dou Sepulcre', por ce que chascune assise et us et costume estoit escrite par sei en .i. grant parchemin franchios. Et si y estoient aussi bien les us et les assises de la cort des borgois come de la haute court. Et en chascune chartre aveit le seau et le signau dou roi et dou patriarche aussi, et dou vesconte de Jerusalem aussi. Et toutes les lettres estoient grans lettres torneées, et la premiere lettre dou commencement estoit une grant lettre enluminee d'or, et toutes les rebriques estoient vermeilles. Les us et les costumes, qui la estoient en escrites, furent faites par grant conseil et par grant esgart et par grant estude et par grant ordenement. Car après ce que les premieres assises furent faites au conquist de la terre, avint il par maintes feis quant les grans passages venoient ou il avoient grant plenté des sages homes, que, par le rei et le patriache et par les preudomes dou passage et par les homes de la seignorie, fassent om asseis et us et costumes noveilles, et teils que en aucun cas quasset om aucunes des premieres, selonc ce que l'on estendist que profit et amendement estoit.* Siehe auch PIERRE CHRISTIN (1912) 8. Diese Darstellungen befördern die Vorstellung, das Kreuzfahrerrecht sei ein europäischer Import und könne nicht vor Ort entstanden sein. Möglicherweise ist diese Vorstellung auf die blühende Rechtswissenschaft in Bologna und das wachsende Selbstbewusstsein dort nach dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts zurückzuführen, das sogar die Feudaljuristen im Heiligen Land im 13. Jahrhundert beeindruckt haben könnte, so dass sie sich ein Recht dort ohne massgeblichen europäischen Einfluss nicht mehr vorstellen konnten. Immerhin stammt der Ahnvater der mächtigen Familie Ibelin wahrscheinlich aus Italien. Timo Kirschberger hat darauf verwiesen, dass bei identitätsstiftenden Mythen stets eine verstoßene, kleine Gruppe über das Meer kommt, mit dem Herkunftsland aber weiter eine Verbindung aufrecht erhält. Siehe TIMO KIRSCHBERGER (2015) 44 f. Das Narrativ der Lettres du Sépulcre enthält zu großen Teilen solche Bestandteile eines Mythos: Eine kleine Gruppe von Spezialisten – immerhin nicht verstoßen – kommen über das Meer und wirken beratend an der Gestaltung einer ‚neuen Kreuzfahrergesellschaft‘.

ebenfalls ethische Defizite schildert.¹¹² Obwohl die Funktion des Narrativs der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts mit der Beschreibung, die das Konzil von Nablus und Albert von Aachen bieten, übereinstimmt – nämlich den guten Zustand des Reiches herzustellen – unterscheiden sie sich in der geschilderten Rechtsgenese massiv von den Berichten des 12. Jahrhunderts: Während bei Albert von Aachen und dem Vorwort des Konzils von Nablus Recht aus einer Krisensituation heraus entsteht, soll nach der Erzählung der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts Recht aus einem herrschaftlichen Gestus heraus entstanden sein.¹¹³ Die Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts überformten möglicherweise das wenig umfängliche Kreuzfahrerrecht des 12. Jahrhunderts und stilisierten es im 13. Jahrhundert zu einem mythisch überhöhten Gesamtwerk, das seine Wurzeln beim ersten faktischen Herrscher des Königreichs Jerusalem, Gottfried von Bouillon, hatte.

Die Bestimmungen des Konzils von Nablus wurden als typisch für die Probleme erachtet, vor der Eroberungsgesellschaften stehen. Allerdings zeugen die Statuten des Odo von Châteauroux um die Mitte des 13. Jahrhunderts immer noch von einem empfundenen Sittenverfall, so dass vor allem die Gesetze, die dort auf sexuelle Vergehen verweisen, eine Gemeinschaft abbilden, die sich umringt von Muslimen fürchtete, von diesen bestürmt zu werden.¹¹⁴

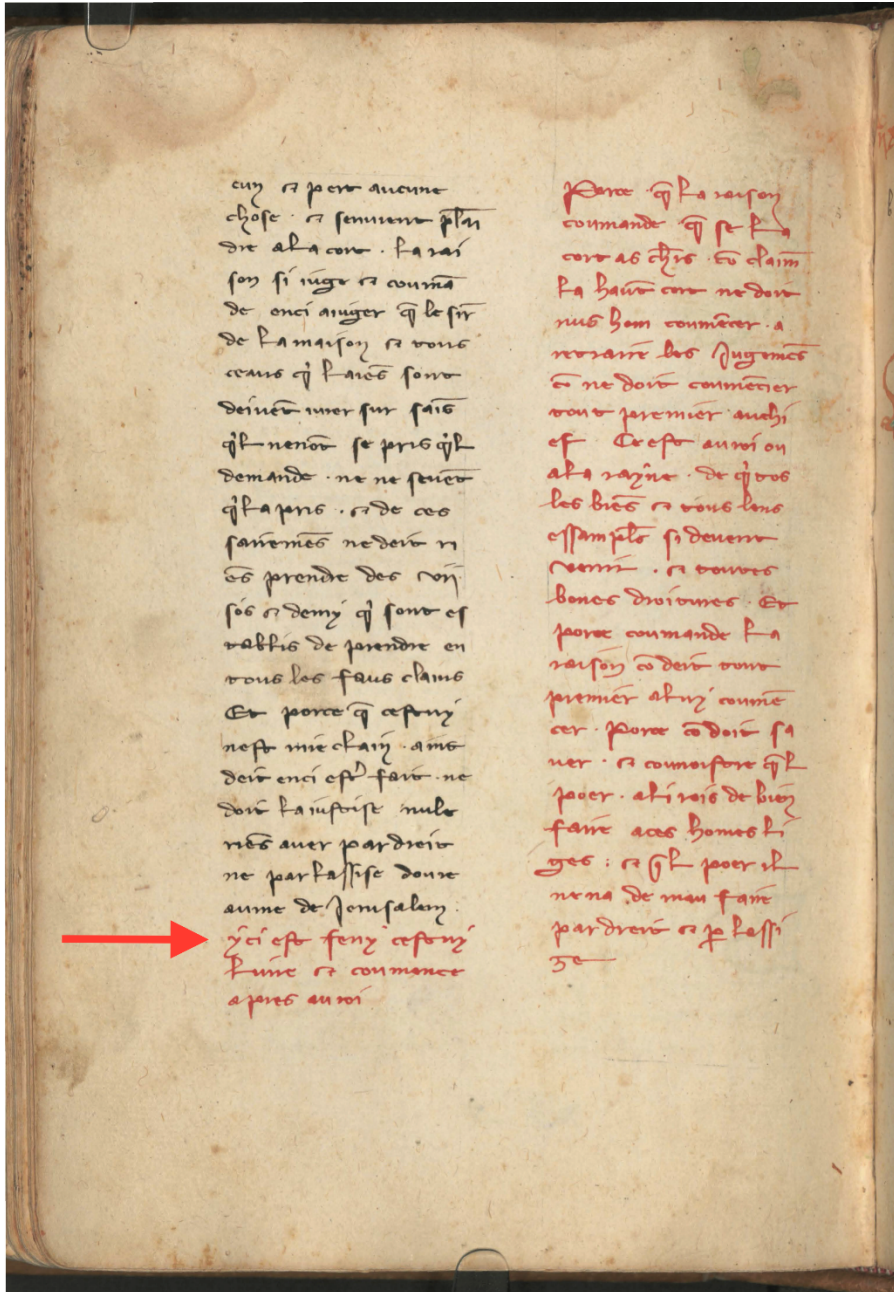
¹¹² Siehe die Statuten, die Odo von Châteauroux vom 5. Januar 1252 bis zum 4. März 1252 erlassen hat und die am 24. Juni 1253 auf einer Synode in Nikosia in Kraft gesetzt wurden. STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 318: *Cum talis animarum omni lucro temporalis et [...] merito debeat anteponi: quidam tamen, sicut nobis innotuit, suae avaritiae consulere cupientes, impediunt vel impediri procurant quominus Saraceni, seu alii infideles, quos in captivitate detinent, vel qui eorum potestati seu dominio sunt subjecti, instruantur in fide et regenerentur baptismatis sacramento: [...].* Siehe auch die Statuten vom 6. August 1254 Odo's STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 343: *[...] in tantum clamor ascendit contra clericos cismarinos, quod ipsum dissimulare ulterius sine scandalo non valemus, nec sine periculo tolerare. In multis siquidem casibus deformatur et decoloratur honestas ecclesiae cismarinae, derogaturque statutis sanctorum patrum, per quasdam abusiones, et perversas consuetudines, quae debent dici potius corruptelae. In nonnullis enim ecclesiis cismarinis delinquant clerici contra ecclesiastica sacramenta, exponendo ea venalia: quod fieri non potest sine vitio simonicae pestis; [...] debet de Dei ecclesia eliminari radicitus et propelli.* Siehe auch die entervte Notiz von Bischof Gerard vom 23. September 1298, um erneut die Bestimmungen von Odo von Châteauroux zur Kenntnis zu bringen STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 347: *Quia labilis est humana memoria, idcirco ut quae ad aedificationem pertinet et doctrinam, fortius et firmitus observentur, si fuerint scripturae officio animis impressa quia quae solo capiuntur auditu, potest ex facili sollicitudo superveniens ex [...]; nos praecepta provincialia, ut melius sciantur, sanius intelligantur, et sine calumnia firmitus et efficacius observentur, per hanc nostram scripturam volumus plenius declarare.*

¹¹³ Maurice Grandclaude zeigt, wie keiner der Chronisten darauf verweist, dass Gottfried so etwas wie einen Gerichtshof oder ein Parlament eingerichtet habe – sei es die *Haute Cour* oder die *Basse Cour*. Zwar gibt es durch die Gesta Dei per Francos und Ralph von Caen Hinweise, dass es so etwas wie gemeinsame Zusammenkünfte der Barone bei wichtigen Entscheidungen gegeben habe – und Guibert von Nogent und Wilhelm von Tyrus bezeugen solche baronialen Treffen für Jerusalem –, aber die Gerichtshoheit lag in landsmannschaftlicher Verantwortung. Maurice Grandclaude sieht darin einen Widerspruch zum Bericht von Albert von Aachen, der spezielle Richter für bestimmte Vergehen bei der Belagerung von Antiochia erwähnt. Dies muss sich nicht ausschließen. Vielleicht haben die Großen während der ersten großen Herausforderung des Kreuzzuges der einjährigen Belagerung von Antiochia, bei der die Kreuzfahrer streckenweise eingekesselt wurden und vom Nachschub abgeschnitten waren, in der sich verschärfenden Situation die häufigsten Vergehen – wirtschaftliche Delikte, wie Diebstahl und Gewichtsmanipulationen – über eine zentrale Gerichtsbarkeit richten lassen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 97.

¹¹⁴ Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 19 f. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1961) 521.

V.1.2. Der Livre au Roi

Der Livre au Roi ist die älteste überlieferte Rechtstextbündelung der Kreuzfahrerstaaten.¹¹⁵ Der Titel ist ein philologischer, der einem *explicit* eines der drei Textzeugen – dem Cod. Gall. 51 – entlehnt ist.¹¹⁶



Bayerische
Staatsbibliothek
München, Cod.
Gall. 51, fol. 156 v

¹¹⁵ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 27: "La valeur du Livre au Roi, est d'autant plus essentielle qu'il s'agit du premier ouvrage de droit rédigé peu après la défaite de 1187." Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 117 f. JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 135. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 23. Siehe auch ADAM J. KOSTO (2003) 18 und CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 139 und CHRISTIANE DELUZ (2010) 202 f.

¹¹⁶ Im Cod. Gall. 51, fol. 156 v (= LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 299 f., Kap. 249 = Kap. 255 nach Beugnot) steht: *y ci est feny cestuy livre et commence apres au roi*. Siehe zur Titelfrage auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 30. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 97.

In der Forschung wird die Rechtstextkonzeption des *Livre au Roi* übereinstimmend in die Regierungszeit von Aimerich II. von Lusignan um 1197-1205 datiert.¹¹⁷

Haupttextzeugen der handschriftlichen Überlieferung sind das Ms. fr. 19026 und der Cod. Gall. 771. Ein weiterer Auszug des *Livre au Roi* findet sich im Cod. Gall. 51.¹¹⁸

Das Abfassungsdatum der 277 fols. umfassenden und möglicherweise auf Zypern entstandenen Pergamenthandschrift im Quart-Format, Ms. fr. 19026, wird auf die Mitte des 14. Jahrhunderts verlegt.¹¹⁹ Das Ms. fr. 19026 ist nicht in einem Zug geschrieben und enthält spätere Hinzufügungen.¹²⁰

Die ebenfalls von Zypern stammende Papierhandschrift Cod. Gall. 771 im Quart-Format, die 263 fols. umfasst, weist auf fol. 242 r im Kolophon einen Schreiberbeleg von Pol Castressio mit dem Datum vom 4. August 1344 auf.¹²¹

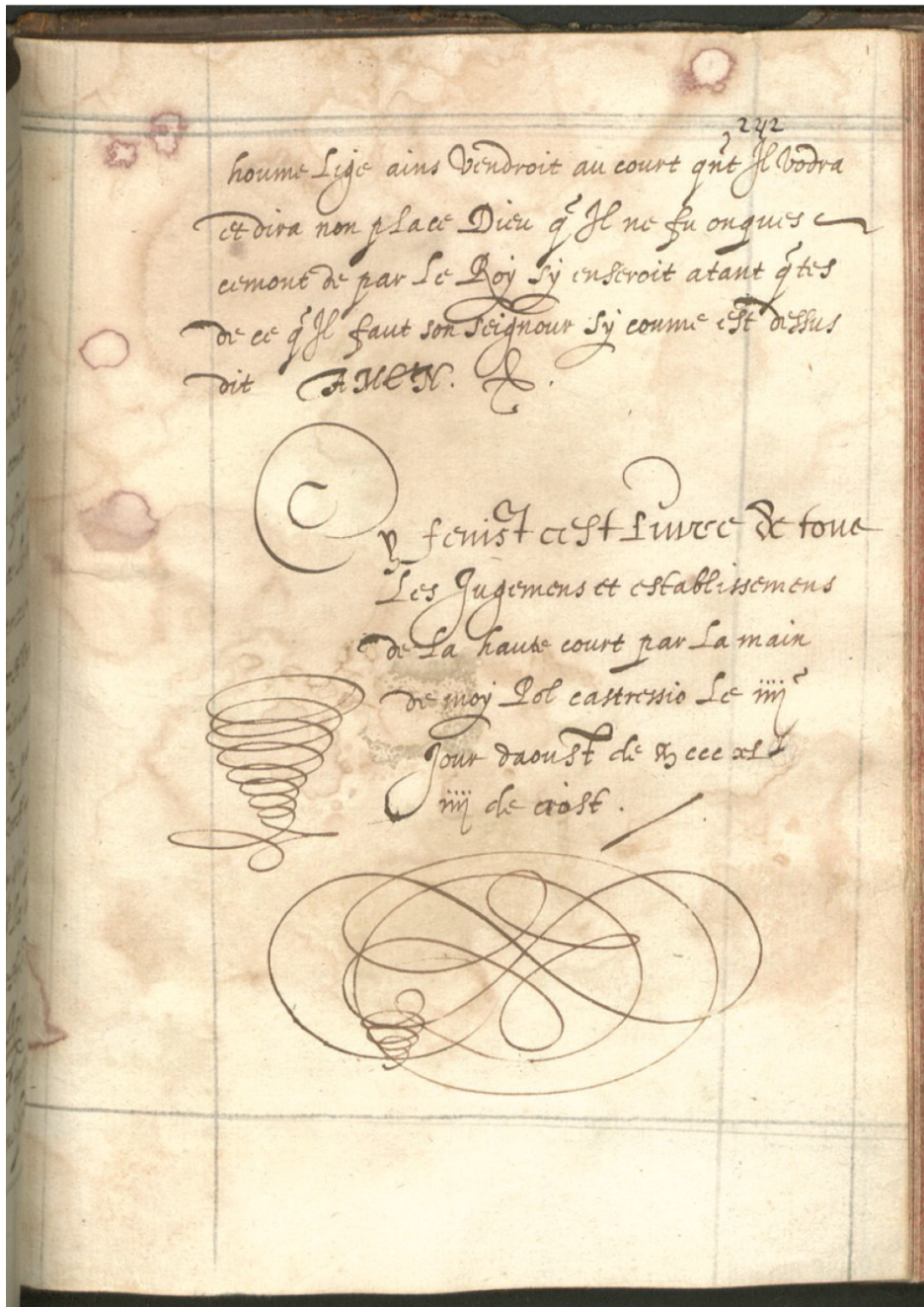
¹¹⁷ Vor allem Myriam Greilsammer als Editorin der neuesten Ausgabe hat sich mit der Überlieferung der Textzeugen des *Livre au Roi* befasst. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241. Die Datierung der Rechtstextkonzeption geht auf diejenige zurück, die Maurice Grandclaude vorschlug. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 50. Siehe zur Datierung auch MYRIAM GREILSAMMER (1982) 223. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 239. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 83 f. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 86. Peter Edbury und Jonathan Riley-Smith datieren die Rechtstextkonzeption des *Livre au Roi* auf zwischen 1198 und 1205. Siehe PETER W. EDBURY (2013) 241. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 36. Um 1200 datieren ihn JOSHUA PRÄWER (1980) 57. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 105. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 24. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 23 f. Beugnots Datierung auf zwischen 1271 und 1291 ist mittlerweile verworfen. Zur Datierung von Arthur Comte le Beugnot siehe AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841) XLVI. Zur Widerlegung von Beugnots Datierung siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 47 f.

¹¹⁸ Siehe für einen Vollscan des Cod. Gall. 51 in schwarz-weiß BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK (09.09.2017a). Siehe für einen farbigen Vollscan des Cod. Gall. 771 BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK (09.09.2017b). Siehe zur Überlieferung des *Livre au Roi* im Ms. fr. 19026, im Cod. Gall. 771 und im Cod. Gall. 51, wobei Arthur Comte le Beugnot den Cod. Gall. 51 nicht benutzt hat, MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 419. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241. Siehe zum Cod. Gall. 771 MYRIAM GREILSAMMER (1982). Siehe zum Ms. fr. 19026 MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 41. Siehe zum Cod. Gall. 51 auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 34 f.

¹¹⁹ Siehe zur physischen Handschriftenbeschreibung und einem schwarz-weiß Vollscan auch BIBLIOTHÈQUE NATIONALE DE FRANCE (12.03.2012b). Siehe auch PETER W. EDBURY / JAROSLAV FOLDA (1994). Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 23, Anm. 36. Myriam Greilsammer merkt an, dass diese Handschrift wohl aus einer Periode stamme, in der das Königreich sehr klein war und sich hauptsächlich auf die Städte konzentriert habe und der Ausblick auf Gebietszugewinn eher unwahrscheinlich schien. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 116. Dieser Zustand erlaubt aber kaum Rückschlüsse auf die Datierung, denn mehr als einmal stand das Königreich Jerusalem vor dieser Situation.

¹²⁰ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 139. Eine Einschätzung zum Quellenwert des Ms. fr. 19026 und des Cod. Gall. 771 nimmt Myriam Greilsammer vor. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1982) 225.

¹²¹ Einen farbigen Vollscan bietet die Bayerische Staatsbibliothek. Siehe BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK (09.09.2017b). Zum Schreiberbeleg siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 41 f. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 37. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1982). Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 120. Zur Datierung des Ms. fr. 19026 siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 33.



Bayerische
Staatsbibliothek
München, Cod.
Gall. 771, fol. 242 r

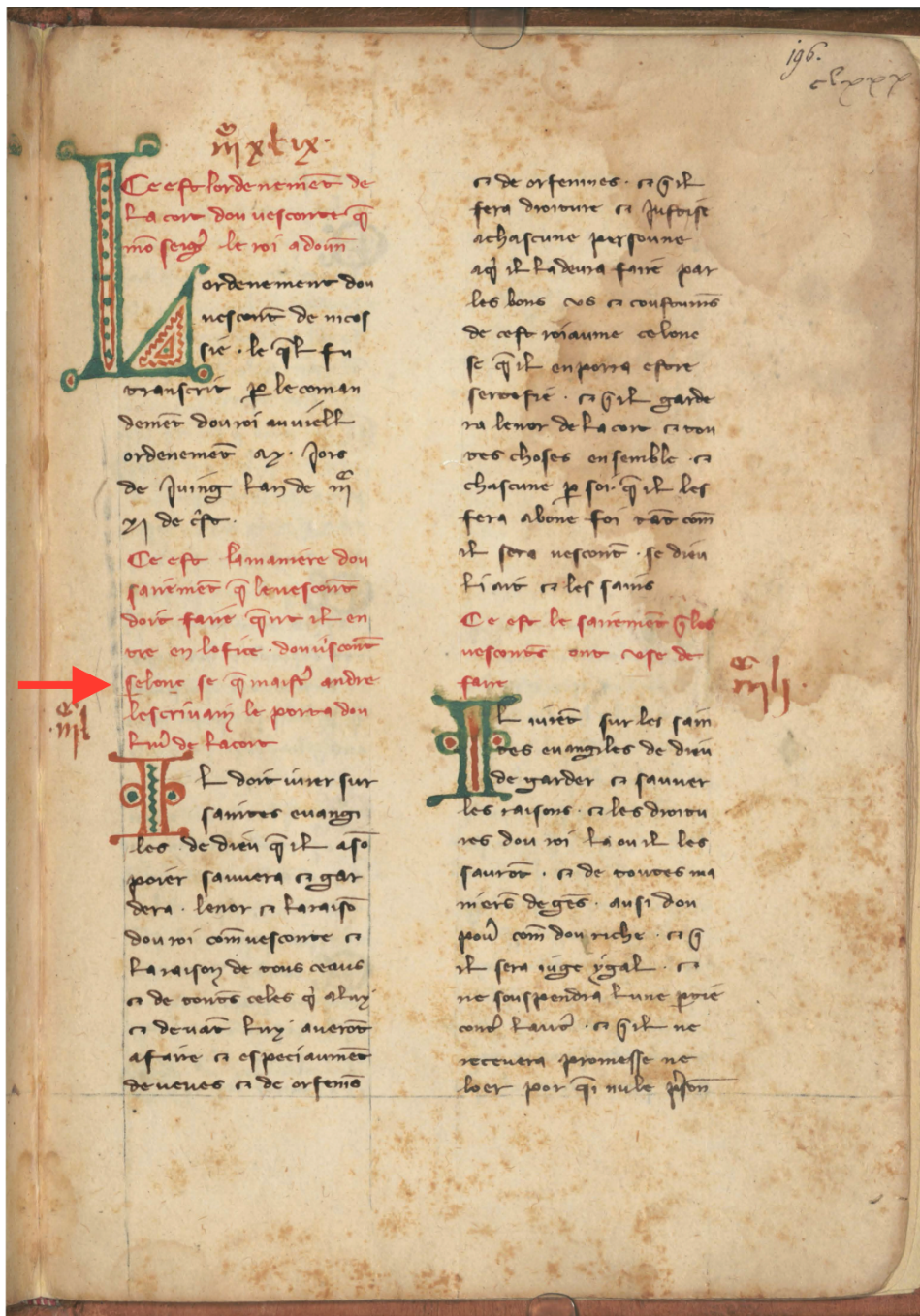
Der Cod. Gall. 771 wurde bis zum 15. Oktober 1458 fortgeführt, was sich aus textimmanenten Belegstellen ergibt, die auf die Krönung von Charlotte von Zypern anspielen, ihre Entthronung 1460 aber nicht mehr erwähnen.¹²² Daraus folgen für die beiden Teile zwei unterschiedliche *termini ante quem* – einmal der recht dicht an der mutmaßlichen Abfassung liegende Beleg des Kopisten

¹²² Zum Quellenwert des Cod. Gall. 771 und dessen Datierung siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 120. Für eine Datierung zwischen dem 7. Oktober 1459, dem Datum der Hochzeit von Charlotte von Zypern mit Ludwig von Savoyen und ihrer Entthronung durch ihren Halbbruder, Jakob II. den Bastard, im September 1460, siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 39 (= Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 121). Die Redaktion des Cod. Gall. 771 soll zwischen der Krönung von Charlotte am 15. Oktober 1458 und ihrer Entthronung 1460 stattgefunden haben. Diese Handschrift hängt von einer anderen Handschrift ab, die auf den 4. August 1344 datiert und von Pol Castrossio redigiert oder kopiert wurde und in den Jahren 1344-1458 weitere Ergänzungen erfahren hat. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 38.

vom 4. August 1344 und die Entthronung Charlottes durch ihren Stiefbruder, Jakob II. dem Bastard, vom 15. Oktober 1458 –, zwischen denen der Rechtstext mutmaßlich weiter bearbeitet wurde.

Ebenfalls von Zypern stammt der im Quart-Format auf 206 papierne fols. geschriebene Cod. Gall. 51, der zwischen 1315 und 1317 datiert wird, weil zu dieser Zeit der Schreiber, ein Magister Andreas, an der Cour des Bourgeois des Vizegrafen in Nikosia fassbar ist, der sich in Kap. 349 der Handschrift in einem Abschnitt selbst nennt, den Arthur Comte le Beugnot mit „Bans et Ordonnances des rois de Chypre“ betitelt.¹²³

¹²³ Siehe für eine knappe Beschreibung der Handschrift Cod. Gall. 51 ebd., S. 33 f. Siehe auch HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 10. Siehe auch BERNHARD JOSEPH DOCEN (1807) 1280. Siehe zum Abfassungsort Myriam Greilsammer, die die Schrift des Cod. Gall. 51 von Zypern stammend vermutet, MYRIAM GREILSAMMER (1995) 35. Siehe zur Datierung der Handschrift Cod. Gall. 51 MYRIAM GREILSAMMER (1995) 35 f. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 22 f. Siehe auch JOSHUA PRÄWER (1980) 369. Siehe für die Diskussion im 19. Jahrhundert zur Datierung des Cod. Gall. 51 HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 3 f. Siehe auch BERNHARD JOSEPH DOCEN (1807) 1285. Myriam Greilsammer verweist darauf, dass es kaum kodikologische Anhaltspunkte für eine Datierung gibt. Vgl. MYRIAM GREILSAMMER (1995) 109 f. Vgl. auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 35. Zur Selbstnennung des Schreibers Andreas in der zweiten Rubrizierung im Cod. Gall. 51, Kap. 349, fol. 196 r (= LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 403, Kap. 352 und = BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 370, Kap. 26, Nr. 1.) Siehe zum Schreiberbeleg des Magisters Andreas auch Heinrich Zeller, dessen Kapitelangaben zwar korrekt sind, dessen Folierung aber nicht stimmt, HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 2 f.: "Der Kodex ist zwar nicht datiert, aber der *terminus a quo* für die Niederschrift der Assisen und damit des Seerechtes ist immerhin durch mehrere Daten bestimmt, welche in den vom nämlichen Kopisten geschriebenen ordenemens (s. oben 5) vorkommen, [...]. (in Kap. 349 auf Bl. 196 V 1. 10 f.) [...] 1311. [...] (in Kap. 378 auf Bl. 204 R. 1. 2), d.i. das Jahr 1315. [...] genauere Bestimmung des Alters der Handschrift und insbesondere des *terminus ad quem* muss aus der Schrift selbst erschlossen werden, worüber der folgende Abschnitt handeln wird." Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 37: "Au chapitre 362 [in der Edition von Heinrich Kausler, F.R.] on lit cette rubrique: 'Ce est la manière dou sairement que le vesconte doit faire quant il entre en l'office dou visconte selonc ce que Maistre André L'Escrivain le porta ci ou livre de la cort.' Ce maistre André l'Escrivain ne serait-il pas l'auteur du manuscrit? Il est permis de se le demander; d'autant plus permis que le chapitre 352 est le premier des 'Ordonnements de la Court du Visconte.'" Cod. Gall. 51, fol. 32 r (= LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 89 f., Kap. 60 = Kap. 61 nach Beugnot) weist eine marginal angebrachte schriftliche Kalkulation in arabischen Zahlen einer Gotica auf, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Inhalt über die Bestimmung von notwendigen Beweisen oder Zeugen steht, wenn ein Franke gegen einen Griechen und umgekehrt klagt. Als Summe der untereinander sortierten Zahlen steht 88, das Ergebnis müsste aber 87 lauten. Im Cod. Gall. 51, fol. 199, also noch im Textbestand des Livre des Assises des Bourgeois, ist auf der r-Seite ein griechisches Pergamentfragment über die gesamte Seitenlänge wahrscheinlich christlichen Inhalts in byzantinischer Schreibweise an die Papierseite glutiniert.



Bayerische
Staatsbibliothek
München, Cod.
Gall. 51, fol. 196 r

Mit der Umbenennung dieses neuen Abschnitts markiert Beugnot, dass dieser Teil eigentlich nicht mehr zum Livre au Roi gehört. Da im Cod. Gall. 51 weitere Schreiberbelege in den darin enthaltenen Rechtstextkonzeptionen fehlen, wird diese Selbstnennung zur Datierung der gesamten Handschrift herangezogen.

Somit stammen alle Textzeugen des Livre au Roi sehr wahrscheinlich von Zypern und können in das 14. Jahrhundert datiert werden. Daraus ergibt sich einerseits ein zeitlicher Versatz zwischen der schriftlichen Niederlegung des Livre au Roi im 14. Jahrhundert und seiner mutmaßlichen Weiterbearbeitung bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts und der Entstehung der Rechtstextkonzeption zu Anfang des 13. Jahrhunderts von mindestens 100 Jahren. Bezieht man in

diese chronologische Tektonik noch diejenigen Rechtsartefakte ein, die mutmaßlich bereits im Ersten Königreich Bestimmungen waren, vergrößert sich der Zeitraum zwischen Konzeption und Niederschrift noch einmal.¹²⁴ Andererseits lässt sich ein geographischer Versatz zwischen dem Geltungsbereich zahlreicher Einzelbestimmungen für das Königreich Jerusalem, dem Entstehungsort des Werkes, und dem Abfassungsort der Handschrift, dem Königreich Zypern, beobachten.¹²⁵

Ein Autor des *Livre au Roi* ist namentlich nicht bekannt, wird aber im Umfeld von König Aimerich II. von Lusignan vermutet.¹²⁶ Nikolaus Zygadinus verlegt sich auf Gerard von Montréal als Autor des *Livre au Roi*.¹²⁷ Myriam Greilsammer, die Editorin der letzten maßgeblichen Edition dieser Rechtstextkonzeption, erwägt dagegen vorsichtiger und mit mehr Plausibilität eine Kommission, die verantwortlich für den Inhalt der Rechtstextkonzeption zeichnete.¹²⁸ Möglicherweise ist der *Livre au Roi* am Hof in Akkon entstanden.¹²⁹ Da der *Livre au Roi* als erste erhaltene Rechtstextkonzeption vorgibt, die bereits in Vergessenheit geratenen Rechtsgewohnheiten des Königreichs Jerusalem und damit die vermeintlich verlorenen gegangenen *Lettres du Sépulcre* festzuhalten, gewann Maurice Grandclaude den Eindruck, der Autor habe die alten Assisen auswendig reproduziert.¹³⁰ Myriam Greilsammer teilt die Ansicht Grandclaudes, dass die Autoren detaillierte Rechtskenntnisse hatten.

Entsprechend finden sich im *Livre au Roi* Assisen, die Herrschern des Ersten Königreichs zugeschrieben werden.¹³¹ Referenzen auf Regelungen, die vermeintlich auf Gottfried von Bouillon

¹²⁴ Maurice Grandclaude macht im *Livre au Roi* sieben nachweisliche Referenzen in den Bestimmungen auf das Erste Königreich Jerusalem aus. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 335 ff.

¹²⁵ Eine Ausnahme bilden die im Cod. Gall. 51 angeschlossenen Bans et Ordonnances des rois de Chypre, die ausdrücklich für Zypern Geltung beanspruchen.

¹²⁶ Zur Anonymität des Autor des *Livre au Roi* siehe JOSHUA PRAWER (1980) 430. Siehe auch AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841) XLVI. Vgl. Maurice Grandclaude, der den Autor im Dunstkreis von Königin Isabella I. vermutet. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 112. Vgl. gegen Grandclaudes Meinung, den Autor als einen Untergebenen von Isabella I. zu sehen, ausgesprochen deutlich MYRIAM GREILSAMMER (1982) 223 f.

¹²⁷ Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 148. Christiane Deluz, erwägt, den *Livre au Roi* Radulf von Tiberias zuzuschreiben. Vgl. CHRISTIANE DELUZ (2010) 202 f.

¹²⁸ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 92. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 247. Vgl. MYRIAM GREILSAMMER (1999) 247.

¹²⁹ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 109 f. Siehe auch AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841) XLVI. Maurice Grandclaude spricht recht allgemein von Syrien als Konzeptionsort für den *Livre au Roi*. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 48.

¹³⁰ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 122: "L'auteur du *Livre au Roi* devait donc connaître admirablement le droit du premier royaume de Jérusalem; il devait en savoir par coeur les principales assises, et il aurait pu nous en donner le texte presque complet, s'il l'avait voulu." Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 120. Jean Richard sieht im Verhalten von Radulf von Tiberias bereits ein ausgesprochenes Selbstbewusstsein des Adels gegenüber dem König. Siehe JEAN RICHARD (2003) 63. Hans Eberhard Mayer beobachtet eine Abnahme bürgerlicher Vizegrafen zugunsten von adeligen Vizegrafen. Das spricht ebenfalls für ein wachsendes Machtinteresse des Adels. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 13.

¹³¹ Bei Maurice Grandclaude findet sich in beinahe tabellarischer Auflistung die Assisenliste mit den entsprechenden Quellenangaben. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 335 ff. Zwei Assisen, die der *Livre au Roi* aufführt – *Assise du démembrement de fief par part de service* (*Livre au Roi*, Kap. 38 u. 44) und *Assise de meurtre* (*Livre au Roi*, Kap. 20) – sollen auf Gottfried von Bouillon zurückgehen. Von den beiden Assisen, die auf Balduin I. oder wahrscheinlicher auf

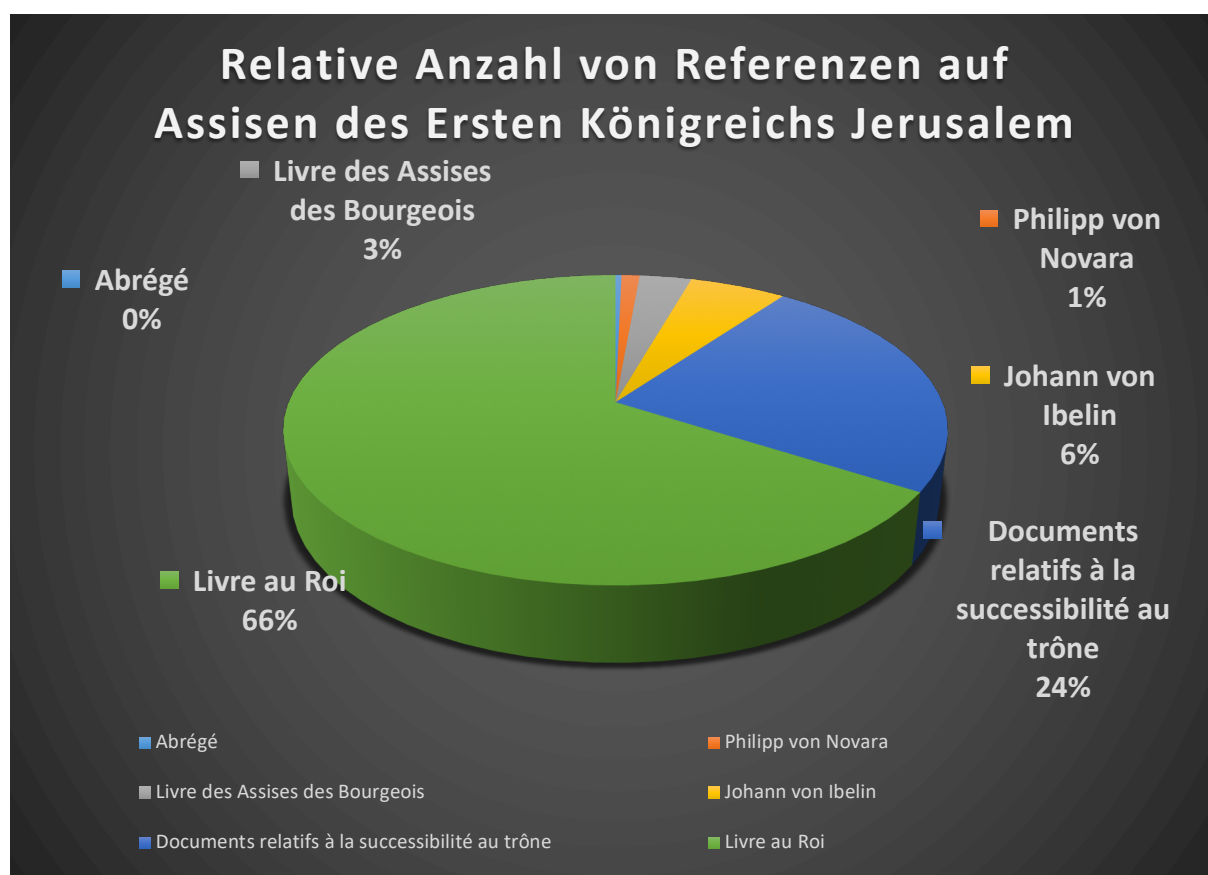
zurückgehen, lassen sich ebenso oft beobachten wie der Verweis auf entsprechende Bestimmungen, die Amalrich I. als Urheber der Bestimmung nennen. Setzt man diese Referenzen in Relation zum Umfang der Rechtstextkonzeption, beruft sich der *Livre au Roi* im Vergleich zu anderen Rechtstextkonzeptionen am meisten auf den Assisenfundus des Ersten Königreichs.¹³² Dies hängt sicher nicht nur damit zusammen, dass der *Livre au Roi* als älteste überlieferte Rechtstextkonzeption in besonderer zeitlicher Nähe zu den Assisen des Ersten Königreichs steht, sondern dieser Rekurs erfüllt sicher auch zu einem gewissen Grad eine selbstlegitimatorische Funktion, indem sich der *Livre au Roi* auf die Autorität der Rechtstradition des Ersten Königreichs beruft.¹³³ Die ältesten Bestimmungen sind nach Myriam Greilsammer diejenigen, in denen es um Häresie, Apostasie, Verrat und Verbrechen geht, die den Straftatbestand des *crimen laese maiestatis* erfüllen – namentlich die Kap. 21-23 und 24-25.¹³⁴

Balduin II. zurückgehen, führt der *Livre au Roi* interessanterweise nicht diejenige Assise auf, die die Möglichkeit des Enterbens der eigenen Kinder beschreibt – *Assise pour deshériter les enfants*, was unter Balduin II. und in der Auseinandersetzung mit seinem Schwiegersohn, Fulko V. von Anjou, und kurz darauf in der Revolte von Hugo II., Graf von Jaffa, eine wichtige Drohung geworden war. Siehe zum Zusammenhang des *Livre au Roi* und der Revolte von Hugo von Jaffa ADAM BISHOP (2011) 103. Aimerich II. wollte mit dem *Livre au Roi* genau Gegenteiliges bewirken – den Erbenspruch seiner Kinder gegen denjenigen der Erben aus den vorangegangenen Ehen seiner Frau Isabella durchsetzen. Entsprechend findet sich im *Livre au Roi* nur die *Assise pour exhériter son lige sans esgart de cour* zum Entzug eines Lehens ohne Anhörung vor Gericht (*Livre au Roi*, Kap. 16). Dies macht vor dem Hintergrund der Episode mit Radulf von Tiberias, der sich zunächst geweigert hatte am Rechtstext mitzuwirken, und in der Gesamtintention des *Livre au Roi* – die königliche Macht zu stärken – durchaus Sinn. Siehe zu der Episode mit Radulf von Tiberias in diesem Kap. weiter hinten. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 94 f. Joshua Prawer macht darauf aufmerksam, dass sich noch andere Assisen zur Enteignung im *Livre au Roi* finden, die nicht auf Balduin zurückgehen. Siehe JOSHUA PRAYER (1980) 458. Die Assise über verloren gegangene Falken, die Fulko V von Anjou zugeschrieben wird, findet sich im *Livre au Roi* nicht. Dies mag einerseits am Inhalt liegen, andererseits mögen regionale Ressentiments eine Rolle gespielt haben, da Fulko im Gegensatz zu den aus dem Poitou stammenden Lusignans aus dem Anjou kam. Siehe zur Herkunft und den damit zusammenhängenden Ressentiments HANS EBERHARD MAYER (1997a) 25. Siehe zum poitevinischen Einfluss durch die Lusignans auch BERNARD F. HAMILTON (1997) 16. Auf den Schwiegervater von Aimerich II., Amalrich I., bezieht sich der *Livre au Roi* auf zwei Assisen, die ihm, dem Vater von Isabella I., zugeschrieben werden – *Assise abrogeant la réglementation antérieure et autorisant entre soeurs le partage des fiefs de plusieurs chevaliers* (*Livre au Roi*, Kap. 33-38) und *Assise du mariage obligeant la femme maîtresse de fie à épouser un des trois barons* (*Livre au Roi*, Kap. 21, 30 u. 31). Vielleicht findet sich die ebenfalls auf Amalrich I. zurückgehende *Assise sur l'Homage-lige au chef-seigneur* nicht im *Livre au Roi*, da der Schwiegervater von Radulf von Tiberias, Gerard Granier, Herr von Sidon, an der Assise mitbeteiligt gewesen sein soll. Da sich das Verhältnis zwischen Radulf und Aimerich II. von Lusignan schwierig gestaltete, hängt das Fehlen der ansonsten die Königsmacht stärkende Assise vielleicht mit der Feindschaft zwischen Radulf und Aimerich II. zusammen. Demnach scheint die Animosität zwischen Radulf und Aimerich II. schwerer gewogen zu haben als die Funktion dieser Assise – gleichwohl werden ja recht ähnliche Regelungen im *Livre au Roi* festgeschrieben ohne die direkte Referenz auf Amalrich I. zu ziehen. Zwei weitere Assisen, die Grandclaude keinem Herrscher des Ersten Königreichs Jerusalem zuordnen konnte, zitiert der *Livre au Roi*: 1. *Assise du défaut de service* (*Livre au Roi*, Kap. 21-24, 28, 29, 47-52) und 2. *Assise autorisant le possesseur d'un fief de service à en recueillir un second à la condition* (*Livre au Roi*, Kap. 28, 29, 47, 48, 52). Die erste der beiden ordnet sich wieder gefügig in das Gesamtprogramm des *Livre au Roi* ein, die Königsmacht zu stärken. Die zweite Assise kann als Anreizsystem zur Landeseroberung verstanden werden und könnte vielleicht mit Expansionsplänen von Aimerich II. zusammenhängen, die sich aber nicht direkt nachweisen lassen.

¹³² 2/3 der Referenzen auf das Erste Königreich in allen Rechtstexten entfallen auf den *Livre au Roi*. 1/4 dieser Verweise fallen im Verhältnis zu seinem Umfang auf die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence. Der *Livre des Assises des Bourgeois* beansprucht im Verhältnis zu seinem Umfang nur noch 3% aller Referenzen, während auf den Rechtstext des Johann von Ibelin noch 6% aller Verweise fallen.

¹³³ Siehe zur zeitlichen Nähe des *Livre au Roi* zu Balduin II. JOSHUA PRAYER (1962) 29.

¹³⁴ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 77.



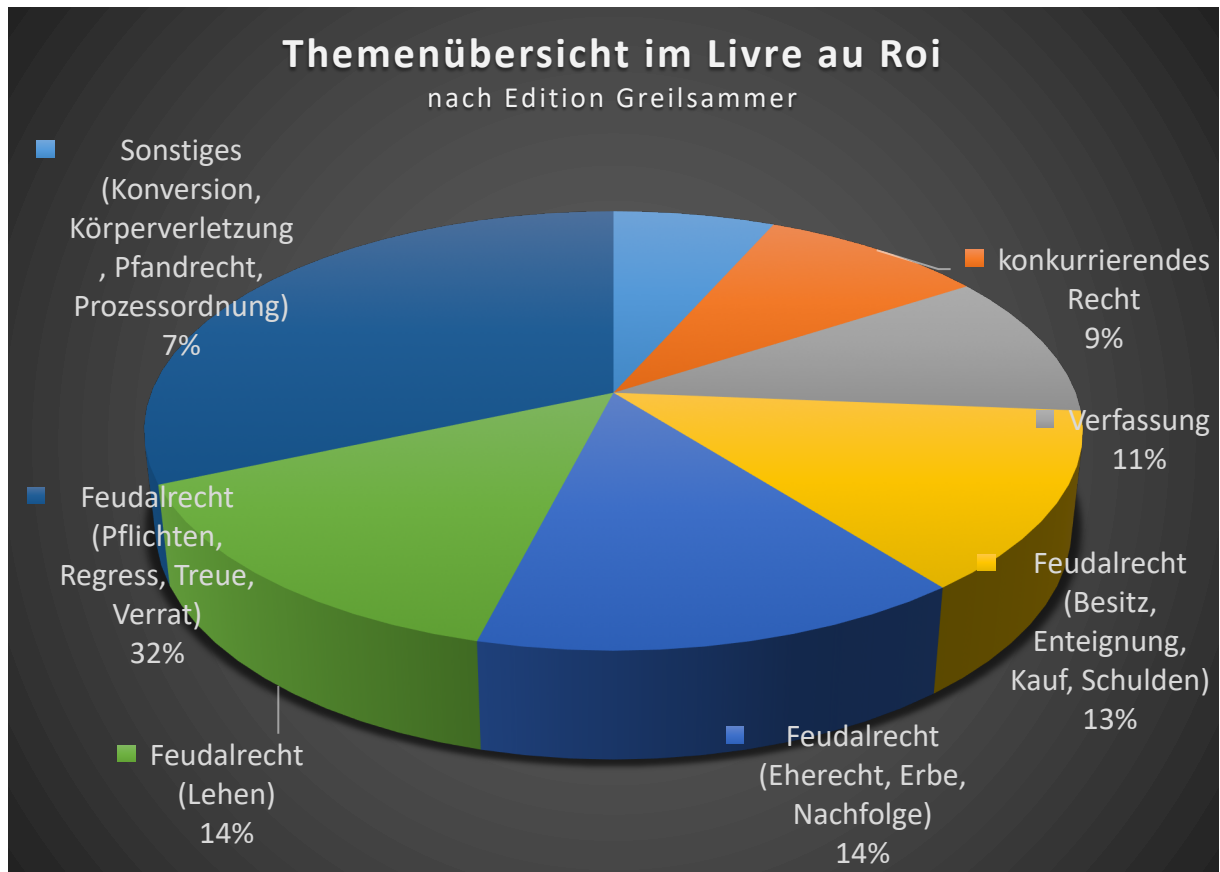
Die Editorin des *Livre au Roi* gliedert den Rechtstext in drei große thematische Abschnitte: 1. Bestimmungen zu Aufgaben und Pflichten des Königs; 2. Bestimmungen zu Aufgaben und Pflichten der Lehensmänner; 3. Regelungen das Lehen betreffend.¹³⁵ Der Rechtstext besitzt damit eine grobe Struktur und ist nicht eine bunte Kompilation disparater Bestimmungen.

73% aller Bestimmungen im *Livre au Roi* machen feudalrechtliche Regelungen aus, die vor allem das Verhältnis eines *seigneurs* zu seinen Vasallen bestimmen.¹³⁶ Immerhin noch 7% der Regelungen im *Livre au Roi* befassen sich mit Bestimmungen zur Prozessordnung. 11% aller Assisen in dieser Rechtstextkonzeption enthalten verfassungsrechtliche Fragen, also wer den König wählen darf, wer einen Anspruch auf den Thron erheben kann, wer das Zoll- und Münzrecht hat, usw.¹³⁷

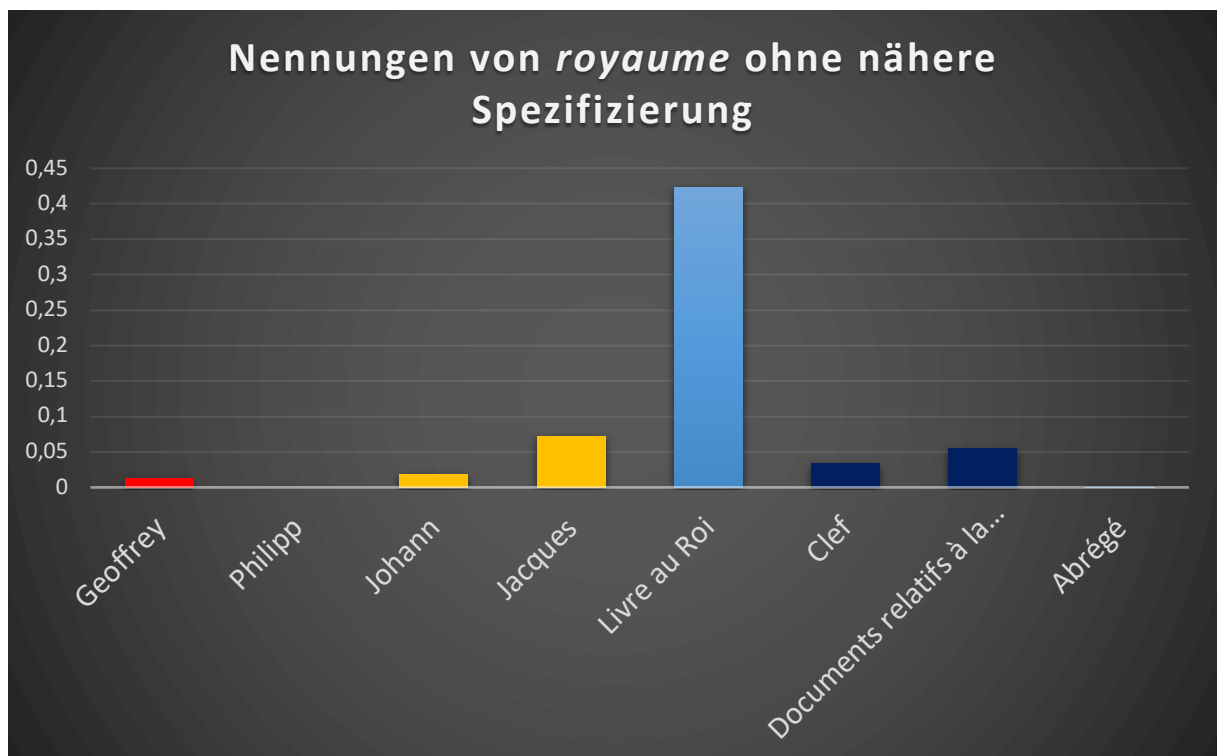
¹³⁵ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1982) 220.

¹³⁶ Einen besonders hohen Anteil an feudalrechtlichen Regelungen machen Bestimmungen aus, die sich mit Verrat und Treue und den gegenseitigen Lehensrechten und Pflichten auseinandersetzen (46% vom gesamten Inhalt des *Livre au Roi*). Immerhin noch 14% vom Gesamtinhalt bestehen aus feudalrechtlichen Ehe-, Erb und Nachfolgeregelungen, 13% befassen sich mit Besitz-, Enteignungs-, Kauf- und feudalrechtlichen Schuldenfragen. Vgl. die unveröffentlichten Zahlen von Michel Balard, die dieser auf der Tagung von JÉRÔME DEVARD vorgestellt hat und nach denen 69% der Regelungen im *Livre au Roi* feudalrechtliche Regelungen ausmachen. Siehe zum Inhalt des *Livre au Roi* auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 41: "Le Livre au Roi est un traité de droit féodal qui s'occupe presque exclusivement des obligations juridiques du roi et de ses vassaux." Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 242. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 70. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 23 f. Joshua Prawer weist darauf hin, dass viele der Bestimmungen im *Livre au Roi*, die auf Regalien abgestellt sind, zum Zeitpunkt der Konzeption des Rechtstextes bereits veraltet waren. Siehe JOSHUA PRAYER (1980) 463.

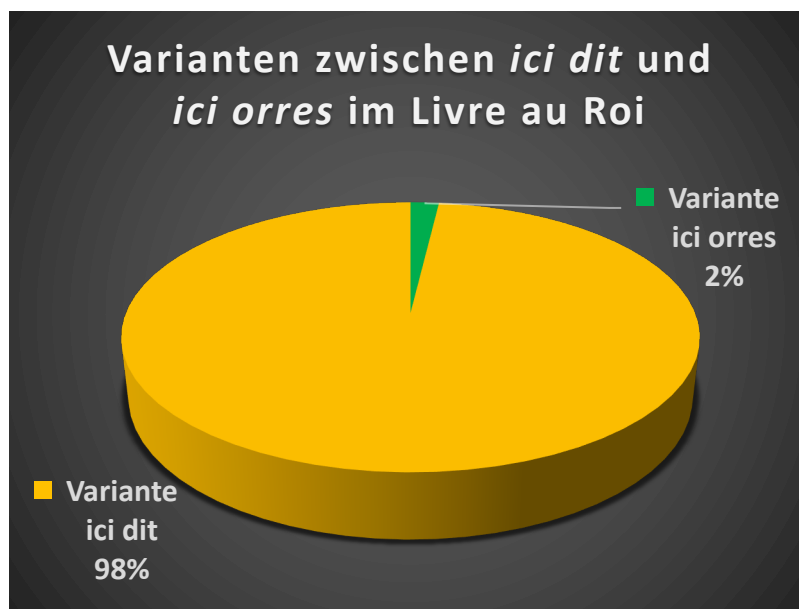
¹³⁷ Siehe auch JOSHUA PRAYER (1980) 18.



Weiterhin aufschlussreich ist, dass der Livre au Roi, wenn in ihm der Begriff *royaume* verwendet wird, dieser Begriff nie näher spezifiziert wird, wie dies in späteren Rechtstextkonzeptionen der Fall ist.



Ebenfalls auffällig ist die geringe Initienvarianz im *Livre au Roi* zwischen *ici dit* und *ici orres*, die zwei unterschiedliche Sinne – den haptischen (*ici orres*) und den akustischen Sinn (*ici dit*) – anspricht. Zu 98% verlegt sich der Autor auf das geschmeidigere, den akustischen Sinn ansprechende *ici dit*. Alternative Assisenanfänge finden sich kaum – im Gegensatz zu späteren Rechtstextkonzeptionen, bei denen die Variationsbreite deutlich wächst.

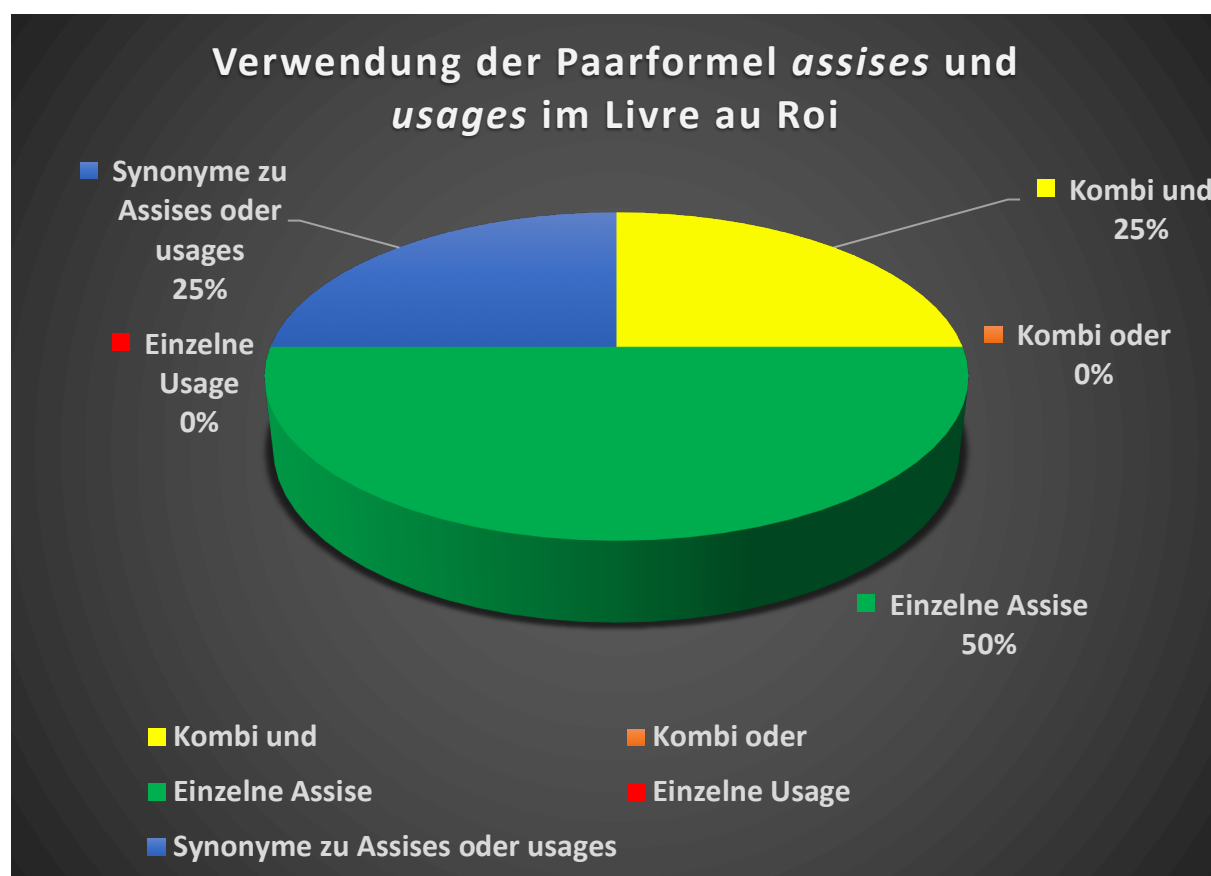


Ob die einseitige Verwendung des akustischen Auftakts – *ici dit* – als Hinweis auf die mündliche Tradition der jeweiligen Assise gesehen werden und dieser Verweis auf die Mündlichkeit als Hinweis für das Alter des Rechtstextes genommen werden kann, bleibt fraglich. Denn das einzig Belegbare ist das von anderen überlieferten Rechtstexten abweichende Initienmuster, was noch keinen eindeutigen Aufschluss über die zeitliche Einordnung des Phänomens erlaubt. Geht man aber davon aus, dass dieser Assisenbeginn derjenige ist, der bei der ursprünglichen Rechtstextkonzeption um 1200 festgelegt wurde, wirkten möglicherweise zum Zeitpunkt der Konzeption die bis dahin mündlich tradierten Assisen mit ihrem akustischen Auftakt noch so weit nach, dass sich diese Formel der Mündlichkeit beim Diktat der Bestimmungen automatisch auf die Zunge der Rechtsspezialisten legte.¹³⁸ Sollte es sich beim Großteil dieses Befundes tatsächlich um die Anfänge handeln, die um 1200 bewusst oder unbewusst so gewählt wurden, ist es ebenfalls

¹³⁸ Vor allem noch im *Livre des Assises des Bourgeois* nach Kausler, der auf zwischen 1229 und 1244 datiert wird, lässt sich diese Varianz zwischen *ici dit* und *ici orres* beobachten. Allerdings stellt sich das Initienverhältnis zwischen *ici dit* und *ici orres* mit 23% (*ici dit*) und 77 % (*ici orres*) im *Livre des Assises des Bourgeois* nach Kausler weniger deutlich dar als im *Livre au Roi*. Da sich bei Philipp von Novara das Verhältnis von *ici dit* und *ici orres* sogar umkehrt, so dass in 43% der Fälle *ici orres* Verwendung findet und kein einziges mal *ici dit*, ist ein Bezug zur Mündlichkeit oder Schriftlichkeit eher ausgeschlossen, denn Philipp von Novara berichtet, dass er durch mündliche Schulung in den Assisen des Königreichs Jerusalem unterrichtet worden sei. Wenn dieses binäre Verwendungsmuster einen Hinweis auf Mündlichkeit oder Schriftlichkeit erlauben würde, müsste Philipp von Novara *ici dit* verwenden. Dieses Muster findet sich aber bei ihm nie. Daher scheinen diese Initienvarianten weniger wörtlich gemeint zu sein, als dass sie viel wahrscheinlicher gewisse Abhängigkeiten und Moden in der Wortwahl abbilden.

aufschlussreich, dass diese Initienanfänge in der weiteren überlieferungsgeschichtlichen Rezeption der Rechtstextkonzeption nicht umgearbeitet und aktualisiert zu sein scheinen. Möglicherweise war mit den mutmaßlich altertümlichen Assisenanfängen eine Autorität verbunden, die man dem Rechtstext durch eine Umarbeitung nicht nehmen wollte, sondern diese bewusst im Text beließ, um diesem mehr Gewicht zu verschaffen.¹³⁹

Weitere Aufschlüsse über den Livre au Roi ergeben sich aus dem Verwendungsmuster der Paarformel *assise et usage* und deren Varianz. In der Hälfte der Fälle taucht einzig der Begriff *assise* auf. In 25% aller Befunde werden entweder Synonyme zu *assise* und *usage*, wie bspw. *ordonnement* oder *coutumes* verwendet und in weiteren 25% wird *assise et usage* miteinander kombiniert. Der Begriff *usage* taucht dabei nie alleine auf und die in anderen Rechtsbüchern – bspw. bei Geoffrey le Tor – dominierende Formel *assise ou usage* findet sich überhaupt nicht.



Diese Beobachtung sagt nichts über das Alter des Befundes aus. Geht man jedoch davon aus, dass dieser Rechtstext in rund 260 Jahren in diesem Punkt keine signifikanten Veränderungen erfahren hat, erlaubt dies den Schluss, dass zum Zeitpunkt der Rechtstextkonzeption des Livre au Roi die Unterscheidung zwischen der normativ rechtlichen Bestimmung – *assise* – und den

¹³⁹ Diese Ausführungen stützen sich einzig auf den Befund, dass die einzelnen Rechtstexte in dem Muster ihrer Assisenaufakte signifikant voneinander abweichen. Diese Abweichungen lassen sich durch die jeweiligen veränderten Entstehungskontexte erklären.

gewohnheitsrechtlichen Sätzen – *usage* – vermutlich noch nicht so ausdifferenziert war, wie nach dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts, wo besonders viel Wert auf diese Unterscheidung gelegt worden zu sein scheint.¹⁴⁰ Allerdings sprechen die Autoren des *Livre au Roi* scheinbar dem Begriff *assise* größere Autorität zu, da *usage* nie unkomбиниert Verwendung findet. Immerhin könnte der Befund als Hinweis darauf verstanden werden, dass unter Aimerich II. von Lusignan die Abkehr von der mündlichen Rechtstradition – *usage* – hin zur Verschriftlichung der Rechtsgewohnheiten des Königreichs Jerusalem unternommen wurde, wie die Episode mit Radulf von Tiberias suggeriert.¹⁴¹

Die Kapitel 5 und 6 des *Livre au Roi* spielen auf die Situation von Isabella I. an. In den beiden Kapitel wird die Nachfolgesituation einer Königin geregelt, die mehrere Kinder aus unterschiedlichen Verbindungen hat und es wird geregelt, welche der Kinder thronberechtigt sind.¹⁴² Grundsätzlich begünstigen die Bestimmungen in der Rechtstextkonzeption die Rechte des nächsten Ehemannes und des zweiten Königs – *segont roi*. Diese Anspielung auf eine Königin ohne einen König findet sich sonst in keiner anderen Rechtstextkonzeption.¹⁴³ Da im Fall von Isabella I. ihr vierter Ehemann, Aimerich II. von Lusignan, es zur Ehre des zweiten Königs an ihrer Seite gebracht hat, kann man von dem Lusignan als Initiator des *Livre au Roi* ausgehen.¹⁴⁴ Denn dort wird geregelt, dass auch weitere Nachkommen einer Königin aus einer späteren Verbindung einen Thronanspruch haben und der zweite König die Baillifenwürde für das älteste Kind mit Zustimmung der Lehensmänner ausüben dürfe.¹⁴⁵ Diese Bestimmung scheint aus einer Sicht vor

¹⁴⁰ Die Bedeutungsverschiebung bei den Autoren in Hinblick auf *assise* und *usage* ergibt sich im Vergleich mit anderen Rechtstexten.

¹⁴¹ Zur Auseinandersetzung zwischen Radulf von Tiberias und Aimerich II. siehe in diesem Kap. weiter hinten. Letztlich bleiben diese Ausführungen Interpretation, denn der Textbefund könnte sich auch rein zufällig so eingestellt haben. Gegen eine rein zufällige Textgenese spricht aber die Tatsache, dass die Muster durchaus sinnvoll gedeutet werden können.

¹⁴² Siehe zum Bezug auf die Situation von Isabella I. auch ADAM BISHOP (2011) 24. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 119 f.

¹⁴³ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 49.

¹⁴⁴ Der Ehemann von Isabella I., Humfried IV. von Toron, wurde nicht König, da Sibylla, Isabellas Schwester, zu diesem Zeitpunkt mit Guido von Lusignan regierte. Der zweite Ehemann von Isabella I., Konrad von Montferrat, wurde am Tag seiner Königsweihe in den Gassen von Tyrus von Assasinen getötet. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 531. Nächster Ehemann an Isabellas Seite wurde Heinrich von Champagne, der zwar gekrönt wurde, dann allerdings an den Folgen eines Fenstersturzes starb, so dass Isabella I. wieder ohne Gatte war. Zu Aimerich II. von Lusignan als Initiator vielleicht sogar Mitarbeiter am *Livre au Roi* siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 90. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 83 f.

¹⁴⁵ Siehe *LIVRE AU ROI* 145 f., Kap. 5: *S'il avient que la rayne qui veve estoit remise et avoit pris autre mary, et li estoient remés anfans dou premier mary, ou fis ou filles, la raison comande et juge que après la mort de la rayne lor mere, la reauté eschiet au plus ainsnés de ces fis dou premier mari, et se ells sont filles, si vient la reauté a la plus ainsnee, et a celui ou a cele sont tenus les homes liges de faire homage et ligesse, chascun si come il deit. Et deit remaindre le baillage de la terre en la main dou plus prochain parent ou parente que les anfans aient de par leur mere de par qui la reauté meut, ou as plus prochains parens des anfans de par leur pere, se li reumes meut de par luy, et ce est dreit et raison par l'assise.* Siehe auch *LIVRE AU ROI* 147 ff., Kap. 6: *Encement c'il avient que la rayne n'ot nul anfant dou premier mary, ou il ot mais ne vesquirent et elle ot puis anfans qui vesquirent du seignour baron ce est du segont roi, la raison juge et comande que après la mort de la rayne leur mere e par qui mut celui reiaume, la reauté si vient au plus prochain ainsné de ces anfans, si come est dit desus, et si tost come il sera en l'aage de .XII. ans, si det estre courounés ou en Jerusalem ou dedens Sur. Et si juge la raison et comande que li peres deit aver le baillage dou reyaume et de ses anfans jusque li plus ainsnés soit d'aage de justiser et de gouverner son reyaume.*

einer vollständigen Herrschaftskonsolidierung von Aimerich II. geschrieben, denn durch diese Regelung werden zwar die Kinder von Aimerich II. und Isabella I. – Sibylla, Melisende, Isabella II. und Aimerich († 01. April 1205) – in ihrem Thronanspruch gegenüber den Kindern aus der Ehe mit Heinrich von Champagne und Konrad von Montferrat gleichgestellt, aber zusätzlich wird Aimerich II. selbst privilegiert, indem der *zweite König* als *bailli* das älteste Kind der Königin bis zur Volljährigkeit mit Zustimmung der Lehensmänner vertritt und gleichzeitig wird der Machtanspruch der Stiefkinder von Aimerich II. nicht explizit beschnitten. Immerhin erhoben später zwei der drei Stiefkinder von Aimerich II. – Maria von Montferrat, aus der zweiten Ehe von Isabella I. mit Konrad von Montferrat, und Alice von Champagne, aus Isabellas I. dritter Ehe mit Heinrich von Troyes, Graf von Champagne – mit unterschiedlichem Erfolg in Bezugnahme auf die Regelung des Kap. 5 und 6 im Livre au Roi einen Erbsanspruch auf den Thron von Jerusalem.¹⁴⁶ Möglicherweise sind diese Regelungen, die Aimerich II. und dessen Erben begünstigen, von der Opposition zur Lusignan-Dynastie nicht abgelehnt worden, weil die in Kap. 5 und 6 getroffene Regelung von der Opposition als Chance gesehen worden zu sein scheint, den Erbsanspruch der mütterlichen Kronlinie zunächst rechtlich abzusichern und später mit dieser Regelung den Thronanspruch juristisch zu fundieren.¹⁴⁷ Die Ambiguität der Regelung, dass sich Kinder aus anderen Verbindungen von Isabella I. ebenfalls auf diesen Abschnitt berufen konnten, mag ihren Grund darin haben, dass es Aimerich II. nur möglich war, diese Regelung zusammen mit der Opposition durchzusetzen, indem diese Bestimmung eben die Stiefkinder von Aimerich II. nicht unmittelbar vom Machtanspruch ausschloß.¹⁴⁸ Gleichwohl zeigt die Passage einen engeren Zuschnitt auf die Interessen von Aimerich II. von Lusignan und seinen Kindern. Deswegen wird der Tod 1205 seines gleichnamigen Sohnes als *terminus ante quem* und dessen Geburt als *terminus post*

*Et bien sachés que tous les dons que li rois ses peres donrai tant come son fis ou sa fille ne sera d'aage qui est beir dou reaume, si juge et comande la raison qu'il sont ferme et divent ester tenus par tout, par ce que la garentie des homes liges y soient en tous les dons que il ferai. Mais puis que li beir dou reaume sera d'aage, ja soit se c'on ne l'aie courounés encores ne fait homage ses homes, si ne deit ester ferme ni ne deit valer nul don que li rois ses peres done au reaume ne ceele de son ceau, por ce que la raison juge et coumande que puis que le seignor a dreit aage et qu'il a reconnoissance et de bien et de mal, nul don ne peut hom donner, sur sa dreiture por luy por ce que c'il li plaise il meysme peut bien donner sans faire autre don por luy. Et por ce coumande la raison et l'assise que ce li fis veut, par dreit nul don ne sera ferme que ces peres ait donné sur son reaume despuis qu'il a esté d'aage, ce ses fis proprement ne mist son ceau de ses coins. Mais se ces fis qui estoit beir dou reaume si y mist son ceau en ceaus dons que ces pere fist, la raison juge et coumande se enci a juger que ceaus dons sont ferme et estable tout enci come li dons est donnés, ja soit ce li peres eust selhy don donnés la ou il estoit d'aage, si est ferme et estable par dreit et par raison et par l'assise. Siehe auch LIVRE AU ROI, Kap. 33 – 36. Siehe zur Absicht von Aimerich II., sich die *baillage* für Maria von Montferrat zu sichern, mit deren Tod nach Myriam Greilsammer in der Passage zynischerweise gerechnet wird, MYRIAM GREILSAMMER (1995) 85 f.*

¹⁴⁶ Siehe zur Diskussion über die rechtmäßige Thronfolge von Maria von Montferrat BERNARD F. HAMILTON (1997) 18.

¹⁴⁷ Myriam Greilsammer sieht dagegen in Livre au Roi, Kap. 5 vor allem die Interessen von Maria von Montferrat enthalten und im Livre au Roi, Kap. 6 die Interessen von Aimerich II. Vgl. MYRIAM GREILSAMMER (1995) 88.

¹⁴⁸ Siehe zu der Episode und ihrer politischen Einordnung auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 334.

quem für die Rechtstextkonzeption des Livre au Roi genommen.¹⁴⁹ Zusätzlich verrät die Passage, dass sie wohl zu einer Zeit entworfen wurde, als Jerusalem als Krönungsort für unsicher befunden wurde, da Tyrus als Alternative im Falle der Unzugänglichkeit Jerusalems genannt wird.¹⁵⁰ Weitere Bestimmungen, die sich mit feudalrechtlichen Fragen während einer Eroberungssituation durch die Sarazenen auseinandersetzen, erhärten den Eindruck, dass diese Passagen des Livre au Roi zu einer Zeit entstanden, als Teile des Königreichs Jerusalem als unsicher eingestuft wurden.¹⁵¹ In diesen Bestimmungen wird mit den Unsicherheiten, die aus den Konflikten mit den Muslimen erwachsen, umzugehen und rechtliche Rahmenbedingungen festzulegen versucht.

Für Aimerich II. als Initiator des Livre au Roi spricht neben dem Verweis auf einen *zweiten König* und die Regelung, dass dieser Mann die Vormundschaft für minderjährige Thronerben mit Zustimmung der Lehensmänner ausüben dürfe, sein ausgreifender, stauferner Herrschaftsanspruch, der sich auch im juristischen Bereich äußerte.¹⁵² Von diesem Engagement berichtet Philipp von Novara und Johann von Ibelin, welcher entfernt mit Aimerich II. von

¹⁴⁹ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 86: "Les dates précises de la naissance et de la mort de son [i.e. Aimerich II. von Lusignan, F.R.] fils [der Sohn von Aimerich II. Trug denselben Vornamen wie sein Vater, F.R.] permettraient de préciser mieux encore la date de rédaction du Livre qui paraît avoir été composé après la naissance de ce fils aîné et avant son décès. Nous ne connaissons pas la date de naissance d'Amaury. Quant à la date de sa mort, les informations que nous possédons sont contradictoires. Du Cange pense qu'il mourut peu après son père, décédé le 1er avril 1205, et avant sa mère, morte en 1208. Une charte nous apprend au contraire qu'il mourut le 2 février 1205, deux mois avant son père. Le terminus ad quem de la rédaction du Livre au Roi reste, quoiqu'il en soit, l'année 1205."

¹⁵⁰ Die Stelle nimmt wahrscheinlich auf eine Situation nach dem 2. September 1192 Bezug, weil an diesem Datum die Verhandlungen zwischen Saladin, Richard Löwenherz und Konrad von Montferrat durch die Unterhandlung von Balian II. von Ibelin, dem Großvater von Johann von Ibelin, zu einem dreijährigen Waffenstillstand führten, der christlichen Pilgern den Zugang nach Jerusalem ermöglichte. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 548.

¹⁵¹ Siehe LIVRE AU ROI, Kap. 7: *hier wird die Regel (raison) eines Königs vernommen, der in Gefangenschaft (prison) bei den Sarazenen ist und wenn sich seine Lebensmänner gegen ihn stellen und wenn sie nicht(s) machen, so sollen sie ihrer Leben enteignet sein auf alle Tage (tous jors mais)*. Siehe auch Livre au Roi, Kap. 22: *hier wird die Regel (raison) und das Recht (dreit) gehört, das demjenigen Ritter angedeihen zu lassen ist, der sein Leben einem Fremden überlässt (estraie) und sich ins Land der Sarazenen davonmacht ohne sein Leben zur Verwaltung seinem seigneur zurück zu übereignen*. Siehe auch Livre au Roi, Kap. 23: *hier wird gehört, was man mit demjenigen Ritter machen muss, der sein Leben in fremde Hände gibt (estraie) und sich ins Land der Sarazenen davonmacht und der sich dem Gesetz (lei) [interessanterweise taucht hier kein Synonym wie assise oder usage auf, F.R.] Jesu Christi für dasjenige Mohammeds verweigert*. Siehe auch Livre au Roi, Kap. 28: *hier wird die Regel (raison) und das Recht (dreit) geschildert, das demjenigen Lebensmann angedeihen zu lassen ist, der sein Leben außerhalb der Stadt hat (und wenn die Sarazenen kommen und das Leben in Besitz nehmen, ob er dann immer noch (Lebens-)dienst dem Seigneur für dieses Leben schuldet, das andere haben als er und er es nicht verbessern kann)*. Siehe auch Livre au Roi, Kap. 29: *hier wird die Regel (raison) für denjenigen Lebensmann gehört, den die Könige zum Dienst außerhalb der Grenzen des Königreichs einberufen, und ob er angehalten ist, dorthin zu gehen oder nicht*.

¹⁵² Nach der Regelung in Kap. 5 und 6 des Livre au Roi hätte die *baillage* für die älteste Tochter von Isabella I., Maria von Montferrat, frühestens 1203 geendet, – das Geburtsdatum von Maria von Montferrat ist nicht genau bekannt – sobald die älteste Erbin die Volljährigkeit erreicht hat. Dies hätte für Aimerich II. eine unumstrittene Herrschaft bis mindestens 1203 garantiert. Da aber nach dem Tod von Aimerich II. noch Johann von Ibelin der Ältere als *bailli* für die inzwischen wohl 14-jährige Maria auftrat, sah man in der Herrschaftspraxis offenbar davon ab, Minderjährige herrschen zu lassen. Siehe dazu HANS EBERHARD MAYER (2005) 294. Zu Aimerich II. als Rechtsgelehrtem siehe PHILIPP VON NOVARA 154, Kap. 47: *Et sans faille l'on disoit que le rei Aymeri savet et a voit plus en memoire les us et les assises que nul home*. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 247. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 90. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330. Siehe zu Aimerich II. als Restitutor des lateinischen Gewohnheitsrechts HANS EBERHARD MAYER (2005) 291. Siehe zum staufischen Einfluss durch die Wahl von Aimerich II. HANS EBERHARD MAYER (2005) 290 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 73.

Lusignan verwandt war.¹⁵³ Philipp von Novara und der angeheiratete Urgroßcousin von Aimerich II. von Lusignan – Johann von Ibelin – berichten in einer Episode, wie der Lusignan König neben anderen Vasallen des Königreichs, die das Recht des Königreichs Jerusalem gut kannten, auch Radulf von Tiberias – nach Jonathan Riley-Smith der Sokrates der baronialen Bewegung – um die Abfassung und Erneuerung der Assisen bat.¹⁵⁴ Diese Bitte gewinnt durch mehrere Punkte besondere Brisanz und weist auf weitere Funktionen des Livre au Roi – neben der Absicherung der *baillage* des zweiten Königs für minderjährige Kinder der Königin und der exakten Bestimmung feudalrechtlicher Beziehungen eines *seigneurs* zu seinen Lehensmännern und –frauen hin:

Das Verhältnis zwischen Radulf von Tiberias und Aimerich II. von Lusignan, die über ihre Ibelin-Ehefrauen miteinander verwandt waren, war nicht unbelastet.¹⁵⁵ Ursprünglich sollte Radulf, der von Heinrich von Champagne, einem Protegé von Philipp II. Augustus, zum Seneschall ernannt worden war, nach dem tödlichen Fenstersturz des Champignois im Jahr 1197 die nun bereits zum zweiten Mal verwitwete Königin Isabella I. heiraten. Diese geplante Heirat von Isabella I. mit Radulf von Tiberias scheiterte am Widerstand der Templer und Johanniter und führte zur Ehe mit

¹⁵³ Der Vater von Johann von Ibelin, Philipp von Ibelin, war ein Vetter der ersten Ehefrau von Aimerich II., Eschiva von Ibelin. Bedenkt man, dass Philipp von Novara als Lehensmann zur *familia* der Ibelin gehörte, erfährt die verwandtschaftliche Verbindung zwischen den Feudaljuristen und Aimerich II. eine weitere Verdichtung.

¹⁵⁴ PHILIPP VON NOVARA 119 f., Kap. 47: *Et tout ce ais je* [i.e. Philipp von Novara, F.R.] *oi retraire a plusours qui ce virent et sorent ains que la terre fust perdue, et as plusors autres qui bien le savoient par aucuns de ceaus qui les lettres garderent en aucun tens. Et tout ce fu perdu quant Salahadin prist Jerusalem. [...] Ce ai je oi conter et retraire meintes feis que le rei Aymeri pria moult messire Rau de Tabarie, ains qu'il fust mal de lui, qu'il vausist que entre eaus .ii. et autres .ii. varassors feissent escrire et renouveler les us et les costumes et les assises. Et le rei disoit qu'il entendeit que il recorderoient bien tout, el moult poi en faudreit. Messire Rau respondi que de ce que il savoit ne feroit il ja son pareil Remont Anciaume ne autre sontil borgeis ou bas home letré. Et sans faille l'on dizoit que le rei Aymeri savet et a voit plus en memoire les us et les assises que nul home. Mais messire Rau estoit plus sontil de lui, et por ce ne se vost entremetre le rei sans lui. Et quant ce que l'on faizoit si seurement, ains que la terre fust perdue, et ores y a si grant doute, si com il est dessus dit, ne voz en merveillés se je m'en doute. Mais tant y a de confort, com vous orrés enprés. Siehe auch JOHANN VON IBELIN 685, App. 3.13: [...] le dit roi [i.e. Aimerich II. von Lusignan, F.R.] pria moult mesire Raou ainz qu'il fust mau de lui qu'il vosist que entre eaus .ii. et autres .ii. varassors feissent escrire et renouveler les assises, et diseit le dit rei qu'il entendeit qu'il les recorderoit moult bien si que poi en faudreit. Mesire Raou respondi que de ce que il savoit ne feroit il ja son pareil nul borgeis ne nul bas home letré. Siehe auch JOHANN VON IBELIN 455 f., Kap. 178: *Et je* [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] *ay oy dire a mon seignor mon oncle le viell seignor de Barut, que, quant Heimeri conga mesire Raoul de Thabarie dou reyaume de Jerusalem, que mesire Raoul requist et conjura ces pers que il le maintenissent a droit con a lor per, et que il ofroit a faire droit par eus con par ces pers se il estoit aucun qui rien li demandast en la court, [...]. [...] et que mon seignor mon oncle avant dit, et que il et les autres homes le roy alerent en la court o luy, et que, quant il furent devant le roi, mesire Raoul li dist: 'Sire, vos m'avés congee de vostre reyaume sans esgart et sans connoissance de court, laquel choze vos ne poés ne devés faire par l'assise ne l'usage de cest reyaume tant con je vodray faire droit par vostre court, et me offre a aleiauter en vostre court de ce que vos m'avés mis sus, que je fait contre vos, se il est home qui le veulle metre vant et maintenir dou plus bas home de vostre reyaume jusques au plus haut. [...] Si vos requier et conjur ne me congées de vostre après se que je ay ofert en vostre court ne me congées de vostre reyaume, et que vos me tenés a droit en vostre cort con vostre home et me menés par l'esgart de mes pers.'* Jonathan Riley-Smith vergleicht das Verhältnis zwischen Radulf von Tiberias und Johann von Ibelin mit demjenigen von Sokrates und Platon. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 122. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 126. Sowohl Philipp von Novara als auch Johann von Ibelin berufen sich auf Radulf von Tiberias als ihren Mentor und Lehrer. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 123. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 133. Zur Abhängigkeit dieser Episode von Johann von Ibelin von Philipp von Novara siehe PETER W. EDBURY (2003a) 16.*

¹⁵⁵ Aimerich II. von Lusignan und Radulf von Tiberias waren über ihre Ibelinehefrauen miteinander entfernt verwandt. Eschiva und Agnes waren Urgroßcousinen. Siehe zur Verwandtschaft Radulf von Tiberias mit den Ibelin JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 22. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 128. Zur Verwandtschaft der Ibelin mit den Lusignan siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 16.

dem Favoriten von Richard Löwenherz aus der poitevinischen Lusignan-Familie – Aimerich II. Durch die Verbindung der Witwe von Heinrich von Champagne mit dem Lusignan, der durch Richard Löwenherz in den Besitz von Zypern gekommen war, kam es zum Zusammenschluss zwischen dem Königreich Jerusalem und dem Königreich Zypern.¹⁵⁶ Später kam es bei Tyrus zu einem Attentat auf Aimerich II., als dessen Urheber der Poitevin und Günstling von Richard Löwenherz seinen ärgsten Rivalen – Radulf – ausmachte.¹⁵⁷ Dem Attentat folgte die Bitte von Aimerich II. 1197-1198 an seinen Kontrahenten, sich an der Abfassung der Assisen zu beteiligen.¹⁵⁸ Die Bitte von Aimerich II. an seinen Kontrahenten Radulf ist als clevere Versöhnungspolitik zu bewerten. Denn offensichtlich versuchte er, die baronialen Widerstände gegen seine Person, an deren Spitze wohl Radulf stand, durch die Einbindung in die Regierungsverantwortung aufzulösen.¹⁵⁹ Radulf weigerte sich, der Aufforderung des Königs nachzukommen und an den Assisen mitzuwirken, worauf der widerspenstige Adelige kraft der auf Balduin II. oder Balduin I. zurückgehenden *Assise pour exhéreder son lige sans esgart de cour* – also ohne rechtmäßige Anhörung vor der Haute Cour, der Versammlung der Großen – seines Besitzes enteignet und binnen acht Tagen 1198 verbannt wurde.¹⁶⁰ Damit hatte Aimerich II. – nach Jonathan Riley-Smith und Myriam Greilsammer – einen weiteren Erfolg neben der Ausschaltung eines politischen Gegners erzielt, indem er einem Staatsstreich gleich Gewohnheitsrecht von Balduin II. anwandte und die

¹⁵⁶ ERNOUL ET BERNARD LE TRÉSORIER 309, Kap. 28: *Quant li quens Henris de Campaigne fu enfois, si prist on conseil de faire segnour en le tiere, et de le dame se feme marier* [i.e. Isabella I., F.R.]. *Il ot un haut home en le tiere, qui avoit non Hues de Tabarie; et fillastres avoit esté le conte de Triple, et avoit le sereur celle dame à feme. Cil avoit I sien frere, qui avoit à non Raous, à cui il consella c'on le mariast; et que elle i seroit bien emploie. Aucunes gens de le tiere s'en tenoient à lui, mais ce n'estoient mie tout. Li Temples et li Hospitaus en lurent encontre; [...].* Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 25 f. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 95. Zu Radulf als Anhänger von Heinrich von Champagne und Seneschall siehe BERNARD F. HAMILTON (1997) 15. Zur Personalunion zwischen Jerusalem und Zypern durch die Heirat von Aimerich II. mit Isabella I. siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 290 f. Zum Widerstand der Ritterorden gegen Radulf von Tiberias siehe L'ESTOIRE D'ERACLES 230, Kap. 27, 10: *Et l'achaison por quei il le fist faire, si fu que il entendoit que, se li rois Haymeris* [i.e. Aimerich II. von Lusignan, F.R.] *n'eust esposée la roine Ysabel, il l'eust eue et fust esté rois.*

¹⁵⁷ Siehe GRAHAM A. LOUD (1985) 206: "While riding along the seashore near Tyre, the king was attacked and wounded by four German knights, left behind from the expedition sent by the Emperor Henry VI in the previous year which had helped to recover Sidon and Beirut from the Muslims. Three of the culprits were arrested in the house of the Knights Templar in Acre, and summarily executed. The fourth apparently succeeded in escaping. However, the king became convinced that the instigator of the attack was Ralph of Tiberias, seneschal of the kingdom and younger brother of the titular prince of Galilee. Ralph had himself been proposed, unsuccessfully, as a candidate for the hand of Queen Isabella the heiress to the kingdom, and thus as king, in the previous year before the choice had ultimately fallen upon Aimery of Lusignan, already ruler of Cyprus. Whether or not Ralph was really the mastermind behind the assassination attempt, the charge gave the king an opportunity to remove a powerful and potentially disaffected subject, [...]. Ralph had already shown signs of being troublesome by his refusal to assist in the proposed codification of the laws of the kingdom, but since he witnessed two royal charters as fate as August 1198 he was presumably still as that time persona grata at the court." Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 247 f. Zu Radulf als Verdächtigem des Mordkomplotts auf Aimerich II. und seiner geplanten Verbannung siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 334. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 244. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 245 f.

¹⁵⁸ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 101 f.

¹⁵⁹ Myriam Greilsammer deutet eine Opposition hoher Adelliger gegen Aimerich II. an. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 107. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243.

¹⁶⁰ Siehe zur Verbannung von Ralph von Tiberias MYRIAM GREILSAMMER (1995) 93.

anstehende Verhandlung an der Haute Cour in der *causa Radulphi* wegen mangelnder Lehenstreue durch die Anwendung dieser speziellen Assise unterlief.¹⁶¹ Aimerich II. war es gelungen, nicht nur seinen Kontrahenten politisch auszuschalten, sondern dessen widerspenstiges Verhalten zum Anlass zu nehmen, um in einem historisierenden Rückgriff eine alte Assise gegen seinen Gegner juristisch anzuwenden. Es ist möglich, dass die juristische Anwendung der alten Assise ein katalytisches Moment war, den Livre au Roi zu verschriftlichen. Denn immerhin musste die Episode die politische Macht des juristischen Instruments deutlich veranschaulichen. Die Anwendung dieser Assise ist allerdings nur durch die besondere Betonung der Vergangenheit denkbar. Man greift hier sicherlich bereits das, was dann in den Rechtstextkonzeptionen der Feudaljuristen so prägend wird, die Verklärung der Vergangenheit, aus der man Legitimationskraft zur Rechtsschöpfung bezieht. Die Anfrage an Radulf erfolgte vor 1198 und dokumentiert gleichzeitig den *terminus a quo* der Rechtstextkonzeption des Livre au Roi, denn zu diesem Zeitpunkt scheint das Vorhaben, die Assisen des Ersten Königreichs zu konservieren und zu erneuern, soweit konzeptionell Raum gegriffen zu haben, dass man Rechtsspezialisten zur Mitwirkung bewegen wollte. Die Episode mit Radulf von Tiberias zeigt auch, dass zum Ende des 12. Jahrhunderts nur noch diejenigen Assisen des Gewohnheitsrechts aus dem Ersten Königreich ihren Weg in den Rechtstext gefunden haben, die in der aktuellen politischen Situation um 1200 eingesetzt werden konnten.¹⁶² Dennoch steht die Forschung dem Bericht über das Zerwürfnis zwischen Radulf von Tiberias und Aimerich II. skeptisch gegenüber, da es einzig durch die Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts und die nicht unproblematische *continuuatio* des Wilhelm von Tyrus überliefert ist und als Blaupause für die Situation der Feudaljuristen Mitte des 13. Jahrhunderts gilt.¹⁶³ Dass die Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts die Geschichte als willkommene Analogie auf ihr eigenes empfundenes Unrecht im Kampf gegen die Staufer sahen, muss aber nicht die Authentizität der Episode mit Radulf von

¹⁶¹ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 94 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 291: "Aimerichs Regierung war vor allem durch den Versuch gekennzeichnet, das alte Gewohnheitsrecht wiederherzustellen. Zwar entzog sich Radulf von Tiberias der ihm angetragenen Aufgabe, aber Aimerich ließ später mit dem Livre au roi die erste Rechtskodifizierung für Jerusalem vornehmen, die noch einen Schimmer der starken Monarchie des 12. Jh. zeigt und damit Aimerichs Ziel einer Restauration enthüllt. Doch war der Widerstand der Barone schon zu stark geworden, und als Aimerich seinen Seneschall Radulf von Tiberias, vielleicht in der zusätzlichen Absicht, seine Lehen einzuziehen, ohne Gerichtsverfahren verbannen wollte, weil er in ihm den Hintermann eines deutschen Attentats auf sich sah, stieß er auf offene Opposition, die nur mühsam durch einen Kompromiss beigelegt werden konnte, der beiden Parteien erlaubte, das Gesicht zu wahren. Die Vasallen hatten, von Radulf dazu aufgerufen, erstmals die *Assise sur la ligece* angewandt und dem König die kollektive Dienstverweigerung angedroht, ohne dies aber nachhaltig in die Tat umsetzen zu müssen, da Radulf freiwillig ins Exil ging." Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243.

¹⁶² Diese selektive Assisenverwendung zeigt sich deutlich am Einsatz von nur der einen auf Balduin II. zurückgehenden *Assise pour exhéder son lige sans esgart de cour*. Und das Auslassen der ebenfalls auf Balduin II. zurückgehenden *Assise pour desbérter les enfants*, die aber den Interessen von Aimerich II., vor allem aber den Interessen von Isabeausgezeichnet I. gegenläufig gewesen sein mussten.

¹⁶³ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 92. Zur Skepsis gegenüber der Episode mit Radulf von Tiberias siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 196. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 245 f. Siehe auch GRAHAM A. LOUD (1985) 209.

Tiberias ausschließen.¹⁶⁴ Denn zusammen mit dem Programm des *Livre au Roi* belegt diese Begebenheit doch das politische Geschick von Aimerich II., mit Kontrahenten umzugehen, indem er seine Gegner zuerst durch Partizipation, dann juristisch auszuschalten versuchte. Auch dass sich Radulf von Tiberias der Anfrage des Königs nicht so leicht hätte entziehen können, scheint mir kein Gegenargument zu sein, sondern ist vielmehr von der Machtbasis Aimerichs II. abhängig, die zum Zeitpunkt der Anfrage an Radulf offensichtlich nicht sonderlich stark war, denn Aimerich II. sah sich mit starken adeligen Widerständen konfrontiert und musste wahrscheinlich sogar bei der Verschriftlichung der Assise zur Thronfolge Zugeständnisse an die Partei seiner Stiefkinder machen.¹⁶⁵ Außerdem könnte die Aussicht, gemeinsam mit nicht-adeligen Juristen, wie Raimund von Antiaume, an der schriftlichen Konservierung und Erneuerung der Assisen, also gemeinsam am Projekt des *Livre au Roi* zu arbeiten, von Radulf als deklassierende Beleidigung aufgefasst worden sein – schließlich befand sich Radulf wenige Jahre zuvor noch kurz davor durch die Heirat mit Isabella I. König zu werden.¹⁶⁶ Radulf schlug die Bitte von Aimerich II. daher vermutlich weniger hochnäsiger, als vielmehr in seiner Ehre gekränkt aus.

Bis zu diesem Punkt erfüllt der *Livre au Roi* mehrere Funktionen, die auf die Intention des Urhebers schließen lassen:

1. Inhaltlich geht es hauptsächlich um die Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem *seigneur* und seinen Vasallen und der Festschreibung königlicher Rechte;¹⁶⁷

¹⁶⁴ Vgl. GRAHAM A. LOUD (1985) 209: "However one must conclude that the accounts about the case of Ralph of Tiberias given by Philip of Novara and John of Jaffa, both of which are highly rhetorical, reflect not so much what did happen when the king had taken action against his vassal, but rather what the jurists in the light of hindsight felt ought to have happened." Vgl. auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 196.

¹⁶⁵ Siehe zu den adeligen Widerständen MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243.

¹⁶⁶ Zur beabsichtigten Zusammenarbeit von Raimund von Antiaume und Radulf von Tiberias mit anderen Rechtsspezialisten siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 101 f. Obwohl sich die Antiaumes emporgearbeitet hatten und über einen ausgezeichneten juristischen Ruf verfügten, überwogen bei Radulf von Tiberias wohl doch Dünkel bezüglich des Standesunterschiedes zu Raimund. Siehe zur Degradierung Radulfs durch die Anfrage von Aimerich II. auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 245. Jonathan Riley-Smith betont dagegen den besonders guten Ruf der Antiaumes und verfolgt deren Familiengeschichte zurück. Der Sohn von Raimund von Antiaume, Nikolas, ein bedeutender Jurist aus Akkon, begleitete Isabella II. 1225 zu ihrer Hochzeit mit Friedrich II. nach Italien. Nikolas von Antiaume findet sich nicht in der Opposition zu den Staufern. Allerdings befindet er sich in den 1240er Jahren auf Seiten der baronialen Partei bei der Auseinandersetzung um die Thronnachfolge mit Alice von Champagne. Vgl. JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 124.

¹⁶⁷ Siehe zur Wertung des *Livre au Roi* als feudalrechtlicher Text aufgrund seiner thematischen Konzentration auf lehensrechtliche Fragen MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 41. Vgl. zur Interessenswahrung von Regalien durch den *Livre au Roi* MYRIAM GREILSAMMER (1995) 81. Siehe zur Intention des *Livre au Roi* auch MYRIAM GREILSAMMER (1982) 226: "However, by a judicious choice of assizes, the author deliberately described an obsolete situation, that of a quasi-omnipotent monarch, whose vassals still had very limited rights. Given the fact that the work was most certainly prepared for King Amalric, this monarch's aim was to facilitate the restoration of a strong monarchy rather than to set down in writing the old assizes lost in 1187. [...] The aim of the *Livre au Roi* is an opposite one [als das Ziel von Philipp von Novara und Johann von Ibelin, F.R.]. It tries to present the image of a strong monarchy, like that existing at the beginning of the twelfth century, and to reestablish its authority. [...] 1) The *Livre* describes the royal prerogatives, but aims primarily at reestablishing certain of these, which were already archaic at the time. 2) In addition, while seeking to attribute quite extensive rights to the liege men and to protect them, the author seeks more to establish these rights in order to prevent any further evolution. He describes an obsolete situation which does not take into account the growing strength of the great vassals, which had occurred several decades earlier." Zur Absicht des *Livre au Roi* die

2. Die Kap. 5 und 6 enthalten im Besonderen Bestimmungen zur Sicherung des Thronanspruchs von Kindern aus der mütterlichen Kronlinie und die Regelung ihrer Vormundschaft bis zu deren Mündigkeit durch den nächsten Familienangehörigen – *le plus prochain parent ou parente*;

3. Im Zusammenhang mit der Abfassung der Rechtstextkonzeption ist die Bitte um die Mithilfe bei der Produktion der Assisen als Neutralisierung politischer Gegner durch die Einbindung der Kontrahenten in die legislative Regierungsverantwortung zu beobachten;

4. Infolge der Weigerung Radulfs an der Abfassung mitzuwirken, erfolgte die offizielle Promulgation von bis dahin privatem Gewohnheitsrecht. Einzig der frühzeitige Tod von Aimerich II. am 01. April 1205 durch eine Fischvergiftung dürfte das Erreichen eines allgemein verbindlichen Status des Livre au Roi unterbunden haben.¹⁶⁸

Diese Funktionen können im Zusammenhang mit der Herrschaftskonsolidierung von Aimerich II. von Lusignan verstanden werden. Als Instrumente dieses Herrschaftsprogramms lassen sich als *modi operandi* neben der Bindung von Kontrahenten durch dynastische Verbindung, wie mit Heinrich von Champagne, oder der politischen Bindung von Gegnern durch legislative Regierungsbeteiligung auch rechtliche Regelungen erkennen, die auf bereits existierende Rechtstraditionen rekurrierten, sofern sie günstigen Einfluss auf die Herrschaftskonsolidierung versprachen. So wurde nur die auf einen der beiden ersten Balduine zurückgehende Assise zum Entzug eines Lehens ohne Anhörung vor der Haute Cour – *assise pour exhéredier son lige sans esgart de cour* – auf den Fall Radulf angewandt. Die ebenfalls auf Balduin II. und die damalige Angelegenheit mit seinem Schwiegersohn Fulko V. von Anjou zurückgehende Bestimmung zur Enterbung der Kinder – *assise pour desbériter les enfants* – taucht dagegen im Livre au Roi nicht auf, denn diese Assise widerspricht exakt den Absichten, die man aus den Bestimmungen in Kap. 5 und 6 herauslesen kann. Dieses Bemühen um Befriedung lässt sich auch an der Heiratspolitik von Aimerich II. ablesen, der versuchte, Gegner familiär zu binden. So verabredete Aimerich II. 1194 die Verheiratung der Töchter von Heinrich von Champagne mit seinen Söhnen – offenkundig um sich von seinen Opponenten nichts vorwerfen lassen zu müssen, da er an dieser Übereinkunft auch noch nach Heinrichs Unfalltod festhielt. Gemäß dieser Absprache heiratete der Sohn von Aimerich

Königsmacht zu stärken siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 73. Zur Intention des Livre au Roi siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 80. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1982) 220. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 81 f.

¹⁶⁸ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 88. Zum Tod von Aimerich II. siehe BERNARD F. HAMILTON (1997) 18. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 291 f. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 577.

II. aus erster Ehe mit Eschiva von Ibelin, Hugo I. von Zypern, 1208 oder 1210 Heinrichs Tochter, Alice von Champagne, und festigte damit die Herrschaft der Lusignan auf Zypern.¹⁶⁹

Myriam Greilsammer sieht einen engen Zusammenhang zwischen dem Projekt des Livre au Roi und der Krönung von Isabella I. und Aimerich II. im Jahr 1198, was den Rechtstext in die Nähe einer umfassenderen Herrschaftskonzeption rückt.¹⁷⁰ Obwohl die Herrschaft von Aimerich II. in der Rückschau als erste stabilere Herrschaft nach einer längeren Krisenphase seit Balduin IV. bewertet wird, könnte man aus dem breiten Einsatz unterschiedlicher Herrschaftsinstrumente inklusive innovativer Mittel wie der Verschriftlichung von Gewohnheitsrecht mutmaßen, dass die Herrschaft des Lusignan auf nicht ganz soliden Beinen stand, so dass Radulfs Weigerung aus der Retrospektive zwar nicht in rechtlich zulässigem, aber doch im Rahmen lebenspraktischer Wirklichkeit opponierender Adeliger lag.¹⁷¹ Dass im Livre au Roi Kinder aus anderen Ehen der Königin nicht komplett entrechtet werden, scheint in eine Richtung zu deuten, die Aimerich als geschickten politischen Strategen erscheinen lassen. Womöglich kam es erst durch diese gebündelten Maßnahmen zu einer fragilen Stabilität der Herrschaft von Aimerich II. von Lusignan. Die Rechtstextkonzeption des Livre au Roi steht, so legen es uns die Befunde in der Quelle selbst nahe, an der Grenze von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit und stellt den ersten offiziell gesteuerten Versuch dar, die Rechtsgewohnheiten des untergegangenen Ersten Königreichs Jerusalem nach 1187 zu verschriftlichen. Der Livre au Roi ist an einem Punkt entworfen, an dem der Zwist zwischen Richard Löwenherz und Philipp II. Augustus und ihre jeweiligen Fraktionen das Heilige Land so weit gespalten hatten und mit ihren Parteigängern, Guido und Aimerich von Lusignan auf der einen Seite und Heinrich von Troyes, Graf von Champagne, auf der anderen diese Spaltung in den jerusalemitanischen Adel transportierten, von dem sich dieser trotz oder gerade wegen dynastischer Gegensteuerungsmaßnahmen nie wieder erholte. Der Livre au Roi scheint damit in unmittelbarem Zusammenhang mit Bemühungen von Aimerich II. von Lusignan zu stehen, seine Herrschaft im

¹⁶⁹ Siehe zur Heirat zwischen Hugo I. von Zypern und Alice von Champagne PETER W. EDBURY (1997) 31. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 289 f. Zum Heiratsabkommen der drei Töchter von Heinrich von Champagne mit den drei Söhnen von Aimerich II. von Lusignan siehe HANS EBERHARD MAYER (1994) 144. Zur dynastischen Herrschaftssicherung von Aimerich II. von Lusignan, die sich auch in der Verheiratung seines Sohnes aus erster Ehe mit Eschiva von Ibelin, Hugo I. von Zypern, mit seiner Stieftochter, der Tochter Heinrichs von Champagne, zeigt JEAN RICHARD (1983) 8. Hans Eberhard Mayer verlegt die Eheschließung zwischen Alice von Champagne und Hugo I. von Zypern auf das Jahr 1210. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1994) 144. Vgl. Zur abweichenden Jahreszahl BERNARD F. HAMILTON (1997) 18 f. Zur Herrschaft der Lusignan auf Zypern siehe HANS EBERHARD MAYER (1997a) 28. Auch in einer arabischen Quelle wird von den ehrgeizigen Plänen von Aimerich berichtet. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 242.

¹⁷⁰ Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 246.

¹⁷¹ Erst nach der Weigerung von Radulf kommt die *Assise pour exbéréder son lige sans esgart de cour* zum Einsatz, so dass es fraglich ist, ob Radulf überhaupt gegen seine Lehenspflicht verstoßen hat. Die Herrschaft von Aimerich II. von Lusignan wird vor allem aufgrund des Fehlens der *Assise sur la ligece* zur ligischen Vasallität als stark bewertet.

Königreich Jerusalem abzusichern.¹⁷² Die Absicht über rechtliche Maßnahmen Stabilität zu erreichen, kann dabei als Entsicherheitlichung („Sicherheit durch Recht“) bezeichnet werden. Sollte sich hinter der Bitte von Aimerich II. von Lusignan an Radulf von Tiberias und an andere Rechtsspezialisten tatsächlich strategisches Kalkül verbergen, privates Gewohnheitsrecht von Balduin II. operativ zu machen, würde es sich dabei um Versicherheitlichung handeln, weil Radulf als Gefährder einer Rechtsordnung erscheint, – selbst wenn ihn die Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts besonders schätzten und ihn zu den größten Juristen Outremers zählten – und den Verlust der alt-ehrwürdigen Assisen durch seine Weigerung an der Mitarbeit bewusst in Kauf nimmt.¹⁷³ Dass Aimerich II. dabei selbst den Verlust der Assisen billigend in Kauf nahm, indem selektiv nur jene Assisen im Livre au Roi versammelt werden, die sich in das politische Programm Aimerichs fügten, unterstreicht, dass es sich nicht um ein tatsächliches Interesse an der Konservierung der Assisen des Ersten Königreichs, sondern um politisches Taktieren handelte, bei dem die alten Assisen als Sicherheitsargument instrumentalisiert wurden. Leider ist die Quellenlage so beschaffen, dass sich ein Kalkül Aimerichs bei seiner Bitte an Radulf nicht eindeutig belegen lässt.

Was die weitere Tradition des Rechtstextes seit 1205 anbelangt, muss man sich fragen, weshalb der Livre au Roi mindestens eine kritische Phase für seine Überlieferung überstanden hat und wieso gerade zwischen 1315 und 1344 die schriftliche Überlieferung dieses Rechtstextes einsetzt: Kritisch für die Überlieferung des Livre au Roi war die Betonung starker königlicher Herrscherrechte, wie sie aus dem Livre au Roi hervorgehen, die für die Interessen der Feudaljuristen zu Mitte des 13. Jahrhunderts ungünstig waren.¹⁷⁴ Denn den Baronen rund zwei Generationen nach Aimerich II. von Lusignan war, auch wenn sie anderen Anschein erwecken wollten, am Ausbau und der rechtlichen Absicherung ihrer eigenen Machtbasis und dem Zurückdrängen des staufischen Einflusses auf das Heilige Land gelegen.¹⁷⁵ Entsprechend wird der Livre au Roi auch nicht von den Feudaljuristen direkt genannt.¹⁷⁶ Vermutlich rettete neben dem Schweigen der Feudaljuristen über

¹⁷² Siehe für eine Bewertung der Rechtstextkonzeption des Livre au Roi vor dem zeitpolitischen Hintergrund und der Absicht des Livre au Roi sowie zur Bewertung der Episode mit Radulf von Tiberias auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 196. Vgl. JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 135.

¹⁷³ Dass Radulf von Tiberias als Gefährder für eine Rechtstradition wahrgenommen werden konnte, die im Begriff war, verloren zu gehen, siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 196.

¹⁷⁴ Siehe GRAHAM A. LOUD (1985). Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 111. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 104.

¹⁷⁵ Siehe zu den gegenläufigen Absichten der Feudaljuristen auf der einen Seite und den Absichten, die mit dem Livre au Roi verfolgt wurden auf der anderen Seite, MYRIAM GREILSAMMER (1982) 226. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241.

¹⁷⁶ Myriam Greilsammer verwendet im Zusammenhang des Umgangs der Feudaljuristen mit dem Livre au Roi das Wort Schweigen. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 104. Joshua Prawer ist anderer Meinung und hebt darauf ab, dass die Feudaljuristen den Livre au Roi sehr wohl zitiert hätten, allerdings nur in Bezug auf die Haute Cour und nicht in Hinblick auf den feudalen Besitz von Rittern und Adeligen. Vgl. JOSHUA

diese Rechtstextkonzeption der traditionalistisch-konservative Anstrich mit seinen weiteren Auslegungsmöglichkeiten, wo die Königsmacht eben keine absolute Fülle hat, sondern der König auch Pflichten seinen Lehensmännern gegenüber nachkommen muss – die seinerzeit wohl der doch nicht so allumfassenden Machtfülle von Aimerich II. geschuldet war – den *Livre au Roi* über diese kritische Phase hinweg.¹⁷⁷

Obwohl der *Livre au Roi* nicht auf die *Lettres du Sépulcre* anspielt, wie dies Philipp von Novara, Johann von Ibelin und der Autor der *Clef des Assises* tun, scheint es den Verfassern des *Livre au Roi* gelungen zu sein, den Eindruck zu vermitteln, der Rechtstext gebe die Rechtstradition des Ersten Königreichs Jerusalem unmittelbar wieder, was seine Überlieferung über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus gerettet haben dürfte – immerhin ist das Narrativ mächtig, Aimerich II. wollte die vom Untergang bedrohte Rechtstradition des 12. Jahrhunderts retten. Die Autorität dieser Rechtstradition des 12. Jahrhunderts zu tilgen, die der *Livre au Roi* damit vermeintlich enthielt, wagten die Feudaljuristen indes nicht. Da der *Livre au Roi* aber ihren Interessen widersprach, verlegten sie sich auf das Mittel des Verschweigens.¹⁷⁸ Das bewusste Verschweigen der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts kann im Rahmen der Sicherheitsstudien als Entsicherlichungsstrategie gedeutet werden, indem eine konkrete Bedrohung – die Stärkung der königlichen Macht – bewusst verschwiegen wird, um eine stabilisierende Wirkung für eigene Ziele – den Ausbau baronialer Machtinteressen – zu erreichen.

Als die Textzeugen der Überlieferung auf Zypern zwischen 1315 und 1344/50 entstanden, scheint der *Livre au Roi* konzeptionell mit der Betonung eines starken Königs besser in den aktuellen Kontext und zu den Absichten vor allem von Heinrich II. von Zypern gepasst zu haben als noch zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Die bessere inhaltliche Passung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfte neben einem konservatorischen Interesse an den Assisen, das durch den Verlust des Zweiten Königreichs Jerusalem sicher neu angefacht wurde, die ausschließliche Massierung der überlieferten Textzeugen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erklären.

PRAWER (1980) 250. Das Verschweigen des *Livre au Roi* durch die Feudaljuristen ließ Maurice Grandclaude urteilen, dass der *Livre au Roi* wohl keine große Autorität besessen habe. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 121.

¹⁷⁷ Zu Verpflichtungen des Königs gegenüber seinen Lehensmännern im *Livre au Roi* siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 71. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 116. David Jacoby sieht im *Livre au Roi* dagegen die Interessen einer kleinen Adelsclique gewahrt. Vgl. DAVID JACOBY (1986) 101. Myriam Greilsammer verweist zusätzlich darauf, dass Philipp von Novara und Johann von Ibelin die niedere Herkunft von Aimerich II. betonten. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 245. Dies kann als Versuch der beiden Feudaljuristen gewertet werden, eine möglicherweise durch den *Livre au Roi* stark erscheinende Königsfigur zu demontieren und zu schwächen.

¹⁷⁸ Zur Gegenläufigkeit des *Livre au Roi* zu den Interessen der Feudaljuristen siehe MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241.

Welchen Quellenwert hat der *Livre au Roi*?¹⁷⁹ Obwohl im *Livre au Roi* wohl wenige Assisen des Ersten Königreichs enthalten sind und er aufgrund seines Alters die nächste schriftliche Überlieferung zu dieser Rechtstradition darstellt, ist er in einer konkreten historischen Situation geschrieben und entsprach den politischen Absichten vor allem von Aimerich II. und von Isabella I. sowie von Heinrich II. von Zypern, und vielleicht auch noch von Hugo IV. von Zypern, die königliche Macht zu stärken.¹⁸⁰ Diese politische Absicht des *Livre au Roi* erklärt auch den umstrittenen Wahrheitsgehalt des Rechtstextes.¹⁸¹ In einer solchen politischen Lesart des Rechtstextes wird der Rechtstext nicht durch ein ambivalentes Verhältnis zur Wirklichkeit erschüttert. Umstrittene Partien lassen sich problemlos in die Sphäre nicht verwirklichter politischer Absichten verschieben.

Im *Livre au Roi* ist Geschichte aus 350 Jahren von Gottfried von Bouillon bis zur Krönung von Charlotte von Zypern enthalten, wobei die eigentliche Konzeption des Rechtstextes auf um 1200 datiert. Trotz seines Kerns an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert wurde der *Livre au Roi* zumindest bis ins 15. Jahrhundert rezipiert. Und obwohl der *Livre au Roi* noch im 14. Jahrhundert für die politischen Interessen von Heinrich II. von Zypern nützlich war, dürfte die Rezeption eher aus konservatorischem Interesse erfolgt sein als aus inhaltlichen Absichten, denn im 14. Jahrhundert war kein Vorbeikommen mehr an den großen Werken der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts, so dass das Ms. fr. 19026 ganz im Sinne von Johann von Ibelin und von Philipp von Novara Passagen zu unterdrücken sucht, die die Stärke des Königs betonen.¹⁸²

¹⁷⁹ Zum Quellenwert des *Livre au Roi* siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 29: "Quiqu'il en soit, le *Livre au Roi* est une source fondamentale de l'histoire de la monarchie du Royaume Latin, un témoin unique des premiers développements de son histoire juridique." Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 24. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 121.

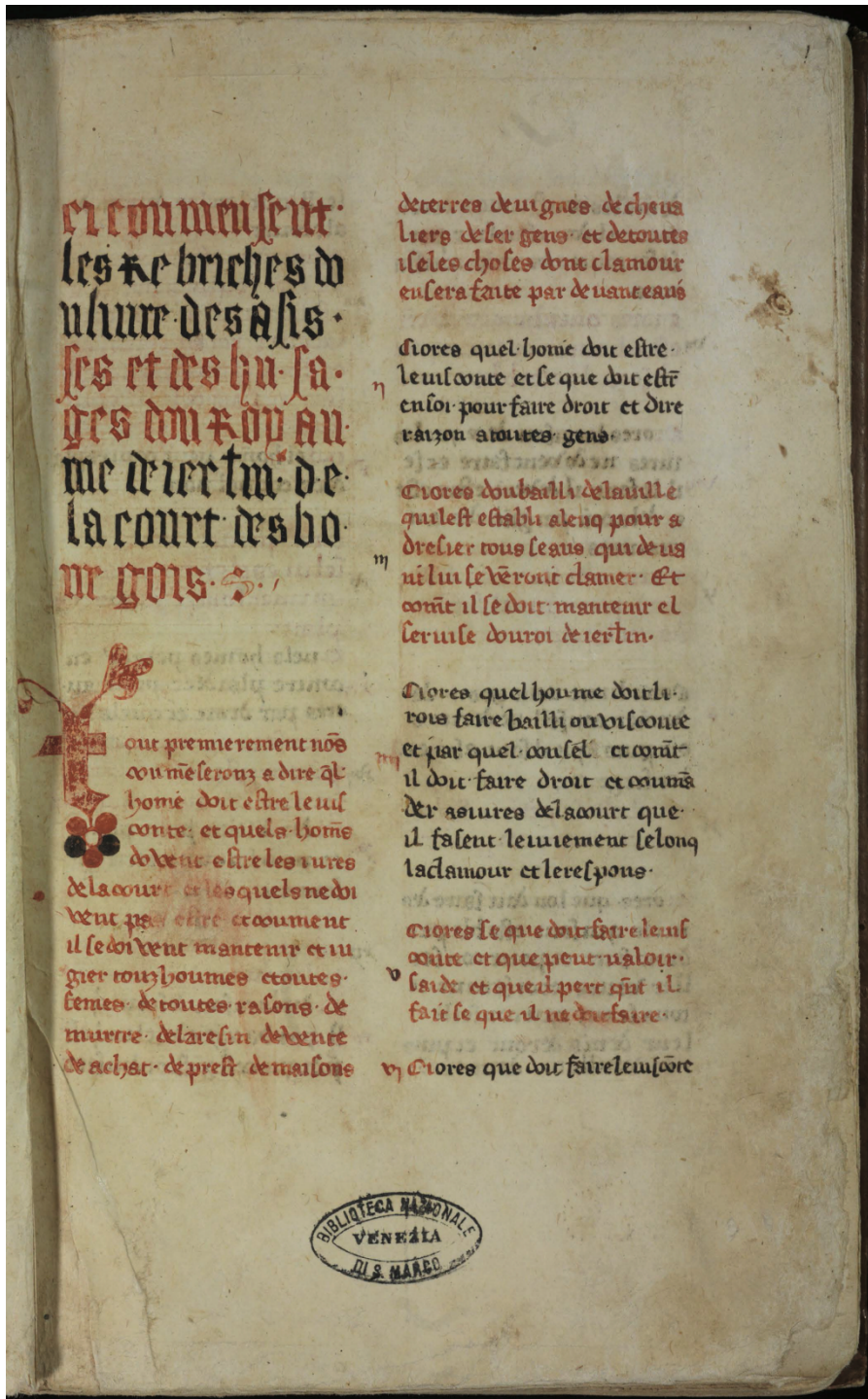
¹⁸⁰ Maurice Grandclaude bemerkt, dass es nicht immer leicht ist, zu unterscheiden, wann eine Assise auf historische Vorläufer zurückgeht und wann sie aktuelle politische Interessen enthält. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 122. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 121 f. Siehe zum historischen Gehalt des *Livre au Roi* vor allem in Bezug zu Balduin II. auch JOSHUA PRAWER (1962) 29. Myriam Greilsammer betont dagegen, dass der *Livre au Roi* aufgrund seiner aktuellen Interessenslagen nicht genau den Assisenbestand des 12. Jahrhunderts abbildet. Vgl. MYRIAM GREILSAMMER (1982) 226. Vgl. auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 81 f.

¹⁸¹ Siehe zum problematischen Wahrheitsgehalt des *Livre au Roi* MYRIAM GREILSAMMER (1999) 241.

¹⁸² Siehe zur Unterdrückung von Passagen im Ms. fr. 19026, die die Stärke des Königs betonen, MYRIAM GREILSAMMER (1995) 103.

V.1.3. Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois

Der Titel *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* ist dem *incipit* einiger Textzeugen entnommen.¹⁸³



Biblioteca
Nazionale Marciana
Venedig, Fr. app. 6,
fol. 1 r

¹⁸³ Im Fr. app. 6, fol. 1 r heißt es: *ci coumensent les rebriches dou li livre des assises et de busages dou royaume de ier[usa]l[em] de la court des bourgeois*. Im Cod. Gall. 51, fol. 1 r lautet das *incipit*: *de la baisse court et de la court*.

Die *opinio communis* über das Abfassungsdatum der Rechtstextkonzeption folgt dem Vorschlag von Maurice Grandclaude und verlegt die Konzeption des Livre des Assises des Bourgeois zwischen 1229 und 1244. Diese Datierung lässt sich auf zwischen 1240 und 1244 weiter eingrenzen.¹⁸⁴

Es gibt zwei Überlieferungstraditionen des Livre des Assises des Bourgeois. Der Haupttextzeuge des ersten Traditionszweiges ist der bereits angesprochene und heute in der Bayerischen Staatsbibliothek in München verwahrte Cod. Gall. 51, dessen Niederschrift auf zwischen 1315 und 1317 datiert wird. Die zwei griechischen Übersetzungen – das Ms. Grec. Suppl. 465 und das Ms. Grec. 1390, die im ersten Fall auf den 11. Februar 1512 und im zweiten Fall nach einem Beleg eines Kopisten auf den 31. Oktober 1469 datieren – stehen in Abhängigkeit zum Cod. Gall. 51 und sind ein Zugeständnis der Italiener und der Lusignan-Herrscher an die Sprache vor allem der ländlichen, griechisch-sprachigen Mehrheitsbevölkerung Zyperns, tradiertes nicht-feudales Gewohnheitsrecht festzuhalten.¹⁸⁵

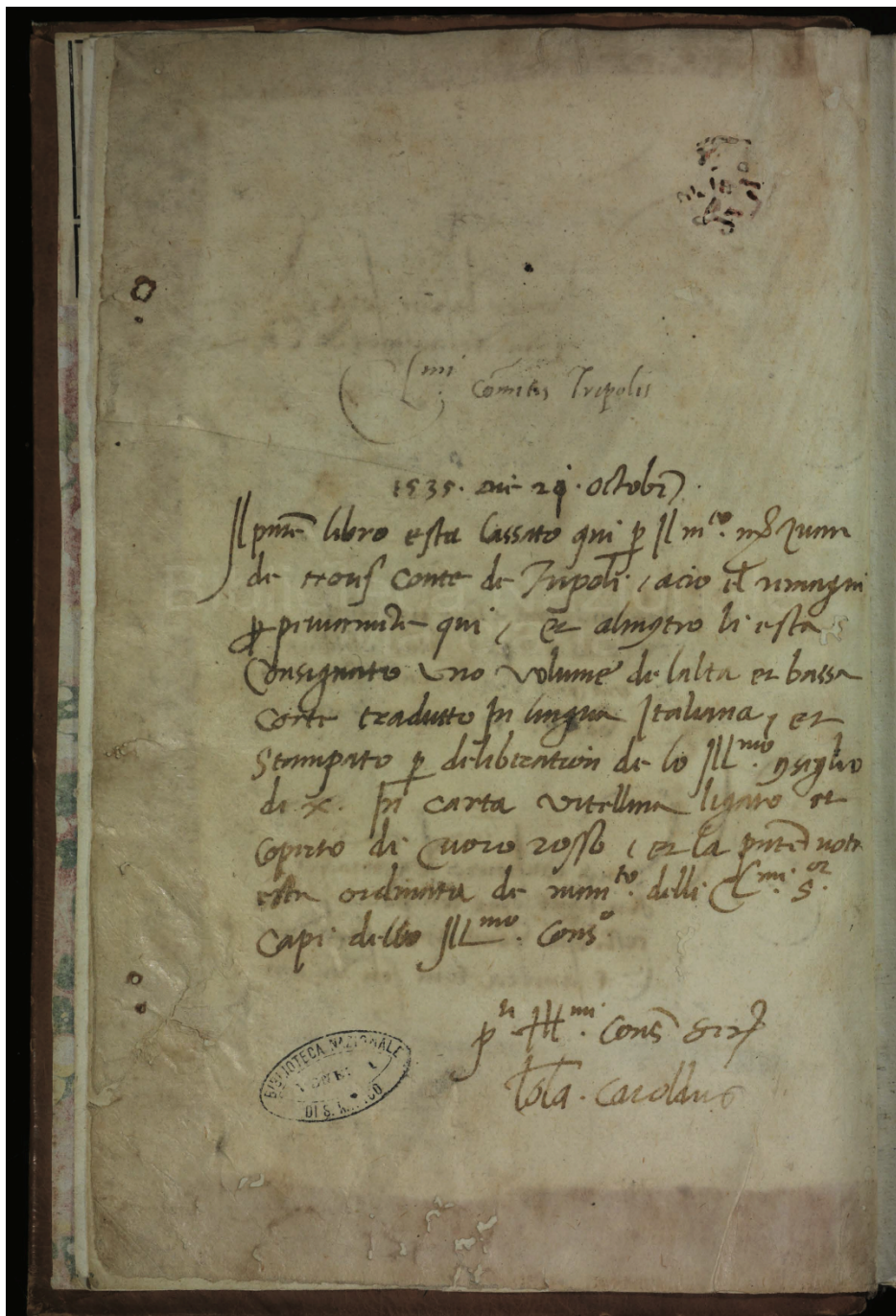
Der andere Überlieferungsstrang stützt sich auf die heute in Venedig liegende und ebenfalls von Zypern stammende Quart-Handschrift Fr. app. 6 (= 260), die 99 fols. Text und weitere 5 fols. umfasst.¹⁸⁶ Dieser Codex enthält einen Beleg des Kopisten Perrin Hémy vom 12. Mai 1436 und einen Besitzvermerk des Titulargrafen von Tripolis, Johann Norés.¹⁸⁷

¹⁸⁴ Siehe generell zur Kontroverse über die Datierung des Livre des Assises des Bourgeois CHRISTIANE DELUZ (2010) 203. Auf zwischen 1229 und 1244 datiert Maurice Grandclaude den Livre des Assises des Bourgeois. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 66. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 424. Siehe auch Dimitri Hayek, der in Bezug zu Maurice Grandclaude den Livre des Assises des Bourgeois auf zwischen 1224 und 1244 datiert. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 43. Diese Datierung ist heute Konsens. Siehe ERNEST WICKERSHEIMER 350. Joshua Prawer engt die Datierung des Livre des Assises des Bourgeois auf zwischen 1240 und 1244 ein. Siehe JOSHUA PRAWER (1954) 199. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1954) 216. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 366. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 345, Anm. 11. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 125 f. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 365. Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 330. Zwischen dem 5. Juni 1243 und Juli 1244 möchte Maurice Grandclaude schließlich den Livre des Assises des Bourgeois verfasst sehen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 69. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 58. Auf um 1250 datiert Nicholas Coureas den Livre des Assises des Bourgeois. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 13. Auf entweder 1240-1244 oder auf 1250 verlegt sich Christiane Deluz. Siehe CHRISTIANE DELUZ (2010) 203. Auf die 1260er Jahre für die Kompilation des Livre des Assises des Bourgeois verlegt sich JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 69. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 85. Vgl. zu den vorgeschlagenen Datierungen PIERRE CHRISTIN (1912) 22.

¹⁸⁵ Siehe zur Abhängigkeit der griechischen Handschriften vom Cod. Gall. 51 NICHOLAS COUREAS (2002) 23. Siehe zum Unterschied zwischen den griechischen Manuskripten und dem Cod. Gall. 51 und zu deren Verhältnis zum Ms. fr. app. 6 auch NICHOLAS COUREAS (2002) 25.

¹⁸⁶ Maurice Grandclaude teilt die Textzeugen zum Livre des Assises des Bourgeois in zwei Überlieferungsgruppen ein. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 53: "Tous ces divers manuscrits peuvent se ramener à deux groupes [i.e. die Textzeugen des Livre des Assises des Bourgeois, F.R.]: L'un comprend le Fr. 12207 [i.e. eine Kopie des Ms. fr. app. 6, F.R.] et l'Ital. 29 [i.e. eine Kopie des Ms. fr. app. 47, seinerseits eine Übersetzung von Florio Bustroni von 1534/1535, F.R.]. L'autre comprend le Cod. Gall 51 et le Fr. 19026 et les 3 manuscrits grecs. Dans ces deux groupes les manuscrits de beaucoup les plus importants sont le Fr. 12207 et le Cod. Gall. 51. Ce sont ces deux manuscrits que nous allons comparer entre eux. Les autres ne serviront que très subsidiairement pour compléter et préciser les leçons fournies par les deux manuscrits types." Zum Umfang siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 21.

¹⁸⁷ Siehe zum Kopiervermerk im Ms. fr. app. 6 durch Perrin Hémy und dem Besitzvermerk des Titulargrafen von Tripolis 7 Seiten vor fol. 1 r auf der v-Seite im *exlibris* und auf fol. 13 r. Siehe zum Kopiervermerk durch Perrin Hémy und dem Besitzvermerk von Johann Norés auch NICHOLAS COUREAS (2002) 21. Das Ms. fr. app. 6 ist Grundlage der Edition von Paulus Canciani und derjenigen von Victor Foucher, die zeitgleich mit der Edition von Eduard Heinrich Kausler erschien. Siehe dazu VICTOR FOUCHER (1839). Siehe F. PAULUS CINCIANI (1792). Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 106.



Biblioteca
Nazionale Marciana
Venedig, Fr. app. 6,
exlibris (3 fol. ante
1 fol. r)

Der Ausweis des Kopisten belegt, dass diese Handschrift auf eine verschollene Vorlage zurückgeht. Im 16. Jahrhundert wurde diese Handschrift von Florio Bustroni kopiert und wird heute unter Fr. 12207 geführt. Bei dieser Kopie fehlen allerdings die lateinischen Passagen des *Livre des Assises des Bourgeois*. Dieser Überlieferungszweig, dessen ältester Textzeuge das Ms. fr. app. 6 ist, steht eng mit dem italienischen Einfluss auf Zypern in Verbindung.¹⁸⁸

¹⁸⁸ Nikolaus Zygodinos bietet eine Liste der auf uns gekommenen Textzeugen des *Livre des Assises des Bourgeois*. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 168 f. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 21. Auszüge des *Livre des Assises des Bourgeois* finden sich auch im für andere Rechtstextkonzeptionen wichtigen Ms. fr. 19026.

Innerhalb dieser beiden Überlieferungszweige gibt es weitere Textzeugen für den Livre des Assises des Bourgeois. Aufschlussreich für die Rezeptionsgeschichte der Rechtstextkonzeption sind nicht nur die griechischen Übersetzungen aus dem letzten Drittel des 15. und dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, sondern auch die italienische Übersetzung des altfranzösischen Textes, die der zypriotische Chronist, Florio Bustroni, 1534 oder 1535 im Ms. fr. app. 47 in venezianischem Auftrag besorgte.¹⁸⁹ Inhaltlich sind die wichtigsten Textzeugen für die Rechtstextkonzeption des Livre des Assises des Bourgeois der Cod. Gall. 51, das Ms. fr. app. 6 und der Ms. fr. 12207.

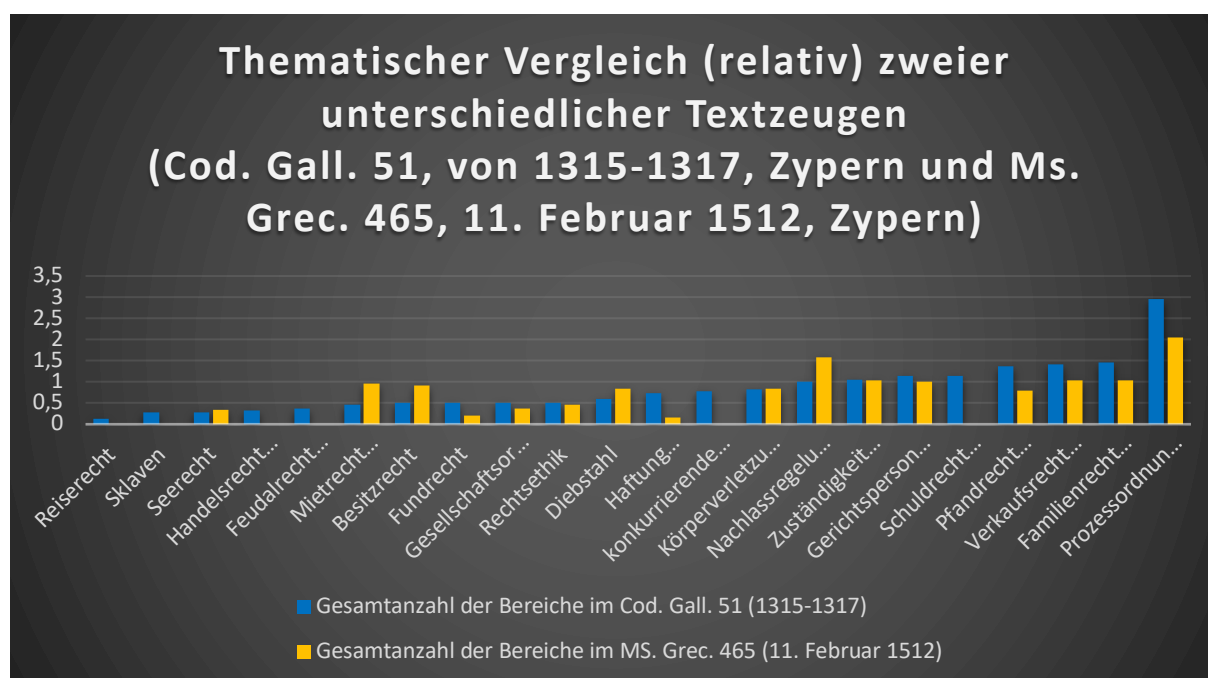
Zweifelsohne ist Zypern der Schwerpunkt der schriftlichen Überlieferung, auch wenn ab dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts das italienische Interesse an den nicht-feudalen Rechtsbestimmungen zunimmt und es unklar ist, wo genau die italienischen Übersetzungen des Livre des Assises des Bourgeois aus dem Französischen vorgenommen wurden. Offensichtlicher als bei anderen Rechtstextkonzeptionen stammen die einzelnen Assisen, die im Livre des Assises des Bourgeois enthalten sind und die der Kompilator um 1240 bündelte und die bis ins 16. Jahrhundert hinein kopiert wurden, aus unterschiedlichen Zeitschichten. In dieser Rechtstextkonzeption finden sich 13 Referenzen, die eindeutig Rechtsschichten zuzordnen sind, die aus dem Ersten Königreich Jerusalem stammen.¹⁹⁰ Zumindest noch im 14. Jahrhundert erfuhr der Livre des Assises des Bourgeois auf Zypern eine Umarbeitung, die sich in einem Derivat der Rechtstextkonzeption – im Livres du plédeant et du plaidoyer oder mit dem Titel von Arthur Beugnot im Abrégé de Livre des Assises des Cour des Bourgeois – niedergeschlagen hat. Wenn der Livre des Assises des Bourgeois und sein zypriotisches Derivat zusammengefasst werden, spricht man nicht immer trennscharf vom *Livre de contrefais*.¹⁹¹ Obwohl Nicholas Coureas beim Vergleich eines griechischen Textzeugen – das Ms. Grec. 465, das auf den 11. Februar 1512 datiert und damit zu den jüngsten Handschriften der Überlieferung des Livre des Assises des Bourgeois zählt – mit dem ältesten, erhaltenen Textzeugen – dem Cod. Gall. 51 – kaum inhaltliche Abweichungen hat feststellen können, lassen sich doch leichte inhaltliche Änderungen in der Überlieferungsgeschichte des Livre des Assises des Bourgeois beobachten.¹⁹²

¹⁸⁹ Zu Florio Bustroni, der in offiziellem Auftrag den altfranzösischen Text des Livre des Assises des Bourgeois 1534/1535 ins Italienische übertragen sollte, nachdem eine venezianische Kommission 1531 Textzeugen für diese Arbeit kollationiert hatte, siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 22. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 117. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 137 f.

¹⁹⁰ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 335 ff.

¹⁹¹ Siehe zu dieser Differenzierung JEAN RICHARD (1983) 18.

¹⁹² Nicholas Coureas beont die Kontinuität angewandten Rechts auf Zypern, das zu geringen Abweichungen zwischen dem Ms. Grec. 465 und dem Cod. Gall. 51 führt. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 46.



Das bedeutet, dass in den Rechtsbestand des Livre des Assises des Bourgeois zwar nicht massiv eingegriffen wurde, aber doch teilweise selektiv bestimmte Assisen weggelassen oder hinzugefügt wurden. Damit ergibt sich ein zeitlicher Versatz zwischen dem ersten überlieferten Textzeugen und der Rechtstextkompilation beim Livre des Assises des Bourgeois von mindestens 70 Jahren. Erwägt man, dass man es teilweise mit einem Assisenbestand aus dem Ersten Königreich zu tun haben kann, der kaum verändert noch im 16. Jahrhundert kopiert wurde, kann man mit dem Diktum von Nikolaus Zygadinis von einer Gültigkeit der Assisen für die Zeitdauer eines halben Jahrtausends sprechen.¹⁹³ Obwohl es umstritten ist, ob der Livre des Assises des Bourgeois auch für andere vizegräflichen Gerichte außerhalb Akkons Gültigkeit beanspruchte, lässt sich eine geographische Lücke zwischen dem mutmaßlichen Geltungsbereich – Akkon – und dem Ort der schriftlichen Niederlegung – Zypern – im Fall des Livre des Assises des Bourgeois beobachten.¹⁹⁴

¹⁹³ Siehe NIKOLAUS ZYGADINIS (1928) 3 f.

¹⁹⁴ Es ist umstritten, inwieweit die Bestimmungen im Livre des Assises des Bourgeois über Akkon hinaus Verbindlichkeit für andere Orte mit einer Cour des Bourgeois beanspruchten. Der Rechtstext des Johann von Ibelin, dessen Konzeption um 1265 datiert wird, führt 36 Orte auf, die eine Cour des Bourgeois gehabt haben sollen. Dies sind Jerusalem, Nablus, Akkon, Daron (Dayr al-Balah), Jaffa, Askalon, Ramla, Ibelin (Yibna), Tiberias, Safet, Saiete (Sidon), Beaufort, Caesarea, Beit She'an, Crac, Montreal (Shaubak), Saint Abraham (Hebron), Jericho, Bethlehem, Bet Gibelin (Bayt Gibrin), Guarda (Blancheguard/Tell es-Safi), Lydda, Arsur, Sebastia, Merle (Tell Dor), Chateau Pelerin (Atlit), Kaifas (Haifa), Caimont (Tall Qamün Yoqne'am), Nazareth, Chateau du Roi (Mi'ilya), Scandalion (südlich von Tyrus), Sur (Tyrus), Toron (Qal'at Tibnin), Chastel Neuf (Qal'at Hüenin), Belinas (Banyas), Beirut. Allerdings schränkt Johann von Ibelin selbst die Vollständigkeit seiner Liste ein, da *es durchaus auch mehr sein könnten*, wie er mit Verweis auf sein in dieser Frage nicht zuverlässiges Gedächtnis beteuert. Siehe JOHANN VON IBELIN 603 ff., Kap. 236. Siehe auch die geocodierten Orte im dariah Geobrowser durch F.R. <http://geobrowser.de.dariah.eu/?csv1=http%3A%2F%2Fgeobrowser.de.dariah.eu%2Fstorage%2F303801> Hans Eberhard Mayer hat die Liste von Johann von Ibelin unter Auswertung des urkundlichen Materials um weitere 11 Orte ergänzen können und fügt Antiochia, Aarqa, Assebebe (Hasbeya im Libanon ?), Caco (Qaqun in der Herrschaft Caesarea), Calenzun (al-Qalansuwa in der Herrschaft Caesarea), Quadres (Gaza), Latakia (Lagün im Fürstentum Galilaea), Magna Mahumeria (al-Birä unweit von Jerusalem), Mirabel (Magdal Yäba), Nephin (Enfe in der Grafschaft

Ein Autor der Rechtstextkonzeption des Livre des Assises des Bourgeois ist unbekannt.¹⁹⁵ Der Kompilator, der die nicht-feudalen Bestimmungen um 1240 in Akkon zusammentrug, scheint über gewisse juristische Kenntnisse verfügt zu haben, weswegen man ihn unter dem nicht-patrizischen, bürgerlichen Gerichtspersonal der vizegräflichen Cour des Bourgeois in Akkon vermutet.¹⁹⁶

Der Livre des Assises des Bourgeois rekurriert in 13 Fällen auf älteren Assisenbestand, der aus dem Ersten Königreich Jerusalem zu stammen scheint.¹⁹⁷ Dabei ist die Referenz auf Gottfried von Bouillon und Amalrich I. gleich beliebt, aber auch eine Assise über entlaufene Jagdtiere, die wahrscheinlich auf Fulko V. von Anjou zurückgeht, sowie eine Bestimmung zur Enterbung der Kinder, die Balduin I. oder wahrscheinlicher Balduin II. als Urheber hat, werden im Livre des Assises des Bourgeois genannt.¹⁹⁸

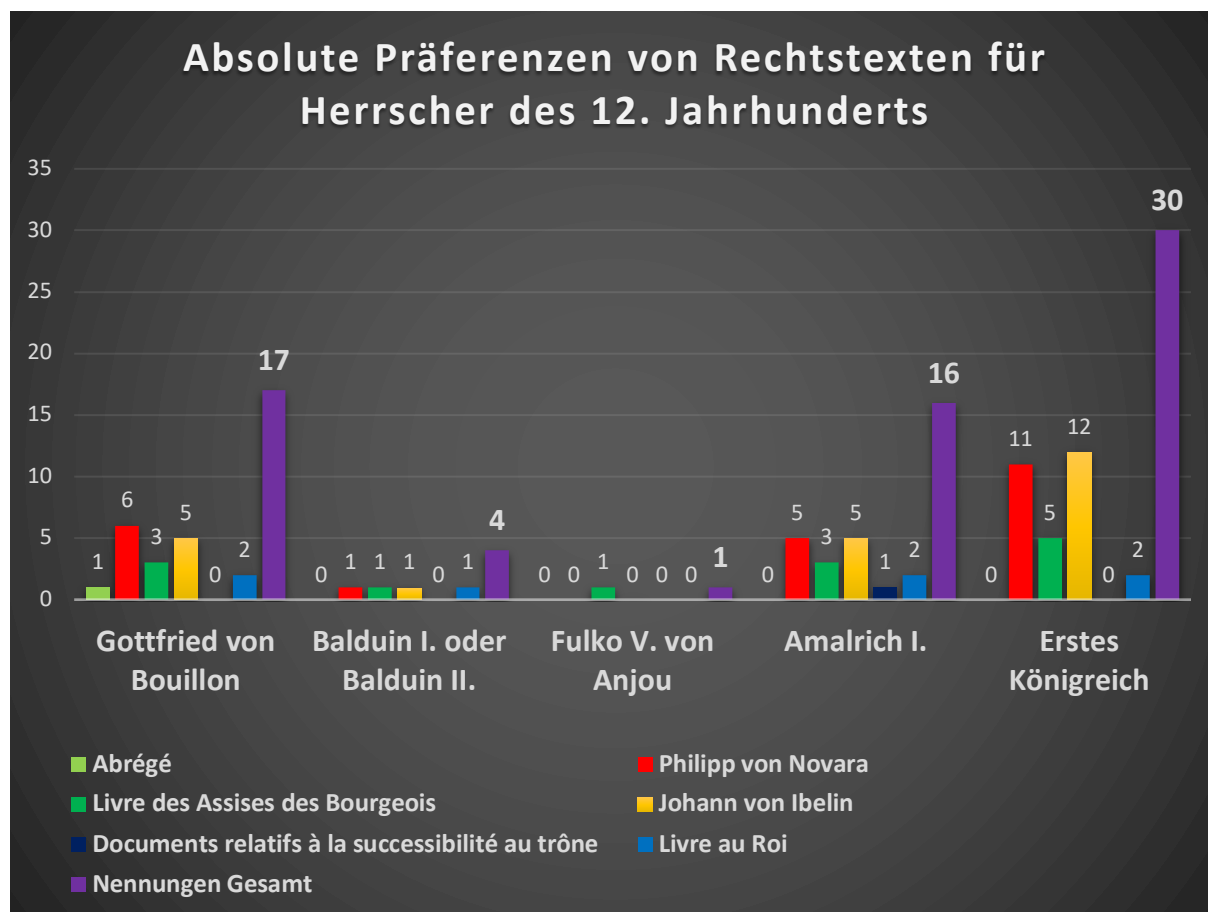
Tripolis) und Raphania (in der Grafschaft Tripolis) an. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 260 ff. Siehe auch MARWAN NADER (2006) 133. Obwohl die *franci* einen Siedlungsschwerpunkt an den Orten am Meer hatten, liegt die Mehrheit der Orte in Johanns Liste – 86% – im Landesinneren. Nur 14% der Orte sind am Meer. Möglicherweise war aber durch die der vizegräflichen Cour des Bourgeois untergeordneten Instanzen, wie der Hafengerichtbarkeit oder – sofern vorhanden – der Markt- und autochthonen Gerichtbarkeit die Rechtssprechung bereits soweit gewährleistet, dass die Mehrheit der Fälle ohne die nächsthöhere Instanz – der Cour des Bourgeois – entschieden werden konnte, so dass der zusätzliche Rechtsbesuch des Vizegrafen in Hafenstädten nicht notwendig gewesen zu sein scheint. Peter Edbury vermutet, dass Johanns Liste den Zustand des Ersten Königreichs Jerusalem wiedergibt. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 155 ff. Siehe zur Liste Johanns von Ibelin auch HANS EBERHARD MAYER (2016) 24 f. Siehe auch CHRISTIANE DELUZ (2010) 202. Nach Marwan Nader soll Johanns Liste zeigen, dass das Königreich von Jerusalem über ein funktionierendes Rechtssystem verfügte. Siehe MARWAN NADER (2006) 131. Hans Eberhard Mayer bringt 40 Urkunden mit der *Cour des Bourgeois* in Jerusalem und drei Urkunden mit der *Cour des Bourgeois* in Akkon in Verbindung. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 26 ff.

¹⁹⁵ Maurice Grandclaude bemerkt, dass kein Autor bekannt ist und man auch kein persönliches Merkmal im Livre des Assises des Bourgeois feststellen könne. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 123. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 366. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 43.

¹⁹⁶ Vor allem Joshua Prawer hat sich im Zusammenhang mit seinen Anstrengungen, provençalische Rechtsvorläufer im Livre des Assises des Bourgeois auszumachen, mit der Frage beschäftigt, inwieweit der anonyme Autor des Livre des Assises des Bourgeois im Römischen Recht geschult war. Siehe bspw. JOSHUA PRAWER (1954) 217. Prawer geht davon aus, dass der Autor nach 1191 geboren ist, weil Erfahrungen der Eroberung des Königreichs bis 1191 wie bspw. der Fall von Akkon nicht thematisiert werden. Auch meint Prawer, dass der Autor zwar nicht über die Lateinkenntnisse eines Gelehrten, aber immerhin über Grundkenntnisse verfügte. Dies trifft auch auf seine Rechtskenntnis von Volksrechten zu. Siehe zum Hintergrund des Autors auch JOSHUA PRAWER (1980) 367. Siehe ähnlich bei MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 123. Siehe zur Herkunft des Kompilators des Livre des Assises des Bourgeois nicht aus der Patrizierschicht, sondern aus der Schicht der *burgenses* JOSHUA PRAWER (1980) 366. Dennoch war der Kompilator vermutlich lange Zeit an der Cour des Bourgeois, woher er vermutlich sein juristisches Wissen bezog. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 367. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 59. Rainer Christoph Schwinges erwägt, den Kompilator des Livre des Assises des Bourgeois vielleicht sogar in der Entourage von Johann von Ibelin zu suchen. Siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 365. Vgl. NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 118: "Man vermutet, dass die lateinischen Assisencapitel das Werk eines päpstlichen Notars bzw. eines ungeschickten Glossators mit guten theologischen aber wenig juristischen – meistens aus dem kanonischen Recht – stammenden Kenntnissen sind."

¹⁹⁷ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 335 ff.

¹⁹⁸ Joshua Prawer verweist zu Recht auf das Problem, dass sich nicht eindeutig feststellen lässt, auf welchen der fünf Balduine des Ersten Königreichs die jeweilige Assise mit der Herrschernennung Balduin zurückgeht. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 466. Balduin war auch ein beliebter Vorname wie Marie-Adélaïde Nielen-Vandervoorde gezeigt hat. Sie macht auf das Problem aufmerksam, dass Männer zu 89,8% und Frauen sogar zu 93,2% Wahrscheinlichkeit während 200 Jahren im Heiligen Land einen geläufigen Vornamen erhalten. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 115.



Im Verhältnis zum Gesamtumfang des Livre des Assises des Bourgeois nehmen sich diese Referenzen aber vergleichsweise gering aus.

Inhaltlich hält die Rechtstextkonzeption des Livre des Assises des Bourgeois zahlreiche Regelungen für das nicht-feudale, weltliche Alltagsleben bereit.¹⁹⁹ Der Livre des Assises des Bourgeois regelt auch die Kompetenzen von Gerichtshöfen, die der Cour des Bourgeois untergeordnet waren, wie

¹⁹⁹ Man begegnet Hygienevorschriften, wie im BANS ET ORDONNANCES NACH KAUSLER 350 f., Kap. 296 (= Kap. 303 nach Beugnot), wo die Regel zum Straßenkehren erläutert wird, die im Zusammenhang mit dem Ausbau Akkons und der prekären Abwassersituation Sinn ergeben. Siehe zum Abwasserproblem in Akkon recht anschaulich DAVID JACOBY (2005) 82. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 587. Auch strafrechtliche Regelungen hält der Livre des Assises des Bourgeois bereit – bspw. für Brandstiftung, wobei zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Brandstiftung unterschieden wird. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 337 f., Kap. 277 (= Kap. 284 nach Beugnot). Andere Bestimmungen des alltäglichen Lebens setzen sich mit familiären Haftungsfragen auseinander. So wird geschildert, ob ein Vater für seinen Sohn in Regress genommen werden kann oder was im Falle verliehener Kamele geschieht, die einen Schaden verursachen. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 215 und 96 (= Kap. 218 und 99 nach Beugnot). Auch Regelungen zu Strandgut und emporgetauchtem Strandgut hält der LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 78 f., Kap. 46 (= Kap. 49 nach Beugnot) bereit. Neben Nachbarschaftstreitigkeiten – wenn ein Holzzaun zu nah an die Mauer des Nachbarn gebaut wird, siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 169 f., Kap. 152 (= Kap. 155 nach Beugnot) – setzt sich der Livre des Assises des Bourgeois auch mit Kunstfehlern durch Ärzte auseinander, siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 256 ff., Kap. 231 (= Kap. 236 nach Beugnot) und LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 259 ff., Kap. 233 (= Kap. 238 nach Beugnot). Siehe zu den ärztlichen Vorschriften im Livre des Assises des Bourgeois auch SUSAN B. EDGINGTON (2005). Siehe auch ERNEST WICKERSHEIMER 349 ff. Aber auch für juristisch Hochbrisantes bietet der Livre des Assises des Bourgeois Regeln wie bspw. zu verfahren ist, in einem Rechtsstreit, in den Menschen verwickelt sind, die übers Meer gekommen sind und einem anderen Rechtsbereich unterstehen. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 274 ff., Kap. 237 (= Kap. 241 nach Beugnot).

die Hafen-, die Markt- und die autochthone Gerichtsbarkeit – *Cour de la Chaîne*, *Cour de la Fonde*, *Cour des Suriens* und die eher für die rurale Verwaltung zuständige *Cour du Raïs*.²⁰⁰ Daneben gibt es

²⁰⁰ Siehe zu den Kompetenzen der *Cour de la Fonde* LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 271 f., Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot). Siehe zu den Kompetenzen der *Cour de la Fonde* und der *Cour de la Chaîne* JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 95. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 159. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 93. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 36. Zur Besetzung der *Cour de la Chaîne* nur durch *franci* und zu deren zollrechtlichen Kompetenzen siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 213. Zur Zuständigkeit der *Cour des Bourgeois* ab einem gewissen Streitwert von einer Mark Silber siehe HANS EBERHARD MAYER (1995) 732. Zu Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte und den dreimal wöchentlichen Gerichtstagen an der *Cour des Bourgeois* unter dem Vorsitz des Vizegrafen mit zwölf Geschworenen und deren Verhältnis zu den untergeordneten niederen Gerichtsbarkeiten siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 212 f. Siehe zur niederen Gerichtslandschaft und deren Zuständigkeiten JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 155. Zur Einrichtung der *Cour des Suriens* und deren Zuständigkeit, wie sie Johann von Ibelin schildert, siehe PETER W. EDBURY (2003a) 54 f., Prologue: *Et après que le duc Godefroi et les autres, qui après lui furent seignors et roys dou dit reiaume, orent establi les assises et les usages dou dit reiaume et les .ii. cours secuilliers si con est avant dit, le peuple de Suriens vindrent devant .i. des roi dou dit reiaume, et li prièrent et requistrent, que il voist que il fucent menés par l'usage des Suriens, et qu'il eust d'eaus chevetaine et jurés de court, et que par cele court il fucent menés selonc lor usages des queeles qui venroient des uns d'eaus as autre. Et cel roi lor otroia la dite court sauf querele de sanc et querele de coi l'on pert vie ou membre et querele de borgesie, lesquels il vost qu'il fucent plaidees et determinees devant lui ou devant son visconte. [...] Et le chevetaine de cele cort est apelé 'reys' en leur langage arabic et les autre 'jurés'.* Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 55, Prologue: *En aucun leuc dou reiaume a jurés de la cort de Suriens et n'i a point de reys, mais le bailli de la fonde de cel leuc est come reys. Et les plaïs des Suriens des queeles avant dites viennent devant lui et sont déterminés par les jurés de cele cort ausi con devant le reis, qui vaut autant a dire en cest cas come visconte a mener les Suriens ou dit reiaume.* Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2002) 130. Hans Eberhard Mayer wertet die *Cour des Suriens* als Zugeständnis der *franci* gegenüber der einheimischen Bevölkerung, um diese nicht gegen sich aufzubringen. Die Auflösung der *Cour des Suriens* zugunsten der Marktgerichtsbarkeit – der *Cour de la Fonde* – kann Mayer nur für Akkon nachweisen. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 222 f. Siehe zum Zugeständnis der *franci* durch die Einrichtung der *Cour des Suriens* an die einheimische Bevölkerung auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 98. Siehe zur *Cour des Suriens* auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 366 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2013) 59, no 43. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 125. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 130. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 90. Siehe zur Übernahme großer Teile des muslimischen Verwaltungssystem durch die *franci* JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 36. Die Organisation der *Cour des Suriens* unter dem Vorsitz eines *raïs*, der manchmal als Erbamnt manchmal vom König, dem ansässigen Herrn oder dem Vizegrafen eingesetzt wurde und im 12. Jahrhundert in Nablus, Tyrus, Jerusalem und Bethlehem nachgewiesen ist, beschreibt Adam Bishop. Bishop äußert auch die Vermutung, dass es einen solchen *raïs* überall dort gab, wo es auch ein vizegräfliches Gericht – also eine *Cour des Bourgeois* gab. Siehe ADAM BISHOP (2011) 68. Vgl. zur Verbreitung der *Cour des Suriens* in Jerusalem, Tyrus, Bethlehem, Nablus und Safuriya MARWAN NADER (2007) 249. An anderer Stelle nennt Marwan Nader Jerusalem, Nablus, Tyrus, Bethlehem, Nikosia und Famagusta als Orte, an denen es eine *Cour des Suriens* gegeben habe. Vgl. MARWAN NADER (2006) 159. Siehe für die *Cour des Suriens* auf Zypern NICHOLAS COUREAS (2002) 31. Jonathan Riley-Smith erwägt, in den autochthonen Gerichtsbarkeiten die Trennung von weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit nach westlichen Reformideen verwirklicht zu sehen. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2005) 58. Derartige Reformideen von einer Trennung von weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit sind in den fränkischen Rechtstextkonzeptionen jedenfalls nur leidlich enthalten, denn in den Rechtsbüchern sind beide Rechte ungetrennt nebeneinander vorzufinden. Dennoch meint Marwan Nader, dass die *Cour des Suriens* lediglich weltliche Kompetenzen gehabt hätte. Siehe MARWAN NADER (2007) 249 f. Vgl. gegen Nader, dass die *Cour des Suriens* nur säkulare Kompetenzen gehabt hätte, JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 129. Hans Eberhard Mayer steht einer eigenen muslimischen Gerichtsinstanz unter den Kreuzfahrern generell kritisch gegenüber und sieht auch syro-christliche Einwohner an diesem Gericht. Vgl. HANS EBERHARD MAYER (1978) 185. Vgl. gegen Mayer JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2002) 130. Zur Zuständigkeit der *Cour des Suriens* über die einheimischen Christen siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 87. Siehe auch ALAN V. MURRAY (2015b) 304. Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2005) 114: "Von entscheidender Bedeutung war die Rechtssicherheit. Die *orientales latini* haben es nicht versäumt, der übrigen orientalischen Bevölkerung nach dem Vorbild ihrer *Cour des Bourgeois* eigene Gerichtshöfe zuzubilligen. Zwar stammen die entsprechenden Dokumente (Assises) erst aus dem 13. Jahrhundert, doch ist das Verfahren sicher älteren Datums. Vermutlich gab es schon in der Zeit König Balduins I. (Regierungszeit 1100-1118) in Fortführung der vorgefundenen Verwaltungstradition die sogenannte *Cour du Raïs*, an der unter Vorsitz eines einheimischen Obmanns (arab. *ra'is*, lat. *regulus*) und unter Mitwirkung einheimischer Schreiber kleinere Zivil- und Strafsachen nach dem jeweils traditionellen Recht der Syrer, Griechen, Armenier, Juden oder Muslime verhandelt wurden. Raïs und Schreiber konnten Muslime oder Orientchristen sein, wie dies schon vor dem Auftreten der Lateiner der Fall war. Im Norden

Kenntnisse über eine weitere Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten von Bauern auf dem Lande – die *Cour féodale*.²⁰¹ Mit dem Amt des dort ansässigen *muhtasibs*, das noch aus vorfränkischer Zeit stammte und das die Kreuzfahrer übernommen hatten, waren neben der Eintreibung von Steuern auch exekutive Aufgaben des Vizegrafen verbunden.²⁰² Dieses Amt unterstand aber ebenso wie der muslimische *raïs* – in den lateinischen Quellen als *regulus* oder auch *raicius* wiedergegeben –, der scheinbar kleinere Konflikte schlichten konnte, dem Vizegrafen und damit der Gerichtsbarkeit der *Cour des Bourgeois*.²⁰³ Diese anderen Gerichtshöfe gingen aber im Verlauf des 13. Jahrhunderts in den drei niederen Instanzen und der *Cour des Bourgeois* auf.²⁰⁴

Es lässt sich in der Rechtstextkonzeption des *Livre des Assises des Bourgeois* das Bestreben erkennen, nicht-feudales, säkulares Recht nach Vorbildern des Römischen Rechts zu organisieren,

des Reiches trat ein Rais in der Verwaltung einzelner Städte auf; hier und da amtierten auch Kadis und Scheichs, und in der Finanzverwaltung der *patria orientalis* spielten Personen arabischer Muttersprache, Muslime oder Christen, eine gewisse Rolle." Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 223 f. Vgl. einschränkend ADAM BISHOP (2011) 9. Siehe zur dünnen Überlieferungssituation bezüglich der autochthonen Gerichte JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 125.

²⁰¹ Siehe CHRISTIANE DELUZ (2010) 202.

²⁰² Zur etymologischen Herkunft des Wortes *muhtasib* siehe DIMITRI HAYEK (1925) 105 f.: "[...] le mot 'mathessep' est une corruption du grec 'mathêtês' [Madêtês du verbe mandanô voulait dire apprenti et par catachrèse, suppléant] qui voulait dire discipulus, suppléant; or le mathessep chez les Francs d'outre-mer était l'adjoint du vicomte. [...] il est probable que les Arabes l'y trouvèrent au moment de la conquête et l'adoptèrent. Le 'mouhtassip' était, chez les Arabes, le chef de la police et de l'hygiène; [...]". Siehe auch ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES 239, Kap. 7. Siehe auch ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES 243, Kap. 11. Siehe zur Aufgabe des *muhtasibs* Abrégé du Livre des Assises, Kap. 5 und 10. Siehe zu den Aufgaben des *muhtasibs* als eine Art Exekutivamt des Vizegrafen DIMITRI HAYEK (1925) 105. Adam Bishop betont dagegen die Handels- und Marktkontrolle durch den *muhtasib*. Siehe ADAM BISHOP (2011) 8 f. Als Herr der *Cour de la Fonde* sieht ihn Jonathan Riley-Smith. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 89. Siehe zu den Aufgaben des *muhtasib* auch HANS EBERHARD MAYER (1995) 731: "Als Hauptgehilfen hatte er [i.e. der Vizegräf, F.R.] den mathessep (von arabisch *muhtasib*; *institiarius*, *maître sergent*), einen mit Polizeigewalt ausgestatteten Inspektor der Lebensmittelmärkte, der aber mit den Sergeanten auch Haftbefehle des Vizegrafen und der ‚Cour des Bourgeois‘ vollstreckte." Siehe zur griechischen Wortbedeutung des *muhtasibs* im Abrégé du Livre des Assises SUSAN B. EDGINGTON (2005) 91. Siehe zum *muhtasib* auch MARWAN NADER (2006) 142. Siehe zur dünnen Quellsituation das Amt des *muhtasibs* betreffend JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 86 f. Siehe auch MARWAN NADER (2006) 142. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 30.

²⁰³ Siehe zu den *raïs*, die nach Marwan Nader lateinische Christen gewesen sein sollen, MARWAN NADER (2006) 165. Siehe zum Amt des *raïs* auch DIMITRI HAYEK (1925) 126. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 198. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 47. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 129. Zur Aufgabe des *raïs* als Repräsentant des Landesherrn und Dorfvorsteher auf dem Land BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 170. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 149. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 150: "Es scheint, dass die einzelnen Dörfer jeweils von einem Ältestenrat verwaltet wurden, dessen Leitung ein Dorfvorsteher innehatte. Dieser auch von den Europäern so genannte *ra'is* - der Titel ist im arabischsprachigen Raum für eine gemeindliche Autoritätsperson gebräuchlich – diente als eine Art Bindeglied zwischen Herrschern und Beherrschten. Sein Amt brachte es mit sich, dass er über mehr Ackerland und ein größeres Haus verfügte als die anderen Dorfbewohner. Er hatte bei landwirtschaftlichen Entscheidungen, die für die gesamte Dorfgemeinschaft von Bedeutung waren, das letzte Wort; trieb die Steuern ein, welche ihre Mitglieder dem Grundherrn schuldigt waren und fungierte darüber hinaus so gut wie sicher als der Dorfrichter." Siehe auch RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 366. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 68. Siehe auch DANIELLA TALMON-HELLER (1999) 44. Siehe auch CHRISTIANE TISCHLER (2000) 219. Siehe zur Verbreitung des *raïs* im Libanongebirge RUDOLF HIESTAND (1988) 133. Dimitri Hayek versteht die *Cour du raïs* als Synonym für die *Cour de la Fonde*. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 134. Siehe zur Bewertung des Amtes eines *raïs* CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 150.

²⁰⁴ Siehe ADAM BISHOP (2011) 69. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1995) 732. Siehe auch JOHANNES PAHLITZSCH/ DOROTHEA WELTECKE (2001) 127. Hans Eberhard Mayer sieht die Übernahme der *Cour des Suriens* in die *Cour de la Fonde* nur für Akkon. Vgl. HANS EBERHARD MAYER (2005) 222 f. Vgl. auch MARWAN NADER (2006) 159. Vgl. auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI 136984.

auch wenn diese Strukturierung besonders gegen Ende des Rechtsbuches aufbricht und man den Eindruck gewinnt, gewohnheitsrechtliche Sonderfälle seien in der Reihenfolge ihres Auftretens angeflickt worden.²⁰⁵ Entsprechend muss man mindestens zwischen Bestimmungen aus dem Römischen Recht und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen unterscheiden.²⁰⁶ Dennoch kann man "[d]en Inhalt und d[ie] Reihenfolge der Capitul [...] [im Livre des Assises des Bourgeois, F.R.] etwa so einteilen: Hauptabteilungen. Gerichtsverfassung und Process Cap. 1-24, Schuld- und Sachenrecht (Vertragsrecht) 25-150, Familien[-] und [E]rbrecht Cap. 151-196, und 228 bis 229. Schenkungen, Freilassungen und verschiedene Rechtlehre [sic!] 196-225. Ueber die Artze [sic!] 225-228. Strafrecht 230 bis Ende."²⁰⁷ In der Binnendifferenz ergeben sich teilweise Brüche, die wahrscheinlich auf die Kompilation rechtsgewohnheitlicher Bestimmungen unterschiedlichen Alters im Livre des Assises des Bourgeois zurückgehen.²⁰⁸

²⁰⁵ Die Unstrukturiertheit des Livre des Assises des Bourgeois erklärt Joshua Prawer mit der Verwobenheit von Recht und Rechtsgewohnheiten. Siehe JOSHUA PRAYER (1980) 370. Besonders Joshua Prawer hat sich mit den Vorbildern Römischen Rechts im Livre des Assises des Bourgeois auseinandergesetzt, um die Bezüge des Livre des Assises des Bourgeois zum provençalischen Rechtskodex Lo Codi nachzuweisen. Prawer versuchte auch, eine ursprüngliche Gliederung des Livre des Assises des Bourgeois zu rekonstruieren und damit die ursprüngliche Struktur der Rechtstextkonzeption anhand der *tituli* freizulegen. Siehe JOSHUA PRAYER (1980) 370 f. Siehe zur Gliederung des Livre des Assises des Bourgeois auch MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 425: "En réalité l'auteur du Livre des Assises des Bourgeois a reproduit textuellement dans sa première rubrique le préambule des Institutes de Justinien et il a divisé son œuvre à la romaine en livres, titres et chapitres. Il a rédigé en latin les grandes divisions et les principales rubriques des chapitres français du livre: Enfin il a introduit dans son texte un très grand nombre de citations latines. Parmi les si nombreux passages latins du manuscrit de Munich, quelques-uns sont des notes marginales que le copiste a eu tort d'introduire dans le texte; mais la plus grande partie d'entre eux sont des citations originales ou des rubriques originales." Siehe zur Unstrukturiertheit im Livre des Assises des Bourgeois SUSAN B. EDGINGTON (2005) 87. Siehe etwas milder bei ADAM BISHOP (2011) 56 f.: "They [i.e. die Assisen der Cour de la Bourgeois, F.R.] are arranged by general themes, although this organization is not completely logical."

²⁰⁶ Maurice Grandclaude unterscheidet innerhalb der Rechtsgewohnheiten noch einmal zwischen denjenigen Rechtsgewohnheiten, die der Autor durch Römisches Recht oder kanonisches Recht legitimiert und Rechtsgewohnheiten, die einfach die zeitgenössische Rechtspraxis abbilden. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 125.

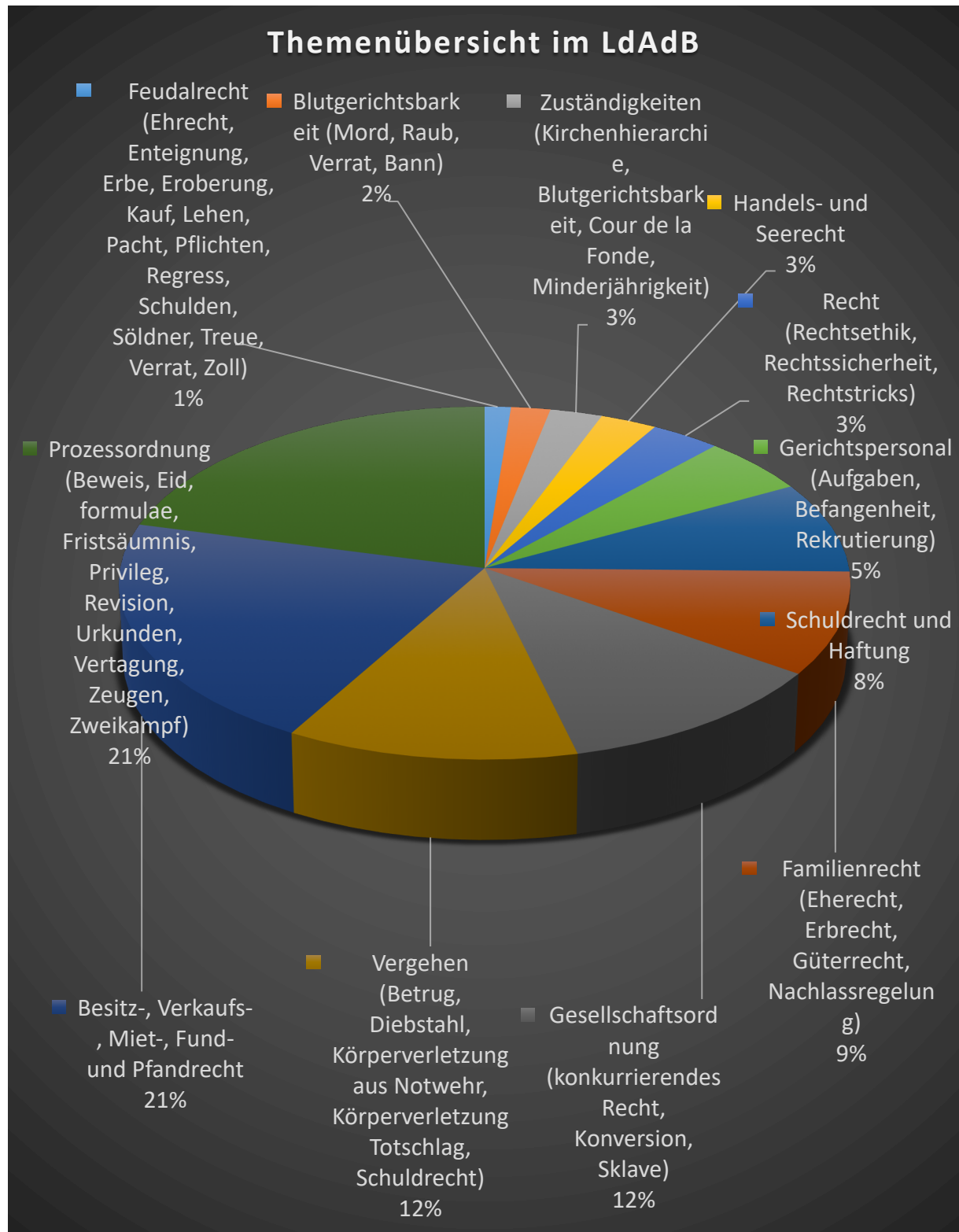
²⁰⁷ NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 123. Nikolaus Zygadinus zitiert den Livre des Assises des Bourgeois nach der Edition Foucher, die sich stark an der Handschrift Fr. app. 6 orientiert. Seine Einteilung in den Editionen von Beugnot und Kausler stellen sich wie folgt dar: Gerichtsverfassung und Process LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 1-24 (= Kap. 1-26 nach Beugnot), Schuld- und Sachenrecht (Vertragsrecht) LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 25-165 (= Kap. 27-168 nach Beugnot), Familien[-] und [E]rbrecht LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 169-213 (= Kap. 172-216 nach Beugnot), Schenkungen, Freilassungen und verschiedene Rechtlehre [sic!] LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 224-255 (= Kap. 229-261 nach Beugnot), Ueber die A[er]tze [sic!] LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 225-228 [hier stimmen Zygadinus Angaben in seinem Bezug auf die Edition Foucher nicht] LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 213 und 233 (= Kap. 236 und 238 nach Beugnot), Strafrecht LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 270-297 (= Kap. 277-304 nach Beugnot). Zum Strafrecht siehe JOSHUA PRAYER (1980) 413. Siehe generell zur Gliederung des Livre des Assises des Bourgeois auch ADAM BISHOP (2011) 56 f.: "The first twenty-six chapters in Kausler's edition discuss procedure and pleading, and who is allowed to bring a case before the court. Subsequent chapters deal with buying and selling of property, the payment of debts, renting and leasing property and animals, the number of witnesses required for different cases and who is entitled to give testimony in court, marriage laws, wills and laws of inheritance, and crimes such as murder, theft, rape, assault, and arson. Criminal laws appear somewhat randomly throughout the assizes, but most of them are collected together in a large section at the end, approximately chapters 236-292 in Kausler's edition (roughly 241-299 in Beugnot), although there are also many non-criminal matters included within these chapters." Siehe zum Inhalt auch DIMITRI HAYEK (1925) 43.

²⁰⁸ Dies lässt sich bspw. in LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS, Kap. 58-63 in der Edition Kausler (= Kap. 59-65 Edition Beugnot) ablesen. Diese Kap. beschäftigen sich mit der Situation transkultureller Einforderungen von

Rund 1/3 der Bestimmungen im Livre des Assises des Bourgeois regeln besitz-, verkaufs-, miet-, fund-, schuld-, haftungs- und pfandrechtliche Fragen. Regelungen, wie Gerichtsverfahren korrekt ablaufen haben, machen rund 1/5 aller Bestimmungen im Livre des Assises des Bourgeois aus und Vergehen wie Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Mord und Totschlag umfassen ungefähr 1/7 der Bestimmungen. 12% der Regelungen betreffen Sklaven und 9% der Assisen beschäftigen sich mit familien-, ehe-, erb- und güterrechtlichen Bestimmungen. Immerhin noch 3% der Bestimmungen im Livre des Assises des Bourgeois setzen sich mit seerechtlichen Fragen auseinander. Dieser inhaltliche Schwerpunkt zeigt, dass der Livre des Assises des Bourgeois vor allem auf handelsrechtliche Regelungen abzielt. Aber auch der Wunsch nach Rechtssicherheit, der sich am hohen Anteil der Prozessordnung ablesen lässt, ist noch deutlich zu erkennen. Obwohl sich nur rund 1/7 der Bestimmungen mit strafrechtlichen Fragen auseinandersetzen, die das alltägliche Leben regeln und sanktionieren, besteht doch in 64% der Bestimmungen ein Zusammenhang mit dem Alltagsleben in Outremer.²⁰⁹

materiellen Schulden vor Gericht und deren formaljuristisch korrekter Abwicklung. In den ersten drei Kap. bis Kap. 60 nach der Edition Kausler verfährt der Autor streng kasuistisch und setzt sich mit dem Aufeinandertreffen von immer zwei unterschiedlichen Kulturen vor Gericht auseinander und beschreibt anschließend deren je gegenteilige Konstellation. Der Autor baut die Assise mit einer optativen These – wenn ein Franke einen Syrer anklagt – und einer dazugehörigen Antithese – wenn ein Syrer einen Franke beschuldigt – auf. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 88 f., Kap. 58. Dieses Muster bleibt bis LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 89 f., Kap. 60 stabil. In LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 90, Kap. 61 nach Kausler weicht der Autor von diesem Schema ab und vermischt in der Antithese plötzlich zusätzliche Kulturen. Das Ausbrechen aus dem anfänglich klaren binären Konstruktionsmuster der Bestimmungen bedeutet m.E. entweder, dass der Autor die arithmetisch 72 möglichen Optionen des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Kulturen vor Gericht ab einem bestimmten Punkt (ab LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 90, Kap. 61) abkürzen wollte oder dass die Stelle vielmehr verderbt ist und aus unterschiedlichen Schichten unzulänglich kompiliert wurde.

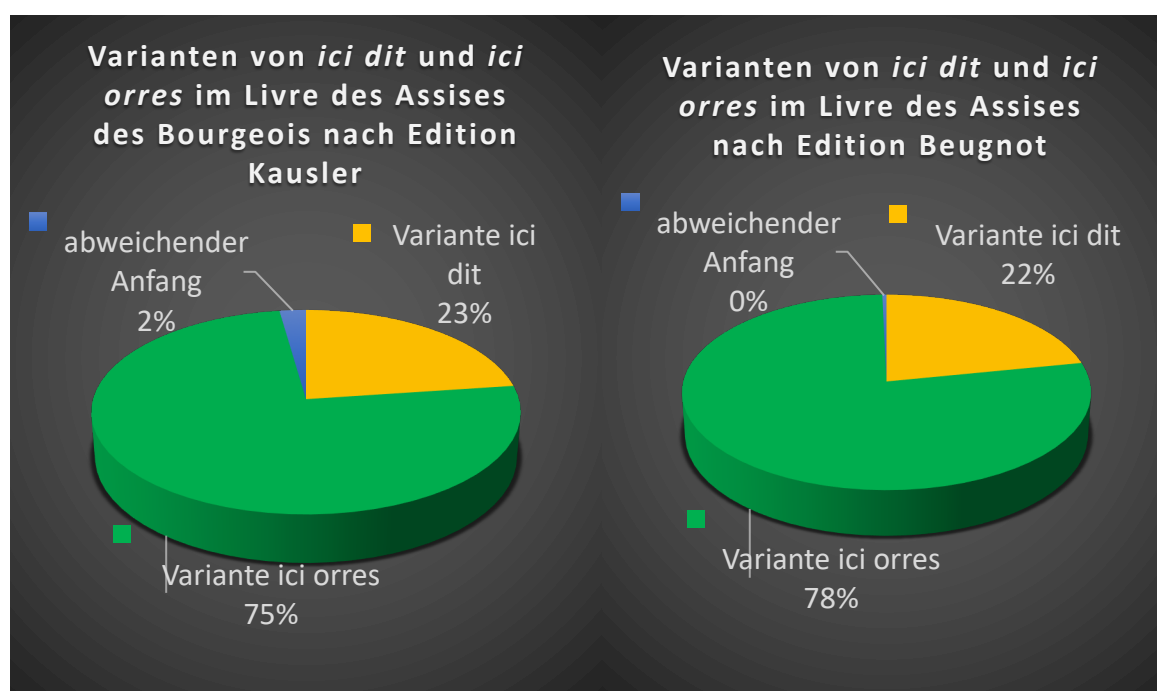
²⁰⁹ Siehe zur Mehrheit der Regelungen das Alltagsleben betreffend ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI 136984.



Daher ist dieser Rechtstext eine unschätzbare sozialgeschichtliche Quelle. So gibt es Regelungen zu ärztlichen Kunstfehlern, oder zu gefundenem oder erbeutetem Strandgut, zu Haftungsfragen, zu Delinquenten, die inflagranti ertappt werden, zu Hehlerei oder zu Zweckgemeinschaften wie

Reisegesellschaften und auch dazu, ob die Eltern beim wirtschaftlichen Misserfolg ihrer Kinder in Regress genommen werden können.²¹⁰

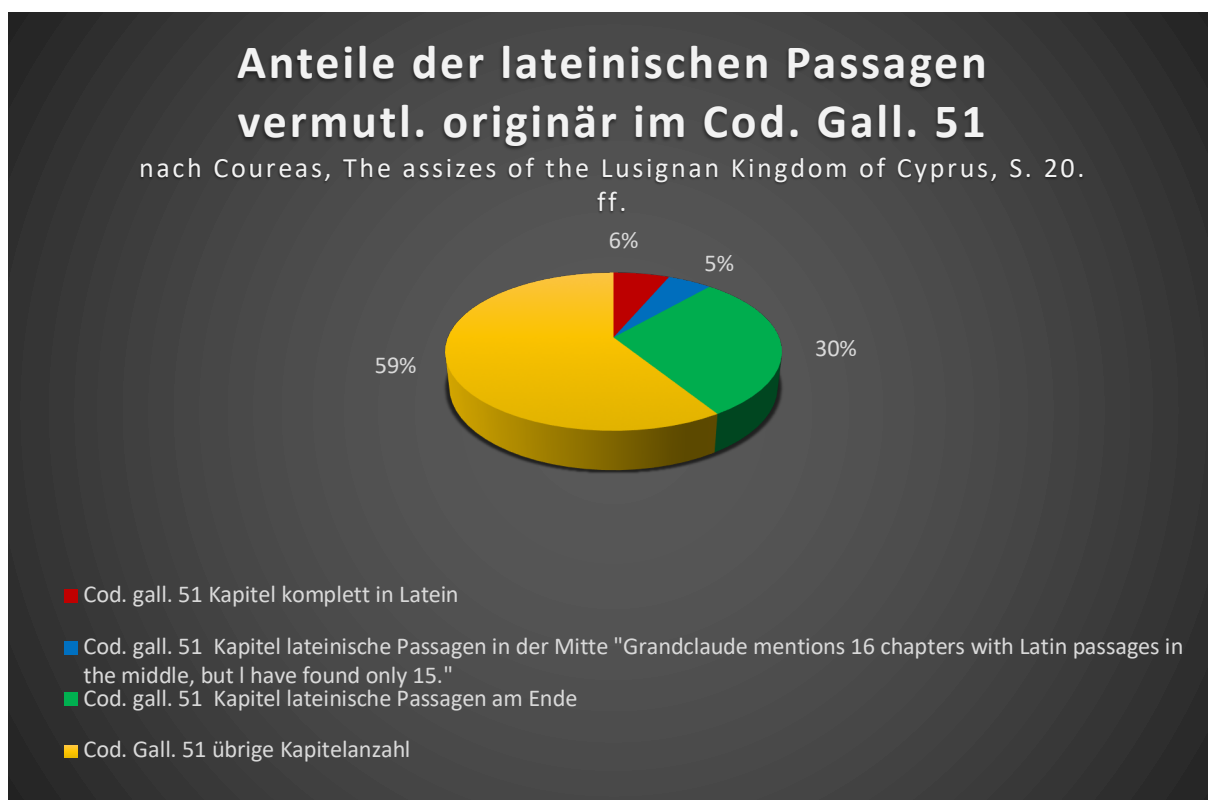
Auffallend sind die Initienanfänge *ici dit* – hier wird gesagt – und *ici orres* – hier wird gehört, die sich auch im Livre au Roi beobachten lassen. Allerdings stellt sich im Livre des Assises des Bourgeois das Verhältnis anders dar als im Livre au Roi, wo der Autor in 98% der Fälle *ici dit* wählte. Im Livre des Assises des Bourgeois nehmen nach der Edition Kausler 75% der Assisen ihren Auftakt mit *ici orres*. Nur 23% beginnen mit *ici dit* und die restlichen Bestimmungen mit Alternativen.²¹¹ Im Gegensatz zu dem größtenteils verwendeten Anfang im Livre au Roi, der mit dem Verb ‘sagen’ den Produktionsmodus des Rechts anspricht, verlegt sich der Livre des Assises des Bourgeois auf einen instruierenden Beginn, der dem Rezeptionsmodus des passiven Hörens entspricht.



²¹⁰ Siehe zu Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Ärzten LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 259 ff., Kap. 233 (= Kap. 238 nach Beugnot). Zu Strandgut und dem Emportauchen gesunkener Waren siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH BEUGNOT 47, Kap. 49 (= Kap. 49 nach Beugnot). Zu den Bestimmungen für eine ‚zufällig‘ gefundene Geldbörse siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 126 f., Kap. 105 (= Kap. 108 nach Beugnot). Zu Haftungsfragen von Eltern bei einem sich verschuldetem Kind siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 240, Kap. 215 (= Kap. 218 nach Beugnot). Zu Regelungen von Reisegesellschaften siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 108-110 (= Kap. 111-113 nach Beugnot). Zum Ertappen eines Diebes auf frischer Tat siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 241, 243, 246, 292 (= Kap. 246, 248, 250, 299 nach Beugnot). Zur Hehlerei siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 300 f., Kap. 250 (= Kap. 256 nach Beugnot). Zum Umgang mit einem Hühner- oder Eierdieb siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 304 f., Kap. 252 (= Kap. 258 nach Beugnot). Zu baurechtlichen Maßnahmen siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 309, Kap. 255 (= Kap. 261 nach Beugnot). Siehe zu fahrlässiger und mutwilliger Brandstiftung LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 337 f., Kap. 277 (= Kap. 284 nach Beugnot). Zur Urkunden- und Privilegienfälschung durch einen Schreiber siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 283 und 284 (= Kap. 290 und 291 nach Beugnot). Zu Maß- und Gewichtsfälschungen siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 350, Kap. 294 (= Kap. 301 nach Beugnot).

²¹¹ Nach der Edition Beugnot stellt sich dieses Verhältnis noch eindeutiger dar: Dort beginnen 78% der Assisen mit *ici orres*, 22% mit *ici dit* und in nur einem Fall beginnt eine Assise mit einem anderen Auftakt.

Nicholas Coureas hat sich nach Maurice Grandclaude und Joshua Prawer mit den lateinischen Passagen im Livre des Assises des Bourgeois anhand des Textzeugen Cod. Gall. 51 beschäftigt. 89% dieser Passagen sind unikal in diesem wichtigen Textzeugen überliefert. Nicholas Coureas beobachtete, dass nur rund 6% der Assisen in dieser Handschrift komplett auf Latein sind, 5% der Assisen einen lateinischen Passus in der Mitte der Assise haben und 30% – also im Großteil der Fälle, in denen Latein im Cod. Gall. 51 auftaucht – eine lateinische *conclusio* am Ende der Assisen steht, während 59% der Regelungen ohne lateinische Einsprengsel auskommen.²¹² Dabei tragen nur 2% aller lateinischen Passagen zu einem zusätzlichen Textverständnis bei. Sie sind keine Wiederholungen.



Diesen Befund deutete Nicholas Coureas, indem er dem Autor unterstellte, sein Rechtswissen mit der Verlegung auf die Gelehrtensprache und die Sprache des kanonischen Rechts unter Beweis stellen zu wollen. Gerade die Beobachtung, dass der Großteil der nicht-volkssprachlichen Passagen am Ende steht, unterstreicht die Bemühung – möglicherweise unter Bezugnahme auf Vorläufer Römischen Rechts, wie dies Joshua Prawer betont hat – das Gesagte noch einmal durch eine lateinische Bündelung abzurunden. Möglicherweise sind dies auch emsige Zusammenfassungen eines gebildeten Kompilators, einem volkssprachlichen Recht durch Passagen des Römischen Rechts mehr Autorität zu verleihen. Immerhin spielt das vermeintliche Alter des Rechts vor allem bei den Feudaljuristen augenscheinlich eine bedeutende Rolle bei der Frage nach der Autorität des

²¹² Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 23 ff.

Rechts. Da der Kompilator teilweise auch im Dunstkreis dieser Juristen vermutet wird, scheint hier ein gegenseitige Ideenaustausch durchaus möglich.

Durch die Datierung des Livre des Assises des Bourgeois steht die Rechtstextkonzeption mit der *communitas Acconensis* – einer *coniuratio* der Akkonenser Bürgerschaft unter dem Schutz des Heiligen Andreas zusammen mit hohen Adeligen des Königreichs Jerusalem – in Verbindung. Diese Schwurgemeinschaft opponierte aktiv ab 1231 gegen den staufischen Herrschaftsanspruch in Outremer.²¹³ Dieser auch für andere Rechtstextkonzeptionen prägende staufische Herrschaftsanspruch gründete sich auf die Heirat zwischen Isabella II. und Friedrich II. am 9. November 1225, die die Region ab dem Tod Isabellas II. 1228 bis zur Volljährigkeit des Sohnes von Isabella II. Sohn, Konrad, im Jahr 1243 in eine Phase massiver Auseinandersetzungen – den ‚Longobardenkrieg‘ stürzte.²¹⁴ Trotz der breiten Opposition gegen ihn war Friedrich II. der erste effektive Herrscher im Königreich Jerusalem seit nahezu einem Vierteljahrhundert.²¹⁵ Der 15-jährige Konflikt innerer Instabilität durch den staufischen Herrschaftsanspruch endete formal erst

²¹³ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 69: "Le chapitre 267 contient une formule assez étrange: la raison juge que le roi ou le seigneur de la terre ou la dame de la ville. [...] De 1229 à 1243, Acre dépendit nominalement de Conradin et de Frédéric II, et fut en fait gouvernée par une commune. Mais le 5 juin 1243, les hommes de la haute cour d'Acre, les bourgeois de la commune d'Acre et quelques dignitaires ecclésiastiques proclamèrent à Acre la reine Alice régente du royaume. Il semblerait donc que le Livre des Assises des bourgeois ait été écrit entre ce 5 juin 1243 et juillet 1244" Anders als Maurice Grandclaude, kann ich im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 317 f., Kap. 261 (= Kap. 267 nach Beugnot) keine Anspielung auf die *communitas Acconensis* erkennen, sondern sehe in dieser Assise allein eine Rechtsverantwortung mit dem Verweis auf das göttliche Gericht - *De tali enim crimine si quis publice accusatus fait, divino iudicio sese purgare oportet, si aliter rei veritas nequit dilucidari* – formuliert, kein Urteil fällen zu müssen. Siehe zum Beginn der *communitas Acconensis* durch die Opposition dieser Schwurgemeinschaft zu den Staufern JOSHUA PRAWER (1980) 66. David Jacoby sieht die Ursprünge des Zusammenschlusses eher in karitativen Aufgaben. Vgl. DAVID JACOBY (1986) 97. Siehe zu *communitas Acconensis* auch PETER W. EDBURY (1997) 94. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 45. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 335 f.

²¹⁴ Der staufische Einfluss begann bereits 1194 mit der Krönung von Aimerich II. von Lusignan zum König auf Zypern durch Heinrich VI. Siehe zur Krönung von Aimerich II. von Lusignan HANS BENNO MÜLLER (1890) 12. 1223 handelte Johann von Brienne durch Papst Innozenz IV. vermittelt, die Heirat zwischen Isabella II. und Friedrich II. aus, der seine Herrschaftsrechte ab 1225 auch dort geltend machte. Allerdings lässt sich auch hier zunächst eine ausgleichende Politik beobachten. Friedrich II. wollte zunächst Eudes von Monbéliard, den Bruder von Walter von Montbéliard, als seinen *bailli* einsetzen. Erst später wurden dann Tommaso von Acerra und Riccardo Filangieri als *bailli* eingesetzt. Erst mit der Enteignung des ibelinschen Lehens Beirut durch Friedrich II. kam es zum Bürgerkrieg. Siehe dazu BERNARD F. HAMILTON (1997) 16 ff. Siehe auch MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (1986) 441 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 273. Siehe zum Heiratsdatum zwischen Friedrich II. und Isabella II. am 9. November 1225 in Brindisi JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 269. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 73. Siehe zum Ende der Regentschaft von Friedrich II. für Konrad IV. am 25. April 1243 HANS EBERHARD MAYER (2005) 300. David Jacoby nennt den 25. April 1242 als das Ende der Regentschaft von Friedrich II. für Konrad IV. Vgl. DAVID JACOBY (1986) 87. Siehe zur aktiven Gestaltung des staufischen Herrschaftsanspruchs mit Eintreffen von Friedrich II. auf Zypern am 21. Juli 1228 THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 783, Anm. 14. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 297 f. Siehe zum ‚Longobardenkrieg‘ auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 297: „Von 1228 bis 1242 wütete in Palästina jedoch der sogenannte ‚Longobardenkrieg‘, so bezeichnet nach Friedrichs deutschen und italienischen Soldtruppen, die keineswegs Lombarden waren, aber größtenteils aus Unteritalien, dem alten byzantinischen Thema (= Provinz) Langobardia stammten.“ Siehe zum ‚Longobardenkrieg‘ auch die Zeitleiste, die Charles Kohler im Anschluss an die Mémoires von Philipp von Novara bietet. Siehe PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 134 ff.

²¹⁵ Siehe zu diesem Urteil über die Herrschaft von Friedrich II. GRAHAM A. LOUD (1985) 209.

mit Konradins Enthauptung in Neapel auf Befehl von Karl von Anjou am 29. Oktober 1268.²¹⁶ Der Zusammenschluss der Adeligen mit der *communitas Acconensis* zeigt, dass die Akkonenser Schwurgemeinschaft als Machtfaktor wahrgenommen wurde, den man in den Feindseligkeiten mit Friedrich II. auf seine Seite bringen musste.²¹⁷ Die Adeligen waren in dieser Situation von den *burgenses* abhängig. Ob mit dieser zunehmenden politischen Rolle der *burgenses* und der direkten Abhängigkeit des vizegräflichen Gerichts vom König ein wachsendes Standesbewusstsein einherging, das die Konzeption des Livre des Assises des Bourgeois begünstigt hat, muss offen bleiben. Sicher ist, dass sich eine fränkische, nicht-adelige Schicht von Bürgern ausmachen lässt, die sich bereits 1110 formierte und sich noch vor dem Tod von Balduin II. 1131 in ersten Zusammenschlüssen organisiert hatte.²¹⁸

Es ist aber möglich, dass die Akkonenser Bürgerschaft die Notwendigkeit sah, eine eigene, originär fränkisch-orientalische Rechtstradition nun mit dem zusätzlichen Gewicht des geschriebenen Wortes dem sizilischen Rechtseinfluss entgegensetzen zu können.²¹⁹ Dies würde auch eine Erklärung für das Problem der nur teilweise nachweisbaren Rechtsanwendung des Livre des Assises des Bourgeois im 13. Jahrhundert liefern.²²⁰

Leider fehlen im Fall des Livre des Assises des Bourgeois Quellen, die über die Absicht des Werkes Auskunft geben. Dass aber ausgerechnet nach 140 Jahren, seit dem Beginn der fränkischen Herrschaft in Outremer soviel nicht-feudale Rechtsgewohnheiten zusammengekommen sein sollen, dass ausgerechnet nun der schriftliche Zusammentrag dieser Bestimmungen in einem Gesamtwerk vordringlich geworden war, ist ein Argument, das auf Zufall gründet. Zwar würde

²¹⁶ Siehe zur Enthauptung von Konradin von Hohenstaufen HANS EBERHARD MAYER (2005) 327 f. Siehe zur Dauer des staufischen Anspruches im Heiligen Land auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 783. Andrew Jotischky lässt den staufischen Machtanspruch bis 1250 dauern. Vgl. ANDREW JOTISCHKY (2015) 590.

²¹⁷ Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 65: "For ten or, maybe, even twelve years (1231-43), the period of the 'Wars of Frederick II against the Ibelins', the 'commonalty of Acre', or the 'commonalty of the Kingdom of Jerusalem', abided as an institutional reality and a legal personality in the political history of the kingdom. As far as we can ascertain, it is referred to for the last time in our sources by Marsiglia Zorzi (Marsilius Georgius), the famous Venetian bailli, who reports to his metropolis on the wresting of Tyre from imperial hands. Among the participants in that engagement he lists the Military Orders, the Commune of Acre, the Communes of Venice and Genoa. This happened in 1243. The year is not an accident, but fits perfectly into the institutional history of the kingdom. It coincides with the revival of the High Court, which heard the claimants to the Crown of Jerusalem and accepted the Princess Alice and her husband, Ralph of Soisson, as the rulers of the kingdom." Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 21. Siehe für die Andreasbruderschaft in Akkon und weitere Bruderschaften im Heiligen Land auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 214. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 53. Siehe auch HANS BENNO MÜLLER (1890) 30-31, Anm. 3. Siehe zu den Auseinandersetzungen und deren Verlauf, die durch den anhebenden staufischen Herrschaftsanspruch hervorgerufen wurden auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 298. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 335 f.

²¹⁸ Siehe HANS EBERHARD MAYER (1978) 176. Siehe zum Aufkommen der Cours des Bourgeois auch JOSHUA PRAWER (1980) 426.

²¹⁹ Siehe zur Bedrohung durch den sizilischen Rechtsimport nach Zypern JEAN RICHARD (1983) 4. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 45 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 74.

²²⁰ Erfundene Satzungen wären demnach als politische Argumentationsmasse gegen den sizilisch-staufischen Einfluss zu werten.

dieser kontingente Erklärungsansatz für die Kompilation des Livre des Assises des Bourgeois um 1240 nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen erklären – wie den heiklen Ausgang eines Konvertiten aus dem Stand eines Sklaven im Moment des Sakramenteempfanges, wie es die Beschlüsse des IV. Laterankonzil eindeutig festgelegt haben –, aber es gibt durchaus andere schlüssige Deutungsmuster für derartige Anachronismen im Livre des Assises des Bourgeois:

1. Da besonders die Ritterorden ökonomisch massiv von Sklaven abhingen, wählte man im Heiligen Land nach 1215 einen pragmatischen Umgang mit den Bestimmungen des IV. Lateranum und ignorierte weitgehend diejenigen römischen Direktiven, die den alltäglichen Sachzwängen in Outremer nicht gerecht wurden.²²¹ Deswegen hielt man an Bestimmungen fest, die aus kirchenrömischer Sicht unzeitgemäß waren.
2. Was andere um 1240 unzeitgemäße Bestimmungen anbelangt, wie bspw. den ebenfalls kirchlich geächteten Zweikampf, ist es auch denkbar, dass der Kompilator zur Mitte des 13. Jahrhunderts auf bereits bestehendes Material zurückgriff und diese anachronistischen Bestimmungen bewusst im Textbestand beließ, um die besondere Tradition und Eigenständigkeit des Materials zu betonen.²²² Diese besondere Betonung der

²²¹ Siehe bspw. die Bestimmung im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 231 f., Kap. 208 (= Kap. 211 nach Beugnot), die sich mit der Frage der Straffähigkeit eines Sklaven oder einer Sklavin auseinandersetzt, deren Vergehen als Sklave erfolgte, die aber mittlerweile frei (*franc*) sind. Diese Bestimmung könnte eine Folge aus der Bestimmung des IV. Laterankonzils sein, auch wenn es bereits vor dem 13. Jahrhundert Konvertiten gab. Siehe auch die Regel zum Umgang freiwilliger Sklavenschaft eines *franci* oder Freien (*franc*) im Dienst von Sarazenen in LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 228 f., Kap. 206 (= Kap. 209 nach Beugnot). Freilich ist der Ursprung und die Aktualität der Assise um 1240 unklar. Allein ihr Auftauchen im Rechtstext nach dem IV. Lateranum belegt den volatilen Umgang mit der römischen Direktive. Siehe auch die Statuten des Odo von Châteauroux, der muslimischen Konvertiten nicht die Freiheit zugestehen wollte, wie dies im IV. Laterankonzil beschlossen worden war. Stattdessen argumentiert Odo von Châteauroux mit dem Missbrauch des christlichen Sakraments durch Muslime gegen die Freilassung von muslimischen Konvertiten zum Christentum. Siehe STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 106, Kap. 2 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 318).

²²² Siehe zu Bestimmungen, die den Zweikampf betreffen, LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 138, 266, 268, 269 (= Kap. 141, 273, 275, 276 nach Beugnot). Das Ordal war mit dem IV. Lateranum von der lateinischen Kirche als juristisches Beweismittel geächtet und in einem Prozess nicht mehr erlaubt. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 17: "An Beweismitteln kannte das Recht der Bourgeois im Königreich Jerusalem neben dem *recort* noch den Urkundsbeweis, die beeidete Zeugenaussage und das Geständnis. Äußerstenfalls, wenn kein anderes Beweismittel zur Verfügung stand, konnte das Gottesurteil (*porter le juise*, Feuerprobe) eingesetzt werden, aber nur mit Zustimmung des Betroffenen und wohl auch nur in der Strafgerichtsbarkeit. Daß sich in den Rechtsbüchern überhaupt eine Bestimmung darüber findet, ist erstaunlich, denn Gottesurteile waren bereits 1215 durch das Vierte Laterankonzil verboten worden. Bei Kapitalverbrechen war in der Strafgerichtsbarkeit auch der gerichtliche Zweikampf zulässig." Siehe auch PETER KREUTZ (2013) 96: "Im Hochmittelalter wurde das Ordal allmählich abgelöst durch eine andere Form der Wahrheitsfindung, den Eid. Je nachdem, welchen Rang der Beschuldigte bekleidete, konnte er sich allein (Einerid) oder durch eine bestimmte Anzahl von Eideshelfern, die mit ihm schworen, von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf entlasten. Der Gegner musste - wollte er bei seinem Vorwurf bleiben - den oder die Schwörenden des Meineides zeihen und insoweit Eidesschelte betreiben, worauf ursprünglich doch der Zweikampf die Wahrheit erweisen musste. Um dieser Folge auszuweichen, entwickelte sich ein System an bestimmten Unschuldseiden sowie Überführungseiden beider Seiten, die in unterschiedlichen Rangverhältnissen zueinander standen. So galt etwa die handhafte Tat, wenn die Spuren der Tat am Täter noch sichtbar waren oder durch beeidetes Zeugnis der auf das sogenannte Gerüfte hinzugekommenen Schreimannen als nahezu unwiderlegbare Tatvermutung. In diesen Kontext gehört auch das Übersiebnen. Mit Hilfe von sieben Eideshelfern (die regelmäßig Schreimannen waren) konnte die Schuld des handhaften Täters (insbesondere wenn dieser bei Ergreifung getötet worden war)

Eigenständigkeit des Akkonensischen Rechts wird allerdings durch die lateinischen Einsprengsel im Text und deren Referenzen auf das Römische Recht unterlaufen. Sollte sich herausstellen, dass es eine Absicht des Livre des Assises des Bourgeois ist, die Eigenständigkeit des fränkischen Rechts zu betonen, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass der für die lateinisch-sprachigen Passagen Verantwortliche entweder nachträglich die lateinischen Einfügungen vornahm, oder die Absicht, die Eigenständigkeit des fränkischen Rechts zu betonen, nicht erkannt hatte.²²³

Die Intention des Livre des Assises des Bourgeois ist es, die nicht-feudalen Rechtsgewohnheiten Akkons oder sogar des Königreichs Jerusalem festzuhalten. Es wird das Interesse erkennbar, rechtliche Regelungen für Konfliktsituationen im alltäglichen Zusammenleben im Heiligen Land bereitzuhalten. Die Bestimmungen des Livre des Assises des Bourgeois versuchen, die gesellschaftliche Stabilität zu vergrößern. Dies zeigt sich auch am zweiten, großen thematischen Interesse, das sich mit der Prozessordnung auseinandersetzt. Dieses Interesse für die Prozessordnung lässt sich mit dem Wunsch nach Rechtssicherheit auf der einen Seite und auf der anderen Seite mit der Betonung einer eigenen, originären Rechtstradition übersetzen, bei der konkurrierende Rechtskonzepte eben nicht der richtigen Ordnung entsprechen. Damit ist der Livre des Assises des Bourgeois zum Teil als juristischer Gegenentwurf zum staufischen Machtanspruch in Outremer zu verstehen.

Neben der Rechtstextkonzeption des Johann von Ibelin widerfuhr dem Livre des Assises des Bourgeois wohl die breiteste Rezeption. Bis 1482 regierten noch die Lusignan Zypern und die Assisen des Livre des Assises des Bourgeois besaßen wohl noch Geltung, auch wenn ab 1373 die Genuesen einen großen Einfluss auf der Insel hatten.²²⁴ "Im Jahre 1482 kamen die Venezianer und verlangten von Königin Katharina [die] Abtretung der Herrschaft der Insel. Das geschah; der Widerstand des Adels war unbedeutend. Die Venezianer immer in politischen Geschäften klüger, verpflichteten sich durch einen feierlichen Akt die alten Assises des Königreichs gelten zu lassen und die oben erwähnten Privilegien der Genuesen in Augusta bestehen zu lassen."²²⁵ Noch die zypriotischen Übersetzungen im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts in die gängige Mehrheitssprache der insularen Landbevölkerung zu jener Zeit – ins Griechische – bezeugen die Aktualität des säkularen, nicht-feudalen Gewohnheitsrechts des Königreichs Jerusalem noch 270 Jahre nach deren ursprünglicher Konzeption und 410 Jahre nach deren mutmaßlich ersten

bewiesen werden. In späterer Entwicklung waren die Sieben nurmehr erforderlich, wenn keine wirkliche Handhaft mehr vorlag, etwa wenn eine Nacht zwischen Tat und Ergreifung vergangen war, eine übernächtlige Tat vorlag."

²²³ Möglicherweise werden aber auch moderne Maßstäbe an die Kohärenz von Texten angelegt, die mit den zeitgenössischen Ansprüchen nicht zwangsläufig übereinstimmen müssen.

²²⁴ Siehe zur Geschichte Zyperns unter den Lusignan und der Herrschaft der Genuesen JEAN RICHARD (1983) 8. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 134.

²²⁵ NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 136.

rechtlichen Bestimmungen. Merkwürdig ist das Auseinanderfallen zwischen den eher schmalen Hinweisen auf die tatsächliche Rechtsanwendung im 13. Jahrhundert und der langdauernden Rezeption des *Livre des Assises des Bourgeois*. Dies lässt sich nur damit erklären, dass es nicht so sehr um die einzelnen Regelungen, als vielmehr um die mit dem Text transportierte Atmosphäre einer juristischen Tradition Outremers ging, die dem Text eine so lange Rezeption beschert hat. Im *Livre des Assises des Bourgeois* gibt es unterschiedliche prägnante Bestimmungen, aus deren Existenz das Bemühen der Kreuzfahrer hervorgeht, mit den unterschiedlichen Bevölkerungsteilen zu einem *modus vivendi* zu kommen. Ungeachtet der Frage, ob diese Bestimmungen auch jemals tatsächlich zur Anwendung gekommen sind, zeugt doch allein ihre Existenz von einem gewissen Problembewusstsein der Zeitgenossen. Im *Livre des Assises des Bourgeois*, Kap. 58-63 nach der Edition Kausler (= Kap. 59-65 nach Beugnot) wird das Vorgehen bei transreligiösen Kreditforderungen geschildert.²²⁶ Der Autor differenziert innerhalb dieser Kap. zwischen neun unterschiedlichen Gruppen – *franci*, Syrer (*Suriani*), Sarazenen, Griechen, Armenier, Nestorianer, Jakobiten, Samariter und Juden. In diesen sechs Kap. wird geschildert, welcher Kläger Zeugen für seine Anschuldigung aus der Gruppe des Angeklagten aufführen muss und für welchen Beschuldigten ein Eid – *sur la sainte crois* (für einen Syrer), *sairement* (für die *franci*) und *sur sa lei* (für einen Sarazenen) – ausreicht, um seine Unschuld zu bezeugen.²²⁷ Da im Text die Armenier genannt werden, die Maroniten aber nicht, ist die Bestimmung möglicherweise nach 1181 und vor 1198 entstanden, nachdem die Maroniten mit der lateinischen Kirche und bevor die Armenier mit Rom unierte wurden.²²⁸ Da aber die Maroniten zusammen mit Georgiern und Melkiten, also arabischsprachigen Christen, in den Quellen unter dem Sammelbegriff *Suriani* auftauchen, lässt sich einigermaßen sicher nur der *terminus ante quem* des Inhalts dieser Regelung mit 1198 bestimmen.²²⁹

²²⁶ Siehe zu *LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS*, Kap. 59 - Kap. 63 (= Kap. 59-65 nach Beugnot) auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n° 136597-136598. Siehe auch MARWAN NADER (2007) 256. Siehe auch MARWAN NADER (2006) 159.

²²⁷ Diese Bestimmung findet sich in den ersten beiden Kap. der Passage.

²²⁸ Siehe zur Union der Maroniten mit der lateinisch-römischen Kirche 1181/1182 RUDOLF HIESTAND (1988) 140. Siehe auch RUDOLF HIESTAND (1988) 126. Siehe auch RUDOLF HIESTAND (1988) 123. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 134. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 211 f. Alan Murray nennt 1184 als Datum der Kirchenunion zwischen Maroniten und lateinisch-römischer Kirche und führt dieses Datum auf eine maronitische Kirche zurück, die nachweislich im Jahr 1184 der römisch-lateinischen Kirche unterstellt war. Vgl. ALAN V. MURRAY (2015b) 295. Siehe zur Unterstellung der maronitischen Kirche unter die römisch-lateinische Kirche RUDOLF HIESTAND (1988) 130 f. Siehe zu Union der Maroniten mit der lateinisch-römischen Kirche WILHELM VON TYRUS 1018, Kap. 22,9. Siehe zur Kirchenunion der Armenier mit Rom im Jahr 1198 HANS EBERHARD MAYER (2005) 294 ff.

²²⁹ Siehe zur Sammelbezeichnung der Maroniten, Georgier und Melkiten als *suriani* JOHANNES PAHLITZSCH/DOROTHEA WELTECKE (2001) 121. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 102. Christopher Hatch MacEvitt geht davon aus, dass die Differenzierung zwischen *græci* und *suriani* aus dem 12. Jahrhundert stammt und künstlich ist, weil Jakob von Vitry diese Gruppen nicht unterscheidet. Siehe CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 104. Siehe auch NIKOLAS JASPERT (2006) 105 ff. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 119. Zum Siedlungsgebiet der Maroniten in der Grafschaft Tripolis und am nördlichen Rand des Königreichs Jerusalem, ungefähr dem heutigen Libanon siehe ALAN V. MURRAY (2015b) 299 f. Siehe auch RUDOLF HIESTAND (1988) 127 f.

Der Autor führt bis zur Mitte des Kap. 62 in kasuistischer Weise je zwei Gruppen in einer Assise auf – zuerst als Kläger, dann als Angeklagte und bestimmt, ob Zeugen für die Anschuldigung aus der Gruppe des Angeklagten aufgeführt werden müssen oder ob die Beeidung der Unschuld ausreichend ist. Ab der Mitte des Kap. 62 fällt der Autor aus diesem binären Konstruktionsmuster und kürzt die entsprechenden Gegenkonstellationen nach keinem erkennbaren Muster mehr ab. Immerhin realisiert der Autor von den 72 mathematisch möglichen Konstellationen der 9 genannten Gruppen immerhin 18 – also $\frac{1}{4}$ aller möglichen Konstellationen. Der Grund für die Änderung des Konstruktionsmusters ist unklar. Im Handschriftenbefund des Cod. Gall. 51 fol. 31 v – 33 r lassen sich keine Auffälligkeiten wie Korrektur, Rasur, Schreiberwechsel o.ä. beobachten. Diese Störung ist daher entweder beim Kopierprozess des Cod. Gall. 51 entstanden, was aber aufgrund des textlich sauberen Erscheinungsbildes – es entstehen keine Wortwiederholung o.ä. – eher unwahrscheinlich scheint, oder die Störung ist bereits auf Textebene angelegt, wofür es wieder zwei Möglichkeiten gibt:²³⁰

1. Diese Störung war bereits in der Vorlage des Cod. Gall. 51 vorhanden und der Kopist übernahm diese Textstörung mechanisch ohne eine eingreifende Korrektur.
2. Der Autor kürzte schlichtweg den weiteren wohl zusehends ermüdenden und mechanischen Beschreibungsablauf der in unterschiedlichen binären Kombinationen aufeinander treffenden Gruppen ab.

Da sich bei der zweiten Möglichkeit das Problem lediglich auf eine eventuelle Vorlage des Cod. Gall. 51 verschiebt, scheint es denkbar, dass die genannte Textstörung bereits vom Autor angelegt wurde. Warum der Autor dann aber nicht auf seine Abweichung und die anschließende Kurzfassung verweist, bleibt merkwürdig.

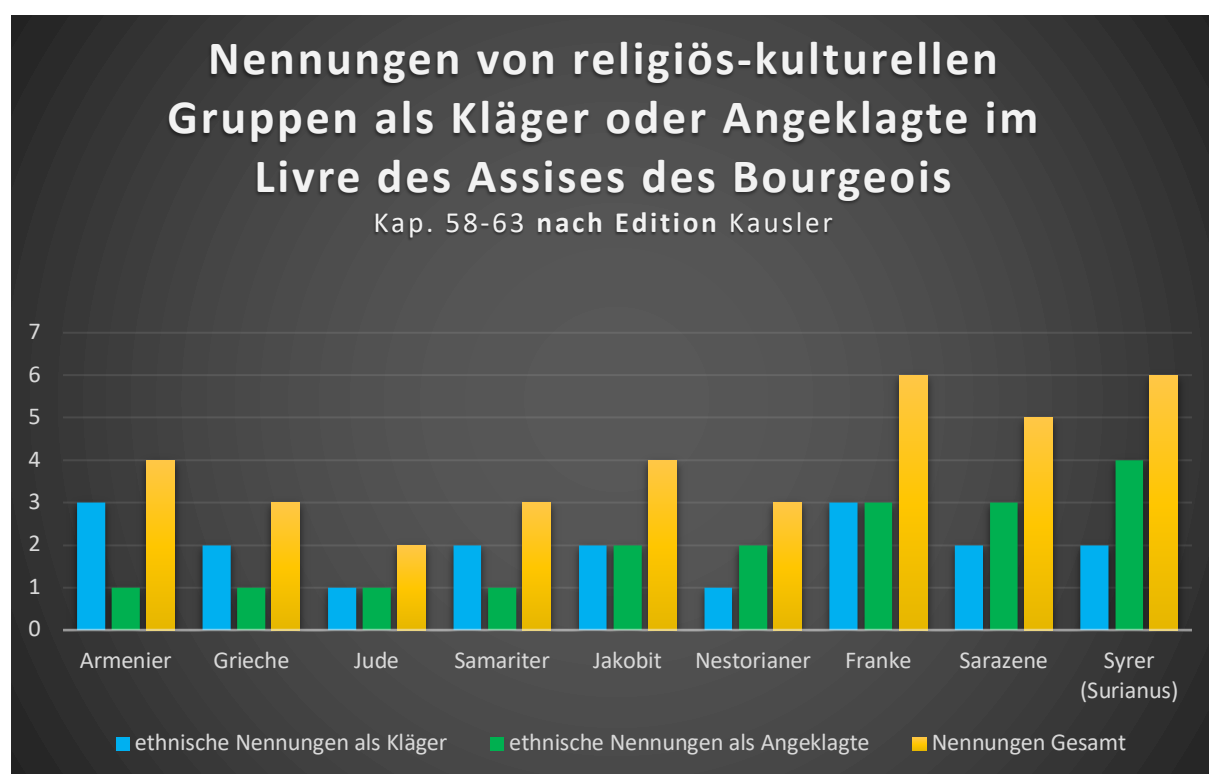
Eine weitere Textanomalie findet sich im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 63 nach Kausler. Nachdem in den vorangegangenen Kap. bei den Konstellationen von interreligiösen Anschuldigungen recht unspezifisch von *Zeugen* die Rede war, wird der Plural *garens* plötzlich mit der Kardinalzahl *zwei* näher spezifiziert. Dies trifft die beiden unmittelbar aufeinanderfolgenden Konstellationen – wenn ein *Jakobit ein Samariter* beschuldigt und wenn ein *Sarezene einen Juden* bezichtigt. Ein möglicher, aber wenig wahrscheinlicher Grund für diese plötzliche Spezifizierung könnte sein, dass in den anderen Fällen mindestens zwei Zeugen oder mehr notwendig sind, in den beiden genannten Fällen aber zwei Zeugen ausreichen. Wahrscheinlicher erscheint eine tatsächliche Textverderbtheit anzunehmen, denn es tauchen bereits in den vorangegangenen Kap. Kardinalzahlen an anderen Stellen im Text auf. Diese beziehen sich aber immer auf die hypothetische Ausgangskonstellation des Assisenauftaktes – *wenn es sich ereignet, dass 1 Nestorianer am*

²³⁰ Siehe zum Textbefund dieser Stelle auch im Anhang VII.2.1 Weitere Übersichten zum Livre des Assises de la Cour des Bourgeois.

Gericht 1 Jakobiten wegen irgendeiner Schuldsache anklagt. Möglicherweise hatte der Kopist oder Schreiber diese Zahlen mündlich memorierter Bestimmungen im Ohr, als er zu der entsprechenden Stelle im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 63 kam, wo die Anzahl der Zeugen plötzlich durch die Kardinalzahl *zwei* näher spezifiziert wird.

Zusammen mit der ersten Textstörung drängt sich der Eindruck bei dieser Passage im Livre des Assises des Bourgeois über die transreligiösen Kreditforderungen der Eindruck auf, dass diese Stelle verderbt ist. Nur unter diesem Vorbehalt lassen sich die folgenden Erkenntnisse sehen:

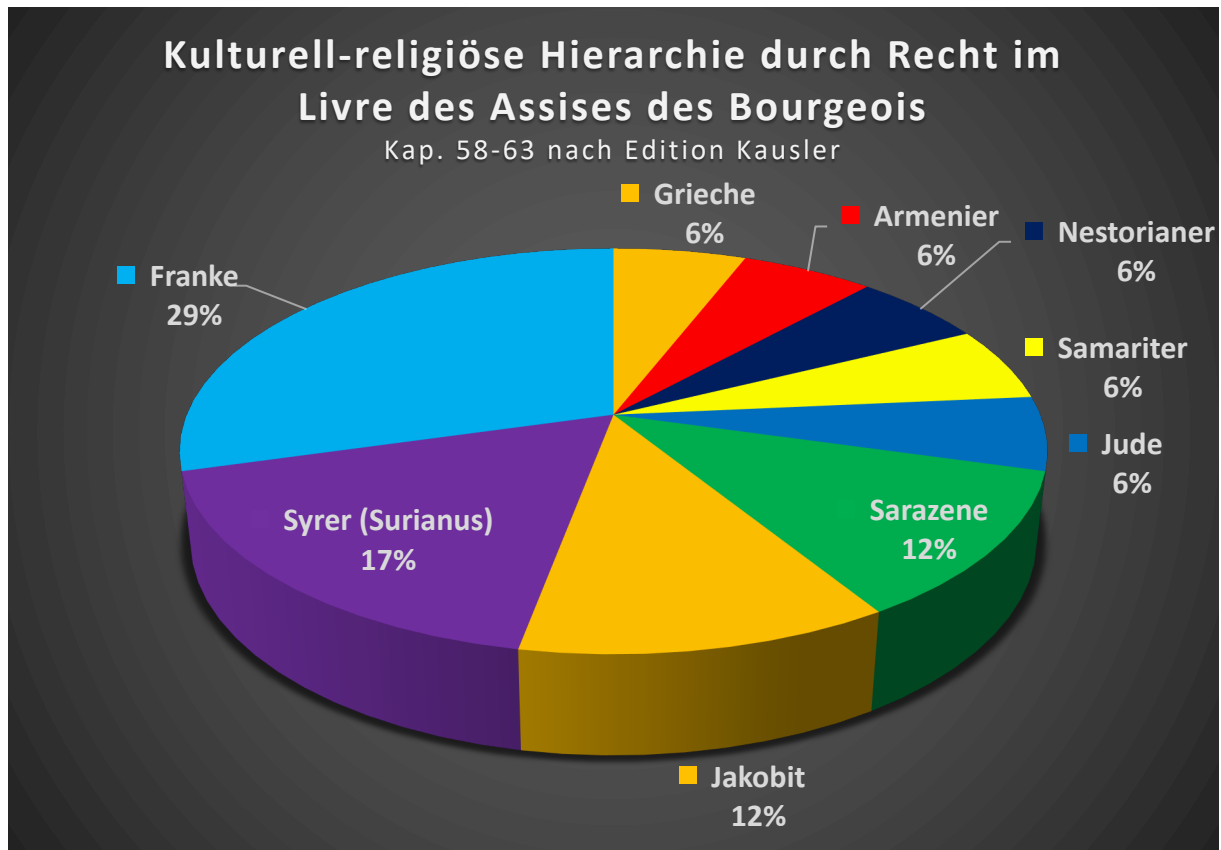
Es lässt sich fragen, welche religiöse Gruppe besonders häufig als Kläger auftritt und welche als Angeklagte. Dabei zeigt sich, dass Sarazenen, Nestorianer und Syrer – *suriani* – häufiger als Angeklagte denn als Kläger genannt werden. Bei Armeniern, Griechen und Samaritern stellt sich das Verhältnis genau umgekehrt dar. Sie werden häufiger als Kläger genannt.²³¹ Auf Juden und *franci* wird genauso oft als Kläger wie als Angeklagter verwiesen. Auch in der totalen Nennung gibt es Unterschiede: *franci* und Syrer sind die am häufigsten genannte Gruppe, gefolgt von den Sarazenen. Am seltensten wird auf Juden verwiesen.



Ferner lässt sich aufgrund der Privilegierung der Gruppen, die ihre Unschuld durch den Eid beteuern können, eine vom Recht vorgesehene Hierarchie aufstellen, an deren Spitze sich die *franci*

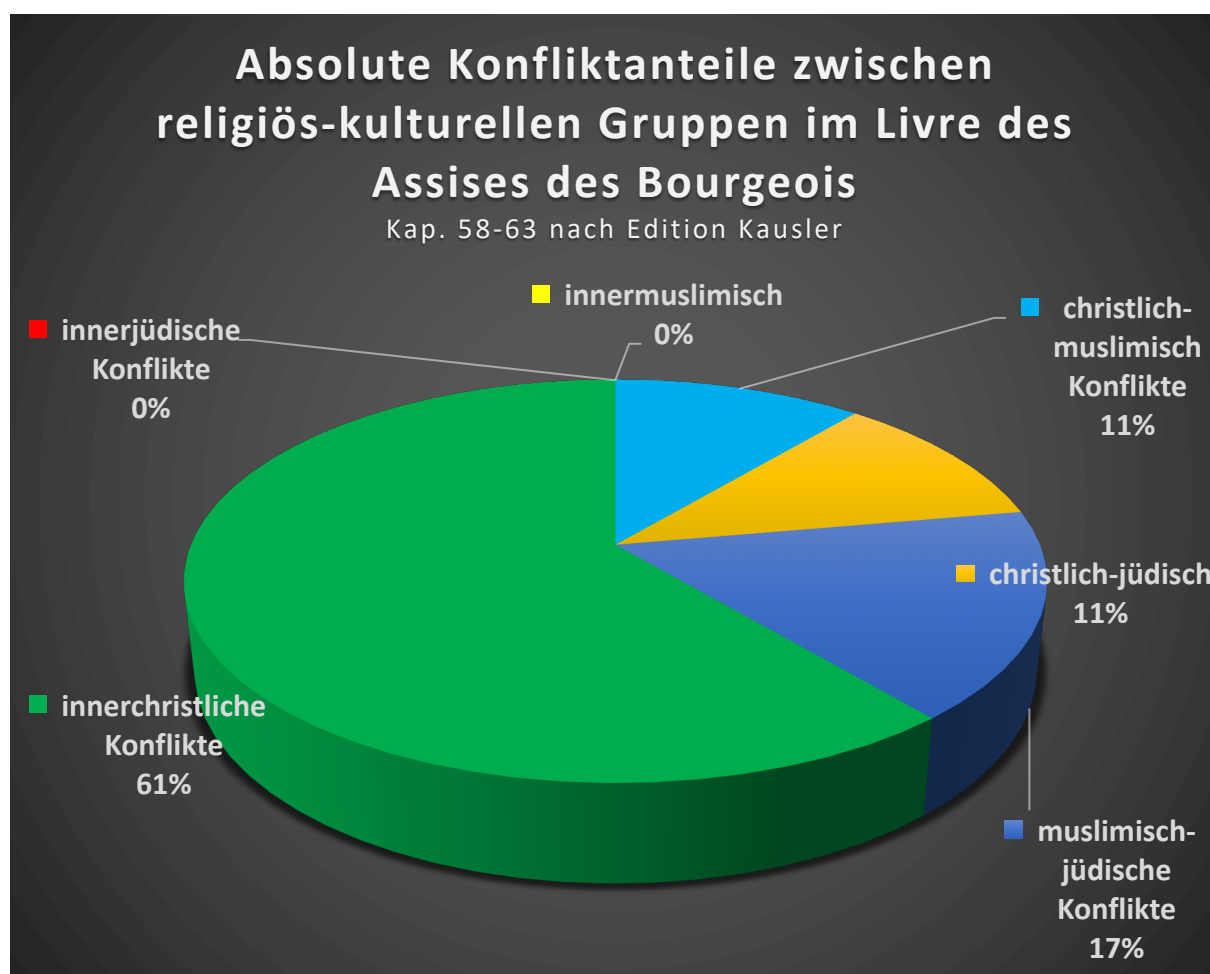
²³¹ Den Griechen, Armeniern und Samaritern aufgrund der höheren Nennung als Kläger aber größere Finanzstärke – weil diese Gruppen häufiger als Geldverleiher involviert sind – oder eine höhere Querulanz zuzubilligen führte sicher genauso zu weit, wie die Sarazenen, Syrer und Nestorianer aufgrund ihrer häufigen Nennungen als Angeklagte, als Opfer oder als dreiste Schuldner zu sehen.

finden. Diese sind von Rechtswegen in derartigen Fällen am besten gestellt. Es folgt die Gruppe der *suriani*, dann die der Jakobiten und Sarazenen.²³² Die restlichen Gruppen sind gleichrangig.

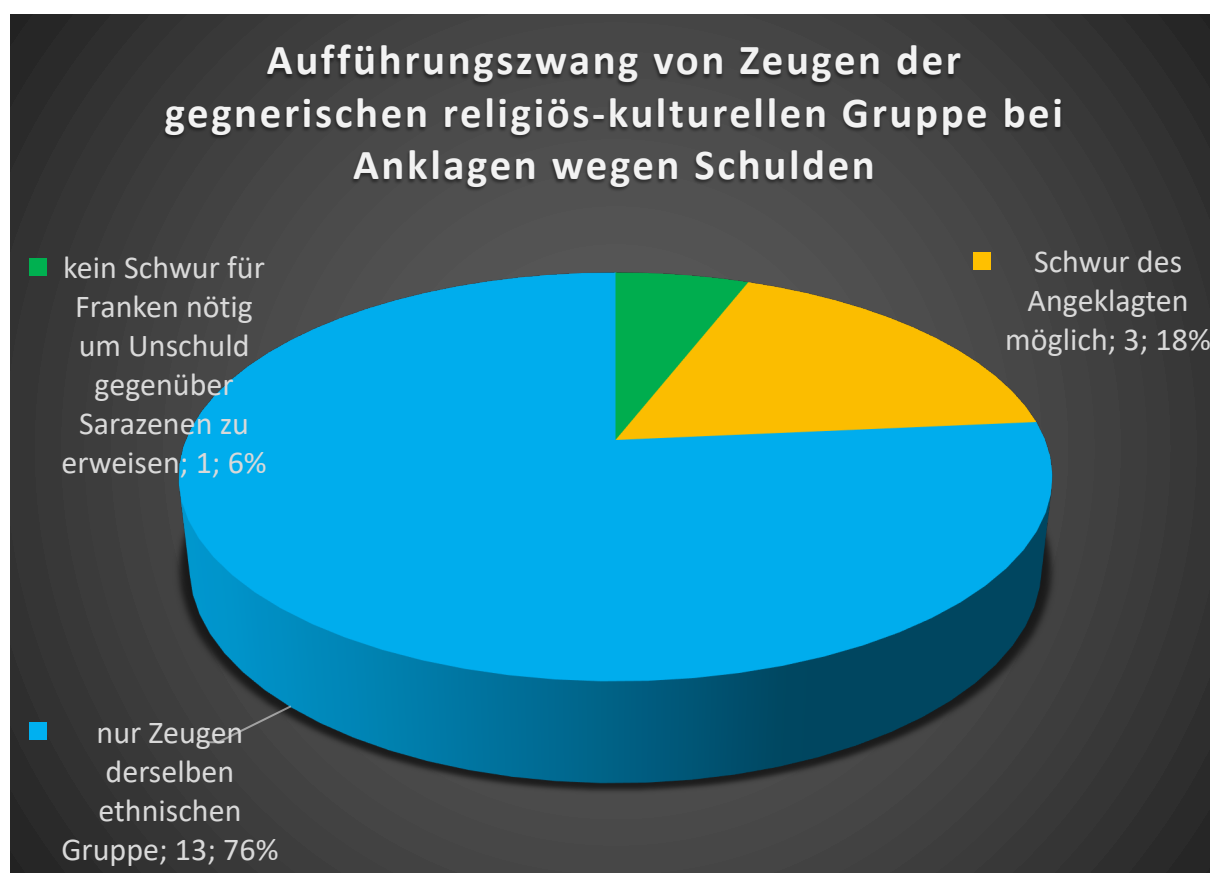


Gleichzeitig spiegelt sich in der Passage das schwierige Verhältnis innerhalb der christlichen Gemeinschaften – besonders zwischen den Lateinern und den griechisch-orthodoxen Christen.

²³² Vgl. ALAN V. MURRAY (2015b) 309: "These considerations indicate that even within the native Christian groups, the Syrians (with the exception of the Maronites) were regarded as the lowest rank, with Greeks were accorded a higher status, and Armenians being placed highest of all." Siehe für eine Hierarchie der unterschiedlichen Religionen in Outremer nach dem LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 327, Kap. 269 (= Kap. 276 nach Beugnot). Siehe dazu auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n° 136980.



Von diesen innerchristlichen Konflikten konnten offensichtlich Gruppen profitieren, die vom Identitätskern der herrschenden *franci* weiter entfernt waren – wie bspw. die Jakobiten (arabisch- und syrischsprachige Christen) –, aber auch fremde Gruppen – wie Muslime und Juden. Obwohl unklar ist, ob diese Bestimmung aus dem Akkonenser Livre des Assises des Bourgeois überhaupt so praktiziert wurde und wo dies überall im Königreich Jerusalem der Fall hätte sein können, dokumentiert allein die Tatsache, dass diese Bestimmung aufgeschrieben wurde, ein Gespür der *franci* für gesellschaftliche Konfliktpotenziale, die durch diese Bestimmung ganz offensichtlich entschärft werden sollten. Denn durch die Regelung sollen gruppeninterne Vorabsprachen und Zusammenschlüsse bei einem transreligiösen Gerichtsprozess verhindert werden.



Eine ähnlich gelagerte Bestimmung findet sich im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 236 nach Kausler (= Kap. 241 nach Beugnot).²³³ Dort wird die Gerichtszusammensetzung der *Cour de la Fonde*, der Marktgerichtsbarkeit, geschildert, die später formal der *Cour des Bourgeois* als Instanz – zumindest in Akkon – unterstellt war und nur bis zu einer gewissen Schwere des Streits wie bspw. im Fall von Blutrecht oder nur bis zu einem gewissen Streitwert von 1 Byzantiner Urteile treffen durfte.²³⁴ Dort heißt es: *Wohlgemerkt die Cour de la Fonde muss einen bailli haben, einen rechtschaffenen Mann von gutem Ruf, der alle Arten mag, Menschen ihr Recht angedeihen zu lassen. Und dieser bailli ist von Rechts- und Prozesses wegen angehalten, den Sarazenen, wie den Syrer, wie den Juden und den Juden wie den Samariter und alle anderen Sprachgruppen wie Christen zu behandeln, denn das ist das Recht und die Regel gemäß der Assise. Denn für die (eigene) Sicherheit des Herrn und weil er dazu angehalten ist und er verwalten muss, muss er, allen Händlern, die in seine (Herrschaft) kommen, Recht angedeihen lassen, damit sie bei ihm kaufen und verkaufen können. Wohlgemerkt die Cour de la Fonde muss 6 rechtschaffene Geschworene haben, wovon 4 Syrer und 2 Franken sind. Und diese sind gehalten, in allen Klagen zu urteilen, die vor den bailli kommen, wie bspw. Schulden oder Pfandsachen, die verloren oder verdorben sind oder Streitfälle wie bspw. die Miete von Häusern oder irgendeine*

²³³ Diese Bestimmung findet sich im Cod. Gall. 51, fol. 120 r – 120 v.

²³⁴ Siehe das idealtypische Organigramm der unterschiedlichen Gerichtsinstanzen in Outremer, das Jonathan Riley-Smith aufbietet, JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 36. Siehe generell zu dieser Bestimmung CHRISTIANE DELUZ (2010). Siehe auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI 136984. Siehe zum Streitwert von 1 Mark Silber HANS EBERHARD MAYER (2016) 3.

*andere Sache, die ein Syrer, ein Jude oder ein Sarazene oder ein Samariter oder ein Nestorianer oder ein Grieche oder ein Jakobit oder ein Armenier gemacht hat.*²³⁵

Die Zusammensetzung der Geschworenen der *Cour de la Fonde*, die vier Syrer und zwei *franci* vorsieht, zeigt, dass die *franci* der mutmaßlich größten Bevölkerungsgruppe juristisch in einer untergeordneten Gerichtsinstanz ein gewisses Maß an Selbstverwaltung zugestanden, ohne gänzlich auf Kontrolle zu verzichten. Es handelt sich dabei um einen judikativen Sicherheitsmechanismus, der ein Reflex einer gesellschaftlichen Teilhabestrategie sein dürfte. Flankiert wird diese Bestimmung über die Gerichtszusammensetzung an der *Cour de la Fonde* durch das bereits im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 58-63 nach Kausler (= Kap. 59-65 nach Beugnot) erwähnte Prinzip, dass der Kläger nur Zeugen aus der Gruppe des Angeklagten aufführen kann.²³⁶ Der Autor verfällt nur kurz in ein konkretes Beispiel, nämlich wenn sich *ein Grieche über einen Juden beschwert*, so muss der Grieche Juden als Zeugen aufführen, die auf ihre Schrift – *sur leur lei* – die Wahrheit beeiden müssen.²³⁷ Ferner wird für jede der neun Gruppen, die bereits so schon in Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 58-63 nach Kausler (= Kap. 59-65 nach Beugnot) genannt worden sind, die verbindlichen Schriften festgelegt, auf die ein Angehöriger dieser Religionsgruppe seinen Eid vor dem Gericht abzulegen hat. *Ein Jude muss auf die Tora, seinem Gesetz schwören; ein Sarazene auf den Koran seines Gesetzes; ein Armenier, ein Syrer und ein Grieche müssen auf das Heilige Kreuz und die Evangelien, die in ihrer Sprache geschrieben sind, schwören; und die anderen Glaubensgemeinschaften auf*

²³⁵ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 272, Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot): *Bien sachiez que en la fonde deit avoir I bailliy, leus hom et de boune renoumee, et qui aime toutes manieres de gens a dreit maintenir. Et est tenu par dreit, de mener auci par raison, si com est establi, le Sarasin come le Surien come le Jude et le Jude come le Samaritan, et toutes autres langues de gens auci come les Crestiens, car ce est dreit et raison par l'asise. Car par la seurte don seignor et por ce qu'il est tenu et maintenir les a dreit vienent tos les marchans en son poeir vendre et acheter. Bien sachez que en la fonde deit aver VI leus homes iures, IIII Suriens et II Frans. Et ses sont tenu de iuger tous les clains qui veront devant la bailliy, si com est de dette, ou de gages qui sont perdus ou enpires, ou si come est de luiment de maisons, ou daucune autre chose que aie fait I Surien ou I Jude ou I Sarasin ou I Samaritan ou I Nestorin ou I Grifon ou I Jacopin ou I Ermine.* Siehe auch CHRISTIANE DELUZ (2010) 203. Siehe auch ALBERT TEICHMANN (1904) 52.

²³⁶ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 272, Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot): *Bien coumande la raison que de toutes les autres leis don I un se clame de l'autre en la fonde, si est un mestier qu'il ait garenties de cele meysme lei don celui est de qui il se clame: [...].* Siehe auch LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 156 f., Kap. 137 (= Kap. 140 nach Beugnot), dort wird dieses Prinzip wiederholt, dass niemand ein Zeugnis wider jemanden einer anderen Religionszugehörigkeit ablegen darf und dass Frauen als Zeugen nicht zugelassen sind: *Du même, qui peut témoigner contre qui, et qui ne peut pas. Sachez bien que s'il arrive qu'un Franc veuille témoigner contre un Syrien, il ne peut pas le faire et la cour ne doit pas le recevoir, selon le droit. Si un Syrien veut témoigner contre un Franc, la cour ne doit le croire en aucune façon, selon le droit. Mais s'il se passe qu'un Syrien ou un jacobite ou un Grec ou un nestorien ou n'importe qui d'une autre foi témoigne devant le vicomte ou devant les jurés, les Francs peuvent bien témoigner dans ces cas, puisqu'ils sont les jurés, contre les Syriens et contre les sarrasins et contre toutes les autres fois. Et sachez bien qu'aucune femme ne peut témoigner devant la cour contre aucun homme en aucun cas. Car une femme ne peut pas témoigner ni en faveur d'un homme ni contre lui.* Siehe zu dieser Bestimmung im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 156 f., Kap. 137 (= Kap. 140 nach Beugnot) auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136599. Im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 219 f., Kap. 199 (= Kap. 202 nach Beugnot) findet sich ein Überblick, welchen Personen es ebenfalls nicht gestattet ist, als Zeugen vor Gericht aufzutreten. Neben Frauen sind dies Menschen unter 14 Jahren, Sklaven und Verbrecher. Siehe zu dieser Bestimmung auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136611.

²³⁷ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 271 f., Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot): *Ce I Grifon se clame au bailliy d'un Jude d'aucune chose, et le Jude li nee ce qu'il demande, la raison iuge qu'il det aver Judes por garens, et c'il les ai qu'il fassent que garens de iurer sur lei que ce est verite que celui demande, [...].*

*ihre Bücher ihres Glaubens; der Samariter aber muss auf die 5 Bücher Mose schwören.*²³⁸ Diese Bestimmung setzt einerseits eine differenzierte Schriftlichkeit voraus, denn die vier genannten und für verbindlich erachteten Schriften der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften müssen zumindest in der mittelbaren Umgebung der *Cour de la Fonde* greifbar gehalten worden sein. Außerdem zeugt diese Stelle von einem feinen Gespür der *franci*, welche Schrift von welcher Gruppe für verbindlich erachtet wurde. Dieses Wissen vom Anderen wird in einen judikativen Sicherheitsmechanismus transferiert, der den identifizierten moral-ethischen Handlungsimperativ in transreligiöse Rechtssicherheit und judikative Rechtsverbindlichkeit überführt.²³⁹ Dabei wird aus der Perspektive der Buchreligionen die jeweilige Heilige Schrift und nicht etwa ein mündliches Bekenntnis wie noch im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 58-63 nach Kausler (= Kap. 59-65 nach Beugnot) als bindendes Element angesehen. Bei der Konstruktion dieses Rechtssicherheitsmechanismus wird ausgehend von der eigenen Religion und dem damit verbundenen Wissen nach Analogien auf gleicher Ebene beim Anderen gesucht. Auf juristisch funktionaler Ebene scheint das mehrheitlich auf die Heilige Schriften abgelegte Zeugnis egal welcher Gruppe als gleichwertig zu gelten, was in der Assise mit dem einschlägigen Satz begründet wird: *Denn seien es auch Syrer, Griechen, Juden, Nestorianer oder Sarazenen – sie sind genauso Männer wie die Franken.* Trotz der darin enthaltenen Toleranz sollte diese Stelle nicht über die klar hierarchisierten fränkischen Herrschaftsstrukturen hinwegtäuschen, die auch im Livre des Assises des Bourgeois bspw. in Bestimmungen zu transreligiösen Kreditstreitigkeiten im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 58-63 nach Kausler (= Kap. 59-65 nach Beugnot) und in dieser Bestimmung erkennbar werden.²⁴⁰ Denn die Bestimmung lässt kein Zweifel daran, dass die neun aufgeführten religiösen Gruppen dem Herrn untergeordnet sind.²⁴¹ Diesem Herrn obliegt klar die Herrschaftsaufgabe, in seiner Herrschaft zu

²³⁸ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 272, Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot): [...] *ce est que le Jude doit iurer sur la Tore de sa lei. Et le Sarasin doit iurer auci sur le Coran de sa lei. Et le Ermine et le Surien et le Griffon doivent iurer la sainte cruiz et sur les livres des Evangiles escrites de leur lettres. Les autres leis toutes ensemble doivent iurer sur les livres de leur lei. Mais le Samaritan doit iurer sur les V livres de Moyses que il tiennent.*

²³⁹ Siehe zur Herstellung von Rechtsverbindlichkeit und damit zur Rechtssicherheit für die religiösen Gruppen CHRISTIANE DELUZ (2010) 203.

²⁴⁰ LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 273, Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot): *Car encores seient il Suriens et Griffons ou Judes ou Samaritans ou Nestourins ou Sarasins, si sont il auci homes come les Frans [...].* Siehe auch Cod. Gall. 51, fol. 120 v. Siehe auch CHRISTIANE DELUZ (2010) 207. Siehe auch die Bestimmung in den BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 368, Kap. 24 zur freien Religionsausübung für Geistliche auf Zypern: *La cort ordena et fist crier le banc que nul prestre ni clerc, de quelque nacion que il soit, ne soit si herdy de buser de nul mestier ni de marchandise devant ce que il ait donné seurté, devant la cort, de fornir droit de ce que il en auroit à faire avec la gent, et dou banc, ce il encheoit.*

²⁴¹ In LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS, Kap. 238 (= Kap. 243 nach Beugnot) wird die Unterordnung der religiösen Gruppen noch deutlicher. Dort wird bestimmt, wo sich die einzelnen Gruppen in Akkon in Marktnähe ansiedeln dürfen und an welchem Markt nicht. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 282 ff., Kap. 238 (= Kap. 243 nach Beugnot): *Ici vous entendrez comment il est établi, d'un commun accord des rois, chevaliers, bourgeois, et communes, que les Grecs, Syriens, Jacobites, Nestoriens, Musulmans, Arméniens, et tous les autres Syriens doivent rester et habiter à la ville. Sachez bien que le roi et toutes les autre personnes ont établi d'un commun accord que les Syriens, et tous d'autres hommes ou femmes qui sont sous la juridiction de la cour du marché, c'est-à-dire les Syriens, Grecs, Nestoriens, Jacobites, Samaritains, Juifs, et Musulmans, toutes ces personnes doivent habiter au marché supérieur, et personne ne doit habiter au marché inférieur de Saint-Jean d'Acre, selon le droit et les assises, parce*

seiner eigenen Sicherheit allen Recht angedeihen zu lassen. Hinter diesem judikativen Handlungsauftrag verbirgt sich ein Verwaltungsinteresse, das mit der Abgabekontrolle von Handelswaren zusammenhängt und zum Einkommen des *seigneurs* beiträgt.²⁴²

Im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 47 nach Kausler (= Kap. 47 nach Beugnot) wird die Bestimmung für einen *schlechten Christen* geschildert, der sich mit der Absicht trägt, Kriegswaffen wie *Waffen, Kettenhemden, Eisenschube, Lanzen, Armbrüste, hölzerne oder eiserne Pfeilspitzen ins Land der Sarazenen* zu exportieren. Ein solcher Gesetzesbrecher soll an der Kettengerichtsbarkeit – der *Cour de la Chaîne* – von anderen Seeleuten oder anderen Händlern festgehalten werden, die bezeugen, dass sich der Delinquent *mit der Absicht trug, den Sarazenen Dinge zuzuführen und zu verkaufen*. Sofern der Warenwert *die Summe von 1 Mark Silber übersteigt*, kommt der Fall vor den Landesherrn und vor die Cour des Bourgeois mit denselben Zeugen wie an der *Cour de la Chaîne*.²⁴³

Obwohl deutlich wird, dass keine Kriegsgüter ins Land der Sarazenen gelangen dürfen, weil dies Feindesland ist, geht die eigentliche Bedrohung in dieser Rahmung nicht von den *Sarazenen* aus, sondern von *schlechten Christen*. Deren Verhalten, das in der Bestimmung nur einem *Seemann* oder einem *Händler* zugetraut wird, wird als christlich-amoralische Handlung – im Endefekt als Sünde – bewertet. So wird wie beim Konzil von Nablus deviantes Verhalten als Normverstoß gegen religiöse Verhaltensimperative gesetzt. Diese Bestimmung eines Kriegsgüterexportverbots findet sich bereits in den Digesten, im Προχίρον νομος und in der Εισαγωγή und wird rund sieben Jahre nach dem mutmaßlichen Abfassungsdatum des Livre des Assises des Bourgeois im Jahr 1251 oder 1252 in den Statuten von Odo von Châteauroux aufgegriffen.²⁴⁴

qu'autrement le seigneur ne recevra pas les droits de douane qu'il est établi de recevoir d'eux, comme vous entendrez... Du sel que les vilains sarrasins achètent et retirent, la loi ordonne qu'ils doivent payer des droits de douane de quatre dirhams sur chaque modius.

²⁴² Insofern ist die Stelle *par la seurte dou seignor* vermutlich eher mit *im eignen Interesse des Herrn* zu übersetzen.

²⁴³ LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 79 f., Kap. 47 (= Kap. 47 nach Beugnot): *Ici orres la raison dou mauvais Crestien qui porte aver devee en terre de Sarasins, et que doit faire la iustise de seluy home qui se porte. S il avient que I marinier ou I marchand qui que il soit porte aver devee en terre Sarasins, ci com est se il I porte armeures, haubers et chaues de fer ou de lances ou abalestre ou beaumes ou verges d acier ou de fer, et il en peut estre ataint en la cort de la chaene par les mariniers ou par les marchans qui la estoient, qui ce virent qui l vendi et aporta as Sarasins celuy aver devee, et ce que il porta monta plus d un marc d argent en amont: tout can que il a si deit estre dou seignor de la terre, et deit estre inge par l autre cort des borges a prendre puis que les iures de la chaene auront recue devant iaus les garens de ceste chose, et ce est dreit raison par l assize.* Siehe auch Cod. Gall. 51, fol. 29 r. Siehe zu dieser Bestimmung auch sehr knapp ALBERT TEICHMANN (1904) 53.

²⁴⁴ Den Hinweis auf die beiden byzantinischen Rechtscodices und die Digesten verdanke ich Martin Vučetić. Siehe zu den griechischen Rechtscodices ΕΠΙΝΑΓΟΓΕ/ΕΙΣΑΓΟΓΗ NACH ZACHARIAE 208, 40.11: *Μηδεὶς πηρασκέτω βαρβάρους ὄπλα εἰργασμένα ἢ ἀνέργαστα ἢ σίδηρον ἐπεὶ κεφαλικῶς τιμωρεῖται*. Siehe auch ΠΡΟΧΙΡΟΝ ΝΟΜΟΣ NACH ZACHARIAE 235, 39.9: *πηρασκέτω βαρβάρους ὄπλα εἰργασμένα ἢ ἀνέργαστα ἢ σίδηρον, ἐπεὶ κεφαλικῶς τιμώρεται*. Siehe zu der analogen Stelle in den Digesten CORPUS IURIS CIVILIS NACH MOMMSEN UND KRÜGER 794, 48.4.4: [...] *cuiusve opera dolo malo hostes populi Romani commeatu armis telis equis pecunia aliave qua re adiuti erunt*: [...]. Siehe zur Bestimmung von Odo von Châteauroux STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 154, Kap. 8: *Item, omnes qui deferunt arma, ferrum, lignamina, vel alias res prohibitas Saracenis, vel regimen exercent in eorum navibus vel galeis*. Es ist unklar, ob Odo von Châteauroux von der Bestimmung im Livre des Assises des Bourgeois beeinflusst wurde oder ob die Bezugsquelle in dem entsprechenden Statut bei Odo von Châteauroux eher das Römische Recht ist.

Die Wahrnehmung des Feindeslandes als unverändliche Tatsache, aus der eine gewisse Akzeptanz und Anerkennung des feindlichen Territoriums spricht, wird im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 227 (= Kap. 232 nach Beugnot) deutlicher. In dieser Assise wird das Problem von Vieh geschildert, das die Grenze übertritt oder auch absichtlich dorthin verbracht wird, um den Besitzstand der Tiere zu verschleiern. Die Möglichkeit, den Bezug der Tiere durch den Grenzübertritt zu verschleiern, scheint gängige Praxis von Viehdieben gewesen zu sein und wurde mindestens als juristische Verteidigungsstrategie, wenn nicht als Praktik offensichtlich ausgenutzt, um sich Tiere widerrechtlich anzueignen.²⁴⁵ Durch den Grenzübertritt selbst ergab sich nicht nur die Möglichkeit die Bezugsquellen des Viehs durch mangelnde Nachprüfbarkeitsmöglichkeiten zu verschleiern, sondern Delinquenten konnten sich dem Zugriff durch die Flucht ins Land der Sarazenen – *terre des Sarasins* – entziehen, wie aus der Bestimmung hervorgeht.²⁴⁶ Um die Überprüfbarkeit eines Streitfalles zu gewährleisten, beschränkt die Bestimmung die Zuständigkeit auf Fälle, die sich *nicht außerhalb* des Gebiets des Königreichs – *païme hors des devises dou reaume* – befinden. Hält sich der mutmaßliche Viehdieb außerhalb der Grenzen auf, kann nach der Assise keine Prüfung der *causa* erfolgen. Um den Viehbezug durch nicht nachvollziehbare Quellen zu unterbinden, bestimmt die Assise, dass derjenige, der Nutztiere aus dem Land der Sarazenen ins Land der Christen – *terre de Crestiens* – verbringt, durch zwei Personen, die auch als Zeugen zugelassen sein müssen, seinen Kauf des Viehs oder seinen Bezug aus dem Land der Sarazenen bei den Heiligen – *sur sains* – bezeugen lassen muss.²⁴⁷ Sollte sich aber herausstellen, dass es sich um einen Dieb handelt, der nur vorgegeben hat, das Vieh gefunden zu haben, so ist er aufzuhängen.²⁴⁸ Diese Assise setzt ein klares Wissen von einem eindeutigen Grenzverlauf voraus, denn dieser entscheidet im Fall eines Viehdiebstahls mit der erläuterten Argumentationsstrategie des

²⁴⁵ Siehe auch die Bestimmung in den Assisen von Antiochia, Kap. 2,9, aus der zwar nicht das Problem des Grenzübertritts hervorgeht, die sich aber mit der Behauptung von Tierbesitz auseinandersetzt.

²⁴⁶ LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 254 f., Kap. 227 (= Kap. 232 nach Beugnot): *Ici orres la raiaon de cele beste ou de celui aver qui est emble et porte en terre des Sarasins et puis revient en terre de Crestiens, quel dreit y deit aver pui celuy ou cele de cui fu emble celuy aver ou fortrait ou tolu, par force ou par aucune autre maniere.* Siehe zu dieser Bestimmung im Livre des Assises des Bourgeois und dem augenscheinlich üblichen grenzüberschreitenden Viehdiebstahl auch NICHOLAS COUREAS (2014) 140: “The severity of the penalty strongly suggests that stealing animals and taking them into nearby Muslim territories so as to bring them back and claim falsely that they had been purchased there was a common practice.” Siehe auch die entsprechende Assise, die sich auf entflohene Sklaven bezieht, die sich ins Land der Sarazenen flüchten und von dort zurückkehren. LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 299 f., Kap. 249 (= Kap. 255 nach Beugnot). Siehe auch LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 251 ff., Kap. 225 (= Kap. 230 nach Beugnot). Siehe zu einem Pferdedieb, den man auf dem Diebesgut reiten sieht, auch LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 295, Kap. 246 (= Kap. 252 nach Beugnot).

²⁴⁷ LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 254, Kap. 227 (= Kap. 232 nach Beugnot): [...] *la raison iuge et coumande a iuger enci que celui qui a perdue la beste ou l'aveur ni a puis nul dreit, puis que la chose a este en païme hors des devises dou reaume, par enci que celui qui l'on treuve la beste ou l'aver doit mostrer par II garen, qui fassent que garen, qu'il ait celui aver achete ou cele beste amence de terre de Sarasins, si en det estre atant quite par dreit.* Nicholas Coureas liest aus der Stelle den Schwur auf die Evangelien heraus. Vgl. NICHOLAS COUREAS (2014) 140. Adam Bishop zählt diese Bestimmung des Livre des Assises des Bourgeois zum Strafrecht und nicht zum Privatrecht. Siehe ADAM BISHOP (2011) 56 f.

²⁴⁸ LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 255, Kap. 227 (= Kap. 232 nach Beugnot): *Mais ce on peut saver ni counoistre que celui soit meismes le laron qui la chose embla [...] la raison iuge et coumande [...] celui laron deit estre pendus.*

Angeklagten, ob der Fall in die Zuständigkeit der *Cour des Bourgeois* fällt oder nicht. Diese Bestimmung enthüllt den Umgang der *franci* mit rechtsfreien Räumen, die unbeeinflussbar und unüberprüfbar sind. Es zeigt sich in dieser Bestimmung noch deutlicher als im Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 47 nach Kausler (= Kap. 47 nach Beugnot), dass die Bedrohung nicht vom Land der Sarazenen ausgeht, sondern die Bedrohung in einem Dieb – einem *laron* –, also in amoralischem Verhalten gesehen wird. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Einschränkung einer offensichtlich kriminellen Strategie – sowohl den Diebstahl durch den Grenzübertritt zu verschleiern als auch als Verteidigungsstrategie vor Gericht – wird diese Assise gefunden. Mit dieser Bestimmung ist den Franken an der Erhöhung der inneren Stabilität durch Recht gelegen.

Auch aus dem Livre des Assises des Bourgeois, Kap. 284 (= Kap. 291 nach Beugnot) wird das Bemühen der *franci* erkennbar, in ihrem Herrschaftsbereich juristische Regelungen zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit auch im Umgang mit dem Anderen zu treffen. In dieser Bestimmung wird geschildert, was mit illoyalen muslimischen Gerichtsschreibern zu geschehen hat, die finanzielle Absprachen treffen oder die Register fälschen, um sich dadurch zu bereichern.²⁴⁹ Dieser Schreiber ist zu fesseln und muss durch die Stadt zum Galgen getrieben werden.²⁵⁰ Es lässt sich nicht eindeutig ausmachen, ob diese Assise, die zu Beginn noch auf einen *sarazenischen Schreiber* abhebt, diese Exklusivität gegen Ende aufgibt und eine Bedeutungsvergrößerung vornimmt, so dass diese Bestimmung zumindest am Ende auf alle illoyalen Gerichtsschreiber – auch christliche – zuträfe.²⁵¹ Vermutlich steht nicht die religiöse Zugehörigkeit des Schreibers im Vordergrund, sondern sein illoyales Verhalten dem Herrn gegenüber, der gerade an den Gerichtsbarkeiten, an denen offensichtlich muslimische Schreiber zugelassen sind – die *Cour de la Chaîne* und die *Cour de la Fonde* – seine Einnahmen bezog.²⁵² Möglicherweise verbirgt sich hinter der Besetzung von

²⁴⁹ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 344 f., Kap. 284 (= Kap. 291 nach Beugnot): *Ici vous entendrez ce que doit être la raison et la loi pour les scribes sarrasins qui travaillent au marché et au port ou dans tout autre lieu, et qui volent ce qui est dû à leurs seigneurs. S'il arrive qu'un scribe, sarrasin ou franc, est au service de son seigneur dans le marché, au port ou dans n'importe quel village, et que ce scribe vole ce qui est dû à son seigneur, ou permet aux marchands ou aux vileins de le voler afin de le partager avec eux, ou garde pour lui ce qui doit être payé au marché ou au port, en falsifiant la comptabilité ou en tenant de faux registres, la loi considère et ordonne de considérer que si ce scribe peut être condamné pour ce vol, [...].* Siehe zu dieser Bestimmung auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136981. Joshua Prawer verweist auf die Herkunft dieser Bestimmung aus dem Codex Justinianus. Siehe PRAWER, Prawer 1980, S. 413.

²⁵⁰ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 345, Kap. 284 (= Kap. 291 nach Beugnot): [...] *la raison inqe que celui escrivein deit estre tantost bendeles et frustes par la cite et menés as forclica et pendus, [...].* Adam Bishop interpretiert die Stelle so, dass dem Schreiber eine Augenbinde anzulegen ist. Vgl. ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136981.

²⁵¹ Auch Adam Bishop versteht das Ende der Assise so, dass kein Unterschied mehr zwischen einem muslimischen und einem christlichen Schreiber gemacht wird. Siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136981.

²⁵² Jonathan Riley-Smith betont, dass zwei Finanzposten gerne mit Einheimischen besetzt wurden und so als Bindeglied zwischen den Dorfbewohnern und dem Herrn fungieren konnten. Der eine Posten war der des *scriba* auf arab. *Katib*, der für das Eintreiben der Steuern und Abgaben verantwortlich war. Da man die Schreiber namentlich kennt, kann Jonathan Riley-Smith sagen, dass „14, vielleicht sogar 16 von 25“ einheimische Schreiber waren, unter denen sich aber auch *scribani* befanden, was Schreiber sind, die ihr Amt als Lehen erhalten zu haben scheinen. Siehe JONATHAN SIMON

finanziell heiklen Positionen mit Muslimen ein verwaltungstechnisches Sicherheitsmerkmal der fränkischen Herren, um mögliche betrügerische Gruppenabsprachen durch den Einsatz von ‘Außenseitern’ zu minimieren. Dies würde für den innerfränkischen Handel und den Umschlag von Waren an den beiden Gerichtshöfen eine Dominanz von nicht-muslimischen Gruppen voraussetzen, so dass Muslime sich als grundsätzlich integrires Personal auf finanzheikle Posten eher angeboten hätten als Christen.²⁵³ Allerdings scheinen die entsprechenden Zeugnisse eher gegen diese Annahme zu sprechen. Dennoch darf man sich das Verhältnis zwischen den *franci* und den Muslimen während der 200-jährigen Herrschaft nicht monolithisch konstant vorstellen, wie dies Peter Edbury für den Umgang der *franci* mit muslimischen Bevölkerungsteilen in den 1180er Jahren herausgestellt hat, als die *franci* die Muslime noch auf Distanz gehalten hätten, es dann aber im 13. Jahrhundert zu einem *modus vivendi* gekommen sei.²⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist zu einem gewissen Zeitpunkt im Königreich Jerusalem die gezielte Ämterbesetzung durch Muslime auf finanzheikle Posten möglich.

Insgesamt zeugen diese Beispiele aus dem Livre des Assises des Bourgeois unabhängig von der Frage, ob und wo überall im Königreich Jerusalem diese Bestimmungen jemals zur Anwendung gekommen sind, von dem Versuch, gesellschaftlichen Frieden in der heterogenen Bevölkerung herzustellen. Die *franci* stellten sich dabei als durchaus kreativ heraus, die heterogenen und sich ändernden Voraussetzungen für ihr Interesse einer Herrschaft im Heiligen Land einzusetzen. Selbst mit diffusen Bedrohungslagen – wie der *terre de Sarasins* – wurde sachlich umgegangen, Möglichkeiten des Chancengewinns geprüft und – soweit möglich – Sicherheitsmechanismen auf gesellschaftlicher Ebene eingezogen, die teilweise über einen moral-ethischen Handlungsimperativ der unterschiedlichen Religionen, teilweise über säkulare juristische Bestimmungen hergestellt werden sollten.

V.1.4. Die Statuten des Odo von Châteauroux

Die Statuten, die der päpstliche Legat Odo von Châteauroux von 1249 bis kurz vor seiner Abreise aus dem Heiligen Land im September 1254 erließ, nehmen teilweise den sprachlichen Duktus der

CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 157. Siehe zum *scribanagium* als Lehen auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 153. Siehe zur Differenzierung zwischen *scribanus* und *scriba* auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 56. Siehe zu den Einnahmen an Hafen- und Marktgericht HANS EBERHARD MAYER (2005) 204. Im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 274 ff., Kap. 237 (= Kap. 242 nach Beugnot) ist auch eine Liste für *Leute, die übers Meer kommen*, und von den fälligen Abgaben und Steuern auf bestimmte Waren enthalten.

²⁵³ Benjamin Kedar bemerkt dagegen, dass die meisten arabisch-sprachigen Schreiber eher orientalische Christen als Muslime waren. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 157. Jonathan Riley-Smith weist darauf hin, dass es auch muslimische Händler in fränkischen Häfen gegeben hat. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 77. Dennoch bemerken Sebastian Kolditz und Nikolas Jaspert, dass die Zahl muslimischer Handelsniederlassungen auf fränkischem Territorium deutlich geringer als die der Christen war. Siehe NIKOLAS JASPERT/ SEBASTIAN KOLDITZ (2014) 48.

²⁵⁴ Siehe PETER W. EDBURY (1997) 105.

canones des Konzils von Nablus auf, indem ein Bild der moralischen Dekadenz entworfen wird.²⁵⁵

Odo war auf dem Konzil von Lyon 1248 zusammen mit Robert von Nantes, dem Patriarchen Jerusalems, zum geistlichen Führer des Kreuzzuges von Ludwig IX. bestimmt worden und üb

ergab die Oriflamme in St. Denis an Ludwig IX.²⁵⁶ Seit seiner Ankunft auf Zypern 1249 erließ Odo von Châteauroux Bestimmungen für die lateinische Kirche in Outremer. Falls Odo der Promotor der Bestimmung vom 9. April 1251/1252 war, so erließ er seit der ersten Bestimmung von 1248/1249 bis zu seiner Abfahrt 1254 insgesamt vier Dekrete für die lateinische Kirche im Königreich Jerusalem und für das Königreich Zypern, die teilweise denselben Inhalt haben und sich größtenteils um die zypriotische Kirche – vor allem in Nikosia – drehen.²⁵⁷ Neben dem Konzil von Nablus sind die Statuten von Odo von Châteauroux die einzigen kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Kreuzfahrerstaaten, die dort auch entstanden.²⁵⁸

Die erste Bestimmung erließ Odo zur *reformatio* und *correctio* der zypriotisch-lateinischen Kirche in Nikosia auf Zypern.²⁵⁹ Weil Odo Reformbedarf innerhalb der zypriotischen Kirche sah, handelt es sich bei der ersten Bestimmung um ein innerkirchliches Anliegen.²⁶⁰ Die zweite Bestimmung von 1251 oder 1252 beschränkt sich zu über 2/3 immer noch auf innerkirchliche, zypriotische Angelegenheiten. Bisweilen greift dieses Statut auf die gesamte Gesellschaft aus, wie der Bezug auf ein Kriegswaffenexportverbot per Schiff zu den Sarazenen oder die Androhung der Exkommunikation für Räuber und Piraten bei christlichen Opfern zeigt.²⁶¹ Obwohl Odo die

²⁵⁵ Zur Abreise des Odo von Châteauroux aus dem Heiligen Land im September 1254 als *terminus ante quem* siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 315.

²⁵⁶ Zu Odo von Châteauroux als päpstlicher Legat im Kreuzfahrerosten siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 626. Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1985) 225. Zur Übergabe der Oriflamme in St. Denis an Ludwig IX. siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 625. Siehe auch CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 61.

²⁵⁷ Siehe zur Datierung des ersten Statuts von Odo von Châteauroux von 1249 CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 61. Auf das Datierungsproblem der Bestimmung vom 9. April 1251 hebt Christopher David Schabel ab. Das im Text angegebene Datum mit dem 5. April 1251 kann nicht stimmen, denn dieser Tag war kein Palmsonntag, wie behauptet wird. Deswegen könnte auch der 9. April 1252 als Datum der Bestimmung in Frage kommen, als deren Urheber Christopher David Schabel obendrein neben Odo von Châteauroux auch Hugo von Fagiano in Betracht zieht. Siehe CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 157, Anm. 1. Siehe zur Datierung auf den 9. Januar 1252 ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 243844.

²⁵⁸ Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1985) 225.

²⁵⁹ Odos Selbstverständnis ist die *inquisition* der lateinischen Kirche in Outremer und deren *reformatio* und Korrektur. Siehe STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 154, Kap. 1. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2000) 82.

²⁶⁰ Siehe CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 61.

²⁶¹ Siehe zum Kriegswaffenexportverbot STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 154, Kap. 8: *Item, omnes qui deferunt arma, ferrum, lignamina, vel alias res prohibitas Saracenis, vel regimen exercent in eorum navibus vel galeis*. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 79 f., Kap. 47 (= Kap. 47 nach Beugnot): *ICI orres la raison dou mauvais Crestien qui porte aver devee en terre de Sarasins, et que doit faire la iustise de seluy home qui se porte. S il avient que I marinier ou I marchand qui que il soit porte aver devee en terre Sarasins, ci com est se il I porte armeures, haubers et chaues de fer ou de lances ou abalestre ou beaumes ou verges d acier ou de fer, et il en pent estre ataint en la cort de la chaene par les mariniers ou par les marchans qui la estoient, qui ce virent qui l vendi et aporta as Sarasins celuy aver devee, et ce que il porta monta plus d un marc d argent en amont: tout can que il a si deit estre dou seignor de la terre, et deit estre inge par l autre cort des borges a prendre puis que les iures de la chaene auront recue devant iaus les garens de ceste chose, et ce est dreit raison par l assize*. Siehe zur Entsprechung des Synodialbeschlusses in den beiden griechischen Textzeugen des Livre des Assises des Bourgeois auch NICHOLAS COUREAS (2000) 90. Siehe zu diesen Bestimmungen auch NICHOLAS COUREAS (2000) 91. Zwar enthält der LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS, Kap. 18 eine Bestimmung zur Piraterie. Hier sind aber keine formalen Ähnlichkeiten außer derselben Thematik gegeben.

Bestimmung über das Transportverbot von Kriegsgütern zu den Sarazenen aus dem Akkonensischen Livre des Assises des Bourgeois bezogen haben könnte, scheinen byzantinische Rechtsbücher – der Εισαγωγή του νόμου und des Πρόχειρος νόμος – oder möglicherweise auch das Römische Recht, wo sich diese Bestimmung ebenfalls finden, vor dem Hintergrund der hohen griechischen Bevölkerungsanteile Zyperns und einer profunden Ausbildung Odo's als Quelle wahrscheinlicher.²⁶² Auch moralische Bestimmungen enthält dieses Statut wie das Verbot von Prostitution und das Verbot von Glücksspiel.²⁶³

Im Statut von Jaffa vom 5. Januar 1253 möchte Odo frisch konvertierten Sarazenen nicht die Freiheit zugestehen, da offensichtlich die Freiheit bis dahin mit dem Sakrament der Taufe verknüpft war.²⁶⁴ Odo unterstellt in seiner Bestimmung als Grund für die Konversion nicht das eigentliche christliche Sakrament als entscheidenden Beweggrund muslimischer Sklaven zum Christentum, sondern der in Aussicht stehende Freiheitsgewinn scheint nach Odo's Einschätzung den Ausschlag bei der Mehrheit konvertierter Muslime gegeben zu haben.²⁶⁵ Odo von Châteauroux erkennt dies und argumentiert, dass man durch das Lösen der Verbindung von Taufe und Freiheit, die Ungläubigen *freiwilliger* und *leichter* zum *katholischen Glauben* bringen könne, wie es seine Absicht sei.²⁶⁶

Das Statut vom 6. August 1254 aus Akkon kommt dem Sprachduktus des Konzils von Nablus am nächsten. Dort wird auf die *skandalösen Gewohnheiten* der Laien in Outremer verwiesen, um deren

²⁶² Den Hinweis auf die beiden byzantinischen Rechtscodices und die Digesten verdanke ich Martin Vučetić. Siehe zu den griechischen Rechtscodices ΕΠΑΝΑΓΟΓΗ/ΕΙΣΑΓΟΓΗ NACH ZACHARIAE 208, 40.11 (= Επαναγωγή/Εισαγωγή): Μηδεὶς πιπρασκέτω βαρβάρους ὅπλα εἰργασμένα ἢ ἀνέργαστα ἢ σίδηρον ἐπεί κεφαλικῶς τιμωρεῖται. Und ΠΡΟΧΙΡΟΝ ΝΟΜΟΣ NACH ZACHARIAE 235, 39.9 (= Πρόχειρον νόμος): πιπρασκέτω βαρβάρους ὅπλα εἰργασμένα ἢ ἀνέργαστα ἢ σίδηρον, ἐπεὶ κεφαλικῶς τιμωρεῖται. Siehe zu der Stelle in den Digesten CORPUS IURIS CIVILIS NACH MOMMSEN UND KRÜGER 794, 48.4.4: [...] cuiusve opera dolo malo hostes populi Romani commeatu armis telis equis pecunia aliave qua re adiuti erunt: [...].

²⁶³ Für Glücksspiel siehe STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 156, Kap. 13 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 331): *Item, omnes qui publice in domibus suis manutinent et sustinent ludum azardi.* Und zur Bestimmung über Prostitution siehe STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 156, Kap. 14 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 331): *Item, omnes illos qui aliquo modo domos suas concedunt publicis meretricibus ad commorandum in eisdem, vel postquam intellexerint eas tales, ipsas in suis domibus esse permittunt.* Siehe zu weiteren Vergehen in diesem Statut auch CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 63.

²⁶⁴ Siehe NICHOLAS COUREAS (2000) 92. Siehe zur fortdauernden Zurückhaltung bei Konvertiten in Outremer auch nach der *exhortatio* von Papst Gregor IX. im Jahr 1238 BENJAMIN ZEEV KEDAR (1985) 226.

²⁶⁵ Im LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 55, Kap. 16 (= Kap. 16 nach Beugnot) wird bestimmt, dass ein wegen Konversion freigelassener muslimischer Sklave später keine Anklage gegen seinen ehemaligen *seigneur* erheben kann, wohl um muslimische Klagen solcher Konvertiten zu unterbinden und den christlichen Herren keine Umstände zu bereiten. Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 55, Kap. 16 (= Kap. 16 nach Beugnot). Siehe auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136265. Siehe zu den Rechten von konvertierten Sklaven LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 220 ff., Kap. 200 (= Kap. 203 nach Beugnot). Siehe zu dieser Assise auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/NICOLAS STEFANNI Notice n° 136634.

²⁶⁶ STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 106, Kap. 2 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 318): [...] *quia per hoc non intendimus illis qui baptismum susceperint libertatem aliquam indulgere. Quod si forte aliqui contra inhibitionem et statutum nostrum ausu temerario praesumpserint sclavum Saracenum seu quemcumque alium nondum baptizatum, per se vel per alium, a sacramento huiusmodi prohibere, postquam baptizandorum voluntas super hoc fuerit patefacta, censemus eos ipso facto excommunicationis vinculo innodatos. [...] et ut infideles ad fidem catholicam liberius et facilius attrahantur, volumus.*

Seelenheil sich Odo besorgt zeigt.²⁶⁷ Der päpstliche Legat ereifert sich in diesem Dekret aus dem Jahr 1254 heftiger als noch fünf Jahre zuvor über die *corruptio* der lateinischen Kirche auf Zypern wegen *verdrehter und falsch angewandter Gewohnheiten*.²⁶⁸ Entsprechend legt Odo für die Kirche St. Nikolai in Akkon die Liturgie und die fälligen Stipendien bei Beerdigungen, Taufen und Hochzeiten fest und versucht, falschen Riten entgegenzuwirken.²⁶⁹ Benjamin Kedar vertritt die sehr plausible These, dass Odos Steigerung im Tonfall wohl der beharrlichen Missachtung seiner Ermahnungen durch den zypriotischen Klerus geschuldet ist.²⁷⁰ Vielleicht mag auch der fünf Monate zuvor an Odo abgeschickte Brief von Papst Innozenz IV. Auslöser für diese Erregung gewesen sein. Der päpstliche Legat hätte dann mit seinem drastischen Bild von den skandalösen zypriotischen Zuständen die Unmöglichkeit einer Union mit den Griechen unterstrichen, die der Papst mit seinem Brief von Odo forderte.²⁷¹ Odo jedenfalls diagnostiziert in diesem Statut von 1254 einen desaströsen Zustand, in dem sich die lateinische Kirche in Nikosia auf Zypern befinde. Dies ist eine Analogie zum Konzil von Nablus. Vermutlich zu gleichen Teilen verbirgt sich dahinter die Topik von Kirchenreformern wie eine tatsächliche Zustandsbeschreibung des Kirchenvolkes. Zwar finden sich in den Statuten des Odo von Châteauroux noch gesamtgesellschaftliche Reflexe.

²⁶⁷ STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 174, Kap. 1 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 343): [...] *zelantes animarum providere salutem, volentesque tollere scandalum laicorum et quasdam consuetudines abusivas quae per partes cismarinas invaluerunt et per quas decoloratur honestas ecclesiae, de consilio et consensu praelatorum Syriae, nuper edidisse quaedam statuta*, [...]. Auch Johann von Joinville berichtet von einem Gespräch mit dem päpstlichen Legaten Odo, in welchem dieser ihm über die lasterhaften Zustände berichtet habe. Siehe JOHANN VON JOINVILLE 510, Kap. 613: Je [i.e. Johann von Joinville] *recordoie une fois an legat* [i.e. Odo von Châteauroux, F.R.] *.II. pechiez que un mien prestre m'avait recordez. Et il me respondi en tel maniere: 'Nulz ne scet tant de desloiaus pechiez que l'en fet en Acre comme je faiz. Dont il couvient que Dieu les venge, en tel maniere que la cité d'Acre soit lavede du sanc aus habiteurs, et que il y vieigne après autre gent qui y habiteront.' La prophecie du preudomme [sic!] est avertie, ou partie, car la cité est bien lavede du sanc aus habiteurs, mes encore n'i sont pas venus cil qui y doivent habiter.*

²⁶⁸ STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 174, Kap. 3 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 343): [...] *et in tantum clamor ascendit contra clericos cismarinos quod ipsum dissimulare ulterius sine scandalo non valemus, nec sine periculo tolerare. In multis siquidem casibus deformatur et decoloratur honestas ecclesiae cismarinae, derogaturque statutis sanctorum patrum, per quasdam abusiones et perversas consuetudines quae debent dici potius corruptelae. In nonnullis enim ecclesiis cismarinis delinquant clerici contra ecclesiastica sacramenta, exponendo ea venalia, quod fieri non potest sine vitio simoniace pestis quae, sicut sua magnitudine alios morbos vincit, ita sine dilatione, mox ut eius signa claruerint, debet de Dei ecclesia eliminari radicitus et propelli*. Siehe auch STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 182, Kap. 18 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 346): *Et consuetudines praedictas, quae potius corruptelae sunt, reprobamus*. Siehe zur moralischen Dimension von Odos Bestimmungen auch CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 64.

²⁶⁹ Siehe zu den kirchenrechtlichen Regelungen in diesem Statut die systematische Darstellung bei BENJAMIN ZEEV KEDAR (1985) 226 f. Siehe auch STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 343. Odo berichtet mit Schaudern von einem Ritus, den der Klerus gegen 12 Denarii bei einem Brautpaar in dessen zukünftiger Bleibe durchführt. Siehe STATUTEN VON JAFFA NACH SCHABEL 180, Kap. 17 (= STATUTEN VON JAFFA NACH MANSI 347): *Item, et a quibusdam inolevit quoddam abominabile et horribile, videlicet quod celebratis solemnitatibus nuptiarum, statim quidam clericus ecclesiae in qua solemnizatum est matrimonium, portans aquam benedictam, cum pervenerit ad portam domus in qua debent se recipere nubentes, tenens quandoque [read: quinque] candelas accensas in manibus, ponit eas sub conjugatorum pedibus, et accipit pro huiusmodi tam improbando officio XII denarios vel aliud precium, quod sortilegii vitio careie non dubitatur. Quod improbatum est et canonibus inimicum, cum secundum canonicas sanctiones, arioli, aruspices, incantatores, sortilegi, atque caeteri sectatores huiusmodi abusionum quae a zibulo inventae dicuntur eliminandi sint ab ecclesia, quae sine macula et ruga est.*

²⁷⁰ Siehe zum härter werdenden Tonfall in den Statuten des Odo von Châteauroux BENJAMIN ZEEV KEDAR (1985) 228.

²⁷¹ Siehe zum Brief Papst Innozenz IV. an Odo von Châteauroux vom 6. März 1254 CHRISTOPHER DAVID SCHABEL (2001) 65 f.

Allerdings beschränken sich die Statuten ganz auf Fragen des Kirchenrechts und den aus Odos Sicht moralisch verkommenen Zustand der lateinischen Kirche in Outremer.

V.1.5. Die Assisen von Antiochia

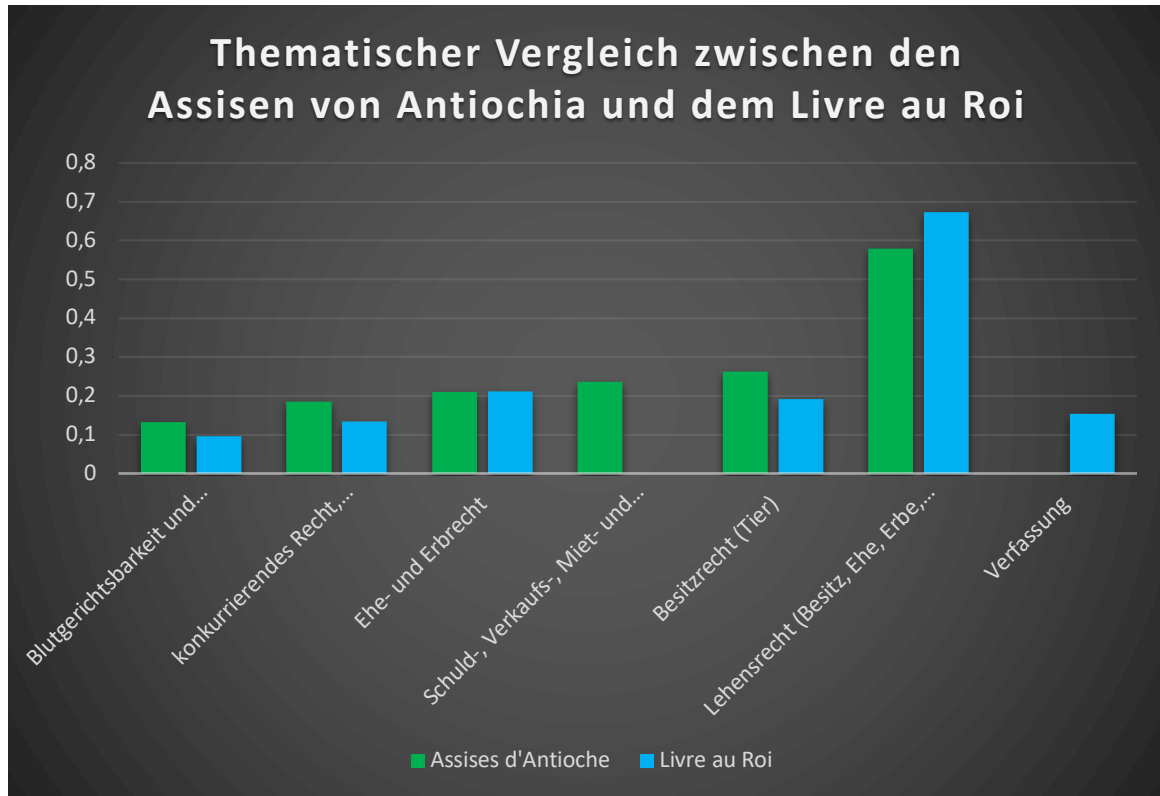
Die Assisen von Antiochia sind nur durch eine Übersetzung im kilikischen Dialekt des Mittelarmenischen überliefert, die Smpad, der Konstabler Armeniens, vor 1265 ‚mit eigener Hand‘ zusammengestellt hat.²⁷² Die Assisen von Antiochia selbst sind verloren.²⁷³ In seinem Vorwort schildert Smpad, wie er an die antiochenische Rechtsquelle geriet: Er, der Konstabler Armeniens, habe ein Gesuch an den ‚edeltsten Fürsten aller Fürsten und an den nahen Verwandten, den Konstabler Antiochias, Simon‘ gestellt. Dieser nicht nur amts- sondern auch blutsverwandte Konstabler des Fürstentums Antiochia soll im Besitz einer ‚Schrift‘ gewesen sein, die aus der Zeit ‚Bohemunds‘ stammte und von Peter Ravendel sowie dem Marschall Thomas und ‚anderen weisen und gelehrten Herren Antiochias‘ besorgt und dem Vater von Simon – Robert von Mançel – von den beiden Autoren übergeben worden war.²⁷⁴ Nach diesem Ausweis muss das Material in Smpads Vorlage der Assisen von Antiochia, die er 1265 übersetzte, durch Peter Ravendel und durch den Marschall Thomas schriftlich zwischen 1200 und 1219 zusammengestellt worden sein –

²⁷² Zur Datierung von Smpads Übersetzung der Assisen von Antiochia siehe im Proömium SMPAD DER KONSTABLER 92, Nr. III: *Dans l'année de l'ère arménienne 718 (1269) moi Sempad de la race de Haïg (Arménien), serviteur et poussière (devant les yeux) de Jésus Christ, Général en chef de la milice arménienne, Seigneur du chateau-fort de Papéron, fils aîné de mon père Constantin, et frère du Roi Héthoum: J'ai aimé ma mère la Sainte Eglise, et tout ce qu'on y lit pendant le cours de l'année entière, je l'ai fait avec soin recueillir dans ce livre; de manière que si quelqu'un possède ceci, il ne lui sera pas nécessaire d'avoir aucun autre livre (liturgique). Mais il faut noter encore par écrit la date du commencement et de la transcription de cette divine écriture: le commencement en fut dans un temps malheureux, quand l'Egyptien vint à Mari et tua Thoros le fils du Roi, et plusieurs autres (princes) avec lui, ravageant par le feu les villes de Sis et de Messis, et tous les bâtiments qui s'y trouvaient. Il emmena prisonnier Léon fils aîné de Héthoum le grand Roi, et l'enferma dans la ville d'Egypte (le Caire).* Siehe zum Abfassungsdatum 1265 als *terminus ante quem* H. KURDIAN (1962) 136. Agnès Ouzounian vermutet die Übersetzung vor 1265. Siehe AGNÈS OUZOUNIAN (2014) 133. Siehe zum Abfassungsdatum der Rechtskompilation Smpads auch PETER W. EDBURY (2013) 245. Zur Datierung siehe auch HUBERT KAUFHOLD (1997) 4 f. Zur Datierung auf 1265 siehe LÉONCE ALISHAN (1876) XIX. Siehe zur selben Datierung auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 114 f. Siehe auch BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 321. Siehe auch ANDREW D. BUCK (2017) 14. Siehe zum kilikischen Dialekt des Armenischen in Smpads Übersetzung NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 114 f. Siehe auch JOSEF KARST (1905) VII. SMPAD DER KONSTABLER 92, Nr. III: *J'ai écrit ceci de ma propre main, afin que ce soit un souvenir pour moi vil et impénitent pécheur Sempad, le Connétable, ainsi que pour mon père Constantin, pour ma mère Dame Alise, pour mes frères et sœurs, et toute la famille: et après moi pour mes fils, Héthoum, Ochin et Constantin, et leur mère Téphanaou (Stéphanie).*

²⁷³ Siehe H. KURDIAN (1962) 134.

²⁷⁴ SMPAD DER KONSTABLER 4, Preface: *Je les ai demandés, - moi Sempad, serviteur de Dieu, Connétable de l'Arménie et Seigneur de Paparon, fils de Constantin et frère de Héthoum, pieux Roi des Arméniens, - au très-noble prince des princes et notre proche consanguin, le Sire Simon, Connétable d'Antioche. Il possédait ce qu'au temps du Prince Boémond, Sire Pierre de Ravendel et Sire Thomas le Maréchal et d'autres savants et érudits Seigneurs d'Antioche, avaient établi par écriture; et son père, feu Sire Mançel le Connétable [i.e. Robert Mançel, F.R.], qui repose en Jésus-Christ, l'avait reçu d'eux; et en avait fait présent à son fils Simon. Celui-ci par amour pour moi et sur mon désir, me l'a donné; et moi, j'ai pris la peine de le traduire en arménien.* Siehe zu Peter Ravendel und Thomas dem Marschall auch PETER W. EDBURY (2013) 244 f. Siehe auch LEONCE ALISHAN (1876) XX: "Sire Mancel dont le nom propre est Robert, et qui avait reçu le Code [i.e. die Assisen von Antiochia, F.R.] immédiatement des mains de ses compilateurs, est mentionné comme Connétable d'Antioche dans les Chartres de Roupén-Boémond en 1207 et de Léon II en 1210. Son fils Simon avec la même dignité est cité dans une Charte de Boémond VI. Sire Thomas le Maréchal est mentionné dans les mêmes Chartres du Prince Roupén (1215), et ensuite dans celles de Boémond IV (1231). Quant au Sire Pierre de Ravendel cité par l'auteur du Lignage d'Outre-mer, M. Rey croit qu'il soit le même que Jean de Ravendel, mort avant l'année 1241; mais je serais d'opinion que Jean est le fils de Pierre. Je trouve dans une Charte originale inédite de Boémond III, datée du mois de juin de l'an 1200, ce Petrus de Bavendello." Sir Robert, der alte Konstabler Antiochias, war 1210 noch am Leben. Siehe H. KURDIAN (1962) 135.

établi par écriture.²⁷⁵ Ungewiss aber wahrscheinlich bleibt es, dass zwischen dem schriftlichen Zusammentrag der Assisen von Antiochia, der etwa zur selben Zeit wie der Livre au Roi erfolgte, und bei der Übersetzungsleistung dieser Rechtstextkompilation rund ein halbes Jahrhundert später jeweils Veränderungen angebracht wurden. Dies lässt sich auch an den recht ähnlichen thematischen Ausrichtung zwischen dem Livre au Roi und den Assisen von Antiochia erkennen.



Denn beinahe zeitgleich mit der Übersetzung der Assisen von Antiochia übetrug der Konstabler Smpad ein armenisches Rechtsbuch – die Datastanagirk' –, die der Abt von Kédig, Mekhithar Gosh, seinerseits um 1184 kompilierte, nun in die Sprache der Zeit – das Mittelarmanische.²⁷⁶ Es

²⁷⁵ Zur Datierung der fränkischen Rechtstextkonzeption der Assisen von Antiochia siehe PETER W. EDBURY (1997) 105. Siehe auch PETER W. EDBURY (2013) 241. Siehe zum Problem, dass viele Prinzen Antiochias den Namen Bohemund trugen LÉONCE ALISHAN (1876) XX. Siehe auch H. KURDIAN (1962) 135. Alishan erwägt, dass Simon der Konstabler und Smpad über Smpads Frau Téphanie (= Stephanie) verschwägert gewesen sein könnten. Siehe LÉONCE ALISHAN (1876) XXII f. Der terminus *ante quem* für die Verschriftlichung der Assisen von Antiochia ergibt sich nach Peter Edbury daraus, dass Peter Ravendel und der Marschall Thomas nach 1219 getrennte Wege gingen. Siehe PETER W. EDBURY (2013) 244 f.

²⁷⁶ Siehe JOSEF KARST (1905) 13, Vorwort: *In diesem Sinne nun habe denn auch ich, Sempad, unwürdiger und sündiger Diener Gottes, Sohn Konstantins des Königsvaters [= Reichsverweser, Regent] und Bruder des frommen Königs der Armenier Hethum, mich der mühseligen Bearbeitung dieses Rechtsbuches unterzogen, dessen Inhalt veraltet war [i.e. die Datastanagirk', F.R.], - denn es war in anderer Form verfasst, und war unsere neue Sprache von der alten armenischen Sprache so sehr abgewichen, dass dasselbe nicht mehr verstanden wurde und nicht mehr zur Förderung gereichte; - da habe ich unter mannigfacher Mühe dasselbe übertragen aus alter, dunkler und unverständlicher Schrift in diese unsere heutige leicht verständliche Gemeinsprache, im Jahre 714 der armenischen Ära (= 1265 n. Chr.), unter dem Patriarchate des Ter Konstantin und unter der Regierung des gottesfürchtigen Hethum und seines Sohnes Levon.* Siehe zum Abfassungsdatum der Datastanagirk' auch JOSEF KARST (1905) XVII. Siehe auch JOSEF KARST (1905) Erläuterungsverzeichnis, wo Karst einen Überblick über die Quellen Smpads bietet. Zu Mekhithar Gosh siehe LEONCE ALISHAN (1876) XVIII: "Un prince arménien, Vakhtang, qui dominait sur quelques cantons de ces parages lointains, à force de prières auprès du célèbre Docteur Mekhithar, surnommé Koche, abbé du Couvent Kédig, l'homme le plus savant et le plus respecté de ces contrées, autant pour ses talents que pour ses vertus, lui persuada enfin d'entreprendre

ist einigermaßen unklar, wie stark die Interpolationen aus den *Datastanagirk*‘ und wie stark Aktualisierungen in der Übersetzung der Assisen von Antiochia durch Smpad sind.²⁷⁷ Denn die Assisen von Antiochia sind nur durch die Vermittlungsleistung dieses armenischen Übersetzers bekannt.

Drei Textzeugen überliefern Smpads mittelarmenische Rechtskompilation von 1265.²⁷⁸ Der Haupttextzeuge auf Baumwollpapier im Oktav-Format datiert auf 1330/1331 und wurde auf Geheiß von König Leon IV. durch den Priester Sargis aufgeschrieben und befindet sich im Besitz der Mekhitharistenbibliothek in Venedig unter der Signatur Ms. 107.²⁷⁹ Die anderen Textzeugen sind jünger und stehen in indirekter Abhängigkeit zu diesem Haupttextzeugen, weil sie auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen – einzig im Kolophon bieten sie unterschiedliche Lesarten.²⁸⁰

Mindestens drei Zeitschichten sind im Haupttextzeugen von 1330/1331 enthalten: 1. die Assisen von Antiochia, die zwischen 1200-1219 von Peter Ravandel und Thomas verschriftlicht wurden und die dann über den Konstabler des Fürstentums Antiochia vermittelt an den Vater Smpads ausgeliehen wurden, 2. die Übersetzung dieses Leihexemplars durch Smpad bis zum Jahr 1265,

une œuvre qui lui avait été tant de fois proposée par plusieurs dignitaires, et entre autres par le Patriarche des Aghouans (Albaniens), au diocèse duquel appartenaient ecclésiastiquement les domaines de Vakhtang, ainsi que le Couvent de Mekhithar. Il se mit donc à l'œuvre, et au bout de la même année (1184) il offrit à son Mécène son Livre des Lois, ou plutôt des Procès ou Jugements comme il l'a nommé, [...]. Le fond de cette compilation divisée, sans un ordre méthodique, en 251 paragraphes (réduits en 177 dans plusieurs copies), précédés de 10 autres servant d'avant-propos, est tiré des Lois de Moïse, des Canons ecclésiastiques, des Codes byzantins, et en particulier des usages et coutumes de la nation arménienne, ainsi que de ceux des peuples voisins, et dans plusieurs cas, de son propre fonds, comme le confesse ingénument l'auteur lui-même. L'ouvrage de Mekhithar Koche, une des productions assez originales de notre littérature du Moyen âge, obtint un grand succès dès son apparition, et les copies s'en multiplièrent en peu de temps."

²⁷⁷ Robert Thomson betont den großen Einfluss der *Datastanagirk*‘ auf Smpads Rechtskompilation und trennt dennoch die Übersetzung der *Datastanagirk*‘ klar von der der Assisen von Antiochia. Siehe ROBERT W. THOMSON (2000) 7. Siehe auch HUBERT KAUFHOLD (1997) 4 f. Zu Mekhithar Gosh als Quelle für Smpad, die Smpad aber seiner eigenen Zeit anpasste, siehe JOSEF KARST (1905) XVII. Siehe auch MEKHITHAR GOSH 7. Vgl. LEONCE ALISHAN (1876) XIX: "Le Code de Mekhithar pouvait servir peut-être de modèle dans les cours ordinaires; mais pour les Hautes-Cours du royaume de la Cilicie, qui s'était depuis longtemps modifiée sur les us et coutumes de l'Occident féodal, il fallait toute autre règle. Sempad qui le savait d'expérience, n'hésita pas sur son choix; et comme il était naturel, ce qu'il déclare lui-même, Les Assises d'Antioche furent préférées à tout autre Code." Siehe auch LÉONCE ALISHAN (1876) XVI. Für eine vermittelnde Position zwischen den beiden Rechtsquellen von Smpad siehe CLAUDE MUTAFIAN (1993) 145. Auch ist es möglich, dass sich Smpad am Strafenkatalog der *canones* von Nablus oder einer gemeinsamen unbekannten byzantinischen Vorlage orientierte. Siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 321. Léonce Alishan sieht vor allem einen europäischen Einfluss auf die Rechtstexte Kleinasiens. Siehe LÉONCE ALISHAN (1876) XII.

²⁷⁸ Siehe AGNES OUZOUNIAN (2014) 133: "Il existe d'autres manuscrits plus tardifs contenant les Assises d'Antioche, en particulier, le n° 487 du Matenadaran d'Erevan, copié en 1618 (fig. 2). Le texte de ce Mat. 487, identique à celui du manuscrit de Venise, est cependant plus conservateur sur le plan morphologique et ne dépend donc pas directement de lui." Siehe auch H. KURDIAN (1962) 135: "In 1869 another Armenian ecclesiastic scholar, Vahan vartabed [sic!] Pastamiantz, doing research among the MSS. in the monastic library of Etchmiadzin, discovered under Nr. 491 a MS. collection of laws, copied by a scribe Vartan in the monastery of Garmir Vank in a.d. 1618. This was a copy of Armenian laws that Constable Sempad had collected and put in one volume; another copy was the one executed by scribe and illuminator Sarkis Bidzag in a.d. 1331 [i.e. Ms. 107 der Mekhitharistenbibliothek in Venedig, F.R.]. Fortunately the Etchmiadzin copy dated a.d. 1618 contained also part of the original colophon-preface that had been omitted by Sarkis Bidzag in his copy."

²⁷⁹ Siehe zum Ms. 107 JOSEF KARST (1905) IV. Siehe auch AGNÈS OUZOUNIAN (2014) 133. Leoncé Alishan beschreibt kurz die physische Form der Handschrift. Siehe LÉONCE ALISHAN (1876) VII. Siehe auch H. KURDIAN (1962) 134.

²⁸⁰ Siehe AGNÈS OUZOUNIAN (2014) 133. Siehe auch H. KURDIAN (1962) 136.

wobei bei dieser Übersetzung Interpolationen durch die nahezu gleichzeitige Übersetzung an den altarmenischen Datastanagirk‘ und Aktualisierungsleistungen bzw. Anpassungsleistungen auf das Königreich Armenien passiert sein könnten, 3. der Zeitraum des Abfassungsdatums der Handschrift von 1330/1331 und 4. möglicherweise Zeitschichten durch den Einfluss älterer Rechtstexte in den Datastanagirk‘, wie bspw. die *canones* von Nablus oder byzantinische Vorläufer, die sich nicht mehr eindeutig zuordnen lassen, aber in Smpads Übersetzung oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt in beide Quellen – sowohl in die Assisen von Antiochia oder vermutlich zu einem geringeren Anteil in die Datastanagirk‘ – eingeflossen sein könnten.

Smpad selbst entstammte dem armenischen Adelsgeschlecht der Hethoumiden und ist 1208 geboren.²⁸¹ Die Hethoumiden, die westlich der kilikischen Pforte herrschten, lösten 1224 die Rupeniden, die östlich davon saßen, als Herrscher Armeniens ab.²⁸² Smpads Bruder Hethoum I. (1226-1269) wurde armenischer König, dessen Machtposition um die Abfassungszeit der Übersetzung der Assisen von Antiochia schwach war.²⁸³ Er selbst wurde unter seinem Bruder, Hethoum I., zum Konstabler Armeniens berufen. Zwei weitere Brüder brachten es zur Erzbischofswürde.²⁸⁴ Seine Schwester Stephanie von Armenien († 1249/1250) heiratete 1237 Heinrich I. von Zypern († 1253) und eine andere Schwester Smpads, Maria von Armenien, auch Kalamaria genannt, ehelichte möglicherweise zum selben Datum, jedenfalls vor 1241, den großen Feudaljuristen Johann von Ibelin.²⁸⁵ Smpad war damit nicht nur mit dem Konstabler des Fürstentums Antiochia, Simon, verschwägert, wie es aus seinem Vorwort hervorgeht, sondern auch mit dem König von Zypern, Heinrich I., und dem größten Feudaljuristen Outremers, Johann von Ibelin. Die Töchter des Ibelinen heirateten ihrerseits in den armenischen Adel ein.²⁸⁶ Dadurch war

²⁸¹ Siehe zur Genealogie Smpads allgemein RÜDT VON COLLENBERG, WIPERTUS HUGO (1963). Siehe zum Geburtsdatum BENJAMIN ZEEV KEDAR (1999) 320. Vgl. zu einem alternativen Geburtsdatum 1206, das sich aus der Chronik von Smpad ergibt und seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht der Hethoumiden, LÉONCE ALISHAN (1876) VIII.

²⁸² Siehe zu den Hethoumiden im Westen und den Rupeniden im Osten der kilikischen Pforte HANS EBERHARD MAYER (2005) 68.

²⁸³ Siehe zu Smpad als Bruder des armenischen Königs Hethoum I. (1226-1269) SMPAD DER KONSTABLER 92, Nr. III: *Dans l'année de l'ère arménienne 718 (1269) moi Sempad de la race de Haïg (Arménien), serviteur et poussière (devant les yeux) de Jésus Christ, Général en chef de la milice arménienne, Seigneur du chateau-fort de Papéron, fils aîné de mon père Constantin, et frère du Roi Héthoum*. Siehe auch PETER W. EDBURY (2013) 245. Siehe auch CLAUDE MUTAFIAN (1993) 145. Zur schwachen Machtposition von Hethoum I. um 1265 siehe ROBERT W. EDWARDS (2008) 171, Anm. 37: "When discussing the barons [i.e. der Zeitpunkt von Smpads Übersetzung, F.R.], Smbat does not mention the traditions, precedents, and ancient customs, which are prominent elsewhere in the Codex. I suggest that his brevity and vagueness are intentional. At this time Hetum's position was weak due to internal dissension and external threats. He probably lost considerable power with respect to his barons, and he wanted neither to advertise nor codify this reality. In chronicles written after 1265 the Codex is never cited as a source of authority in disputes between the barons and the king."

²⁸⁴ Siehe zu Smpads Brüdern, die Erzbischöfe waren, LÉONCE ALISHAN (1876) IX.

²⁸⁵ Siehe zur Heirat Marias von Armenien mit Johann von Ibelin und zur Heirat von Heinrich I. von Zypern mit Stephanie von Armenien PETER W. EDBURY (1997) 66 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 189. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999d) 608. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2015) 63. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 139.

²⁸⁶ Siehe PETER W. EDBURY (1999d) 608: "But until now the fact that two of John's daughters also married into Armenian families has passed unnoticed. [...] In the thirteenth century, intermarriage between Armenian and

der Konstabler Smpad mit dem zypriotischen Hochadel, namentlich mit Heinrich I. von Zypern und Johann von Ibelin, und mit dem antiochenischen Adel familiär dicht verbunden und legte Wert darauf, diese Verbindung auch in der Folgegeneration aufrecht zu erhalten.

Obwohl Smpad eng mit den bedeutenden fränkischen Rechtsgelehrten des 13. Jahrhunderts vernetzt war und obwohl beide Rechtstexte beinahe gleichzeitig beendet wurden, zitieren sich die Schwager, Johann von Ibelin und der Konstabler Smpad, gegenseitig in ihren Rechtstexten nicht.²⁸⁷ Möglicherweise war Smpad wegen des negativen Bescheids gekränkt, den Johann von Ibelin in seinem Rechtsgutachten bezüglich der Frage nach dem Erbe der frischen Eroberung von Kork abgegeben hatte. Smpads Vater Konstantin ersuchte bei Johann von Ibelin juristischen Rat. Johann wies in seinem Gutachten den viertgeborenen Bruder Oshin hinsichtlich der Eroberung von Kork als Begünstigten zu Ungunsten Smpads aus.²⁸⁸ Zusätzlich könnte das gegenseitige Schweigen mit einem Interesse zusammenhängen, die inhaltlichen Machtansprüche, die mit den Rechtstextübersetzungen implizit formuliert werden, nicht durch die Anspielung auf juristisch-familiäre Verbindungen als eigenes Partikularinteresse offenzulegen und dadurch den Inhalt der Assisen als Parteiinteresse angreifbar zu machen, sondern den Anschein eines objektiven Rechts zu erwecken, das überparteilichen Bestand und eine gewisse überparteiliche konsensuale Autorität hat. Eine Anspielung in Smpads Rechtskompilation von 1265 auf die Verwandten im Königreich Jerusalem wäre wohl eher problematisch gewesen, hätte sie doch Smpads eigene Parteilichkeit und seine starke Bindung an die fränkische Verwandtschaft zu einer Zeit unmittelbar offenbart, als das kleinarmenische Königreich versuchte, sich als selbstständige Herrschaft im Nahen Osten zu etablieren.

Allerdings gab es bereits vor Smpads Übersetzung 1265 Zentralisierungstendenzen im Königreich Armenien, die mutmaßlich mit der Schwächung der Position des Königs zusammenhingen und mit der Betonung einer armenischen Identität einhergingen.²⁸⁹ Derartige Zentralisierungstendenzen gerade auf konstitutioneller Ebene wie dem Recht wären durch einen offenkundigen Bezug auf juristische Traditionen, die augenscheinlich auf eine fränkisch königliche Verwandtschaft außerhalb Armeniens zurückgingen, möglicherweise gefährdet gewesen. Die Referenz auf eine genuin armenische Rechtstradition, wie sie die *Datastanagirk* verkörpern, scheint dagegen deutlich unproblematischer, da diese Rechtstextkompilation ein eigenständiges

Jerusalemite noble houses was not common, and three unions in two generations are exceptional." Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2015) 63.

²⁸⁷ Siehe zum gegenseitigen Schweigen der beiden verschwägerten Rechtstextautoren LÉONCE ALISHAN (1876) XIX.

²⁸⁸ Robert Edwards fragt, was einen prominenten armenischen Baron dazu gebracht haben könnte, eine juristische Lösung von einer ausländischen Herrschaft zu erbitten. Siehe ROBERT W. EDWARDS (2008) 171, Anm. 37.

²⁸⁹ Siehe zur Schwäche Hethoums I. ROBERT W. EDWARDS (2008) 171, Anm. 37.

armenisches Selbstbewusstsein eher befördern konnte.²⁹⁰ Da sich die Assisen von Antiochia anders als die archaischen *Datastanagirk* zur feudalen Gesellschaftsorganisation eigneten, könnte dies einerseits die Erklärung dafür sein, wieso Smpad sich bei seiner Übersetzung nicht direkt bei den Assisen von Jeruslaem der Feudaljuristen – wie bspw. Philipp von Novara – bediente, sondern nur indirekt auf die geographisch näher an Armenien zu verortenden Assisen von Antiochia zurückgriff, und zweitens, wieso Smpad unmittelbar oder vielleicht schon während seiner Übersetzung der Assisen von Antiochia die überkommenen *Datastanagirk* übertrug – Antiochia war Bestandteil des armenischen Kulturraumes. Man greift mit Smpad einen Experten, der durch seine Übersetzungsleistungen mit der armenischen Rechtstradition vertraut war und gleichzeitig der jerusalemitanischen Rechtstradition zugetan war.

Von Smpad sind noch weitere Werke überliefert, ein Merkmal, das er sich mit Philipp von Novara teilt. Er verfasste eine Chronik Armeniens, die von 951 bis 1275 reicht und von einem *anonymus* bis 1331 – das Datum der Niederschrift des ersten Textzeugen – fortgeführt wurde. Außerdem sandte der Konstabler Armeniens einen autographen Brief vom 6. Februar 1248 aus Samarkand von seiner Erkundungsmission nach dem Mongolenhof an seine zypriotische Verwandtschaft – an Heinrich I. von Zypern, an dessen *teure Schwester Königin Enmeline* und an seinen Schwager Johann von Ibelin.²⁹¹

²⁹⁰ Siehe mit starker nationaler Färbung JOSEF KARST (1905) I: "Der sempad'sche Kodex wurzelt wesentlich in der nationalen arisch-armenischen Gewohnheits- und Volksitte, [...]." Siehe eine ähnliche Aussage zur Eigenständigkeit von genuinen Rechtstraditionen in den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, die Hugo III. von Antiochia-Lusignan in den Mund gelegt wird und in der dieser in der Gegenrede zu Hugo von Brienne auf die Einzigartigkeit des jerusalemitanischen Gewohnheitsrechts verweist. Siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCÉSSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 410, Kap. 7 *Et mout de fois est avenu que la court de ce royaume mande requerre conseil en Chipre, en Antioche, à Triple, et en autres leucs desquels le plus n'ont pas tel usage com il y a en ce royaume a, que l'on fust tenus de tenir les usages de celui pays de toutes les autres choses que en ce royaume avendroient.* Da Hugo von Brienne zuvor mehrfach auf die Abhängigkeit des jerusalemitanischen Gewohnheitsrechts vom französischen Gewohnheitsrecht verwiesen hat, ist der Wahrheitsgehalt dieser Aussage gegen die vordergründig rhetorische Absicht eines Gegenarguments zu Hugo von Brienne abzuwägen. Entsprechend reagiert Hugo von Brienne mit einem an die Entstehungsgeschichte der Lettres du Sépulcre erinnernde Geschichte, dass sowohl in der Grafschaft Tripolis als auch im Fürstentum Antiochia gleich nach der Eroberung durch Bohemund von Tarent und Raimund von Tripolis Assisen gesetzt worden wären. Siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCÉSSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 411, Kap. 8: [...] *que chose est seure quant Antioche fu conquise par Crestiens, que Boemont [i.e. Bohemund von Tarent, F.R.] en fu seignor, que j'entens [i.e. Hugo von Brienne, F.R.] que fu depuelle, et peut estre, quant il en fu seignor, que il y mit les usages tels com il vost, et aici le conte de Tolouse [i.e. Raimund von Toulouse, F.R.], qui fu seignor de Triple, et aici firent les autres qui furent seignors des autres terres quant elles furent conquises. Et le royaume de Jerusalem sait on bien que François le conquistrent, et qu'il prirent a et estraient les usages de ce royaume de ceaus de France.*

²⁹¹ Siehe SMPAD DER KONSTABLER 90, Nr. II: *A tres haut et puissant homme Monseigneur Henry, par la grâce de Die roy de Chipre, et a sa chiere suer Enmeline la royne, et a noble homme Jehan de Hibelin son frere, li Connoitables de Ermenie, salut et amour. Sachiés que aussi comme je me esmini la ou vous savés pour Dieu et pour le profit de la foy crestienne, tout aussinc [sic!] Nostre Sires ma conduit sain et sauf jusques a une ville que on appelle Santequant [i.e. Samarkand, F.R.]; mout terres estranges ay venes en la voie. Über die Schwester von Heinrich I. von Zypern, Enmeline, weiß man ansonsten nichts. Aus dem Brief geht hervor, dass Smpad Informationen in Asien über die Mongolen beschaffen sollte. So beschreibt er sie als überbordend an Zahl, dass man sie gar nicht nach der Anzahl ihrer Männer zählen könne und als gute Bogenschützen. Si sachiés que des Tartarins est si grant plentez, que il ne pucent estre nombrez par homme; il sont bon archier, et ont laides faces et diverses; ne je ne vous pourroie dire ne descire la manière dont il sont. Bien a passé VIII moys que nous ne finames derrer par nuit, et encore ne sommes pas au milieu de la terre Cham le grant roi des Tartarins.* Smpad findet in seinem Brief eine heilsgeschichtlich-theologische Erklärung

In Smpads Biographie lässt sich ein persönlicher Rechtsstreit ausmachen: Als erstgeborener Sohn fühlte sich Smpad beim Erbe des frisch eroberten Kork gegenüber dem viertgeborenen Oshin übervorteilt, weshalb sein Vater Konstantin, der *bailli* Armeniens im Königreich Jerusalem, bei keinem geringerem als seinem rechtskundigen Schwiegersohn Johann von Ibelin um juristischen Rat ersuchte, nachdem Smpad gegen die Aufteilung von Kork durch seinen Vater protestiert hatte, „dass er das nicht machen könne“.²⁹² Offensichtlich erhoffte sich Konstantin die Lösung von dem zypriotischen Rechtsexperten Hinweise auf Möglichkeiten, das eroberte Gebiet um Kork so zu verteilen, wie er es sich wünschte. Albert Teichmann sieht in diesem Erbstreit einen Grund, „dass Sempad für seine Heimat die Assisen des benachbarten Antiochiens in seinen Dialekt übertrug.“²⁹³ Dieser Streit über das Recht des Erstgeborenen trug sich um 1240 zu und dauerte zwischen Smpad, seinem Bruder Oshin und dem Vater Konstantin Mozon, der Regent in Armenien für die minderjährige Tochter Leons I., Zabel war, weiter an.²⁹⁴

für das Vorgehen der Mongolen gegen Christen, wonach sich bereits der Papst in einem anderen Brief an die *Tartaren Asiens* erkundigt habe. Die Mongolen, so Smpads Erklärung, töteten und zerstörten die *schlechten Leute*. Siehe SMPAD DER KONSTABLER 91, Nr. II: *Si sachiés que li papes a envoie au roy Cham des Tartarins, messages pour savoir se il estoit crestiens, et pourquoy il avoit envoié sa gent pour occire et tuer les crestiens et le peuple. A ce respondi li roys Cham, que nostre Sires Diex avoit mande a ses devanciers ayeulx et bezaieulx, qu'il envoiassent leur gens pour occire et pour destruire les mauvaiges gens*. Siehe zum Gesamtwerk von Smpad LÉONCE ALISHAN (1876) XVI. Siehe zu Smpads Werken auch CLAUDE MUTAFIAN (1993) 145. Der Brief von Smpad an Heinrich I. von Zypern und Johann von Ibelin findet sich in SMPAD DER KONSTABLER 90 f. Siehe zum Brief Smpads CLAUDE MUTAFIAN (1993) 55. Siehe zum Autograph und der Datierung des Briefes LÉONCE ALISHAN (1876) XII. Siehe zum Brief Smpads auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 319 f.

²⁹² Siehe JOHANN VON IBELIN 315, Kap. 131: *Selui qui a fié conquis le puet doner par l'assise ou l'usage de cest roiaume auquel qu'il viant de ses heirs, mais que ce soit par l'otroi dou seignor de qui il tient le fié. Et ce me [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] distrent le sire de Seete, mesire Baiean, [i.e. Balian von Sidon, F.R.] et sire Nicole Antiaume, desqués Deux ait les armes. Et je lor enquis ce por ce que le baill d'Ermenie [i.e. Konstantin, der Vater von Smpad, F.R.] me manda priant que je lor enqueisse se il porroit, par l'Assise ou l'usage dou dit roiaume de Jerusalem, doner le fié que il avoit de son conquest auquel que il vodroit de ses enfans par l'otroi dou seignor de qui il tenoit le fié. Et ce que il me manda que je lor enqueisse fu por le Courc que il disoit que il avoit conquis, que il voloit doner a baron Oysin son fis, et que baron Senbat, le conestable d'Ermenie, qui estoit son ainsné fis, contredisoit ce don et disoit qu'il ne le porroit faire. Et por ce me manda il que je jor enqueisse se il le porroit faire, et il me distrent que oil bien. Car ausi con le conquereor dou fié le puet rendre au seignor de qui il le tient, et que, se il le fait, ses heirs ne pevent puis recouvrer le fié par l'assise ne l'usage de cest roiaume, le puet il par la dite assise ou usage doner auquel qu'il viant de ses heirs par l'otroi dou seignor, a l'un de ses heirs, se soit a son dreit heir ou a autre. Johann von Ibelin beruft sich bei seinem juristischen Ratschlag an Konstantin auf Balian von Sidon und Nikolas Antiaume. Balian von Sidon starb 1240, Nikolas Antiaume vor 1249. Siehe zu Nikolas von Antiaume JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 124. Siehe auch DAVID JACOBY (1986) 93. Siehe zu Balian von Sidon MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 60. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 332. Siehe zum Erbstreit über Kork zwischen den beiden Brüdern Oshin und Smpad auch SMPAD DER KONSTABLER 90, Nr. II: [...] *por le Core que il dieit que il aveit conquis et que il voleit doner a Baron Ossin son fiz, et que Baron Sembat, le Conestable d'Ermenie, son ainz nē fiz, contrediseit cel don, et diseit que il ne le poeit faire. Et il me distrent que oy bien: car ausi come le conquereor dou fié le peut rendre et quiter au seignor de qui il le tient, et que, ce il le fait, ces heirs n'i pevent puis recouvrir le fié par l'assise ou l'usage de cest reiaume, le peut il par la dite assise ou par le dit usage doner auquel que il viant de ses heirs par l'otrei de celui de qui il tient le fié, ou à l'un de ces heirs, seit à son dreit heir ou à autre; et ce celui à qui il le done muert sanz heirs de feme espouse, que le fié escheit as heirs dou conquereor qui le fié dona*. Siehe zum Erbstreit zwischen Oshin und Smpad auch ALBERT TEICHMANN (1904) 58: "Die Erbteilung des Vaters [von Smpad dem Konstabler, F.R.] unter seinen Kindern, bei der der Vater den vierten Sohn Ochin begünstigte, gab, als sich dabei der älteste Sempad nicht beruhigen wollte, Anlass, sich nach Jerusalem um Auskunft über dortigen Rechtsgebrauch in dieser Hinsicht zu wenden. Die für ein solches Recht des Vaters eintretende Entscheidung ist uns (Haute cour 145) [i.e. Kap. 131 nach Edbury, F.R.] erhalten."*

²⁹³ ALBERT TEICHMANN (1904) 58.

²⁹⁴ Für den Rechtsstreit zwischen Smpad, seinem Bruder Oshin und dem Vater Konstantin siehe LÉONCE ALISHAN (1876) X. Siehe zu Konstantin Mozon als Regent für Zabel LÉONCE ALISHAN (1876) VIII. Siehe zur Datierung des ersten Rechtsstreits ROBERT W. EDWARDS (2008) 171, Anm. 37: "The Grand Baron Constantine was the father of

Es zeigt sich, dass das Recht des Königreichs Jerusalem und dessen Experten für das eigene Leben Smpads zumindest in diesem Fall eine Rolle spielten, auch wenn Johanns Lösung dem Vater – Konstantin – Recht gab und Johann den Einspruch Smpads gegen die für ihn ungerechte Aufteilung Korks abwies. Das Gesuch des *bailli* von Armenien zeigt auch, dass bestimmte Personen der Kreuzfahrerstaaten Anfang und Mitte des 13. Jahrhunderts offenkundig im Ruf standen, ausgesprochene Rechtsexperten zu sein, an die man sich in den eigenen Rechtsangelegenheiten wenden konnte.

Der Konstabler Armeniens, Smpad, starb am 6. März 1276.²⁹⁵ Smpad selbst übersetzte die Assisen von Antiochia gegen Ende seines Lebens in einer Kommission seines Bruders König Hethoum I., so wie auch Johann von Ibelin, Jakob von Ibelin und wahrscheinlich auch Geoffrey le Tor ihre Rechtstexte gegen Ende ihres Lebens verfassten.²⁹⁶ Albert Teichmann beurteilt die Person Smpads folgendermaßen: "Und wiederum [wie bei Johann von Ibelin, F.R.] tritt uns in Sempad, der auch Krieger-, Staatsmann; Geschichtsschreiber und Jurist war, eine fesselnde Persönlichkeit entgegen."²⁹⁷

Smpad verlegt sich in seiner Übersetzung der Assisen von Antiochia auf die Umgangssprache des Mittelarmenischen.²⁹⁸ Er bekundet in seinem Vorwort, dass es sich bei den *us* und den *assises*, die er mit seinem Werk ‚begonnen hat in Schrift zu setzen‘, um Regelungen handelt, die in der Herrschaft – *Baronie* – und der ‚*Metropole Antiochia*‘ in Gebrauch seien.²⁹⁹ Nach dieser Eigenaussage übernimmt Smpad für das Königreich Armenien die feudalen Regelungen in 17 Kap. – *les usages et les lois* –, die die ‚Lehensmänner und Lehensherren‘ des Fürstentums Antiochia *untereinander* haben. In 21 weiteren Kap. widmet er sich nicht-feudalem Recht.³⁰⁰

Smpads Übersetzung der Assisen von Antiochia hat etwas mehr Umfang als die *Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence*.³⁰¹ 36% der Bestimmungen in Léonce Alishans

King Hetum I, and the grant of the castles probably took place around 1240. Why would a baron from the most prominent family in Cilicia seek a solution from a foreign government? The Armenians in Cilicia had been living in fortifications for nearly two centuries and undoubtedly a reliable and accepted system for the transfer of ownership had been in use. The Armenian chronicles never refer to any problem with regard to the transfer of estates."

²⁹⁵ Zum Todesdatum von Smpad siehe PETER W. EDBURY (2013) 245. Siehe auch LÉONCE ALISHAN (1876) XV.

²⁹⁶ Siehe zur Rechtskommission von Hethoum I. ROBERT W. EDWARDS (2008) 171, Anm. 37.

²⁹⁷ ALBERT TEICHMANN (1904) 57. Siehe zur Beurteilung von Smpads Persönlichkeit und seines Verdienstes um die mittelarmenische Sprache auch CLAUDE MUTAFIAN (1993) 145.

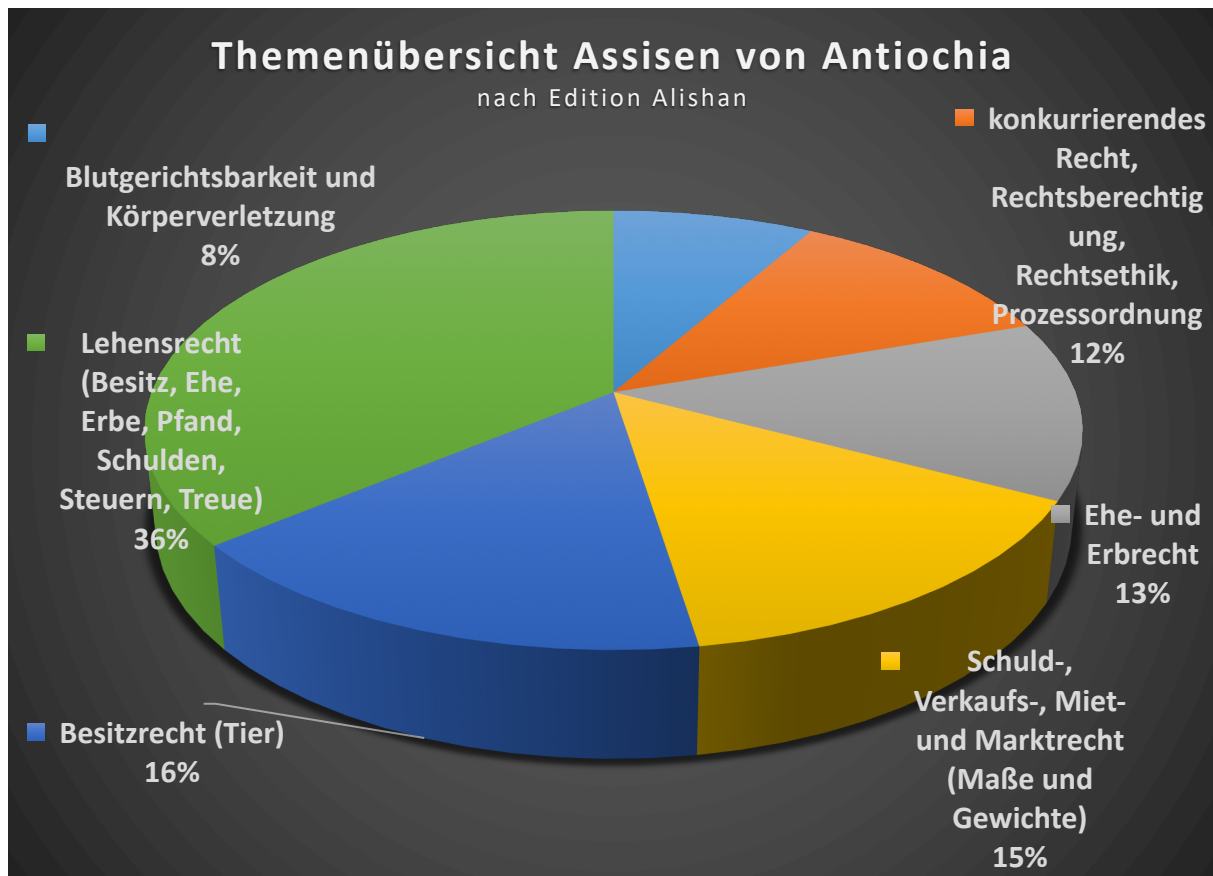
²⁹⁸ Siehe LÉONCE ALISHAN (1876) XVI. Siehe auch AGNÈS OUZOUNIAN (2014) 161. Siehe auch ROBERT W. THOMSON (2000) 7: "Smbat's code, which was written in colloquial Armenian and not the classicizing form of the language used by most medieval scholars, than for the history of Armenian law."

²⁹⁹ SMPAD DER KONSTABLER 4, Preface: *Par la miséricorde et l'assistance du Grand Dieu nous allons commencer ici à mettre en écrit les us et l'Assise de la Baronnie de la métropole d'Antioche; les usages et les lois des Hommes liges et des Seigneurs entre eux: ce qui forme dix-sept Chapitres rédigés en table.*

³⁰⁰ Siehe zur Zerteilung von Smpads Übersetzung der Assisen in feudales und nicht-feudales Recht H. KURDIAN (1962) 134. Siehe auch PETER W. EDBURY (2013) 247 f.

³⁰¹ Siehe PETER W. EDBURY (2013) 246: "The text is [der Assisen von Antiochia, F.R.] quite short - at a rough estimate the nineteenth-century French translation runs to around 10,000 words. By comparison, Philip of Novara's treatise on

Übersetzung beschäftigen sich mit lehensrechtlichen Fragen. Weitere 16% betreffen besitzrechtliche Bestimmungen, 15% markt- und handelsrechtliche Bestimmungen und 13% erb- und eherechtliche Regelungen.³⁰²



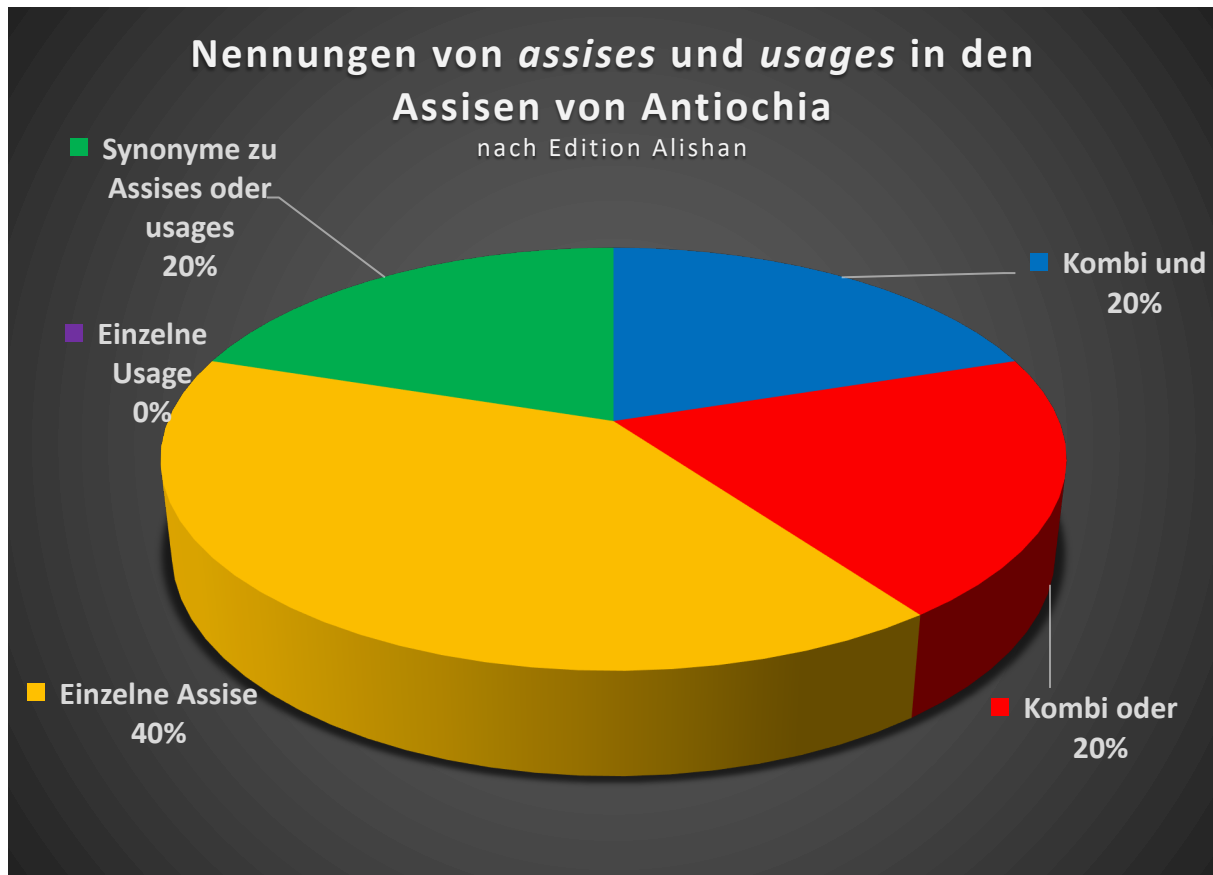
Die 21 nicht-feudalen Kap. sind neben dem Livre des Assises des Bourgeois und der vom Livre des Assises des Bourgeois abhängige Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois die einzigen überlieferten nicht-feudalen Rechtstexte Outremer neben wenigen weltlichen kirchenrechtlichen Regelungen.

Smpad verwendet zu je 20% eine Kombination von *assise* und *usage*, die entweder mit dem Disjunktorkonjunktor *ou* verbunden oder mit der Konjunktion *et* kombiniert wird. Im restlichen 1/5 der Fälle verwendet er Synonyme zu *assises* und *usages*. Zu 40% verwendet Smpad das Wort *assise* und vermeidet völlig den alleinstehenden Begriff *usage*.³⁰³

the 'feudal' law of Jerusalem, written in Cyprus in about 1250, is just over 40,000 words, while the original version of John of Ibelin's Livre des Assises, written in the kingdom of Jerusalem in the mid-1260s, runs to over 160,000 words."

³⁰² Für einen kurzen Überblick über den Inhalt der Assisen von Antiochia siehe PETER W. EDBURY (2013) 247 f.

³⁰³ Sämtliche Ausführungen berufen sich in Ermangelung quellsprachlicher Kompetenzen seitens des Autors auf die Übersetzung von Léonce Alishan. Siehe zum Problem des Mittelarmenischen nicht mächtig zu sein auch PETER W. EDBURY (2013) 241. Dimitri Hayek hält die Übersetzung von Léonce Alishan für ein bereits seit langem fälliges Forschungsdesiderat. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 38.



Das Fehlen des Begriffs *usage* könnte damit zusammenhängen, dass sich Smpad auf fränkisch-antiochenisches Recht beruft, das zu derselben Zeit eine vergleichbare Verteilung aufweist. Eine so gestaltete Verteilung durch Smpad ergibt Sinn, wenn man *assise* als verschriftlichte Autorität versteht und *usage* als flexible gewohnheitsrechtliche Bestimmung auffasst.³⁰⁴ In Smpads Situation machte die Referenz auf eine unanzweifelbare schriftliche Autorität mehr Sinn als die Anspielung auf flexibles Fallrecht seiner zypriotischen Verwandtschaft. Dies würde sich mit Léonce Alishans Beobachtung decken, dass Smpad im armenischen Original das entsprechende Wort für *assise* nur im Singular verwendet.³⁰⁵ Außergewöhnlich ist bei Smpads Rechtstextkompilation, dass er überhaupt nicht auf ein bestimmtes Königreich anspielt oder einen Geltungsbereich für die Assisen nennt.

³⁰⁴ Siehe zu einer solchen akademischen Unterscheidung zwischen *assise* und *usage* DIMITRI HAYEK (1925) 27: "Quelle différence existait donc entre l'Assise et la Coutume approuvée? L'Assise, comme la loi, est l'oeuvre d'une autorité législative compétente, tandis que la coutume est l'usage prolongé pendant un certain temps; [...]." Albert Teichmann drängt sich der Eindruck auf, dass in den Assisen Antiochias die Beweiskraft und die Verwendung von Privaturkunden – also schriftlichen Zeugnissen – häufiger vorkommt und mehr Kraft hat als in den Assisen von Jerusalem. Sollte Teichmanns Eindruck stimmen, würde sich dies mit der Vermutung bezüglich der Verwendung von *assise* als einem Bezugswort für verschriftlichtes Recht decken. Siehe ALBERT TEICHMANN (1904) 51. Im *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* wird auf eine Episode verwiesen, als Johann von Arsur eine Verfahrensnovelle vor der Haute und Basse Cour in Akkon einbrachte und nun dem schriftlichen Beweis mehr Glaubwürdigkeit als der mündlichen Aussage einräumen wollte. Siehe *ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES* 246 ff., Kap. 1,13-1,19. Diese Gesetzesnovelle scheiterte zunächst am Widerstand der Barone.

³⁰⁵ Siehe LÉONCE ALISHAN (1876) XX.

Andrew D. Buck beobachtet in der Übersetzung der Assisen von Antiochia Smpads nur fünf Possessivpronomina in Kombination mit Substantiven, wie *baro*, *homo*, *vir*, *optimas* und *hominio ligio*. Er sieht darin eine defizitäre Beschreibung von Herrschaft.³⁰⁶ Ada Maria Kuskowski konnte dagegen anhand französischer Gewohnheitsrechte zeigen, dass der Vorteil beim Auslassen von Possessivpronomina in einer gesteigerten Generalisierbarkeit und vergrößerten Reichweite der entsprechenden Texte liegt.³⁰⁷ Smpads Transferleistung, antiochenisches Recht nach Armenien zu übertragen, könnte der Grund für Bucks Beobachtung weniger Possessivpronomina sein.

Smpads ausgesprochene Absicht ist es, ‚die Kirche zu bewahren‘ und den ‚Richtern und Königen den Sinn‘ der Rechtssätze in der ‚alten und unverständlichen Schrift‘ zugänglich zu machen.³⁰⁸

Neben dieser didaktisch-aufklärerischen Intention spielt sicher der Versuch der Herrschaftskonsolidierung unter Smpads Bruder, Hethoum I., eine entscheidende Rolle als Grund für die Niederschrift.³⁰⁹ Ein weiterer Grund für die Verschriftlichung könnte in den biographischen Rechtserfahrungen Smpads liegen, die ihm die zunehmenden Möglichkeiten durch die Anwendung von Recht veranschaulicht haben dürften.³¹⁰ Wie bei Philipp von Novara, wie bei Johann von Ibelin und wie in den *canones* von Nablus konstatiert Smpad eine prekäre und geradezu für das Seelenheil gefährliche Rechtssituation durch ‚Unkenntnis der Assisen‘.³¹¹

³⁰⁶ Siehe ANDREW D. BUCK (2017) 63 f.

³⁰⁷ Vgl. ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014a) 153 f. Vermutlich weisen bereits die Assisen von Jerusalem und ihre Derivate recht wenig Possessivpronomina auf, was bereits bei der Konzeption der Rechtstexte für eine absichtsvolle Generalisierbarkeit im Sinne von Ada Maria Kuskowski spräche. Siehe auch ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b) 144. Die gemeinschaftsstiftende Funktion durch den Begriff *assise* betont DIMITRI HAYEK (1925) 27.

³⁰⁸ Siehe zur Intention Smpads auch LÉONCE ALISHAN (1876) XIX.

³⁰⁹ Siehe ROBERT W. EDWARDS (2008) 171, Anm. 37.

³¹⁰ Siehe ALBERT TEICHMANN (1904) 58.

³¹¹ Siehe SMPAD DER KONSTABLER 4, Preface: *Or, puisque d'ordinaire notre peuple et notre Cour se servaient de ces Assises, que cependant par ignorance il y avait des fautes et péril des âmes, et que par paresse on négligeait de recourir aux grands tribunaux, moi, avec un grand désir et beaucoup de sollicitude, j'ai trouvé (enfin) ce livre, et je me suis appliqué beaucoup à le traduire.* Siehe auch H. KURDIAN (1962) 136. Siehe zur prekären Rechtssituation bei Philipp von Novara PHILIPP VON NOVARA 118, Kap. 47: *Je [i.e. Philipp von Novara, F.R.] vous ais fait mention des assises en plusors lens. si com il se contient dessus, et aucunes vous en ai retraïtes enterinement, selon mon entendement. Après voz en deviserai plusors a bone fei, [...].* Siehe zur prekären Rechtssituation bei Johann von Ibelin JOHANN VON IBELIN 55, Prologue: *Et por ce que il me [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] semble droit et raison que le chief seignor dou reiaume de Jerusalem et les barons et les autres riches homes, qui ont court et coins et justise, sachent les assises et les usages dou dit reiaume que le chief seignor jure, [...] et por ce que lor homes, qui doivent estre juges de lor cors, sachent bien et droïtement juger les jugements que il devront faire, selonc celes assises et ceaus usages, ai je comencié cest livre, tout soit ce que je conoïsse bien qu'en moi n'a sen ne conoissance par quei je le deusse entreprendre a faire.* Siehe auch JOHANN VON IBELIN 56 f., Prologue: *Et por ce que il me [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] senble que ains que je parole en cest livre des assises et des usages ne des plaïs de la haute court dou dit roiaume, que je doie deviser ques il me senble que il seroit mestier que les chiës seignors do dit roiaume fucent por bien et droïtement le dit roiaume et lor homes et lor peuple tenir et garder, maintenir et justisier si con il doivent, et ques il seroit mestier que les barons et les riches homes qui ont court et justise el dit roiaume fucent por lor baronies et leur seignories et leur homes et leur peuple tenir et maintenir et justisier selon les assises et les usages dou dit reiaume, et ques les juges et les plaideors de la haute court dou dit roiaume doivent estre por les plaïs bien plaideier et leiaument juger.* Siehe zur prekären Rechtssituation beim Konzil von Nablus CONCILIUM NEAPOLITANUM NACH KEDAR 331 f., Prooemium: *Ierosolimitana regio multis oppressionibus vastaretur et frugibus iam a locustis et muribus quadriennio consumptis creberrimisque Sarracenorum assultibus et insidiis, plurimis peregrinorum et civium interfectis desolaretur, [...]. [...] et necessitate terre sic exigente que subscripsimus ad corruentis populi correptionem decreta stabiliverunt. Cum enim eo maxime tempore predictae regionis populus omnia voluptatum declivia sequeretur, ideoque cotidianis infortuniis imminutus periclitaretur, unicum eis visum est refugium, et dei misericordiam invocare et labentis populi peccatis aliqua iusticie frena inponere, [...] ab imminente hostium periculo eriperet.*

Als die verschollene Verschriftlichung der Assisen von Antiochia zwischen 1200 und 1219 – *établi par écriture* – durch Peter Ravendel und den Marschall Thomas erfolgte, waren im Fürstentum Antiochia nach dem Tod von Bohemund III. im April 1201 Nachfolgestreitigkeiten entbrannt. Bohemund III. hatte das Fürstentum Antiochia von Friedrich V. von Schwaben zum Lehen erhalten und eine Annäherungspolitik gegenüber Armenien verfolgt, indem er seinen Sohn Raimund mit einer Nichte des Rupeniden Leon I. (1198-1219) von Armenien verheiratete.³¹² Leon I. war am 6. Januar 1198 in Tarsus von Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz, zum König von Armenien gekrönt worden, wie auch Aimerich II. von Lusignan von Konrad von Mainz zum König von Zypern gekrönt worden war, und heiratete 1210 im Alter von 60 Jahren die rund zehnjährige Halbschwester von Hugo I. von Zypern und Tochter von Aimerich II., Sibylle.³¹³ Durch die Heirat mit der Zypriotin wuchs der lateinische Einfluss in Armenien weiter an und Leon I. konnte seine prolateinische Politik verstärken, auch wenn „[d]ie mit der Krönung verbundene Union der armenischen Kirche mit Rom [...] rein äußerlich [war].“³¹⁴ Der Schwager von Leon I., Hugo I. von Zypern, seinerseits war mit Alice von Champagne verheiratet, die mit Hilfe des Livre au Roi einen Thronfolgeanspruch 1229 und 1242 formulierte und vermutlich einen Einfluss auf die Herstellung des Livre des Assises des Bourgeois hatte. Beide, Hugo I. von Zypern und seine Gattin, Alice von Champagne, standen außerdem in enger Verbindung zum Rechtsbuchautor Geoffrey le Tor. Der armenische König Leon I. war damit bereits eine Generation vor Smpad durch seine zypriotische Verwandtschaft eng mit fränkischen rechtsaffinen Adeligen Outremers verbunden, die ihren Aufstieg auch den Staufern verdankten.

Der Sohn von Bohemund III., Raimund, starb noch vor seinem Vater im Jahr 1198 und hinterließ einen erst fünfjährigen männlichen Erben, Raimund-Rupen.³¹⁵ In dieser Nachfolgekrise im Fürstentum Antiochia konnte sich der Fürst von Tripolis, Bohemund IV., mit Hilfe der Templer

³¹² Siehe zum Lehen des Fürstentums Antiochias von Friedrich V. von Schwaben HANS EBERHARD MAYER (2005) 174.

³¹³ Siehe zur Krönung von Leon I. durch Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz, CLAUDE MUTAFIAN (1993) 41. Siehe auch GÉRARD DÉDÉYAN (1997) 163. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 185. Zur Heirat von Leon I. im Jahr 1210 mit Sibylle, der Halbschwester von Hugo I. von Zypern, siehe auch die genealogische Tafel „The House of the Kings of Cyprus“ bei RÜDT VON COLLENBERG, WIPERTUS HUGO (1963). Siehe auch BERNARD F. HAMILTON (1997) 21, Anm. 56: "Hugh [i.e. Hugo I. von Antiochia-Lusignan, F.R.] arranged Melisende's marriage to Bohemond IV of Antioch in 1218, [...] Sibyl, the elder daughter of Aimery of Lusignan and Isabella I of Jerusalem, had been married in c.1210 to Leo II of Cilicia." Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 294 ff. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2015) 62. Siehe auch CLAUDE MUTAFIAN (1993) 45. Eine andere Schwester von Hugo I. von Zypern, Heloise oder Helvis von Lusignan, war mit Raimund-Rupen verheiratet, den sie 1211 verließ. Siehe NICHOLAS COUREAS (2015) 62.

³¹⁴ HANS EBERHARD MAYER (2005) 185. Siehe zur Latinisierung Kilikiens auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 310.

³¹⁵ PETER W. EDBURY (2013) 243. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 268. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 294 ff.

und des anti-armenischen Widerstandes zunächst gegen Raimund-Rupen durchsetzen.³¹⁶ Aber ab 1207 verlor Bohemund IV. zuerst die Unterstützung des griechischen Klerus und schließlich auch des lateinischen Klerus, die ins armenische Lager wechselten.³¹⁷ 1216 kam im Fürstentum Antiochia Raimund-Rupen mit Hilfe seines Großonkels Leon I. an die Macht, der sich durch die Verheiratung seiner Tochter Rita (oder Stephanie) mit Johann von Brienne zusätzlich die Unterstützung Jerusalems sicherte.³¹⁸

Die Assisen von Antiochia nehmen Position für die armenische Seite im Fürstentum Antiochia ein, indem sie Position für Raimund-Rupen als rechtmäßigem Erben beziehen.³¹⁹ Dies ist deswegen besonders interessant, da man es beim Konkurrenten von Raimund-Rupen, Bohemund IV., selbst mit einem ausgezeichneten Juristen zu tun hat, so dass man sich leicht eine Situation Recht gegen Recht vorstellen kann, wo Assisen im Kampf um den rechtmäßigen Herrschaftsanspruch jeweils in Stellung gebracht werden.³²⁰ „[Raimund-Rupen] verdarb es sich aber mit den Bewohnern [Antiochias, F.R.] so gründlich, daß er 1219 durch eine Revolte gestürzt wurde und Bo[h]jemund von Tripolis endgültig die Herrschaft als Bo[h]jemund IV. von Antiochia (1219-1233) einsetzen konnte.“³²¹ Dieses Datum der Absetzung von Raimund-Rupen 1219 ist neben den getrennten Wegen von Thomas dem Marschall und Peter Ravendel ab 1219 ein weiterer Anhaltspunkt für den *terminus ante quem* der Assisen von Antiochia. Innerhalb des Nachfolgestreits im Fürstentum Antiochia scheinen die Assisen von Antiochia ein Instrument gewesen zu sein, den als illegitim empfundenen Anspruch aus der Grafschaft Tripolis von Bohemund IV. abzuwehren.

Mit dem Konstabler des Fürstentums Antiochia, Simon, der verwandtschaftliche Beziehungen zu Armenien hatte, scheint man eine pro-armenische Fraktion im Fürstentum Antiochia zu greifen, die für Raimund-Rupen Partei ergriff und in seinem Sinne politisch zu wirken versuchte. Dieser Fraktion dürften auch der Marschall Thomas und Peter Ravendel angehört haben. Die verschollene antiochenische Vorlage, deren Abfassung zwischen 1200-1219 anzusetzen ist und ungefähr zeitgleich mit dem *Livre au Roi* entworfen wurde, steht als Gegenentwurf zur Machtkonsolidierung von Bohemund IV. im Fürstentum Antiochia.³²²

³¹⁶ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 325 f. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 70. Siehe zur lateinfeindlichen Stimmung im armenischen Adel gegen Leon I. nach 1203 CLAUDE MUTAFIAN (1993) 44.

³¹⁷ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 294 ff.

³¹⁸ Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 73. Siehe zur Heirat Stephanies mit Johann von Brienne HANS EBERHARD MAYER (2005) 294 ff.

³¹⁹ Siehe PETER W. EDBURY (2013) 243.

³²⁰ Siehe zu Bohemund IV. von Antiochia-Tripolis als Juristen JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330.

³²¹ HANS EBERHARD MAYER (2005) 294 ff. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 65.

³²² Siehe für eine ereignisgeschichtliche Darstellung der Ereignisse von 1216 bis 1219 JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 326. Siehe zum Zeitraum der Niederschrift der Assisen von Antiochia in den ersten beiden Dekaden des 13. Jahrhunderts und dem Kontext der Abfassung auch ANDREW D. BUCK (2017) 14. Thomas Asbridge erkennt in der Bestimmung, dass eine verwitwete Mutter das Lehen eines minderjährigen Erbens besitzen konnte, eine

Ob und wann die Assisen von Antiochia, die im antiochenischen Nachfolgestreit entstanden, in Kleinarmenien angewendet wurden, ist unklar. Hans Eberhard Mayer bringt die Einführung der Assisen mit der Latinisierung im Königreich in Armenien unter dem Rupeniden Leon I. in Verbindung und schreibt die Einführung der Assisen dort seinem Nachfolger Hethoum I. zu.³²³ Auch Claude Mutaſian erwägt, die Verbreitung der Assisen von Antiochia in Armenien noch vor deren Übersetzung durch Smpad anzusetzen, was in die Regierungszeit Hethoums I. in Armenien fällt.³²⁴ Dies ist in mehrfacher Hinsicht plausibel: 1.) Es liegt nahe, dass Hethoum die Möglichkeiten das die Herrschaftslegitimation durch Recht ermöglichte erkannte und dies nutzte. 2.) Ist es gut möglich, dass König Hethoum I. in dieser Situation der Herrschaftslegitimation einen nahestehenden Verwandten, der dazu als Konstabler der höchstrangige weltliche Würdenträger – seinen Bruder Smpad – mit der Zusammenstellung eines armenischen Rechts betraut hat. 3.) Hethoum I. hätte durch den Auftrag den Familienstreit mit seinem Bruder um das väterliche Erbe entschärfen können, indem er Smpad aktiv in Regierungsgeschäfte miteinbezog und an seiner Politik beteiligte. 4.) Hethoum hätte Smpads Klage unter Berufung auf die fränkischen Feudaljuristen ins Leere laufen lassen können, indem sich der König selbst auf dieses Recht berufen und dessen Verbreitung und Anwendung fördern konnte.

5.) Nachdem die Ehefrau von Johann von Brienne, Maria la Marquise von Montferrat, 1212 gestorben war, versuchte Johann von Brienne 1214 erfolglos, seinen Einfluss in Armenien durch die Heirat mit Rita (oder Stephanie), einer Tochter des Rupeniden Leon I., auszudehnen.³²⁵ Stattdessen wurde eine andere Tochter des Rupeniden, Zabel, 1222 mit Philipp von Antiochia, einem Sohn von Bohemund IV., durch den Vater von Smpad, dem Regenten von Zabel, Konstantin, verheiratet. Diese Verbindung löste Konstantin im Jahr 1224 wieder und verheiratete nun seinen eigenen Sohn, Hethoum I., mit Zabel – nur ein Jahr nach der Verbindung von Isabella II. mit Friedrich II. im Königreich Jerusalem.³²⁶ Im Königreich Armenien wurde mit der Verheiratung der beiden konkurrierenden Geschlechter – der Rupeniden und der Hethoumiden – Armenien geeint und ein Gegengewicht zum Königreich Jerusalem geschaffen.³²⁷ 1254 erfolgte schließlich die Aussöhnung mit Antiochia durch die Heirat von Bohemund VI. von Antiochia-Tripolis (1252-1275) mit Sibylle, einer Tochter von Hethoum I. und Zabel.³²⁸ Da sich 1254 nun

Entsprechung in der Situation von Alice von Antiochia, der Schwester Melisendis, in den 1130er Jahren und Konstanze von Antiochia in den 1150er Jahren. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2003) 32 f.

³²³ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 296.

³²⁴ Siehe CLAUDE MUTAFIAN (1993) 45.

³²⁵ Siehe zu Johann von Brienne und Rita (oder Stephanie) CLAUDE MUTAFIAN (1993) 52. Siehe auch BERNARD F. HAMILTON (1997) 21. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 294.

³²⁶ Siehe zur Verheiratung Hethoums I. mit Zabel HANS EBERHARD MAYER (2005) 296.

³²⁷ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 296.

³²⁸ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 319 f.

das gespannte Verhältnis zwischen dem Königreich Armenien und dem Fürstentum Antiochia löste, macht die Anwendung der Assisen von Antiochia in Armenien nach 1254 wieder Sinn.

Das bedeutet, dass es eine erste greifbare Rezeptionsphase der Assisen von Antiochia in Armenien gibt, die bis 1219 dauerte und während der der Text in das Königreich Armenien gelangte. Eine zweite mutmaßliche Rezeptionsphase der Assisen von Antiochia beginnt in Armenien erst wieder nach 1254, als sich die mittlerweile angespannte Situation zwischen dem Fürstentum Antiochia und dem Königreich Armenien wieder gelöst hatte.

Insgesamt zeigt sich in den ersten 50 Jahren des 13. Jahrhunderts in Kleinarmenien ein gewachsenes Selbstbewusstsein und der Drang, eine eigene armenische Dynastie mit Hethoum I. auf Betreiben seines Vaters, des Regenten Konstantin, zu gründen. Das Fürstentum Antiochia und mehr noch das Königreich Zypern scheint für diese Zentralisierungstendenzen im Königreich Armenien Ressourcen in Form von Recht geboten und ein Reservoir an rechtsaffinen potenziellen Ehemännern und -frauen bereitgehalten zu haben.³²⁹ Smpads Rechtskompilation fügt sich in ein Herrschaftsprogramm ein, das antiochenische und armenische Rechtseinflüsse in einem Rechtstext vereint. jerusalemitanische oder zypriotische Einflüsse haben möglicherweise absichtlich aufgrund innerarmenischer Ressentiments in Kreisen außerhalb der Herrscherdynastie keinen Einfluss in Smpads Rechtskompilation gefunden.³³⁰ Smpad hätte in diesem Hinblick aktiv an einem armenisch-antiochenischen Herrschaftsprogramm mitgewirkt, das von Herrscherseite so vorgesehen war.

Der erste überlieferte Textzeuge von 1330/1331 steht wie auch Smpads Rechtstextkompilation in enger Verbindung mit der Geschichte Kleinarmaniens. Noch im ausgehenden 13. Jahrhundert bestanden enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen armenischen Adeligen und zypriotischen Adeligen.³³¹ 1329, spätestens zwei Jahre vor der Abfassung des ersten Textzeugen, der die Übersetzung der Assisen von Antiochia überliefert, ließ Leon IV. nach Erreichen seiner Volljährigkeit den Regenten Oshin ermorden.³³² Unmittelbar im Anschluss heiratete er die Witwe von Heinrich II. von Zypern, Konstanze von Aragon. Mit Konstanze erfuhr die Cour in Sis eine erneute Latinisierung.³³³ Möglicherweise steht der Abfassungszeitraum 1330/1331 des ersten

³²⁹ Siehe zu den Kreuzfahrerreichen als Rekrutierungsgebiet für dynastische Verbindung auch NIKOLAS JASPERT (2005) 69. Das Königreich Jerusalem scheint allerdings kein Referenzort für das Königreich Armenien gewesen zu sein. Möglicherweise wurde die scheinbare Stabilität unter Friedrich II. und Isabella II. als Bedrohung für eine selbstständige Entwicklung des Königreichs Armenien wahrgenommen.

³³⁰ Marie-Adélaïde Niele-Vandervoorde sieht dagegen einen jerusalemitanischen Rechtseinfluss in den Assisen von Antiochia. Vgl. MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 104. Vgl. auch JACOB G. GHAZARIAN (2000) 91 f. Vgl. auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 203. Vgl. auch ANDREW D. BUCK (2017) 14.

³³¹ Siehe bspw. Nicholas Coureas, der den verwandtschaftlichen Einfluss Armeniens auf Zypern beschreibt, NICHOLAS COUREAS (2015) 63 f.

³³² Siehe THOMAS SHERRER ROSS BOASE (1978) 32. Siehe auch THOMAS SHERRER ROSS BOASE (1978) 30.

³³³ Siehe CLAUDE MUTAFIAN (1993) 83.

überlieferten Textzeugen von Smpads Rechtstextübersetzung mit dieser erneuten Latinisierung im Zusammenhang. Die nun 65 Jahre alte Übersetzung des Smpad der alten Assisen von Antiochia müssen jedenfalls einen idealen Referenzrahmen für Latinisierungsbestrebungen geboten haben, auch wenn Robert Thomson den Assisen von Antiochia wenig Bedeutung für die weitere kleinarmenische Geschichte beimisst.³³⁴

Smpads Kompilation steht im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Herrschaftskonsolidierung seines Vaters und später seines Bruders. Gleichzeitig zeichnet sich eine innerarmenische Opposition ab, die die jeweiligen Machtpositionen geschwächt erscheinen lassen. Entsprechend nennt Smpad als *causa scribendi* eine prekäre Rechtssituation, die schädlich für das Seelenheil der Bevölkerung sei. Auffallend sind im Umgang mit den Vorbildern des Königreichs Jerusalem, dass sich Smpad nach dem benachbarten Fürstentum Antiochia, also einem Gebiet zuwandte, das nach armenisch-kilikischem Verständnis noch zum eigenen Einflussgebiet gehörte, und nicht nach dem entfernteren Zypern oder nach dem Königreich Jerusalem selbst orientierte, wohin nur der armenische Hochadel verwandtschaftliche Beziehungen seit Balduin I. unterhielt und diese auch über das 13. Jahrhundert hinaus aufrechterhielt. Durch die Übersetzung der Assisen von Antiochia und durch die beinahe zeitgleiche Übertragung der altarmenischen *Datastanagirk* ins Mittelfarmenische arbeitete Smpad an einer genuin kilikisch-armenischen Rechtsidentität, die man als ethisches Verhaltensraster Oppositionellen entgegenhalten konnte. Smpad hat die Möglichkeiten durch Recht am eigenen Leib in seinem Rechtsstreit um das väterliche Erbe selbst erfahren. Durch die Absicht der armenischen Opposition dem König, Hethoum I., etwas entgegenhalten zu können, musste Smpad tunlichst Quellen von der eigenen – dem armenischen Selbstverständnis nach – ‚ausländischen‘, zypriotischen Verwandtschaft übergehen, um das neu geschaffene Recht nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen.³³⁵ Recht aus dem Fürstentum Antiochia konnte man dagegen als juristisches Reservoir für Armenien akzeptieren, weil sich diese fränkische Herrschaft einerseits wegen der geographischen Nachbarschaft und andererseits wegen der dynastischen Beziehungen als unmittelbarer Bestandteil des Königreichs Armenien interpretieren ließ.

Die pro-armenische Position gegen Bohemund IV. in den Assisen von Antiochia dürfte die Rezeption in Armenien selbst erleichtert haben und die Option für Smpads Übersetzung geschaffen haben. Die Assisen von Antiochia selbst waren zwischen 1200 und 1219 in einem ebenfalls spezifischen Kontext in der Auseinandersetzung um die Nachfolge im Fürstentum

³³⁴ Siehe ROBERT W. THOMSON (2000) 15.

³³⁵ Gegen diese Vermutung spricht die Tatsache, dass die dynastischen Beziehungen des Hochadels zwischen Armenien und Zypern noch drei Generationen Bestand hatten und eng geknüpft waren. Vermutlich ist es sogar falsch, die Rechtstextproduktion als Konstituente der Heiratspolitik zu verstehen. Vielmehr wird man von einem recht pragmatischen und volatilen machtpolitischen Handlungstypus ausgehen dürfen.

Antiochia eingesetzt worden, wie sich dies auch beim ersten überlieferten Textzeugen von Smpads Übersetzung andeutet, der in engem Zusammenhang mit einer Latinisierungstendenz nach 1329 steht. So gesehen stehen die Assisen von Antiochia und ihre Rezeption in einer engen Verbindung zu den spezifischen politischen Absichten von Akteuren.

V.1.6. Der Livre de Forme de Plait (= Livre à un sien ami apprendre et enseigner) des Philipp von Novara

Die Rechtstextkonzeption des Livre de Forme de Plait oder auch Livre à un sien ami apprendre et enseigner ist zwischen 1250 und 1260 von Philipp von Novara verfasst worden.³³⁶ Philipps Rechtstextkonzeption hat drei Redaktionsstufen erfahren: Die erste Redaktion scheint ein grober Entwurf gewesen zu sein, den Philipp als eine Art Lehrbuch und zur exklusiven Anleitung 'eines jungen Herrn' verwendete, was möglicherweise der spätere Rechtstextautor, Johann von Ibelin, gewesen sein könnte.³³⁷ Die zweite Redaktionsstufe sei nach Maurice Grandclaude entstanden, als Philipp diesen bis dahin persönlichen Entwurf für ein breiteres Publikum aufbereitet habe. Und schließlich habe es nach Grandclaude eine Redaktion am Ende von Philipps Leben gegeben, in die der Rechtstextautor aktuelle Themen der Zeit eingearbeitet habe.³³⁸ Dennoch blieb dem Livre de Forme de Plait der Entwurfcharakter erhalten.³³⁹ In den 1260er Jahren scheint ein Versuch einer Überarbeitung der Rechtstextkonzeption für eine erweiterte Fassung unternommen worden zu sein.³⁴⁰ Der Titel *Livre à un sien ami* bezieht sich auf die Absicht des Autors, einen Freund über das Recht und die Gewohnheiten des Königreichs zu unterrichten und zu unterweisen.³⁴¹

Haupttextzeugen von Philipps Rechtstextkonzeption sind im wesentlichen zwei Quart-Handschriften, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich auf Zypern geschrieben wurden: die bereits erwähnte Pergamenthandschrift, Ms. fr. 19026, und die ebenfalls genannte Papierhandschrift Cod. Gall. 771.³⁴² Daneben enthält der zweite Teil des Ms. fr. app. 20 (= 265),

³³⁶ Zur Datierung des Livre de Forme de Plait siehe PETER W. EDBURY (1997) 106. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 139. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 20. Adam Bishop unterscheidet den Assisenbestand, der auf die 1220er Jahre zurückgeht und die Kompilation der Rechtstextkonzeption zwei oder drei Dekaden später. Siehe ADAM BISHOP (2011) 169 f. Siehe auch SYLVIA SCHEIN (2001) 73. Weil König Heinrich I. von Zypern noch als lebend im Livre de Forme de Plait genannt ist, dient dessen Tod 1253 als *terminus ante quem*. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 20. Siehe zur Datierung zwischen 1252-1257 auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 80. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 81. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 129. Ebenfalls zur Datierung herangezogen wird die Nennung des Johann von Ibelin als Grafen von Jaffa. Siehe ADAM BISHOP (2011) 19. Zum Todesdatum von Philipp von Novara zwischen 1269 und 1277 siehe ADAM BISHOP (2011) 18.

³³⁷ Siehe zum ersten Entwurf von Philipp von Novara und dessen Funktion zur Unterweisung eines jungen Herrn MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 426 f.

³³⁸ Siehe zu den drei Redaktionsstufen MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 426.

³³⁹ MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 331. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 130. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 110.

³⁴⁰ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 127.

³⁴¹ Siehe zum Titel, aus dem die didaktische Absicht einen Freund zu unterweisen hervorgeht, MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 143. Siehe auch JEAN RICHARD (2003) 62. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 19.

³⁴² Siehe ADAM BISHOP (2011) 20. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 426.

dessen erster Abschnitt – fol. 1-10 und I-CCIV – 1290 in Akkon niedergeschrieben wurde und dessen anderer Teil – fol. CCV-CCCLXIV – um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf Zypern geschrieben wurde und noch andere Rechtstexte umfasst, außerhalb der Überlieferung der beiden Haupttextzeugen stehendes Material.³⁴³ Von dieser Handschrift hängt auch die Quart-Handschrift, Ms. fr. 12206, ab.³⁴⁴

Der *Livre de Forme de Plait* hat seinen Überlieferungsschwerpunkt folglich auf Zypern. Da bereits die Rechtstextkonzeption auf die Verhältnisse auf Zypern abgestellt ist und damit für die Insel Geltung beansprucht, stimmen bei Philipp von Novara die Konzeption des Rechtstextes und dessen Überlieferungsschwerpunkt überein, auch wenn Teile daraus eindeutig entlang der Rechtstradition des Königreichs Jerusalem modelliert sind.³⁴⁵ Mindestens 80 Jahre liegen zwischen seiner Konzeption und der ersten Textüberlieferung des *Livre de Forme de Plait*.

Philipp von Novara tritt nicht nur als Autor dieses Rechtstextes in Erscheinung, sondern von ihm ist auch eine Chronik – *Les Gestes de Chiprois* – und seine *Memoiren* – *Les Quatre age de l'homme* – überliefert, die er am Ende seines Lebens im Alter von mehr als 70 Jahren schrieb.³⁴⁶ Außerdem soll Philipp, glaubt man dem Epilog seiner *Memoiren*, als Lyriker von Liebesdichtung und religiöser

³⁴³ Siehe zum Ms. fr. app. 20 (= 265) und seinen zwei großen Lagen aus unterschiedlichen Zeitschichten PETER W. EDBURY (2003b) 141. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 33.

³⁴⁴ Für eine Beschreibung des Ms. fr. 12206, den Grandclaude als zeitlich weit entfernt von Philipp von Novara sieht, siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 30 ff. Zur überlieferungskritischen Einschätzung des Ms. fr. 12206, den Grandclaude als zeitlich weit entfernt von Philipp von Novara sieht, siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 84. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 131. Maurice Grandclaude macht außerdem darauf aufmerksam, dass der *Livre de Forme de Plait* eine verschollene Übersetzung ins Italienische erfahren hat und dass es im Ms. fr. 12206 schwierig sei, das Ende des Rechtstextes auszumachen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 91.

³⁴⁵ Maurice Grandclaude stellt als Geltungsbereich des *Livre de Forme de Plait* Zypern fest, was er aus Kap. 15 entnimmt, wo es um die Festsetzung von Fristen geht, um einen Zeugen aufzutreiben. Im Falle Zyperns hat man 15 Tage Zeit, den Zeugen zu finden. In Syrien hat man dagegen nach Kap. 15 im Sommer 40 Tage und im Winter 3 Monate Zeit, um den Zeugen aufzutreiben. Daraus schließt Grandclaude eine intendierte Verwendung für Zypern, wobei eine Zweitverwendung in Syrien und Palästina nicht ausgeschlossen ist. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 80. Peter Edbury hebt auf eine unikale Passage im Cod. Gall. 771 ab, aus der hervorgeht, dass der *Livre de Forme de Plait* für Zypern Geltung beanspruche. Siehe PETER W. EDBURY (2014) 556. Siehe zur Geltung des *Livre de Forme de Plait* für Zypern aus Kap. 9 heraus auch PETER W. EDBURY (2014) 555. Siehe zur Geltung des *Livre de Forme de Plait* für Zypern PETER W. EDBURY (1997) 106. Siehe PETER W. EDBURY (2014) 555: "But there is no doubt at all that his [i.e. Philipp von Novara, F.R.] legal treatise was written primarily with the High Court of Cyprus specifically in mind, and as such it is one of the most important and most interesting literary compositions by a member of the Frankish ruling class on the island at any time during the entire Lusignan period." Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 65.

³⁴⁶ Maurice Grandclaude meint gerade bei den spät geschriebenen *Memoiren* Anzeichen von Senilität bei Philipp von Novara zu erkennen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 70. Siehe zu den Werken von Philipp von Novara GEOFFREY N. BROMLEY (1977) 325. Siehe auch ALBERT TEICHMANN (1904) 57. Siehe auch PETER W. EDBURY (2014) 555. Siehe zum Quellenwert von Philipps *Memoiren* DAVID JACOBY (1986) 84. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 126. Siehe zur Datierung der *Memoiren* von Philipp von Novara MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 128.

Dichtung in Erscheinung getreten sein.³⁴⁷ Trotz seiner Affinität zur Überzeichnung lässt sich seine Biographie grob nachvollziehen:³⁴⁸

Um 1195 in der Lombardei geboren und gegen 1270 gestorben kam Philipp 1218 im Zuge des Fünften Kreuzzuges nach Ägypten und später nach Palästina und Zypern, wo er den Großteil seines Lebens verbrachte.³⁴⁹ Während der ersten Belagerung von Damiette von Mai 1218 bis November 1219, als er in Diensten von Peter Chape stand, wurde Philipp von Novara eines Abends von seinem Herrn auf Wunsch des Radulfs von Tiberias, einem Freund seines Herrn, an das Lager des kranken Bittstellers geschickt, 'um ihm vorzulesen'.³⁵⁰ Bei dieser Gelegenheit, die für 'weitere drei Monate Bestand' hatte und die Philipp offenkundig missfiel, lehrte ihn Radulf von Tiberias, der Sokrates der baronialen Bewegung, nach der Romanlektüre 'viele Dinge über das Königreich Jerusalem und über die Assisen und Gewohnheiten', die Philipp behalten sollte, wie der kranke und ihm wenig sympathische Jurist bestimmte.³⁵¹ Aus diesen Gesprächen mit dem ausgewiesenen lusignanfeindlichen Rechtsexperten bezog Philipp von Novara sein Wissen über die Assisen und Gewohnheiten des Königreichs Jerusalem.³⁵² Neben seinem Lehrer Radulf von Tiberias, der ihn ausschließlich mündlich unterrichtet zu haben scheint, nennt Philipp weitere Personen, denen er sein profundes Rechtswissen verdankte.³⁵³ Er führt Wilhelm Viscount, Arneis

³⁴⁷ Siehe GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 332.

³⁴⁸ Den Memoiren von Philipp von Novara, einer Autobiographie, entnimmt man, dass er bei den Auseinandersetzungen auf Zypern zwischen den Ibelin und Friedrich II. involviert war. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 128. Zum Hang Philipps zu Fiktion siehe GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 326. Aus der Angabe in seinen Memoiren, ein Lyriker zu sein, zieht Geoffrey Bromiley den Schluss, Philipp von Novara habe einen Hang zur Fiktion gehabt. Siehe GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 332.

³⁴⁹ Siehe zu den Lebensdaten von Philipp von Novara PETER W. EDBURY (2014) 555. Siehe auch ALBERT TEICHMANN (1904) 57. Siehe zum Geburtsdatum von Philipp von Novara auch DIMITRI HAYEK (1925) 43. Im Jahr 1264 lebte Philipp noch. Sein Todesdatum ist aber unbekannt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 129. Siehe auch GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 325. Zur Herkunft von Philipp von Novara aus der Lombardei siehe PETER W. EDBURY (2014) 555. Siehe zur Biographie von Philipp von Novara auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 126. Zum Alter bei der Auswanderung von Philipp von Novara nach dem Heiligen Land siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 116. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 127.

³⁵⁰ Siehe PHILIPP VON NOVARA 122, Kap. 48. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1999) 243.

³⁵¹ PHILIPP VON NOVARA 122, Kap. 48: *Il avint que je [i.e. Philipp von Novara, F.R.] fui au premier siege de Damiete o messire Piere Chape, et messire Rau de Tabarie menga un jor o lui. Après mengier messire Piere me fist lire devant lui en .i. romans. Messire Rau dist que je lisoie moult bien. Après fu messire Rau malade, et messire Piere Chape, a la requeste de messire Rau, me manda lirre devant lui. Issi avint que .iii. mois et plus y fui, et moult me desplaisoit ce que moult me deust pleire. Messire Rau dormet poi et malvaïsement, et quant je avoie leu tant com il voleit, il meismes me conteit moult de choses dou royaume de Jerusalem et des us et des assises, et disoit que je les retenisse. Et je, qui moult doutai sa maniere, otreai tout.* Siehe auch JEAN RICHARD (2003) 57. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 127.

³⁵² Radulf von Tiberias hatte um 1198 die Bitte von Aimerich II. von Lusignan bei der Zusammenstellung eines Assistentextes des Ersten Königreichs Jerusalem zu helfen vermutlich aus gekränkter Eitelkeit und durch die machtpolitische Anerkennung von Aimerich II. abgeschlagen, die ein solches Unternehmen bedeutet hätte. Dieser Assistentext – der Livre au Roi – wurde schließlich auch ohne den seinerzeit größten Juristen Outremers zusammengestellt.

³⁵³ Siehe PHILIPP VON NOVARA 184, App. 1.2: *Je [i.e. Philipp von Novara, F.R.] entens que celui qui dit que ce est assise doit dire que les assises sont seues et provees par usage. Car ce que est usé en la court, disant que ce est assise, et ce que l'on en a oi et entendu des sages homes qui jadis furent et qui asseis sorent dou fait de la court, ce tient l'on por assise. Ne autrement ne peut l'en savor ne prover les assises, car elles ne furent en escrit ne en garde puis que Salahadin prist Jerusalem.* Siehe zum Interesse Philipps an den Assisen

Gibelet, Wilhelm von Rivet den Jüngeren, Philipp de Baudoin, Nikolaus von Antiaume, den Sohn des Juristen aus der Schicht der *burgenses*, wegen dessen Herkunft sich Radulf vordergründig geweigert haben soll, am Livre au Roi mitzuarbeiten, sowie den späteren Herrn von Philipp von Novara, Balian III. von Ibelin, an, der aber nicht so freimütig erzählt habe wie Radulf von Tiberias.³⁵⁴ Philipps Rechtswissen beruht auf Hörensagen und auf seiner eigenen juristischen Tätigkeit an der Haute Cour, wo er diesen 'großen Juristen' begegnete.³⁵⁵ Dennoch dürften seine Beteuerungen, die Assisen getreu aufzuschreiben, teilweise topisch sein, denn offenkundig verfolgt Philipp mit dem Rechtstext aktuelle Interessen.³⁵⁶

Nach dem Kampf um Damiette trat Philipp von Novara in den Dienst von Johann von Ibelin dem Alten, Herrn von Beirut und Großvater des späteren Rechtsbuchautors Johann von Ibelin, der ebenfalls juristisch geschult war und sein Wissen wie Philipp von Novara von Radulf von Tiberias bezogen hatte.³⁵⁷ Später diente Philipp dem Sohn von Johann dem Alten, Balian III. von Ibelin, Herr von Beirut.³⁵⁸ Philipp war ein Vasall der Ibelin.³⁵⁹ Obwohl die Wahrscheinlichkeit einen geläufigen Männernamen im Verlauf von 200 Jahren im Heiligen Land bei 89,8% lag, wie Marie-Adélaïde Nielen-Vandervoorde gezeigt hat, dürfte die Namensvergabe von Philipps Sohn, der 1243 ein junger Ritter war und den Namen seines Vaters dritten Herrn, Balian, erhielt, nicht zufällig sein,

auch ADAM BISHOP (2011) 27. Zum Lehrer-Schülerverhältnis zwischen Radulf von Tiberias und Philipp von Novara siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 133. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330 f.

³⁵⁴ Siehe PHILIPP VON NOVARA 155, Kap. 48: *Et a fiance et de ceaus que je ais ores dessus nomees* [i.e. Balian III. von Ibelin, Radulf von Tiberias, Wilhelm Viscount, Arneis Gibelet; Wilhelm von Rivet, F.R.], *et de ce que j'ai aucunes feis veu et oi, et de ce que j'entens selon ma consience par la force dou comandement et de la priere de celui a qui je ne puis ne ne doit esconduire vous en deviserai ce que voz oreis ci après, et comenceraï a une assise qui est moult sovent motie et n'est mie sovent devisee, et fu faite moult ordeneement a grant pourveance au sauvement dou seignor et des homé.* Vgl. auch PHILIPP VON NOVARA 180, Kap. 74: *Phelippe de Nevair, qui tout ce a esclarzj et devizé a bone fei, prie tendrement a tous ceaus qui cest escrit veront et orront, qu'il prient a Nostre Seignor Jhesu Crist que il, par sa misericorde et de sa grace, conduie ses seignours et ses amis et lui meisme et tous crestiens a veraie repentance et a dreite confession, a parfaite penance et a honorable fin (et nomeiement Jehan le Petevin qui l'escrist). Amen.*

³⁵⁵ Siehe PHILIPP VON NOVARA 122, Kap. 48: *Aprés usai entour mon* [i.e. Philipp von Novara, F.R.] *seignor de Baruth le vieil* [i.e. Johann von Ibelin, der Alte, F.R.] *jusqu'a sa mort* [i.e. im Jahr 1236, F.R.], *qui moult de choses m'aprist la soie merci a ma requeste; car de se ne diseit il mie si volontiers come messire Rau faisoit. Après fui moult acointé de mon seignor de Saeste a Baruth et a Acre et en Chypre, et moult de choses m'aprist la soie merci volentiers. Et après tous ces grans seignors et sages usai moult en cort entor messire Guillaume Vesconte et messire Harneis de Gible et messire Guillaume de Rivet le jeune, qui moult estoient grans plaideors. Et au reyaume de Jerusalem fui je moult acointé de messire Nicole Anteaume et de sire Phelippe de Baudoin, qui estoient grans plaideors en cort et hors court.* Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 330. Siehe zur Quelle von Philipps Rechtswissen MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 110.

³⁵⁶ Siehe zum fraglichen Wahrheitsanspruch von Philipp von Novara GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 325. Adam Bishop schätzt Philipps Rechtsbuch als wenig verlässlich in Bezug auf historische Fakten ein. Siehe ADAM BISHOP (2011) 48. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 20. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 35. Vgl. PHILIPP VON NOVARA 118, Kap. 47: *Je* [i.e. Philipp von Novara, F.R.] *vous ais fait mencion des assises en plusors lens. si com il se contient dessus, et aucunes vous en ai retraïtes enterinement, selon mon entendement. Après voz en deviserai plusors a bone fei, [...].* Vgl. auch PHILIPP VON NOVARA 180, Kap. 74.

³⁵⁷ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330 f.

³⁵⁸ Zum Dienst des Philipp von Novara für Balian von Ibelin, dem Sohn von Johann dem Alten und dem Onkel von Johann von Ibelin, dem Rechtstextautoren siehe PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 76, Kap. 26. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 18. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 75. Siehe generell für die unterschiedlichen Herren von Philipp von Novara PETER W. EDBURY (2014) 555. Peter Edbury verweist darauf, dass Philipp bereits seit 1218 am guten Ruf der Ibelinfamilie arbeitete. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 34.

³⁵⁹ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 128.

sondern drückt die enge Verbindung und Treue des Lombarden zum Familienverband der Ibelin aus.³⁶⁰ Seinem Herrn Balian III. widmete Philipp von Novara sein Rechtswerk.³⁶¹ Somit steht Philipps Rechtsbuch wie alle überlieferten feudalen Rechtstextkonzeptionen des 13. Jahrhunderts in enger Verbindung mit der Familie Ibelin, deren Interessen er mit seinem Werk verteidigt.³⁶²

In den Auseinandersetzungen der Ibelinfraktion gegen opponierende Adelige auf Zypern, die mit der Landung von Friedrich II. auf der Insel 1228 eine neue Eskalationsstufe erreichten und bis zur militärischen Entmachtung des staufischen *bailli*, Riccardo Filangieri, mit Phasen der Entspannung bis 1233 andauerten, spielte Philipp eine entscheidende Rolle.³⁶³ Er kämpfte auf Zypern nicht nur an der Seite der Ibelin zusammen mit Johann dem Alten Herrn von Beirut und seinem Sohn Balian III., sondern war als Rechtsexperte immer wieder mit diplomatischen Missionen über den Konflikt mit der Stauferpartei hinaus betraut und lieferte juristische Argumente vor der Haute Cour.³⁶⁴ Nach seinen Memoiren gelang es ihm, den staufischen Thronanspruch mit dem Verweis auf die Minderjährigkeit Konrads bis zu dessen Volljährigkeit am 25. April 1243 abzuwehren.³⁶⁵ Da die staufische Partei von der Spekulation der Barone in Outremer auf dieses Datum hin wusste, erreichte ein Brief von Konrad die Barone, in denen er ihnen erklärte, er sei nach sizilischem Recht bereits mit 14 Jahren am 25. April 1242 volljährig und könne daher seinen Anspruch auf den Thron

³⁶⁰ Siehe zur Wahrscheinlichkeit von 89,8% für Männer einen geläufigen Vornamen zu erhalten und zur Wahrscheinlichkeit von 93,2% für Frauen einen geläufigen Vornamen zu erhalten MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 115. Siehe PHILIPP VON NOVARA 122, Kap. 48. Siehe auch PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 76, Kap. 128. Siehe zu Balian, dem Sohn des Philipp von Novara, PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 97, Kap. 179. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 127.

³⁶¹ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 75. Vgl. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 128. Vgl. auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 134. Peter Edbury fasst die *opinio communis* zusammen und sieht Johann von Ibelin, den späteren Rechtstextautor als Adressaten der Widmung. Vgl. auch PETER W. EDBURY (2014) 556. Wem der Livre de Forme de Plait gewidmet ist, mag sich mit den unterschiedlichen Redaktionsstufen etwas verschoben haben. So ist es durchaus denkbar, dass während der ersten Redaktionsstufe die Aufgabe darin bestand, den späteren Rechtstextautor Johann von Ibelin im Auftrag seines Onkels und dem Herrn von Philipp von Novara, Balian von Ibelin, zu schulen, der zu diesem Zeitpunkt mit der Chiffre *sien ami* versehen wurde und damit der etwas jüngere Schüler von Philipp war. Später, als dieses didaktische Stück weitere Kreise erreichen sollte, könnte die Chiffre *sien ami* durch eine Umwidmung an den Herrn von Philipp von Novara stattgefunden haben, so dass der direkte Adressat der Widmung je nach Kontext ein anderer sein kann. Eine Widmung auf Textebene einzufügen, die unterschiedlich mit Inhalt gefüllt werden kann, könnte man auf produktionsästhetischer Ebene als Entsicherheitlichung bezeichnen.

³⁶² Jonathan Riley-Smith stellt die Ibelin als Zentrum eines Juristennetzwerkes heraus, für dessen Interessen sich auch Philipp von Novara verwendete. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 24. Zur Interessenverteidigung der Ibelinfamilie durch Philipp von Novara siehe PETER W. EDBURY (1997) 72. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 57.

³⁶³ Zum Kampf von Philipp von Novara gegen Friedrich II., für den vor allem die Chronik von Philipp von Novara eine Quelle ist, siehe DAVID JACOBY (1986) 84. Siehe auch PETER W. EDBURY (2014) 555. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 128.

³⁶⁴ Siehe zu Philipp als Diplomat recht allgemein HANS BENNO MÜLLER (1890). Philipp vermittelte den Frieden zwischen der kaiserlichen Partei und der Partei der Ibelin im Jahr 1233. Siehe GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 336. Philipp vermittelte auch die Kapitulationsbedingungen 1242, nachdem sein Vermittlungsversuch 1241 zwischen den kaiserlichen und den Ibelin gescheitert war. Siehe DAVID JACOBY (1986) 92. Siehe auch DAVID JACOBY (1986) 90.

³⁶⁵ Siehe PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 93, Kap. 169.

von Jerusalem bereits geltend machen.³⁶⁶ In dieser heiklen Situation half Philipp Alice von Champagne, ihren Machtanspruch auf den Thron juristisch zu unterfüttern und den konkurrierenden Anspruch von Konrad erneut abzuwehren, indem "im Jahr 1242 [...] das Herannahen von Konrads Volljährigkeit zum Vorwand genommen [wurde], eine völlig neue Rechtsfiktion einzuführen: Von nun an sollte ein König, der zwar volljährig geworden, jedoch nicht zu seiner Krönung ins Heilige Land gereist war, so behandelt werden, als ob er gleichsam in eine 'zweite Minderjährigkeit' eingetreten wäre."³⁶⁷ Später trat Philipp als Rechtsberater von Heinrich I. von Zypern, dem Sohn von Alice von Champagne, auf.³⁶⁸ Der erneute Thronanspruch von Alice von Champagne im Jahr 1242 dürfte ein Anlass für die weitere Arbeit am *Livre de Forme de Plait* gewesen sein, der stark durch die Erfahrungen im 'Longobardenkrieg' und den militärischen und rechtlichen Auseinandersetzungen mit der staufisch-sizilischen Partei geprägt ist. Dass es sich auch um ideologische Auseinandersetzungen über die Rechtshoheit handelte, bezeugt die mehrdeutige Absichtserklärung von Friedrich II., 'Recht und Justiz zu wahren', die in der nicht unproblematischen *l'Estoire d'Eracles* überliefert sind.³⁶⁹ Dieses breite juristische Engagement trug Philipp von Novara den Ruf ein, 'der beste Jurist diesseits des Meeres zu sein'.³⁷⁰

Sein Rechtstext folgt einem starken didaktischen Impuls, 'einen Freund im Recht zu unterweisen'.³⁷¹ Dies lässt sich neben der Absichtserklärung im Prämium auch am bevorzugten

³⁶⁶ Siehe zum Datum der Volljährigkeit Konrads von Hohenstaufen und der überraschenden Erklärung zur Volljährigkeit von Konrad DAVID JACOBY (1986) 87.

³⁶⁷ JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 327 f.

³⁶⁸ Siehe zur Rechtsberatung von Heinrich I. von Zypern durch Philipp von Novara PETER W. EDBURY (2014) 555.

³⁶⁹ Friedrich II. ließ durch seinen *bailli*, Riccardo Filangieri, den *versammelten Rittern und Bürgern in Akkon* einen Brief mit teils *goldenen Lettern* verlesen, in dem der Kaiser ankündigte, *Recht und Gesetz wahren* zu wollen (*maintenir*). Um welches Recht und Gesetz es sich dabei handeln soll, lässt der verlesene Brief aber wohl ganz bewusst offen. Siehe *L'ESTOIRE D'ERACLES* 388 f., Kap. 33, 23: *Quant il* [i.e. Riccardo Filangieri, F.R.] *fu la venus, il assembla tos les chevaliers et les borgeis. Quant il furent toz assembles ou chastel dedens le grant palais, il list lire unes lettres en lor presence, unes lettres qui estoient saelees d'or, et venoient de par l'empereor Fedric a touz ceaux dou roiaume, en quoi se contenoit moult de beles paroles et de amiables; et entre les autres paroles disoit: 'Je* [i.e. Friedrich II., F.R.] *vos ai envoie le mareschal dei empire Richart Filanger, legat de ma coste, por estre bail dour reaume, et por maintenir dreit et justice, et por garder en lor raisons les granz et les petiz et les riches et les povres.*' [...] *les gens dou pais s'en fussent bien tenus apaez et le eussent receu a bail; mais apres ce il n'en ot gaires esté el pais que son portement fu moult autre et que il descovri son cuer et sa pensée, come cil qui estoit orgueilleus et bobancier, et n'estoit pas moult garni de sen, par que les gens de la terre s'aperceurent que son entendement estoit de toz destruire et metre a neent.* Hans Benno Müller entnimmt dieser Stelle, die Absicht Friedrichs, die „gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und Gebräuche des Landes“ durch den Kaiser. Vgl. HANS BENNO MÜLLER (1890) 30. Diese Erklärung von Friedrich II. zeigt, dass der Staufer sehr wohl den hohen Stellenwert des Rechts und der Justiz in Outremer erkannte und zumindest formal vorgab, diese Traditionen anzuerkennen, was sich bereits auf formaler Ebene wiederfindet, indem sich Friedrich II. die Sprache der überseeischen Juristen aneignet. So verwendet er bspw. das gerne gebrauchte *maintenir*. Auch die Analogie zu den goldenen Buchstaben in den *Lettres de Sépulcre* ist sicher nicht zufällig und auratisiert das Schriftstück besonders.

³⁷⁰ Die *Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence*, die Position für Hugo I. von Zypern beziehen und eine Haltung gegen seine Tante Maria von Antiochia-Lusignan vertreten und somit als eine Quelle zu werten sind, die Partei für die Ibelin ergreifen, berichten über den Ruf von Philipp von Novara sicher nicht ganz unparteiisch. Siehe *DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE* 1843 404, Kap. 4: [...] *puis que il ot à son conseil sire Phelippe de Nevaire que l'on tent au meillor pleideour deçà mer.* Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 35.

³⁷¹ Dies ergibt sich aus dem Titel *Livre à un sien ami*. Siehe auch ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014a) 146. Ada Maria Kuskowski sieht bei den Feudaljuristen Outremers eine didaktische Absicht. Siehe ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b)

Initienanfang von Philipp ablesen, der seinen Auftakt in 43% der Fälle mit dem veranschaulichenden *ici orres* – hier wird vernommen – nimmt. Als Grund gibt Philipp an, die nach den Eroberungen Saladins vom Vergessen bedrohten Assisen zu verschriftlichen.³⁷² Mit seiner Rechtstextkonzeption verfolgt er neben einer didaktischen auch eine konservatorische Absicht. Durch seinen Verweis auf das Ziel des Assisenerhalts wird ersichtlich, dass es sich bei den abgebildeten Bestimmungen vor allem um Regelungen handeln muss, die als Modell das Königreich Jerusalem haben, aber auf die Verhältnisse Zyperns abgestellt sind.

Der letzte Herausgeber des Rechtstextes von Philipp von Novara, Peter Edbury, strukturiert den *Livre de Forme de Plait* folgendermaßen: Die Kap. 1-16 enthalten Prozessordnung und beschreiben, wie man richtig klagen kann. Die Kap. 17-46 beinhalten feudalkrechtliche Fragen und beschäftigen sich mit Streitigkeiten zwischen einem Vasallen und seinem Herrn. In Kap. 47, das wie das Folgekapitel starke autobiographische Züge trägt, nimmt Philipp von Novara Bezug auf ältere Rechtstraditionen im Königreich Jerusalem – die in ihrer Historizität umstrittenen *Lettres du Sépulcre*.³⁷³ Die Kap. 49-69 enthalten Assisen, in die sich teilweise eine historische Begründung für die jeweilige Assise mischt. Die Kap. 70-74 beschäftigen sich mit rechtsethischen Fragen.³⁷⁴

Feudalkrechtliche Problemstellungen stehen bei Philipp von Novara im Vordergrund. 48% aller Assisen beschäftigen sich mit der Beziehung eines Vasallen zu seinem Herrn. Allerdings – und dies lässt sich auf alle anderen Rechtsbücher übertragen – gilt Peter Edburys Beobachtung, dass es nicht darum geht, Recht zu setzen, also juristische Lösungen zu bieten, sondern es sich um eine Beschreibung handelt, welcher Fall überhaupt eintreten kann.³⁷⁵ 20% aller Assisen setzen sich mit

152. Siehe zur didaktischen Absicht Philipps von Novara das Rechtsbuch zu konzipieren, MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 130. Siehe auch PETER W. EDBURY (2009) 25.

³⁷² Siehe PHILIPP VON NOVARA 119 f., Kap. 47: *Et tout ce ais je* [i.e. Philipp von Novara, F.R.] *oi retraire a plusours qui ce virent et sorent ains que la terre fust perdue, et as plusors autres qui bien le savoient par aucuns de ceaus qui les lettres garderent en aucun tens. Et tout ce fu perdu quant Salahadin prist Jerusalem.* Siehe auch PHILIPP VON NOVARA 184, App. 1.2: *Je* [i.e. Philipp von Novara, F.R.] *entens que celui qui dit que ce est assise doit dire que les assises sont seues et provees par usage. Car ce que est usé en la court, disant que ce est assise, et ce que l'on en a oi et entendu des sages homes qui jadis furent et qui asseis sorent dou fait de la court, ce tient l'on por assise. Ne autrement ne peut l'en saver ne prover les assises, car elles ne furent en escrit ne en garde puis que Salahadin prist Jerusalem.* Siehe auch PHILIPP VON NOVARA 192, App. 1.10: *Car les us et les assises dou reame de Jerusalem ne sont escrites ne canonizies ne auctorizies par acort, ne ne furent puis que la terre fu perdue. Mais avant estoient elles escrites et gardees au sepulcre et seelees de plusours seaus, et les apeloit l'on 'Les Letres dou Sepulcre'. Et bien est veir que je et autres en avons fait plusors livres aussi com en tasche, selonc ce que nous cuidons ou avons oi dire as sages qui furent ou que nous avons veu user com assise.* Siehe zur konservatorischen Absicht von Philipp von Novara auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 103. Siehe auch PETER W. EDBURY (2009) 26. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 26. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 74. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 71. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 9.

³⁷³ Siehe für eine Zusammenfassung der Diskussion im 19. Jahrhundert über die *Lettres du Sépulcre* PIERRE CHRISTIN (1912) 7 f.

³⁷⁴ Siehe PETER W. EDBURY (2009) 24 f. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 130 f. Vgl. insgesamt die gröbere Gliederung bei MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 331.

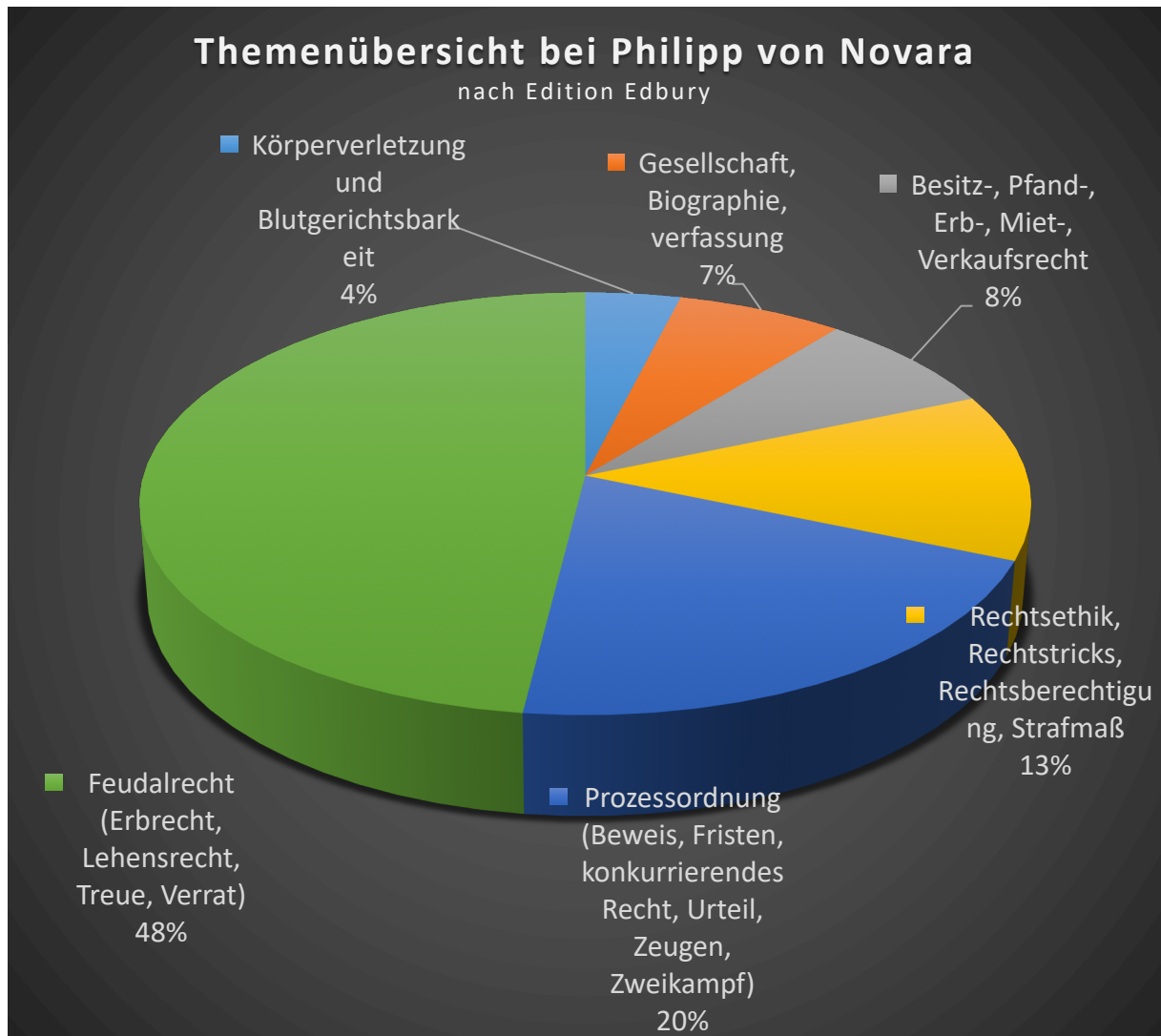
³⁷⁵ PETER W. EDBURY (2009) 25: "Throughout till these chapters the emphasis was on how a party to a dispute is to act rather than on describing what the law is." Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 47: "The importance of written law for the thirteenth century has been overstated as well. The legal texts are explanations and opinions, not records of legislation, and when, in 1251, there was a discussion about whether to keep written court records, the court decided not to do so. Edbury also wondered why documents which were supposedly a product of the crown would need the

der Prozessordnung auseinander, auch damit wie ein Beweis vorgebracht werden muss, welcher Seite man ihn zur Kenntnis gebracht haben muss, bevor man ihn im Prozess einbringt, wie ein Zweikampf abzulaufen hat und wer dabei berechtigt ist, auf einen professionellen Fürstreiter zurückzugreifen, usw.³⁷⁶ Unverblümete Hinweise auf juristische Trickereien, wie man bspw. Fristverzug oder eine Klageverschleppung erreichen oder wie man sich einer Anklage bei formalen Fehlern in der Prozessordnung entziehen kann, schildert Philipp von Novara in rund 13% aller Assisen – sich einer Anklage durch Winkelzüge zu entziehen umschreibt Philipp häufig mit *fuir*.³⁷⁷ Immerhin 7% der Assisen im Livre de Forme de Plait setzen sich mit Biographischem, Gesellschaftlichem oder Verfassungsrechtlichem auseinander. 8% entfallen auf besitz-, pfand-, erbmiet- und verkaufsrechtliche Problemstellungen und 4% entfallen auf Bestimmungen zu Körperverletzung und Blutgerichtsbarkeit.

signature of the viscount and the patriarch; why the manuscripts were illuminated in the way described, when this was a feature typical of thirteenth century documents; and why the church, as Philip claims, would have borrowed secular law in place of their own canons and decretals."

³⁷⁶ Adam Bishop sieht 2/3 der Rechtstextkonzeption des Philipp von Novara aus Prozessordnung bestehen. Siehe ADAM BISHOP (2011) 19. Zum Zweikampf als einem Beweismittel an der Cour des Bourgeois siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 17. Siehe auch LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 152, Kap. 132 (= Kap. 135 nach Beugnot). Siehe zu einer Bestimmung darüber, welche Urkunde gilt, LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 159 f., Kap. 140 (= Kap. 143 nach Beugnot).

³⁷⁷ Vor dem Hintergrund unverblümter Anleitungen zur Umsetzung von Rechtsschlichen ist Philipps Bedauern der Schwierigkeit einer Rekrutierung unbefangener und integrier Geschworener für die Basse Cour umso erstaunlicher. Scheinbar muss es im 13. Jahrhundert schwierig gewesen sein, unbefangene und integre Geschworene für den nicht-feudalen Gerichtshof aufzutreiben, da sie zu oft der Rechtsbeugung oder Befangenheit bezichtigt wurden. Siehe PHILIPP VON NOVARA 165, Kap. 69. Philipp ist in diesem Punkt nicht selbstkritisch. Siehe zu Philipp von Novara als eine „Kapazität [...] der prozessualen Schikane und Advokatenkniffe“ auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 197 f.

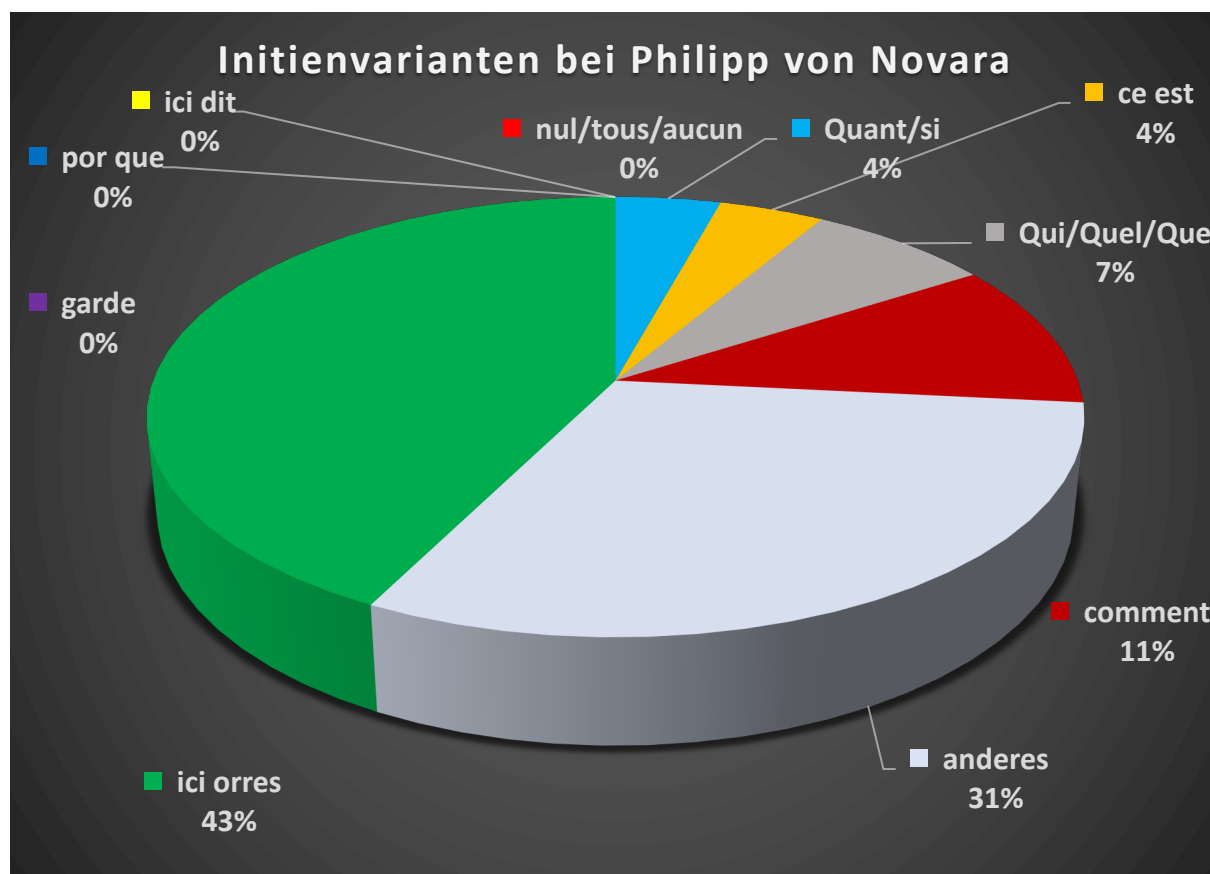


Philipp von Novara nennt weder explizit das Königreich Jerusalem noch spricht er ausdrücklich vom Königreich Zypern. Dieser Befund hebt ihn von den anderen Feudaljuristen wie Johann von Ibelin, Jakob von Ibelin oder Geoffrey le Tor ab, die alle explizit auf eines der beiden Königreiche oder auf beide referieren. Philipps Schweigen in Bezug auf das Königreich Jerusalem und Zypern könnte mit der Konzeption seines Rechtstextes zusammenhängen, das Recht des Königreichs Jerusalem als Modell für Zypern zu nehmen. Denn obwohl seine Rechtstextkonzeption auf die Rechtslandschaft Zyperns abgestellt ist, liegt seinen Ideen das Recht des Königreichs Jerusalem zugrunde. Dies zeigt sich unter anderem an der Referenz auf die *Lettres du Sépulcre*. Daraus ergibt sich eine rechtspragmatische Schiefelage, die für Philipp kein Problem zu sein scheint, denn er thematisiert die Differenz zwischen dem Geltungsbereich und dem Modell nicht und verfällt auch nicht in eine legitimatorische Diktion. Dies zeigt, dass Philipp das Königreich Zypern und das

Königreich Jerusalem als zusammengehörigen Rechtsraum verstand, wobei dem jerusalemitanischen Recht Vorbildcharakter zukam.³⁷⁸

Philipp bevorzugt den veranschaulichenden Initienauftakt *ici orres* – hier wird vernommen.³⁷⁹

Seltener verlegt er sich auf das modal beschreibende *comment* – wie.³⁸⁰ Beide Assisenanfänge sind kongruent zu seiner didaktischen Absicht. Auch der Beginn mit einem Demonstrativpronomen *qui*, *quel* oder *que* und der Anfang mit dem faktischen *ce est* lassen sich aus einer didaktisch-erklärenden Haltung heraus deuten.³⁸¹



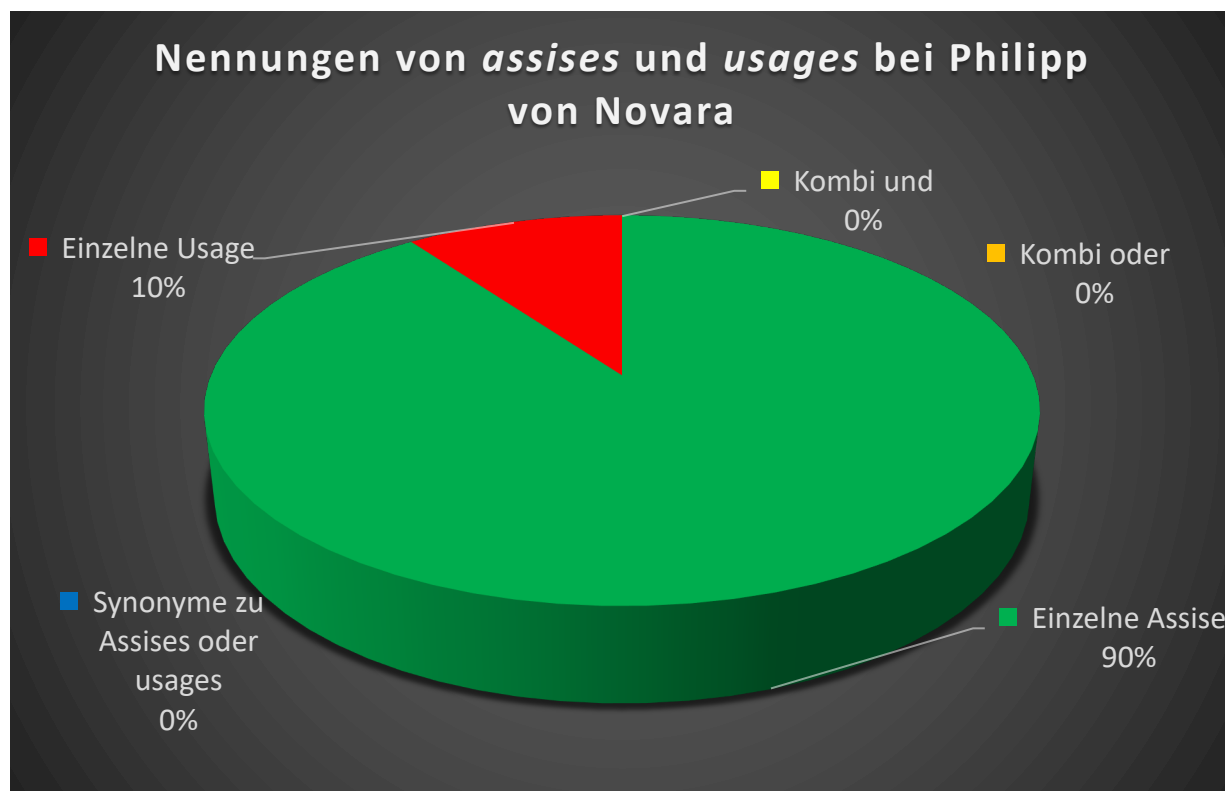
Bemerkenswert ist der Unterscheidungsversuch von Philipp, sauber zwischen *assise* und *usage* zu trennen, was nur von Geoffrey le Tor übertroffen wird.

³⁷⁸ Siehe PHILIPP VON NOVARA 36, Kap. 3: [...] *a l'om jor en la court dou royaume de Jerusalem, et ce offre il a prover par celle meisme cort; et l'om est tenu en Chypre de tenir les us et les assises dou royaume de Jerusalem, [...]*. Siehe auch PHILIPP VON NOVARA 184, App. 1.2: *Et celui qui dit que ce est assise ou auteil fait ou semblant d'auteil est usé com assise au reame de Chipre ou l'en tient les us et les assises dou reame de Jerusalem, [...] le doit que ensi est usé et fait en la court dou reame de Jerusalem et en la court de Chipre; [...]*. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 25.

³⁷⁹ In rund 42% der Fälle verlegt sich Philipp von Novara auf *ici orres*.

³⁸⁰ In rund 10% benutzt Philipp von Novara *comment*.

³⁸¹ Den Auftakt mit einem Demonstrativpronomen wählt Philipp von Novara in 7% der Anfänge, den mit dem faktischen *ce est* in 4%.



Der Begriff *assise* verweist theoretisch auf gesetztes Recht und *usage* auf gewohnheitsrechtliche Bestimmungen.³⁸² Allerdings ist diese Differenzierung wohl bereits zu Philipps Zeiten eher akademisch.³⁸³ Gleichwohl belegt der Versuch von Philipp, zwischen gewohnheitsrechtlicher

³⁸² Philipp von Novara bietet mehrere Definitionen davon, was eine Assise ist. Siehe PHILIPP VON NOVARA 184, App. 1.2: *Je entens que celui qui dit que ce est assise doit dire que les assises sont seues et provees par usage. Car ce que est usé en la court, disant que ce est assise, et ce que l'on en a oi et entendu des sages homes qui jadis furent et qui asseis sorent dou fait de la court, ce tient l'on por assise. Ne autrement ne peut l'en saver ne prover les assises, car elles ne furent en escrit ne en garde puis que Salahadin prist Jerusalem. Et celui qui dit que ce est assise ou auteil fait ou semblant d'auteil est usé com assise au reame de Chipre ou l'en tient les us et les assises dou reame de Jerusalem, dont il requiert au seignor et a tous ces de la court qui la sont s'il ont veu auteil cas com celui est delivrer et user comme assise, que il li delivrent cestui si com il en sunt tenu; et se cil de la court qui la sunt ne sunt remembrant qu'il aient ce veu, il est prest de prover tout ensi come la court esgardera que prover le doit que ensi est usé et fait en la court dou reame de Jerusalem et en la court de Chipre; et provant ce, il veant et requiert que ensi soit fait, soit assise ou usage, car aussi bien a l'on juré les us et les costumes come les assises.* Siehe zur theoretischen Differenzierung zwischen *assise* und *usage* PETER W. EDBURY (2009) 25. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 28: "L'assise est plus générale que la coutume et crée du droit nouveau, tandis que la coutume approuvée reproduit du droit ancien." Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 27. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 22: "Si Philippe de Novare nous apprend que les bons us et bonnes coutumes étaient rédigés comme les assises et que cependant ils s'en distinguaient, il ne nous dit pas par quoi ils s'en distinguaient. [...] Il est probable que l'assise différait du bon us par son objet. L'établissement d'une assise devait avoir pour but de créer du droit nouveau. Toutes les fois que les vieux auteurs parlent de l'origine d'une assise, ils la représentent comme une innovation. Les bons us et les bonnes coutumes au contraire existaient peut-être avant leur rédaction qui devait se borner à fixer dans une formule un état de droit antérieur, à préciser un point de coutume."

³⁸³ Siehe PETER W. EDBURY (2009) 25. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 78. Siehe auch MARWAN NADER (2006) 6. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2016) 18. Siehe auch SYLVIA SCHEIN (2001) 71. Joshua Prawer trennt beim Livre des Assises des Bourgeois zwischen schriftlichem Recht, was das Römische Recht sei, und mündlich tradiertem Recht, was sich aus syrischen, italienischen und französischen Rechtsfiguren ergebe. Vgl. JOSHUA PRAYER (1954) 363. Adam Bishop erklärt die mangelnde Konsistenz in der Differenzierung zwischen *assise* und *usage* bei den Feudaljuristen im 13. Jahrhundert damit, dass die Feudaljuristen durch die große Überlieferungslücke zwischen dem mündlich tradierten Recht Outremers und ihren Rechtstextkonzeptionen nicht mehr recht wussten, was einst schriftliche *assise* und was mündliche *usage* gewesen war. Siehe ADAM BISHOP (2011) 40. Nach Maurice Grandclaude hebt der Wille, *assise* von *usage* systematisch zu unterscheiden, Philipp von Novara von anderen Feudaljuristen ab, die keinen Wert auf diese Unterscheidung legten. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 331. Diese Meinung in Bezug auf die anderen

Tradition und gesetztem Recht zu unterscheiden, sein Bemühen das Kreuzfahrerrecht zu systematisieren. Einzig der Beginn mit dem konditionalen *quant* oder *si* fällt in 4% aus dem eindeutig didaktisch-erklärenden Muster, wenn man die 30% unberücksichtigt lässt, in denen der Autor einen anderen Beginn für die Regelungen wählt.

Der Rechtstext von Philipp von Novara besitzt mehr als andere feudaljuristische Rechtstextkonzeptionen den Hang zu historischen Referenzen und Episoden, die aber häufig zweifelhaft sind.³⁸⁴ Dies trifft auch auf seinen Verweis auf die Lettres du Sépulcre zu, die eine schriftliche Sammlung von fränkischem Gewohnheitsrecht – sowohl der feudalen als auch der nicht-feudalen Gerichtsbarkeit – gewesen sein sollen, die bereits von Gottfried von Bouillon angeschoben und pro Assise auf großem, ‘französischem Pergament in einer Truhe in der Grabeskirche’ aufbewahrt worden sein sollen. Nur neun Personen konnten die in der Truhe weggeschlossenen Gesetze gemeinschaftlich öffnen – offensichtlich um Manipulationen des Kreuzfahrerrechts auszuschließen – in der Diktion des Lombarden, ‘damit keine Diskussionen vor Gericht über die eine oder andere Assise oder Gewohnheit entstand’.³⁸⁵ Dieses kodifizierte Gewohnheitsrecht, das nach dem Ausweis Philipps und einigen Redaktionen anderer Rechtstexte ‘mit goldenen Initialen und purpurnen Rubrizierungen’ ausgestattet war, soll bei der Eroberung Jerusalems durch Saladin 1187 verloren gegangen sein.³⁸⁶

Feudaljuristen lässt sich allerdings bei der Betrachtung der Verwendungsmuster von *assise* und *usage* nicht aufrecht erhalten. Diese weisen in sich durchaus Kohärenzen auf, was ein zufällig generiertes Muster eher unwahrscheinlich macht. Allerdings scheint das Verteilungsmuster bei den andern Feudaljuristen anderen Prinzipien als die Unterscheidung von schriftlicher *assise* zu mündlicher *usage* zu folgen.

³⁸⁴ Siehe bspw. PHILIPP VON NOVARA 148 ff., Kap. 60: *Au commencement, quand les premières assises furent réalisées, il a été ordonné, et ceci est devenu l'usage, que quand quelqu'un portera plainte contre un autre, disant que l'autre l'a frappé de la main, du pied ou avec un bâton, et que l'autre, par fierté ou pour dire vrai, aura admis les faits, qu'il paie 100 besants au seigneur et 100 sous à l'homme frappé si ce dernier est franc, 50 besants au seigneur et 50 sous à l'homme frappé s'il est Syrien, Grec, ou serf de n'importe quelle origine; et si la réclamation vise un coup asséné par une arme bien aiguisée ou par une masse à fer, il devra perdre sa main. S'il a voulu nier le coup, peu important la manière par laquelle il a été asséné, et que l'homme frappé peut le prouver par deux témoins vrais de la même religion que l'agresseur, il sera puni par la peine mentionnée ci-dessus, sauf pour un coup asséné d'une arme bien aiguisée ou d'une masse à fer, pour lequel il devra y avoir combat judiciaire, car la perte d'un membre est une peine d'une grande gravité [...].* Zum Zweck von Philipps historischen Darstellungen siehe PETER W. EDBURY (1997) 35: „In his [i.e. Philipp von Novara, F.R.] own mind he probably saw his history as an exercise in putting forward the case for his patrons. His job was to build up their reputation and put the best possible construction on their deeds.”

³⁸⁵ Nur neun Personen – der König oder einer seiner Hofbeamten, zwei Lehensmänner des Königs, der Patriarch oder der Prior der Grabeskirche, zwei Kanoniker, der Vizegraf von Jerusalem und zwei Geschworene der Cour des Bourgeois – konnten zusammen diese Truhe öffnen. Siehe PHILIPP VON NOVARA 119, Kap. 47: *Et quant il avenit aucunes feis que aucun debat estoit en la cort d'aucune assise ou usage, par quei il convenist que l'om veist l'escrit, l'en enovroit la buce ou estoient les lettres a mains de .ix. perones. Par estoveir convenit que le rei ou aucun de ses hais homes y fust en leu de lui, et .ii. de ses homes lieges, et le patriarche ou le priour dou Sepulcre en leu de lui, et .ii. de ses chanoines, et le visconte de Jerusalem, et .ii. jurés de la court des borgeis.* Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 35. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 133. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 12 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 103.).

³⁸⁶ Siehe zu den Lettres du Sépulcre bei Philipp von Novara PHILIPP VON NOVARA 119, Kap. 47: *Car toutes les assises et bons us et bones costumes, c'est assaver aucuns us de grant auctorité, estoient en escrit et en garde au Sepulcre, et les apeloit om 'Les Letres dou Sepulcre', por ce que chascune assise et us et costume estoit escrite par sei en .i. grant parchemin franchios. Et si y estoient aussi bien les us et les assises de la cort des borgeis come de la haute court. Et en chascune chartre aveit le seau et le signau dou roi et dou patriarche aussi, et dou vesconte de Jerusalem aussi. Et toutes les lettres estoient grans lettres tornees, et la premiere lettre dou comencement estait une grant lettre enluminee d'or, et toutes les rebriques estoient vermeilles.* Siehe auch PHILIPP VON NOVARA 192, App. 1.10: [L]e viel Phelippe

Der Verweis auf die *Lettres du Sépulcre*, deren Authentizität die Forschung eher skeptisch gegenübersteht, gibt aus mehreren Gründen Rätsel auf:³⁸⁷

1. Argumentation aufgrund fehlender Parallelüberlieferung: a) Die rund 50 Jahre vor Philipp von Novara ins Werk gesetzte Rechtstextkonzeption, der *Livre au Roi*, erwähnt diese Sammlung nicht, obwohl der *Livre au Roi* nach Philipps Zeugnis der erste Rekonstruktionsversuch der verloren gegangenen Rechtssatzung des Ersten Königreich Jerusalems gewesen sein soll.³⁸⁸
 b) Weitere parallele Quellen, die eigentlich über die *Lettres du Sépulcre* berichten sollten – wie bspw. der Kanzler des Ersten Königreichs, Wilhelm von Tyrus, oder Fulcher von Chartres, schweigen über die Errungenschaft um das Kreuzfahrerrecht, die sich Gottfried von Bouillon mit den *Lettres du Sépulcre* erworben haben soll. Dies ist erstaunlich, denn diese beiden potenziellen Parallelquellen zeigen Gottfried, den *advocatus Sancti Sepulcri*, sonst in positivem Licht. Ein Verweis auf Gottfried als Rechtsschöpfer hätte diese wohlwollende Darstellung noch um ein weiteres Argument bereichert.³⁸⁹
 c) Andere von der Ibelinfamilie abhängige Rechtsbuchautoren, wie Geoffrey le Tor und Jakob von Ibelin, erwähnen die *Lettres du Sépulcre* nicht.
2. Rechtspragmatische Argumentation: Adam Bishop verweist auf die *canones* von Nablus von 1120 als konkurrierendem Recht, die bei der tatsächlichen Existenz der *Lettres du Sépulcre*

*de Novaire respont a aucunes enquestions qui furent faites, et forte choze li semble a dire en son avis et raison por quei. Car les us et les assises dou reame de Jerusalem ne sont escrites ne canonizies ne autorizies par acort, ne ne furent puis que la terre fu perdue. Mais avant estoient elles escrites et gardees au sepulcre et seelees de plusours seaus, et les apeloit l'on 'Les Letres dou Sepulcre'. Et bien est veir que je et autres en avons fait pluisors livres aussi com en tasche, selonc ce que nous cuidons ou avons oi dire as sages qui furent ou que nous avons ven user com assise. Et parmi tout ce, quant aucune querelle sourt et il y a debat, le cas est posé sur court, et la ou le plus de la court se tient, si gainge la querelle. Nos livres et nos avis, se nous les avons dit devant, ne valent riens fors que a nos de juger. Et si est grant folie. [...] Et .i. autre plus grant peril y a. Car en la court dou reame ne juge l'on pas selonc le dreit de la propriété dou plaît dont la querelle est, ains juge l'on selonc les paroles que les parties ont dites ou fait dire. Et ce est trop grant peril. Car sovent avient que l'om est mal conseillé ou mal entendu ou mal jugié par les juges qui sont non sachant, ou par autre maniere que ja Diex ne consente, ce est par loier ou par amor ou par hayne. Et en nostre court n'a point d'apecu, si com il a en la court de l'iglize, et por ce tout ce que est jugié sans retenait, seït bien seït mal, ensi s'en vait autrement. Et pour ce fait mal dire son avis hors de comt. Et toute voïs dirai mon avis de ce dont j'ai esté requis, sauf ce que, se je eusse meaus oïre, je lerroie bien mon dit por meillor, se je le coneusse. Siehe auch PHILIPP VON NOVARA 119 f., Kap. 47: Et tout ce ais je [i.e. Philipp von Novara, F.R.] oi retraire a plusours qui ce virent et sorent ains que la terre fust perdue, et as plusors autres qui bien le savoient par aucuns de ceaus qui les lettres garderent en aucun tens. Et tout ce fu perdu quant Salahadin prist Jerusalem. [...] Ce ai je oi conter et retraire meintes feïs que le rei Aymeri pria moult messire Rau de Tabarie, ains qu'il fust mal de lui, qu'il vausist que entre eaus .ii. et autres .ii. vavassors feissent escrire et renouveler les us et les costumes et les assises. Et le rei disoit qu'il entendeit que il recorderoient bien tout, el moult poi en faudreit. Siehe zur Aufbewahrung der *Lettres du Sépulcre* in der Grabeskirche MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 12. Siehe auch PIERRE CHRISTIN (1912) 6.*

³⁸⁷ Seit den ersten Editionen im 19. Jahrhundert wird über die Authentizität der *Lettres du Sépulcre* diskutiert. Adam Bishop bietet einen Überblick über den Diskurs um die Authentizität der *Lettres du Sépulcre*. Siehe ADAM BISHOP (2011) 30 ff. Eher skeptisch steht Adam Bishop der Erzählung über die *Lettres du Sépulcre* gegenüber siehe ADAM BISHOP (2011) 40. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 73. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 196. Siehe auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 92. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 141. Vgl. Maurice Grandclaude, der aufgrund der Ernsthaftigkeit des Zeugnisses der Feudaljuristen die Existenz der *Lettres du Sépulcre* für wahrscheinlich hält. MAURICE GRANDCLAUDE (1982) 335. Vgl. auch JOSHUA PRAWER (1961) 520. Vgl. auch DIMITRI HAYEK (1925) 46.

³⁸⁸ Siehe PHILIPP VON NOVARA 119 f., Kap. 47. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 101 f.

³⁸⁹ Siehe ADAM BISHOP (2011) 40. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 50 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 54.

überflüssig gewesen wären – vorausgesetzt die Bestimmungen der Lettres hätten die ersten Kreuzfahrer zu einem gewissen Grade disziplinieren können.³⁹⁰ Peter Edbury argumentiert ebenfalls rechtspragmatisch und meldet Zweifel an, dass der Verschluss unikaler, aber öffentlicher Rechtssätze die Prüfung des mutmaßlich ersten Rechtstextes an anderen Orten unmöglich gemacht hätte und man sie wohl eher an der Haute Cour – dem Ort der juristischen Praxis – aufbewahrt und vervielfältigt hätte als sie in der Grabeskirche unter Verschluss zu halten.³⁹¹ Obwohl dies ein bestechendes Argument ist, könnte man im 12. Jahrhundert auch eine stark mündlich geprägte Rechtslandschaft annehmen, die den ständigen Zugang zum Recht nicht unbedingt erforderte. Außerdem liegt Edburys Argument zu sehr ein modernes Rechtsverständnis zugrunde, das das Gesetz als gottgegebenes und – gewolltes, also annähernd heiliges Ordnungsgefüge nicht mehr kennt. Einem altertümlichen Rechtsverständnis nach und in christologischer Hinsicht ist die Grabeskirche jedoch der optimale Ort für ein so verstandenes Kreuzfahrerrecht. Dass Philipp von Novara in diese Richtung denkt, zeigt seine Beschreibung der unermesslich kostbaren Ausstattung der Lettres du Sépulcre, die nur vergleichbar mit anderen sakrosankten Handschriften ist.

3. Überlieferungsgeschichtliche Argumentation: Adam Bishop macht darauf aufmerksam, dass in der ersten überlieferten Handschrift des Rechtstextes von Johann von Ibelin keine Anspielung auf die Lettres du Sépulcre auftaucht, sondern diese erst in den späteren Manuskripten vorkommt. Diese späteren Textzeugen des Johann von Ibelin hängen in Bezug auf den Bericht über die Lettres du Sépulcre von Philipp von Novara ab.³⁹² Mangels anderer Stoffüberlieferung legt dies den Schluss nahe, den lombardischen Juristen als Schöpfer der Erzählung über die Lettres du Sépulcre zu sehen.
4. Historische Argumentation: Marie-Adélaïde Nielen-Vandervoorde stellt die These auf, dass es vor allem die Nachfolger Gottfrieds von Bouillon waren, die das Königreich organisierten, weil Gottfried bereits 1100 gestorben war und die Kreuzfahrer in der Zeit unmittelbar nach der Eroberung zunächst mit anderem beschäftigt gewesen seien als Recht zu setzen.³⁹³ Insofern kann Gottfried nur den Anstoß zu den Lettres du Sépulcre gegeben haben und

³⁹⁰ Siehe ADAM BISHOP (2011) 79 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 45.

³⁹¹ Siehe PETER W. EDBURY (1999b) 73 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 31. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 47.

³⁹² Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 139. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 48. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 27. Siehe dazu auch ähnlich NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 117. Zygadinós stellt fest, dass Florio Bustroni, der mit der venezianischen Redaktion der Assisen von Jerusalem betraut war, nichts über die Lettres du Sépulcre schreibt. Neben Johann von Ibelin, der in dieser Episode stark von Philipp von Novara abhängt, berichtet darüber noch der Clef des Assises, eine rein aus *tituli* bestehende Rechtssammlung hauptsächlich aus Prozessordnung bestehend, die vermutlich Heinrich II. von Zypern zum Urheber hat. Siehe zum Schweigen von Florio Bustroni auch ADAM BISHOP (2011) 28.

³⁹³ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 105. Siehe zum Argument, dass unmittelbar nach der Eroberung andere Prioritäten als Recht zu setzen galten, ADAM BISHOP (2011) 32.

nicht, wie die Geschichte über die Lettres du Sépulcre suggeriert, das Kreuzfahrerrecht gesetzt haben.³⁹⁴

5. Historisch-ökonomische Argumentation: Wenn es sich bei den Lettres du Sépulcre um einen ideologisch und materiell so bedeutsamen Schatz handelte, ist nicht verständlich, wieso nicht spätestens nach der Aushandlung des Waffenstillstandes 1187 durch Balian II. von Ibelin – dem Großvater des Herrn von Philipp von Novara gleichen Namens – die Lettres du Sépulcre aus der Grabeskirche an einen sicheren Ort evakuiert werden konnten.³⁹⁵

Diese Punkte lassen an der Authentizität der Erzählung über die Lettres du Sépulcre zweifeln, obwohl sich Philipps Darstellung letztlich nicht widerlegen lässt. Betrachtet man die Funktionen, die der Jurist über eine fiktionale Erzählung der Lettres du Sépulcre erreicht, kommen nochmals Aspekte hinzu, die die Echtheit des frühesten Kreuzfahrerrechts weiter in Frage stellen.

Aufschluss über die Funktion der fiktionalen Erzählung über die Lettres du Sépulcre bietet die weitere Rezeption dieses Narrativs: Nach dem coup d'état 1369 auf Zypern und der Absetzung des Despoten, Peter I., wurden die neu redigierten Assises de Chypre in einer Schatulle mit vier Siegeln in der Kathedrale St. Sophia in Nikosia aufbewahrt.³⁹⁶ Dieser Umgang mit der neu erstellten Assisensammlung auf Zypern im 14. Jahrhundert ist ein unmittelbares symbolisches Zitat des vermeintlich ersten Kreuzfahrerrechts – den Lettres du Sépulcre –, das in der Grabeskirche in Jerusalem deponiert gewesen sein soll. Das zypriotische Recht wird mit diesem symbolischen Akt von 1369 in eine wirkmächtige Rechtstradition gestellt, an die es unmittelbar anknüpft.³⁹⁷ Auf Zypern war zu diesem Zeitpunkt nur der Verweis auf die vermeintlich alte fränkische Tradition entscheidend, wie sie Philipps Fiktion beschreibt. Entsprechend konnte man sich 1369 auf ein 270

³⁹⁴ Siehe auch ALBERT TEICHMANN (1904) 37: "Für den Juristen bedarf es da keiner längeren Ausführung, um die ursprüngliche Annahme eines bis auf Gottfried von Bouillon zurückgehenden 'Gesetzgebungswerkes' zu verwerfen! Schon die einfache Durchsicht der trefflichen 'Chronologie' seiner kurzen Regierungszeit als princeps s. advocatus S. Sep. von Hagenmeyer (Revue de l'Orient latin VIII 321 ss.) zeigt uns ein im Innern wie nach aussen hin völlig unkonsolidiertes Staatswesen, [...]"

³⁹⁵ Siehe PETER W. EDBURY (1999b) 74. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 47. Das Argument von Adam Bishop, die *suriani* hätten keinen Bezug zu diesem Recht gehabt, widerlegt m.E. die Konjektur von Arthur Comte le Beugnot nicht, dass die *suriani* die Lettres du Sépulcre an Saladin verkauft hätten, sondern ist eher noch ein Argument für Beugnot. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 31. Vgl. auch ADAM BISHOP (2011) 40. Allerdings muss man sich fragen, was außer dem reinen Sachwert Saladin vom Ankauf der Lettres du Sépulcre gehabt hätte. Im Rahmen der symbolischen Kommunikation wäre denkbar, die Verfügungsgewalt über das Recht als Zeichen der Herrschaft zu verstehen.

³⁹⁶ Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre bestimmen, *wie dies bereits Brauch im Königreich Jerusalem war*, dass der Livre des Assises des Grafen von Jaffa, Johann von Ibelin, in einer Truhe in der Kathedrale von Nikosia auf Zypern unter der Aufsicht der Kirche und von vier Männern des Gerichts aufbewahrt werden sollte. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 379, Kap. 33: *Le huitieme, que il se puisse trouver un le plus vrai Livre des Assises, ce est assavoir dou conte de Jaffe, et regarder le par le seignor et les homes, et coreger le, et metre le au tresor de l'eglise [i.e. St. Sophia in Nikosia, F.R.] en aucune buche, et estre à la garde de l'eglise et estre soute le scel de quatre homes de la court. Et quant aucun cas venra à la court que les homes seront enserés, qu'il puissent mander faire ouvrir par lesdis homes ou la plus grant partie, et faire porter ledit livre pour esclercir ledit cas, selon ce qui estoit usé au royaume de Jerusalem.* Siehe zur Aufbewahrung der offiziellen Redaktion des Kreuzfahrerrechts auf Zypern in der Kathedrale St. Sophia auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119.

³⁹⁷ Siehe zu dieser Anspielung auf die legendarische Rechtstradition auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 147.

Jahre altes fränkisches Recht im Nahen Osten berufen, in dessen Tradition man sich auch symbolisch bei der Neuerstellung der Assisen stellte und das man für seine aktuellen Interessen, einen Neuanfang nach Peter I. zu beginnen, benutzen konnte.

Übertragen auf die Zeit von Philipp von Novara ergeben sich folgende Funktionen durch eine überzeichnete Wirklichkeitsbeschreibung wie der Erzählung von den Lettres du Sépulcre, die von der Frage unabhängig sind, ob Philipp diese Erzählung selbst geschöpft hat oder nicht.³⁹⁸

1. Philipp konnte sich mit dem Entwurf von den Lettres du Sépulcre auf eine 150 jährige Rechtstradition berufen, die zusätzlich zum Argument des Alters das Argument der schriftlichen Abgefasstheit enthielt, die die gewohnheitsrechtlichen Regelungen des Königreichs Jerusalem der Sphäre der Mündlichkeit entthob und durch die sakrosankte Gestaltung gegen Änderungen und Manipulationsversuche nahezu unantastbar machte. In dieser Lesart lässt sich die Beschreibung der Schlüsselwächter für die Schatulle als Chiffre dafür verstehen, Änderungen des Rechts im Königreich Jerusalem nur unter Mitwirkung des rechtmäßigen und ausgesuchten Personenkreises vorzunehmen. Der Lombarde immunisierte durch das fiktionale Narrativ die Rechtstradition Outremer. Indem er sein eigenes Werk in diese unantastbare Rechtstradition einreichte, sicherte er es auf diesselbe Weise gegen Anfeindungen ab.
2. Mit der Erzählung der Lettres du Sépulcre schuf Philipp von Novara einen Gründungsmythos, der eine originäre orientalisch-fränkische Rechtsidentität beinhaltet.³⁹⁹ Diese eigene Rechtsidentität konnte im Geltungskampf um die Rechtshoheit und damit letztlich der Herrschaft im Königreich Jerusalem und im Königreich Zypern zwischen 1250 und 1260 – der Abfassungszeit des Livre de Forme de Plait – gegen den Geltungsdrang und damit auch dem Streit über Legitimitäten der neu im Heiligen Land angekommenen französischen Adeligen, den *homines novi*, in Stellung gebracht werden.⁴⁰⁰ Die Notwendigkeit, sich auf eine eigene Rechtstradition berufen zu können, um sie äußeren Versuchen nach eigenem Recht in Outremer entgegenzuhalten, war sicher auch aus der Erfahrung mit dem Kampf um den Thronanspruch zwischen den Staufern und den Lusignan erwachsen.⁴⁰¹

³⁹⁸ Adam Bishop vermutet dagegen, dass Philipp von Novara den Stoff der Lettres du Sépulcre mehr oder weniger mechanisch übernommen hat. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 26.

³⁹⁹ Adam Bishop weist auf das mythologische Moment in der Erzählung der Lettres du Sépulcre hin, die gleichzeitig so etwas wie der Versuch waren, dem Königreich eine mythisch überhöhte Vergangenheit zuzuschreiben, indem die Lettres du Sépulcre als schriftliche Verfassung der Kreuzfahrerstaaten aus einer glorreichen Vergangenheit dargestellt werden. Siehe ADAM BISHOP (2011) 48 f. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 136.

⁴⁰⁰ Siehe PETER W. EDBURY (1999b) 76: "[...] custom and precedent were no longer held to be sufficient; what was wanted was documented authority, and if there was no documented authority then its absence had to be explained." Zur Opposition gegen französisches Recht siehe bspw. MARWAN NADER (2006) 29.

⁴⁰¹ Siehe zu einem fränkisch-orientalischen Recht, das gegen Friedrich II. gesetzt werden konnte, ADAM BISHOP (2011) 45 f.: "The story [i.e. das Narrativ über die Lettres du Sépulcre, F.R.] was most likely invented by John and Philip in

3. Indem der Lombarde die Rechtstradition des Königreichs Jerusalem überzeichnete, die er auf die allerersten Anfänge der Kreuzfahrer zurückführte, wob er geschickt den zu den Interessen der Ibelin querliegenden *Livre au Roi* in diese Tradition des Königreichs Jerusalem ein und vereinnahmte ihn so für eine fränkisch-orientalische Rechtsidentität.⁴⁰² Mit dem Narrativ der *Lettres du Sépulcre* entschärfte Philipp elegant inhaltliche Schwierigkeiten im *Livre au Roi* zu aktuellen Ibelininteressen und tilgte die Ibelinopposition zu Anfang des Jahrhunderts gegen Aimerich II. von Lusignan, indem sich diese nun in den Dienst einer größeren Rechtstradition stellen ließ.

Ein umfassendes gewohnheitsrechtliches Gesetzbuch, das bereits zu Zeiten der Regierung von Gottfrieds von Bouillon schriftlich niedergelegt war und wie es Philipp von Novara und in Abhängigkeit von ihm, Johann von Ibelin und der *Clef des Assises* nahelegen, scheint daher unwahrscheinlich. Diese Vermutung schließt einzelne rechtliche Assisen von Königen im 12. Jahrhundert nicht von vornherein aus.⁴⁰³ Dagegen dürfte der Bericht über die *Lettres du Sépulcre* des Philipp von Novara fiktional sein.

Die Authentizität über den Bericht der *Lettres du Sépulcre* ist schließlich mit der Frage nach dem Zeitpunkt des Aufkommens rechtlicher Regelungen in Outremer verbunden, über den es verschiedene Vorstellungen gibt. Glauben wird dem Bericht über die *Lettres du Sépulcre* deswegen geschenkt, da diese Erzählung gleichzeitig eine plausible Erklärung für die Konjunktur des Rechtsinteresses ab dem Umbruch vom 12. zum 13. Jahrhundert bietet. Der Verlust des vormals schriftlich vorhandenen Kreuzfahrerrechts war nach dem Zusammenbruch des Ersten Königreichs nur noch in der Erinnerung vorhanden und drohte in der Sphäre der Mündlichkeit ungenau zu werden und in Vergessenheit zu geraten.⁴⁰⁴ Deswegen sollen die Juristen beschlossen haben, dieses bedrohte Recht Ende des 12. Jahrhunderts zu verschriftlichen.⁴⁰⁵ M.E. muss man die Authentizitätsfrage der *Lettres du Sépulcre* von der teilweise wohl korrekten ätiologischen Erklärung für die Konjunktur juristischen Interesses in Outremer trennen, selbst wenn der

order to oppose to Frederick II and his Hohenstaufen lieutenants; by claiming they already had a written code of laws, they could resist the attempt to bring Cyprus and Jerusalem under central imperial control."

⁴⁰² Adam Bishop sieht in der Erzählung der *Lettres du Sépulcre* einen Reflex auf die tatsächliche Anwendung des Kreuzfahrerrechts im 12. Jahrhundert. Siehe ADAM BISHOP (2011) 75. Vor dem Hintergrund, dass die *Lettres du Sépulcre* funktionalen Interessen dienen, scheint mir das eher unwahrscheinlich. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 48 f.

⁴⁰³ Allerdings ist bei den Einzelassisen von Königen aus dem 12. Jahrhundert die Wahrscheinlichkeit eher gegeben, eine tatsächliche gewohnheitsrechtliche Schicht des 12. Jahrhunderts zu greifen, weil hier der bei den *Lettres du Sépulcre* eingesetzte erzähltechnische Ornat deutlich geringer ist und insgesamt weniger phantastisch anmutet.

⁴⁰⁴ Siehe zur Rechtsentwicklung, wie sie der Bericht des Philipp von Novara nahelegt, beispielhaft DIMITRI HAYEK (1925) 41.

⁴⁰⁵ Myriam Greilsammer vertritt diese Position, dass das Recht aus Konservierungsgründen aufgeschrieben worden sei, obwohl sie selbst Gegenargumente findet. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 25.

Rechtstextautor dies gerade nicht tut, sondern sie in einen Zusammenhang stellt.⁴⁰⁶ Denn diese von Philipp vorgegebene Erklärung schränkt die Möglichkeit stark ein, dass die Rechtsbuchproduktionen Reflexe auf zeitgenössische Ereignisse sind, wie dies u.a. Jonathan Riley-Smith glaubhaft dargelegt hat.⁴⁰⁷

Es bleiben zwei Möglichkeiten in Bezug auf die Rechtslandschaft des 12. Jahrhunderts aufgrund des Berichts von Philipp von Novara: Da Gottfried von Bouillon bis zu seinem Tod im Jahr 1100 nur wenig Zeit hatte, Recht zu setzen, scheint dieses Moment der Erzählung überzeichnet. Die Rechtslandschaft in Outremer scheint an den Bedürfnissen vor Ort nach und nach gewachsen zu sein. a) Diese war bereits früh verschriftlicht und ging 1187 verloren, oder b) es handelte sich bei dem, was Philipp mit den *Lettres du Sépulcre* bezeichnet, um die symbolische Überzeichnung von mündlich tradiertem Gewohnheitsrecht, das erst in den Rechtstextkonzeptionen Ende des 12. Jahrhunderts teilweise verschriftlicht wurde.

Mit der Referenz auf die *Lettres du Sépulcre* sicherte Philipp sein eigenes Werk ab, immunisierte es durch eine vermeintlich einheitliche, orientalisch-fränkische Rechtstradition und schuf eine Rechtsidentität, die äußeren und inneren gegenläufigen Rechtseinflüssen entgegengestellt werden konnte. – Diese Lesart legt zusätzlich das Gesamtwerk von Philipp von Novara nahe. Vor allem seine *Memoires* durchzieht ein antistaufischer Grundton, in denen er Partei für die Ibelin ergreift. – Sollte Philipp von Novara mit der Schöpfung des Narrativs über die *Lettres du Sépulcre* diese Funktionen bezweckt haben, so ist es als Ver- und Entsicherheitlichung zu verstehen.⁴⁰⁸ Inhaltlich versicherheitlicht Philipp, indem er die genuine Rechtstradition durch äußere und innere konkurrierende Rechtseinflüsse bedroht sieht und diese gegen Manipulation abzusichern sucht ('Recht durch Sicherheit'). Auf formaler Ebene entsicherheitlicht er, indem er durch die Erzählung der *Lettres du Sépulcre* sein eigenes Werk und das Kreuzfahrerrecht vor Anfeindungen schützt ('Sicherheit durch Recht') und es in eine nahezu unangreifbare Rechtstradition stellt.

⁴⁰⁶ Siehe PHILIPP VON NOVARA 180, App. 1.10: [L]e viel Phelippe de Novaire respont a aucunes enquestions qui furent faites, et forte chose li semble a dire en son avis et raison por quei. Car les us et les assises dou reame de Jerusalem ne sont escrites ne canonizies ne auctorizies par acort, ne ne furent puis que la terre fu perdue. Mais avant estoient elles escrites et gardees au sepulcre et seeles de plusours seans, et les apeloit l'on 'Les Letres dou Sepulcre'. Et bien est veir que je et autres en avons fait pluisors livres aussi com en tasche, selonc ce que nous cuidons ou avons oi dire as sages qui furent ou que nous avons ven user com assise. Et parmi tout ce, quant aucune querele sourt et il y a debat, le cas est pose sur court, et la ou le plus de la court se tient, si gainge la querele. Nos livres et nos avis, se nous les avons dit devant, ne valent riens fors que a nos de juger. Et si est grant folie. [...] Et .i. autre plus grant peril y a. Car en la court dou reame ne juge l'on pas selonc le dreit de la proprieté dou plait dont la querele est, ains juge l'on selonc les paroles que les parties ont dites ou fait dire. Et ce est trop grant peril. Car sovent avient que l'om est mal conseillé ou mal entendu ou mal jugié par les juges qui sont non sachant, ou par autre maniere que ja Diex ne consente, ce est par loier ou par amor ou par hayne. Et en nostre court n'a point d'apecu, si com il a en la court de l'iglize, et por ce tout ce que est jugié sans retenait, soit bien soit mal, ensi s'en vait autrement. Et pour ce fait mal dire son avis hors de comt. Et toute vois dirai mon avis de ce dont j'ai esté requis, sauf ce que, se je eusse meaus oire, je lerroie bien mon dit por meillor, se je le conusse.

⁴⁰⁷ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973).

⁴⁰⁸ Siehe zur politischen Absicht durch die Erzählung der *Lettres du Sépulcre* auch ADAM BISHOP (2011) 117.

Die Gesamtintention des Livre de Forme de Plait deckt sich mit der Funktion, die die Lettres du Sépulcre in Philipps Rechtstextkonzeption einnehmen. Seine Rechtstextkonzeption enthält vermeintlich konservative Elemente, die rechtlichen Einflüssen, wie dem staufisch-sizilischen oder dem Römischen Recht und französischen Rechtsfiguren, entgegengestellt werden können.⁴⁰⁹ Durch den klaren Fokus auf feudalrechtliche Regelungen versucht er dem fraktionierten Adel in Outremer durch das Recht eine Anleitung an die Hand zu geben geschlossen auftreten zu können.⁴¹⁰ Philipp von Novara liefert durch seine Rechtstextkonzeption ein Identifikationsangebot an den Adel im Heiligen Land.

Konkret richtet sich der Livre de Forme de Plait gegen den staufischen Machteinfluss und Hugo von Brienne, gleichzeitig versucht Philipp mit seinem Rechtsbuch dem Thronanspruch von Alice von Champagne eine rechtliche Argumentationsgrundlage zu verschaffen.⁴¹¹ Für seine Anstrengungen belohnte ihn Alice.⁴¹² Philipps Werk steht im Dienste seiner Herrn, der Familie Ibelin, und nimmt klar Position für sie ein wie auch für Alice von Champagne und ihren Sohn Heinrich I. von Zypern.⁴¹³ Der Quellenwert der Rechtstextkonzeption von Philipp von Novara ist dementsprechend einzuschätzen: Sein Rechtstext ist tendenziös und geht mit seinen politischen Absichten weit über seine didaktisch-konservative Absichtserklärung hinaus.⁴¹⁴ Philipp von Novara legte das schriftliche Rechtstextfundament, auf denen die anderen Feudaljuristen, wie Geoffrey le Tor, Jakob von Ibelin und vor allem Johann von Ibelin aufbauen konnten.⁴¹⁵

Sein Wissen bezog er von einer älteren Generation von Juristen, die noch im 12. Jahrhundert ihre Ausbildung genossen hatten.⁴¹⁶ Jonathan Riley-Smith nennt drei herausragende Juristen – Balian von Sidon, ein Cousin von Balian III. von Ibelin, Johann von Ibelin, der Alte und Radulf von

⁴⁰⁹ Siehe ADAM BISHOP (2011) 74. Siehe zu der Rechtstextkonzeption von Philipp von Novara, die sich gegen Römisches Recht richtet, PETER W. EDBURY (2003b) 156. Siehe zur antistaufischen Tendenz bei Philipp von Novara ADAM BISHOP (2011) 165. Siehe auch zum wachsenden Einfluss französischer Rechte unter Hugo von Brienne ADAM BISHOP (2011) 48.

⁴¹⁰ PHILIPP VON NOVARA 123, Kap. 49: *Se il avient que guerre ou content sourde entre le chief seignor et son home, qui ait homes qu'il tient de lui, et le chief seignor semont ceaus qui li ont fait liegece par l'assise, que il li viengent aidier ou consellier ou servir a armes se il en a besoing, cels qui sont semons deivent venir a celui de qui il tiennent [...].*

⁴¹¹ Siehe zur Opposition durch Philipps Rechtstextkonzeption gegen Friedrich II. und Hugo von Brienne ADAM BISHOP (2011) 52. Siehe zu Philipp als Unterstützer von Alice von Champagne DAVID JACOBY (1986) 95. Siehe auch DAVID JACOBY (1986) 91.

⁴¹² Alice von Champagne zahlte die hohen Schulden von Philipp von Novara, belehnte ihn mit einer jährlichen Rente von 1000 Byzantinern und verschaffte ihm einen Verwaltungsposten. Siehe DAVID JACOBY (1986) 85. Siehe auch DAVID JACOBY (1986) 95.

⁴¹³ Siehe PETER W. EDBURY (1997) 51.

⁴¹⁴ Peter Edbury betont den Wert des Rechtsbuches für das Herrschaftsverständnis im Heiligen Land. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 106. Auffällig ist nach Jonathan Riley-Smith die Bescheidenheit von Philipp von Novara. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 127.

⁴¹⁵ Siehe ADAM BISHOP (2011) 20. Zur Abhängigkeit von Geoffrey le Tor von Philipp von Novara siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4293. Zur Abhängigkeit von Johann von Ibelin von Philipp von Novara siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 145. Siehe ausführlicher zur Abhängigkeit von Johann von Ibelin von Philipp von Novara PETER W. EDBURY (2003b) 139.

⁴¹⁶ Im Livre de Forme de Plait, Kap. 42, 48 und 58 verweist Philipp von Novara auf die älteren Juristen Outremers.

Tiberias, – um die "sich ein Kreis von nachrangigen Adeligen, Rittern und Bürgerlichen scharte."⁴¹⁷ Damit ist Philipp das Verbindungsglied zwischen den Juristen des 12. Jahrhunderts und den Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts, die mit ihm den Anfang einer dritten Generation von Juristen im Heiligen Land im zweiten Königreich Jerusalem bilden.⁴¹⁸ Diese Rechtsgelehrten des Heiligen Landes waren "durch familiäre oder Gefolgschaftsbeziehungen miteinander verbunden [...]."⁴¹⁹ Innerhalb dieser drei Generationen von Juristen lassen sich zwei Lager ausmachen: Ibelinanhänger und Ibelingegner. Unter den Ibelingegnern, die teilweise ebenfalls mit dieser Familie verbunden waren, finden sich zeitweise Aimerich II. von Lusignan, Bohemund IV. von Antiochia-Tripolis, Balian von Sidon, Philipp von Montfort und Raimund von Antiaume.⁴²⁰ Beirut, das 1232 von den Ibelin entsetzt wurde und seitdem zu ihrer Herrschaft gehörte, war ein Zentrum dieser Rechtsgelehrsamkeit.⁴²¹

V.1.7. Der Rechtstext des Geoffrey le Tor

Die vergleichsweise schmale Rechtstextkonzeption von Geoffrey le Tor ist vielleicht 1265-1266 entstanden, jedenfalls nach derjenigen von Philipp von Novara und vor jener von Johann von Ibelin. Der Rechtstext von Geoffrey wird zwischen Philipp von Novara und Johann von Ibelin

⁴¹⁷ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330. Namentlich sind folgende Juristen bekannt: Gerard Garnier, Herr von Sidon; Arneis Gibelet; Aimerich II. von Lusignan; Renier Gibelet; Ralph von Saint-Omer (= Radulf von Tiberias); Wilhelm von Rivet, der Jüngere; Bohemund IV. von Antiochia-Tripolis; Johann von Ibelin, der Alte, Herr von Beirut; Balian Garnier, Herr von Sidon; Balian III. von Ibelin, Herr von Beirut; Nikolas Antiaume; Johann von Arsur; Geoffrey le Tor; Johann von Ibelin, Graf von Jaffa-Askalon; Philipp von Novara; Jakob Vidal; Philipp von Montfort; Jakob von Ibelin; Rostain Aimer; Raimund von Antiaume; Peter Chape; Philipp de Baudoin/Basdoïn; Raimund de Conches; Reynald Forson; Philipp Lebel; Wilhelm Raymond; Wilhelm Viscount; Gerard von Montréal; Paul von Nablus; Raimund von Tripolis; Peter von Scandalion; Ralph Garnier, der Deutsche und Johann Garnier, der Deutsche. Siehe zu den Mitgliedern der Rechtschule im Heiligen Land auch JAMES ARTHUR BRUNDAGE (1993) 18. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 166. Siehe zu weiteren Juristen auch ADAM BISHOP (2011) 17 f. Siehe zur dünnen schriftlichen Überlieferung dieser Rechtsschule JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 332.

⁴¹⁸ Zu Philipp von Novara als Verbindungsglied zwischen der älteren Generation von Juristen und den Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112. Siehe zur dritten Generation der Juristen auch ALBERT TEICHMANN (1904) 57: "Ueber seine [i.e. Philipp von Novara, F.R.] grossen juristischen Genossen und Nachfolger, die Ibelins, Geoffroy le Tort [sic!], Peter. von Ravendel u. a., sind wir weniger gut unterrichtet, doch konstatieren wir mit Befriedigung allmählichen Durchbruch eines gesunden Rechtsgefühls."

⁴¹⁹ JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331 f. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 128. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330.

⁴²⁰ Nikolaus Zygadinus weiß für Zypern von zwei Juristenschulen zu berichten, die sich arbeitsteilig mit Lehensrecht und mit Assisenlandrecht beschäftigt haben sollen. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 4: "Auf Cypern existierten zwei Juristenschulen, in denen die Assisen ihre Pflege und ihren wissenschaftlichen Ausbau fanden, die eine Schule behandelte das Lehensrecht; die andere das Assisenlandrecht."

⁴²¹ Zu Beirut als Ausbildungsstätte von Rechtsgelehrten siehe PETER KREUTZ (2013) 30: "Eine der bedeutendsten davon war Berytos, das heutige Beirut im Libanon. Hier bemühte man sich nicht nur um das Lateinische, hier befand sich auch eine der bedeutendsten Bildungseinrichtungen der Rechtsgelehrsamkeit, die dort seit der ersten Hälfte des dritten nachchristlichen Jahrhunderts nachgewiesen werden kann und die eine der berühmtesten Ausbildungsstätten für Juristen im gesamten Römischen Reich war. Erst ein Erdbeben in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, das wesentliche Teile der Stadt zerstörte, führte wohl zu einem Abreißen der Schultradition. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich längst eine Rechtsschule in Konstantinopel etabliert, die dort seit dem ersten Viertel des fünften Jahrhunderts belegt werden kann und die auf unterschiedlichem Qualitätsniveau bis in die Kreuzzugsepoche hinein tätig blieb." Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 197.

datiert, da Geoffreys Konzeption zu weiten Teilen von Philipps abhängt, aber keine direkten Anspielungen auf den Ibelinen enthält.⁴²² Obwohl Geoffreys Rechtstext vermeintliche Zitate von Johann von Ibelin enthält, sind diese wohl als deckungsgleiche *formulae* zu werten, die auf ein gemeinsames, der Ibelinfamilie nahestehendes juristisches Formelarsenal zurückgehen, denn nach der Chronologie kann Geoffrey in seinem Rechtstext Johanns Schrift noch nicht zitiert haben, da dieser erst später vorliegt.⁴²³ Außerdem liegen die Rechtstextkonzeption von Geoffrey le Tor und die erste schriftliche Überlieferung des Rechtstextes 20 Jahre auseinander, in denen eine Kontamination des Textes in Form von Zitaten des einschlägigen Ibelinen durch einen Kopisten im Material des Geoffrey durchaus erfolgt sein könnte. Schließlich könnte auch Johann von Ibelin Material von Geoffrey übernommen haben, was allerdings kaum erwogen wird wird.

Textzeugen für den Rechtstext des Geoffrey le Tor sind die 277 Pergamentfolia umfassende zypriotische Quart-Handschrift, Ms. fr. 19026, deren Abfassungsdatum in die Mitte des 14. Jahrhunderts verlegt wird, und das auf das Jahr 1290 datierte Akkonenser Ms. fr. app. 20 (= 265).⁴²⁴ Obwohl sich Geoffrey mehrheitlich auf ein nicht näher spezifiziertes Königreich bezieht, deckt sich die ausschließlich zypriotische Überlieferung der Textzeugen nicht mit den Stellen, bei denen Geoffrey auf das Königreich Jerusalem verweist.⁴²⁵ Wie Philipp von Novara überträgt er die *assises*, die *bons usages* und die *bones costumes* des Königreichs Jerusalem auf Zypern und beansprucht deren Geltung dort.⁴²⁶

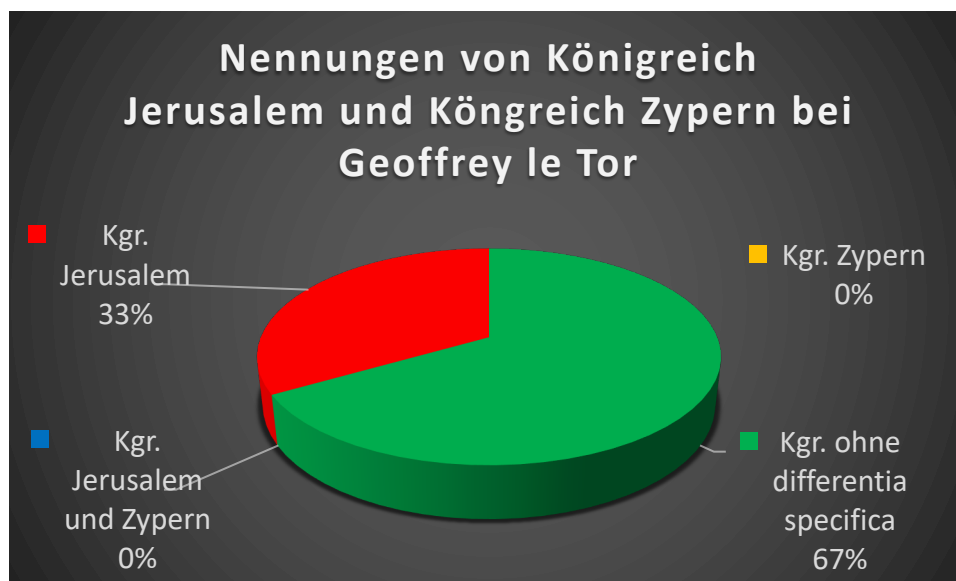
⁴²² Siehe zur Datierung von Geoffrey le Tor PETER W. EDBURY (1999e) 4294. Siehe zur Datierung auch Adam Bishop, der Geoffrey zwischen Johann von Ibelin, der zwischen 1264-1268 geschrieben hat und Philipp von Novara, der seine Rechtstext zwischen 1250 und 1260 konzipiert hat, ansetzt. ADAM BISHOP (2011) 18. Siehe auch Peter Edbury, der darauf hinweist, dass die Kap. 10 und 11 bei Geoffrey le Tor sogar dem Inhalt bei Johann von Ibelin widersprechen. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 172. Vgl. zur Datierung zwischen 1269 und 1288 MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 90. Siehe zur Abhängigkeit von Geoffrey le Tor von Philipp von Novara auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n° 136998. Zur Abhängigkeit von Geoffrey le Tor von Philipp von Novara im Ms. fr. app. 20 (= 265), wo immerhin 11 Kap. der insgesamt 41 von Beugnot hergestellten Kap. direkt von Philipp abhängen, siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4293. Siehe auch GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. APP. 20 (= 265) 435.

⁴²³ Siehe zu den Zitaten von Johann von Ibelin durch Geoffrey le Tor MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 149.

⁴²⁴ Siehe zu den Textzeugen und deren Abweichungen voneinander, die den Rechtstext von Geoffrey le Tor überliefern, PETER W. EDBURY (1999e) 4292: "Two separate texts by Geoffrey survive. A manuscript now in Venice, the basis of Beugnot's ms. 'A', contains 32 chapters 'd'usages et d'assises de la haute court dou reiaume de Jerusalem, que Mesire Jofrei le Tor, qui esteit tenu a moult bon plaideor et ancien chevalier, mist en un sien livre ...'. A Paris manuscript, Beugnot's ms. 'B' contains 19 chapters of which chapters 7 and 8 are identical to chapters 9, 10 and 11 in 'A'. These are the only chapters in common." Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 22.

⁴²⁵ Maurice Grandclaude drängt sich dagegen der Eindruck auf, Geoffrey le Tor habe sein Rechtsbuch auf Zypern zugeschnitten. Vgl. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 90.

⁴²⁶ Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444, Kap. 1: [...] *me veull je garder d'enseigner a plaider et mostrer les soutillances et les poins des plaiz. [...] Et por toutes ces raisons et celes devant dites, ne veull je metre en cest livre nulles choses, mais que celes de quoi et par quoi l'en puisse delivrer a droit les queeles et les contens qui sont a conoistre et a jugier sur la cort, de ceaus que la court devra delivrer et determiner par les assises et par les bons usages et les bones costumes dou reaume de Jerusalem, les queles l'on doit tenir ou reaume de Chipre [...]. Se ge ne puis metre en cestui livre toutes les assises et les bons usages et les bones costumes dou reaume de Jerusalem, il n'est mie merveille, quar mout a lone tens que eles furent faites, et que l'om les comença a user. Mais je metrai ce que je ai veu user, et que je ai oi retraire et raconter en court et hors court.*



Der Rechtsbuchautor, von dem man nicht genau weiß, um welchen Geoffrey von verschiedenen Vertretern desselben Namens aus der Familie le Tor es sich handelt, steht wie Philipp von Novara in enger Verbindung zur Familie Ibelin.⁴²⁷ Daneben bestand vermutlich eine enge Verbindung zu

⁴²⁷ Siehe ADAM BISHOP (2011) 18. Zum engen Kontakt von Geoffrey le Tor zu den Ibelin während des Bürgerkrieges von 1229-1233 siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4296. Zur Unsicherheit über die Identität von Geoffrey le Tor siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4295: "Geoffrey II had a son, also named Geoffrey, and the two men served King Guy of Lusignan at the time of the siege of Acre (1189-91). In the early thirteenth century a John Le Tor came to prominence. It is not clear whether he was a grandson or a younger son of Geoffrey II and Flandrina, but he evidently inherited 'Manueth' which in 1212 he sold to the Hospitallers." Siehe auch PETER W. EDBURY (1999e) 4297. Auch DuCange legt sich nicht eindeutig zur Identität des Rechtsbuchautoren Geoffrey le Tor fest. Siehe DUCANGE, CHARLES DU FRESNE/ EMMANUEL GUILLAUME REY (1869) 601. Arthur Comte le Beugnot diskutiert verschiedene Möglichkeiten bezüglich der Identität von Geoffrey le Tor. Siehe AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841) 435: "1. Gaufridus Tortus, qui souscrivit, avec les grands officiers du royaume de Jérusalem, un titre du roi Baudouin II, de l'année 1123. (Cartul. ms. du Saint Sépulcre, p. 257, n° xxx.) 2. Gaufridus Tortus, qui contre-signa également un titre du roi Amaury I, en l'année 1169 (Ughelli, Italia sacra, t. III, p. 475), et qui, au mois de septembre de la même année, concéda à l'abbaye du Mont-Thabor une rente de douze besants, à percevoir sur son cas al de Manueth, pour obtenir la restitution d'un vilain. (Paoli, I, 209.) Peut-être est-ce le même personnage qui, sous le nom de G. Torsus, souscrivit un titre du roi Guy de Lusignan, donné au siège d'Acre, en 1189. (Annales ile Marseille, p. 336.) 3. Geoffroy le Tort, qui souscrivit, avec le titre de chambellan, un acte du roi Henri, de l'an 1247. L'histoire fait mention de deux missions très-importantes qui furent confiées à la sagesse de ce chevalier, par les seigneurs du royaume de Chypre. (Amplissima Collectio, t. V, col. 702, 717.) Il épousa Alix, fille de Jean de Troyes, et, en secondes noces, Bienvenue, fille de Philippe de Caffran. 4. Geoffroy le Tort, petit-fils du précédent, qui épousa Estiennette, fille de Jean du Plessi. Nous pensons que l'auteur du livre de jurisprudence était le troisième de ces personnages." Siehe zur Herkunft von Geoffrey auch AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841) 435. Maurice Grandclaude will im Enkel des Kämmerers von Zypern mit selben Namen den Rechtsbuchautoren ausgemacht haben. Vgl. MAURICE GRANDCLAUDE (1926) 418. Es bleiben zwei plausible Möglichkeiten zur Identität des Rechtsbuchautoren Geoffrey le Tor. Die beiden Möglichkeiten für die Identität des Rechtsbuchautors sind entweder den Kämmerer Zyperns oder seinen Enkel anzunehmen. Beide Optionen haben zur Folge, dass jener wohl gegen Ende seines Lebens, wie auch Johann von Ibelin und wie Philipp, der ebenfalls schon alt war, geschrieben hätte, dieser wohl noch vergleichsweise jung gewesen wäre. Diese Einschätzung teilt Peter Edbury siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4296. Handelt es sich bei dem Rechtsbuchautoren Geoffrey le Tor um den Enkel des Kanzlers, wie dies Maurice Grandclaude annimmt, so hätte er seine Rechtstextkonzeption in noch jüngeren Jahren vorgenommen als Jakob von Ibelin. M.E. ist der Kämmerer Zyperns die plausible Gestalt, die man als Rechtsbuchautor annehmen kann, da das Amt des Kämmerers in der unmittelbaren Umgebung des zypriotischen Königs Heinrich I. von Zypern, einem rechtsaffinen Herrscher, stand und man sich Geoffrey damit leicht im Kreis der Rechtsgelehrten um den zypriotischen König vorstellen kann.

anderen Juristen, wie die genealogischen Beziehungen der Familie le Tor nahelegen.⁴²⁸ Bereits 1125 taucht ein Geoffrey le Tor in einer Urkunde von Balduin II. auf, so dass man mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass Geoffrey zu einer alteingesessenen ritterlichen Familie Outremers gehörte.⁴²⁹ Sollte es sich bei dem Rechtsbuchautoren um den Geoffrey le Tor handeln, der in Palästina geboren wurde, Lehen von Heinrich I. von Zypern erhalten hatte und dort schließlich von dem Lusignan-König zum Kämmerer erhoben wurde, so war der Jurist wie auch Philipp von Novara und Smpad der Konstabler mehrfach in diplomatischer Mission unterwegs: 1229 sollte er Friedrich II. über den Anspruch von Alice von Champagne auf den Thron von Jerusalem unterrichten und 1236 reiste der Kämmerer Geoffrey le Tor erneut in den Westen.⁴³⁰ Diesmal war er im Auftrag von Heinrich I. von Zypern zu Papst Gregor IX. unterwegs, um die Rücknahme des Interdiktes gegen Akkon und noch wichtiger gegen die Ibelin, den Lehensmännern und Unterstützern von Heinrich I. von Zypern, zu erwirken.⁴³¹ Geoffreys uneingeschränkte Loyalität gegenüber den Ibelin wird durch seine Zeugentätigkeit für Johann von Brienne getrübt.⁴³² Nach dem Tode von Heinrich I. von Zypern im Jahr 1253 wurde der Kämmerer Geoffrey 1257 in ein Drei-Mann-Schiedsgericht berufen, das einen Streit zwischen dem Meister der Johanniter und Bohemund VI. von Antiochia-Tripolis schlichten sollte.⁴³³ Sein Rechtswissen bezog Geoffrey nach seiner Selbstaussage wie Philipp von Novara von dem, was er während seiner Tätigkeit am und außerhalb des Gerichtshofes aufschnappte.⁴³⁴

⁴²⁸ Die Enkelin von Geoffrey le Tor, dem Kämmerer, heiratete einen mutmaßlichen Nachfahren von Peter Chape, dem ersten Herrn von Philipp von Novara, der Philipp an das Bettlager seines verwundeten Freundes Radulf von Tiberias schickte. Siehe DUCANGE, CHARLES DU FRESNE/ EMMANUEL GUILLAUME REY (1869) 598. Ein männlicher Verwandter von Geoffrey ähnlichen Alters, Jean, heiratete in die Familie Rivet, die mit Wilhelm, dem Jüngeren, ebenfalls einen berühmten Rechtsgelehrten in ihren Reihen aufweisen konnten, der aber in Opposition zu den Ibelin stand. Siehe DUCANGE, CHARLES DU FRESNE/ EMMANUEL GUILLAUME REY (1869) 594. Zur Opposition Wilhelms des Jüngeren Rivet gegen die Ibelin siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 122.

⁴²⁹ Zur diplomatischen Erwähnung eines mutmaßlichen Ahnen von Geoffrey le Tor siehe DUCANGE, CHARLES DU FRESNE/ EMMANUEL GUILLAUME REY (1869) 599. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999e) 4295. Zur Nennung des mutmaßlichen Ahnen von Geoffrey le Tor als einem Zeugen in einer Urkunde von Balduin II. vom 2. Mai 1125 siehe REGESTA REGNI HIEROSOLYMITANI 25, Nr. 105. Zur Nennung eines Geoffrey le Tor als Zeuge in einer Urkunde von Balduin II. vom März 1128 siehe auch REGESTA REGNI HIEROSOLYMITANI 30, Nr. 121.

⁴³⁰ Siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4295 f. Siehe auch AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1841).

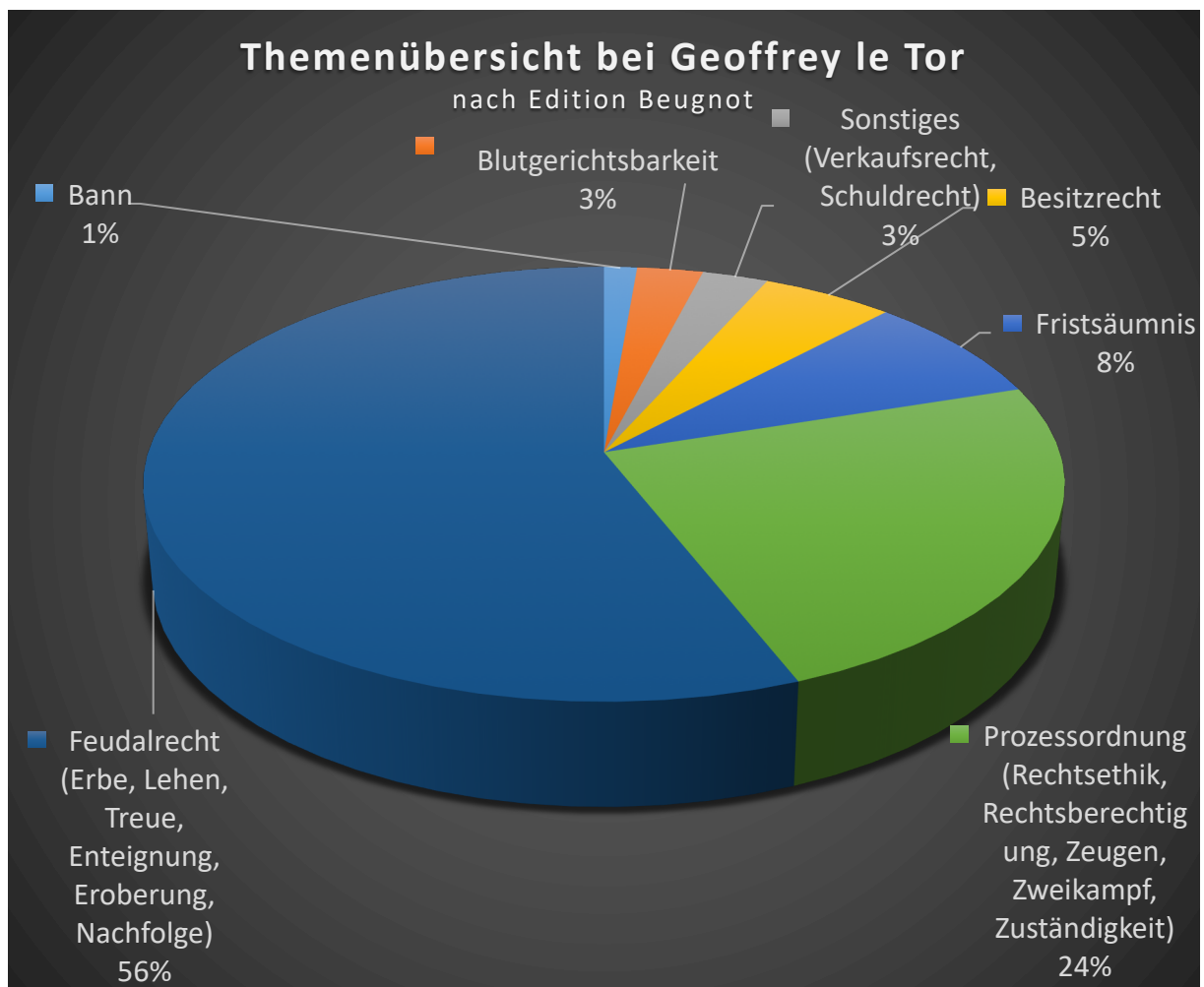
⁴³¹ Siehe zu Geoffrey als Kämmerer Zyperns und Diplomat in Diensten von Heinrich I. von Zypern L'ESTOIRE D'ERACLES 406, Kap.33, 40: *Les gens dou rouaume orent conseil et par acort manderent au roi de Chypre [i.e. Heinrich I. von Zypern, F.R.] et si que il avint ensi que entre le roi de Chypre et cil dou roiaume de Jerusalem [i.e. Friedrich II., F.R.] envoierent comunement por eaulz I message a Rome a l'Apostole por eaulz escuser et mostrer raison que il ne devoient cele pais recevoir. Et por ce mandoient il de ceste chose au pape que cele fausse pais avait esté faite devant lui el par son sen. Li messages que il envoierent fu un chevalier de Chypre, qui estoit nez de Surie, mais il estoit ales manoir en Chypre par un grant fié que li rois Henris li avait doné. Et puis le fist il chamberlein de Chypre; icelui mist li roi Henris en la comunauté des gens do roiaume de Jerusalem.* Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 123. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999e) 4295 f. Siehe zur diplomatischen Mission von Geoffrey le Tor PETER W. EDBURY (1997) 49 f. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 63.

⁴³² Siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4295.

⁴³³ Zum Tod von Heinrich I. von Zypern im Jahr 1253 siehe PETER W. EDBURY (1997) 59. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999e) 4295 f.

⁴³⁴ Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444, Kap. 1: *Mais je metrai ce que je ai ven user, et que je ai oi retraire et raconter en court et hors court.*

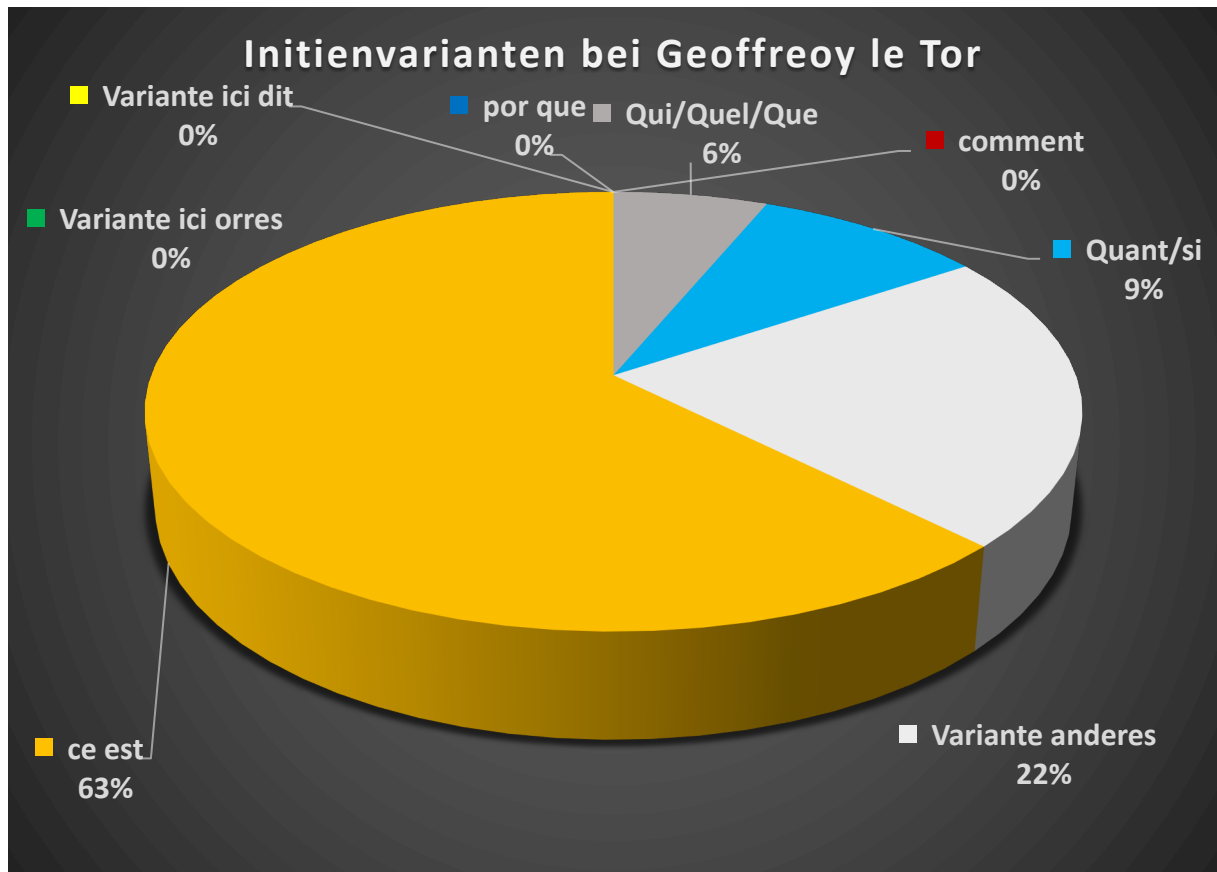
Noch deutlicher als bei Philipp von Novara stehen bei Geoffrey le Tor feudalerrechtliche Fragen im Vordergrund, die sich vor allem mit den Pflichten des Lehnsherrn gegenüber dem Lehnsenehmer auseinandersetzen.⁴³⁵ Obwohl Geoffrey Lehen als all das definiert, womit Dienst verbunden ist, bildet die mehrheitliche Beschreibung von herrscherlichen Pflichten gegenüber den Vasallen sicherlich auch den Rückgang königlicher Macht ab.⁴³⁶ In 56% der Assisen beschäftigt sich Geoffrey le Tor mit Fragen, die das Verhältnis zwischen einem Lehnsherrn und seinem Lehnsenehmer beschreiben. In immerhin 24% der Assisen setzt er sich mit Fragen der Prozessordnung auseinander.



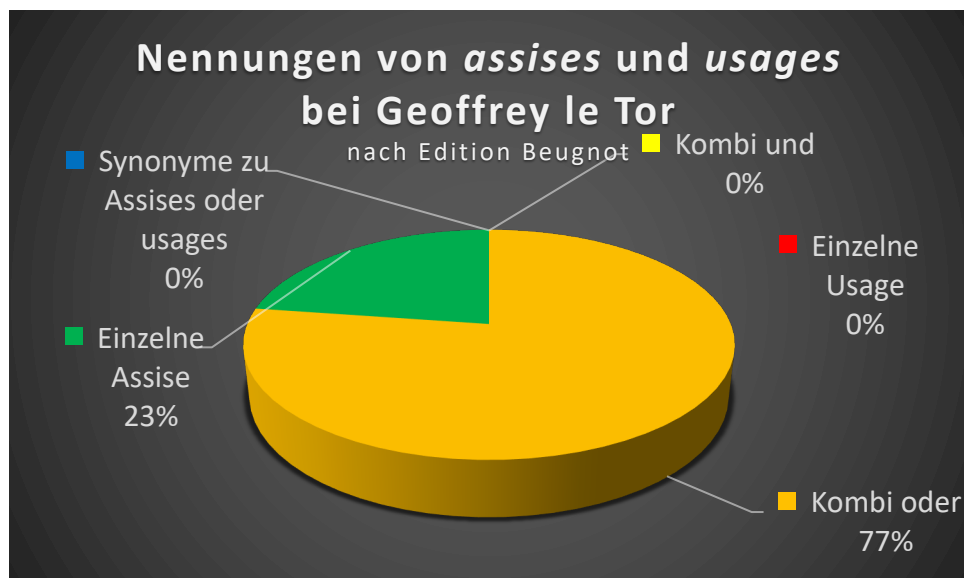
Der faktische Assisenbeginn *ce est* – das ist – wird von ihm in rund 62% bevorzugt. In 9% benutzt er die Konditionalphrase *quant* oder *si*. Und in 20% verlegt sich Geoffrey auf anderes. Der bevorzugte Assisenbeginn mit einem faktischen Anfang könnte auf einen Diskurs über strittige Satzungen hindeuten, den Geoffrey im Duktus der Tatsachenbeschreibung mit seinem Rechtstext nun auszuräumen versuchte.

⁴³⁵ Siehe PETER W. EDBURY (1997) 105 f.

⁴³⁶ Zur Definition von Lehen bei Geoffrey le Tor siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 7. Zum Schrumpfen königlicher Macht siehe JOSHUA PRAWER (1980) 27 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 79.



Von allen Feudaljuristen versucht Geoffrey am konsequentesten zwischen *assise* oder *usage* zu unterscheiden. Entweder verwendet er nur *assise* oder er fügt den Disjunktorkonjunktiv *ou* ein. Das Bestreben nach systematischer Differenzierung zwischen *assise* und *usage* bei Geoffrey ist außergewöhnlich und liegt quer zu sonstigen Befunden, die ihn ansonsten in eine Reihe mit Philipp von Novara, Johann von Ibelin und Jakob von Ibelin stellen.



Geoffrey will mit seinem Rechtstext nicht wie Philipp von Novara belehren, sondern wie Johann von Ibelin denjenigen eine Argumentationsgrundlage bieten, die sich darauf verstehen, „die

Rechtmäßigkeit, das Recht und die Urteile‘ zu bewahren.⁴³⁷ Ob seine Absicht, seinen Lesern ein Arsenal an die Hand zu geben, das aber keine Waffe sein soll, weil ‚die Bosartigkeit und die schlechten Absichten der Menschen so groß sind, dass derjenige, der diese Dinge lehrt und daraus ein Buch macht, es so macht wie der, der einer Schlange Gift zu trinken gibt‘, eine Anspielung auf den *Livre de Forme de Plait* und die zahlreichen Rechtsschlichen ist, die Philipp von Novara gibt, bleibt offen.⁴³⁸ Jedenfalls spricht aus Geoffreys Werk ein feines Gespür dafür, dass Recht auch missbraucht werden kann. Im Vorwort des Ms. fr. 19026 setzt sich Geoffrey mit möglichen Anfeindungen gegen seinen Rechtstext auseinander. ‚Manch einer‘, so mutmaßt er, ‚wird nicht mit seinem ‚Buch übereinstimmen‘, weil er ‚Schaden‘ davontragen könnte und es seinem ‚Profit‘ entgegensteht.⁴³⁹ Ähnliche Bedenken, dass Recht missbraucht werden kann, finden sich bereits bei Philipp von Novara und in verklausulierter Form dann bei Johann von Ibelin.⁴⁴⁰ Allerdings leitet Johann von Ibelin daraus nicht die Möglichkeit von Anfeindungen gegen sich selbst ab.

Thematisch stehen bei Geoffrey le Tor wie bei Johann von Ibelin oder auch Jakob von Ibelin feudalkrechtliche Fragen und hier besonders die Pflichten des Lehensherrn im Vordergrund. Auch Regelungen, wie ein Prozess korrekt abzulaufen hat, wiegt im Rechtstext des Geoffrey le Tor und im *Livre des Assises* des Jakob von Ibelin in etwa gleich schwer. Anders als bei Johann von Ibelin spielen bei Geoffrey verfassungsrechtliche Fragen kaum eine Rolle.

Die mit Jakob von Ibelin und dem *Document relatif au service militaire* schmalste Rechtstextkonzeption von Geoffrey le Tor ist beinahe gleichzeitig zum quantitativ umfänglichsten

⁴³⁷ Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444, Kap. 1: *La matiere de cestui vers sievent ceaus qui entendent a bien et a maintenir loiaute, droiture et justise et jugement, sanz amor et sanz hayne et sanz covoitise.*

⁴³⁸ Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444, Kap. 1: *Quar la malice et la covoise des genz est si granz, que qui leur enseignerait ces choses, et en feist livre, il feroit aussi come celui qui donroit au serpent venin a boivre; quar il crestroit mal sur mal.*

⁴³⁹ Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444 f., Kap. 1: *Et bien porra avenir que touz ceaus qui orront cest livre ne s'i acorderont mie: et si porra bien estre que aucuns seront qui verront le damage d'eaus, où il de leurs amis y sera, si leur sera a poy dou droit encontre le profit; ne a aucuns autres qui vorront mostrer que il soient sages, si se paineront de metre poinz et sotillances encontre ces diz qui sont en cest livre. Et en ce ne me met je mie en force; quar qui voudra, il donra foy a moi et a mon livre, et qui ne le voudra croire, tel soit de lui.* Siehe die Entsprechung bei SMPAD DER KONSTABLER 4, Preface: *Et si quelqu'un de vous pâtit de ces Assises, ce n'est pas moi [i.e. Smpad, F.R.], mais ce sont les lois qui lui portent dommage; j'en suis innocent. Et si quelqu'un ayant subi du préjudice dit des médisances, ce n'est pas contre moi, mais c'est contre les lois de Dieu qu'il médiera.* Damit erkennt Geoffrey le Tor einen grundsätzlichen Rechtskonflikt, nämlich dass gesellschaftliche Normen über das Individuum gestellt werden und notfalls zum Schaden des Einzelnen, aber zum Wohle aller sind.

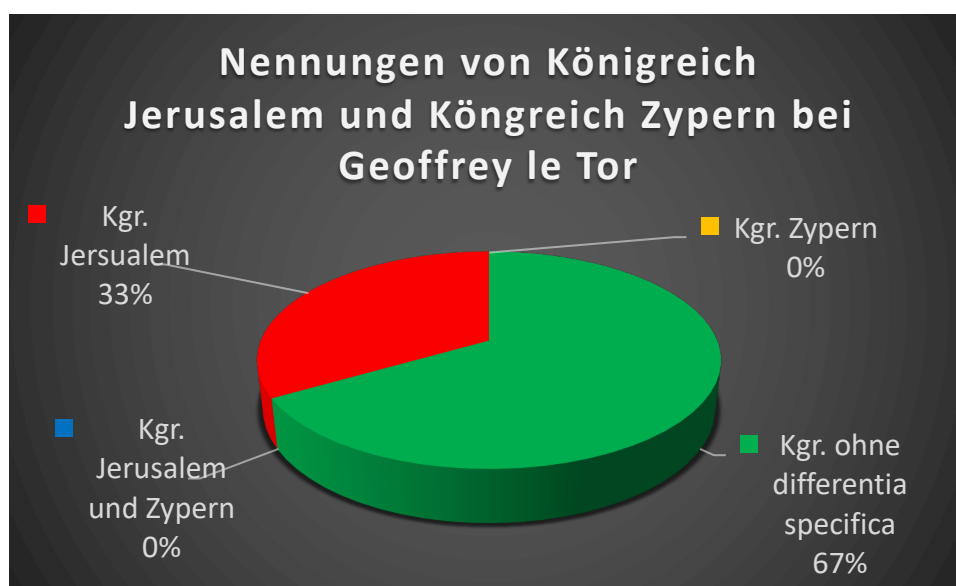
⁴⁴⁰ Siehe PHILIPP VON NOVARA 192, App. 1.10: *Et .i. autre plus grant peril y a. Car en la court dou reame ne juge l'on pas selon le dreit de la propriété dou plait dont la querele est, ains juge l'on selon les paroles que les parties ont dites ou fait dire. Et ce est trop grant peril. Car sovent avient que l'om est mal conseillé ou mal entendu ou mal jugié par les juges qui sont non sachant, ou par autre maniere que ja Diex [sic!] ne consente, ce est par loier ou par amor ou par hayne. Et en nostre court n'a point d'apeau, si com il a en la court de l'iglize, et por ce tout ce que est jugié sans retenait, seit bien seit mal, ensi s'en vait autrement. Et pour ce fait mal dire son avis hors de comt. Et toute vois dirai mon avis [i.e. Philipp von Novara, F.R.] de ce dont j'ai esté requis, sauf ce que, se je eusse meaus oïre, je lerroie bien mon dit por meillor, se je le cœusse.* Johann formuliert die Gefahr durch Rechtsmissbrauch als ethischen Imperativ an das Gerichtspersonal. Siehe JOHANN VON IBELIN 59, Kap. 1: *Que autrement il [i.e. die Richter an der Haut Cour, F.R.] ne doivent juger ne por amor, ne por haine, ne por poor, ne por loer, ne por autre chose. Il ne doivent laisser ajuger a lor escient ce que plus lor senblera raison, selonc les paroles qu'il avront oïes et entendues el plait. Que chascun doit plus amer et douter Dieu et s'arme et s'enor que home, ne gré ne maugré d'ome ne de feme, ne perte ne guain [sic!] d'avoir.* Siehe auch JOHANN VON IBELIN 56, Prolog: *Lesqués [i.e. die assises und usages des Königreichs Jerusalem, F.R.] je [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] pri et requier et conjur de par Dieu, que il de chose que il y ait n'en usent malement a tolir ne esloigner le droit d'autrui, mais que il en usent a lor droit ou a celui d'autrui aprochier ou defendre, selonc ce que mestier lor sera.*

aller überlieferten Rechtstexte, dem des Johann von Ibelin, entstanden. Das Konzeptionsdatum von Geoffreys Rechtstext fällt in eine Phase, als auf Zypern der Versuch einer Machtkonzentration unternommen wurde und sich im Königreich Jerusalem die Verhältnisse neu sortierten. In dieser Umbruchssituation, die sowohl auf dem Festland wie auf der vorgelagerten Insel auf Herrschaftskonsolidierung hinauslief, verteilte sich auch der Besitz neu. Vor diesem Hintergrund ist wohl Geoffreys starke Akzentuierung feudalrechtlicher Fragen zu sehen.

Nach allem, was man biographisch zusammentragen kann, entsteht vom Rechtstextautoren das schattenhafte Bild eines Vasallen mit mutmaßlichem Familienbesitz in Palästina und Lehen auf Zypern, der einen Rechtstext verfasste, der hauptsächlich auf die Pflichten des Lehensherrn abgestellt ist. Dies legt den Verdacht nahe, dass Geoffrey zumindest mit starkem Eigeninteresse die Rechtstextkonzeption verfolgte.

Zwar bleibt fraglich, inwieweit seine Rechtstextkonzeption verbindliches Recht abbildet, dennoch lässt sich hinter dem Livre des Geoffrey le Tor die Absicht erkennen, die Rechte der Vasallität gegenüber ihren Herren auch im möglichen Eigeninteresse zu stärken.

Möglicherweise ist in diesem Zusammenhang auch Geoffreys mehrheitlich verwendete Formel von *irgendeinem Königreich* ohne weitere *specifica* als Strategie zu sehen, sich gegenüber seinem Lehensherrn auf Zypern, dem minderjährigen Hugo II., eine rhetorische Rückzugsmöglichkeit zu eröffnen, indem Geoffrey die Bedeutung, um welches Königreich es sich handelt, bewusst offen lässt, um sich bei einem möglichen Konflikt mit seinem Lehensherrn wegen seines Rechtstextes auf die Position der Fehlinterpretation durch den Lehensherrn zurückziehen zu können. Denn schließlich kann sein Rechtstext als Angriff auf die Machtfülle von Hugo II. von Zypern verstanden werden. Die uneindeutige Referenz auf irgendein Königreich könnte verhüllende Funktion haben, indem sie eine rhetorische Rückzugsmöglichkeit im semantischen Raum eröffnet.



Zum Abfassungszeitpunkt des Rechtstextes von Geoffrey le Tor regierte auf Zypern für den unmündigen Sohn von Heinrich I. von Zypern, Hugo II., dessen Cousin, Hugo III. von Antiochia-Lusignan, nachdem seine Mutter Plaisance von Antiochia aus diesem Amt 1261 verstorben war.⁴⁴¹ Da Hugo III. von Antiochia-Lusignan sich mit seinem Cousin Hugo von Brienne auseinanderzusetzen hatte, wie die Documents relatifs à la successibilité au trône bezeugen, scheint Hugo III. von Antiochia-Lusignan auf breite Unterstützung in der Frage nach dem legitimen Herrschaftsanspruch angewiesen gewesen zu sein. Möglicherweise hängt der Abfassungszeitpunkt mit der schwachen Position von Hugo III. von Antiochia-Lusignan zusammen, indem Hugo III. Zugeständnisse an seine Lehensmänner in Form des Abfassungsauftrages des vasallenfreundlichen Rechtstextes von Geoffrey le Tor machte und sich auf diese Weise die Unterstützung der Vasallen in der Auseinandersetzung mit Hugo von Brienne sicherte.

Dennoch wurde bis zur Übersetzung von Geoffreys Rechtstextkonzeption durch die Venezianer 1531 sein Rechtstext in keinen anderen Rechtsbüchern zitiert.⁴⁴² Dieses Schicksal teilt er mit dem Rechtstext des Jakob von Ibelin, das denselben quantitativen Umfang hat.⁴⁴³

V.1.8. Der Livre des Assises des Johann von Ibelin

Der Livre des Assises et des Usages et des Plais de la Haute Cort dou Reiaume de Jerusalem des Johann von Ibelin ist in fünf Manuskripten – im Ms. fr. 19025, im Ms. Selden 3457, im Ms. fr. app. 20 (= 265), im Ms. fr. 19026 und im Ms. Vat. Lat. 4789 – überliefert.⁴⁴⁴ Keine einzige überlieferte Handschrift ist mit einer anderen identisch.⁴⁴⁵ Dabei gibt es nach Peter Edbury, dem letzten Herausgeber des Livre des Assises des Johann von Ibelin, zwei Überlieferungsstränge, deren Haupttextzeugen das Ms. fr. 19025 und das Ms. fr. app. 20 (= 265) sind.⁴⁴⁶ Das Ms. fr. 19025, das ausschließlich den Rechtstext des Johann von Ibelin enthält, wurde vermutlich noch 10 Jahre vor dem Ms. fr. app. 20 (= 265) um 1280 – wie die früheste Handschrift des anderen Überlieferungsstranges – in Akkon begonnen und dann zunächst auf Zypern aufbewahrt.⁴⁴⁷ Peter

⁴⁴¹ Hugo II. von Zypern starb 14 Jahre nach seinem Vater Heinrich I. von Zypern, der 1253 gestorben war. Für den noch unmündigen Hugo II. von Zypern, für den Thomas von Aquin „De regimine principum“ dichtete, regierte bis zu ihrem eigenen Tod im Jahr 1261 seine Mutter Plaisance von Antiochia. Nach 1261 trat der Cousin von Hugo II. von Zypern und Enkel von Bohemund IV., Hugo von Antiochia-Lusignan, die Nachfolge in der Regentschaft für Plaisance von Antiochia an. Nach dem Tod von Hugo II. von Zypern regierte Hugo von Antiochia-Lusignan bis 1284 weiter. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 58.

⁴⁴² Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 134.

⁴⁴³ MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 149.

⁴⁴⁴ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 136 f. Siehe zur handschriftlichen Überlieferung des Rechtstextes von Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (2003b) 137. Siehe für ein schwarz-weiß Digitalisat des Ms. fr. 19026 BIBLIOTHÈQUE NATIONALE DE FRANCE (12.03.2012b).

⁴⁴⁵ Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 24, Anm. 39. Peter Edbury vermutet hier wegen volkssprachlicher Einschläge verschiedene Schreiber hinter den verschiedenen Lesarten. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 136.

⁴⁴⁶ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 140.

⁴⁴⁷ Siehe zur Anfertigung des Ms. fr. 19025 um 1280 in Akkon PETER W. EDBURY (2003b) 137. Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 23, Anm. 36. Das Ms. fr. app. 20 (= 265) enthält außer den Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence und das Werk von Johann von Ibelin den Text von Jakob von Ibelin und die Lignages d'Outremer. Siehe

Edbury stellt fest, dass die handschriftliche Überlieferung des Rechtstextes von Johann von Ibelin zahlreiche Lesarten bereithält, die bisweilen größere Unterschiede ergeben und in einigen Fällen sogar von Johann selbst vorgenommen sein könnten.⁴⁴⁸ Aufgrund der besonderen Lagenergänzungen von bestimmten Rechtstexten, die man ab dem 14. Jahrhundert in beiden Überlieferungssträngen, im 13. Jahrhundert nur im Ms. fr. app. 20 (= 265) findet, wird ein Programm erkennbar, das den Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin in einen Zusammenhang mit den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, dem Document relatif au service militaire sowie den Lignages d'Outremer und dem Livre des Assises des Jakob von Ibelin stellt. Aus diesem Überlieferungsprogramm, das aus der Ergänzung des Ms. fr. app. 20 (= 265) hervorgeht, folgert Peter Edbury, dass es um 1270 eine zweite Redaktion des Rechtstextes von Johann von Ibelin gegeben haben muss.⁴⁴⁹ In der Mitte des 14. Jahrhundert wurden an das Ms. fr. 19026 noch der Livre au Roi, der Livre des Assises des Bourgeois, der Livre de Forme de Plait des Philipp von Novara und der Rechtstext von Geoffrey le Tor angefügt, so dass man bei diesen Zusätzen aus dem 14. Jahrhundert das Bemühen um eine vervollständigte Zusammenstellung der Assisen Outremers erkennen kann.⁴⁵⁰

Keine der überlieferten Handschriften besitzt Marginalien, wie man dies in Rechtstexten erwarten würde, weswegen Peter Edbury auf deutlich mehr verlorene Textzeugen und damit auch auf eine größere Bandbreite an verlorenen Lesarten schloss.⁴⁵¹ Falls die Rechtstexte eine Funktion über reine Gesetzestexte hinaus gehabt haben sollten, sind Marginalien, wie man sie aus Rechtstextkommentaren kennt, nicht zwingend erforderlich, da sich der Verwendungsbereich des Buches vom Gerichtshof oder der juristischen Ausbildung verlagert.

Die Rechtstextkonzeption von Johann von Ibelin wurde in den späten 1250er und frühen 1260er Jahren hergestellt.⁴⁵² Eine erste Redaktion des Livre des Johann von Ibelin datiert auf zwischen

PETER W. EDBURY (2003b) 141. Die fol. 1-10, I-CCIV des Ms. fr. app. 20 (= 265) sind nach Peter Edbury in Akkon um 1290 angefertigt und die fol. CCV-CCCLXIV nach 1346-1355 auf Zypern.

⁴⁴⁸ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 136 f. Die Mehrheit der varianten Lesarten sieht Peter Edbury allerdings von anderen Händen angefertigt. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 140 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 147.

⁴⁴⁹ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 141 f.

⁴⁵⁰ Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 22.

⁴⁵¹ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 147. Peter Edbury erkennt zwischen der einigermaßen breiten Rezeption des Rechtstextes von Johann von Ibelin und den mangelnden Bearbeitungsspuren einen Widerspruch. Siehe PETER W. EDBURY (2003a) 21.

⁴⁵² Peter Edbury verlegt die Abfassung des Rechtstextes des Johann von Ibelin auf spätestens 1264-1266, weil König Oshin im Text noch als lebendig genannt wird, was den *terminus ante quem* ergibt. Denn König Oshin starb zwischen dem 14. Januar 1265 und dem 13. Januar 1266. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 98. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 136. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) IX. Siehe auch mit derselben Argumentation, aber einer geringfügig anderen Datierung MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 88. Für die späten 1250er bis frühen 1260er Jahre votiert Adam Bishop. Siehe ADAM BISHOP (2011) 23. Auf Mitte der 1260er Jahre verlegt sich Peter Edbury. Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 15. Auf zwischen 1230-1235 datiert Nikolaus Zygadinus den Rechtstext von Johann von Ibelin. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 91. Auf 1253 datiert ihn Dimitri Hayek. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 42.

1265-1270.⁴⁵³ Nach 1270 bis spätestens 1290 – dem Abfassungsdatum des Ms. fr. app. 20 (= 265) – erfolgte wohl eine zweite Redaktion des Rechtstextes, die die beiden frühesten Textzeugen abbilden.⁴⁵⁴ Eine weitere Stoffrezeption ohne substanzielle Bearbeitungen scheint um 1309 während der Auseinandersetzungen um die Herrschaft auf Zypern zwischen dem Epileptiker Heinrich II. von Zypern und seinem Bruder Amalrich von Lusignan, der den Thron 5 Jahre lang usurpierte, geschehen zu sein.⁴⁵⁵ Schließlich wurde vom 18. Januar bis zum 6. November 1369 der Rechtstext des Johann von Ibelin in einer Kommission von 16 Lehensmännern unter dem Vorsitz des 12-jährigen Peter II., dem Nachfolger des im Staatsstreich von den Vasallen zuvor beseitigten Peter I., zu offiziellem zypriotischem Recht erklärt.⁴⁵⁶ Dies war bereits seit 1362 der Wunsch der zypriotischen Lehensleute gewesen und 1369 setzten sie den Wunsch nach dem für die Vasallen günstigsten Exemplar des Livre des Johann von Ibelin auch auf Betreiben einer Prinzessin der Ibelin um.⁴⁵⁷ Dieser Text, den die Kommission von 1369 zusammenstellte, ist durch die Ergänzung weiteren Materials – den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence und Teile der Bans et Ordonnances des rois de Chypre – um 25-30% länger als die ursprüngliche Fassung und wurde nach seiner Fertigstellung nach dem Vorbild der Lettres du Sépulcre in einer Schatulle mit vier Siegeln des Gerichtspersonals in der Kathedrale St. Sophia in Nikosia auf Zypern aufbewahrt.⁴⁵⁸ Die Fassung der Kommission des Livre des Assises de la Haute Cour bildet das Ms.

⁴⁵³ Marie-Adélaïde Nielen datiert die Redaktion des Rechtstextes von Johann von Ibelin auf zwischen 1265-1270. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 110. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 33. An anderer Stelle datiert Marie-Adélaïde Nielen die Redaktion zwischen 1265-1266. Vgl. MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 21. Vgl. auch ERNEST WICKERSHEIMER 350.

⁴⁵⁴ Das Ausmaß der Änderungen der jeweiligen Redaktionsstufen ist unklar.

⁴⁵⁵ Siehe zur Redaktion von 1309 MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34).

⁴⁵⁶ Siehe zur Redaktion von 1369 als offiziellem zypriotischem Recht NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 9. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 147. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 283 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 173. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 311. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 23. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 22 f. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112. Siehe zu den 16 Lehensmännern BERNHARD JOSEPH DOCEN (1807) 1279. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119.). Siehe zum Datum der zypriotischen Kommission MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 166. Peter I. wurde wegen seiner „absolutistischen Tendenzen“ beseitigt. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 287. Siehe zu den drei namentlich bekannten Attentätern – Philipp von Ibelin, Johann von Gaurelle und Raimund Babin – auf Peter I. JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 363 f. Darüberhinaus soll auch eine der Ibelinfrauen in das Attentat verstrickt gewesen sein. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 137 f.

⁴⁵⁷ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 170. Siehe zur Suche nach dem besten Exemplar des Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin JEAN RICHARD (1983) 18. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 287 f. Siehe zur Prinzessin der Ibelin, die in den Aufstand gegen Peter I. verwickelt war, MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 137 f. Für den 16. Januar 1362 berichten die BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 379, Kap. 33: *Le huitieme, que il se puisse trouver un le plus vrai Livre des Assises, ce est assavoir dou conte de Jaffe, et regarder le par le seignor et les homes, et coreger le, et metre le au tresor de l'eglise [i.e. St. Sophia in Nikosia, F.R.] en aucune huche, et estre à la garde de l'eglise et estre soute le scel de quatre homes de la court. Et quant aucun cas venra à la court que les homes seront enserés, qu'il puissent mander faire ouvrir par lesdis homes ou la plus grant partie, et faire porter ledit livre pour esclercir ledit cas, selon ce qui estoit usé au royaume de Jerusalem.*

⁴⁵⁸ 21 Kap. sind in durch die Kommission zum Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin hinzugekommen und es handelt sich um Teile der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence und

Vat. Lat. 4789 ab.⁴⁵⁹

Am 31. Juni 1531, 42 Jahre nachdem die Venezianer die Herrschaft über Zypern übernommen hatten, wurde unter Andrea Gritti auf Geheiß der Venezianer Johanns Werk ins Italienische übersetzt und schließlich 1536 in Venedig unter dem Titel *Il libro delle Assise del reame de Hierusalem, composto per Joanne de Ibelin* gedruckt, wobei unklar ist, welche Teile des Rechtstextes von Johann von Ibelin nur aus rein antiquarischem Interesse übernommen wurden und welche Teile eine tatsächliche Relevanz für die venezianischen Machthaber besaßen.⁴⁶⁰ Aufgrund der Überlieferung und der Übersetzungen muss der Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin bis zur Eroberung Zyperns durch die Türken 1571 dort eine Bedeutung gehabt haben.⁴⁶¹ Die Relevanz für die Rechtspraxis ist bei den späten Textzeugen ebenso schwer zu ermessen wie bei den frühen Textzeugen.⁴⁶² Jedenfalls ist es auffällig, dass der Text der italienischen Übersetzung von 1531 nicht dem Redaktionstext von 1369 folgt.⁴⁶³ In der Gesamtschau der Überlieferung des Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin zeigt sich eine diachrone und teilweise auch synchrone

der Bans et Ordonnances des rois de Chypre. Diese Kap. liegen zwischen den Kap. 224 und 225 im Ms. Vat. Lat. 4789 (= Kap. 259-260 nach Beugnot). Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 144. Es ist nicht klar, wieviele Handschriften die Kommission von 1369 vorliegen hatte. Sie verfügten aber mindestens über zwei aus den beiden unterschiedlichen Überlieferungszweigen. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 145. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 107. Siehe zu den Prozentzahlen PETER W. EDBURY (2003b) 135. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 111. Jean Richard spricht von einem Rückschritt durch die Kommission, weil diese nicht mehr zeitgemäße Assisen mit in ihre Sammlung aufnahm. Siehe JEAN RICHARD (1983) 19. Maurice Grandclaude spricht sogar von Verletzung bei der Bearbeitung der Assisen durch die Kommission von 1369. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 168. Siehe zur Aufbewahrung des offiziellen zypriotischen Rechts in der Kathedrale St. Sophia in Nikosia BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 379, Kap. 33: *Le huitieme, que il se puisse trouver un le plus vrai Livre des Assises, ce est assavoir dou conte de Jaffe, et regarder le par le seignor et les homes, et coreger le, et metre le au tresor de l'eglise* [i.e. St. Sophia in Nikosia, F.R.] *en aucune huche, et estre à la garde de l'eglise et estre soute le scel de quatre homes de la court. Et quant aucun cas verra à la court que les homes seront enserés, qu'il puissent mander faire ouvrir par lesdis homes ou la plus grant partie, et faire porter ledit livre pour esclercir ledit cas, selon ce qui estoit usé au royaume de Jerusalem.* Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119.).

⁴⁵⁹ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 110. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 120. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 21.

⁴⁶⁰ Siehe zur Übernahme Zyperns durch die Venezianer am 26. Februar 1489 HANS EBERHARD MAYER (2005) 288. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 8. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 134. Siehe zur Übersetzung des Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin ins Italienische BERNHARD JOSEPH DOCEN (1807) 1279. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 137. Siehe zur venezianischen Anweisung der Übersetzung des Rechtstextes von Johann von Ibelin auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 26. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 81. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 147. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 173. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 23. Siehe zur Frage, ob die italienische Übersetzung antiquarischem Interesse oder tatsächlicher Relevanz folgte, PETER W. EDBURY (2003b) 156.

⁴⁶¹ Siehe zur Bedeutung des Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin bis 1571 NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 137.

⁴⁶² Maurice Grandclaude geht dagegen fest davon aus, dass die Assisen „noch recht lange konsultiert wurden.“ Vgl. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 149.

⁴⁶³ Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 23. Die *editio princeps* des Rechtstextes von Johann von Ibelin erfolgte 1690 durch Gaspard Thomas de la Thomassière in Bourges unter dem Titel *Assises et bons usages du royaume de Jérusalem par messire Jean d'Ibelin, comte de Japhe et d'Ascalon, seigneur de Rames et de Baruth.* Siehe PETER W. EDBURY (1997) 107. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 15 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 106). Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 23. Einen knappen Überblick über die Editions-geschichte findet sich bei Dimitri Hayek. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 44.

Bearbeitung der Rechtstextkonzeption des Johann von Ibelin, aus der die zentrale Bedeutung dieses Rechtstextes für die Assisen des Königreichs Jerusalem deutlich wird.

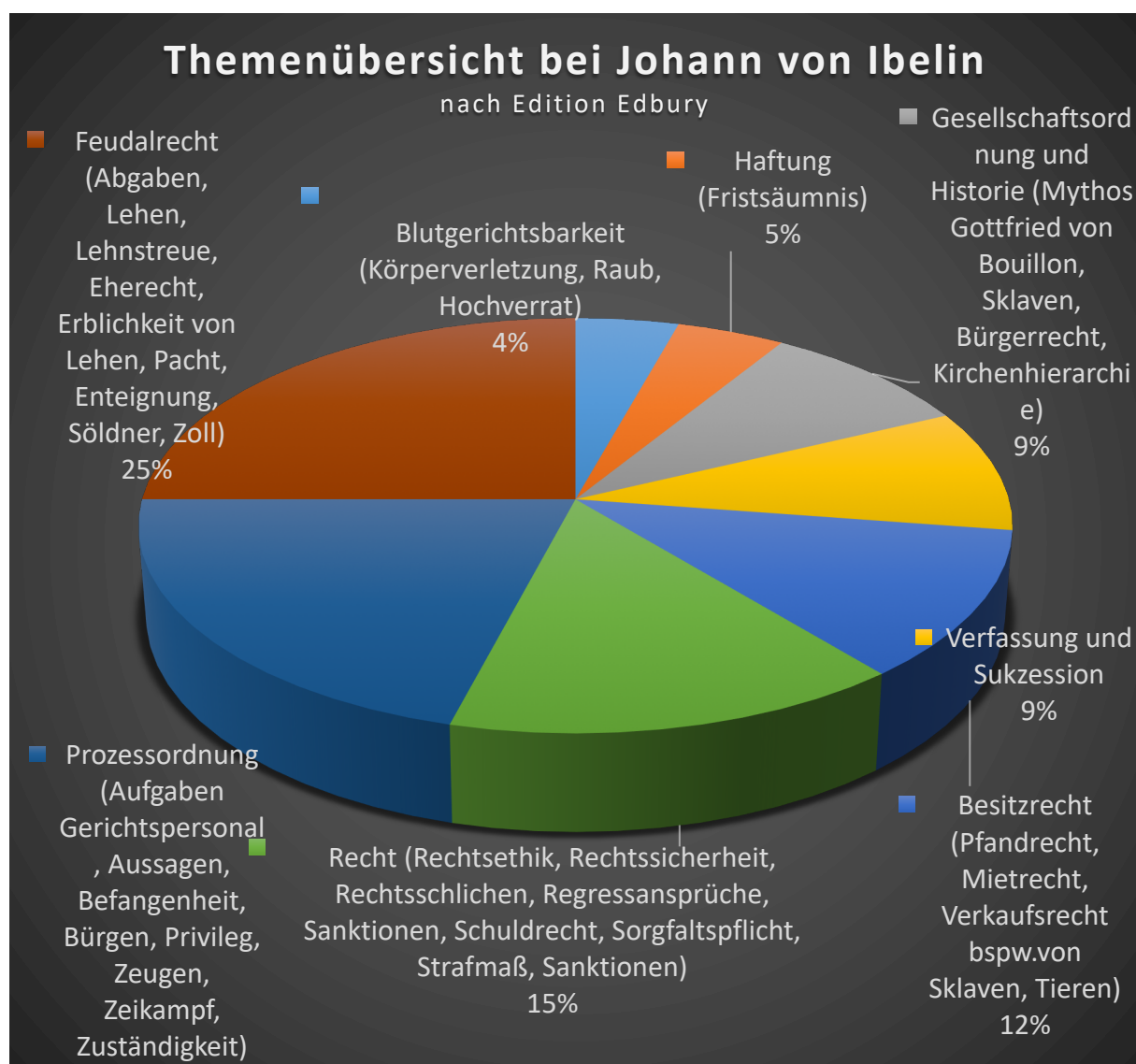
Der Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin ist mit Abstand der quantitativ umfänglichste Rechtstext.⁴⁶⁴ Der Text gliedert sich in 4 Teile: 1. Prolog (Kap. 1-5 nach Beugnot), 2. Prozessordnung und Verfahrensrecht Kap. (Kap. 8-140 nach Beugnot), 3. Lehensrecht (Kap. 141-250 nach Beugnot) und 4. Anhänge: die Verfassung des Königreichs (Kap. 6-7, 256-272, 140 und 218, was nicht von Beugnot veröffentlicht wurde).⁴⁶⁵ Quantitativ dominieren verfahrensrechtliche – 21% – und feudalrechtliche Regelungen – 25%.⁴⁶⁶ Verfassungsrechtliche Fragen machen noch etwa 9% aus. Da Prozessordnung und feudalrechtliche Regelungen – also Bestimmungen zur Lehenstreue und -pflichten und zur Frage der Erblichkeit der Lehen – im Rechtstext inhaltlich überwiegen, lässt sich daraus auf ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit schließen.⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Siehe zum größten Umfang des Livre des Assises des Johann von Ibelin aller Rechtstexte Outremer PETER W. EDBURY (1997) 106. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 15. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 135. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 21. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 22.

⁴⁶⁵ Siehe zur Gliederung und einer inhaltlichen Prospektion des Livre des Assises des Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (2003b) 147 ff.

⁴⁶⁶ Siehe zur Dominanz prozessrechtlicher Regelungen PETER W. EDBURY (1997) 106. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 107. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 15 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 77. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 108. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 131. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 22.

⁴⁶⁷ In seinem Prolog drückt Johann von Ibelin den Wunsch aus, dass jeder *Seigneur* an seinem Gericht gerechte Urteile trifft. Siehe JOHANN VON IBELIN 56 f., Prolog: [...] *et ques il seroit mestier que les barons et les riches homes qui ont court et justise el dit roiaume fucent por lor baronies et leur seignories et leur homes et leur peuple tenir et maintenir et justisier selon les assises et les usages dou dit reiaume, et ques les juges et les plaideors de la haute court dou dit roiaume doivent estre por les plais bien plaideier et leiaument juger.* Siehe auch JOHANN VON IBELIN 57, Prolog: *Por ce que chascun seignor est chief de sa court, et que tous ses homes ou partie d'eaus ou lui, ou celui que il establi en son leuc, sont court, deviserai je au comencement de mon livre ques il seront mestier que les avant dis fucent ou reiaume por bien et droiturierement gouverner.*



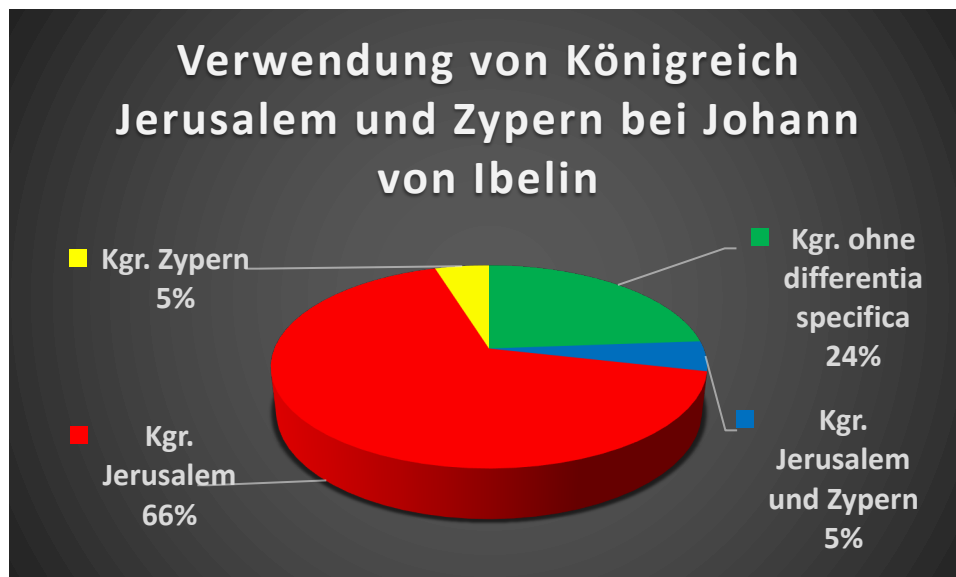
Diese Rechtssicherheit wird im Rechtstext nicht juristisch einklagbar dargestellt, aber als moralisch-ethischer Verhaltenskodex formuliert. Darin drückt sich der Wunsch nach Komplexitätsreduktion durch Recht aus. Dieser moral-ethische Verhaltenscodex deckt sich mit einem Teil von 15% der Bestimmungen, die sich mit Recht, Rechtsschlichen und Rechtssicherheiten auseinandersetzen.⁴⁶⁸ Auf Ebene des Textbestandes gibt es starke Überschneidungen zum Mentor von Johann von Ibelin, Philipp von Novara.⁴⁶⁹ Im Fall des Lettres-du-Sépulcre-Stoffes vermutet Peter Edbury

⁴⁶⁸ Siehe zu Rechtsschlichen bspw. JOHANN VON IBELIN 96, Kap. 25. Jean Richard erklärt die Rechtstricks mit der Funktion zur Glaubwürdigkeitsgewinnung unter der Leserschaft des Livre des Assises des Johann von Ibelin. Siehe JEAN RICHARD (2003) 62.

⁴⁶⁹ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 139: "I have counted twenty-one extra chapters [im Livre des Assises des Johann von Ibelin, F.R.], of which eleven are lifted or adapted from Philip of Novara, while nine have not been identified as coming from any extant source. The twenty-first chapter, which in MS A [i.e. Ms. fr. App. 20 (= 265), F.R.] serves as the conclusion to the whole treatise, contains some material from Philip of Novara, and, in addition, in both MS A [i.e. Ms. fr. App. 20 (= 265)] and MS B [i.e. Ms. fr. 19026, F.R.] there is a passage describing Les Letres dou Sepulcre, also taken from Philip's treatise, interpolated into the prologue." Vgl. Grandclaude, Grandclaude 1923 (wie Anm. 9), S. 145: "On trouve dans le livre de Jean d'Ibelin, tel que l'édite Beugnot, plusieurs passages, et même plusieurs chapitres

aufgrund des Vorkommens dieses Motivs einzig in den späten Textzeugen und des Fehlens des Stoffes in den frühen Textzeugen des Livre des Assises eine spätere Interpolation durch Kopisten und Redaktion.⁴⁷⁰

Zu 2/3 verwendet Johann von Ibelin die Formel *Königreich Jerusalem*.⁴⁷¹ Zu knapp ¼ findet der Begriff *Königreich* ohne weitere Spezifikatoren Einsatz und nur zu je 5% kommt die Doppelformel *Königreich Jerusalem und Zypern* oder nur die Wendung *Königreich Zypern* vor.



Dies wird üblicherweise dermaßen gedeutet, dass Johann von Ibelin die Gesetze des Königreichs Jerusalem festgehalten hat, dem Ort seines Tätigkeitsschwerpunktes in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens, und dass spätestens 1369 diese Gesetze juristische Verbindlichkeit für Zypern erlangt haben.⁴⁷² Dass dann bei der Redaktion von 1369 das Recht nicht auf den neuen Geltungsraum – das *Königreich Zypern* – angepasst wurde, zeigt deutlich, dass es sich bei dem Rechtstext von Johann um kein Gesetzbuch im eigentlichen Sinne handelt – immerhin hätte man dann den Geltungsbereich auf den veränderten geographischen Raum anpassen müssen.⁴⁷³

entiers, qui reproduisent presque textuellement Philippe de Novare. Je crois qu'il faut y voir non pas des plagats de Jean d'Ibelin, mais des interpolations dues aux copistes."

⁴⁷⁰ Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 139. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 48. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 27. Siehe dazu auch ähnlich NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 117. Zygadinós stellt fest, dass Florio Bustroni, der mit der venezianischen Redaktion der Assisen von Jerusalem betraut war, nichts über die Lettres du Sépulcre schreibt. Neben Johann von Ibelin, der in dieser Episode stark von Philipp von Novara abhängt, taucht der Lettres-du-Sépulcre-Stoff noch im Clef des Assises, einem aus *tituli* bestehenden Rechtstext, auf. Siehe ADAM BISHOP (2011) 28. Joshua Prawer schenkt dagegen dem Bericht über die Lettres du Sépulcre Glauben. Vgl. JOSHUA PRAWER (1961) 520.

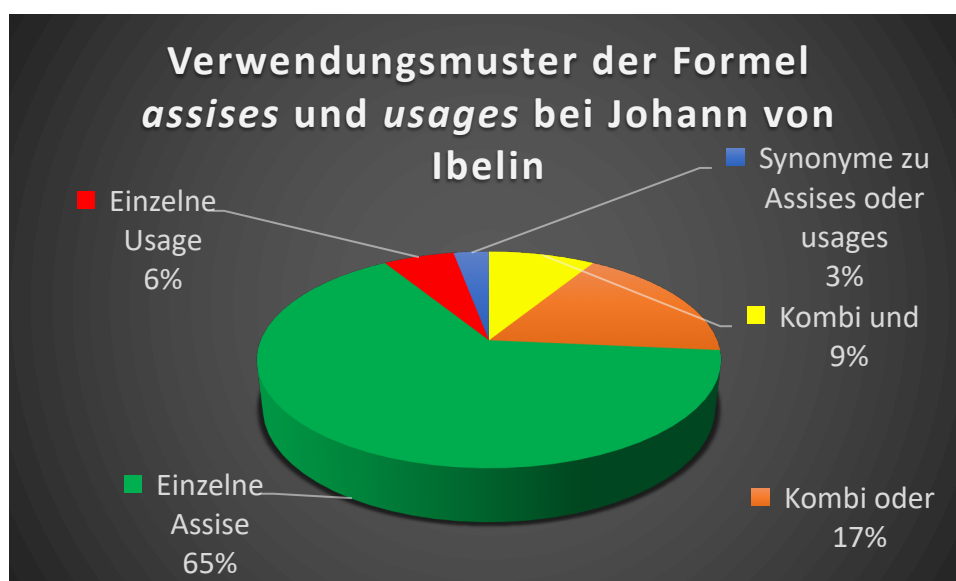
⁴⁷¹ Siehe zum intendierten Geltungsbereich – dem Königreich Jerusalem – auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 88. Peter Edbury differenziert weiter und sagt, dass die Assisen im Königreich Jerusalem und im Königreich Zypern nach Johann von Ibelin dieselben seien. Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 24.

⁴⁷² Siehe bspw. Peter Edbury, der vermutet, dass die Konzentration von Johann von Ibelin auf das Königreich Jerusalem mit seinem Tätigkeitsschwerpunkt in den letzten beiden Jahrzehnten seines Lebens zusammenhängen könnte, PETER W. EDBURY (1999a) 24.

⁴⁷³ Auf diese Schieflage zwischen Geltungsbereich und tatsächlichem Rezeptionsort macht auch Peter Edbury aufmerksam. Allerdings bringt er ein eher schwaches bibliophiles Argument, eine antiquarische Liebhaberei, zur Erklärung dieser Schieflage und der weiteren Rezeption des Livre des Assises des Johann von Ibelin in Anschlag, der dann zum Modelltext für die *Assises de Romanie* wurde. Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 25.

Obwohl man im Königreich Zypern noch lange Zeit in der Fiktion lebte, Teil des Königreichs Jerusalem zu sein, zeigen die Formelmuster jüngerer, genuin zypriotischer Rechtstexte ein klares Bewusstsein des zypriotischen Raumes, der streng vom Königreich Jerusalem getrennt wird. Dies erhärtet den Verdacht, dass die historisch-traditionalistische Wahrnehmung des Rechtstextes von Johann von Ibelin über seine juristische Funktion überwiegt. Aus diesem Grund scheint der Livre des Assises de la Haute Cour eher eine historisch legitimatorische Funktion zu haben, in welchem das Königreich Jerusalem ein historischer Projektionsraum für die politischen Wünsche des Johann von Ibelin und dann die der späteren Rezipienten zu sein scheinen, als dass sie einem tatsächlichen juristischen Geltungsraum entsprächen – selbst wenn man das Königreich Zypern in der ideellen und formalen Nachfolge des Königreichs Jerusalem sieht. Der zu $\frac{1}{4}$ verwendete Begriff vom *Königreich* ohne weitere *differentiae specifica*e lässt sich in dieses Deutungsmuster – einer traditionalistischen Idealisierung des Königreichs Jerusalem – einordnen. Möglicherweise geht die Metonymie dieser Wendung auf andere, ältere Rechtsquellen wie bspw. den Livre au Roi zurück, die möglicherweise als altertümlich wahrgenommen wurden und sich damit in ein historisch-traditionalistisches Verständnis des Rechtstextes von Johann einfügten. Auf diese Weise würde sich die oben beschriebene Funktion einer Idealisierung des Königreichs Jerusalem verstärken. Diese Idealisierung muss bereits zum Zeitpunkt von Johann von Ibelin eingesetzt haben, denn die Verwendung der Doppelformel *Königreich Jerusalem und Zypern* taucht nur in 5% der Fälle auf. Vielleicht ist der Verweis in weiteren 5%, in denen nur der Begriff *Königreich Zypern* Verwendung findet, eine Referenz auf den tatsächlichen juristischen Raum auf Zypern – denn für eine Idealisierung wie im Fall des *Königreichs Jerusalem* wird dieser Begriff einfach zu selten gebraucht. Das Verwendungsmuster des Formelrepertoires *assises et usage* stellt sich folgendermaßen dar: In 65% der Fälle verwendet Johann von Ibelin einfach nur den Begriff *assise*. Damit ist er auch im relativen Vergleich zu anderen Rechtstexten Spitzenreiter. Dagegen verwendet er den alleinstehenden Begriff *usage* nur selten – in 6% der Fälle. Johann zieht daher eindeutig den Begriff *assise* dem Begriff *usage* vor. Da aber in 17% aller Fälle *assise* durch den Disjunktoren *ou* von *usage* getrennt wird und weil andererseits in 9% beide Begriffe oder Synonyme mit der Konjunktion *et* verbunden werden, ist keine beabsichtigte und systematische Differenzierung zwischen schriftlicher Assise und mündlichem Gewohnheitsrecht – *usage* – bei Johann zu erkennen.⁴⁷⁴

⁴⁷⁴ Der Befund müsste bei den Dis- und Konjunktionen eindeutiger sein. Freilich ist es auch möglich, dass Johann volatil mit der semantischen Funktion der Kon- und Disjunktionen umgeht und gewisse Formeln im Ohr hat bzw. in der Hand flossen. Aber dies widerspricht dem Diktum, mit *assise* sei das schriftlich gesetzte Recht und mit *usage* gewohnheitsrechtliche Bestimmungen gemeint.



Es sind auch keine inhaltlichen Gründe für die Verwendung der Konjunktion oder der Disjunktion zwischen *assise* und *usage* festzustellen, die dieses Verteilungsmuster erklären und die das Diktum retten könnten, *assise* meine das schriftlich gesetzte Recht im Gegensatz zur gewohnheitsrechtlichen *usage*.

Obwohl Johann von Ibelin nach dem Formelbefund der Dis- und Konjunktionen keinen semantischen Unterschied zwischen *assise* und *usage* trifft, zieht er eindeutig den Begriff *assise* dem Begriff *usage* vor. Der Begriff *assise* muss daher zum Zeitpunkt von Johanns Rechtstextkonzeption – bzw. spätestens zum Zeitpunkt des Erstarrens des Rechtstextes – als signifikant geeigneter wahrgenommen worden sein als das Wort *usage*.⁴⁷⁵ Möglicherweise wurde dem Begriff *assise* eine höhere Verbindlichkeit zugesprochen und evozierte sprachpragmatisch eher eine Atmosphäre, die Johann gezielt ansprechen wollte. Dies hat aber, wie aus dem Befund mit den Dis- und Konjunktionen hervorgeht keine semantischen, sondern sprachpragmatische Gründe. Der Begriff *assise* versprach Johann, seine Ziele eher zu erreichen als das Wort *usage*. Das bedeutet, dass man es bei *assise* mit einem Modebegriff zu tun hat, der dann über die Sprachpragmatik wieder mit semantischem Gehalt gefüllt wird und eine Funktion erfüllt, indem dieser Begriff eine Konnotation gewinnt, die eine Atmosphäre schafft. Diese Atmosphäre ist funktional untrennbar mit den Absichten von Johann von Ibelin verbunden, die der Ibeline mit seinem Rechtstext verfolgt. Vor dem Hintergrund der Funktion, die sich durch das Formelmuster vom *Königreich Jerusalem* ergibt – nämlich eine historisch-juristische Idealisierung des Rechtsraumes *Königreich Jerusalem* vorzunehmen, muss das Wort *assise* dieser Absicht eher entsprochen haben als das Wort *usage*. Vielleicht evozierte das Wort *assise* eben doch eine höhere Autorität durch den Anklang an

⁴⁷⁵ Letztlich erstarrt der Rechtstext des Johann von Ibelin erst im 16. Jahrhundert mit der italienischen Übersetzung. In den einzelnen Textzeugen setzt diese Fossilierung bereits früher ein, meist mit dem Abfassungsdatum der jeweiligen Handschrift. Denn Veränderungen des Textbefundes lassen sich paläographisch nicht belegen.

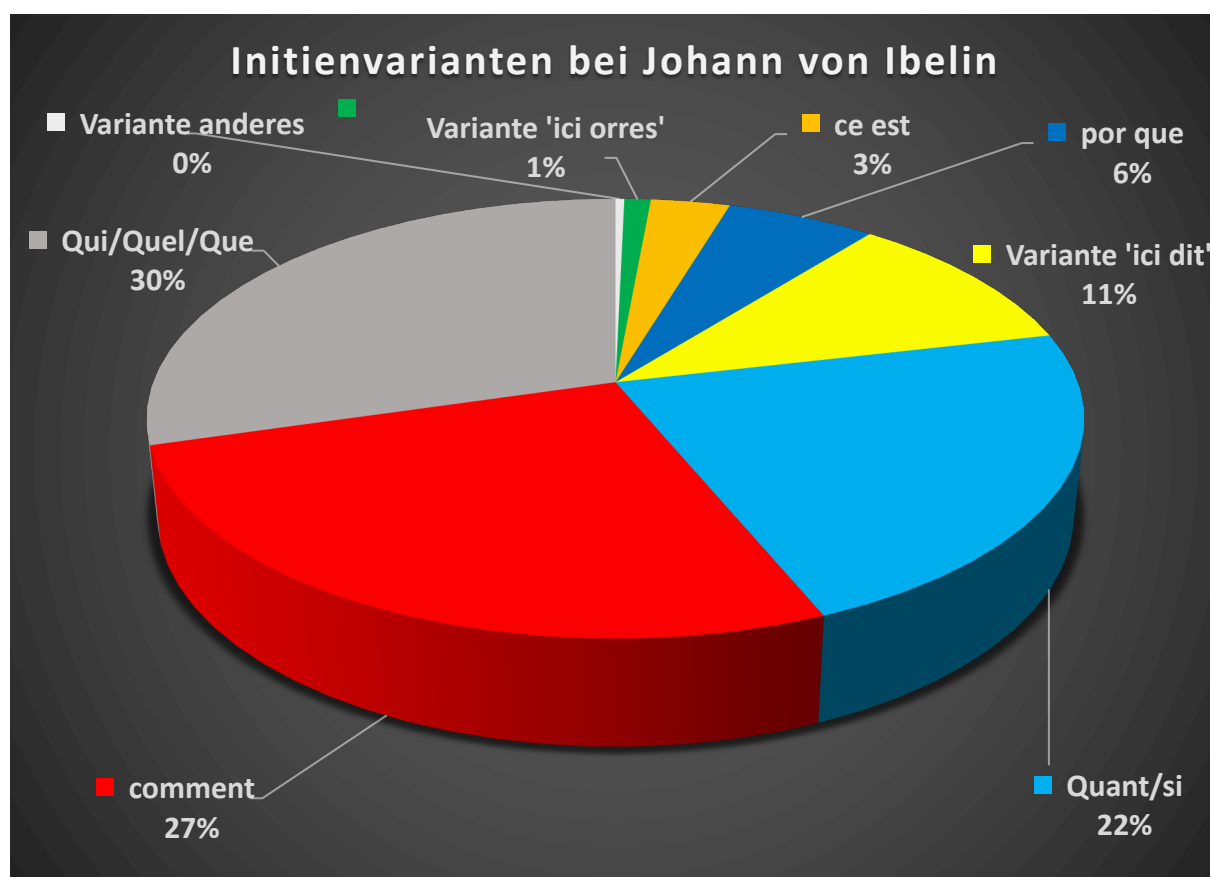
schriftlich gesetztes Recht, das für eine höhere Selbstimmunisierung des Textes sorgte als der Verweis auf fluide, gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, die im Wort *usage* mitschwangen. Dennoch zeigt der Befund, dass eine streng semantische Differenzierung zwischen *assise* und *usage* durch Johann nicht vorgenommen wurde. Der Begriff *assise* war seinen Interessen schlichtweg gefälliger.

Obwohl sich bei Johann von Ibelin im relativen Vergleich zu anderen Rechtstexten die größte Bandbreite an Assisenauftakten findet, lässt sich eine Tendenz in den mehrheitlich verwendeten Assisenanfängen erkennen: In 30% der Fälle wählt Johann ein Relativpronomen wie *qui*, *quel* oder *que* als Beginn für seine Bestimmungen. In 27% der Bestimmungen verlegt er sich auf das erklärend modale *comment* und noch in 22% nutzt er einen konditionalen Assisenbeginn mit *quant* oder *si*. Der Beginn mit dem deiktischen *ici dit* taucht in 11% der Assisenanfänge auf. Dagegen beobachtet Marie-Adélaïde Nielen im Ms. fr. app. 20 (265) 65 *formulae*, die meist im Präsens stehen und mit einem Demonstrativpronomen wie *cestui* oder *ceste* oder mit der Formel *ici orres* konstruiert sind.⁴⁷⁶ Dies ist eine signifikante Abweichung von dem in den Editionen nach Beugnot und Edbury beobachtbaren Formelmuster, die mit der frühen Entstehungszeit des Ms. fr. app. 20 (= 265) zusammenhängen könnten – die akustische Formel *ici orres* ist im Rechtstext des Philipp von Novara dominant, der zeitlich etwas vor der Rechtstextkonzeption von Johann von Ibelin liegt.

Die Anfänge, die mit einem Relativpronomen beginnen, verfahren in einer diskriminierenden Art und Weise, indem die Parameter für das Zutreffen auf einen bestimmten Personenkreis oder eine bestimmte Sache definiert werden. Der konditionale Auftakt funktioniert auf dieselbe Weise, nur verbindet er die Option auf Diskriminierung nicht mit Personen oder Dingen, sondern mit Vorgängen. Eine sich aufdrängende Vermutung wäre, dass die stark vertretene Prozessordnung im Livre des Assises des Johann von Ibelin, die Vorgängiges beschreibt, mit dem konditionalen Konstruktionsmuster positiv korreliert. Der subjektive Leseindruck widerlegt diese Vermutung aber. Vielleicht hängt der fehlende Zusammenhang zwischen konditionalen Assisenanfängen und der auf Vorgänge abzielenden Prozessordnung mit dem Ziel zusammen, dass durch die Beschreibung der Verfahrensregeln erreicht werden soll – die Herstellung von Rechtssicherheit und –verbindlichkeit, die keine Bedingung sein kann, sondern implizit als absolutes Ziel formuliert ist.

Der erklärend-modale Beginn mit *comment* kommt der didaktisch-erklärenden Funktion des Livre des Assises, wie sie sich aus dem Prolog des Johann von Ibelin ergibt, am nächsten. Insgesamt lässt sich das verwendete Formelmuster des Initiums im Livre des Assises de la Haute Cour so deuten, dass Johann Optionen eröffnen möchte und weniger Dinge erklären will.

⁴⁷⁶ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 32.



Der Autor des wohl bedeutendsten Rechtstextes Outremers, Johann von Ibelin, ist 1214 oder 1215 geboren.⁴⁷⁷ Sein Vater, Philipp von Ibelin, ein Halbbruder von Isabella II., war von 1218 bis Ende 1227 oder Anfang 1228 Regent auf Zypern für den noch minderjährigen Heinrich I. von Zypern und konnte sich gegen den aufkeimenden Anspruch der Mutter von Heinrich I., Alice von Champagne, gegen Philipp von Novara behaupten.⁴⁷⁸ Vielleicht wuchsen der spätere König

⁴⁷⁷ PETER W. EDBURY (1999a) 17. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 65. Vgl. das konkurrierende Datum 1216 bei PETER W. EDBURY (2003a) 1. Marie-Adélaïde Nielsen schlägt für Johann von Ibelin ein Geburtsdatum um 1200 vor. Vgl. MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 104, Anm. 5. Adam Bishop schlägt dagegen ein Geburtsdatum um 1215 vor. Siehe ADAM BISHOP (2011) 21. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331.

⁴⁷⁸ Siehe ADAM BISHOP (2011) 166. Siehe zur Regentschaft von Philipp von Ibelin für Heinrich I. von Zypern auch PETER W. EDBURY (1997) 34. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1995) 707, Anm. 44. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 17. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2015) 63. Siehe zum Todesdatum von Philipp von Ibelin im Sommer 1228 PETER W. EDBURY (1997) 38. Siehe auch DUCANGE, CHARLES DU FRESNE/ EMMANUEL GUILLAUME REY (1869) 368. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 283: "Aimerichs Sohn Hugo I. (1205-1218) war bei der Thronbesteigung erst 10 Jahre alt, dessen Sohn und Nachfolger Heinrich I. (1218-1254) erst acht Monate, auch Hugo II. (1254-1267) war erst ein Kleinkind, als er auf den Thron kam. Die Vormundschaft und Regentschaft wurde für Heinrich I. durch seine Mutter Alice, die Tochter von Heinrich von Champagne, ausgeübt, aber die Barone setzten als Verwaltungsbailis Verwandte aus der berühmten palästinensischen Familie der Ibelin ein, erst Alices Onkel Philipp (1218-1227), dann Johann von Ibelin, den 'alten Herrn von Beirut' (1227-1228). Als Friedrich II., 1228 sich auf der Insel aufhielt, zwang er Johann, ihm den jungen König und die vier starken Königsburgen im Norden (Kyrenia, Kantara, Buffavento und St. Hilarion, von den *franci* Dieudamour genannt) auszuliefern. Friedrich beanspruchte die Bailliage (Regentschaft) für sich und verpachtete sie 1229 an seine Parteigänger auf Zypern. Da er dies ohne Mitwirkung der Haute Cour tat, die in Nikosia genauso wichtig war wie auf dem Festland, verstieß er gegen die lehnsrechtlichen Vorstellungen der Zeit. Wir haben dürftige Hinweise,

Heinrich I. von Zypern und der Sohn seines Regenten, Johann von Ibelin, streckenweise gemeinsam auf. Diese hervorragende Stellung der Ibelin auf Zypern wurde mit der Ankunft von Friedrich II. im Juli 1228 erschüttert.⁴⁷⁹ Glaubt man der Chronik des Philipp von Novara, floh Johann mit ungefähr 14 Jahren 1229 zusammen mit seiner einzigen Schwester – einen Bruder hatte Johann nicht – vor Friedrich II. von Zypern nach Tortosa.⁴⁸⁰ Einige Jahre später, 1232, immer noch in derselben Auseinandersetzung mit den Staufern, die sich inzwischen zu einem Bürgerkrieg ausgewachsen hatte – dem ‚Longobardenkrieg‘, – und im Alter von 17 Jahren, trug Johann von Ibelin in der Schlacht von Casal Imbert ernsthafte Wunden davon, an denen er sein Leben lang litt.⁴⁸¹ Obwohl er in seinem Rechtstext mehrheitlich auf das Königreich Jerusalem verweist, verbrachte Johann wohl doch die meiste Zeit seines Lebens auf Zypern, wo seine Mutter in Nikosia im Jahr 1230 das Zisterzienserinnenkloster St. Theodor stiftete, das zum Wohle seiner einzigen Schwester sein sollte, die Nonne wurde, aber vom Orden nicht vor 1242 anerkannt wurde.⁴⁸² Die Mutter von Johann von Ibelin war Maria von Korykos, eine Armenierin wie Johanns spätere Frau gleichen Namens.⁴⁸³ Der spätere Graf von Jaffa und Askalon hatte mindestens zwei juristische Mentoren – seinen Cousin, Balian III. von Ibelin, der nach Ausweis seines Schülers Philipp von Novara nicht sonderlich auskunftsfreudig war, und Philipp von Novara, der etwas älter als Johann und ein treuer Vasall von Johanns Onkel, dem alten Herrn von Beirut, war.⁴⁸⁴ Bei diesem Onkel gleichen Namens, der ebenfalls juristisch gelehrt war und der ein Magnet für weitere Rechtsgelehrte

daß die zypriotischen Barone sich ursprünglich eigene Assisen gegeben hatten, jetzt aber schien das Recht von Jerusalem günstiger zu sein, das sich seit etwa 1230 auch für Zypern als gültig nachweisen läßt.“

⁴⁷⁹ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 334 f.

⁴⁸⁰ Siehe PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 24, Kap. 41: [...] *messire Johan d'Ybelin, quy puis fu conte de Japhe, et qui au jour estait enfant, et sa suer, et autres gentils gens, s'en fuïrent au cuer d'yer, et orent si mau tens qu'a poi qu'il ne noyerent, et si con Deu plot, il ariverent a Tortouse. L'empereur [Friedrich II., F.R.] tint Chipre; les Chiprois quy estoient la en l'ost furent mout a mal aise, et, se le seignor de Baruth le vosist consentir, il eüssent emblé et fortrait le juene roy Henry et s'en fussent party de l'empereur.* Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 138. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 17 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 65 f. Siehe zu Johann von Ibelin als einzigem Sohn von Philipp von Ibelin und Alice von Montbéliard PETER W. EDBURY (1997) 65.

⁴⁸¹ Siehe PHILIPP VON NOVARA, MÉMOIRES 66, Kap. 105 [...] *messire Johan, quy estoit juene, y fist tant que toute sa vie fu plus prisee* [in der Schlacht von Casal Imbert, F.R.]. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 138. Siehe zu den Folgen der Wunden von Johann von Ibelin JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 125. Siehe zum Lombardenkrieg oder auch ‚Longobardenkrieg‘ GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 327. Siehe zur ersten Schlacht von Johann von Ibelin bei Casal Imbert PETER W. EDBURY (1997) 55. Hans Müller bietet einen Überblick über den ‚Longobardenkrieg‘, der über weite Teile eine wortgetreue Paraphrase der Quellen ist. Siehe HANS BENNO MÜLLER (1890). Siehe für einen knappen, konzisen Überblick auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 335.

⁴⁸² Siehe zu Zypern als dem Lebensmittelpunkt von Johann von Ibelin bis ins Jahr 1246, dem Zeitpunkt, als er die Grafschaft Jaffa erhielt, PETER W. EDBURY (1999a) 16. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 21. Zur Stiftung von St. Theodor durch Johann von Ibelin siehe PETER W. EDBURY (1999a) 19. Auf Zypern besaß Johann von Ibelin die bedeutendsten Ländereien von Peristerona nahe Morphou und Episkopi bei Limassol und Vaasa in der Diözese von Paphos sowie Besitzungen in Nikosia. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 65. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 19.

⁴⁸³ Siehe NICHOLAS COUREAS (2015) 63.

⁴⁸⁴ Siehe zu Philipp von Novara als Lehrer von Johann von Ibelin MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 24 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112). Siehe zur Auskunftsmut von Balian III. von Ibelin PHILIPP VON NOVARA 122, Kap. 48. Möglicherweise waren Johann von Ibelin und Philipp von Novara befreundet. Siehe PETER W. EDBURY (2014) 556.

gewesen zu sein scheint, verbrachte Johann von Ibelin seine Jugend.⁴⁸⁵ Im ‚Longobardenkrieg‘ zwischen 1229 und 1233 trafen unter der militärischen Ägide von Johanns rechtsgelehrtem Onkel, Johann von Ibelin, dem alten Herrn von Beirut, Geoffrey le Tor, Philipp von Novara und Johann von Ibelin zusammen.⁴⁸⁶ In Kap. 131 seines Rechtstextes nennt Johann von Ibelin im Zusammenhang mit dem Rechtsgutachten für seinen Schwager Smpad den Konstabler Balian von Garnier, Herr von Sidon, und Nikolas von Antiaume als Gewährsmänner, von denen er sein Rechtswissen im konkreten Fall *gehört* habe.⁴⁸⁷ Balian von Sidon war ebenfalls mit den Ibelin verwandt, sprach arabisch und war möglicherweise auch ein Lehrer von Philipp von Novara.⁴⁸⁸ Allerdings war er wie auch Nikolas von Antiaume Parteigänger von Friedrich II.⁴⁸⁹ Da viele Juristen allerdings Sympathisanten der Adelsopposition gegen Friedrich II. waren, ist es durchaus möglich, innerhalb des Personenkreises, der dieser Rechtsschule angehörte, weitere Quellen für das Rechtswissen des Johann von Ibelin auszumachen.⁴⁹⁰ Im Livre des Assises de la Haute Cour, App. 3.10.2, einer Ergänzung aus dem Ms. Vat. Lat. 4789, dem Textzeugen der zypriotischen Redaktion von 1369, nennt Johann von Ibelin Radulf von Tiberias als einen anderen Rechtsgelehrten, von dem er Rechtswissen bezogen hat.⁴⁹¹ „Wir haben es also mit einer juristischen Schule zu tun, deren

⁴⁸⁵ Siehe zu Johann von Ibelin, dem alten Herrn von Beirut, als Lehrer von Philipp von Novara PHILIPP VON NOVARA 122, Kap. 48. Siehe zur Bedeutung von Johann von Ibelin, dem alten Herrn von Beirut, für die Juristen seiner Zeit JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330 f. Siehe zur Erziehung von Johann von Ibelin bei seinem Onkel dem alten Herrn von Beirut MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 110.

⁴⁸⁶ Siehe PETER W. EDBURY (1999e) 4296.

⁴⁸⁷ Siehe JOHANN VON IBELIN 315, Kap. 131: *Et ce me* [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] *distrent le sire de Seete, mesire Balean*, [i.e. Balian von Sidon, F.R.] *et sire Nicole Antiaume, desquels Deux ait les armes. Et je lor enquis ce por ce que le baill d'Ermenie* [i.e. Constantin, der Vater von Sempad dem Konstabler, F.R.] *me manda priant que je lor enqueisse se il porroit, par l'Assise ou l'usage dou dit roiaume de Jerusalem, [...]*.

⁴⁸⁸ Siehe zur arabischen Sprachfertigkeit von Balian von Sidon ADAM BISHOP (2011) 198. Siehe zu Balian von Sidon als Mentor von Philipp von Novara ADAM BISHOP (2011) 198.

⁴⁸⁹ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 121. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 45. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330. Nach Nikolaus Zygadinus soll Nikolas von Antiaume ebenfalls ein Rechtsbuch geschrieben haben, das aber nicht überliefert ist. Zygadinus verweist auf eine Stelle in den *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 26 und 28. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 145 f. M.E. lässt diese Stelle aber keinen eindeutigen Schluss zu.

⁴⁹⁰ Dafür, dass sich Johann von Ibelin aller möglichen Personen bedient hat, von denen er etwas über Recht erfahren konnte, spricht die Selbstaussage in seinem Prolog. Siehe JOHANN VON IBELIN 315, Prolog: *Mais par la fiance et esperance que je ai en la puissance de Dieu le pere et en la sapience de Dieu le fis et en la trinité dou saint Esprit, qui me doignent sen et grace de bien faire le, selonc ce que je ai oy et apris et retenu de ceaus qui ont esté les plus sages homes de mon tens a qui je ai oi parler des assises et des usages dou dit reiaume et des plaïs de la dite court, et par ce que je lor ai veu faire et user l'ai je enpris a faire*. Siehe zur Rechtsschule und zur Opposition zahlreicher Juristen gegen Friedrich II. ADAM BISHOP (2011) 17 f. Siehe auch JAMES ARTHUR BRUNDAGE (1993) 18. Siehe zur Bekanntschaft von Johann von Ibelin mit den führenden Rechtsgelehrten Outremers auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331.

⁴⁹¹ Siehe zum Lehrer-Schüler Verhältnis zwischen Radulf von Tiberias und Johann von Ibelin JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 123. Die späte und unikale Überlieferung dieser Behauptung im Ms. Vat. Lat. 4789 und die weit auseinanderliegenden Lebensdaten zwischen Radulf von Tiberias und Johann von Ibelin lassen das Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Johann und Radulf allerdings fragwürdig erscheinen. Siehe PETER W. EDBURY (2003a) 663, App. 3.10.2 *et me* [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] *disoit plusors fois que ce que il savoit, savoit il par le roy Heimeri* [i.e. Heinrich I. von Zypern, F.R.] *et par mesire Raoul de Tabarie* [i.e. Radulf von Tiberias, F.R.], [...]. Möglicherweise hat der Kopist des Ms. Vat. Lat. 4789 Johann, den alten Herrn von Beirut, mit seinem Neffen, Johann Graf von Jaffa-Askalon,

Angehörige zum weitaus überwiegenden Teil durch familiäre oder Gefolgschaftsbeziehungen miteinander verbunden waren. Im Zentrum dieses Netzes von Beziehungen befand sich die Familie Ibelin, die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Herrschaften Beirut, Arsuf, Sidon, Caesarea, Tyrus und Jaffa in ihren Besitz gebracht hatte bzw. mit deren Besitzern verschwägert war.⁴⁹²

Der Großvater von Johann von Ibelin, Balian II. von Ibelin, verhandelte mit Saladin die Übergabe Jerusalems 1187 und war Herr von Beirut, das Stammsitz der Ibelin und ein Zentrum für Römisches Recht seit der Antike war.⁴⁹³ Gegen Ende seines Lebens legte der Großvater von Johann von Ibelin, Balian II. von Ibelin, den Eid ab und trat in den Templerorden ein. Diese Verbindung scheint sein Enkel teilweise aufrecht erhalten zu haben.⁴⁹⁴ Die Großmutter von Johann von Ibelin war Maria Comnena, die Witwe von Amalrich I., die die Verbindung der Ibelin in die höchsten Herrscherhäuser begründete.⁴⁹⁵ Auf Zypern stellte dieser Familienzweig der Ibelin jedenfalls von

verwechselt. Denn Johann, der alte Herr von Beirut, machte keinen Hehl daraus, dass er seine Rechtswissen von Radulf von Tiberias bezogen hatte. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 330 f.

⁴⁹² JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331 f. Siehe auch für einen groben Überblick des Besitzes der Ibelin im Königreich Jerusalem <http://geobrowser.de.dariah.eu/?csv1=https%3A%2F%2Fgeobrowser.de.dariah.eu%2Fstorage%2F431551>

⁴⁹³ Wilbrand von Oldenburg beschreibt im Jahr 1212 den Palast der Ibelin in Beirut folgendermaßen. Siehe WILBRAND VON OLDENBURG 204 f., Kap. 1,5: *Quod nunc a quodam Iohanne [i.e. Johann, der alte Herr von Beirut, F.R.], uiro ualde christiano et strenuo, possidetur. Et, ut tactum est, castrum fortissimum est. Ex ima enim parte munitur mare et alto muris precipicio, ex alia autem parte ambitur quadam fossa murata et adeo profunda, ut in ea plures captiuos tanquam in alto carcere uideremus detrusos. Hanc fossam prospiciunt duo muri fortes, in quibus contra machinarum insultus eriguntur turres ualidissime, cum quarum iuncturis lapides magni ferreis uinculis et duris amplexibus internectuntur. In una illarum, que de nouo construitur, uidimus quoddam palacium ornatissimum, quod pro mea insufficiencia breuiter describo uobis. Funditus est forte, bene situm, ex una parte mare et naues illic discurrentes, ex altero latere prata, pomaria et loca amenissima prospiciens. Pavimentum habet subtile marmoreum, simulans aquam leui uento agitatam, ita ut, qui super illud incesserit, uadare putetur, cum tamen illic depicte summa uestigia non impresserit. Parietes uero domus marmoreis tabulis, que sui operis subtilitate diuersas cortinas illic mentiuntur, undique conteguntur. Cuius testudo adeo proprie aërio colore depingitur, ut illic nubes discurrere, illic Zephyrus flare et illic sol annum et menses, dies et hebdomadas, horas et momenta suo motu in Zodiaco uideatur distinguere. In quibus omnibus Suriani, Sarraceni et Greci in magistralibus suis artibus quadam delectabili operis altercatione gloriantur. In medio uero palatii loco centri est quedam cisterna diuersissimo marmore quadam delectabili operis altercatione gloriantur. In medio uero palatii loco centri est quedam cisterna diuersissimo marmore consternata, in qua ipsum marmor ex diuersi coloris tabulis compactum et tamen ductum pollice non offendens innumerabiles florum ostentat uarietates, quas cum oculi uidentium distinguere innumerabiles florum ostentat uarietates, quas cum oculi uidentium distinguere laborant, disgregantur et illuduntur. In cuius medio quidam draco, qui animalibus ibi depictis inhiare uidetur, crystallinum quendam fontem partuit et in abundanti qualitate profundit, ita ut alto desilines aërem, quem fenestre pulchro ordine ex omni latere subministrant, tempore caloris humectet et frigidet. Ipsa eciam aqua ex omni parte cisterne perstrepens et in subtilissimos poros se recipiens, somnum suis dominis assidentibus blando murmure inducit; cui omnibus diebus meis libenter assiderem.* Hans Eberhard Mayer bietet eine Paraphrase von Wilbrands Beschreibung. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 226. Siehe zu Beirut als Zentrum für Römisches Recht seit der Antike ADAM BISHOP (2011) 197. Siehe auch PETER KREUTZ (2013) 30. Siehe zur Aushandlung des freien Geleits aus Jerusalem zwischen Balian II. von Ibelin und Saladin THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 386. Siehe auch CHRISTOPHER HATCH MACÉVITT (2008) 141.

⁴⁹⁴ Beim Staatsstreich, die *baillage* für Plaisance von Antiochia für den minderjährigen Regenten Hugo II. in Akkon vor der Haute Cour einzufordern, halfen Johann von Ibelin der Tempelmeister Thomas von Berard und Bohemund VI. Siehe PHILIPP VON NOVARA, LES GESTES DES CHIPROIS 149, Kap. 268: *Et avint que le prince Baimont par le trait dou conte de Jaffe Johan d'Yblin et par le maistre dou Temple, frere Thomas Berart, manda querre sa seur la rayne Plaisance, quy estoit veuve de son espous le roy Henry gras, et avoir .I. fis quy ot nom Huguer, enfant dou roy Henry gras et eir dou baillage dou royaume de Jerusalem, pour mener la à Acre contre les Jenevés, et des Pizans et Veneziens.* Siehe PETER W. EDBURY (1997) 92 f. Peter Edbury bemerkt eine gewisse Kontinuität in der Politik von Johann von Ibelin, dem alten Herrn von Beirut. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 62.

⁴⁹⁵ Siehe zur Verwandtschaft von Johann von Ibelin mit Maria Comnena auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 138. Damit hatte die Großmutter von Johann von Ibelin denselben Vornamen wie seine Mutter und seine Ehefrau.

1210 bis in die 1360er Jahre die führenden Adeligen.⁴⁹⁶

Um 1240 heiratete Johann von Ibelin Maria von Armenien, eine Schwester von König Hethoum I. von Armenien und von Smpad dem Konstabler, die ihm mindestens 6 vielleicht 9 Kinder gebar.⁴⁹⁷

Die andere Schwester der beiden armenischen Adeligen, Stephanie von Armenien (oder Rita oder auch Téphanie), heiratete Heinrich I. von Zypern, wodurch Johann von Ibelin und der König von Zypern ebenfalls über ihre beiden Ehefrauen miteinander verschwägert waren.⁴⁹⁸ Allerdings hat sich die enge Verbindung zwischen Heinrich I. von Zypern zu Johann von Ibelin mit dem Tod Stephanies im Jahr 1249 oder 1250 wohl abgekühlt. Und durch die absehbare Geburt des Kindes, Hugo II. von Zypern, aus der Ehe des zypriotischen Königs mit der armenischen Prinzessin im Jahr 1252 sowie durch die neue Frau an Heinrichs Seite, Plaisance von Antiochia, scheint sich das Verhältnis der beiden Männer weiter verschlechtert zu haben, da Johann von Ibelin um seine Grafschaft Jaffa und Askalon fürchtete, die er von Heinrich I. von Zypern erhalten hatte.⁴⁹⁹ Möglicherweise trübte auch Johanns Affäre mit Plaisance von Antiochia, der neuen Ehefrau von Heinrich I. von Zypern, die Beziehung. Allerdings scheint die Liaison zwischen Plaisance von Antiochia und Johann von Ibelin erst 1254 ihren Anfang genommen zu haben, also nachdem das Verhältnis vom gehörnten Heinrich I. und Johann von Ibelin bereits zerüttet war. Die gezielte Heiratspolitik der Ibelin in den armenischen Hochadel jedenfalls wurde auch über den Tod von Johann von Ibelin hinaus aufrecht erhalten, denn zwei Töchter und drei Enkelinnen von Johann von Ibelin heirateten ebenfalls dorthin.⁵⁰⁰

Johanns Onkel gleichen Namens, der alte Herr von Beirut, war der Anführer der Adelsopposition gegen Friedrich II. und gleichzeitig der Neffe der Frau von Aimerich II. von Lusignan, Eschivia,

⁴⁹⁶ Siehe zur Bedeutung der Ibelin von 1210 bis 1360 auf Zypern PETER W. EDBURY (1997) 190. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 33.

⁴⁹⁷ Die Heirat zwischen Maria von Antiochia und Johann von Ibelin fand um 1240 statt. Siehe ADAM BISHOP (2011) 21. Johann von Ibelin und die Brüder, Smpad der Konstabler und Hethoum I. von Armenien, waren durch diese Verbindung zwischen Johann von Ibelin und Maria von Antiochia miteinander verschwägert. Smpad erhielt durch seinen Schwager einen negativen Bescheid im Rechtsgutachten an Smpads Vater bezüglich der Aufteilung des väterlichen Erbes. Siehe PETER W. EDBURY (2013) 245. Siehe zur armenischen Verwandtschaft von Johann von Ibelin auch PETER W. EDBURY (1999d) 608. Siehe zu den 6 vielleicht 9 Kindern von Johann von Ibelin und Maria von Antiochia PETER W. EDBURY (1997) 100.

⁴⁹⁸ Siehe zur Verbindung zwischen Heinrich I. von Zypern, der Stephanie von Armenien wahrscheinlich 1237 ehelichte, und Johann von Ibelin, der Maria von Armenien vor 1241 oder vielleicht sogar gleichzeitig mit Heinrich I. in einer Doppelheirat ehelichte, PETER W. EDBURY (1999a) 20.

⁴⁹⁹ Zur Schenkung von Jaffa und Askalon um 1247 siehe ADAM BISHOP (2011) 21. Peter Edbury zeigt, dass sich kurz vor Hugos Geburt Johann aus nicht näher genannten Gründen die Schenkungen, die er von Heinrich I. von Zypern erhalten hatte, durch den Papst bestätigen ließ. Dies interpretiert Peter Edbury stimmig damit, dass sich Johann von Ibelin absichern wollte und offenkundig um seinen Besitz fürchtete. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 86. Zum Tod der Schwägerin von Johann von Ibelin, Stephanie von Armenien, der zur Bedrohung für ihn geworden sein könnte, siehe PETER W. EDBURY (1997) 87.

⁵⁰⁰ Siehe PETER W. EDBURY (1999d) 608. Siehe zu den drei Enkelinnen, die in den armenischen Adel heirateten, NICHOLAS COUREAS (2015) 63.

die eine Schwester von Isabella II. war.⁵⁰¹ Diese verwandtschaftlichen Verbindungen sind bemerkenswert, denn die Auseinandersetzungen mit Friedrich II. lassen sich als Familienkonflikt deuten, in dem über die agnatische Linie Machtansprüche entwickelt wurden, die miteinander kollidierten. Die inneren Bindungskräfte des Familienzusammenhalts scheinen nicht so stark gewesen zu sein, um die konkurrierenden Ansprüche einzuhegen. Als Ideenmultiplikator für die feudaljuristischen Rechtstexte Outremers scheint die Auseinandersetzung mit Friedrich II. als entscheidendes Datum.

Vor dem Juni 1247 wurde Johann von Ibelin – wie auch Geoffrey le Tor – von Heinrich I. von Zypern als Graf von Jaffa und Askalon vielleicht als Belohnung für seine Unterstützung eingesetzt, ihn zum König gemacht zu haben. Johann von Ibelin stieg mit der Belehnung der Grafschaft Jaffa-Askalon in die vorderste Reihe der Lehensleute im Königreich Jerusalem auf, denn diese Grafschaft war die vornehmste im Königreich Jerusalem und zugleich der südlichste Außenposten und damit militär-strategisch von enormer Bedeutung.⁵⁰² 1254 wurde Johann von Ibelin nach seinem Cousin, Johann von Arsur, bis 1256 Regent für das Königreich Jerusalem.⁵⁰³ Am 7. Dezember 1266 starb der größte Jurist Outremers, den Jonathan Riley-Smith als den Platon der baronialen Bewegung im Vergleich zum Sokrates der Feudaljuristen, Radulf von Tiberias, bezeichnete, weil von jenem viel, von diesem nichts überliefert ist.⁵⁰⁴ Seine Grablege fand Johann von Ibelin zusammen mit seiner armenischen Frau in der Dominikanerkirche von Nikosia, von der er sich nach 1260 wegen der politischen Annäherung der Armenier an die Mongolen getrennt hatte.⁵⁰⁵

⁵⁰¹ Siehe zu Johann von Ibelin, dem Alten Herrn von Beirut, CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 141. Siehe zur Verwandtschaft von Johann von Ibelin mit Aimerich II. von Lusignan und schließlich auch mit Isabella II. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 138. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 16.

⁵⁰² Siehe PETER W. EDBURY (1997) 76. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 20. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 135. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 125. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1994) 157. Maurice Grandclaude hebt die militärische Bedeutung der Grafschaft Jaffa-Askalon hervor, indem er auf ihre Stärke mit 100 Rittern und 72 große und 20 kleine *casalia* abhebt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 139. Adam Bishop nennt das Jahr 1246 als das Datum der Einsetzung von Johann von Ibelin als Graf von Jaffa-Askalon. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 19 f. Hans Eberhard Mayer sieht die Belehnung mit der Grafschaft Jaffa-Askalon vor Juni 1247 vollzogen. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1994) 139. Siehe zu diesem Datum auch PETER W. EDBURY (1999a) 22. Zum Aufstieg in die erste Reihe der Lehensleute von Johann von Ibelin durch den Erwerb der Grafschaft Jaffa siehe PETER W. EDBURY (1997) 189. Siehe zur Wahrnehmung der Grafschaft Jaffa-Askalon als vornehmste Grafschaft im Königreich Jerusalem PETER W. EDBURY (1999a) 22. Seit 1258 bemühte sich Johann von Ibelin händierend um den Erhalt seiner Grafschaft Jaffa. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 97. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 125.

⁵⁰³ Siehe zu Johann von Ibelin als Regenten des Königreichs Jerusalem PETER W. EDBURY (1999a) 16. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 23. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331.

⁵⁰⁴ Siehe zum Todesdatum von Johann von Ibelin MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 141. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 1. Zur Diskussion des Todesdatums von Johann von Ibelin siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 141, Anm. 7. Siehe zu Johann von Ibelin als Platon und Radulf von Tiberias als Sokrates der baronialen Bewegung JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 126. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331.

⁵⁰⁵ Im Jahr 1263 wurde Johanns Ehefrau Maria und 1266 wurde Johann selbst in der Dominikanerkirche von Nikosia bestattet. Siehe NICHOLAS COUREAS (2015) 63. Hans Eberhard Mayer vermutet, dass sich Johann von Ibelin und Julian von Sidon 1260 von ihren armenischen Ehefrauen wegen der mit den Armeniern verbündeten Mongolen trennten. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 320.

In Johann von Ibelin greift man einen machtbewussten Adeligen, dem am Ausbau seines eigenen Herrschaftsbereichs gelegen war und als Mitgclid einer kleinen Gruppe von Adeligen in den dreißig Jahren vor seinem Tod die Geschicke des Königreichs Jerusalem maßgeblich mitbestimmte.⁵⁰⁶ Er stammt aus einer alteingesessenen, bedeutenden Familie Outremers, die die Politik dort seit spätestens 1210 maßgeblich mitbestimmte und an ihrem Aufstieg seit 1115 beharrlich gearbeitet hatte.⁵⁰⁷ Dieser standesbewusste Adelige paktierte mit den Genuesen, Pisanern, den Venezianern und den Templern und schloss 1255, 1256, 1261, 1263 und 1264 wie auch andere Adelige Waffenstillstandsverträge mit den Muslimen.⁵⁰⁸ Dieses Selbstverständnis repräsentierte er nach außen, wie der eindrucksvolle Bericht von Johann von Joinville, dem Biographen Ludwigs IX., belegt. Der Biograph wurde Zeuge der imposanten Ankunft des Ibelinen auf seiner prächtig ausgestatteten Galeere beim 6. Kreuzzug gegen Damiette im Juni 1249 und zeigte sich von dem pompösen Auftritt tief beeindruckt.⁵⁰⁹ Die Episode schildert die Inszenierung eines mächtigen

⁵⁰⁶ Siehe PETER W. EDBURY (2003a) 1.

⁵⁰⁷ Im Jahr 1115 wurde Barisan von Ibelin Konstabler von Jaffa. 1144 erhielt Balian I. von Ibelin die im Hinterland Jaffas gelegene Burg Ibelin und durch geschickte Heiratspolitik geriet die Familie in den Besitz umliegender Gebiete wie Ramla und in den 1170er Jahren Nablus. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 21. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 28. Im Jahr 1177 heiratete der Großvater von Johann von Ibelin Maria Comnena, mit dem die Ibelin endgültig den Aufstieg geschafft hatten und ihren großen Einfluss in die Reichspolitik für die nächsten 80 Jahre begründete. Siehe SYLVIA SCHEIN (2001) 77, Anm. 18. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 127. Ein konkurrierendes Heiratsdatum zu 1177 bietet mit 1190 Adam Bishop. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 160.

⁵⁰⁸ Siehe zum Bündnis zwischen Johann von Ibelin und den Genuesen PETER W. EDBURY (1997) 92. Siehe zur Unterstützung für die Venezianer von Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (1997) 166. Siehe zur Unterstützung der Pisaner MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 140. Siehe zu den Waffenstillstandsverträgen zwischen Johann von Ibelin und den Muslimen PETER W. EDBURY (1997) 90. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 95 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 97 f. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 341 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 22. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 676. Siehe zu einem Gefangenenaustausch zwischen Johann von Ibelin und den Mamluken von 1262 MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 141. Hans Eberhard Mayer verweist darauf, dass sich Johann von Ibelin 1261 vom Sultan in seine Grafschaft hat investieren lassen. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1995) 706 f.

⁵⁰⁹ Siehe JOHANN VON JOINVILLE 240, Kap. 158-160 *A nostre main senestre ariva le conte de Japhe, qui estoit cousin germain le conte de Monbeliart et du lignage de Joinville. Ce fu celi qui plus noblement ariva car sa galie ariva toute peinte dedens mer et dehors a escussiaus de ses armes, les queles armes sont d'or a une croiz de queules patees. Il avoit bien .ccc. nageurs en sa galie, et a chascun de ses nageurs avoit une targe de ses armes, et a chascune targe avoit un pennoncel de ses armes batu a or. Endementieres que il venoient, il sembloit que la galie volast, par les nageurs qui la contreignoient ent aus avirons, et sembloit que foudre cheüst des ciex au bruit que les pennonciaus menoient, et que les nacaires, les tabours et les cors sarrazinois menoient qui estoient en sa galie. Si tost comme la galie fu ferue ou sablon si avant comme l'en l'i pot mener, et il et ses chevaliers saillirent de la galie moult bien armez et moult bien atirez, et se vindrent arranger de coste nous. Je vous avoie oiblié a dire que quant le conte de Japhe fu descendu, il fist tantost tendre ses trez et ses paveillons.* 'Zu unserer Linken kam der Graf von Jaffa, ein Cousin des Grafen von Montbéliard aus dem Geschlecht der Joinville (!), mit ungeheurer Eleganz an, denn seine komplette Galeere war über und unter der Wasserlinie wie die Wappen seiner Waffen bemalt. Diese [bemalten] Waffen trugen ein goldenes Tatzenkreuz. Außerdem waren gut und gerne 300 Ruderer auf seiner Galeere, die jeder einen Schild hatten und einen Wimpel mit einer Goldapplikation. Bei der Ankunft wirkte es so, als gleitete die Galeere nur so dahin wegen der Kraft der Ruderer. Und es schien, als ob der Donner vom Himmel fiel, beim Lärm, den die Wimpel, die Ruderer, die Trommler und die Sarazenen machten, die auf seiner Galeere waren. Sobald die Galeere soweit wie möglich auf den Strand zugelaufen war, sprangen seine Ritter sehr gut bewaffnet und sehr gut ausgerüstet von der Galeere und stellten sich neben uns. Außerdem habe ich vergessen zu berichten, dass der Graf von Jaffa beim Anlanden seine Zelte und Pavillons aufstellte.' (freie Übersetzung nach F.R.) Siehe für eine Teilübersetzung auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 68. Siehe zur Bewunderung Johann von Joinville gegenüber Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (1997) 99. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 85. Siehe zum Datum der Ankunft von Johann von Ibelin im Juni 1249 vor Damiette PETER W. EDBURY (1997) 84 f.

Mitstreiters von Ludwig IX.⁵¹⁰ Allerdings hatte Johann von Ibelin für diese Inszenierung seit 1247 Geld auf Zypern durch Besitz- und Rechtsveräußerungen an den Erzbischof von Nikosia gewinnen müssen.⁵¹¹

1254, knapp zwei Jahre nachdem sich Johann von Ibelin von Papst Innozenz IV. die Schenkungen bestätigen ließ, die er von Heinrich I. von Zypern bekommen hatte, und nur zwei Monate bevor der päpstliche Schutz vom März 1253 wieder auslief, eröffnete Johann von Ibelin die Offensive und ging eine Liaison mit der Königmutter, Plaisance von Antiochia, ein, um sie, die Schwester von Bohemund VI. von Antiochia-Tripolis, als Regentin für den minderjährigen Hugo II. von Zypern in Stellung zu bringen und seinen eigenen Vetter, Johann von Arsur, in einer Lesart von Hans Eberhard Mayer politisch auszuschalten. Entgegen den mutmaßlichen Plänen von Johann von Ibelin einigte sich Plaisance überraschend mit Johann von Arsur.⁵¹² Zusätzlich hätte Johann von Ibelin mit der Affäre auch die Bedrohung eingedämmt, die von Hugo II. für ihn noch im Jahr 1252 ausgegangen zu sein scheint und mögliche entstehende Thronansprüche auf das Königreich Jerusalem durch die Staufer nach dem Tod von Konrad IV. im Mai 1254 abgewehrt, indem „[d]as Land [...] nun einen minderjährigen König Konradin mit einem minderjährigen Regenten Hugo hatte, für den seine Mutter herrschte.“⁵¹³ Jedenfalls waren spätestens seit dem Tod von Heinrich I.

⁵¹⁰ Siehe zu dieser Bewertung auch PETER W. EDBURY (1997) 3. Siehe mit etwas mehr Zurückhaltung ADAM BISHOP (2011) 22.

⁵¹¹ Siehe PETER W. EDBURY (1997) 84 f.

⁵¹² Siehe generell zu diesem politischen Manöver HANS EBERHARD MAYER (2005) 318. Siehe zum päpstlichen Schutz und damit zur Bestätigung der Schenkung Jaffas an Johann von Ibelin durch Heinrich I. von Zypern in einem Brief vom 26. März 1252 von Papst Innozenz IV. ALEXANDER IV. (1852) 66: *Nobili viro Joanni de Ibellin comiti Joppensi et domino Rametensi devoto nostro. Confirmat factam ei donationem a rege Cypri de comitatu Joppensi*. Siehe auch DUCANGE, CHARLES DU FRESNE/ EMMANUEL GUILLAUME REY (1869) 348. Ein deutlich späteres Datum für die Affäre zwischen Johann von Ibelin mit Plaisance von Antiochia gibt Peter Edbury mit dem Verweis auf die Ermahnung von Papst Urban IV. in Bezug auf die ehebrecherische Liaison zwischen Johann von Ibelin und Plaisance von Antiochia an. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 96. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 100. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 16. Allerdings ist das genaue Datum der Affäre unbekannt. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 96 f. Der *terminus ante quem* der Affäre lässt sich jedenfalls mit dem Tod von Plaisance von Antiochia mit dem September 1261 angeben. Siehe zum Todesdatum von Plaisance von Antiochia PETER W. EDBURY (1997) 96 f. Siehe zu Johann von Arsur als Gegner von Johann von Ibelin HANS EBERHARD MAYER (1994) 135. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 96 f. Siehe zum päpstlichen Schutz vor Exkommunikation und der Enteignung von Ländereien für Johann von Ibelin und für seine Familie PETER W. EDBURY (1997) 85. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 82. Siehe zum Auslaufen des päpstlichen Schutzes, zwei Monate nachdem Johann von Ibelin Plaisance von Antiochia in das Regentenamt für Hugo II. manövriert hatte, HANS EBERHARD MAYER (1994) 157.

⁵¹³ HANS EBERHARD MAYER (2005) 318. Siehe zur Gefahr, die für Johann von Ibelin von Hugo II. von Zypern ausging, PETER W. EDBURY (1997) 87. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1994) 157. Siehe zum Tod von Konrad IV. im Mai 1254 und dem Umgang der Barone mit diesem Ereignis HANS EBERHARD MAYER (2005) 315. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 327 f.: "Friedrichs [i.e. Friedrich II., F.R.] Regentschaft stieß auf scharfe Ablehnung, und im Jahr 1242 wurde das Herannahen von Konrads Volljährigkeit zum Vorwand genommen, eine völlig neue Rechtsfiktion einzuführen. Von nun an sollte ein König, der zwar volljährig geworden, jedoch noch nicht zu seiner Krönung in das Heilige Land gereist war, so behandelt werden, als ob er gleichsam in eine 'zweite Minderjährigkeit' eingetreten wäre. Dieser Interpretation zufolge war die Regentschaft Friedrichs II. ausgelaufen und auf Konrads nächste Erbin übergegangen: Alix von Champagne, die dritte Tochter Isabellas von Jerusalem und Königinwitwe von Zypern. Nach Alix' Tod im Jahr 1246 fiel die Regentschaft an ihren Sohn König Heinrich I. von Zypern; als der 1253 starb, hinterließ er einen minderjährigen Sohn - Hugo II. -, dem die Regentschaft des Königreichs Jerusalem im Namen des neuen, ebenfalls minderjährigen Königs Konradin übertragen wurde! Da

von Zypern im Jahr 1253 Johann von Arsur und sein Cousin, Johann von Ibelin, Rivalen und wechselten sich während der folgenden Wirren im Krieg von St. Sabas im Regentenamt – von Johann von Arsur zu Johann von Ibelin zurück zu Johann von Arsur – ab.⁵¹⁴ Johann von Ibelin und sein Cousin, der Sohn von Johann von Ibelin, dem alten Herrn von Beirut, und von Melisende von Arsur, waren möglicherweise bereits seit 1232 Gegner, als Johann von Arsur, der aufgrund seiner Staufernähe den Beinamen Foggia hatte, sich bei der Belagerung des Stammsitzes der Ibelin durch staufische Truppen zu zögerlich verhielt und durch diese Zurückhaltung in eine verdächtige Nähe zur staufischen Partei geriet.⁵¹⁵ Dieser inner-ibelinsche Konflikt lässt sich nicht ganz erhellen.⁵¹⁶ Im Kern scheint es die Auseinandersetzung um Ämter – die *baillage*, die Heinrich I. von Zypern mal dem einen, dann dem anderen Familienzweig übertrug – und mit den damit einhergehenden Einnahmen gegangen zu sein.⁵¹⁷

Über dieses Bild von Johann von Ibelin als eines geschickten, standesbewussten Machtpolitikers hinaus ist es bemerkenswert, dass bei diesem Juristen die verwandtschaftlichen Fäden der überlieferten feudalen juristischen Produktion Outremers zusammenlaufen: Der Bruder seiner Affäre, Bohemund VI., schloss zusammen mit Hethoum I., dem Bruder von Smpad dem Konstabler, dem Übersetzer der Assisen von Antiochia, die beide Schwager von Johann von Ibelin

Hugo ja seinerseits auch noch nicht volljährig war, benötigte er wiederum jemanden, der die Regentschaft über seine Minderjährigkeitsregentschaft antrat. Es war seine Mutter, Plaisance von Antiochia, die dieses Amt übernahm und bis zu ihrem Tod im Jahr 1261 als Regentin von Zypern und Jerusalem fungierte. Die wahrhaft haarsträubenden Verwicklungen, die sich aus diesen Regentschafts-, Erb- und Nachfolgefragen ergaben, boten reichliche Gelegenheiten für allerlei juristische Tricks und Finten."

⁵¹⁴ Siehe zu Johann von Arsur als Konkurrent von Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (1997) 92 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1994) 156. Bemerkenswert ist die ungewöhnliche Besitzbestätigung, die Johann von Ibelin 1252 beim Papst erwirkte. Dies lässt sich durchaus als Hinweis auf eine Bedrohungswahrnehmung bei Johann von Ibelin – allerdings eher in Hinblick auf seine Grafschaft in Jaffa als auf seine Regentschaft – deuten.

⁵¹⁵ Zur Nähe von Johann von Arsur zu Friedrich II. siehe PHILIPP VON NOVARA, MEMOIRES 22, 2,38: *Toutes voies ressut il messire Balian* [i.e. Balian III. von Ibelin, F.R.] *de sa maisnie, et ly offry et li donna assés; et celuy, qui estait plus vaillant bachelier et vigourous et larges et avenant et plaisant a toutes gens sur tous ceaus desa mer, le servy volentiers et amiablement, tant que l'emperere* [i.e. Friedrich II., F.R.] *s'en loet moult; et l'autre fis de monseignor de Baruth, qui estait valet et a voit nom Johan, retint il puis que il furent en Surie, et dist que il ly donreit Foges* [i.e. Johann von Arsur, F.R.], *qui est en Puille; et por ce fu il apelés Johan de Foges*. Johann von Arsur blieb überraschend tatenlos, als es zur Auseinandersetzung mit Friedrich II. kam, der ihm auch für seine Unterstützung Ländereien in Foggia zugesagt haben soll, weswegen Johann von Arsur auch den Beinamen Foggia erhielt. Zum zögerlichen Verhalten von Johann von Arsur 1232, als es um die Verteidigung der Ibelininteressen gegen den staufischen Thronanspruch ging, siehe HANS EBERHARD MAYER (1994) 135. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (1994) 136. Im Jahr 1254, spätestens zwei Jahre vor dem Beginn des Krieges von St. Sabas waren Johann von Arsur und Johann von Ibelin Konkurrenten. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1994) 135. Siehe zur möglichen Begünstigung von Johann von Arsur durch die Staufer HANS EBERHARD MAYER (1994) 135.

⁵¹⁶ Hans Eberhard Mayer und Peter Edbury haben eine lange und zähe Diskussion über die Konkurrenz zwischen Johann von Ibelin und Johann von Arsur geführt. Siehe HANS EBERHARD MAYER (1975). Siehe PETER W. EDBURY (1983). Siehe HANS EBERHARD MAYER (1994). Für eine Zusammenfassung der Kontroverse siehe PETER W. EDBURY (1999a) 21. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 93. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 94.

⁵¹⁷ Peter Edbury zweifelt an, ob Johann von Arsur von Heinrich I. von Zypern überhaupt Lehen erhalten hat, weil er ihm aufgrund seiner Konzentration auf das Festland gar nicht unterstand. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 63. Vgl. PHILIPP VON NOVARA, MEMOIRES 71, 2,116: [...] *et si vint son frere* [i.e. Balian III. von Ibelin, F.R.] *messire Johan de Foges et sa compaignie dessus noumee, qui avoit esté o luy en garnison a Baruth, et ... de Saete; et le roy Henry de Chipre lor donna plusors fiés.*

waren, ein Bündnis mit den Mongolen.⁵¹⁸ Johann wurde von seinem armenischen Schwiegervater um ein Rechtsgutachten ersucht, weil dessen rechtsaffiner Sohn, der Übersetzer der Assisen von Antiochia, Einspruch gegen die Aufteilung der Neueroberung in Kork erhob. Ferner bestand zwischen dem Ibelinen und seinem zypriotischen Schwager, Heinrich I. von Zypern, ebenfalls ein rechtsaffiner Herrscher, bis 1252 eine enge Verbindung.⁵¹⁹ Seine Biographie, besonders während der Kindheit, brachte ihn in Kontakt mit Orten des Rechts – wie Beirut – und Personen des Rechts – wie Balian II. von Ibelin, Johann von Ibelin der Ältere oder auch Nikolas Antiaume. Im juristischen Umfeld von Johann von Ibelin finden sich weitere Angehörige des ibelinschen Familienverbunds wie Geoffrey le Tor und Philipp von Novara, die ebenfalls Rechtstexte verfassten, während von den Gegnern der Ibelin nichts dergleichen überliefert ist.⁵²⁰

Da diesem machtbewussten Adeligen, der problemlos die Register der Intrige, der militärischen Konfrontation, der Diplomatie und der familiären Bande zum eigenen Machtausbau und des eigenen Machterhalts spielen konnte, gegen Ende seines Lebens – also zum mutmaßlichen Entstehungszeitpunkt seine Werke – die Machtbasis bröckelte, wirkt dieser Entstehungszeitpunkt der Rechtstextkonzeption des Johann von Ibelin auf Hans Eberhard Mayer wie Ironie, weil im Rechtstext offenkundig ein Anspruch formuliert wird, der mit der Realität von Johann von Ibelin gegen Ende seines Lebens nichts mehr gemein hat.⁵²¹ Dreht man dieses ironische Verständnis um, erhält man in der Auflösung der öffentlichen Ordnung durch die Abreise Ludwigs IX. aus dem Heiligen Land, dem Fehlen eines einheitlichen politischen Willens, der persönlichen Verschuldung von Johann von Ibelin und im äußeren durch die allmählichen Eroberungen christlicher Gebiete durch die Mamluken Gründe für die schriftliche Abfassung des Rechtstextes, die ein ganz anderes Bild ergeben. Recht erscheint als ein weiteres Register im politischen Arsenal von Johann von Ibelin.⁵²² Aufgrund des von Hans Eberhard Mayer deutlich skizzierten Kontextes und der Ironie –

⁵¹⁸ Siehe zum Bündnis zwischen Bohemund VI., Hethoum I. und den Mongolen JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 341. Hans Eberhard Mayer stellt den Herrschaftsgewinn von Bohemund VI. und Hethoum I. durch dieses militärische Bündnis heraus. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 320. Außerdem versuchte Bohemund VI. über gezielte Einheiratung nach Armenien dieses Bündnis zu zementieren wie Johann von Ibelin. Siehe zur Heirat von Bohemund VI. mit Sibylla, der Tochter von Hethoum I., PETER W. EDBURY (1997) 96. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 319 f.

⁵¹⁹ Siehe PETER W. EDBURY (2003a) 663, App. 3.10.2.

⁵²⁰ Peter Edbury verweist auf die engen familiären Bande, die bereits der Onkel von Johann von Ibelin desselben Namens knüpfte. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 51.

⁵²¹ Siehe das Résumé von Peter Edbury zur Person des Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (1997) 189: "John of Jaffa was a man of many parts: [...]". Siehe zu Johann als Machtpolitiker PETER W. EDBURY (1997) 76. Siehe zur verfahrenen Situation, in der sich Johann von Ibelin zur Entstehungszeit des *Livre des Assises* befand, HANS EBERHARD MAYER (2005) 324. Siehe zum Schwinden der Macht der Ibelin gegen Ende des Lebens von Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (1997) 98 f. Außenpolitisch zeigte die Schlacht bei Ain Jalut zwischen Mamluken und Mongolen vom 3. September 1260, dass die Politik im Nahen Osten nicht mehr die Kreuzfahrer bestimmten. Entsprechend gewährte Johann von Ibelin mamlukischen Kontingenten den Durchzug durch seine Grafschaft. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 97.

⁵²² Siehe in dieser Lesart, allerdings auf den Konflikt mit Friedrich II. abgestellt, CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008) 141.

dem Auseinanderfallen von Gesagtem und Tatsächlichem – muss es sich beim *Livre des Assises de la Haute Cour* um einen Text handeln, der glorreiche Zeiten für Johann von Ibelin schriftlich fixiert. Immerhin greift man im Bericht des Johann von Joinville, noch zehn Jahre bevor sich das Glück des Ibelinen wendete, eine atemberaubende Selbstinszenierung eines Adligen ersten Ranges und im *Livre des Assises de la Haute Cour*, Kap. 1 nach Edbury (= Kap. 10 nach Beugnot) seines Rechtstextes zählt Johann von Ibelin die Baronien im Königreich Jerusalem auf, wobei er seine eigene Grafschaft Jaffa-Askalon selbstbewusst unmittelbar nach der Krondomäne als zweitwichtigsten Bestandteil des Königreichs Jerusalem anführt.⁵²³ Deswegen muss man, wie dies Peter Edbury angestoßen hat, diese Kap. nicht als eine Beschreibung gegenwärtiger Rechtspraxis lesen, sondern als eine Beschreibung dessen, was Johann gerne als gegenwärtige Praxis gesehen hätte.⁵²⁴ Diesen Glanz durch den Modus des Rechts mithilfe des Mediums Schrift zu sichern und auch fortdauernd aktualisierbar zu halten, mit der Aussicht es möglicherweise sogar einklagbar werden lassen zu können, scheint ein wesentliches Anliegen des Rechtstextes zu sein. Indem er eine Kontinuitätslinie in der Rechtspraxis seit den frühesten Anfängen der Kreuzfahrer entwarf, schuf Johann von Ibelin ein idealisiertes Konzept des Königreichs Jerusalem, das traditionalistische Tendenzen trägt und über Konservatismus funktioniert.⁵²⁵ Dies erklärt anachronistische Elemente, Anomalien und den schwierig zu ermessenden Realitätsbezug im Werk des Johann von Ibelin und zeigt, dass die Funktion des *Livre des Assises de la Haute Cour* eine andere ist als die eines Gesetzbuches.⁵²⁶ Es erklärt, wieso sich keine Strafen im Rechtstext finden.⁵²⁷ Und es erklärt auch, wieso ein Adeliger auf eigene Veranlassung einen zunächst privaten Rechtstext schrieb.⁵²⁸ Dies

⁵²³ Siehe PETER W. EDBURY (1997) 164. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 176. *Livre des Assises de la Haute Cour*, Kap. 1 (= Kap. 10 nach Beugnot) widerspricht der Meinung von Geoffrey le Tor siehe PETER W. EDBURY (1997) 172. Siehe zum Selbstbewusstsein von Johann von Jaffa PETER W. EDBURY (1997) 190. Auch aus *Livre des Assises de la Haute Cour*, Kap. 4 (= Kap. 13 nach Beugnot) spricht das Selbstbewusstsein von Johann von Ibelin. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 162.

⁵²⁴ Siehe PETER W. EDBURY (1997) 175. Siehe auch Peter Oestmann, der bemerkt, dass die Existenz einer Norm als auch der Gedanke eines Gelehrten zwar historische Tatsachen sind, diese aber noch nichts darüber aussagen, ob andere Menschen dasselbe dachten oder ob Gerichte oder Privatleute ähnliche Ideen und Normvorstellungen verfolgten. Siehe PETER OESTMANN (2014) 3. Joshua Prawer sieht dagegen in den Rechtstexten einen Reflex der Rechtspraxis aus dem 12. Jahrhundert, obwohl er selbst leichte Zweifel anmeldet. Vgl. JOSHUA PRAWER (1980) 9.

⁵²⁵ Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 67.

⁵²⁶ Peter Edbury bezieht sich auf die Anomalien im Werk von Johann von Ibelin und meint, diese können nicht befriedigend beantwortet werden. Siehe PETER W. EDBURY (1997) 161. Siehe zum problematischen Realitätsbezug zugunsten literarischer Einfügungen GEOFFREY N. BROMILEY (1977) 325. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 157: "Flawed, over-long and, in places, unrealistic it [i.e. der *Livre des Assises* des Johann von Ibelin, F.R.] may be, but it is nonetheless impressive and only now can it reveal its full potential."

⁵²⁷ Peter Edbury beobachtet, dass sich im *Livre des Assises de la Haute Cour* keine Strafen finden. Siehe PETER W. EDBURY (2003b) 149.

⁵²⁸ PETER W. EDBURY (2003b) 156: "Why John and his contemporaries wrote is a question that deserves more attention than it has generally received. Clearly they had a didactic purpose, but the suspicion must remain that there was more to it than simply the desire to instruct their fellows. It may well be that the practitioners in the courts were finding it hard to justify their customary procedures and practices against the challenge of lawyers trained in Roman law, and that the treatises by John and the others were designed to bolster the traditional system against an alternative that was more streamlined and more rational in its application."

hängt mit dem formulierten Anspruch zusammen, der sich nicht mehr mit der historischen Wirklichkeit des Johann von Ibelin deckte, wie dies Hans Eberhard Mayer festgestellt hat, sondern in der idealisierten Referenz auf Altes ein neues politisches Konzept für das Königreich Jerusalem schuf.⁵²⁹

Damit gehört der Rechtstext des Johann von Ibelin zum schriftlich überlieferten Teil des politischen Arsenal eines Adligen, das dazu diente, dessen eigene Machtbasis in einem bedrohten Umfeld festzuschreiben und im Anstrich der Rechtmäßigkeit und Tradition abzusichern.⁵³⁰ Dies ist auch der Grund, weshalb die *Lignages d'Outremer* stets in Zusammenhang mit dem *Livre des Assises de la Haute Cour* des Johann von Ibelin überliefert werden. Dort ist die Genealogie des Adels abgebildet, die diesen Anspruch von alters her begründet und sich mittels dieses Textes auf diesen Anspruch in einer möglichen Zukunft berufen kann. Indem der *Livre des Assises* eine Legitimationsgrundlage zukünftiger möglicher Ansprüche des Adels sein möchte und gleichzeitig ein verklärtes Bild vergangenen Glanzes entwirft, wird auf der anderen Seite eine implizite Bedrohung dieser Rechtsordnung gedacht.⁵³¹ Diese Bedrohung stört bei Rechtlosigkeit die Ordnung und dient daher als Legitimationsgrundlage des Rechts. Der *Livre des Assises de la Haute Cour* weist also klare Selbstlegitimierungstendenzen auf.

Nur scheinbar steht diese Funktion mit der didaktischen Intention in Widerspruch, die Johann von Ibelin selbst im Prolog für sein Werk formuliert: Johann von Ibelin möchte seiner Selbstaussage nach, eine juristisch didaktische Einlassung für diejenigen verfassen, die *wissen wollen, was ihr Recht sei* und sich damit *erwehren* und *verteidigen möchten*.⁵³² Es geht ihm daher weniger um die Vermittlung von Recht als vielmehr darum, eine Verteidigungsgrundlage der eigenen Klientelrechte zu verfassen.⁵³³ Dies wiederholt Johann von Ibelin am Ende seines Prologs noch einmal und spricht die Hoffnung aus, dass niemand sein Recht missbrauche.⁵³⁴ Dass sich Johann dabei nicht im freien

⁵²⁹ Siehe zu den neuen politischen Realitäten, die durch den *Livre des Assises de la Haute Cour* des Johann von Ibelin entworfen werden, DAVID JACOBY (1986) 101: "Yet, even when fallacious, the arguments invoked by these astute lawyers decisively contributed to the organic evolution of law and custom and created thereby new political realities."

⁵³⁰ Siehe zur politischen Intention von Johann von Ibelin JOSHUA PRAWER (1980) 67.

⁵³¹ Dieser politische Aspekt wurde bereits erkannt, wie Marwan Nader bemerkt. Siehe MARWAN NADER (2006) 29: „[...] , and it has been suggested the treatises of the thirteenth-century jurists were at times biased and self-serving. It has even been claimed their subjectivity was underscored by a broader political agenda."

⁵³² JOHANN VON IBELIN 56, Prolog: *Car m'entencion n'a esté ne n'est de cest livre faire que por enseigner a ceaus qui mestier en avront et avront droit et le requerront de savoir le aprocher et desraigner, et a ceaus a qui l'on le requerra ce qui est lor droit de savoir le esloigner et defendre*. Peter Edbury sieht eine erzieherisch didaktische Funktion angelegt. Siehe PETER W. EDBURY (1999a) 24. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 25. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 35. Jonathan Riley-Smith sieht dagegen im *Livre des Assises de la Haute Cour* eher einen Verhaltenscodex für Adelige am Gerichtshof. Vgl. JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 126.

⁵³³ Siehe zur Vertretung von Klientelrechten durch Johann von Ibelin und Philipp von Novara JOSHUA PRAWER (1980) 9. Grundsätzlich anderer Meinung ist Hans Eberhard Mayer, der durch den *Livre des Assises de la Haute Cour* die Position des Königs massiv gestärkt sieht. Vgl. HANS EBERHARD MAYER (1995) 695 f.

⁵³⁴ Siehe zur Angst vor Rechtsmissbrauch JOHANN VON IBELIN 56, Prolog: *Lesqués* [i.e. die *assises* und die *usages* des Königreichs Jerusalem, F.R.] *je* [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] *pri et requier et conjur de par Den, que il de chose que il y ait n'en*

Raum der Fiktion bewegt, noch dass es sich bei seinem Rechtstext um eine feudalen, utopischen Traum handelt, hängt mit dem Ziel des Rechtswerkes zusammen, das als Legitimationsgrundlage für Johanns Anspruch wohl noch glaubhaft bleiben sollte.⁵³⁵

Der Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin versucht durch eine historisch-traditionalistischen Argumentationsweise über den Modus der Schrift die Privilegien des Adels abzusichern. Gleichzeitig hält Johann dieses Rechtskonzept für die Zukunft fest.

V.1.9. Die Lignages d'Outremer

Die Lignages d'Outremer fügen sich thematisch am wenigsten in das Konzept eines Rechtstextes. Sie sind ein genealogisches Werk, das thematisch ein Fremdkörper innerhalb der Assisen Outremers darstellt.⁵³⁶ Allerdings werden die Lignages d'Outremer bis auf einen nur fragmentarischen Textzeugen – das Ms. Vat. Lat. 7806 – immer mit den Assisen zusammen überliefert.⁵³⁷ Die Überlieferungssituation, in der sich die Lignages d'Outremer in den meisten Handschriften an den Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin anschließen, zeigt, dass dieser Zusammenhang zwischen den Lignages d'Outremer und dem Livre des Assises des Johann von Ibelin von Kompilatoren und Kopisten absichtlich hergestellt wurde.⁵³⁸ Offensichtlich sah man hier eine zusammengehörige Einheit zwischen dem Rechtstext und dem genealogischen Werk. Zwei Lesarten mit unterschiedlichen Redaktionsstufen sind von den Lignages d'Outremer in 13 unterschiedlichen Handschriften überliefert.⁵³⁹ Die eine unikal überlieferte, jüngere Lesart bietet der Cod. Vat. Lat 4789, die andere das Ms. fr. app. 20 (= 265).⁵⁴⁰ Die *recensio prima* der Lignages d'Outremer datiert Marie-Adélaïde Nielsen auf zwischen 1265-1270.⁵⁴¹ 1305 war diese Redaktion

usent malement a tolir ne esloigner le droit d'autrui, mais que il en usent a lor droit ou a celui d'autrui aprochier ou defendre, selonc ce que mestier lor sera. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 35. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 37.

⁵³⁵ Christiane Deluz fasste den Livre des Assises de la Haute Cour des Johann von Ibelin als den ‚Traum einer feudalen Republik‘ auf. Dieser Auffassung nach ist der Rechtstext eindeutig eine politische Utopie. Siehe CHRISTIANE DELUZ (2010) 207.

⁵³⁶ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 18 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 108.). Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 122 f.

⁵³⁷ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 19 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 109.). Das Ms. fr. app. 20 (= 265) und das Ms. fr. 19026 bieten 17 Kap. der Lignages d'Outremer und stellen die beiden unterschiedlichen Redaktionen dar. Im Ms. Vat. Lat. 4789 bestehen die Lignages d'Outremer aus 30 Kap., im Ms. Vat. Lat. 7806 aus 9 Kap. und im Ms. Cod. Gall. 771 aus 1 Kap. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 113, Anm. 34. Siehe zu den beiden Redaktionen der Lignages d'Outremer, die das Ms. fr. 19026 und das Ms. fr. app. 20 (= 265) abbilden und rund 50 Jahre auseinanderliegen, PETER W. EDBURY (1999d) 604. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 25 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 118.).

⁵³⁸ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 109 f.

⁵³⁹ Insgesamt spricht Marie-Adélaïde Nielsen von 30 Handschriften, in denen die Lignages d'Outremer abgebildet sind. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 14 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 105.).

⁵⁴⁰ Siehe PETER W. EDBURY (1999d) 605. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999d) 604.

⁵⁴¹ Siehe zur Datierung der Lignages d'Outremer MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 21 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 110.). Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 32 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 118.). Eine etwas spätere Datierung auf die 1270er Jahre schlägt Peter Edbury aufgrund der in den Lignages d'Outremer als lebend auftauchenden Personen vor. Siehe PETER W. EDBURY (1999d) 604. Vgl. PETER W. EDBURY (2003b) 141.

abgeschlossen, denn 1306 erfolgte eine armenische Übersetzung der *Lignages d'Outremer*, die von Hethoum II. angestoßen wurde und im armenischen Ms. 1898 von Matenadaran Machtots, der mutmaßlichen Vorlage für den Ms. Vat. Lat. 7806, überliefert ist.⁵⁴² Eine zweite Redaktionsstufe erfuhren die *Lignages d'Outremer* 1309, die dann die Grundlage für die letzte Redaktion durch die zypriotische Kommission 1369 wurden.⁵⁴³ Insgesamt zählt Marie-Adélaïde Nielen sieben verschiedene Versionen der *Lignages d'Outremer*.⁵⁴⁴

Marie-Adélaïde Nielen erwägt aufgrund des Themas der *Lignages d'Outremer* einen Autor mit adeligem Hintergrund und spielt auch aufgrund stilistischer Ähnlichkeiten mit dem Gedanken, Johann von Ibelin als maßgebliche Kraft hinter den *Lignages d'Outremer* anzunehmen.⁵⁴⁵ Zumindest dürfte der Autor aus dem Umfeld der Familie der Ibelin gestammt haben, denn im Zentrum geht es um die Abstammung dieser Familie.⁵⁴⁶

Obwohl sich die Anordnung in den ersten Textzeugen noch anders darstellt, beginnen die jüngeren Textzeugen der *Lignages d'Outremer* mit der Familie der Ibelin und ihrem Familienzweig und nicht etwa mit den Königen Jerusalems oder Zyperns.⁵⁴⁷ Entsprechend erwägt Nielen auch einen propagandistischen Zweck der *Lignages d'Outremer* für die Familie Ibelin.⁵⁴⁸ Rund 1000 Namen listen die *Lignages d'Outremer* für den Zeitraum der ungefähr 200-jährigen Dauer fränkischer

⁵⁴² Für das Ende der ersten Redaktionsstufe 1305 siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 24. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119 f.). Zur armenischen Übersetzung der *Lignages d'Outremer* durch Hethoum II. 1306 siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 35. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 36. Das armenische Ms. 1898 beginnt mit der Genealogie der Rupeniden. Dies könnte diese Handschrift in die Nähe der rupeniden-freundlichen Assisen von Antiochia rücken.

⁵⁴³ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112–113, Anm. 32. Siehe zur zweiten Redaktionsstufe von 1309 MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 34 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 119 f.). Siehe auch PETER W. EDBURY (2003a) 17 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 106. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 35.

⁵⁴⁴ Marie-Adélaïde Nielen zählt sieben Redaktionsstufen auf: eine Redaktion, die 1265–1270 begonnen wurde und dann bis 1305 abgeschlossen und 1306 ins Armenische übersetzt wurde; dann eine Redaktion von Pol Castressio von 1344, die bis 1458 fortgeführt wurde, eine Version von Pierre de Flory von 1398, die von Simon von Jerusalem gegen 1459 vervollständigt wurde und in die man möglicherweise auch die Redaktion der *Lignages d'Outremer* von der zypriotischen Kommission von 1369 einfügen muss. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 39 f. Vgl. MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 121 f. Dort spricht die Herausgeberin der *Lignages d'Outremer* nur von sechs Redaktionen der *Lignages d'Outremer*.

⁵⁴⁵ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 109. Siehe für Johann von Ibelin als Autor der *Lignages d'Outremer* MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 110. Siehe zu stilistischen Ähnlichkeiten zwischen den *Lignages d'Outremer* und Johann von Ibelin MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 21 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 110.). Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 23. Allerdings referieren die *Lignages d'Outremer* auf Johann von Ibelin als Verstorbenen. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 22 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 111.).

⁵⁴⁶ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 24. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 25. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 113. Zur Komposition der *Lignages d'Outremer* im Umfeld der Ibelin siehe PETER W. EDBURY (2003b) 141.

⁵⁴⁷ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 111 f. Siehe zu einem erwartbaren Anordnungssystem in den ersten Textzeugen nach gesellschaftlicher Hierarchie, angefangen beim jerusalemitanischen Königshaus, MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 114.

⁵⁴⁸ Siehe zum propagandistischen Zweck der *Lignages d'Outremer* im Sinne der Ibelin MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 112. Siehe generell zur Machtpolitik der Ibelin, die sich stark auf Familienbande konzentrierte, PETER W. EDBURY (1997) 51.

Herrschaft in Outremer auf. Die Namensvarianz beläuft sich auf rund 102 verschiedene Männernamen und 68 verschiedene Frauennamen.⁵⁴⁹ In den Vorworten der Handschriften Ms. Vat. Lat. 4789, Cod. Gall. 771 und im Ms. Vat. Lat. 7806 legt der Autor der *Lignages d'Outremer* seine Absicht dar, nämlich die Existenz, die Herkunft und die Abstammung des Adels in den Kreuzfahrerstaaten zu nennen.⁵⁵⁰ Im Vorwort zur unikalen Lesart im Ms. fr. app. 20 (= 265) wird in einem Textbezug auf die vorangestellten Rechtstexte Bezug genommen.⁵⁵¹ Aus diesem Textbezug geht die Zusammengehörigkeit der *Lignages d'Outremer* mit den Rechtstexten – den *assises et usages* – des Königreichs Jerusalem hervor. Gleichzeitig zeigt sich, die Intention der *Lignages d'Outremer*, eine schriftliche Dokumentation zu sein, wem das Land zugefallen ist und wem es weiterhin gehören sollte.

Die *Lignages d'Outremer* ergeben in einer Umgebung Sinn, wo man den rechtmäßigen Erben – *le plus dreit heir aparant* – in der Herrschaftsnachfolge aufgrund seines Verwandtschaftsgrades bestimmen muss. Allerdings wurzelt dieser Zweck in einem gegenwärtigen Bedürfnis und widerspricht zunächst der ebenfalls in den Vorworten geäußerten Absicht, ein Erinnerungshilfsmittel zu sein. Nur wenn die Erinnerung für ein aktuelles Interesse dienstbar gemacht wird, decken sich die beiden Funktionen, die aus den Vorworten der verschiedenen Textzeugen zu den *Lignages d'Outremer* hervorgehen. Insofern sortiert sich der früheste Textzeuge der *Lignages d'Outremer* in ein Programm der Ibelinfamilie und besonders des Johann von Ibelin ein, ihren Machtanspruch in Outremer über alternative Arten der Herrschaftskommunikation auszudrücken.⁵⁵² Bei den späteren Textzeugen scheint der memoriale Aspekt in den Vordergrund zu rücken.

V.1.10. Der Rechtstext des Jakob von Ibelin

Jakob von Ibelin konzipierte seinen Rechtstext auf seinem Totenbett 1276.⁵⁵³

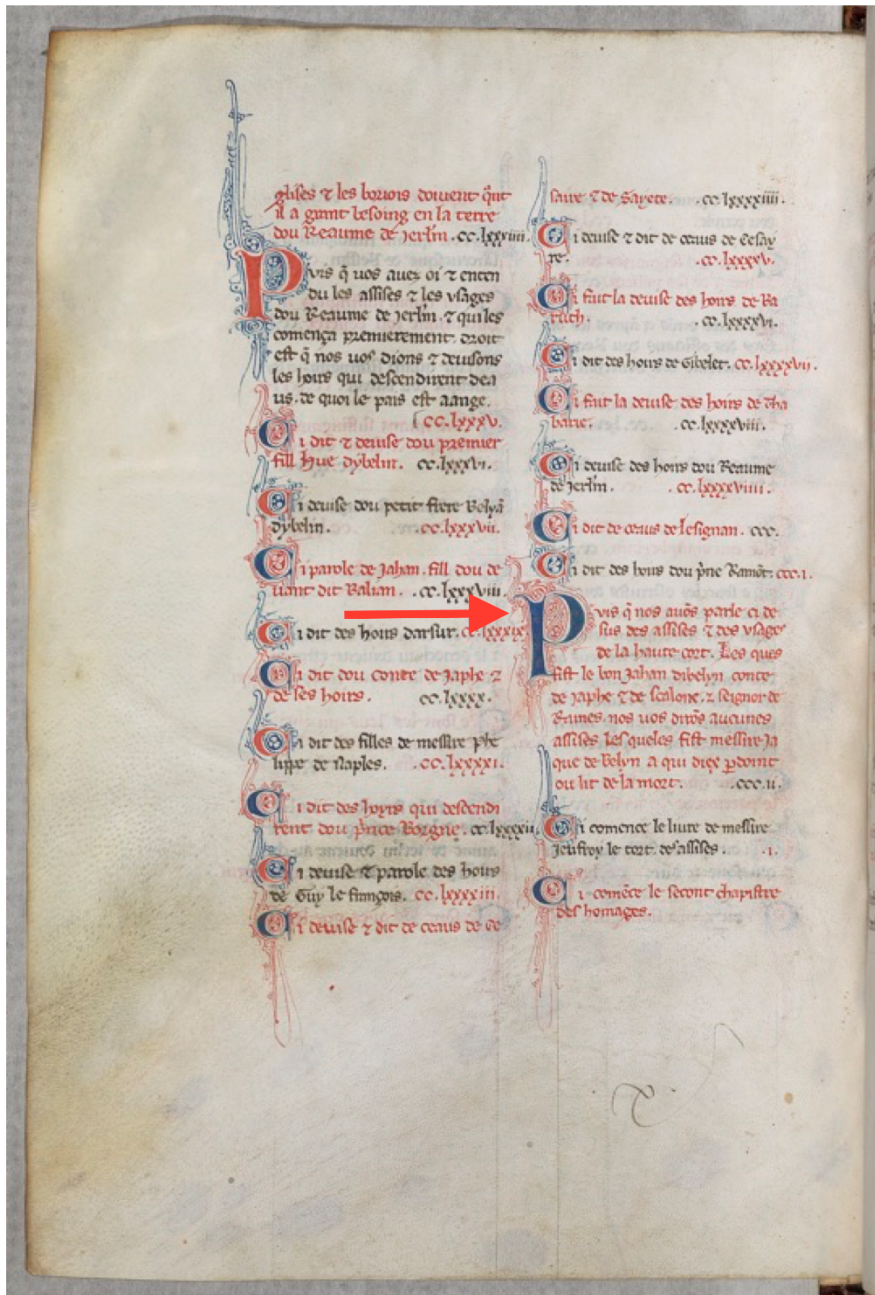
⁵⁴⁹ Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 28 (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 115.). Marie-Adélaïde Nielsen listet auch die gebräuchlichsten Namen auf. Siehe MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 115, no 41. Der Männername Jean kommt 100 mal vor, Hugues oder Hue 51 mal, Guillaume 41 mal, Guy 37 mal oder Philippe 36 mal. Als Frauennamen tauchen Isabelle (64 mal), Marguerite (52 mal), Marie (50 mal), Alix (41 mal) und Agnes (35 mal) auf.

⁵⁵⁰ Siehe für das Ms. Vat. Lat. 4789 LIGNAGES D'OUTREMER 85. Siehe für den Cod. Gall. 771 LIGNAGES D'OUTREMER 149. Siehe für das Ms. Vat. Lat. 7806 LIGNAGES D'OUTREMER 153. Siehe auch MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN (2003) 18 f. (= MARIE-ADÉLAÏDE NIELEN-VANDERVOORDE (1995) 108 f.).

⁵⁵¹ Siehe LIGNAGES D'OUTREMER 59: *Puis que voz avés oy et entendu les Assises et les usages dou reiaume de Jerusalem et qui les comensa premierement, dreit est que nos voz diens et devisons les heirs qui descendirent et vindrent de celle bone gent, et de quei le pays est angie.*

⁵⁵² Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 51.

⁵⁵³ Siehe JAKOB VON IBELIN 453, Kap. 1: *Puisque nos avons parlé ci desus des assises et des usages de la Haute Court, lesquex fist le bon Jaban d'Ybelyn, conte de Japhe et d'Escalone, nos vos dirons aucunes assises, lesquex messire Jaque d'Ibelyn, à qui Diex pardoint, fist ou lit de la mort.* Siehe auch Ms. fr. 19026, fol. 28 v. Siehe auch PETER W. EDBURY (2003b) 141. Maurice Grandclaude verweist ebenfalls auf diese Stelle, allerdings ist ihm das Todesdatum Jakobs von Ibelin unbekannt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 89 f. Maurice Grandclaude und Dimitri Hayek schlagen einen Abfassungszeitraum für die Rechtstextkonzeption des Jakob von Ibelin zwischen 1270 und 1291 vor. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 89 f. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 43.

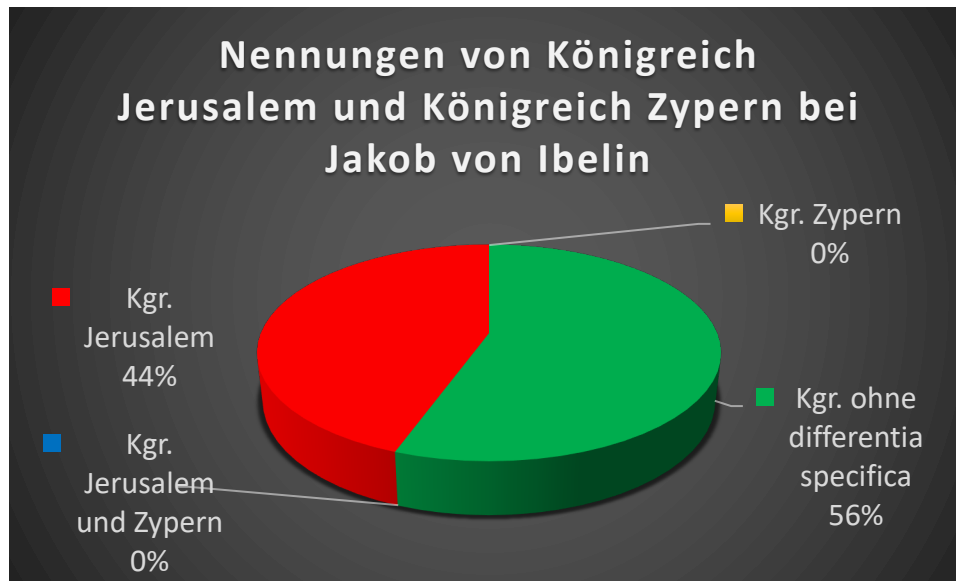


Bibliothèque
nationale de
France Paris, Fr.
19026, fol. 28 v

Haupttextzeugen von Jakobs schmaler Rechtstextkonzeption sind das Ms. fr. 19026, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts vermutlich auf Zypern abgefasst wurde, und das Ms. fr. 12206, das auf das 14. Jahrhundert datiert wird und 365 fol. umfasst. Da seit 1291 das Festland verloren war, darf man als Abfassungsort der Handschrift ebenfalls Zypern annehmen.

Da Jakob mehrheitlich weder von einem Königreich spricht oder sich auf das Königreich Jerusalem bezieht, fallen auch bei ihm der intendierte Gültigkeitsbereich – das Königreich Jerusalem – und der Abfassungsort der überlieferten Handschriften – das Königreich Zypern – auseinander. Auffällig ist, dass Jakob wie Geoffrey das Königreich Zypern nicht erwähnt, sondern entweder

vom Königreich Jerusalem spricht, oder sogar eher noch von einem Königreich, das er nicht näher spezifiziert.



Mittlerweile gilt es als gesichert, dass es sich bei dem Rechtstextautor Jakob von Ibelin um den Sohn des großen Feudaljuristen Johann von Ibelin handelt.⁵⁵⁴ In dem knappen Vorwort erklärt er, dass er die *bons usages* und die *bones costumes* des Königreichs, so wie er sie *gesehen* und *gehört* hat, in Kap. einteilen möchte.⁵⁵⁵

Am Beginn des Rechtstextes von Jakob von Ibelin steht ein verfassungsrechtlicher Passus, der vorgibt, die Wahl eines rechtmäßigen Erbens des Königreichs durch die höchsten und besten Lehnsherrn zu erklären.⁵⁵⁶ Dieser Passus soll offenkundig verhindern, dass jemand lange Zeit ohne Anerkennung wie ein König handelt und es dadurch zu Missverständnissen darüber kommt, wer eigentlich gerade die Regierung beansprucht. Es schließen sich die Beschreibung der Rechte und Pflichten der Lehensmänner und der Lehnsherrn – des *seigneurs* an.⁵⁵⁷ Darauf folgen prozessrechtliche Bestimmungen zum Zweikampf, die sich vor allem auf Fristangaben beziehen.⁵⁵⁸ Mit besitz- und erbrechtlichen Fragen des Lehens setzt sich Jakob in den anschließenden Kap. auseinander.⁵⁵⁹ Auch mit der Gültigkeit von Beweismitteln, einem Privileg – *previlege* – oder einer Anhörung vor Gericht – *recort* – oder einer Zeugenaussage eines anderen Lehnsmannes an der

⁵⁵⁴ Siehe PETER W. EDBURY (1999d) 609. Vgl. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 148. Vgl. auch LIGNAGES D'OUTREMER 91, Kap. 333: *Aalis esposa Balian de Ybelin, le prince de Galilee et seignor de Tabarie, et orent .I. fis, Jaque.*

⁵⁵⁵ Siehe JAKOB VON IBELIN 453, Kap. 1: *Selonc ce que je [i.e. Jakob von Ibelin, F.R.] ais piessà ven et oy et que je entens certainement quels sont les bons usages et les bones costumes dou reiaume de Jerusalem, je les voz deviserai à dire par chapitle, tot ensi come il sera si après escrit; et si comenserais au premier fait.*

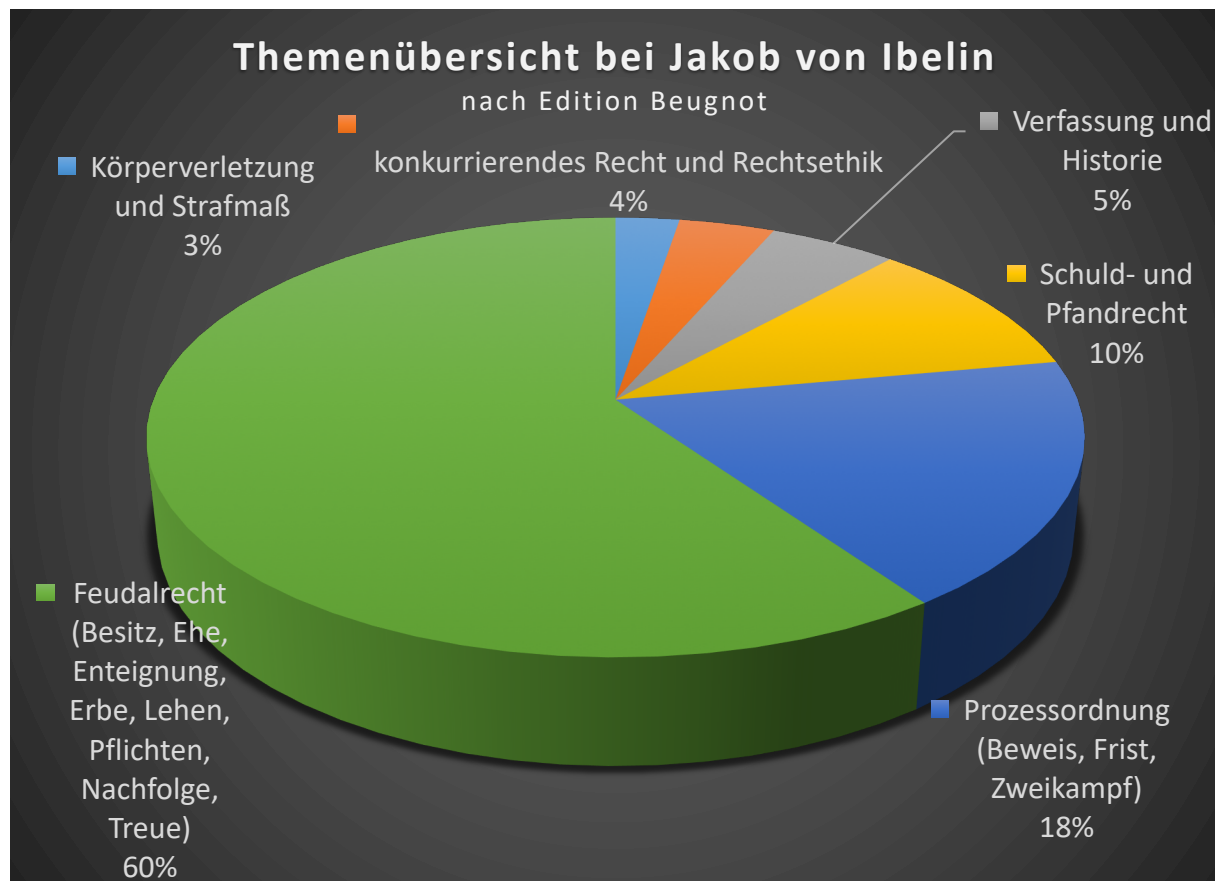
⁵⁵⁶ Siehe JAKOB VON IBELIN 453: *Quant le reiaume de Jerusalem escheît à aucun home qui seît dreit heir dou dît reiaume, il deit assembler le plus et les miaus des homes liges doudit reiaume, et lor deit faire saveir coment le reiaume li est escheu, et raconter coment et par quel raison [...].*

⁵⁵⁷ Siehe JAKOB VON IBELIN, Kap. 2-14.

⁵⁵⁸ Siehe JAKOB VON IBELIN, Kap. 15-23.

⁵⁵⁹ Siehe JAKOB VON IBELIN, Kap. 24-35, 38, 41-43, 46-49.

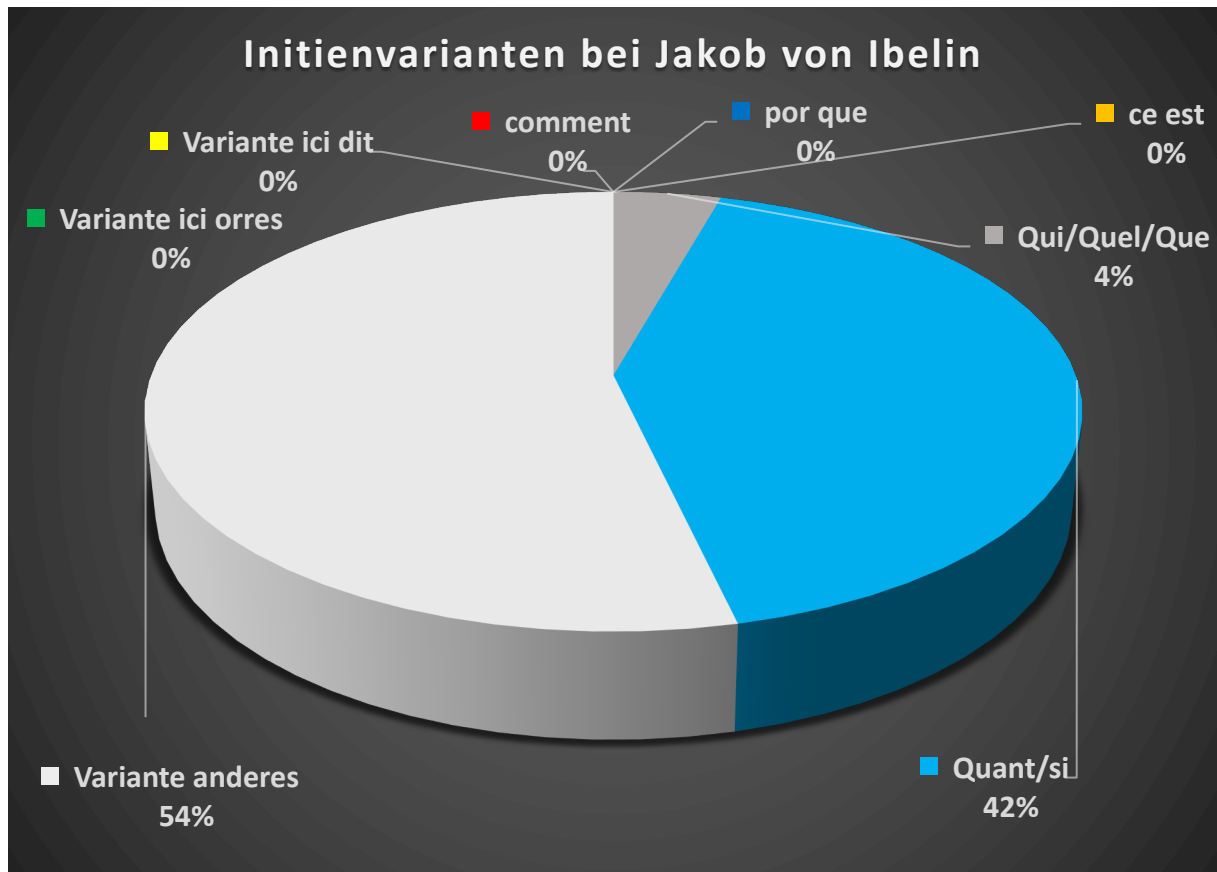
Haute Cour – *garantie d'ome de court* – setzt sich Jakob auseinander.⁵⁶⁰ Gut 60% der Bestimmungen im Rechtstext von Jakob machen feudalarrechtliche Fragen aus, die das Verhältnis eines Lehensherrn – des *seigneurs* – zu seinen Lehensnehmern bestimmen. Ein großes Thema ist für Jakob die Beschreibung des Lehensdienstes. Damit verbunden sind oft Prozessordnungen wie bspw. Fristen oder korrekte Verfahrensabläufe, die noch in rund 18% eine Rolle für Jakob spielen. Immerhin 5% seiner Bestimmungen nehmen Bezug zu verfassungsrechtlichen Fragen.



Obwohl Konditionalphrasen wie *si* oder *quant* rund 42% der Assisenauftakte ausmachen, verwendet Jakob in 54% entweder seltener Aussagesätze ohne prägnanten Assisenbeginn – wie bspw. *Et le seignor pent bien semondre* oder auch *Et des requestes que on fereit au seignor par previlege* – oder er bedient sich häufiger Existenz- oder Allquantoren wie *nul*, *tos/totes* oder *aucun*.⁵⁶¹ Diese klare Präferenz zu Quantoren, Konditionalphrasen oder schlichten Aussagesätzen könnte mit einer sprachlichen Ausdifferenzierung zusammenhängen, die ihre Ursache in juristisch-definitiven Notwendigkeiten hat, Sachverhalte klar und eindeutig darzustellen.

⁵⁶⁰ Siehe JAKOB VON IBELIN, Kap. 37, 60-63. Maurice Grandclaude macht darauf aufmerksam, dass am Ende des 13. Jahrhunderts Jakob von Ibelin und die Clef des Assises die Anhörung vor Gericht – den *revert* – betonen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 112.

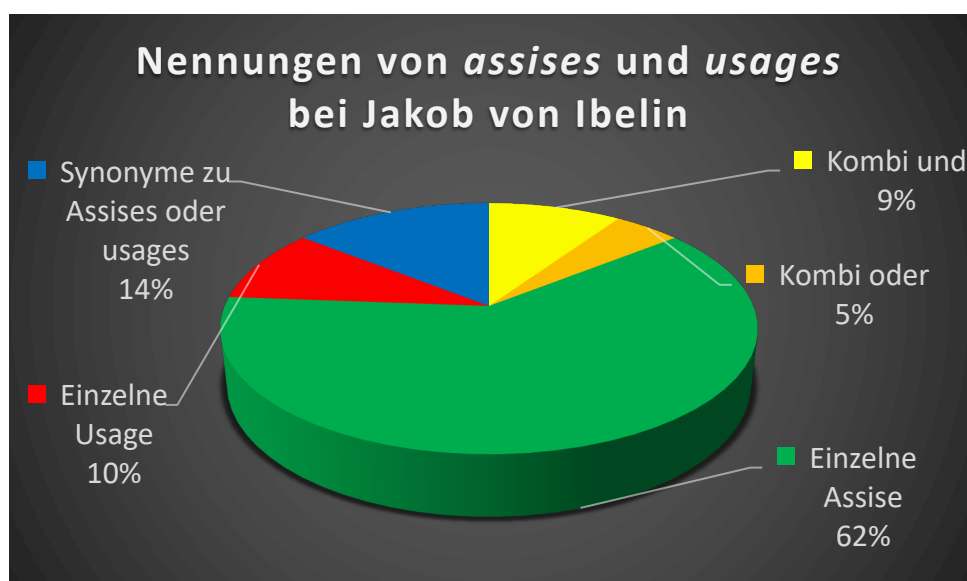
⁵⁶¹ Siehe JAKOB VON IBELIN 463, Kap. 45. Siehe auch JAKOB VON IBELIN 466, Kap. 59.



Bei Jakob findet sich im Vergleich zu anderen Rechtstextautoren die größte Streuung im Begriffsfeld *assises*, obwohl er eine deutliche Präferenz für die Verwendung von *assise* im Singular hat. Gerne verwendet er Synonyme wie *costumes*. Obwohl sein Rechtstext stark von demjenigen des Geoffrey le Tor abhängt, bemüht sich Jakob kaum um eine Differenzierung zwischen *assise* und *usage* wie Geoffrey.⁵⁶² Denn der Sohn des großen Feudaljuristen verwendet beinahe genauso häufig den Disjunktorkonjunktorkomplex *ou* wie die Konjunktion *et* zwischen beiden Begriffen.⁵⁶³

⁵⁶² Maurice Grandclaude stellt fest, dass der Rechtstext von Jakob von Ibelin stark mit dem von Geoffrey le Tor übereinstimmt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 90. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 123.

⁵⁶³ Nach Maurice Grandclaude bezieht sich Jakob von Ibelin nicht auf Philipp von Novara. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 134. Ebenfalls auffallend ist die vergleichsweise häufige Verwendung der ersten Person Singular. Jakob hat offenbar weniger Vorbehalte von sich selbst zu sprechen als andere Rechtstextautoren.



Der Rechtstext des Jakob von Ibelin mit seinen zahlreichen Beschreibungen über die Lehenpflichten ist als Antwort auf den Versuch von Hugo III. zu sehen, der „1271 die zeitlich und geographisch unbeschränkte Heerfolge seiner zypriotischen Barone, die nur auf der Insel Lehen besaßen, durchzusetzen [versuchte, um das Festland vor Angriffen der Mamluken zu schützen]. Hugos Ansinnen wurde von Jakob von Ibelin mit dem Argument zurückgewiesen, daß ein solcher Dienst immer nur freiwillig und gegen Bezahlung geleistet worden sei [...]“⁵⁶⁴ Jakob brachte seine Weigerung im Namen der zypriotischen Vasallen in Akkon Eduard I. von England zu Gehör, der mit dem Kreuzzug Ludwigs IX. ins Heilige Land gekommen war und nun die Zeit des Lehensdienstes auf 40 Tage beschränkte.⁵⁶⁵

Obwohl in Jakobs Rechtstextkonzeption nie auf das Königreich Zypern verwiesen wird, zeigt sich, dass sein Text auf die Verhältnisse dort und die Unabhängigkeit der Lehensmänner vom festländischen König abgestellt sind.⁵⁶⁶ Er markiert das Ende der vier überlieferten Feudaljuristen, die im unmittelbarem Zusammenhang mit der Familie der Ibelin stehen. Seine Rechtstextkonzeption ist keine Bündelung der vorangehenden Rechtstexte, sondern eine Fortentwicklung, die dem historischen Kontext angepasst ist.

⁵⁶⁴ HANS EBERHARD MAYER (2005) 285. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999d) 606. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 10.

⁵⁶⁵ Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 127. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 10. Ob Eduards Erlasse zahlreicher Statuten zwischen 1275 und 1290 auf seine Erfahrungen von den Möglichkeiten durch Recht im Heiligen Land gründen, muss offenbleiben. Möglicherweise bekam er hier einen Einblick in die politischen Möglichkeiten, die sich durch Recht auftraten.

⁵⁶⁶ In den Document relatif au service militaire, die auf Hugo III. und vielleicht seinen Sohn, Johann I. von Zypern, und Eduard von England anspielen, wird bestimmt, dass der König beim Einberufen der Lehensmänner, die den Ibelin auf Zypern unterstehen, die Ibelin gefragt werden müssen. Siehe DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 434, Kap. 25: *Et encores mostrons noz certainement par genz qui sont encores plainz de vie, que les homes dou reiamne de Chypre ont plus servi hors doudit reiaume le lignage de Ybelin, que monseignor le rei ne ces ancestres; et se l'usage de leur servise les aservist, par tel raison leur poreient demander ciaux de Ybelin come monseignor le rei leur demande.*

V.1.11. Die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence

Die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence sind im Ms. Vat. Lat. 4789, der offiziellen zypriotischen Rechtsbuchredaktion von 1369 und im Akkonensischen Teil des venezianischen Ms. fr. app. 20 (= 265) von 1290 überliefert und schließen in der Handschrift unmittelbar an das Werk von Johann von Ibelin an.⁵⁶⁷ Arthur Comte le Beugnot war der erste, der das Material der Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence als nicht zu Johann von Ibelin gehörig auffasste und daher die Rechtstextkonzeption als eigenständiges Werk verstand.⁵⁶⁸ Vermutlich koppelte Arthur Comte le Beugnot die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence vom Livre des Assises des Johann von Ibelin ab, weil die Rechtstextkonzeption von einer ereignisgeschichtlichen Erzählweise geprägt ist, die stark von direkten Reden durchzogen ist und deswegen eher den Charakter einer erzählenden Quelle oder eines formlosen Gerichtsprotokolls als eines Gesetzestextes hat. Obwohl andere Rechtstextkonzeptionen – wie bspw. der Livre de Forme de plait des Philipp von Novara – ebenfalls historische Einschübe haben, tritt in den Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence, Recht und Prozessordnung hinter der Historie zurück.

Von vier konkreten historischen Konkurrenzsituationen um die Regentschaft und den Thron des Königreichs berichten die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence: Einerseits erzählt der Text von dem Schlagabtausch, der zwischen Hugo III. von Antiochia-Lusignan und seinem Cousin Hugo von Brienne um die Regentschaftsnachfolge im Jahr 1264 vor der Haute Cour stattfand, weil die Mutter von Hugo III., Plaisance von Antiochia, die zuvor dieses Amt ausgefüllt hatte, gestorben war. In vier Reden von Hugo III. und vier Gegenreden von Hugo von Brienne legen die beiden Kontrahenten ihre verwandtschaftlichen Beziehungen in direkter Rede dar, aus denen sie ihre Ansprüche auf die Regentschaft ableiten.⁵⁶⁹ Vermutlich setzte sich Hugo III. gegenüber Hugo von Brienne letztlich durch, weil Hugo von Brienne kein so dichtes familiäres Netzwerk besaß und Hugo III. auch das größere politische Profil als Hugo von Brienne besaß.⁵⁷⁰ In der Schilderung der Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence folgt darauf die Auseinandersetzung aus dem Jahr 1267 zwischen Maria von Antiochia und Hugo III. von Antiochia-Lusignan, die sich 1267 zunächst ebenfalls um die Regentschaft nach dem Tod von Konradins Regenten, Hugo II. von Zypern, und dann um Krone des Königreichs Jerusalem nach

⁵⁶⁷ Die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence sind im Ms. Vat. Lat. 4789, fol. 174-177 zu finden. Siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 397-398, Anm. 2. Siehe zur Überlieferung der Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence im akkonensischen Teil des Ms. fr. app. 20 (= 265) PETER W. EDBURY (2003b) 141.

⁵⁶⁸ Siehe PETER W. EDBURY (1999c) 2.

⁵⁶⁹ Siehe Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence, Kap. 3-10.

⁵⁷⁰ Siehe PETER W. EDBURY (1999c) 6. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 324.

der Enthauptung Konradins am 29. Oktober 1268 erhob und bis 1276 nicht gelöst werden konnte.⁵⁷¹

Das zweite Kap. enthält gegen Ende, nach eher allgemeinen Aussagen zur Nachfolge, die Information, wie Isabella II. vor 1228 den einjährigen Konrad als Thronerben einsetzte.⁵⁷² Das letzte Kap. schildert die Nachfolgefrage zwischen Hugo IV. von Zypern und Guido von Ibelin, die sich nach dem Tod des Vaters von Guido, Heinrich II. von Zypern, am 31. März 1324 stellten.⁵⁷³ Aus den konkreten historischen Ereignissen, auf die der Text unterschiedlich ausführlich eingeht, ergeben sich vier Zeitschichten, die vor 1228, zwischen 1264/1267-1276 sowie nach dem 31. März 1324 anzusiedeln sind.⁵⁷⁴

Diese vier Zeitschichten bilden gleichzeitig die Gliederung der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, wobei die Auseinandersetzungen der 1260er Jahre 16 der insgesamt 18 Kap. und damit einen Großteil der gesamten Rechtstextkonzeption ausmachen.⁵⁷⁵ So gesehen bestehen die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence aus zwei großen Teilen: Der erste Teil fokussiert sich auf die Auseinandersetzung von 1264 zwischen den beiden Cousins, Hugo III. und Hugo von Brienne, um die Regentschaft für den minderjährigen Regenten von Konradin, Hugo II. von Zypern.⁵⁷⁶

⁵⁷¹ Siehe Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 11-17. Siehe zum Tod des Regenten Hugo II. von Zypern im Jahr 1267 SYLVIA SCHEIN (2001) 76. Für diesen Hugo II. hatte Thomas von Aquin seinen Traktat *De regimine principum* angefertigt, der von Tolomeo von Lucca vollendet wurde. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 285. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 327 f. Siehe zur Enthauptung Konradins HANS EBERHARD MAYER (2005) 327 f. Einen Überblick bietet Hans Eberhard Mayer. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 285. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 184 f.

⁵⁷² Siehe DOCUMENTS RELATIFS À LA SUCCESSIBILITÉ AU TRÔNE ET À LA RÉGENCE 1843 397, Kap. 1: *Quant le royaume de Jerusalem escheit à aucun heir costee*; [...]. Siehe zur Einsetzung Konrads als Thronerben durch Isabella II. DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 399, Kap. 2 [...] *et elle* [i.e. Isabella II., F.R.] *laisa son fiz le rei Conrat d'un an*. Siehe zur Einsetzung Konrads als Thronfolger durch Isabella II. auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 327. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 41.

⁵⁷³ Siehe Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 18. Zur Datierung des Todes von Heinrich II. Von Zypern siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 419, Anm. b: "Le texte de la Thaumassière porte 1328; mais il y a erreur, puisque le roi Henri II mourut à Strovilo près de Nicosie, le 31 mars 1324."

⁵⁷⁴ Siehe PETER W. EDBURY (1999c) 1. Nach Peter Edbury werden konkrete historische Ereignisse in Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 9 und 12 geschildert, wo Maria von Antiochia die *baillage* für das Königreich Jerusalem erhebt und Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 13, wo Hugo III. von Antiochia-Lusignan darauf antwortet. Der Anspruch von Maria, die 1267 Regentin im Namen Konradins sein wollte, setzt voraus, dass man im Osten zum Zeitpunkt von Marias Einspruch noch nichts von der Enthauptung Konradins am 29.10. 1268 gehört hatte. Siehe PETER W. EDBURY (1999c) 7. Zur Enthauptung Konradins siehe PETER W. EDBURY (1999c) 10.

⁵⁷⁵ Obwohl ereignisgeschichtlich zwischen beiden geschilderten Episoden in den 1260er Jahren 3 Jahre liegen, gehen der Anspruch Hugo von Briennes und jener von Maria von Antiochia in der Erzählung der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence unmittelbar ineinander über. Im Text entsteht der Eindruck, dass nachdem die Haute Cour zugunsten von Hugo III. von Antiochia-Lusignan entschieden hatte, Maria von Antiochia ihren Anspruch gegen ihn vorbrachte. Siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 415, Kap. 11 *Et enci ot le roy Hugues le baillage dou royaume de Chipre, et puis celui de Jerusalem, et tint le baillage tant que le petit roy trespassa de ce siecle, et se fit coroner dou royaume de Chipre. Mais entre ces faites vint damoiselle Marie, et requist le baillage dou royaume de Jerusalem, et dit aucune chose que vous orés ci aprez*.

⁵⁷⁶ Siehe Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 3-10.

Der zweite Teil der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence hängt mit den konkurrierenden Ansprüchen nach dem Tod von Hugo II. von Zypern 1267 und dessen Nachfolge zusammen.⁵⁷⁷ Der Einspruch von Maria von Antiochia, den sie durch einen Kleriker vor der Haute Cour gegen die Krönung von Hugo III. vorbringen ließ, und die Replik von Hugo III. von Antiochia-Lusignan darauf stehen in direkter Rede.⁵⁷⁸ Die jeweiligen Argumente der konkurrierenden Parteien sind in den beiden Hauptteilen der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, die sich auf die Nachfolgeproblematiken der 1260er Jahre beschränken, in direkter Rede gehalten.⁵⁷⁹ Die historischen Bezüge besitzen eine veranschaulichende Funktion.⁵⁸⁰ Hauptthema der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence ist die Nachfolge – *escheete* – auf den Thron, obwohl sich dem Textindruck nach dieses Problem im 14. Jahrhundert scheinbar nicht mehr im selben Ausmaß stellte.⁵⁸¹

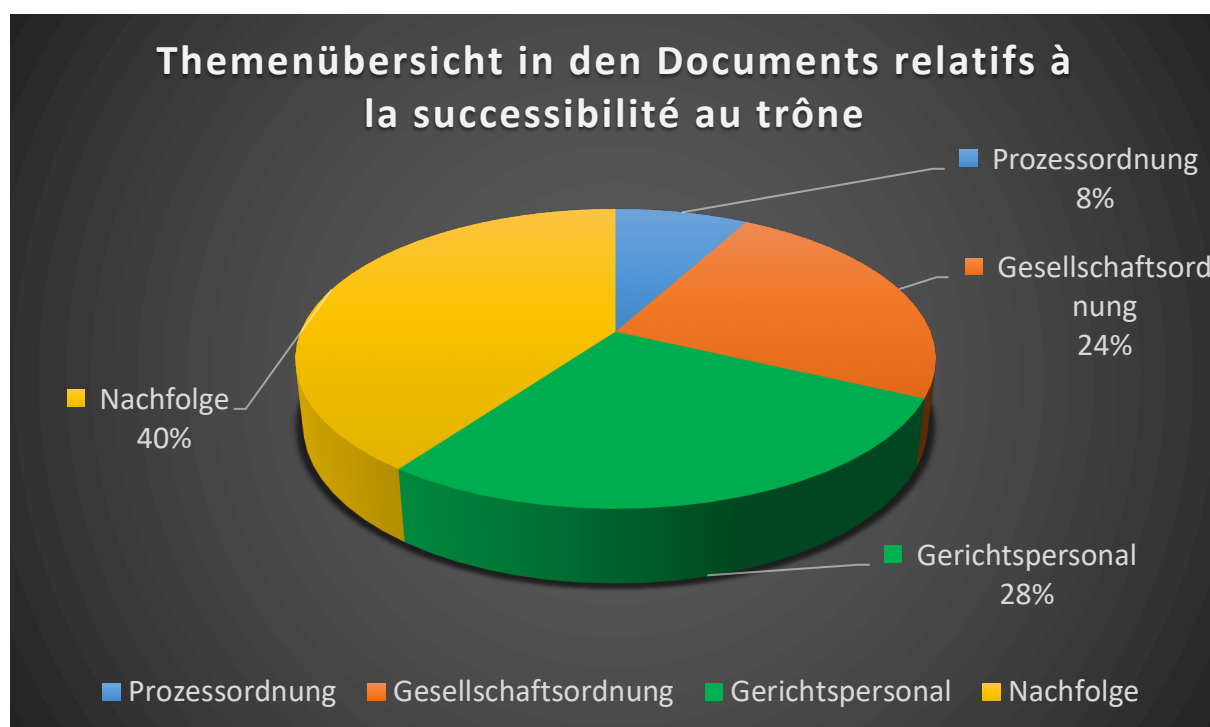
⁵⁷⁷ Siehe zur Konstellation beim Tod von Hugo II. von Zypern HANS EBERHARD MAYER (2005) 285.

⁵⁷⁸ Zur Konkurrenz zwischen Hugo von Brienne und Hugo III. von Antiochia-Lusignan um die Regentschaft des Königreichs Jerusalem siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 324. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999c) 5. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999c) 4. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 324. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 8. Zur Konkurrenz um die Thronnachfolge zwischen Maria von Antiochia und Hugo III. von Antiochia-Lusignan siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 342. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 327 f.

⁵⁷⁹ Direkte Rede wird bei den vier Reden und Gegenreden von Hugo III. von Antiochia-Lusignan und Hugo von Brienne, sowie beim Einspruch von Maria von Antiochia durch einen Kleriker und bei der Antwort darauf von Hugo III. von Antiochia-Lusignan verwendet.

⁵⁸⁰ Eine Apologie von Hugo III. von Antiochia-Lusignan wird eher nicht vorgenommen, da zwar der Anspruch von Maria von Antiochia als ungerechtfertigt dargestellt wird und ihr Einspruch negativ beschieden wird, aber in der Auseinandersetzung mit Hugo von Brienne, scheint mir eine gewisse Tendenz eher in Richtung von Johann von Brienne auszuschlagen, als dass diese Stelle eine Position für Hugo III. von Antiochia-Lusignan einnehmen würde.

⁵⁸¹ Siehe zur Nachfolge Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 1, 11-17. Wobei bereits die zweite Hälfte des Kap. 1 historischen Bezug hat, indem knapp geschildert wird, dass Isabella II. den einjährigen Konrad als König des Königreichs Jerusalem eingesetzt hat. Siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 399, Kap. 2. Siehe zur Definition von *escheete* PETER W. EDBURY (2009) 338: "Escheete: Escheat. This term usually means 'pass by inheritance to an heir'. There is a second, much less frequent meaning: revert to the lord in the event of a failure of heirs."



Denn die Ereignisse von 1324 referieren die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence recht kurz und lakonisch und ohne die Emphase der direkten Rede.⁵⁸² Nicht nur wegen der fehlenden Emphase dürfte dieses letzte Kap. nachträglich an die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence angefügt worden sein, sondern auch weil dieses Kap. zum Thema der Regentschaftskonkurrenz einzig auf den Streit zwischen Hugo III. von Antiochia-Lusignan und Hugo von Brienne anspielt, obwohl das 13. Jahrhundert seit dem Tod von Aimerich II. immer wieder solche Auseinandersetzungen gekannt hat.⁵⁸³ Vielleicht taucht eine Referenz auf weitere Fälle von einer umkämpften Regentschaftsnachfolge im letzten Kap. der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence nicht mehr auf, weil sich dieses Problem auf Zypern im 14. Jahrhundert aufgrund der dichtereren Vasallenbindung an den Herrscher und wegen der erfolgreichen Lusignan-Dynastie zum Zeitpunkt der Produktion des Kap. nicht mehr stellte.⁵⁸⁴ In ihrem Umfang sind die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence etwas kürzer als die Assisen von Antiochia. Ein Autor der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la

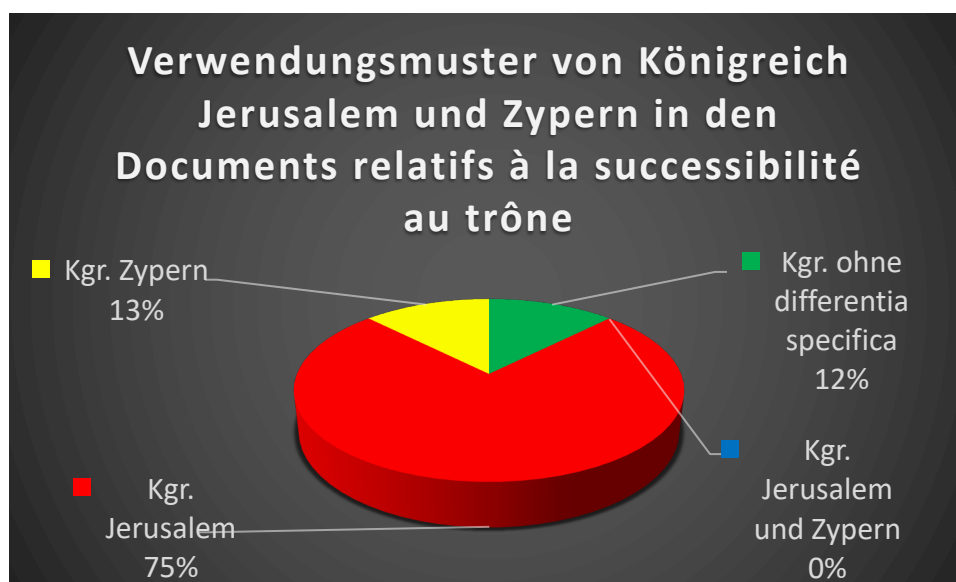
⁵⁸² Die Darstellung der Ereignisse von 1324 erfolgt ganz anders als in der Episode mit Hugo von Brienne und in der mit Maria von Antiochia. Dort wird Guido von Ibelin recht lakonisch, beinahe im Annalenstil einer Chronik mit allgemeiner Zustimmung gewählt. Siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 420, Kap. 18: *Et par le comun assent de tous fu elbeu messire Guy de Ybelin, lequel tint la court pleignere. Et ledit monseignor Hugue de Leseignau vint en la presence dou dit lieutenant dou seneschau, et se paia de conseil, et fit dire ce coment n'estoit pas chose celée la mort dou roy Henry son seignor et son oncle; par la cui mort il entendoit que le royaume de Chipre li estoit escheu com à son heir.* Siehe zu Thronansprüchen in den 1260er Jahren auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 328.

⁵⁸³ Siehe zur generellen strukturellen Schwäche der Kreuzfahrerstaaten JONATHAN PHILLIPS (2001) 147.

⁵⁸⁴ Siehe zur zunehmenden Machtfülle des Königs auf Zypern MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 150. Siehe zur direkten Abhängigkeit der Vasallen auf Zypern vom König MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 152. Jonathan Riley-Smith verweist darauf, dass die Grundherrschaft auf Zypern deutlich ausgeprägter als im Königreich Jerusalem war. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 311.

régence wird nicht genannt. Zwar taucht in den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence – wie in den Bans et Ordonnances des rois de Chypre und im Abrégé du Livre des Assises – Hugo IV. von Zypern auf; ihn als Initiator der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence anzunehmen, fällt aufgrund einer fehlenden Profilierung dieses Herrschers in der Erzählung schwer.⁵⁸⁵ Da Hugo IV. von Zypern als Urheber der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence unwahrscheinlich ist, ist die Rechtstextkonzeption möglicherweise erst zum Abfassungsdatum des Textzeugen 1369 aus Gerichtsakten – wegen ihrer Lebhaftigkeit der beiden in direkter Rede geschilderten Fälle der 1260er Jahre – und erzählenden Quellen – wie im Fall der Informationen über Isabella II., über Hugo IV. und über die dort geschilderten weiteren Fälle – von der Redaktionskommission unter dem Thema der Regentschafts- und Thronnachfolge zusammengestellt worden.⁵⁸⁶ Denkbar ist aber auch eine stufenweise Entstehung der Rechtstextkonzeption, an die weitere Teile, wie die ersten beiden Kap. und das letzte bei thematischer Passung angefügt wurden und die dann im Textzeugen von 1369 zusammengetragen wurden.

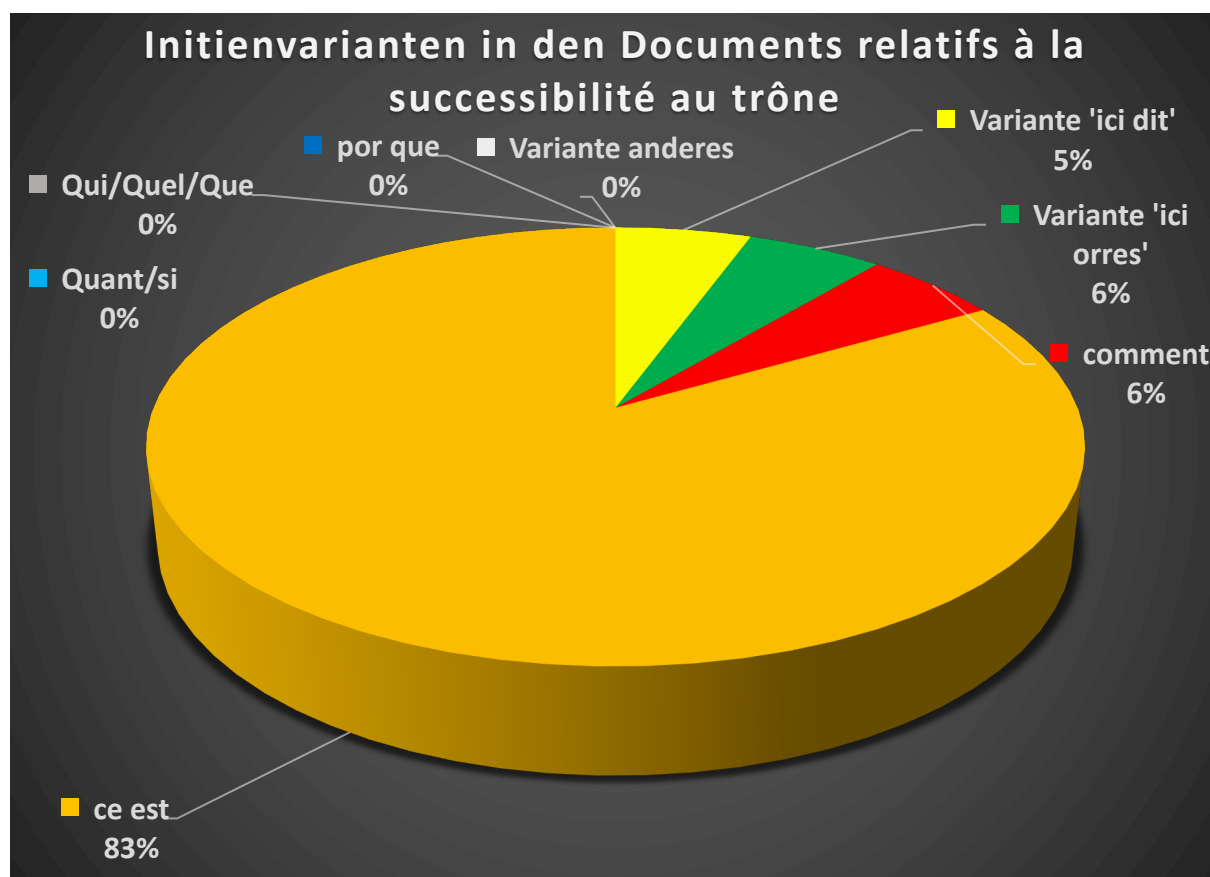
Zu 3/4 wird der Begriff *Königreich Jerusalem* ohne weitere Kombinationen in den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence verwendet. Dies ist insofern bemerkenswert als zum Zeitpunkt der Materialzusammenstellung für den Textzeugen durch die zypriotische Redaktion das Königreich Jerusalem keinen Bestand mehr hatte. Vor diesem Hintergrund ist die fehlende Nennung der kombinatorischen Formel *Königreich Jerusalem und Zypern* aufschlussreich:



⁵⁸⁵ M.E. ist sein Vater Guido von Ibelin positiver dargestellt als Hugo IV. von Zypern.

⁵⁸⁶ Siehe auch PETER W. EDBURY (1999c) 12. Als weitere Beispiele für Nachfolgeschwierigkeiten werden in den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, Kap. 18 die Machtkämpfe bei Balduin IV., bei Heinrich I. von Zypern, bei Hugo III. von Antiochia-Lusignan, bei Hugo von Brienne und bei Maria von Antiochia genannt. Als *terminus post quem* ist für das Abfassungsdatum sicher der Nachfolgekampf 1260er Jahren anzunehmen, da die Perspektive darauf seit 1264-1268 in der Erzählung als ein unmittelbar aufeinanderfolgendes Ereignis erscheint.

Solange man die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence als erzählende Quelle – ähnlich einer Chronik – versteht, entspricht das Verwendungsmuster der Begriffe *Königreich Jerusalem* und dann *Königreich Zypern* der historischen Situation, da bis auf die Nachfolgesituation nach Heinrich II. von Zypern ausschließlich festländische Episoden als Beispiele für konkurrierende Herrschaftsansprüche vorgebracht werden. Versteht man die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence dagegen als Exemplasammlung von Fallrecht, das sowohl auf Zypern als auch im Königreich Jerusalem vorgekommen sein könnte, zeigen diese Befunde, dass es dem Text zwar um den Verweis auf die historische Rechtstradition des Königreichs Jerusalem als Bezugsgröße geht, dass aber in der Wahrnehmung der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence die Einheit beider Königreiche längst vergangen war. Dies könnte der Grund für das Fehlen der Wendung *Königreich Jerusalem und Zypern* im Text sein. Die Verwendung des Begriffs *Königreich Zypern* in 13% der Fälle kann so verstanden werden, dass die jerusalemitanische Rechtstradition für das Königreich Zypern Verbindlichkeit erreicht werden sollte, was sich auch aus dem dominierenden Assisenauftakt mit dem faktischen *ce est* ergibt. Die Absicht dieses in 83% der Fälle gewählten Anfangs könnte es sein, Diskurse über den Assiseninhalt durch Schaffung von sprachlichen Figuren auszuschließen, die mit dem Anfang *ce est* als Tatsachen markiert werden.⁵⁸⁷



⁵⁸⁷ Zu je 5% beginnen die Anfänge mit *comment*, *ici orres* und *ici dit*.

Die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence könnte man als historische Fallrechtssammlung deuten, die Vorbildcharakter für das Königreich Zypern haben sollten. Entsprechend des ersten Kap. der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence, wenn das Königreich irgendeinem Verwalter – *heir costeer* – zufällt, spricht aus dem stark mit historischen Bezügen durchsetzten Rechtstext eine konstitutionelle Schwäche des Königreichs, der man vielleicht durch den Text zu begegnen versuchte, indem eine Ablaufroutine für derartige Situationen anhand von exempla bereitgestellt wird.⁵⁸⁸ Da jedoch keine konsistenten Rechtsprinzipien in den geschilderten Nachfolgekonstellationen im Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence deutlich werden, ist die Funktion des Rechtstextes als Fallrechtssammlung nicht eindeutig zu bestimmen.⁵⁸⁹

Dagegen vermitteln die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence als Quelle für den Umgang mit Recht im Heiligen Land einen aufschlussreichen Eindruck. Denn in den geschilderten Episoden zeigt sich, wie sich konkurrierende Akteure – wie Hugo von Brienne und Hugo III. von Antiochia-Lusignan – auf dasselbe jerusalemitanische Recht berufen, es aber in ihrem je eigenen Sinne instrumentalisieren und auslegen und zu einer Gegenposition aufbauen. Innerhalb der geschilderten Auseinandersetzungen werden konstruierte Rechtsidentitäten mit bestimmten Rechtstraditionen in Anschlag gebracht, um den Anspruch des Gegners als nichtig zu erklären. In der Auseinandersetzung mit Hugo von Brienne verweist Hugo III. von Antiochia-Lusignan darauf, dass die Assisen des Königreichs Zypern jenen des Königreichs Jerusalem entsprächen, anders als dies Hugo von Brienne in seiner Rede vor der Haute Cour behauptet hatte.⁵⁹⁰ Im Gegenteil, so die Argumentation weiter, stütze sich Hugo von Brienne auf französisches Gewohnheitsrecht, was im Königreich Jerusalem keine Geltung habe und weswegen Hugo an anderer Stelle Klage einreichen solle.⁵⁹¹ Dies ist die Antwort von Hugo III. auf die

⁵⁸⁸ Siehe DOCUMENTS RELATIFS À LA SUCCESSIBILITÉ AU TRÔNE ET À LA RÉGENCE 1843 397, Kap. 1: *Quant le royaume de Jerusalem escheit à aucun heir costeer*, [...].

⁵⁸⁹ Siehe zur Argumentation von Hugo von Brienne PETER W. EDBURY (1999c) 14. Siehe zur Argumentation von beiden Kontrahenten im Jahr 1264 JEAN RICHARD (1983) 8. Die Documents relatifs à la succéssibilité au trône sind keine konsistente Fallrechtssammlung, denn nach geltendem jerusalemitanischem Recht hätte die Nachfolge eigentlich auf Maria von Antiochia anstelle auf Hugo III. fallen sollen. Und im Streit zwischen Hugo von Brienne und Hugo III. wurde das Prinzip der Primogenitur über das Prinzip verwandtschaftlicher Nähe gestellt, so dass sich der Ältere, Hugo III., als Regent durchsetzen konnte. In der Nachfolgefrage nach dem Tod von Heinrich II. von Zypern 1324 hätte sich nach dem Beispiel von 1264 eigentlich Guido von Ibelin und nicht letztendlich sein Sohn, Hugo IV. von Antiochia-Lusignan, durchsetzen müssen. Freilich steht außer Frage, dass es sich im einen Fall um die Regentschaftsfrage, im anderen Fall um die Thronfolge handelte.

⁵⁹⁰ Für Hugo III. war die Rechtseinheit zwischen beiden Königreichen entscheidend, da er durch sein Königtum auf Zypern Ansprüche auch auf Jerusalem ableitete. Wenig später folgt in der Passage denn auch der Verweis auf den Onkel von Hugo III., Heinrich I., der ja ebenfalls erst König Zyperns und dann Jerusalems gewesen sei. Siehe zur Argumentation DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE 1843 406, Kap. 5: *Et à ce que vous* [i.e. Hugo von Brienne, F.R.] *dites que le contraire de ce fu fait en Chipre où l'on a juré de tenir les us et costumes et assises dou royaume de Jerusalem et esgardé par la Haute Court dou fait de sire Oste Beduin et de sire Thomas de Malandre*: [...].

⁵⁹¹ Siehe DOCUMENTS RELATIFS À LA SUCCESSIBILITÉ AU TRÔNE ET À LA RÉGENCE 1843 406, Kap. 5: *Et à ce que vous* [i.e. Hugo von Brienne, F.R.] *dite que les usages de ce pays furent prins et estrais des usages dou royaume de France, et que, par l'usage*

Behauptung von Hugo von Brienne, im Königreich Jerusalem sei bereits mit der Eroberung des Landes französisches Gewohnheitsrecht etabliert worden.⁵⁹² – Nebenbei könnte man aus dieser Stelle indirekt den Hinweis entnehmen, dass es auch in der Grafschaft Tripolis eine Assisensammlung gegeben haben könnte.⁵⁹³ Da aber die gesamte Stelle eine gewisse Stoßrichtung verfolgt, gilt dies nur vorbehaltlich. – Hugo III. operiert bei der Abwehr des gegnerischen Anspruchs im Modus der Bedrohungskommunikation, indem er eine genuin jerusalemitanische Rechtsidentität durch französisches Gewohnheitsrecht als bedroht darstellt. Der Adressat dieser Bedrohungskommunikation sind in diesem Fall die Anwesenden *pairs* vor der Haute Cour, die aller Wahrscheinlichkeit nach über den Streitfall zwischen Hugo III. und Hugo von Brienne zu befinden hatten. Auch die gesamte Episode um die Einführung von Schrifttum erhält im entsprechenden Kontext beim Nachfolgeanspruch von Hugo IV. von Zypern aus der Erzählung der Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence selbst eine entsprechende Lesart, indem Hugo IV. seinen Anspruch mit einer Analogie aus *alten Schriften* herleitet, indem er behauptet so eingesetzt worden zu sein, wie *Balduin IV. seinen fünfjährigen Neffen am Ende seines Lebens eingesetzt* habe.⁵⁹⁴ Die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence dokumentieren in ihren Erzählungen den volatilen Umgang mit Recht in Outremer und den kreativen Gebrauch von Tradition und Rechtsschrifttum seit 1260. Entsprechend lassen sich die geschilderten Episoden über das Schrifttum auch nur auf funktionaler und nicht auf Wortebene verstehen.

V.1.12. Das Document relatif au service militaire

Das Document relatif au service militaire ist in dem venezianischen Ms. fr. app. 20 (= 265) überliefert, das bereits teilweise um 1290 in Akkon entstand.⁵⁹⁵ Der Abfassungszeitraum des Document relatif au service militaire bewegt sich daher zwischen dem berichteten Ereignis aus dem Jahr 1271 und der Niederschrift des jüngeren Teils des Ms. fr. app. 20 (= 265), der zwischen 1295-1359 aufgeschrieben wurde. Der Rechtstext ist nach dem Konzil von Nablus der kürzeste Rechtstext. Wie die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence hat dieser Rechtstext eher den Charakter eines Gerichtsprotokolls als eines Rechtstextes, denn das Document

de France, le fis de l'ainsné, encor soit il mainsné, emporte l'eritage, quant il escheit devant d'ainsné, quant ils sont en tel cas com nos somes: je ne sais que il soit enci com vous dites; et tout ce fust il, ne requiers je riens par l'usage de France, mais par l'usage de ce royaume le requiers je; ne en ce royaume n'est il pas l'usage tel com vous dites qu'il en est en France, ains est tout le contraire. Zur Meinung von Hugo III., dass die Klage von Hugo von Brienne nicht in Jerusalem, sondern woanders vorzubringen sei, siehe DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCÉSSIBILITE AU TRONE ET A LA RÉGENCE 1843 410, Kap. 7 *Et mont de fois est avvenu que la court de ce royaume mande requerre conseil en Chipre, en Antioche, à Triple, et en autres leus desquels le plus n'ont pas tel usage com il y a en ce royaume a, que l'on fust tenus de tenir les usages de celui pays de toutes les autres choses que en ce royaume avendroient. Et tout soit ce qu'on ait autrefois demandé conseillas autres cours, n'est l'on pas tenus de croire lor conseil, ne tenir lor usage, se il ne lor semble bon.*

⁵⁹² Siehe DOCUMENTS RELATIFS À LA SUCCÉSSIBILITÉ AU TRÔNE ET À LA RÉGENCE 1843 408, Kap. 6: [...] *et que les usages de ce pays furent prins et estrais de ceaus de France au conquest de ce royaume.*

⁵⁹³ Siehe DOCUMENTS RELATIFS À LA SUCCÉSSIBILITÉ AU TRÔNE ET À LA RÉGENCE 1843 410, Kap. 7.

⁵⁹⁴ Siehe DOCUMENTS RELATIFS À LA SUCCÉSSIBILITÉ AU TRÔNE ET À LA RÉGENCE 1843 420, Kap. 18.

⁵⁹⁵ Siehe DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 427, Anm. 1.

relatif au service militaire befasst sich gemäß seinem Editorentitel mit der Auseinandersetzung in direkter Rede zwischen Vasallen, deren Fürsprecher Jakob von Ibelin war, und Hugo III. von Antiochia-Lusignan über die uneingeschränkte Heeresfolge – *toz jors* –, in der Eduard I. von England 1271 in Akkon schließlich zu vermitteln versuchte.⁵⁹⁶ Konkret stand die Frage im Vordergrund, ob zypriotische Vasallen auch zur Heerfolge auf dem Festland verpflichtet seien und für welche Dauer.⁵⁹⁷ Aufgrund der 2 Kap., die das Document relatif au service militaire enthält, gliedert sich der Text in zwei Teile. Im ersten Teil wird die Argumentation von Hugo III. in direkter Rede erzählt, im zweiten Teil steht Jakobs Replik darauf ebenfalls in direkter Rede. Der Schiedsspruch von Eduard I. von England ist nicht überliefert.⁵⁹⁸ Ein Autor des Document relatif au service militaire ist nicht bekannt, könnte aber aufgrund der pro-ibelinschen Tendenz des Rechtstextes im Umfeld der Feudaljuristen um die Ibelinfamilie zu suchen sein.

Im Document relatif au service militaire argumentieren die Konfliktparteien – wie in den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence – historisch und verweisen auf eine gewohnheitsrechtliche Tradition seit Gottfried von Bouillon.⁵⁹⁹ Die Argumentation von Hugo III. von Antiochia-Lusignan stellt sich folgendermaßen dar: Auf Zypern gelte dasselbe Recht wie im Königreich Jerusalem und niemand habe bislang dieses Recht in Frage gestellt.⁶⁰⁰ Außerdem gäben schlichte Notwendigkeiten des Landes diese Regelungen vor.⁶⁰¹ Immerhin sei seit Aimerich II. von Lusignan, dem Ahnherrn von Hugo III., festgelegt, dass Zypern 40 Ritter für die Garnison in Jaffa zu stellen habe.⁶⁰² Es folgen weitere Beispiele in der Geschichte Outremers, in denen die Vasallen Zyperns unweigerlich Heeresfolge leisteten.⁶⁰³

Jakob von Ibelin greift in seiner Gegenrede zwei Hauptargumente in der Gerichtsrede von Hugo III. von Antiochia-Lusignan für die zu leistende Herresfolge heraus – den Verweis auf die Rechtstradition und den Verweis auf die Privilegien und Lehen der Vasallen.⁶⁰⁴ Jakob erinnert

⁵⁹⁶ Die Jahreszahl 1271 wird im Text genannt. Siehe DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 427, Kap. 1. Siehe zur Datierung auch PETER W. EDBURY (2003b) 141. Siehe zu Eduard I. von England, der sich vom 15. Mai 1271 bis 1272 im Heiligen Land aufhielt, auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 689. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 690 f. Siehe zu Jakob von Ibelin als Gegenredner von Hugo III. von Antiochia-Lusignan JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 124. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 10.

⁵⁹⁷ Siehe JEAN RICHARD (1983) 10.

⁵⁹⁸ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 434, Anm. 1. Vgl. JEAN RICHARD (1983) 10: "On sait qu'en 1272 un conflit intervint entre Hugues III et ses vassaux chypriotes qui prétendaient, par la voix de Jacques d'Ibelin, ne pas être tenus à servir le roi hors du royaume; l'arbitrage du prince Edouard d'Angleterre fixa à quarante jours ce temps de service, alors que dans le royaume il n'avait pas de limitation."

⁵⁹⁹ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 427, Kap. 1,4: *Et por miaus certifier voz, sire, que il seit ensi entendu quele a esté l'usage dou servise despuis la conquete de la Terre en sà, dès le tens dou duc Godefroi de Buillon, qui fu chevetaine de celle alée qui a bien près de cc. anz, coment les homes dou reiaume de Jerusalem ont servi tot adès leur seignors.*

⁶⁰⁰ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 428, Kap. 1,5: [...] *et en Chypre est on tenus de tenir et tient on les usages dou reiaume de Jerusalem.*

⁶⁰¹ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 428, Kap. 1,6: [...] *ensi come le besoin esteit* [...].

⁶⁰² Siehe DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 428, Kap. 1,8.

⁶⁰³ Siehe DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 428 f., Kap. 1,10-1,16.

⁶⁰⁴ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 430, Kap. 2,2.

dagegen daran, dass der Lehensdienst zunächst Gott und einem gottgefälligen Leben dienen müsse und auch nicht länger als zwei Tage die Woche dauern dürfe.⁶⁰⁵ In Jakobs weiterer Argumentation gerät der *seigneur* zur Bedrohung für das Seelenheil des vasallitischen Dienstes an Gott.⁶⁰⁶ Jakob von Ibelin operiert an dieser Stelle im Modus der Bedrohungskommunikation. Das Seelenheil der Vasallen wird durch die Pflichten bedroht, die der *seigneur* einfordert. Die Rechtsauffassung von Jakob von Ibelin in Outremer zeigt, dass Jakob zwar die Tradition des Rechts in Outremer anerkennt, auf die sich Hugo III. beruft und die Jakob im französischen Recht wurzeln sieht, dass aber durch die Rechtsgewohnheiten vor Ort – *usage* – und im Umgang mit den *Nachbarn* vor Ort das Recht zu etwas Originärem geworden ist.⁶⁰⁷ Jakob beschreibt in seiner Gegenrede also eine Rechtsgenese für Outremer, die ganz unterschiedliche Wurzeln hat und daher zu etwas Eigenständigem geworden ist. Obwohl diese Passage quellenkritisch mit Vorsicht zu betrachten ist, kann man diese Erklärung von Jakob von Ibelin als Analogie auf die tatsächliche Rechtsentwicklung in den Kreuzfahrerstaaten verstehen.

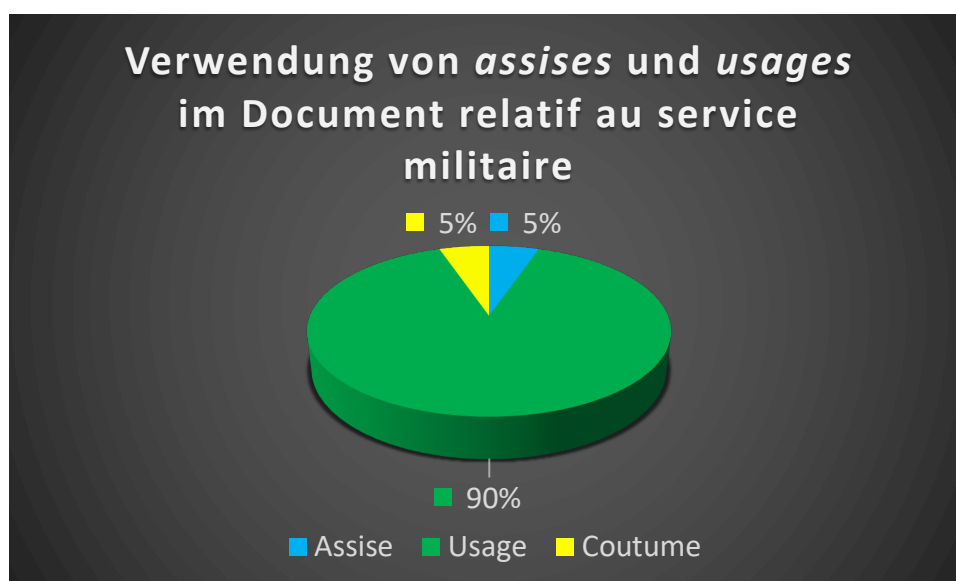
In Bezug auf die Begriffsmuster ist auffällig, dass im Document relatif au service militaire mittlerweile die geographische Landesbezeichnung Syrien – *Surien* – auftaucht und die Verwendung der Formel *Königreich Jerusalem* eher verhalten ist.⁶⁰⁸ Dennoch wird in den beiden Gerichtsreden eindeutig zwischen dem Königreich Zypern und dem Festland differenziert, denn dies ist einer der Hauptstreitpunkte des Document relatif au service militaire. Mehrheitlich – in 90% der Fälle – findet der Begriff *usage* Verwendung.

⁶⁰⁵ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 430, Kap. 2,3.

⁶⁰⁶ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 431, Kap. 2,6: [...] *se nos bons usages et noz boues volentés de servir Dieu et nos seignors teriens, noz torneent à damage.*

⁶⁰⁷ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 431, Kap. 2,4: [...] *que cest reaume fu conquís par Latins et par genz espessiaument qui esteient de la corone de France et de pluisors provinces d'outre les mons; donc deit on creire que il n'establirent mie usages ne divers ne estranges: on deit mians creire qu'ils pristrent les usages de leur pays ou de leur veisins.*

⁶⁰⁸ Siehe bspw. DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 430, Kap. 2,4: [...] *avoe les usages de Chypre et de Surie, [...].*



Beide Verwendungsmuster lassen sich schlüssig in die Ereignisse einfügen: Obwohl Hugo III. von Antiochia-Lusignan argumentiert, beim Königreich Zypern und dem Königreich Jerusalem handele es sich um einen Rechtsraum mit gemeinsamen Gewohnheiten, erkennt er zumindest den geographisch anderen Raum Zyperns doch an.⁶⁰⁹ Dies ist das argumentative Einfallstor für Jakob von Ibelin, der dagegen auf der strikten Trennung beider Rechtsräume beharrt. Dieses unterschiedliche Verständnis drückt sich auch darin aus, dass Hugo III. dreimal vom *Königreich Jerusalem* spricht, während in der Rede von Jakob von Ibelin diese Formel nur einmal auftaucht und auch nur, als er von der Vergangenheit dort redet. Bei Jakob ist das Königreich Jerusalem bereits zu einer historischen Chiffre erstarrt. Vielleicht vermeidet Jakob von Ibelin die Formel *Königreich Jerusalem* auch ganz bewusst, um die Argumentation von Hugo III. von Antiochia-Lusignan – das Königreich Zypern folge den Gesetzen des Königreichs Jerusalem und ist deswegen ein Rechtsraum mit denselben Gesetzen – nicht noch zusätzlich zu nähren. Umgekehrt verhält sich Hugo III. von Antiochia-Lusignan in seiner Sprachregelung nicht sonderlich glücklich, denn immerhin tauchen 3 der insgesamt 4 Belege für *Surien* in seiner Rede auf. Vielleicht hatte sich aber eine entsprechende Sprachkonvention um 1271 wegen der Auseinandersetzung mit den zypriotischen Vasallen und dem zunehmenden Verlust von festländischen Territorien bereits eingestellt, die Hugo III. nun übernimmt.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Hugo III. diese Sprachkonvention unbewusst oder bewusst übernimmt. Eine unbewusste Übernahme wäre auf eine rhetorisch ungeschickte Strategie in der Verhandlung zurückzuführen. Eine bewusste Übernahme der Sprachkonvention durch Hugo III. wäre wohl der Versuch, den Konflikt nicht durch eine provokante Wortwahl noch weiter eskalieren zu lassen. In dieser Lesart, der bewussten Übernahme von gewissen Begriffen der Gegenseite, ließe

⁶⁰⁹ DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE 428, Kap. 1,5: *et en Chypre est on tenu de tenir et tient on les usages dou reiaume de Jerusalem.*

sich auch die fehlende Verwendung von *assise* bei Hugo III. deuten. Dieses Wort findet nur einmal in der Rede von Jakob von Ibelin Verwendung. Da beide Kontrahenten mit der Historie und Rechtstraditionen argumentieren, macht die Verwendung von *assise* keinen Sinn, da dies den Konflikt durch das Verständnis von *assise* als von oben gesetztes Recht wohl weiter eskaliert hätte. Hugo III. von Antiochia-Lusignan verhält sich jedenfalls auffällig zurückhaltend, was Formeln anbelangt, die in der Auseinandersetzung mit den zypriotischen Vasallen als Reizwörter verstanden hätten werden können. Daher scheint es möglich, dass es sich 1271 bei der Formel *Königreich Jerusalem* und der Formel *assise* in bestimmten Kreisen, die in Opposition zum Herrscher standen, um Reizwörter handelte, die nun im Diskurs vermieden wurden, da deren intentionale Verwendung hinlänglich bekannt war.

Unklar ist die Funktion des Document relatif au service militaire innerhalb der Überlieferungsgeschichte der Assisen Outremers. Aufgrund des schlechten Eindrucks, den Hugo III. von Antiochia-Lusignan abgibt, scheint das Document relatif au service militaire als protokollarische Illustration der Rechtstextkonzeption des Jakob von Ibelin zu verstehen zu sein. Aufschlussreich wäre der Schiedsspruch von Eduard I. von England, der möglicherweise nicht überliefert ist, weil er den Interessen der Adelpartei nicht entsprach.

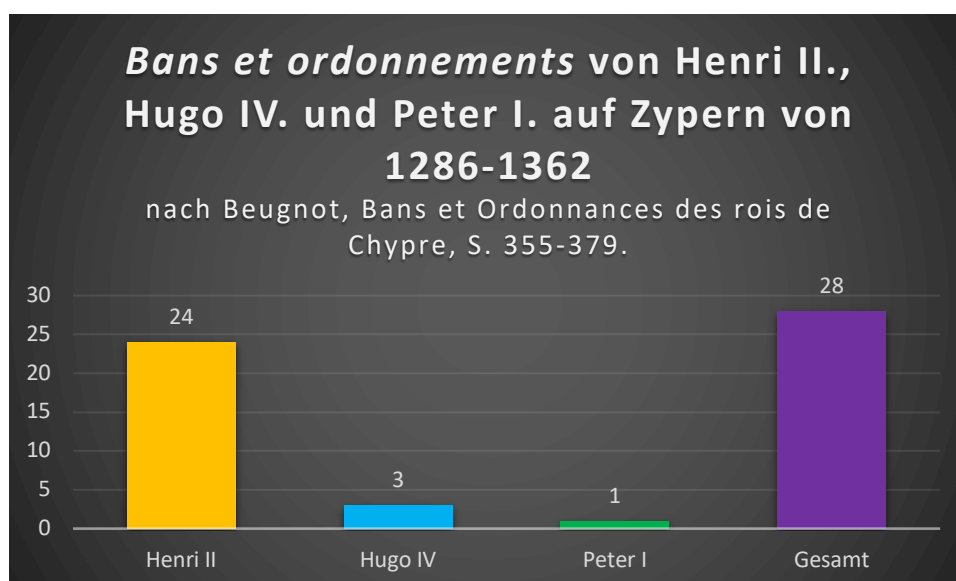
V.1.13. Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre

Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre sind eine Bannsammlung, die die zypriotischen Könige zwischen 1286 und vor 1362 für Zypern erlassen haben.⁶¹⁰ Ganz anders als die anderen Rechtstexte nennt dieser Text häufig das Datum, an dem die Bestimmung verkündet wurde – *fist crier* – und den Urheber der Bestimmung. 86% der Bestimmungen, die einen Urheber angeben, nennen den Epileptiker Heinrich II. von Zypern (1285-1324) als Initiator.⁶¹¹ 11% der Satzungen entfallen auf den Neffen von Heinrich II. von Zypern, Hugo IV. von Zypern (1324-1359), und der Rest entfällt auf den Sohn von Hugo IV. von Zypern, Peter I. von Zypern (1359-1369).⁶¹²

⁶¹⁰ Siehe zum Abfassungsdatum der Bans et Ordonnances NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 9. Siehe zum Abfassungsdatum auch Beugnot, der die Bans et Ordonnances eine Urkundensammlung nennt, AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1843) LXVII. Maurice Grandclaude bemerkt, dass es bezüglich des Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois keine neuen Erkenntnisse gibt, die Beugnots Datierung des Abrégé du Livre des Assises auf die Mitte des 14. Jahrhunderts auf Zypern präzisieren. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 92.

⁶¹¹ Immerhin 24% der Bannbestimmungen sind datumslos.

⁶¹² Siehe AUGUSTE-ARTHUR COMTE LE BEUGNOT (1843) LXVII. Siehe auch PIERRE CHRISTIN (1912) 23.



Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre sind neben dem Ms. Vat. Lat. 4789, jenem Textzeugen, den die Kommission von Lehensmännern nach dem Mord an Peter I. auf Zypern hergestellt hat, im ebenfalls von Zypern stammenden Cod. Gall. 51 überliefert.⁶¹³ Beide Textzeugen stammen damit aus dem 14. Jahrhundert und von Zypern. Der Geltungsbereich der Bans et Ordonnances des rois de Chypre ist größtenteils Zypern.⁶¹⁴

Im Bans et Ordonnances des rois de Chypre, Kap. 26 nach der Edition Beugnot und in Kap. 352 nach der Edition Kausler wird ein Schreiber André genannt. Dabei handelt es sich um denselben Schreiber Andreas, der den Cod. Gall. 51 in Zypern zwischen 1315 und 1317 kopiert hat.⁶¹⁵

Im Gegensatz zu anderen Rechtstexten sind die Bans et Ordonnances des rois de Chypre nach den ersten drei grundsätzlicheren Kap. chronologisch nach dem Datum des jeweiligen Bannausrufs sortiert. Von den insgesamt 33 Kap., die die Bans et Ordonnances in der Edition Beugnot umfassen, enthalten nur 8 Kap. keine Datumsangabe.

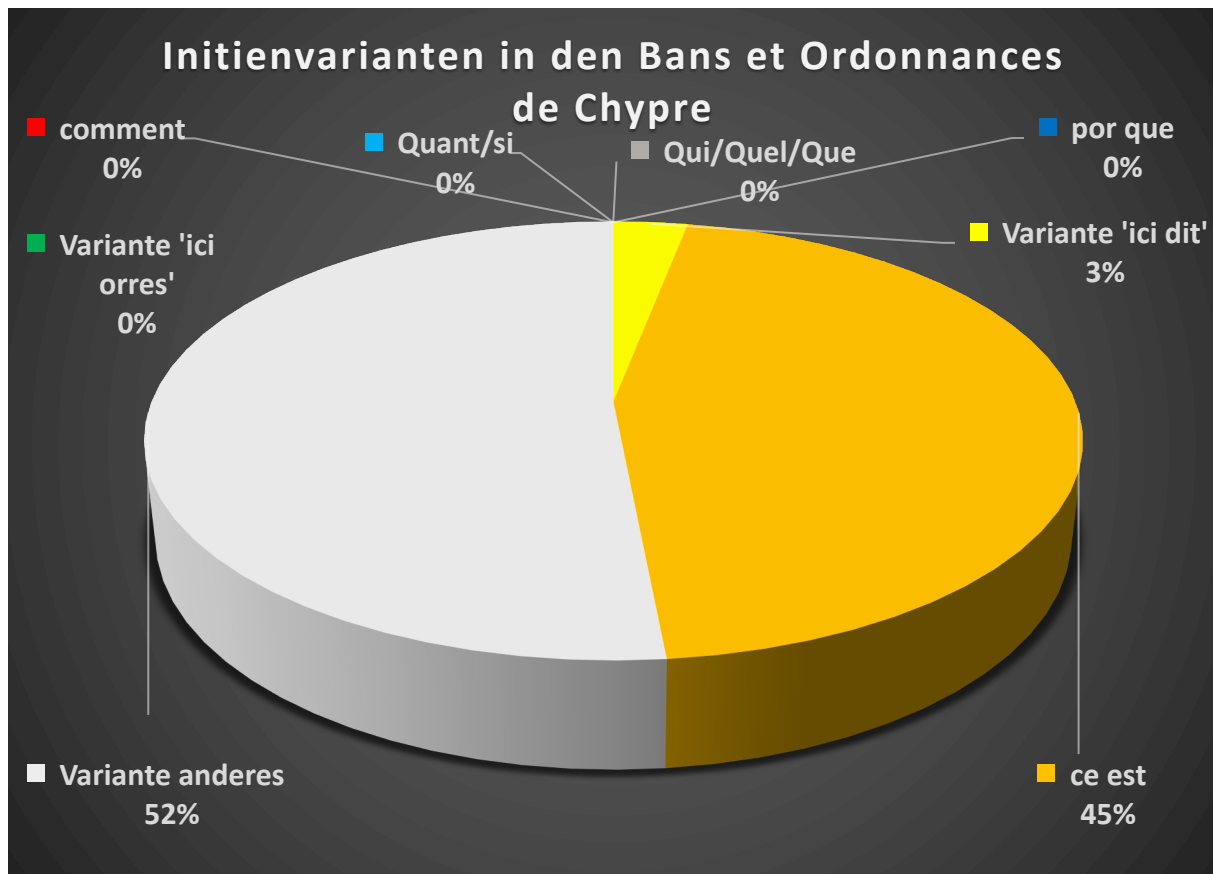
Der Schwerpunkt der Bannverordnungen des Textes liegt mit 23% der Bestimmungen auf der Prozessordnung. Zu je 8% enthalten die Bestimmungen der Bans et Ordonnances rechtsethische und historische Verweise. 14% machen feudalrechtliche Bestimmungen aus. 10% der Bestimmungen beinhalten wirtschaftliche Regelungen. Da 45% der Assisen mit dem faktischen *ce*

⁶¹³ Siehe PIERRE CHRISTIN (1912) 23. Eine Edition der Bans et Ordonnances des rois de Chypre nach dem Ms. Vat. Lat. 4789, das Arthur Comte le Beugnot bei seiner Edition nicht berücksichtigte, bietet Peter Edbury. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH EDBURY. Eine Edition der Bans et Ordonnances des rois de Chypre nach dem Cod. Gall. 51 bietet Eduard Heinrich von Kausler. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH KAUSLER.

⁶¹⁴ Eine Ausnahme macht bspw. der erste Bann von Heinrich II. von Zypern, der für *alle Männer des französischen Königs* gilt, *die sich in Akkon aufhalten* und denen der Austritt aus der Festung untersagt wird, um Disziplin und Ordnung aufrecht zu erhalten und marodierende Soldaten zu vermeiden. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 357, Kap. 1.

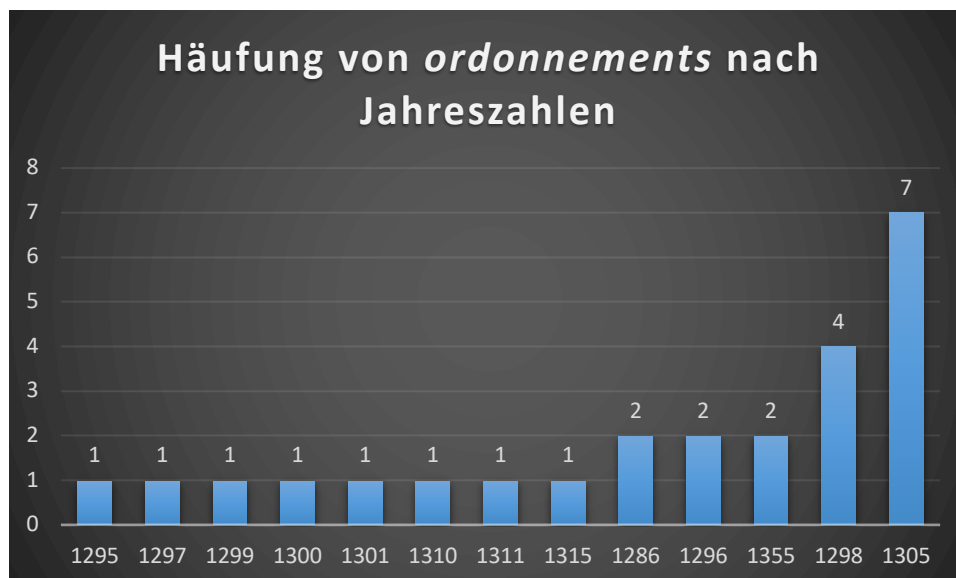
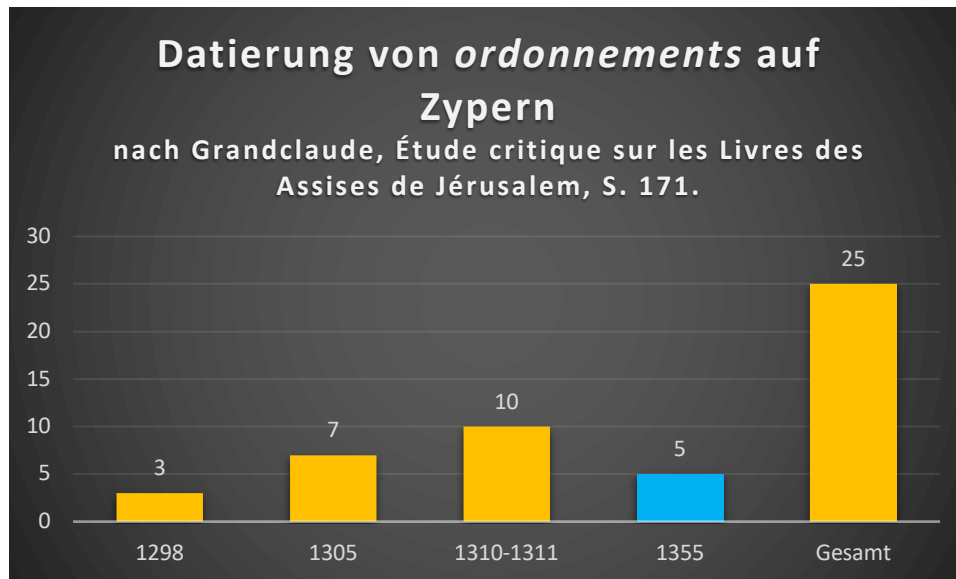
⁶¹⁵ BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 370, Kap. 26, no 1 (= LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 403, Kap. 352): *Ce est la manière dou sairement que le vesconte doit faire quant il entre en l'office dou visconte, selonc se que maistre André l'escrivain le porta dou livre de la cort.* Zur besonderen Rolle des Schreibers auf Zypern unter Heinrich II. von Zypern siehe auch JEAN RICHARD (1983) 11. Siehe Cod. Gall. 51, fol. 196 r.

est beginnen, scheint es, als wollte die Bannordnung vollendete Tatsachen durch ihren sprachlichen Ausdruck schaffen. 52% der Bestimmungen nehmen einen anderen Auftakt – häufig mit einem Verweis auf ein Datum.



7 der 25 mit einem Datum versehenen Verordnungen in den Bans et Ordonnances des rois de Chypre sind im Jahr 1305 erlassen. 16% im Jahr 1298 und je 2 der 25 datierten Bestimmungen sind mit der Jahresangabe 1286, 1296 und 1355 versehen. Deswegen ist 1305 ein entscheidendes Jahr der Bannproduktion. Maurice Grandclaude legt den Höhepunkt der Bannproduktion auf die Jahre 1310 und 1311.⁶¹⁶ Ungeachtet der Richtigkeit der alternativen Datumsvorschläge lassen sich beide Konjunkturvorschläge – sowohl der von 1305 als auch derjenige von 1310/1311 – in einen engen Zusammenhang mit historischen Ereignissen auf Zypern setzen:

⁶¹⁶ Nach Maurice Grandclaude sind von den 25 datierten Bestimmungen 40% in den Jahren 1310-1311 unter Heinrich II. von Zypern entstanden, 28% im Jahr 1305, 20% der datierten Verordnungen im Jahr 1355 und 12% im Jahr 1298. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 171.



Nachdem 1291 die festländischen Besitzungen der *franci* verloren gingen, bemächtigte sich Amalrich von Antiochia-Lusignan, der Bruder von Heinrich II. von Zypern und Titulargraf von Tyrus, „unter dem Vorwand der Epilepsie [...] [gegen seinen Bruder, F.R.] der Herrschaft [auf Zypern] und schob Heinrich II. nach Kleinarmenien ab, von wo er erst nach der Ermordung Amalrichs [am 5. Juni] 1310 zurückkehren konnte.“⁶¹⁷ Amalrich von Antiochia-Lusignan, welcher ein ausgeprägtes Rechtsinteresse besaß, war in seiner Ursupation der zypriotischen Herrschaft von einem Urgroßvater von Hethoum II., Hethoum von Korykos, beraten worden, nachdem dieser missliebige Vetter des armenischen Königs, Hethoum II., 1305 nach Zypern exiliert und dort in

⁶¹⁷ HANS EBERHARD MAYER (2005) 285. Maurice Grandclaude bezeichnet die Zeit nach der Rückkehr von Heinrich II. von Zypern als Restauration. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 160. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 158. Siehe in ähnlicher Lesart auch JEAN RICHARD (1983) 17.

der Prämonstratenserabtei Bellapais Mönch geworden war.⁶¹⁸ Wohl unter dem Einfluss des Mönchs, Hethoum von Korykos, versuchte Amalrich von Antiochia-Lusignan, seinen eigenen Schwager Oshin (1308-1320), den Nachfolger von Hethoum II., der schließlich 1307 ermordet wurde, in Armenien zu stürzen und seine Machtstellung auf Zypern zu auszubauen.⁶¹⁹ Bereits 1306 verlor Amalrich von Antiochia-Lusignan aber die Unterstützung der zypriotischen Adeligen, die erst 1310 mit Hilfe von Rittern durch Heinrich II. von Zypern wieder auf Linie gebracht werden konnten.⁶²⁰ Der Erfolg von Heinrich II. von Zypern mag auch damit zusammenhängen, dass er nach seiner Rückkehr aus dem Exil versuchte, keine Vergeltung zu üben und die politischen Verhältnisse auf Zypern zu beruhigen suchte. Die Massierung der Verordnungen von 1310 und 1311, die Maurice Grandclaude feststellt, stehen sicherlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Stabilisierungsbemühungen seitens Heinrich II. von Zypern.⁶²¹

Die Konjunktur der Bannverordnungen von 1305 lässt sich dagegen mit Amalrichs Machtbestrebungen in einen Zusammenhang bringen.⁶²² Aus den Verordnungen in den Bans et Ordonnances des rois de Chypre, Kap. 18-24, die ihrer Datierung nach auf Amalrich von Antiochia-Lusignan zurückgehen, geht der Wille Amalrichs hervor, die zypriotische Rechtslandschaft zu reformieren und zu zentralisieren.⁶²³ Obwohl gerade in den Bannordnungen

⁶¹⁸ Zur Exilierung von Hethoum von Korykos und seinem Eintritt in die Prämonstratenser-Abtei Bellapais siehe NICHOLAS COUREAS (2015) 63 f. Siehe zum Rechtsinteresse von Amalrich von Antiochia-Lusignan NICHOLAS COUREAS (2015) 63 f. Hethoum II. von Korykos war ein Verwandter der Mutter von Johann von Ibelin.

⁶¹⁹ Siehe zum Einfluss von Hethoum von Korykos auf Amalrich von Antiochia-Lusignan CLAUDE MUTAFIAN (1993) 79. Siehe zum Versuch von Amalrich von Antiochia-Lusignan Oshin zu stürzen NICHOLAS COUREAS (2015) 63 f. Siehe zum Mord von Hethoum II. im Jahr 1307 und dem Profiteur des Mordes Hethoum von Korykos CLAUDE MUTAFIAN (1993) 79.

⁶²⁰ Zur Rebellion des Adels gegen Amalrich von Antiochia-Lusignan im Jahr 1306 und der letztlich Befriedung des widerspenstigen Adels durch die zypriotische Ritterschaft siehe JEAN RICHARD (1983) 9 f. Siehe auch JEAN RICHARD (1983) 17. Hier gewärtigt man einen Reflex des Problems, das im Document relatif au service militaire mit der Lehenstreue gegenüber dem *seigneur* angesprochen ist und sich offensichtlich von 1271 bis 1306 auch auf niederadelige Kreise Zyperns ausgedehnt hatten, die nun ihrem *seigneur* die Lehenstreue verweigerten. Inwieweit die Rechtstexte von Jakob von Ibelin und anderer Feudaljuristen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts nun ein rundes halbes Jahrhundert später in diesen Konflikten eine Rolle spielten, kann nicht ermessen werden.

⁶²¹ Siehe zur Neuordnung des Rechts durch Heinrich II. von Zypern BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT, Kap. 25 u. 26. Siehe zur Stabilisierung auf Zypern auch PETER W. EDBURY (2003b) 144.

⁶²² Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT, Kap. 18-24.

⁶²³ In den BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 366, Kap. 19 wird bestimmt, dass sämtliche Personen, die dem Herrscher, Amalrich von Antiochia-Lusignan, unterstehen, von keinem anderen Gericht abgeurteilt werden dürfen als dem seinen oder dem seiner Offiziellen. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 366, Kap. 19: *Que nule persone qui soit de sa* [i.e. der König, F.R.] *judicion, soit si herdy, de si en avant, de connoistre dette ne obleger soi à autre cort que en la sone ou de ces ofecians*. Siehe in ähnlichem Wortlaut BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 367, Kap. 21 *que nule persone de sa* [i.e. der König, F.R.] *juridicion fust si herdy, que le dit banc fu crié en avant, de connoistre dette ne de obleger soi ne de requerre ne de respondre ne de plaidier ne sus metre en autre cort ne devant autre juge que devant luy ou devant ces ofecians, de chose qui apartiegne à sa juridicion*. Siehe auch BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 368, Kap. 23, wo die Genuesen auf die Heilige Schrift schwören müssen, den König und das Königreich zu schützen und zu behüten – *garder et sauver*. In BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 368, Kap. 24 werden sämtlichen Sondergerichte, *gleich welcher Nation* das Kirchengericht *sei* sowie die Marktgerichte, dem Gericht des Königs unterstellt. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 368, Kap. 24: *La cort ordena et fist crier le banc que nul prestre ni clerc, de quelque nacion que il soit, ne soit si herdy de buser de nul mestier ni de marchandise devant ce que il ait donné seurté, devant la cort, de fornir droit de ce que il en auroit à faire avec la gent, et dou banc, ce il encheoit*.

von Amalrich von Antiochia-Lusignan eine Zentralisierungstendenz erkennbar wird, weisen die Verordnungen beider Brüder keine Spuren von Willkür oder Maßlosigkeit auf, vielmehr gewinnt man den Eindruck wohlgezogener Bestimmungen, die die Autorität des Königs als Gesetzgeber und Souverän betonen.⁶²⁴ Dass keine schärferen anti-aristokratischen Bestimmungen in den entsprechenden Kap. der Bans et Ordonnances enthalten sind, mag mit der schwachen Position des Königs zusammenhängen, der wahrscheinlich eine eng begrenzte Politik zwischen eigenem Machtinteresse und Vermittlung verfolgen musste. Dies änderte sich offensichtlich auch nicht unter Heinrich II. von Zypern, denn das Kap. 25 der Bans et Ordonnances des rois de Chypre, das seiner Datierung nach auf ihn zurückgeht, ist um Ausgleich bemüht, wie bereits aus dem Titel hervorgeht.⁶²⁵

Bemerkenswert ist, dass Heinrich II. von Zypern um juristischen Bestandsschutz der Verordnungen seines Bruders bemüht war. Entsprechend wurden die von Amalrich von Antiochia-Lusignan stammenden Assisen auch nicht aufgehoben oder getilgt, sondern durch Heinrich II. per Verordnung in Bans et Ordonnances des rois de Chypre, Kap. 25 bekräftigt.

Darüberhinaus zeigen die Geschehnisse von 1305 und 1310/1311, die enge Verbindung zwischen den Geschicken Zyperns und jenen Armeniens. Ob Amalrich von Antiochia-Lusignan, unter dem die meisten Verordnungen im Jahr 1305 entstanden sind, maßgeblich in der Wahl der juristischen Methode durch seinen armenischen Berater Hethoum von Korykos inspiriert wurde und ob hier möglicherweise ein Rechtseinfluss von Armenien nach Zypern vorliegt, bleibt unklar.⁶²⁶ Allerdings spielten die familiären Verflechtungen zwischen dem Königreich Armenien und Zypern auch nach 1310/1311 bei der Vermittlung juristischer Konzepte eine besondere Rolle, wie die Heirat von Konstanze von Aragon, der Witwe von Heinrich II. von Zypern, mit Leon IV. von Armenien im Jahr 1329 und die damit einhergehende Latinisierung der Cour in Sis belegt.⁶²⁷ Dennoch dürfte die Erfahrung, durch Recht den politischen Gestaltungsraum erweitern zu können, ein bedeutenderer Aspekt zur Erklärung der Bannkonjunktur von 1305 sein als der armenische Einfluss des Mönchs Hethoum von Korykos auf Amalrich von Antiochia-Lusignan. Hethoum von Korykos ist wahrscheinlich ein willkommener Experte für Amalrich gewesen, der Armenien kannte und ihm vielleicht auch juristisch helfen konnte, seine Ziele den eigenen Machtbereich zu stabilisieren und auszubauen zu erreichen. Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre dokumentieren so eine

⁶²⁴ Die Zentralisierungsanstrengungen von Amalrich von Antiochia-Lusignan lassen sich allein schon an der Masse der Bannverordnungen von 1305 im Vergleich zu anderen Jahren ablesen, die 28% aller datierten Bestimmungen von 1295-1355 ausmachen.

⁶²⁵ BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 368, Kap. 25: *Ce est la maniere dou remede qui fu fait par le roy Henry et ses homes, des choses qui ont esté faites au tens dou sire de Sur* [i.e. Amalrich von Antiochia-Lusignan, F.R.], *à ce que la gent ne soit perdans; lequel fu fait à mois de Jen de MCCCX. de Crist.*

⁶²⁶ Vgl. Maurice Grandclaude, der den Höhepunkt der Bannproduktion ins Jahr 1310/1311 verlegt, MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 171.

⁶²⁷ Zur Latinisierung der Cour in Sis unter Konstanze von Aragon siehe CLAUDE MUTAFIAN (1993) 83.

zypriotische Rechtskultur, die in erster Linie nicht Rechtspflege, sondern eine Rechtsverwendung meint, die die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zu stabilisieren versuchte.

In den Bans et Ordonnances des rois de Chypre fällt weiterhin auf, dass das Wort *assise* in den frühen Bestimmungen bis nach Heinrich II. von Zypern kaum Verwendung findet. Dort wird eher *ban* oder *ordonance* gebraucht. Erst bei den Verordnungen, die in die Zeit von Hugo IV. (1324-1359) fallen, kommt *assise* wieder in Gebrauch. Eine mögliche Erklärung für dieses Phänomen könnte sein, dass sich der verbindliche Charakter durch den zahlreichen Einsatz des Wortes *assise* unter den Feudaljuristen soweit abgenutzt hatte, dass Heinrich II. von Zypern sich klar vom aristokratischen Privatrecht abgrenzen wollte und eine höhere Verbindlichkeit durch die Verwendung eines anderen Wortes wie *ban* oder *ordonance* erreichen wollte, in dem königliche Autorität mitschwingt. Da Heinrich II. von Zypern sich seinen Vasallen gegenüber zu behaupten hatte, wollte er womöglich nicht die Terminologie seiner Gegner, die mit Begriffen wie *assise* und *usage* schon seit einem halben Jahrhundert operierten, übernehmen, sondern sich klar von ihrem Vokabular abgrenzen. Genauso denkbar ist aber auch, dass die Bannordnungen von Heinrich II. das Wort *assise* aufgrund einer vorgängigen Gerichtsreform umgingen, bei der dem Schrifttum und damit der Assise als Schriftsatzung vor Gericht mehr Geltung als dem mündlich eingebrachten Vortrag – *recort* – und dem mündlichen Gewohnheitsrecht – *usage* – zukommen sollte, um Gegnern dieser Gerichtsreform möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten.⁶²⁸ Diesem Verständnis nach hätte Heinrich II. von Zypern, die semantische Bedeutung von *assise* beibehalten, den Begriff jedoch umetikettiert. Das bewusste Umgehen aufgeladener Begriffe wie *assise*, zu dem Gegenbegriffe wie *ban* gefunden werden, ist eine Sicherheitsstrategie.

Vor dem Hintergrund, dass offensichtlich keine klare Differenzierung zwischen rechtsgewohnheitlicher *usage* und schriftlich gesetzter *assise* bestand – also beide Begriffe scheinbar synonym gebraucht werden konnten, macht eine verhüllende Begriffsschöpfung unter Heinrich II. von Zypern allerdings kaum Sinn.⁶²⁹

Die offensichtliche Rückkehr zur Verwendung von *assise* unter Hugo IV. von Zypern könnte neben der letztlich Durchsetzung der Gerichtsreform mit dem Anspruch auf das Königreich Jerusalem zusammenhängen und dem bewussten Anknüpfen an einer als genuin jerusalemitisch empfundenen Tradition, die stark mit den beiden Begriffen *assise* und *usage* verbunden war. Hugo IV. von Zypern steht vermutlich mit zwei weiteren Rechtstexten – dem *Abrégé du Livre des*

⁶²⁸ Siehe zu der Gerichtsreform, die einen veränderten Stellenwert von Schriftlichkeit und Mündlichkeit an den Cours beabsichtigten, die Ausführungen zum *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois*.

⁶²⁹ Die einzige Möglichkeit, diesem Erklärungsansatz doch eine gewisse Geltung zu verschaffen, sehe ich darin, dass sich der Begriffsgebrauch von den Feudaljuristen, die ja bis auf Geoffrey le Tor keine klare Differenzierung zwischen *assise* und *usage* vornehmen, bis Anfang des 14. Jahrhunderts geändert haben könnte und man mittlerweile klar zwischen *assise* und *usage* in die beiden Rechtssphären unterschied. Dies könnte dann die besagte Umgehung von Begriffen, die von den oppositionellen Adeligen lange genutzt worden waren, zur Folge gehabt haben.

Assises de la Cour des Bourgeois und dem Document relatif au service militaire – in Zusammenhang. Diese Verbindung von Hugo IV. zu weiteren Rechtstexten ist ein Hinweis auf seine Rechtsaffinität und könnte ein Indiz auf einen bewussten Rückgriff unter Hugo IV. auf die Assisentradition sein, die an ein spezielles Vokabular gebunden war.

Die Bans et Ordonnances des rois de Chypre dokumentieren außerdem den Bedeutungszuwachs des vizegräflichen Amtes als königliches Exekutiv- und Judikativorgan, indem der Vizegraf den königlichen Bann zu verkünden und durchzusetzen hatte und selbst per Bann zur wichtigen Scharnierstelle königlicher Herrschaftsausübung wurde.⁶³⁰ Der Zusammenhang zwischen dem Bedeutungszuwachs des vizegräflichen Amtes mit der Zunahme adeliger Amtsinhaber und dem Schwinden von Bürgern in diesem Amt, den Hans Eberhard Mayer herausgearbeitet hat, könnte neben dem Anwachsen der adeligen Schicht – und vor allem niederadliger Schichten – mit der Hoffnung der Aristokratie erklärt werden, einen Machzugewinn über dieses Amt zu erhalten.⁶³¹ Die Zunahme von Adeligen im vizegräflichen Amt könnte aber auch als ein Hinweis auf eine machtpolitische Strategie des Königs verstanden werden, der bewusst Aristokraten in dieses Amt berief, um die adeligen Zentrifugalkräfte mit diesem Amt zu binden.

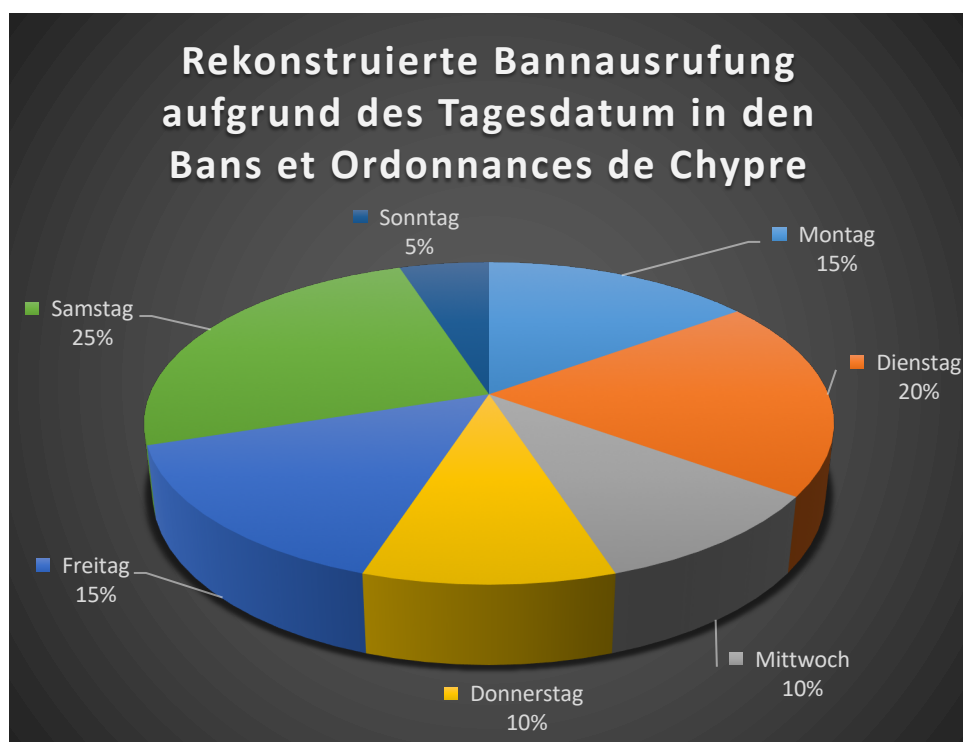
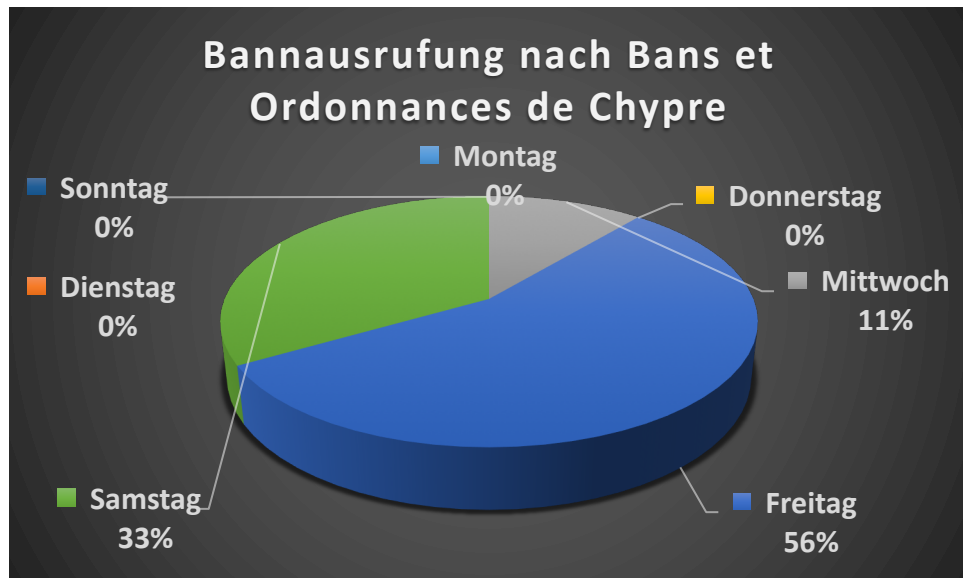
Aus den Bans et Ordonnances des rois de Chypre geht ein veränderter Umgang mit Recht hervor, der unmittelbarer und zentraler versucht, Recht durchzusetzen als noch in den Rechtssammlungen der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts. Dies hängt teilweise zusammen, dass die Könige Zyperns und nicht Adelige die Urheber der Bannverordnungen sind. Aber auch im Vergleich zum Livre au Roi scheinen die Bans et Ordonnances des rois de Chypre unmittelbarer auf die Wirklichkeit hin abgestellt zu sein. Dieser Eindruck hat seinen Grund im Charakter, den eine verschriftlichte Bannsammlung durch die Referenzen auf tagesaktuelle Situationen bekommt. Ob dieser Anschein bewusst kalkuliert ist, um eine größere Verbindlichkeit zu erreichen, scheint durchaus möglich, denn in der Gesamtschau der Rechtstexte Outremers fallen die Bans et Ordonnances des rois de Chypre ihrer Komposition nach aus dem gängigen Muster einer Assise.⁶³²

⁶³⁰ Siehe zur Aufgaben der Vizegrafen auf Zypern NICHOLAS COUREAS (2002) 30. Siehe zur Scharnierstelle des vizegräflichen Amtes BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 372, Kap. 28: *Et des choses qui appartient à nous, que nos avons et tenons ou que nos baillis tiennent por nos, dont l'on requiert riens en cort: de celes qui seront cleres selonc l'usage, nous volons que il les delivre; et de celes qui selonc l'usage cleres ne seront, nous volons que la cort et le visconte les nous facent savoir, quant l'on riens requera, avant se que il de riens en voient en avant.*

⁶³¹ Zur Abnahme bürgerlicher Vizegrafen und der Zunahme von Adeligen in diesem Amt siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 13. Im zyprischen Derivat des Livre des Assises des Bourgeois, dem Abrégé des Bourgeois, wird vorgeschrieben, dass der Vizegraf adelig sein muss. Siehe ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES 236, Kap. 2. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2016) 13.

⁶³² Das gängige Assisenmuster setzt eine optionale Ausgangslage und führt dann Varianten dieser Ausgangslage auf, um manchmal eine Art *conclusio* zu bieten – ein Strafmaß für die vorgestellten Optionen wird selten bestimmt. Dagegen verfahren die Bans et Ordonnances anders. Sie setzen ein Datum, nennen den Herrscher, der mit in einem herrscherlichem Akt, einer Entwicklung gegensteuert – bspw. die Festsetzung des Brotpreises. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 359, Kap. 6: *Am 6. Tag des Monats Delier im Jahre 1296 hat der Vizegraf Thomas de Laque den Brotpreis durch das Mehl festgesetzt, welches durch die unten beschriebene Anordnung eingeteilt ist.*

Dass es sich um eine komponierte Realitätsgenerierung handelt, zeigen die Datierungsdefekte in der Bannverordnung: Obwohl montags, mittwochs und freitags Gerichtstag war, wurde der Bann nach den Bans et Ordonnances des rois de Chypre am Mittwoch in 11% der Fälle, am Samstag in 33%, hauptsächlich aber am Freitag – in 56% – ausgerufen.⁶³³



Allerdings stimmt das angegebene Datum mit den angegebenen Wochentagen in den Bans et Ordonnances in nur rund in 1/3 der Fälle – meistens wird ein falscher Wochentag für das entsprechende Datum angegeben. Bei einer komputistischen Prüfung zeigt sich, dass vor allem

⁶³³ Siehe zu Montag, Mittwoch und Freitag als Gerichtstage, an denen das vizegräfliche Gericht tagte, MARWAN NADER (2006) 143. Siehe auch MARWAN NADER (2006) 149. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 30.

samstags – 25% – und dienstags – 20% – der Bann ausgerufen worden sein muss, sofern die Datumsangabe korrekt und die Angabe des Wochentages falsch sein sollte.⁶³⁴ Der Grund für diese Datierungsdefekte in den Bans et Ordonnances ist unklar. Möglicherweise hängt dieser Datierungsdefekt mit dem späteren Abfassungsdatum zusammen. Obwohl man annehmen kann, dass die Schreiber die Bannsammlung nachdatierten, um eine höhere Tatsachendichte herzustellen, kann man den Schreibern bei diesem Vorgang kaum eine Fehlerwahrscheinlichkeit von 67% unterstellen. Vielleicht entstand einige Verwirrung durch das Datum der Produktion eines neuen Bannes in Schriftform und dem Datum seiner Ausrufung. Diese Zeitspanne konnte unterschiedlich lange – von 1 Tag bis zu 7 Tagen – dauern.⁶³⁵ Das Gesetz trat erst mit seiner Ausrufung in Kraft. Aber auch diese Erklärung bleibt unbefriedigend, denn sie setzt voraus, dass es in 67% zu Fehlern aufgrund dieser Irritation kam.⁶³⁶ Trotz dieser Datierungsdefekte versuchen die Bans et Ordonnances des rois de Chypre, einen hohen Realitätsbezug zu vermitteln.

So könnte der faktische Initienanfang damit zusammenhängen, dass man Tatsachen schaffen und Diskussionen über einzelne Bestimmungen oder Bestandteile des entsprechenden Bannes ausschließen wollte. Der zusätzliche Verweis auf ein konkretes Datum erhöht den Realitätseindruck. Diese Methode, auf vermeintlich konkrete Termine zu verweisen, ist in den Rechtstexten einzigartig. Dieser Eindruck wird noch einmal durch das abschließende Kap. 33 gesteigert, wo ebenfalls in einer Verordnung, die Richtigkeit der ersten 13 Kap. der Bans et Ordonnances festgeschrieben wird und knapp deren Entstehung erzählt wird.⁶³⁷ Es handelt sich sozusagen um einen ‚Metabann‘, der um eine merkwürdige Transparenz bemüht ist. Dies ist möglicherweise in einen Zusammenhang mit den Bans et Ordonnances zu sehen, wo über die Generierung von Tatsachen eine höhere Rechtsverbindlichkeit erreicht werden soll.

Obwohl die zypriotischen Könige mit der hohen Tatsachendichte wohl die Unanfechtbarkeit des Rechts unterstreichen wollten, könnte dies gleichzeitig ein Hinweis auf ihre schwache Position sein, sich überhaupt erst solcher Mittel bedienen zu müssen. Aufschluss bietet der ehrgeizige Bruder von Heinrich II. von Zypern, der selbst rechtsaffin war und unter dem als Prinz von Tyrus die ersten überlieferten Textzeugen der Assisen von Jerusalem abgefasst sind. Die Verbannung seines

⁶³⁴ Freitags und montags wurde der Bann noch zu je 15% ausgerufen und mittwochs wie donnerstags zu je 10%.

⁶³⁵ Siehe zur Dauer zwischen der Übergabe des Bannes durch den Vizegrafen und dem Ausrufen des Bannes innerhalb 1 Tages BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 367, Kap. 21: *Le samedi, à xx. jors dou mois de Nouvenbre, l'an de CCCV. de Crist, me donna le visconte le banc desous escrit à faire le crier; et fu crié le dimenche à XXI. jor.* Siehe zur Dauer zwischen der Übergabe des Bannes durch den Vizegrafen und dem Ausrufen des Bannes innerhalb von 7 Tagen BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 367, Kap. 20: *Samedi, à XXI. jor d'Aoust, l'an de CCCV. de Crist, visconte sire Joban de Bai me dona rescrit de se banc desous devisé, de par le roi, qui comanda de faire le crier; et fu crié à XXIII. jors dou dit mois.*

⁶³⁶ Bei absolut zufälligem Zustandekommen über den genauen Wochentag ergibt sich eine Fehlerwahrscheinlichkeit von ungefähr 86%. Allerdings ist die Fallanzahl mit 9 zu gering, um aussagekräftige Probabilitäten feststellen zu können.

⁶³⁷ Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 378 f., Kap. 33.

Bruders unter dem Vorwand der Epilepsie nach Armenien unter den Einflüsterungen des von dort gechassten Prämostratensermönchs, Hethoum von Korykos, einem Verwandten von Amalrichs armenischer Ehefrau, Sybilla, zeigt Amalrich von Antiochia-Lusignan als ambitionierten Adeligen, dessen Usurpationsversuche der Herrschaft auf Zypern Episode blieben, die aber mit wechselhaften politischem *fatum* verbunden waren.⁶³⁸

V.1.14. Der Clef des Assises de la Haute Cour

Der *Clef des Assises et des usages et des plais de la Haute Cour dou royaume de Jerusalem* will – ähnlich des *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* – einen zusammenfassenden Zugang zu den Assisen Outremers bieten.⁶³⁹ Anders als der *Abrégé*, der sich dem nicht-feudalen Recht widmet, konzentriert sich der Clef auf das feudale Recht. Die Rechtstextkonzeption des Clef des Assises datiert auf 1286-1291, da es den Anschein nimmt, als sei das Königreich Jerusalem und das Königreich Zypern noch vereint gewesen.⁶⁴⁰ Der Clef des Assises ist wie der *Abrégé du Livre des Assises* unikal im Ms. fr. 12206 überliefert, das im 14. Jahrhundert auf Zypern niedergeschrieben wurde.⁶⁴¹ Die Kapitelnummerierung des Clef des Assises scheint von einer späteren Hand des 16. Jahrhunderts angebracht worden zu sein.⁶⁴² Im Ms. fr. 12206 folgt auf den Clef des Assises die nicht-feudale Assisenzusammenfassung des *Abrégé*.⁶⁴³ Der Clef des Assises besteht hauptsächlich aus einem Prolog und einem nur einen Satz umfassenden Epilog, zwischen denen 290 Kap. in Form von *tituli* stehen. Der Clef des Assises gehört zu den kürzeren Rechtstextkonzeptionen Outremers und ist in seinem Umfang mit den Bans et Ordonnances des rois de Chypre vergleichbar. Ein Kompilator des Clef des Assises ist nicht bekannt.⁶⁴⁴

Obwohl es denkbar ist, dass der Kompilator des Clef des Assises die Reduktion auf *tituli* vornahm, um – anders als die häufig ausufernden älteren Rechtstextkonzeptionen – den Rechtsbestand kompakt aufzuführen, ist es bereits aufgrund des im Titel formulierten Programms, eine verkürzte Darstellung – ein *Schlüssel* – zu den feudalen Rechtstexten – vor allem zu dem des Johann von Ibelin

⁶³⁸ NICHOLAS COUREAS (2015) 63 f. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2015) 64 f. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 285.

⁶³⁹ Der vollständige Titel des Clef geht aus dem *explicit* hervor. Siehe CLEF DES ASSISES 600, Epilog: *Ci fine la flour et la force dou livre qui est apele la Clef des assises et des usages et des plais de la Haute Cort dou royaume de Jerusalem*, [...].

⁶⁴⁰ Siehe zur Begründung der Datierung von der Rechtstextkonzeption des Clef des Assises aufgrund der Einheit zwischen dem Königreich Jerusalem und Zypern MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 90. Siehe zur Datierung des Clef des Assises auf zwischen 1286 und 1291 MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 90. Eine breitere Datierung schlägt Dimitri Hayek vor, der das Abfassungsdatum des Clef des Assises zwischen 1280 und 1291 verlegt. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 43. Die breiteste Datierung stammt von Maurice Grandclaude, der die Entstehungszeit des Clef zwischen 1270 und 1291 ansiedelt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 89.

⁶⁴¹ Zur Überlieferung des Clef des Assises im Ms. fr. 12206, fol. 261 – fol. 271 siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 89.

⁶⁴² Siehe CLEF DES ASSISES 600, Anm. 1.

⁶⁴³ Siehe CLEF DES ASSISES 600, Anm. 1.

⁶⁴⁴ Siehe zur Anonymität des Kompilators des Clef des Assises MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 148. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 43.

– sein zu wollen, eher wahrscheinlich, dass der Autor seinen Rezipienten Stichwörter in Form der *tituli* liefern wollte, von denen er annahm, diese reichten ihnen zum Ergänzen der kompletten Assise aus.⁶⁴⁵ Diese Absicht des Clef des Assises, eine Art Gedächtnisstütze in Form von Stichworten für Rechtsgelehrte zu sein, geht auch aus dem letzten *titulus* 290 hervor.⁶⁴⁶ Der Rezipientenkreis konzentriert sich durch diesen Selbstanspruch des Clef des Assises auf ein rechtskundiges Publikum.⁶⁴⁷ Diese Exklusivität, die aus Kap. 290 und der Reduktion auf die *tituli* im Clef des Assises hervorgeht, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem, was im Prolog des Clef des Assises in offensichtlicher Übernahme der entsprechenden Stelle im Vorwort des Johann von Ibelin formuliert wird, ein Rechtsbuch für *alle sein zu wollen, die wissen wollen, was ihr Recht ist*.⁶⁴⁸ Der Kompilator des Clef des Assises hat mit der Referenz auf den Livre des Assises des Johann von Ibelin den dort formulierten Anspruch auch inhaltlich übernommen. Obwohl die Stelle beinahe wörtlich übereinstimmt, wird man aufgrund der Konzeption des Clef des Assises, der seiner Anlage nach eine Stichwortliste sein möchte, von keiner bloßen mechanischen Stoffübernahme bspw. im Rahmen eines reinen Kopierens auszugehen haben, sondern von einer gezielten Intentionsübernahme. Dennoch ist das Selbstverständnis des Clef des Assises, wie es aus dem Prolog hervorgeht, wohl weniger stark zu gewichten, wie jener Selbstanspruch, der aus dem Epilog spricht und unabhängiger von anderen Rechtstextkonzeptionen zu sein scheint.⁶⁴⁹ In Hinblick auf die Assisenlandschaft Outremers setzt die Absicht des Clef des Assises, eine Art Gedächtnisstütze für Juristen zu sein, einen Konsens über verbindliche Assisen und damit über ein weitgehend unumstrittenes Assisencorpus zum Abfassungszeitpunkt dieser Rechtstextkonzeption voraus. Denkbar ist auch, dass der Clef des Assises gerade eine solche Verbindlichkeit herstellen möchte. Da sich der Clef des Assises in seiner Zusammenfassung stark auf den Rechtstext des Johann von Ibelin stützt, bedeutet dies, dass spätestens zwei Jahrzehnte nach dem Tod von Johann von Ibelin über den Inhalt von Assisen aus Johanns Rechtstextkonzeption zumindest in gewissen

⁶⁴⁵ Arthur Comte le Beugnot sieht im Clef des Assises eine kompakte Zusammenfassung des Livre des Assises des Johann von Ibelin. Siehe CLEF DES ASSISES 578, Anm. a.

⁶⁴⁶ Siehe CLEF DES ASSISES 600, Kap. 290: *Or vous ay devizé toute la flour de cest livre en some, laquelle chose chascun se devoit travailler de savoir la et retenir; à estre plus membrant des autres choses et pour avoir plus prest respons et parole as choses que dedens cestui livre sont escrits et devizées. Si s'en devoit chascun travailler de savoir les, avant que il ne s'entremist de plaidoyer en la Haute Court dou royaume de Jerusalem et en celui de Chypre.*

⁶⁴⁷ Grundsätzlich könnte die Referenz auf ein rechtskundiges Publikum Bestandteil einer Strategie sein, eventuelle Anfechtungen durch das Vorgeben eines professionellen Adressatenkreises abzuwehren – möglichen Kritikern hätte man mangelnden Sachverstand entgegen halten können. Allerdings tendieren Rechtfertigungen eher zur Extension als zur Kürze, weswegen eine solche Ursache der Beschränkung auf Überschriften durch den Autor des Clef des Assises eher unwahrscheinlich scheint.

⁶⁴⁸ Siehe CLEF DES ASSISES 577, Prolog: [...] *car m'entencion n'en a esté de livre faire, que pour enseigner à ciaux que mestier en averont et averont droit et le requerront d' avoir le aprochier et à desraignier à ciaux qui lor requerront ce que est leur droit de savoir le enseigner et deffendre.* Vgl. JOHANN VON IBELIN 56, Prolog: *Car m'entencion n'a esté ne n'est de cest livre faire que por enseigner a ceaus qui mestier en avront et avront droit et le requerront de savoir le aprocher et desraigner, et a ceaus a qui l'on le requerra ce qui est lor droit de savoir le esloigner et deffendre.*

⁶⁴⁹ Vgl. CLEF DES ASSISES 600, Kap. 290.

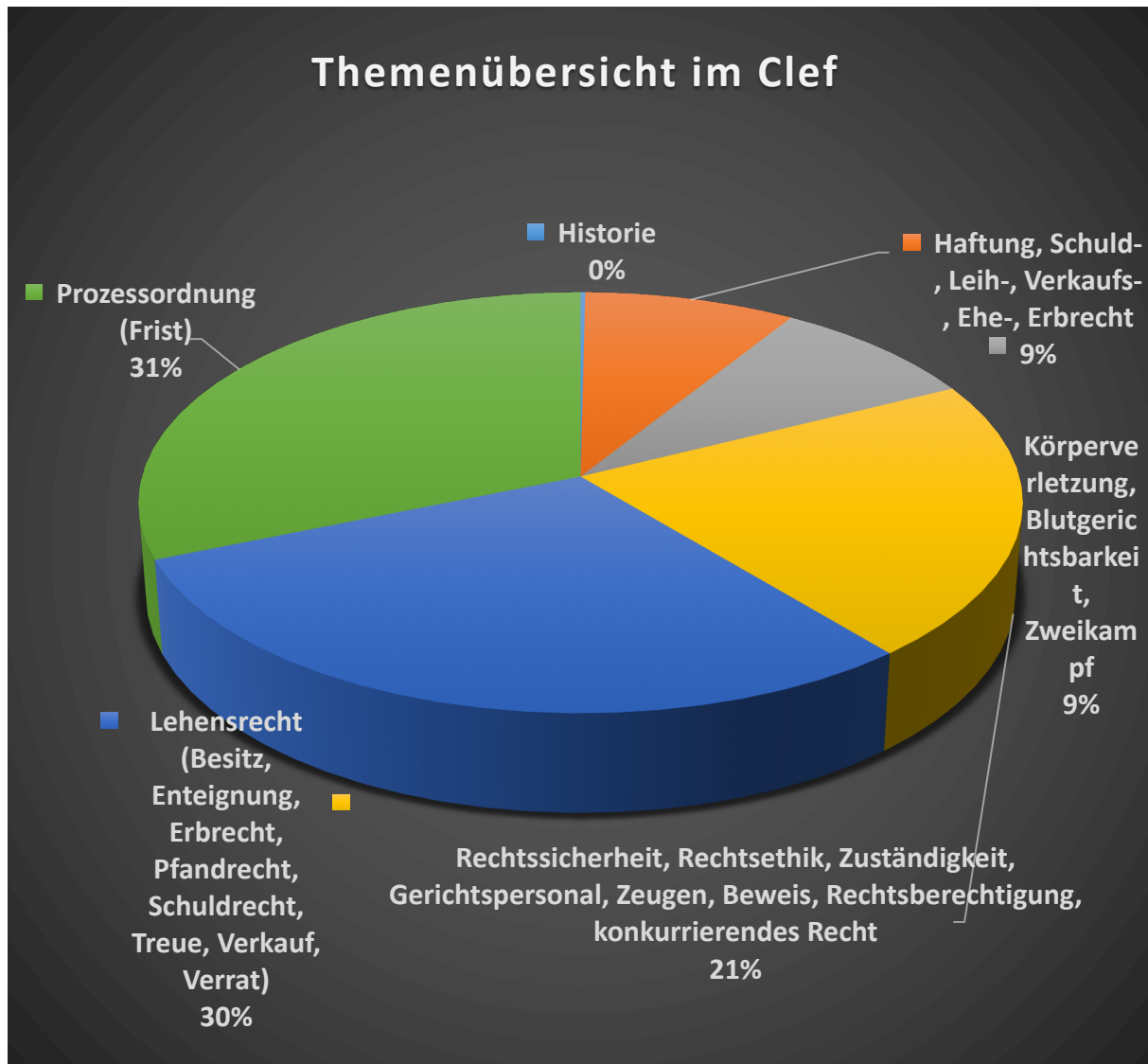
Kreisen Konsens geherrscht haben muss. Ansonsten wäre seine Rechtstextkonzeption kaum zum inhaltlichen Modell für den Clef des Assises avanciert.⁶⁵⁰

Nach einem Vorwort, das sich eng an den Prolog im Livre des Assises des Johann von Ibelin anlehnt und das pseudohistorische Narrativ der Einrichtung der *Haute Cour*, der *Basse Cour* und der *Cour des Sirens* durch Gottfried von Bouillon nacherzählt, setzt sich diese Rechtstextzusammenfassung in den *tituli* inhaltlich zunächst mit Fragen zur generellen Rechtsberechtigung und zu allgemeinen Aussagen über Beweise, also grob mit Prozessordnung auseinander, was zusammen 52% des Clef des Assises ausmacht.⁶⁵¹ 39% der Zusammenfassung enthalten Fragen des Pfand-, Erb- und Lehensrechts und immerhin 9% der Bündelung beschäftigen sich mit dem Zweikampf.⁶⁵²

⁶⁵⁰ Allerdings reicht die Bezugnahme des Clef des Assises auch auf ältere Rechtstextkonzeptionen über diejenige des Johann von Ibelin hinaus.

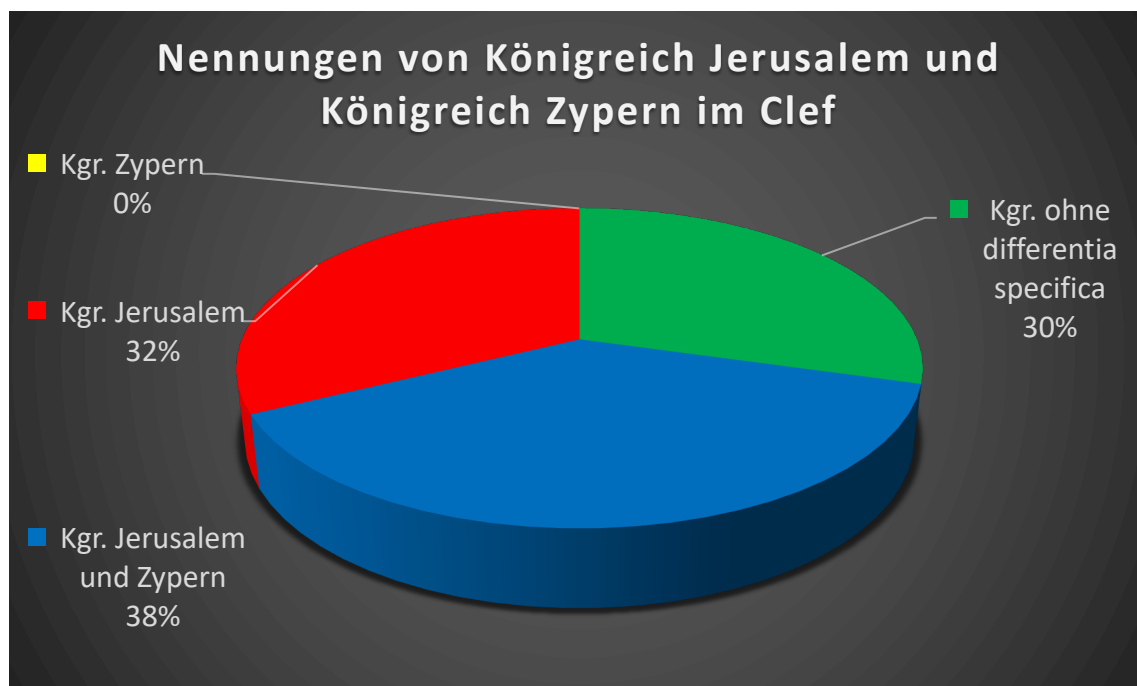
⁶⁵¹ Zur Übereinstimmung des Vorworts im Clef zu Johann von Ibelin siehe CLEF DES ASSISES 575, Anm. 1: "Le contenu de ce prologue est à peu près le même que celui des cinq premiers chapitres du Livre de Jean d'Ibelin, et nous nous serions dispensés de le donner ici, s'il n'eut offert, en quelques endroits, des différences assez remarquables avec ces chapitres." Zum Unterschied zwischen dem Vorwort im Livre des Assises des Johann von Ibelin und dem Clef des Assises siehe CLEF DES ASSISES 578, Anm. 1.

⁶⁵² Das Ordal, wie es auch der Zweikampf ist, wurde auf dem IV. Laterankonzil 1215 kirchenrechtlich verboten. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 368 f. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 170. Siehe aber dennoch zum Zweikampf bspw. Clef des Assises, Kap. 124-125, 127-134, 136-137, 140. Es gibt noch weitere Kap., in denen der Zweikampf bspw. als Verfahren ab der Höhe eines bestimmten Streitwertes eine Rolle spielt. Siehe bspw. Clef des Assises, Kap. 101-102.



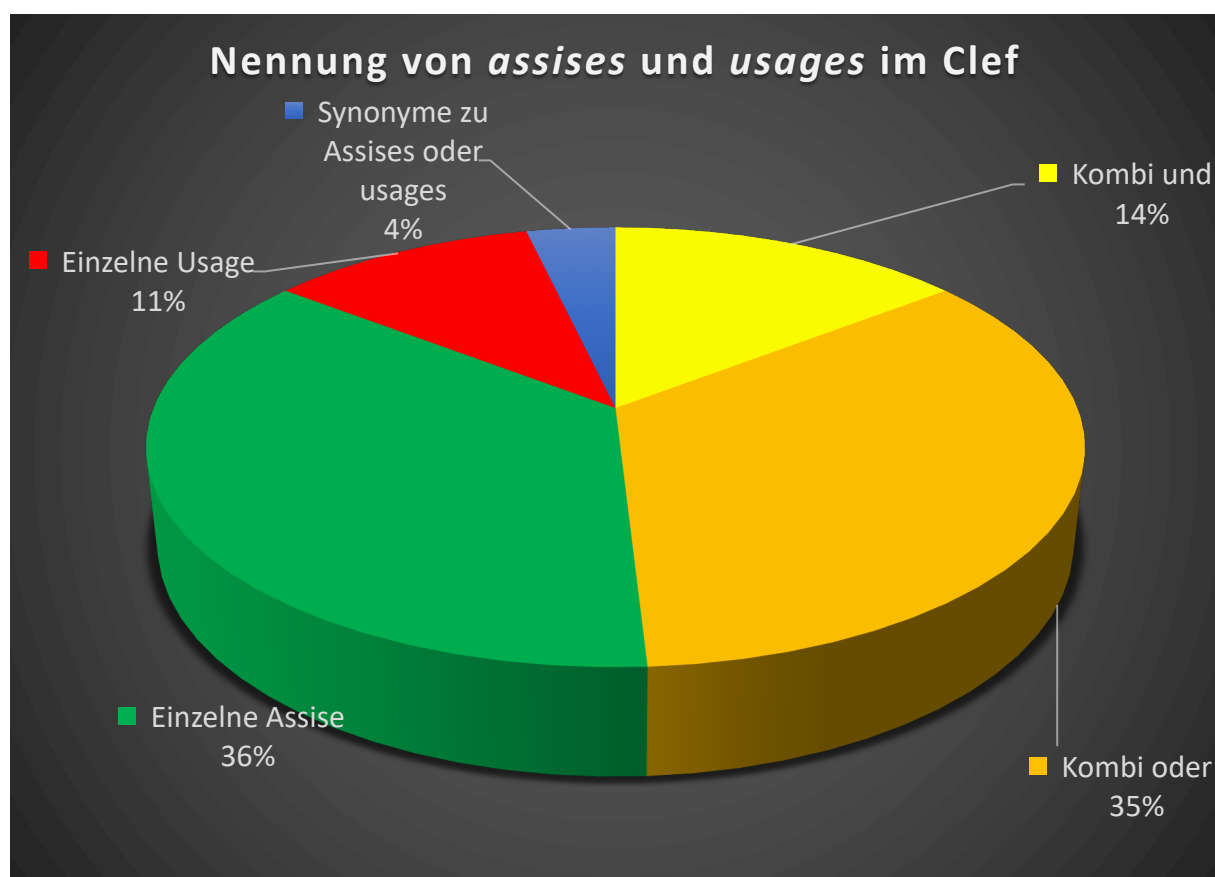
Zu 38% verwendet der Clef des Assises den kombinatorischen Term *Königreich Jerusalem und Zypern*. Zu fast 1/3 taucht die Wendung *Königreich Jerusalem* auf und beinahe gleich häufig wird das Königreich, von dem die Rede ist, nicht näher spezifiziert. Das Fehlen des alleinstehenden Begriffs *Königreich Zypern* ist ein auffälliges Merkmal, das den feudalen Clef des Assises von anderen, jüngeren Rechtstextkonzeptionen – wie der nicht-feudalen Zusammenfassung, dem *Abrégé du Livre des Assises*, oder auch den *Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence* – unterscheidet. Möglicherweise drückt sich in der engen Wortverbindung der beiden Begriffe *Königreich Jerusalem* und *Königreich Zypern* die gedankliche Einheit der beiden Begriffe aus, die dem Anspruch von Hugo III. von Antiochia-Lusignan und seines Sohnes Heinrich II. von Zypern entspricht, sich als Herrscher beider Königreiche zu etablieren.⁶⁵³ Eine Nennung des *Königreichs Zypern* ohne die Ergänzung um den Begriff *Königreich Jerusalem* hätte diesem Anspruch wohl widersprochen. Vermutlich fehlt deswegen diese Wendung im Clef des Assises.

⁶⁵³ Siehe zum Machtanspruch von Hugo III. von Antiochia-Lusignan und von Heinrich II. von Zypern sowohl auf das Königreich Zypern als auch auf das Königreich Jerusalem HANS EBERHARD MAYER (2005) 285.



Beinahe genauso häufig wie im Clef der alleinstehenden Begriff *assise* ohne weitere Kombinationen verwendet wird, wird der Disjunktorkonjunktionswort *ou* bei der Kombination von *assise* und *usage* in dieser Rechtstextkonzeption noch stärker als bei Geoffrey le Tor eingesetzt. Anders als der Rechtstext von Geoffrey le Tor folgt der Clef des Assises keiner systematischen Unterscheidung von *assise* und *usage*, da die Rechtstextkonzeption etwa halb so häufig die beiden Begriffe mit der Konjunktion *et* verbindet und daher kein konsequentes Verwendungsmuster wie im Text von Geoffrey beobachtbar ist. Obwohl die Konjunktion *et* nur etwa halb so oft Einsatz findet wie die Disjunktion *ou*, steht der Clef des Assises im Gebrauch der Konjunktion *et* kaum hinter derjenigen des Jakob von Ibelin nach, die am häufigsten dieses Verwendungsmuster zeigt. Insgesamt scheint sich der Clef des Assises im Verwendungsmuster von Begriffen wie *assise* und *usage* nicht wesentlich von seinen feudalen Vorläufern zu unterscheiden, obwohl sich insgesamt die Tendenz beobachten lässt, dass die Begriffsverwendung von *assise* und *usage* in den jüngeren Rechtstextkonzeptionen zunimmt. Diese Gemeinsamkeit in den Verwendungsmustern deutet auf eine Kontinuität zu den wenig älteren feudalen Rechtstextkonzeptionen hin, deren Autoren namentlich bekannt sind.⁶⁵⁴

⁶⁵⁴ Die Rechtstextkonzeption des Jakob von Ibelin (1270-1291) ist beinahe zeitgleich mit dem Clef des Assises (1286-1291) anzusetzen.



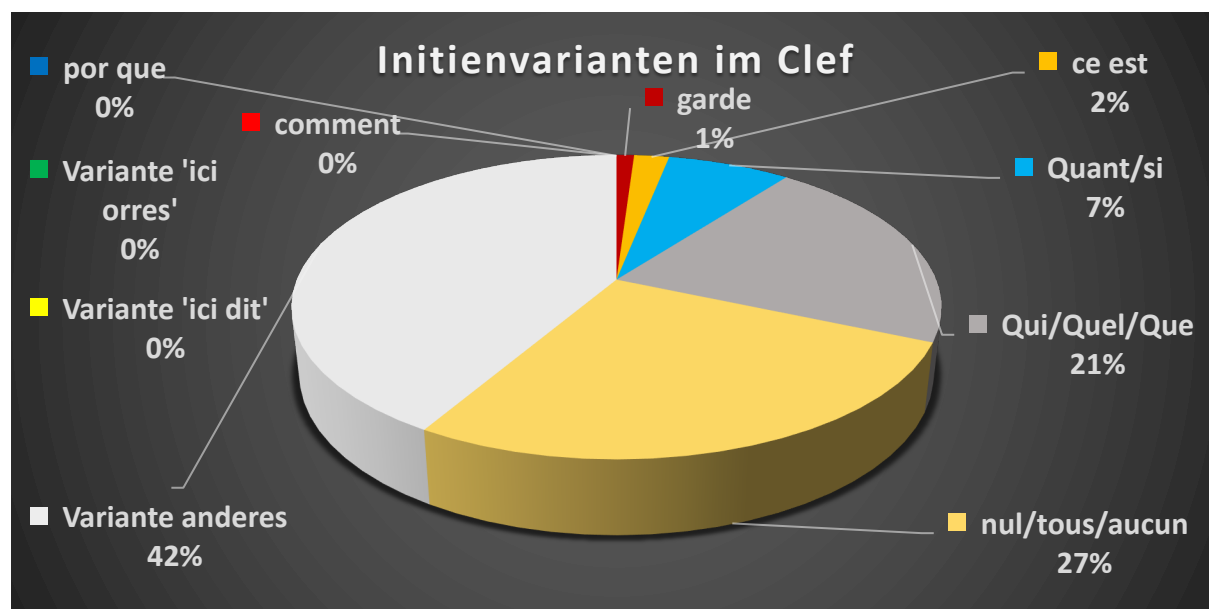
Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen dem Clef des Assises und seinen feudalen Vorläufern besteht in der schwachen Position des *seigneurs* gegenüber seinen Lehensmännern, deren Gleichberechtigung als *pairs* in dieser Rechtsbündelung starkes Gewicht erhält. Rein quantitativ geht aus 32 *tituli* der insgesamt 290 Kap. sowie des Vor- und Nachworts eine Rechtsbegünstigung des Adels gegenüber dem *seigneur* hervor, während nur aus 13 *tituli* eine Begünstigung des Herrn gegenüber seinen Lehensmännern erkennbar wird.⁶⁵⁵ Der Clef des Assises steht damit für eine traditionalistische Rechtstextzusammenfassung, die einen Herrschaftsanspruch für das Königreich Jerusalem als auch für das Königreich Zypern formuliert.

Obwohl sich der im Clef des Assises formulierte Herrschaftsanspruch und wohl auch die tatsächlich eher schwach einzuschätzende Machtposition gut in Verbindung zu Hugo III. von Antiochia-Lusignan und dessen Sohn, Heinrich II. von Zypern, setzen lässt, ist es aufgrund der starken Betonung aristokratischer Rechte in dieser Rechtszusammenfassung wahrscheinlicher als Initiator des Clef des Assises einen Adligen wie bei den feudalen Vorläuferkonzeptionen anzunehmen. Allerdings muss offen bleiben, ob die aristokratische Tendenz im Clef des Assises

⁶⁵⁵ Zur schwachen Position des *seigneurs* siehe Clef des Assises, Kap. 6, 57, 67, 70, 85, 86, 87, 91, 123, 126, 164, 175, 179, 185, 196, 216, 222, 224, 249, 265, 274 und 289. Siehe dagegen zur starken Position des *seigneurs* Clef des Assises, Kap. 2, 178, 187, 214, 215, 225, 229, 243, 260, 261, 262, 280 und 269. Rein quantitativ ergibt sich daraus ein Verhältnis 63% zu 37% an Bestimmungen, die die Position des *seigneurs* im Clef des Assises schwächen. Zur Gleichberechtigung der *pairs* siehe Clef des Assises, Kap. 173. Dieses Kap. enthält eine Bestimmung, dass alle Lehensmänner gegenseitig Gericht abzuhalten haben.

durch die unreflektierte Übernahme der feudalen Vorläuferkonzeptionen – vor allem durch die Abhängigkeit des Clef des Assises von Johann von Ibelin – oder durch bewusste Strategie Eingang in diese Rechtsbündelung gefunden hat. Durch Recht soll im Clef des Assises die Herrschaft über beide Königreiche stabilisiert werden. Indem auf ein vermeintlich festes und konsensuales Quellencorpus verwiesen wird, werden Zweifel gegenüber diesem juristischen Monolithen von vornherein ausgeschlossen. Diese Funktion wird noch durch die Verengung des Adressatenkreises auf Juristen gesteigert, so dass sich ein möglicher Widerspruch gegen die Assisen des Clef dem Vorwurf sachlicher Unkenntnis auszusetzen hätte. Der Clef des Assises nimmt durch die Adresse an die Rechtsexperten eine Selbstimmunisierung vor.

Einzigartig ist im Clef des Assises die häufige Satzkonstruktion durch Verneinungen.⁶⁵⁶ Mehr als andere Rechtstextkonzeptionen – im Verhältnis gesehen sogar noch mehr als das Konzil von Nablus – ist diese Rechtszusammenfassung offensichtlich darum bemüht, juristische Spielräume zu verkleinern, indem *ex negativo* geschildert wird, was alles per Assise nicht erlaubt ist.⁶⁵⁷



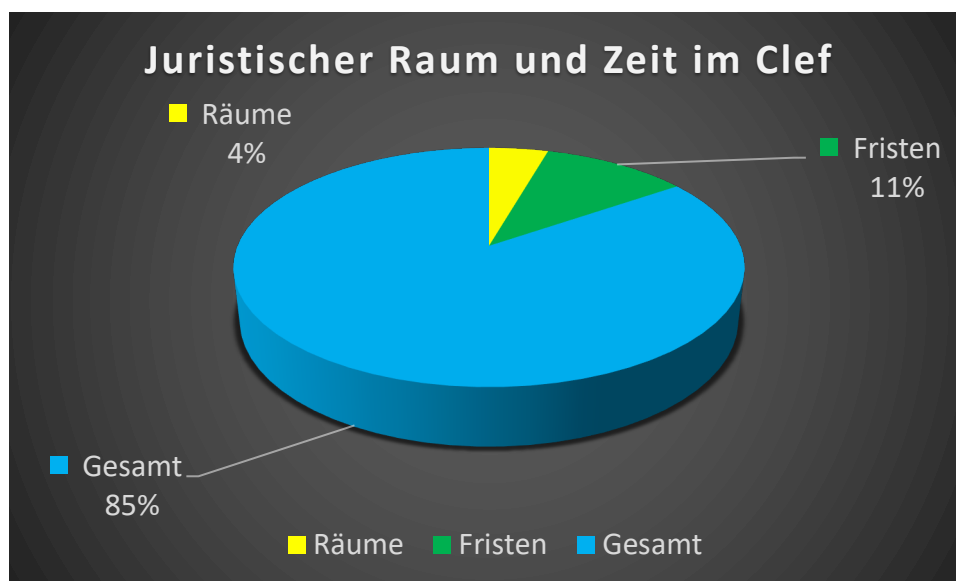
Besonderen Fokus legt der Clef des Assises auf die Bestimmung von Fristen, so dass Zeiträume und –punkte definiert werden, innerhalb derer etwas zu geschehen hat.⁶⁵⁸ Auch die Definition

⁶⁵⁶ Beim Konzil von Nablus und den Assisen von Antiochia, die im Vergleich ebenfalls recht viel verneinen, findet sich ein auf den Umfang umgelegtes, etwa halb so großes Aufkommen von Negationen wie im Clef des Assises. Siehe für eine typische verneinte Wendung CLEF DES ASSISES 579, Kap. 7 *Nul ne doit offrir a prover chose qu'il ne puisse prouver, quant il l'avoie, ne ne doit pas faire fausse preuve.*

⁶⁵⁷ Es fällt bspw. die deutliche Diskriminierung im Beweisrecht auf. Dort gelten in allen wichtigen Fragen nur Christen – wohl lateinische Christen als auch griechisch-orthodoxe Christen – als Zeugen (*garens de la loy de Roume*). Siehe Clef des Assises, Kap. 71, 88, 89 und 112.

⁶⁵⁸ 32 von insgesamt 292 Bestimmungen definieren exakt einzuhaltende Zeitgrenzen, wie bspw. Clef des Assises, Kap. 56, in dem bestimmt wird, dass die am Gericht Beteiligten sich beim *seigneur* bis Sonnenuntergang, bevor die Sterne am Himmel erscheinen, gemeldet haben müssen. Siehe zu derartigen zeitlichen Fristen Clef des Assises, Kap. 17, 18, 21, 27, 34, 39, 40, 54, 55, 56, 58, 59, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 145, 149, 153, 167, 171, 172, 199, 226, 237, 242, 246, 247, 268 und 271.

geographischer Räume spielt mehr als in anderen Rechtstextkonzeptionen eine Rolle, vermutlich um so mögliche Rechtsschlupflöcher zu stopfen.⁶⁵⁹ Durch den Verweis auf genaue Zeiträume und –punkte restringiert der Clef des Assises juristische Möglichkeitsräume.



Positiv gewendet ist die Rechtstextkonzeption stark auf den reibungslosen Prozessablauf ausgerichtet, indem Verbote formuliert werden und dadurch Gerichtsmanipulation verhindert werden sollen.⁶⁶⁰ Dies wäre als klarer Hinweis auf eine Rechtspraxis zu werten, wie sie der Kompilator empfunden hat, da er offensichtlich gegen Rechtsmissbrauch anschreibt. Da der Clef des Assises weniger in einer systematischen, sondern mehr in einer kasuistischen Vorgehensweise Verbote auflistet, wirken diese Verbote wie die Reaktion auf tatsächliche Vorkommnisse und wie eine Vermeidungsstrategie Verfahrensvorteile durch Schwächen im Gerichtsablauf ausnutzen zu können. In dieser Lesart kann der Clef des Assises als Ausdruck eines Willens auf Fortbestand juristischer Traditionen verstanden werden, deren juristische Verbindlichkeit offenbar durch ausufernden Rechtsmissbrauch im Kern bedroht wurde.⁶⁶¹

V.1.15. Die *Abrégé de Livre des Bourgeois* (= *Livre du plédeant et du plaidoyer* = *Livre contrefais*)

Die Rechtstextkonzeption der *Abrégé de Livre des Bourgeois* datiert nach Nikolaus Zygadinus zwischen 1324 und 1361 und ist auf Zypern zusammengetragen worden.⁶⁶² Beugnots Titel ist ein

⁶⁵⁹ Immerhin 13 von insgesamt 292 Bestimmungen des Clef des Assises definieren klare Räume wie im Clef des Assises, Kap. 54, wo bestimmt wird, dass alle am Verfahren Beteiligten den *seigneur* um Auskunft nach dem Gerichtsort und dem Datum der Verhandlung bitten müssen. Siehe zu derartigen Definitionen von geographischen Räumen Clef des Assises, Kap. 22, 43, 54, 55, 60, 61, 70, 73, 96, 147, 247, 273 und 275.

⁶⁶⁰ Siehe zur soziologischen Funktion von Möglichkeitsreduktion NIKLAS LUHMANN (1987) 7.

⁶⁶¹ Eine aussagekräftige Bestimmung, aus der die Unabhängigkeit des Gerichts vom *Seigneur* spricht, ist CLEF DES ASSISES 599, Kap. 274: *Le seignor ne peut jugement faire ne estre as jugemens ne as esgars ne à counissances*.

⁶⁶² Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 8. Joshua Prawer datiert die Konzeption der *Abrégé du Livre des Assises* auf die 1320er Jahre. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 252 f. Siehe zu einer zurückhaltenderen Datierung auf das 14.

später vergebener Editorentitel, der das Konzept der *Abrégé* zusammenfasst, eine Zusammenfassung des nicht-feudalen *Livre des Assises des Bourgeois* zu sein.⁶⁶³ Der alternative Titel, *Livre du plédant et du plaidoyer*, den Victor Foucher dem Text gab, entstammt dem Werk selbst und zielt auf die beiden Teile ab, die die Rechtstextkonzeption ausmachen. Daneben wird die Rechtstextkonzeption noch unter dem Titel *Livre contrefais* geführt, was eine Eigenbezeichnung gleich zu Beginn des Werkes selbst ist.⁶⁶⁴

Die *Abrégé du Livre des Assises* ist die jüngste Rechtstextkonzeption Outremers und ist unikal im Ms. fr. 12206 überliefert, das eine teilweise Kopie des Ms. fr. app. 20 (= 265) ist, das auf das 14. Jahrhundert datiert und auf Zypern geschrieben wurde.⁶⁶⁵ Die *Abrégé* ist nach dem *Livre des Assises* des Johann von Ibelin, dem *Livre de Forme de Plait* des Philipp von Novara und dem *Livre des Assises des Bourgeois* die umfänglichste Rechtstextkonzeption, was zu einem Großteil an ihrer umfänglichen Vorlage – dem *Livre des Assises des Bourgeois* – liegt. Der Geltungsbereich der *Abrégé* ist ihrem Selbstanspruch nach Zypern.⁶⁶⁶ Abfassungsort und Geltungsbereich der *Abrégé du Livre des Assises* stimmen überein. Der Text folgt im Ms. fr. 12206 auf die *Clef*, dem feudalen Pendant zur *Abrégé du Livre des Assises*, so dass in dieser Handschrift ein Programm erkennbar wird, die feudalen und nicht-feudalen Assisenzusammenfassungen Outremers zusammenzustellen.⁶⁶⁷

Der Kompilator der Rechtstextkonzeption ist namentlich unbekannt. In Kap. 2,20 gibt er von sich selbst jedoch etwas preis.⁶⁶⁸ Er sei 70 Jahre alt und habe an der *Cour des Bourgeois* in Nikosia, der vizegräflichen *Basse Cour*, 40 Jahre lang gearbeitet – 11 Jahre davon als Geschworener – *juré* –, 11 Jahre als Schreiber, 8 Jahre war er Verteidiger und die restlichen 10 Jahren habe er mit anderen

Jahrhundert ADAM BISHOP (2011) 139. Auf die Mitte des 14. Jahrhunderts datiert sie Dimitri Hayek. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 44. Zur Kompilation der *Abrégé* auf Zypern siehe ADAM BISHOP (2013) 54.

⁶⁶³ Siehe zur Bündelung der Assisen durch die *Abrégé du Livre des Assises* ADAM BISHOP (2011) 139. Siehe zur *Abrégé* als nicht-feudaler Rechtssammlung MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 124. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 168.

⁶⁶⁴ Siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 235, Kap. 1,1: *Ce livre peut estre apelés le Livre contrefais au Livre des Assises*; [...]. Siehe zum Titel der *Abrégé* auch JEAN RICHARD (1983) 18. Dimitri Hayek schätzt die Titelwahl von Victor Foucher als die bessere ein, weil sich dort der Titel im Gegensatz zu der Wahl von Beugnot aus der Quelle selbst ergibt. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 44.

⁶⁶⁵ Siehe zur *Abrégé* als jüngster Rechtstextkonzeption Nikolas Zygadinos, der zur *Abrégé du Livre des Assises* noch *Les règles de la bataille pour meurtre* zählt, NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 10. Siehe zur unikalen Überlieferung der *Abrégé du Livre des Assises* MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 91. Siehe zum Abfassungsort der *Abrégé du Livre des Assises* JOSHUA PRAWER (1980) 253.

⁶⁶⁶ Siehe ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES 235, Kap. 1,1: [...] *chascune chose et par devise et proprement, selonc les bons us et les bonnes costumes que l'om a usé au royaume de Chipre, et lesqués us et costumes y a assises et usages de celles qui furent faites et ordenées et uzées et sentencées au royaume de Chipre*. Siehe zum Geltungsbereich der *Abrégé du Livre des Assises* auch ADAM BISHOP (2011) 67 f. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 44.

⁶⁶⁷ Siehe zur Folge von *Clef* des Assises auf *Abrégé du Livre des Assises* im Ms. fr. 12206 CLEF DES ASSISES 600, Anm. 1.

⁶⁶⁸ Siehe zum Kompilator der *Abrégé du Livre des Assises* HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 9, no. 2. Siehe auch HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 9. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 119. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 366. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 44.

Aufgaben dort zugebracht, an die er sich nicht recht erinnern könne.⁶⁶⁹ Dass der *anonymus* sich an 10 Jahre seiner eigenen Tätigkeit am vizegräflichen Gericht und den Aufgaben, mit denen er dort betraut war, nicht recht erinnern kann, muss nicht zwangsläufig als unglaubwürdig gelten. Es kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass viele Gerichtsämter noch nicht zur festen Form erstarrt waren und die Gerichtsrollen am Gericht durchaus flexibel gewesen sein müssen, so dass dem *anonymus* in der Retrospektive auf sein professionelles Leben die exakte Betitelung und genaue Dauer der entsprechenden Aufgaben nicht gelingt. Darüberhinaus muss die Beschreibung des *anonymus* in Bezug auf seine Tätigkeiten und die entsprechenden Dienstjahre nicht zwangsläufig chronologisch sein, sondern kann durchaus auch kumulativ bilanzierend gemeint sein. Falls der Kompilator bei dieser Angabe eine Bilanz seiner gesamten 40-jährigen Gerichtstätigkeit vorträgt, wäre er über den gesamten Zeitraum seiner juristischen Beschäftigung insgesamt einer kumulierten Lücke von 10 Jahren von nicht mehr zu rekonstruierenden Tätigkeiten nachgegangen – eine durchaus mögliche Größe. Gleichwohl handelt es sich beim Kompilator der *Abrégé du Livre des Assises* um einen erfahrenen Gerichtsbeamten, der unter Hugo IV. (1324-1359) die Blüte der Textzeugenproduktion auf Zypern miterlebt haben dürfte.⁶⁷⁰

Die *Abrégé du Livre des Assises*, deren Produktion dem Schutz der heiligen Jungfrau Maria unterstellt wird, ist wie die Assisen von Antiochia in zwei Teile aufgeteilt.⁶⁷¹ Allerdings ist der Grund für die Zweiteilung ein systematischer und kein struktureller wie bei den Assisen von Antiochia, die zwischen nicht-feudaler und feudaler Jurisdiktion unterscheiden.⁶⁷² Der erste Teil der *Abrégé du Livre des Assises* enthält zunächst Allgemeines zur Cour des Bourgeois, ihrem Gerichtspersonal und den Eiden, die dieses zu leisten hat.⁶⁷³ Es folgen Ämter- und Kompetenzbeschreibungen, die ungefähr 9% am Gesamtumfang der *Abrégé du Livre des Assises* ausmachen.⁶⁷⁴ Die Kap. 1,13-1,19 schildern anhand mehrerer Episoden von 1250-1325 den Versuch, gerichtliches Schrifttum an

⁶⁶⁹ Siehe ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES 319, Kap. 2,20: [...] *et sachés que quant je os compli soixante dix ans d'aage, et avoye uzé en la court de la visconté quarante ans, c'est assaver onze ans juré de la court et onze ans escrivain et le remanant de son aage estoit avanparlier, et dist que il ne li souvenoit, en tout celuy tens, [...]*. Siehe zur Entsprechung der Cour des Bourgeois mit dem vizegräflichen Gericht HANS EBERHARD MAYER (2016). Siehe auch ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 249, Kap. 1,17: [...] *c'est assavoir la Court des Borgoïs, qui se apelle auçi la Court dou Visconte [...]*.

⁶⁷⁰ Zur Arbeit des *anonymus* der *Abrégé du Livre des Assises* unter Hugo IV. siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 92. Nicholas Coureas schließt auch noch die Herrschaft von Jakob I. (1382-1392) mit in den Kompilationszeitraum der *Abrégé du Livre des Assises* – allerdings ohne Begründung – ein. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 46.

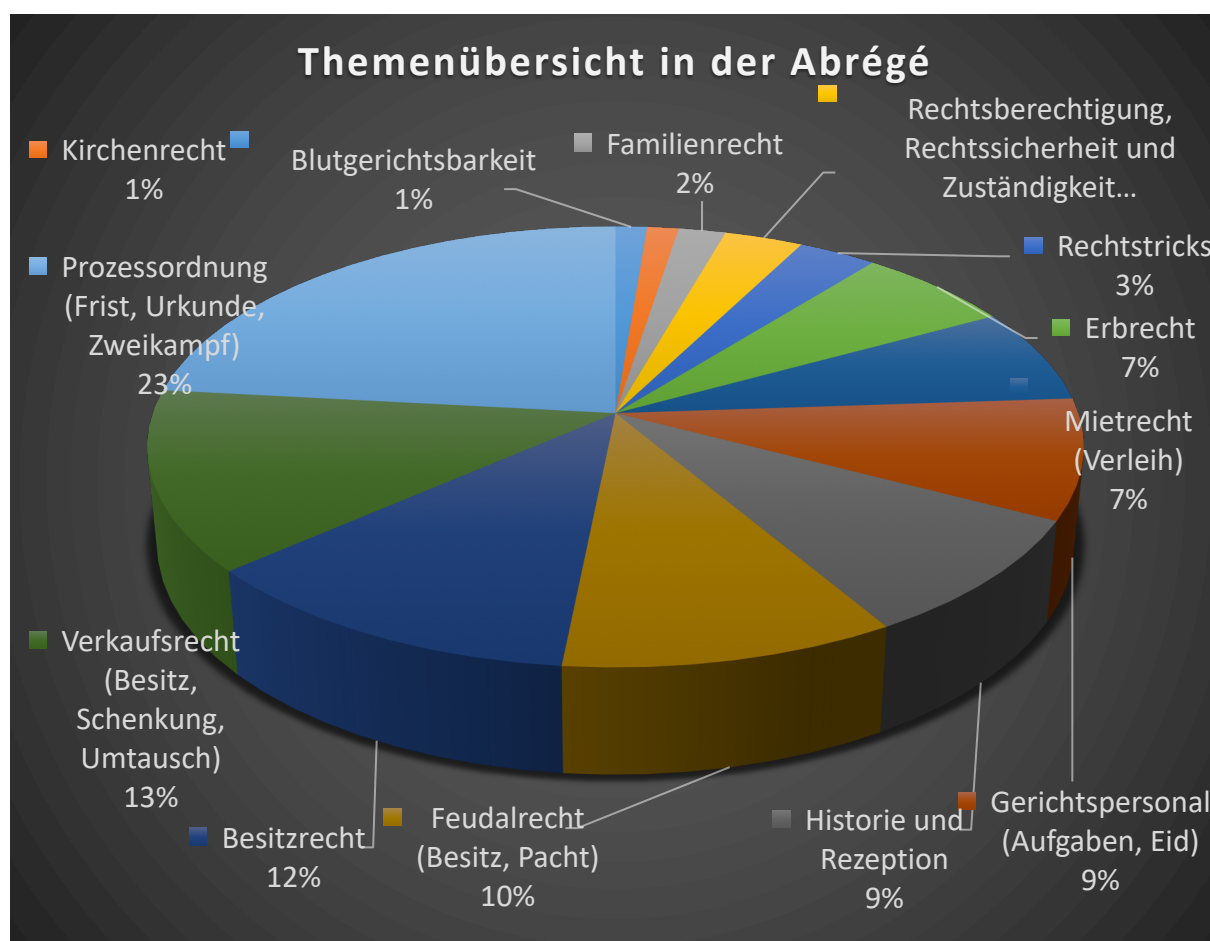
⁶⁷¹ Zum Schutz der Produktion der *Abrégé du Livre des Assises* unter die Jungfrau Maria siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 235, Kap. 1,1: *Ce livre peut estre apelés le Livre contrefais au Livre des Assises; et pour ce que celui qui l'a fait et dité, l'a fait escrire par grant deziir, et non pas par seurté de son sens, mais pour acompliffient de son deziir, et especiaument par l'esperance de la petission avant devizée vers la beneuree dame Virge Marie, [...]*.

⁶⁷² Die strukturelle Trennung zwischen feudalem und nicht-feudalem Recht passiert in der Anordnung der *Abrégé du Livre des Assises* hinter dem Clef des Assises im Ms. fr. 12206. Systematisch differenziert die *Abrégé* einigermaßen klar unterschiedliche Rechtsgebiete, wie Privatrecht und sortiert die einzelnen Bestimmungen nach ihrem Inhalt weiter, was zu einem sehr geordneten Eindruck der *Abrégé du Livre des Assises* führt.

⁶⁷³ Siehe *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,1-1,6. Siehe auch NICHOLAS COUREAS (2002) 46.

⁶⁷⁴ Siehe *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,7-1,12. Zum Inhalt der ersten 19 Kap. der *Abrégé du Livre des Assises* siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 87.

der feudalen und nicht-feudalen Instanz einzuführen und den Stellenwert von gerichtlichem Schrifttum gegenüber mündlichen Zeugnissen zu verbessern. Nach zwei weiteren, eher grundlegenden Kap. endet der erste Teil der *Abrégé du Livre des Assises* mit einer einigermaßen geordneten Serie von nicht-feudalen verkaufs-, besitz-, miet- und erbrechtlichen Bestimmungen, die 51% am Gesamtumfang der *Abrégé* ausmachen.⁶⁷⁵ Es handelt sich bei diesem Löwenanteil des Rechtstextes um Alltägliches – vergleichbar mit dem Modell für die *Abrégé du Livre des Assises* dem Akkonensischen *Livre des Assises des Bourgeois*. Der zweite Teil der *Livre des Assises des Bourgeois* enthält hauptsächlich Verfahrensregeln, die 23% des Gesamtumfangs der Rechtstextzusammenfassung bilden.⁶⁷⁶ Im Gegensatz zu anderen Rechtstextkonzeptionen – vor allem im Vergleich zu ihrer Vorlage dem *Livre des Assises des Bourgeois* – ist die *Abrégé du Livre des Assises* geordneter.



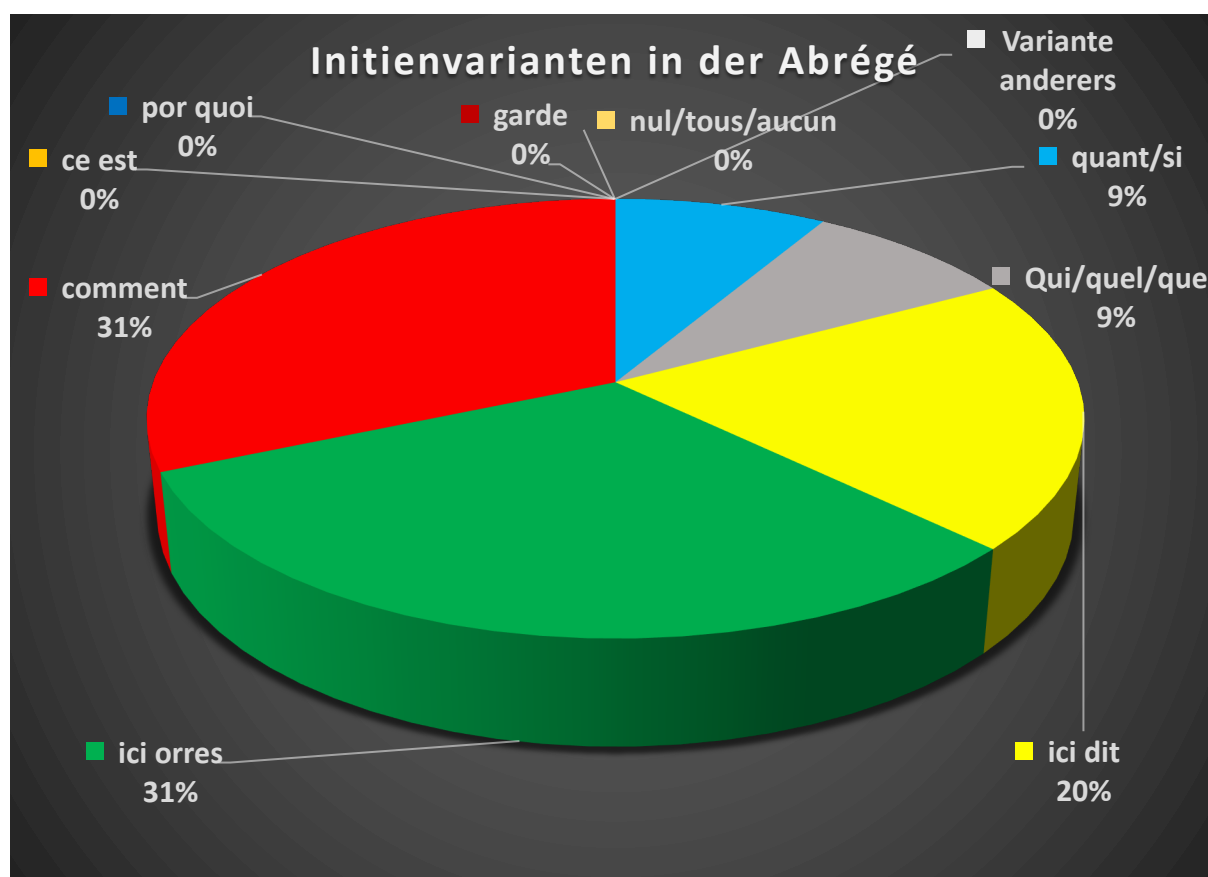
Das Aufkommen des Begriffs *Königreich Jerusalem* in verschiedenen Kombinationen – mal mit

⁶⁷⁵ Siehe *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,22-1,72.

⁶⁷⁶ Zur Zweiteilung der *Abrégé du Livre des Assises* siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 8. Zygadinus sieht im ersten Teil Zivilrecht enthalten, im zweiten Teil sieht er die Gerichtsverfahren beschrieben. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 119. Siehe zur Strukturierung der *Abrégé du Livre des Assises* auch NICHOLAS COUREAS (2002) 46. Dimitri Hayek bringt die Zweiteilung der *Abrégé* mit dem Titel von Victor Foucher zusammen, so dass sich der erste Teil des Rechtstextes mit den Personen, dem „Plaidéant“, und im zweiten Teil mit dem Verfahren, dem „Plaidoyer“ beschäftigt. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 44.

Zypern, mal alleine, dann ohne nähere Spezifikation und schließlich nur mit Zypern – konzentriert sich mit 45% Häufung in der *Abrégé* auf die alleinstehenden Wendung *Königreich Jerusalem*. In 33% der Fälle wird auf *irgendein Königreich* ohne weitere Spezifikation verwiesen und zu je 11% taucht das *Königreich Zypern* alleine und mal in Kombination mit dem *Königreich Jerusalem* auf. Dennoch ist nach den *Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence* die Referenz auf den alleinstehenden Begriff *Königreich Zypern* am häufigsten im Vergleich zu den anderen Rechtstextkozeptionen. Die kombinatorische Nennung des *Königreichs Jerusalem* zusammen mit dem *Königreich Zypern* ist im Vergleich zu den anderen Rechtstextkonzeptionen vergleichsweise groß. Bei der Verwendung des Begriffs vom *Königreich Jerusalem* ohne weitere Ergänzungen ist die *Abrégé du Livre des Assises* in ihrem Aufkommen ungefähr mit den Rechtstextkonzeptionen von Johann und Jakob von Ibelin vergleichbar. Dieser Befund lässt sich folgendermaßen deuten: Obwohl in der *Abrégé du Livre des Assises* die Intention erkennbar wird, eine abkürzende nicht-feudale Rechtssammlung für das Königreich Zypern auf Grundlage des Königreichs Jerusalem zu sein, verschweigt die *Abrégé* nicht etwa das mittlerweile verloren gegangene Festland, sondern verweist vergleichsweise genauso oft auf diesen Raum wie zwei der großen Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts. Die *Abrégé du Livre des Assises* reiht sich in die Rechtstradition des 13. Jahrhunderts ein. Die dennoch vergleichsweise häufige Nennung des *Königreichs Zypern* könnte als Hinweis darauf verstanden werden, dass man die beiden Königreiche mittlerweile nicht mehr als einen zusammengehörigen Raum verstand.

Zu je 31% nehmen die Assisen in der *Abrégé du Livre des Assises* ihren Anfang mit dem akustisch-illustrativen *ici orres* oder dem modalen *comment*. Rund 1/5 der Assisenanfänge beginnen mit dem autoritativen *ici dit*. Zu je 9% nimmt die *Abrégé* ihren Auftakt mit dem konditionalen *si/quant* oder einem einschränkendem Relativpronomen wie *qui, quel, que*.

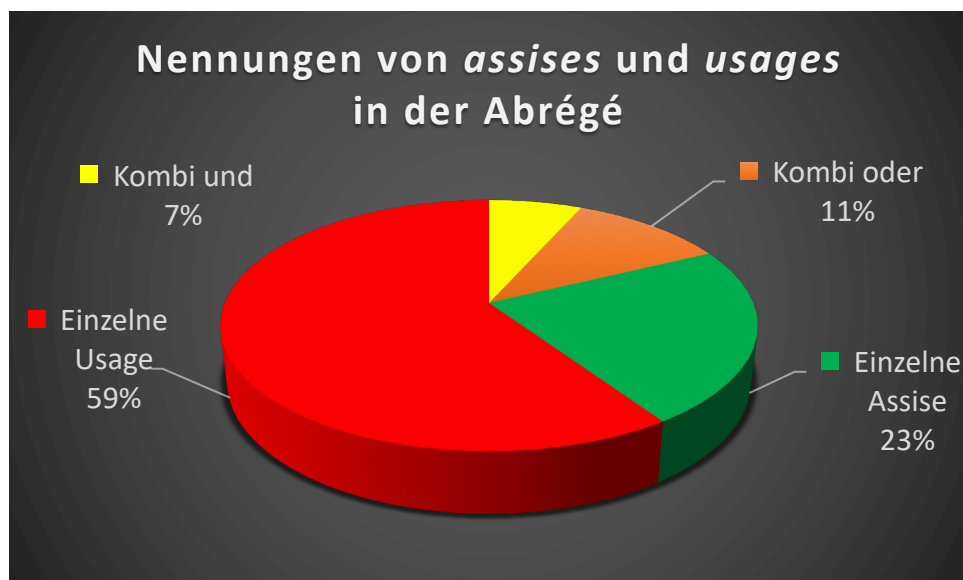


Die *Abrégé du Livre des Assises* will erklären und ist bisweilen um eine autoritative Faktizität bemüht. Diese auf der Wortebene hergeleitete Intention erstaunt, denn nach Ausweis von Maurice Grandclaude und Joshua Prawer enthält die *Abrégé*, die ab dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts entstand, ein altertümliches Recht, was so vermutlich zur Entstehungszeit schon nicht mehr praktiziert wurde.⁶⁷⁷ Wie passen die Intention, eine erklärende Zusammenfassung von Recht sein zu wollen, wie es sich aus den modalen Assisenanfängen mit *comment* ergibt, mit dem Attribut der Überalterung zusammen?

Weil *usage* in der Wahrnehmung wohl das ältere, originäre Recht war, tritt dieser Begriff in einer außergewöhnlich großen Häufung – in 59% der Fälle – in der *Abrégé du Livre des Assises* auf, obwohl diese Massierung der Texttradition anderer Rechtstextkonzeptionen widerspricht, in denen mehrheitlich *assise* Verwendung findet. Möglicherweise ist gerade das nicht-feudale Recht mit dem

⁶⁷⁷ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 110. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 124. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 164. Siehe auch Joshua Prawer, der das in der *Abrégé du Livre des Assises* enthaltene Recht archaisch nennt, JOSHUA PRAWER (1980) 253. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2016) 5: "Dieses Rechtsbuch [i.e. die *Abrégé des Bourgeois*, FR.] stammt zwar aus dem Zypern des frühen 14. Jahrhunderts, aber dort wendete man das Recht von Jerusalem an, so daß der *Abrégé* weitgehend den jerusalemitanischen Rechtsstand des 13. Jahrhunderts konserviert." Diese Einschätzungen der *Abrégé*, ein archaisches Recht abzubilden, haben zu einem guten Teil ihren Grund in den Bestimmungen zum Zweikampf, bspw. im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 2,25-2,29, der eigentlich bereits nach den Bestimmungen des IV. Laterankonzils 1215 nicht mehr erlaubt war. Allerdings verweisen gerade diese Kap. auf große Juristen des 13. Jahrhunderts wie Nikolaus von Antiaume. Siehe ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n° 136998.

Begriff der *usage* verbunden. In 23% der Fälle wird in der *Abrégé du Livre des Assises* der Begriff *assise* ohne weitere Kombinationen verwendet, zu 11% wird der Disjunktiv *ou* in der Kombination mit einem der beiden Begriffe – *assise ou usage* – eingesetzt und zu 7% wird die eine Paarformel mit der Konjunktion *et* verbunden.⁶⁷⁸



Wenig überraschend ist der mehrheitliche Einsatz von Singularformen, was sich so auch in den anderen Rechtstextkonzeptionen wiederfindet. Dagegen ist das Übergewicht des Begriffes *usage* in den *Abrégé du Livre des Assises* singular in den Rechtstextkonzeptionen Outremers. Vielleicht ist die einzigartige Begriffshäufung von *usage* in der nicht-feudalen *Abrégé* als ein Gegenentwurf zu feudalen Rechtstextkonzeptionen gedacht, die im Allgemeinen eine größere Affinität für das Wort *assise* haben. Da der Begriff *usage* gemeinhin als Verweis auf das gebräuchliche Gewohnheitsrecht verstanden wird, das ‘genutzt’ wird, scheint dies zunächst der Beobachtung Prawers und Grandclaudes zu widersprechen, das Recht in der *Abrégé du Livre des Assises* sei so nicht mehr praktiziert worden. Dieser Widerspruch hat zu dem Schluss geführt, das in der *Abrégé* abgebildete Recht als weitaus älteres Recht zu verstehen.⁶⁷⁹ Versteht man die *Abrégé du Livre des Assises* allerdings nicht als Gesetzbuch, sondern als Beitrag zur historischen Traditions- und Identitätsbildung auf Zypern, ergeben diese Widersprüche Sinn: Diese auf eine gelebte Rechtspraxis hindeutenden Begriffe wären als historisierte und identitätsstiftende Marker an einen Rezipientenkreis zu verstehen, der sich in der Nachfolge des Königreichs Jerusalem

⁶⁷⁸ Die Orthographie des Wortes *assise* ändert sich in der Kombination mit *usage* in Beugnots Edition. Während *assise* in der Regel nur mit *s* geschrieben wird, wenn der Begriff alleine steht, wird das dritte *s* in der Regel in Kombination mit *usage* durch ein *z* ersetzt. Möglicherweise hat dies neben sprachlichen Gründen mit einer differenzierten Quellenschichtung und der Vorlage mehrerer Quellen – schriftlich und/oder mündlich – zu tun. Ein Abgleich im Handschriftenbefund wäre sicherlich hilfreich.

⁶⁷⁹ Siehe zum weiten Auseinanderliegen vom abgebildeten Recht und dem Abfassungsdatum der *Abrégé du Livre des Assises* MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 110. Vgl. dagegen Grandclaudes Auffassung, dass das Gewohnheitsrecht der *Abrégé du Livre des Assises* auf das 14. Jahrhundert datiert.

wähnte.⁶⁸⁰ Die *Abrégé du Livre des Assises* lässt sich in diesem Verständnis als ein vermitteltes, identitätsstiftendes Werk an die zypriotischen *burgenses* verstehen, das im *modus* der Historisierung – vielleicht sogar mit Verklärung – operiert. Gleichzeitig findet sich im letzten Rechtstext Outremers bereits ein entstehendes zypriotisches Eigenbewusstsein, neben dem das Königreich Jerusalem zunehmend als Artefakt wahrgenommen wird.

Die Kap. 1,13-1,19, in denen sich der Kompilator der *Abrégé du Livre des Assises* auf die Notwendigkeit von Schrifttum im juristischen Tagesgeschäft anhand vermeintlich historischer Episoden kapriziert, sind in mehrerlei Hinsicht aufschlussreich: 1. Sie veranschaulichen den intendierten Stellenwert von Schriftlichkeit an der nicht-feudalen und feudalen Cour gegenüber mündlichen Zeugnissen anhand von vier historisierenden Episoden. 2. Die Kap. sagen etwas über die Absicht der *Abrégé du Livre des Assises* aus. 3. Sie zeigen den intentionalen Faktenumgang einer Rechtstextkonzeption. 4. Sie bieten zu einem gewissen Grad Aufschluss über die Rechtstextproduktion Outremers allgemein.

Diese 7 Kap. schildern, wie Johann von Arsurs, der *bailli* des Königreichs Jerusalem und zumindest zeitweiser Widersacher von Johann von Ibelin, im Februar 1250 vor der versammelten Haute Cour und Basse Cour in Akkon den Vorschlag einbrachte, künftig an beiden Instanzen alles durch einen fränkischen Schreiber – *escrivain franc* – in Büchern zu protokollieren, um der Gefahr – *damage et perill* – von Abweichungen in wiederholt vorgetragenen, mündlichen Vortrag entgegenzukommen.⁶⁸¹ Denn bislang gelte das Gesagte – *le dit* – und die Anhörung durch das Gericht – *recort de la Cour* – mehr als der schriftliche Beweis.⁶⁸²

⁶⁸⁰ Nikolaus Zygadinis unterstellt dagegen dem Kompilator der *Abrégé du Livre des Assises*, „das frühere Werk mit der fortschreitenden Jurisprudenz in Uebereinstimmung zu setzen.“ Vgl. NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 119.

⁶⁸¹ Siehe zum Vorschlag Johann von Arsurs ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 246, Kap. 1,13: *Il avint que ou mois de fevrier qui fu en l'an de l'Incarnacion Ihesu Christ MCCL, le seignor d'Arsurs fist assembler la Haute Court et la Court des Borgoies d'Acre, pour avoir conseil à eaus d'aucunes choses que il s'estoit apencés, c'est assavoir coment on deust faire metre en escrit en frances les clains et les respons et tout quanqu'il ce faizoit as dites cours; le desus nommé sire d'Arsurs, lequel estoit encores baill dou royaume de Jerusalem por le roy Henri de Chypre [...].* Siehe zu dieser Episode auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 133 f. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 290 f. Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 478. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 309. Siehe wohl am ausführlichsten HANS EBERHARD MAYER (1995) 730 f. Siehe auch JEAN RICHARD (2003) 62-63. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 47. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 75. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 102. Dieser Vorschlag widerspricht mit dem Einsatz fränkischer Geschichtsschreiber dem Livre des Assises da la Cour des Bourgeois, wo an der Basse Cour muslimische Gerichtsschreiber eingesetzt werden sollen, um Streitigkeiten zu verhindern. Vgl. LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 344 f., Kap. 284 (= Kap. 291 nach Beugnot): *Ici vous entendrez ce que doit être la raison et la loi pour les scribes sarrasins qui travaillent au marché et au port ou dans tout autre lieu, et qui volent ce qui est dû à leurs seigneurs. S'il arrive qu'un scribe, sarrasin ou franc, est au service de son seigneur dans le marché, au port ou dans n'importe quel village, et que ce scribe vole ce qui est dû à son seigneur, ou permet aux marchands ou aux vils de le voler afin de le partager avec eux, ou garde pour lui ce qui doit être payé au marché ou au port, en falsifiant la comptabilité ou en tenant de faux registres, la loi considère et ordonne de considérer que si ce scribe peut être condamné pour ce vol, [...].* Siehe zu dieser Bestimmung auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI Notice n° 136981.

⁶⁸² ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES 248, Kap. 1,16: [...] *le dit et le recort de la court et plus tost que l'escrit.* Peter Edbury definiert den *recort de la court* folgendermaßen, PETER W. EDBURY (2009) 339: "The collective memory of the members of the court that something in the past has been transacted before the court or has occurred in the experience of those

Für die Notwendigkeit einen Vortrag zu wiederholen nennt Johann von Arsur, dessen Argumente in direkter Rede wiedergegeben werden, im Groben drei Konstellationen: 1. Wenn juristische Neueinsteiger, das scheinbar ausschließlich mündlich ablaufende Verfahren nicht gewohnt sind – *moult uzés*. 2. Wenn es aus den unterschiedlichsten Gründen zu einer Verhandlungspause kommt und dann die Cour wieder zusammentritt – *en prent respit* –, möglicherweise unvollständig – *por ce que la court n'est pas bien menbrant*, so dass ein Teil des Gerichtspersonals ohne Wiederholung des Sachverhalts zwangsläufig zu anderen Kenntnissen als andere Personen am Gericht gelangen müssen. Und 3. Wenn abschließend eine erneute Anhörung geschieht, wie es Aufgabe des Gerichts ist – *a mestier de recort avoir*, müsse diese erneute Anhörung dieselben Inhalte haben wie die erste. Diese strukturelle Schwäche des mündlich gestützten Gerichtsverfahrens sei eine Gefahr für viele Menschen – *por quoi maintes gens, en ont aucune fois damage grant* –, aber vor allem soll das Schrifttum dazu dienen, damit *allen alles zur Kenntnis* kommt.⁶⁸³ Dieses Argument einer erhöhten Transparenz von juristischen Angelegenheiten durch Schriftlichkeit findet sich so auch beim Cousin von Johann von Arsur, Johann von Ibelin.⁶⁸⁴ Diese gerichtliche Schriftlichkeit, die alles am Gericht protokollieren soll, – *deust avoir un livre, auquel livre deust hom faire inscrire tous leurs dis et les posemens que om feroit sur la court [...]* et de toutes autres choses qui montent dou fait de la court – sollte in Büchern

present. The important point here is that it does not refer to written record - there were no court rolls in the period when Philip was writing."

⁶⁸³ Siehe zu den Gründen, die Johann von Arsur vorbringt, um Schriftlichkeit im juristischen Alltag einzuführen, ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 247 f., Kap. 1,15: *Por laquel chose il avient aucune fois que quant un plaist est poezés sur la court, et la court sur aucunes choses en prent respit, et quant vient au jor que la court a doné as parties, elle n'est mie bien avertie, ne menbrant de tels poezemens que l'om a fait: si convient a faire venir aucunes fois les avanparliers devant la court et dire derechief lor plaist, por coi il y a mout grant perill en ce, car il dient aucune fois plus ou moins que il ne dient au premier poezement que il firent sur la court; et dire de rechief lor plaist, por ce que la court n'est pas bien menbrant aucune fois des premieres parolles qui ont esté dites; si convient que la court en face son esgart; pour quoi il est damage et perill grant à aucune des parties; et n'est pas merveille por la raison devant dite; et d'autre part, quant les esgars sont fais et apres une sponse de tens en a mestier de recort avoir, por ce que; nous n'avons mie bien l'entente ne le cuer aucune fois de retenir les; si ne les porrons mie dire ne retraire ensi come nous avons fait et retrait, por quoi maintes gens en ont aucune fois damage grant. Pour laquel chose à mout de nous sembleroit bien, ce vous, seignors, qui ci estes acembles, vous acordés, que on deust avoir un escrivain franc, qui deust avoir un livre, auquel livre deust hom faire inscrire tous leurs dis et les posemens que om feroit sur la court et en prezenze de la court, et tous les coumandemens des fies, et tous les ajornemens auci que la court feroit ou donroit des plus qui seroient, et de toutes autres choses qui montent dou fait de la court; et en teille maniere que tout prestant que les plais seroient poezés sur la court selonc les raizon et les dis des deux parties, que on deust prestant faire metre en escrit et pardevant la court, selonc les raizons et les dis des deux parties, et sur ce faire l'esgart ou la connoissance; et il seroient retrais; que la court ne se deust partir de là jusque à ce que tout fusse mis en escrit en cel meisme livre: et de tous les autres fais qui monteroient au fait de la court, meismes fuce mis en cest livre. Et que le dit livre fuce mis en huche, qui seroit mixe en garde en l'ostel dou seignor ou de celui qui seroit en leuc de lui. Et que celle huche heust trois clés: l'une heust le seignor en sa garde, ou celui qui seroit en leuc de lui; et les autres deux clés beussent en garde deux homes liges; et que ces deux homes liges fussent ebleus par la court ou par la greignor partie de la court, et fussent tenus estroitement de garder bien et loyaument ceaus livre de moult de choses, quant il lor seroit mestier.* Siehe zum Argument der Transparenz an den Gerichtshöfen ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 250, Kap. 1,19: *Car chascun doit savoir que, encor soit ce que l'om avoit avant dit que toutes choses sont à oïr et entendre, et de toutes manieres de requestes et clamours et respons, et de toutes manieres de gens; ce l'on ne le esclarzisoit, à aucuns sembleroit estrange chose; mais chascun doit savoir que ce est droit et raizon; car, por ce que ceste maniere de choses ci peut et doit oïr et entendre, tous et de toutes choses, si come sont clers et chevaliers et gent de religion et de communes, et de toutes manieres de choses et de gent seculliers; et oyant et entendant chascun selonc lor requeste et lors clamours et lor respons: [...].*

⁶⁸⁴ Siehe JOHANN VON IBELIN 56, Prologue: *Car m'entencion [i.e. Johann von Ibelin, F.R.] n'a esté ne n'est de cest livre faire que por enseigner a ceaus qui mestier en avront et avront droit et le requerront de savoir le aprocher et desraigner, et a ceaus a qui l'on le requerra ce qui est lor droit de savoir le esloigner et defendre.*

festgehalten werden, die dann in einer Truhe aufbewahrt werden sollten, zu der der Vizegraf und zwei der Geschworenen einen Schlüssel haben.⁶⁸⁵ Die anwesenden Lehensmänner, allen voran Philipp von Montfort, ebenfalls ein Cousin von Johann von Ibelin, der Schwiegersohn von Raimund-Rupen und ebenfalls ein ausgewiesener Rechtsexperte, der wie Johann von Arsur in Opposition zu den Ibelin stand, sowie die Geschworenen der Basse Cour stimmten dem Vorschlag zu – *Le seigneur de Sur et dou Toron* [i.e. Philipp von Montfort, F.R.] *tout avant dist et ce acorda bien à ce.*⁶⁸⁶ Nach Kap. 1,13 der *Abrégé du Livre des Assises* muss sich der Vorschlag zur Gerichtsreform von Johann von Arsur im Februar 1250 zugetragen haben.⁶⁸⁷

In Kap. 1,17 bestätigt und wiederholt Ludwig IX. die zuvor genannte Bestimmung, ein solches Gerichtsprotokoll anzulegen – *determina et respita le devant noumé établissement*. Dies passierte gemäß der *Abrégé du Livre des Assises* *plötzlich*, als sich *der König von Frankreich auf dem Weg von Akkon nach Caesarea* befand und Akkon verschlussfertig – wohl wegen der drohenden Belagerung der Mamluken – hinterließ.⁶⁸⁸ Die Versammlung der *seigneurs* und der Weisen stimmte zu, an der Cour des Bourgeois das Schriftprotokoll einzuführen – *et par generau conseil et le assent et l'aveement des sages, fut ordene escrivain et livres en la basse court*. Dies könnte vielleicht um den 27. Februar 1251 passiert sein, als die Mamluken in Arsur Bliden aufbauten und Caesarea angreifen wollten.⁶⁸⁹

Schließlich, nach *langer Zeit*, wie die *Abrégé* mitteilt, habe Heinrich II. von Zypern *mit Zustimmung der Lehensmänner* und auf *Anraten der Weisen* bestimmt, dass es auch an der Haute Cour Schreiber und Gerichtsbücher zu geben habe.⁶⁹⁰ Schließlich habe der Neffe von Hugo IV., *König Hugo von Galiläa*, 1325 bestimmt, dass die Truhen, in denen die angefertigten Bücher aufbewahrt werden sollten, versiegelt und je drei Schlüssel haben sollten, wovon zwei bei den Geschworenen – *jurés* – und einer bei dem Vizegrafen verbleiben sollten, der das Siegel der Vizegrafschaft hat.⁶⁹¹

⁶⁸⁵ Jonathan Riley-Smith hat auf die Analogie dieser Sicherheitskonstruktion des juristischen Schrifttums, das Johann von Arsur fordert, zu der Erzählung der *Lettres du Sépulcre* und deren Aufbewahrung und Zugänglichkeit hingewiesen. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 133 f.

⁶⁸⁶ Siehe *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,16. Zur Politik von Philipp von Montfort, der sich nicht der Ibelinpolitik unterordnete, sondern in den 1240er Jahren eher eigene Interessen verfolgte, siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 127. Vgl. JOSHUA PRAWER (1980) 66. Vgl. auch PETER W. EDBURY (1997) 65. Vgl. auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 336. Siehe zu Philipp von Montfort als bedeutendem Rechtsgelehrter auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 126. Siehe zu Philipp von Montfort als Schwiegersohn von Raimund-Rupen PETER W. EDBURY (1997) 65.

⁶⁸⁷ Diese Datierung beruht darauf, die Episode mit Johann von Arsur in unmittelbaren Zusammenhang zu Ludwig IX. zu stellen, wie dies Arthur Comte le Beugnot vorschlägt. Siehe *ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES* 246, Anm. b. Jonathan Riley-Smith datiert die Episode auf 1251. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 133 f. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 290 f. Siehe auch JEAN RICHARD (2003) 62-63. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 47. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999b) 75. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 102.

⁶⁸⁸ Siehe *ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES* 249, Kap. 1,17.

⁶⁸⁹ Siehe zum Plan der Mamluken und zum Datum für den Aufbruch von Ludwig IX. aus Akkon THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 677.

⁶⁹⁰ Siehe *ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES* 249, Kap. 1,18.

⁶⁹¹ Siehe *ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES* 250, Kap. 1,19: [...] *lesdites buches doivent avoir deux clés, lesqués sont gardées par aucuns des jurés; et le visconte, qui a et tient le seau de la visconté, les doit seeler; et doivent estre gardées en seur leuc, et jadis estoient gardées*

Der Kern der Passage zielt auf die Einführung oder Umwertung des Schrifttums an der feudalen und nicht-feudalen Cour und auf dessen größerem Gewicht gegenüber mündlich Vorgetragenem.⁶⁹² Die Funktion der sieben Kap. ist es, dem Schrifttum bei Gericht einen größeren Stellenwert als mündlichen Eingaben einzuräumen.⁶⁹³ Indem die Gefahren in den direkten Zitaten von Johann von Arsur und den indirekten Zitaten von Heinrich II. von Zypern geschildert werden, was ohne die Einführung oder Umbewertung des schriftlichen Beweismediums an den Gerichtshöfen passieren würde, wird Bedrohungskommunikation argumentativ eingesetzt, wohl um die Einführung dieser Verfahrensneuerung durchzusetzen.⁶⁹⁴

Bei näherer Betrachtung der Passage im Wortsinn zeigt sich, dass wohl jede der vier Episoden unterschiedliche Etappen auf dem Weg zum Schrifttum an den Gerichtshöfen markieren sollen, wobei unterschiedlichen Aktueren – Johann von Arsur, Ludwig IX., Heinrich II. von Zypern und Hugo von Galiläa – diese Gerichtsreform zugeschrieben wird. Eine widerspruchsfreie inhaltliche Aussage aus der Passage zum gerichtlichen Schrifttum ist die Information, dass während unter Johann von Arsur 1250 der *seigneur* und zwei Lehensmänner je einen Schlüssel für die Gerichtsprotokolle der Basse Cour besitzen sollen, es 1325 unter Hugo von Galiläa dann der Vizegraf und zwei Gerichtsbeisitzer – *jurés* – sind, auf die die Schlüsselgewalt der nicht-feudalen Gerichtsbarkeit übergegangen sein soll.⁶⁹⁵ Gemäß der Passage verwahrten Heinrich II. von Zypern und *seine Männer* das Gerichtsschrifttum der Haute Cour.⁶⁹⁶ Die Wahrnehmung des *recort de la cour* als unzureichender Beweis scheint ebenfalls ein gemeinsamer Nenner der gesamten Passage zu sein.⁶⁹⁷

en l'ostel d'aucun des jures de la court. Et ce fu en l'an de mil III.c xxv. de Crist, ci fut ordené par la court et par le coumandement dou roi Hugue, fis de monseignor Gui de Lessigniau et nevon dou roi, que l'on fist massonner une maison à vote, dedens le porpris de la court de la visconté, [...].

⁶⁹² Zum höheren Stellenwert des Schrifttums als der mündliche Vortrag vor Gericht siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 249, Kap. 1,17: *Et pour ce que au premier prologue fu fait mencion que le recort de la court doit valoir plus que l'assent, raison le vaint, c'est assavoir en propre leuc et pour juste achaiçon.* Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 291 f.

⁶⁹³ Siehe zur Absicht der Abrégé du Livre des Assises einen größeren Stellenwert dem Schriftlichen vor dem Mündlichen einzuräumen, wie es scheinbar bislang an den Cours üblich war, ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 248, Kap. 1,16: *[...] le dit et le recort de la court et plus tost que l'escrit.*

⁶⁹⁴ In der Terminologie der Sicherheitsstudien handelt es sich dabei um Versicherheitlichung („Recht durch Sicherheit“).

⁶⁹⁵ Siehe zum Besitz der Schlüsselgewalt zu den Gerichtsprotokollen der Haute Cour durch den *Seigneur* und zwei seiner Lehensleute, wie von Johann von Arsur vorgetragen, ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 247 f., Kap. 1,15: *Et que le dit livre fuce mis en huche, qui seroit mize en garde en l'ostel dou seignor ou de celui qui seroit en leuc de luy. Et que celle huche beust trois clés: l'une beust le seignor en sa garde, ou celui qui seroit en leuc de lui; et les autres deux clés beussent en garde deux homes ligés; et que ces deux homes ligés fussent ehleus par la court ou par la greignor partie de la court, et fussent tenus estroitement de garder bien et loyaument ceaus livre de moult de choses, quant il lor seroit mestier.* Zur Schlüsselgewalt der Gerichtsprotokolle der Haute Cour bei Hugo von Galiläa siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 250, Kap. 1,19: *[...] lesdites huches doivent avoir deux clés, lesqués sont gardées par aucun des jurés; et le visconte, qui a et tient le seau de la visconté, les doit seeler; et doivent estre gardées en seur leuc, et jadis estoient gardées en l'ostel d'aucun des jures de la court.*

⁶⁹⁶ Zur Schlüsselgewalt an der Haute Cour durch den König Heinrich II. von Zypern selbst siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 249 f., Kap. 1,18: *et la huche doit estre bien gardée et diligamment par luy et par les boumes.*

⁶⁹⁷ Siehe HANS EBERHARD MAYER (1995) 730 f.: „[...] der recort de court ließ sich dagegen je nach Klasseninteresse beliebig manipulieren.“ Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 198. Siehe auch DIMITRI HAYEK (1925) 102.

Allerdings weist die Erzählung Widersprüche auf. Denn wieso der Beschluss, dem Schrifttum mehr Stellenwert einzuräumen und es an beiden Instanzen einzuführen, der ja nach Ausweis der *Abrégé* bereits unter Johann von Arsur von allen angenommen worden sei, dennoch bis 1325 immer wieder hochkocht, ist nicht auf der Informationsgrundlage zu klären, die die *Abrégé* auf Erzählebene gibt.⁶⁹⁸ Selbst wenn man in einer wohlwollenden wörtlichen Interpretation der Stelle zunächst das Schrifttum an der Basse Cour erkennt, wie dies Joshua Prawer tut, ist zumindest der Ausgang der Episode mit Johann von Arsur mit den anderen in der *Abrégé du Livre des Assises* geschilderten Episoden inkompatibel.⁶⁹⁹

Die größte Irritation in diesen sieben Kap. entspringt dem Punkt über die Zustimmung zu der Gerichtsreform: Man fragt sich unweigerlich, wieso dieser Vorschlag von 1250 bis 1325 von verschiedenen Akteuren – von Johann von Arsur, über Ludwig IX. und Heinrich II. von Zypern bis zu Hugo von Galiläa – nach Ausweis der *Abrégé du Livre des Assises* immer wieder eingebracht wurde, wenn es bereits bei Johann von Arsur *von allen 28 Lebensmännern, die namentlich aufgeführt werden*, und von den 13 *Geschworenen der Basse Cour* in Akkon, *die anwesend waren*, breite Zustimmung – *accorderent* – zu diesem Vorschlag gab.⁷⁰⁰ Auch die Information im *Abrégé du Livre des Assises*,

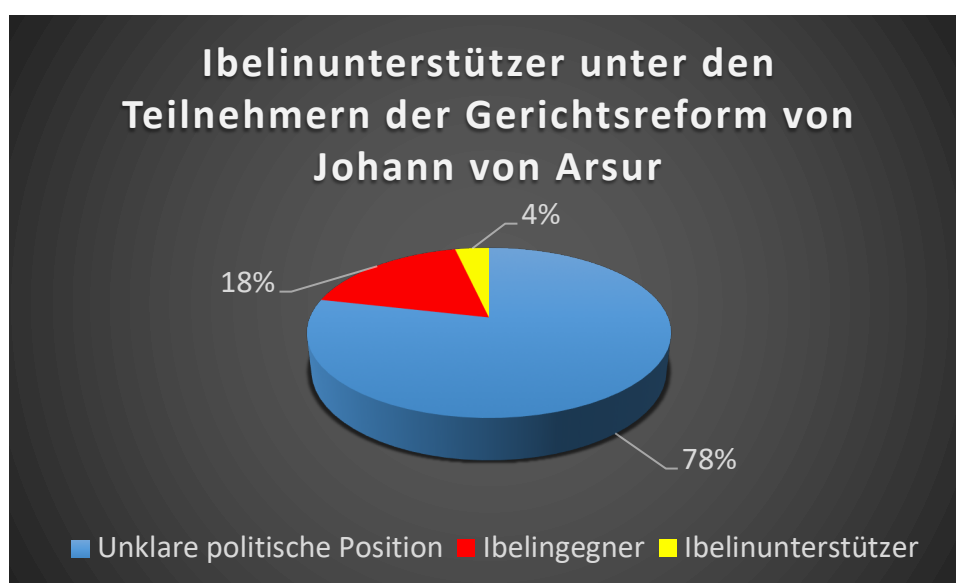
⁶⁹⁸ Nachdem im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,16 der Vorschlag von Johann von Arsur von allen angenommen wurde und an beiden Gerichtsstufen, sowohl der Haute Cour wie auch der Basse Cour, die Einführung des Gerichtsprotokolls beschlossen wurde, erfährt man in *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,17, dass Ludwig IX., der Heilige, anwies, alles an der Basse Cour schriftlich zu protokollieren und in *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,18 erfährt man, dass erst unter Heinrich II. von Zypern, schriftliche Gerichtsprotokolle an der Haute Cour einzusetzen beschlossen worden ist. Siehe ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 248, Kap. 1,16: *Et de tout ce s'accorderent tous à son* [i.e. Johann von Arsur, F.R.] *dit et l'otroierent à faire. Et tout enci fu establi et ordené adonques de faire ceste chose et pour la Haute Court et pour la Basse, et par l'assent et commune volenté de tous.* Vgl. ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 249, Kap. 1,17: [...] *fut ordené* [durch Ludwig IX., F.R.] *escrivain et livres en la basse court, c'est assavoir la Court des Borgoïs, qui se apelle auçi la Court dou Visconte, c'est assaver tous les clains et les respons et poezemens et esgars et connoissances et conseils et ce qui se uze jusques à ores [...].* Vgl. auch ABREGE DU LIVRE DES ASSISES 249 f., Kap. 1,18: *Et saches que, après un lonc tens, le roy de Jerusalem et de Chipre qui avoit à nom le roy Henri, fis dou roy Hugue de Lessignan, fist et ordena, par l'assent et l'otroi de ces homes liges et par le conseil des sages, que en la Haute Court deust avoir scrivain et livres, et faire mestre en escrit as dessus dis livres toutes les choses que il ce feroient en ladite court des clains et respons et poezemens et esgars et connoissances, [...].*

⁶⁹⁹ Siehe zur Einführung des Schrifttums zunächst an der Basse Cour JOSHUA PRAWER (1980) 291 f. An der gesamten Passage irritiert hauptsächlich noch der Beschluss von Hugo von Galiläa im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,19. Dort ist unklar, ob sich sein Beschluss auf die grundsätzliche Einrichtung der Gerichtsprotokolle bezieht, was ein Widerspruch zu den anderen Episoden erzeugen würde oder ob es sich nur auf die Schlüsselgewalt durch den Vizegrafen und zwei Geschworene beziehen soll, was widerspruchsfrei zu vorangegangenen Episoden stünde.

⁷⁰⁰ Zur Zustimmung des Vorschlags von Johann von Arsur führt die *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,13 unter den Angehörigen der Haute Cour *Philipp von Montfort, Johann von Aleman* (= *Johann von Garnier*), *Thibaut de Bessan, Philipp der Kanzler, Ralph von Beirut, Eudes de la Fierté, Gautier l'Aleman* (= *Gautier von Garnier*), *Heimé l'Alema* (= *Heimé von Garnier*), *Balian von Antiaume, Raimund von Antiaume, Estinne de Sauveny, Jacques Vidal, Simon de Malenbec, Johann de Malenbec, Gautier de Saint Bertin, Johann de Crees, Johann Pellevillain, Heudes Pellevillain, Aubert Embriac, Johann de Floury, Gerard de Pinquegny, Johann Grif, Thomas Gualé, Ralph l'Aleman* (= *Ralph von Garnier*), *Gerard Mainebeuf, Thomas Coste, Johann Martin und Hugo Hernaut* – also insgesamt 28 Personen auf. Im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,14 werden unter den Angehörigen der Cour des Bourgeois *Heudes de Conches, Nicolas de la Mounée, Guy l'Orfevre, Johann Philipp, Pierre Carcadel, Pierre Michel, Geoffrey de Thabarie, Henri de Conches, Johann Jordain, Raimund de la Tour, Pierre le Petit, Johann de Nefin und Beneit dou Puy* – insgesamt 13 Personen aufgeführt. Von diesen 28 namentlich aufgeführten Teilnehmern der Haute Cour, die dem Vorschlag von Johann von Arsur zustimmten, war etwas weniger als 1/5 – Johann von Aleman, Ralph von Aleman, Raimund von Antiaume, Philipp von Montfort – zeitweilig im gegnerischen Lager der Ibelin. Zu vielen der genannten Personen lässt sich allerdings nicht allzuviel herausfinden, außer dass es sich überwiegend um Angehörige von traditionsreichen Familien Outremers gehandelt hat.

Kap. 1,18, dass unter Heinrich II. von Zypern Schrifttum dem ihm gebührenden Stellenwert an der Haute Cour eingeräumt worden sei, verträgt sich nicht mit der letzten Anmerkung der gesamten Passage, dass dies erst unter dem Neffen von Hugo IV. von Zypern 1325 autokratisch durchgesetzt worden sei.⁷⁰¹

Ein auf der Hand liegender Grund für das wiederkehrende Motiv der Zustimmung in der Erzählung könnte sein, dass es auf Seiten des Adels doch nicht so breite Unterstützung für die Gerichtsreform gab, wie dies die *Abrégé du Livre des Assises* an entsprechender Stelle zu Johann von Arsur und bei späterer Gelegenheit behauptet.⁷⁰² Denn von den Großen, die sich einem politischen Lager zuordnen lassen, befand sich die überwiegende Mehrheit auf Seiten von Johann von Arsur, was eigentlich einen reibungslose Gerichtsreform ermöglichen hätte sollen.



Dennoch spricht für den Widerstand eines namentlich durch die *Abrégé* nicht genannten Teils des Adels gegen die Verfahrensneuerung oder gegen die Zeugnisumbewertung auch, dass Hugo von Galiläa in eine Reihe mit bedeutenderen Herrschern Outremers gestellt wird.⁷⁰³ Der Glanz der beiden Großen, Heinrich II. von Zypern und Ludwig der Heilige, soll vermutlich auf Hugo von

⁷⁰¹ Zur Einführung des Schrifttums an der Haute Cour unter Hugo IV. von Zypern siehe *ABREGE DU LIVRE DES ASSISES* 249 f., Kap. 1,18: *Et saches que, après un lonc tens, le roy de Jerusalem et de Chipre qui avoit à nom le roy Henri, fis dou roy Hugue de Lessignau, fist et ordena, par l'assent et l'otroi de ces homes liges et par le conseil des sages, que en la Haute Court deust avoir escrivain et livres, et faire mestre en escrit as dessus dis livres toutes les choses que il ce feroient en ladite court des clains et respons et pozemens et esgars et counoissances, [...]. et la huche doit estre bien gardée et diligamment par luy et par les boumes.* Siehe zu Hugo von Galiläa *ABREGE DU LIVRE DES ASSISES* 250, Kap. 1,19: *[...] lesdites huches doivent avoir deux clés, lesqués sont gardées par aucun des jurés; et le visconte, qui a et tient le seau de la visconté, les doit seeler; et doivent estre gardées en seur leuc, et jadis estoient gardées en l'ostel d'aucun des jures de la court. Et ce fu en l'an de mil III.c .xxxi. de Crist, ci fut ordené par la court et par le coumandement dou roi Hugue, fis de monseigneur Gui de Lessignau et nevon dou roi, que l'on fist massonner une maison à vote, dedens le porpris de la court de la visconté, [...].*

⁷⁰² Peter Edbury schließt dagegen aus der Passage, dass in der Mitte des 13. Jahrhundert das Gewohnheitsrecht nicht mehr länger als ausreichend empfunden wurden. Vgl. PETER W. EDBURY (1999b) 76.

⁷⁰³ Johann von Arsur fällt hier aus dem Muster. Er ist zwar ein bedeutender Aristokrat, der im Königreich Jerusalem zusammen mit Johann von Ibelin die Geschicke mitbestimmte, aber rangiert sicher nicht auf Ebene von Heinrich II. von Zypern oder Ludwig IX. Seine Funktion im Narrativ ist eine andere.

Galiläa in der Erzählung abfärben. Dies würde auch erklären, wieso Hugo von Galiläa fälschlicherweise in *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,19 den Titel *König – roi* – erhält.⁷⁰⁴ Dieser Umstand würde die auf der Sachebene funktionslose Episode von Ludwig dem Heiligen einen Zweck geben, indem der seinerzeit bedeutendste König des Abendlandes und Schutzherr des Heiligen Landes in einer rezeptionsästhetisch gerichteten Lesart als Befürworter dieser Gerichtsreform dargestellt wird und diese Passage mit Ludwig IX. ein argumentatives Moment innerhalb der Erzählung und der Gerichtsreform erfüllt.⁷⁰⁵ Denn Ludwig weist vor seinem Abzug aus Akkon an, alles Justiziable der nicht-feudalen Gerichtsbarkeit schriftlich festzuhalten, so kann er die Stadt in geordneten Zuständen zurücklassen. Die Episode Ludwigs entfaltet ihre Funktion auf rezeptionsästhetischer und nicht auf sachlicher Ebene, denn auf Sachebene widerspricht die Information von Ludwigs Episode der Auskunft, die die *Abrégé du Livre des Assises* über den Beschluss bei Johann von Arsur gibt. Dieselbe erzählerische Funktion kommt auf struktureller Ebene der Wiederholung des Sachverhaltes zu – der Zustimmung zur Einführung des schriftlichen Beweises –, durch die eigentlich die gesamte Passage aufgrund der geschilderten Brüche auf Sachebene zersetzt wird. Die Wiederholung hätte in einer rezeptionsästhetischen Lesart die Funktion, die Gerichtsreform iterativ mit großen Namen der Geschichte des Heiligen Landes zu verbinden und eine Tradition zu generieren, für die der Kompilator der *Abrégé* sogar logische Brüche auf Sachebene in Kauf nimmt.⁷⁰⁶

Außerhalb dieser literarischen Fiktion in der Rechtspraxis hört man jedenfalls nichts von derartigem pragmatischem juristischem Schrifttum.⁷⁰⁷ Dennoch ist es leicht vorstellbar, dass die

⁷⁰⁴ Freilich ist auch eine dehnbarere Verwendung des Königstitels möglich, der nicht mit König, sondern Herrscher o.ä. wiederzugeben wäre. Die unmittelbare Nähe zu anderen Großen wie Ludwig IX. schließt aber eine derart breite Wortauslegung von *roi* aus, sondern ist ganz absichtlich angelegt, um den Rang von Hugo von Galiläa zu erhöhen.

⁷⁰⁵ Die Funktion von der Episode mit Ludwig IX. bleibt zunächst unklar, denn in Bezug auf das Schrifttum und die Gerichtsreform führt Ludwig IX. keine Neuerung ein, sondern bestätigt nur bereits Vorhandenes, was unter Johann von Arsur ja von allen bereits beschlossen worden war. Es ist eine zu klärende Frage, ob Ludwigs IX. Rechtsaffinität von den Erfahrungen im Heiligen Land beeinflusst war oder ob der König die Rechtslandschaft des Heiligen Landes selbst prägte. Für die erste Lesart spricht die adverbiale Bestimmung *soudainement* – plötzlich. Ludwigs Plan, der Basse Cour in Akkon Schriftlichkeit anzuordnen, war nicht von langer Hand geplant, sondern folgte einem spontanen Impuls.

⁷⁰⁶ Freilich ist die absichtliche Inkaufnahme von logischen Brüchen im Narrativ auf Sachebene nur möglich, falls sich der Kompilator dieses Bruches bewusst war. Jedenfalls wird im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,13-1,17 iterativ das Schrifttum bei Gericht als notwendiges Rechtsinstrument dargestellt.

⁷⁰⁷ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2016) 23. Vgl. HANS EBERHARD MAYER (2005) 212 f. Nach Clef des Assises, Kap. 44 ist der *seigneur* zur Aufbewahrung der Gerichtsakten verpflichtet. Siehe CLEF DES ASSISES 582, Kap. 44. Weiteren Aufschluss über gerichtspragmatische Schriftlichkeit liefert auch Clef des Assises, Kap. 53, wo festgesetzt wird, dass das Gericht folgende Dinge in Schrift zu setzen hat: *die Anklage, wie sie war und an welchem Tages- und Monatsdatum sie aufgenommen wurde*, ob es eine Frist von 15 Tagen gibt, die anberaumt werden muss und die Namen derjenigen, die bei Gericht zugegen waren, und ab wann sie zugegen waren. Siehe CLEF DES ASSISES 594, Kap. 212: *Les homes de court pevent faire recort de pluisours choses à qui le seignor n'en avera jà esté en teil recort, vaut et est tenus come recort de court*. Clef des Assises, Kap. 216: *Ein Mann kann den Besitz eines Lebens gegen seinen seigneur durch die Gerichtsaufzeichnung der Männer desselben Gerichtshofes beweisen, an dem das Leben ist* [i.e. wohl an dem das Leben verwaltungstechnisch angebunden ist, FR.]. Clef des Assises, Kap. 217: *Keine Gerichtsaufzeichnung irgendeiner Lebensache kann bewiesen werden, wenn die Männer, die die Gerichtsaufzeichnung (recort) einbringen, Männer desjenigen Gerichtshofes sind, wo auch das Leben ist, es sei denn sie bekommen die*

Einführung von Schrifttum in einem gesellschaftlichen Umfeld, das stark auf Ehre und der Unverbrüchlichkeit des Wortes basierte, wie dies Jean Richard formuliert hat, für ausreichend Konfliktpotenzial sorgen konnte.⁷⁰⁸ Deswegen ist davon auszugehen, dass die Passage der *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,13-1,19 keinen Tatsachenbericht historischer Ereignisse bietet, sondern der Kompilator der *Abrégé* mehrere Absichten verfolgt: 1. Er entwirft ein Bild von Hugo von Galiläa, das den Neffen von Hugo IV. von Zypern als König in eine Reihe mit Ludwig IX. und Heinrich II. von Zypern stellt.⁷⁰⁹ 2. Er versucht der Notwendigkeit des Schrifttums und dessen Umbewertung als Beweismittel an beiden Cours durch den Einsatz von Bedrohungskommunikation als unausweichlich darzustellen.

Beide Absichten verfolgt er auf unterschiedlichen Ebenen: Auf Sachebene bietet er durch die direkte Rede von Johann von Arsur inhaltliche Argumente auf – *allen alles Justiziable zur Kenntnis zu bringen*. Auf dieser Textebene bedient sich der Kompilator des argumentativen Mittels der Bedrohungskommunikation. Außerdem entwirft er bereits auf dieser Ebene eine Traditionslinie, die von Johann von Arsur bis zu Hugo von Galiläa reicht und mit Autoritäten angereichert ist. Auf textstruktureller Ebene setzt er die Wiederholung als Stilmittel ein, die abermals auf eine Traditionsbildung hinausläuft.

Diese Bedrohungskommunikation ist in der einzigen direkten Rede des Johann von Arsur am deutlichsten enthalten. Die Referenz auf Autoritäten könnte neben dem Einsatz von Bedrohungskommunikation in direkter Rede eine Sicherheitsstrategie sein, indem sich der Kompilator und vielleicht auch der Initiator selbst hinter Personen verstecken und sie sich leicht auf die Position zurückziehen können, dass das Vorgebrachte nicht ihre persönliche Meinung widerspiegle, sondern lediglich Zitate seien. Dies würde auch erklären, weshalb der Abschnitt von Hugo von Galiläa recht knapp ausfällt. Der Kompilator könnte durch den vergleichsweise schmalen Abschnitt und das Auslassen von direkter Rede versucht haben, Hugo von Galiläa zu schützen, indem er Hugo mit seinem Standpunkt nicht unnötig exponiert und dadurch angreifbar macht.

Die unterschiedliche Exposition der beiden unbedeutenderen Akteure der Passage – Johann von Arsur und Hugo von Galiläa – zeigt, dass es dem Kompilator der *Abrégé du Livre des Assises* um die Unangreifbarkeit von Hugo von Galiläa geht und nicht um Johann von Arsur, dessen Ideen er in direkter Rede regelrecht ausstellt. Einzig die sachlich falsche Betitelung mit König – *roi* –

Berechtigung (esforceement) durch den chef seigneur Siehe auch Clef des Assises, Kap. 217: *Keine Gerichtsaufzeichnung irgendeiner Lebenssache kann bewiesen werden, wenn die Männer, die die Gerichtsaufzeichnung (recort) einbringen, Männer desjenigen Gerichtshofes sind, wo auch das Leben ist, es sei denn sie bekommen die Berechtigung (esforceement) durch den chef seigneur.*

⁷⁰⁸ Siehe JEAN RICHARD (2003) 62.

⁷⁰⁹ Zwar wird Johann von Arsur ebenfalls in einer Reihe mit Heinrich II. von Zypern und Ludwig IX. gestellt. Allerdings ist die Person von Johann von Arsur durch die Zitate in direkter Rede deutlich exponierter und damit angreifbarer als die von Hugo von Galiläa, weswegen m.E. die Passage auf Hugo von Galiläa zugeschnitten ist.

enthüllt den Anspruch des Neffen von Hugo IV. von Zypern, in einer Reihe mit Heinrich II. von Zypern und Ludwig IX. zu stehen. Der Kompilator der *Abrégé* verschränkt also geschickt mehrere Ebenen in diesen sieben Kap. miteinander, um seine Intention zu verfolgen.

Die zweite Absicht, Schriftlichkeit als neues Beweismedium an beiden Gerichten einzuführen, lässt sich mit der außergewöhnlichen Worthäufung von *usage* in Verbindung bringen. Hinter der häufigen Verwendung dieses Begriffs in der *Abrégé du Livre des Assises* könnte die Absicht stehen, die schriftliche *assise* nicht als Bedrohung für eine mündliche Verhandlungstradition darzustellen, die außer in der *Abrégé* noch am konsequentesten bei Geoffrey le Tor unter dem Begriff *usage* zusammengefasst wird, sondern es könnte dem Kompilator beim gehäuftten Einsatz von *usage* darum gegangen sein, das neue Schrifttum gerade in eine Entwicklungslinie zu der älteren, mündlichen Tradition zu stellen. Durch die ständige Wiederholung des Begriffes *usage* soll vielleicht der juristischen Innovation die Bedrohlichkeit genommen werden, indem der wenig bedrohliche Begriff durch permanente Wiederholung in die Nähe zum umstrittenen Schriftbeweis rückt.

Implizit greift die Passage die in anderen Rechtstextkonzeptionen kaum beobachtbare und deswegen eher akademische Dichotomie zwischen *usage* als mündlichem Gewohnheitsrecht und *assise* als dessen verschriftlichte Form auf und arbeitet an der Entkräftung der Bedrohung von *assise* durch *usage*. Dies lässt sich als Hinweis auf ein Programm der *Abrégé du Livre des Assises* deuten, das jenseits von darin enthaltenen Rechtsgrundsätzen liegt, die sich wie die Vorlage dieses zypriotischen Derivats – des *Livre des Assises des Bourgeois* – auf das alltägliche Leben erstrecken.⁷¹⁰ Die *Abrégé du Livre des Assises* scheint den Übergang des Stellenwertes von mündlichem und schriftlichem Zeugnis an den Gerichten zu dokumentieren und eine entsprechende Agenda zu verfolgen.⁷¹¹ Anhand der Bemühungen des Kompilators in der *Abrégé*, gerichtliches Schrifttum umzubewerten oder auch generell einzuführen und dessen Bedrohlichkeit zu entkräften, lässt sich zusammen mit den Inkonsistenzen in der Historie der in den Kap. 1,13-1,19 geschilderten Ereignisse vermuten, dass im 13. Jahrhundert und vielleicht noch bis ins erste Drittel des 14. Jahrhunderts Schrifttum an den Cours nicht gänzlich unumstritten war.

Aus der direkten Rede von Johann von Arsur im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,13-1,15 spricht ein klares Bewusstsein für die Unsicherheiten, die sich bei mündlich basierten Verwaltungsstrukturen aufgrund der zeit-räumlichen Bindung einstellen. Die Antwort auf dieses Sicherheitsproblem ist das Ausweichen auf einen anderen Medienträger – die Schrift –, der die

⁷¹⁰ Bereits der *Livre des Assises des Bourgeois* bietet eine Bestimmung zum Stellenwert schriftlicher Zeugnisse also Urkunden an der Cour des Bourgeois in Akkon, die aber recht pragmatisch darauf hinausläuft, Akkonenser Schrifttum Gültigkeit zuzubilligen, während Urkunden von anderen Orten für ungültig erklärt werden. Siehe *LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER* 159 f., Kap. 140 (= Kap. 143 nach Beugnot).

⁷¹¹ Achim Landwehr stellt das Diktum auf, dass bis ins 16. Jahrhundert hinein noch Misstrauen allem Schriftlichen gegenüber geherrscht habe. Vgl. *ACHIM LANDWEHR* (2014) 108.

raum-zeitliche Trennung überbrücken kann.⁷¹² Das aus dem anderen Medienträger folgende Sicherheitsproblem – die Restriktion des Schrifttums – soll wohl durch den Verschluss in der Truhe des *seigneurs* oder des Vizegrafen gelöst werden, wobei der Zugang zu dieser Truhe dreifach abgesichert wird. Nach der Passage in der *Abrégé* herrscht ein klares Verständnis für verbindliches gerichtliches Schrifttum, wobei deutlich wird, dass gerichtliches Schrifttum zum Zeitpunkt des Vorschlags von Johann von Arsur keine grundstürzende Neuerung war.⁷¹³ Möglicherweise ist dies der Versuch, anderen juristischen Schreibinitiativen wie bspw. derjenigen von Johann von Ibelin zu begegnen und die Fragen nach Verbindlichkeiten eindeutig zu klären.

Vielleicht ist der Vorschlag von Johann von Arsur als Gegenmanöver zu den juristischen Schreibinitiativen seiner Verwandtschaft zu verstehen – immerhin lag der *Livre de Forme de Plait* von Philipp von Novara zum Zeitpunkt des Vorschlags des Johann von Arsur in Akkon bereits in den Zügen seiner Konzeption. Vielleicht ist der Vorstoß zu einer Gerichtsreform von Johann von Arsur auch ein Katalysator für die Schreibinitiativen seiner Verwandtschaft – der *Livre des Assises* des Johann von Ibelin und der Rechtstext des Geoffrey le Tor sind 14-20 Jahre nach dieser Eingabe des Johann von Arsur konzipiert. Auffällig ist in der Rede von Johann von Arsur das Argument durch Schriftlichkeit die Transparenz zu erhöhen, was ein Hinweis auf bestehende Intransparenz und einen entsprechenden Vorwurf an den Gegner bedeuten könnte. Jedenfalls offenbart die Passage das zunehmende Bewusstsein um die Mitte des 13. Jahrhunderts um die Möglichkeiten, die gerichtliches Schrifttum bieten konnte und kann eine Antwort auf die Frage sein, was hinter den privaten Initiativen steht, vermeintliches Gewohnheitsrecht – *usage* – zu Assisen – *assise* – zu verschriftlichen.

Die Bedeutung der *Abrégé du Livre des Assises* ist umstritten.⁷¹⁴ Dass die *Abrégé* Hinweise auf ein nicht überliefertes Rechtsbuch des Nikolaus von Antiaume liefere, wie dies Nikolaus Zygadinus meint, lässt sich nicht feststellen.⁷¹⁵ Dafür zeigt sie die bedeutende Rolle, die die Antiaume-Familie

⁷¹² Siehe zur Schriftlichkeit als ‚zerdehnte Kommunikation‘ ACHIM LANDWEHR (2014) 112.

⁷¹³ Siehe *LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS* NACH KAUSLER 159 f., Kap. 140 (= Kap. 143 nach Beugnot).

⁷¹⁴ Nikolaus Zygadinus bewertet die *Abrégé du Livre des Assises* positiv. Siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 8: „[...] ein systematisches Werk von grosser Bedeutung [...]“. Als wenig bedeutsam beurteilt Maurice Grandclaude die *Abrégé du Livre des Assises*. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 168.

⁷¹⁵ Siehe zu Nikolaus von Antiaume und dessen verschollenem Rechtsbuch auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 145 f.: "Nikolaus Antiaume, der Sohn des vorerwähnten hat nach *Abrégé A. B.* (Cap. 26, 28) ein Rechtsbuch geschrieben, welches nicht auf uns gekommen ist." Nikolaus Zygadinus bezieht sich auf die Kap. 1,26 und 2,28. In beiden Kap. gibt es aber keinen eindeutigen Hinweis auf ein Rechtsbuch des Nikolaus von Antiaume. Einzig *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 2,28 verweist auf Nikolaus von Antiaume. Bei der Referenz auf Nikolaus von Antiaume in *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 2,28 scheint mir eher eine mündliche Wissenvermittlung ähnlich der entsprechenden Stelle bei Johann von Ibelin vorzuliegen. Siehe *ABRÉGÉ DU LIVRE DES ASSISES* 339 f., Kap. 2,28. Johann von Ibelin schildert, dass er sein Wissen teilweise auch von Nikolaus von Antiaume mitgeteilt bekommen habe – *ce me distrent*. Siehe JOHANN VON IBELIN 315, Kap. 131. Nikolaus von Antiaume war ein in die Ritterschaft aufgestiegener Jurist von großem Ruf. Siehe zum Aufstieg von Nikolaus von Antiaume knapp DAVID JACOBY (1986) 93.

in der Rechtslandschaft neben den Ibelin im 13. Jahrhundert spielte.⁷¹⁶ Außerdem dokumentiert sie die Bedeutung von Heinrich II. von Zypern, der sich gegenüber Ludwig IX. zu profilieren suchte und der bereits bei anderen Rechtstextkonzeptionen – dem Clef des Assises und den Bans et Ordonnances des rois de Chypre – in Erscheinung getreten war.⁷¹⁷ Da die Abfassung der *Abrégé du Livre des Assises* in eine Zeit wirtschaftlicher und textproduktiver Blüte auf Zypern fällt, zeigen sie auch indirekt die immense Bedeutung des Nachfolgers von Heinrich II., Hugo IV. von Zypern, ohne dessen Wohlwollen die Abfassung der *Abrégé* wohl undenkbar wäre.⁷¹⁸ Welche Rolle sein Cousin Hugo von Galiläa bei der Rechtstextkonzeption der *Abrégé* spielte, der im *Abrégé du Livre des Assises*, Kap. 1,19 als *König* bezeichnet wird und auf den der letzte Beschluss dieser Stelle nach zurückgeht, Schrifttum am Gericht zu verwenden, bleibt unklar. Die *Abrégé du Livre des Assises* dokumentiert außerdem die Verstrickung der teils miteinander konkurrierenden Ibelinfamilie bis ins Fürstentum Antiochia hinein – Philipp von Montfort war der Schwiegersohn des antiochenischen Herrschers Raimund-Rupen –, wobei Recht zunehmend als politisches Mittel in diesen Konkurrenzkämpfen eingesetzt worden zu sein scheint.

Insgesamt versucht die *Abrégé du Livre des Assises* sich in eine verklarte Rechtstradition des Königreichs Jerusalem zu stellen. Dabei kollidieren ihre Absichten allerdings mit der tatsächlichen Rechtstradition, wie dies an den auf Sachebene zersetzenden Informationen der analysierten Passage Kap. 1,13-1,19 deutlich wird. Die *Abrégé du Livre des Assises* entscheidet sich für ihre Intentionen und gegen die Tradition. Sie geht auf diese Weise kreativ mit der Tradition um. Einen Aufschluss auf die tatsächliche Rechtspraxis Zyperns im 14. Jahrhundert ist allerdings durch diese Quelle kaum möglich.⁷¹⁹

V.2. Gemeinsame Merkmale der Textzeugen

Während die handschriftliche Überlieferung gewachsen ist und unterschiedliche Zeitschichten in einem Artefakt abbilden können, versuchen die Rechtstexteditionen den Assisenbestand zu einem Zeitpunkt zu versammeln. Die säkularen Rechtstexte sind in umfänglichen Rechtstextsammlungen zusammengetragen worden, während eigenständige kirchenrechtlichen Bestimmungen, die nicht

⁷¹⁶ Siehe zur Bedeutung der Antiaume-Familie, die sich aus der *Abrégé du Livre des Assises* ergibt, JOSHUA PRAWER (1980) 416. Die Antiaume-Familie war bereits am *Livre au Roi* beteiligt gewesen. Siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 107. Nach Ausweis von Nikolas Zygadinis sollen die Antiaume ausgewiesene Experten im ‚Landrecht‘ gewesen sein. Siehe NIKOLAUS ZYGADINIS (1928) 145. Jonathan Riley-Smith weist darauf hin, dass die Antiaume zusammen mit den de Conches lange Zeit die Bank der Geschworenen an der Basse Cour besetzten. Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 85.

⁷¹⁷ Die Rechtsaffinität von Heinrich II. von Zypern lässt sich auch daran erkennen, dass die Vizegrafen und die Geschworenen der Cour des Bourgeois einen Schwur leisten mussten, der auf Heinrich II. von Zypern zurückgeht. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 164.

⁷¹⁸ Siehe zur Abfassung der *Abrégé du Livre des Assises* unter Hugo IV. von Zypern MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 16.

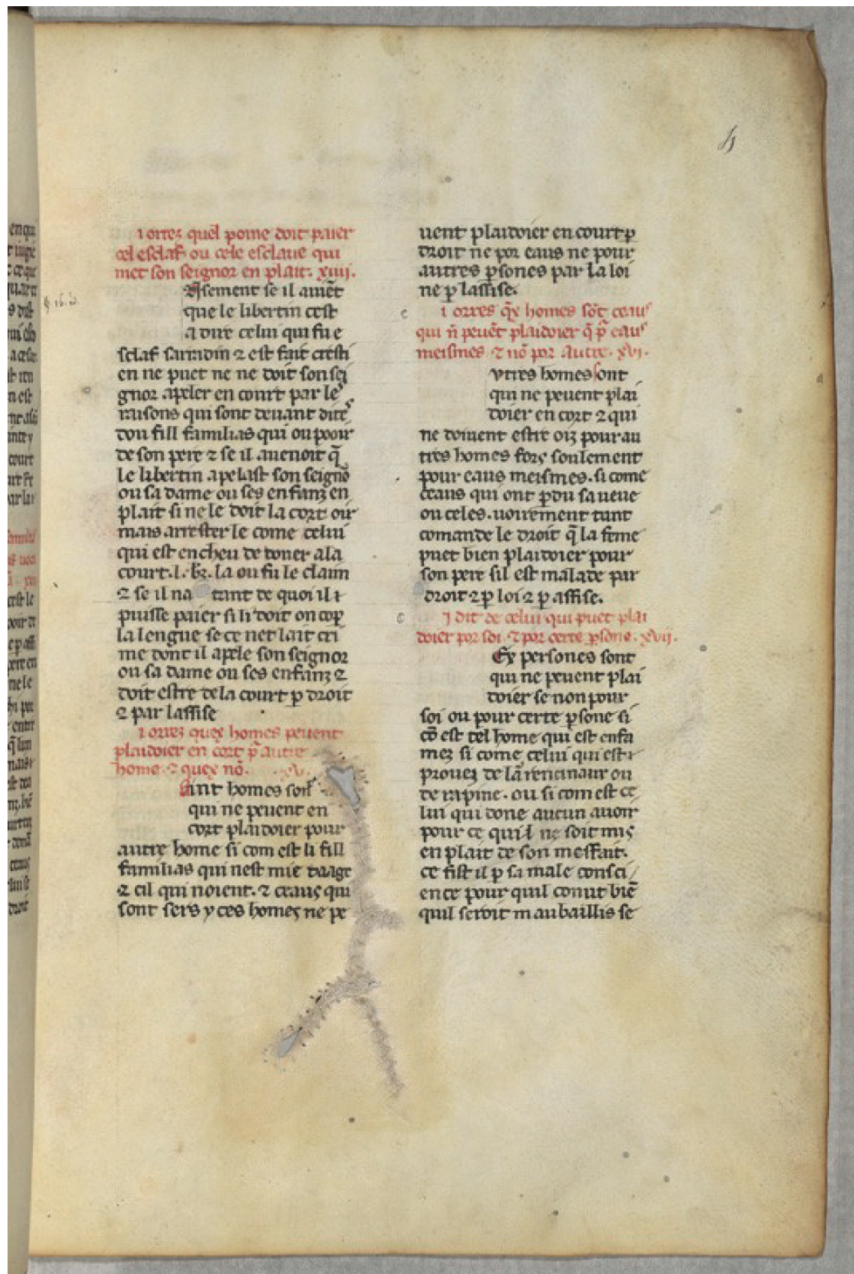
⁷¹⁹ Vgl. HANS EBERHARD MAYER (2016) 5.

in den säkularen Rechtssammlungen auftauchen, die üblichen Überlieferungswege in Dekreten, Briefen und Bullen genommen haben.

Bis auf Cod. Gall. 771 teilen alle Textzeugen, die mir zugänglich waren, den Text in zwei Spalten ein, was die übliche Tradition für Rechtstexte seit der *lex Mosaisca* ist.⁷²⁰ Allerdings weisen sie keine solche Gebrauchsspuren auf, die darauf schließen ließen, dass diese Textzeugen am Gericht oder in der juristischen Ausbildung eingesetzt worden wären.⁷²¹

⁷²⁰ Cod. Gall. 771 fällt hier aus dem Muster. Diese Handschrift verwendet nur eine Spalte. Zugang hatte ich zu Ms. fr. 19025, Ms. fr. 19026, Ms. fr. app. 6, Cod. Gall. 51 und Cod. Gall. 771. Siehe BIBLIOTHEQUE NATIONALE DE FRANCE (12.03.2012a). Siehe BIBLIOTHEQUE NATIONALE DE FRANCE (12.03.2012b). Siehe BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK (09.09.2017b). Siehe BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK (09.09.2017a).

⁷²¹ Ms. fr. app. 6 weist manchmal Marginalglossen auf, die aber eher dem Kopisten zuzurechnen sind und damit nicht auf juristischen Gebrauch schließen lassen. Die beiden französischen *codices* – Ms. fr. 19026 und Ms. fr. 19025 – sind das, was man zwar nicht aufgrund ihres Dekors, aber doch aufgrund ihres sauberen Erscheinungsbildes als repräsentative Handschriften bezeichnen könnte. Siehe zum mangelnden Gebrauch der zur Rechtstextkonzeption des Johann von Ibelin zugehörigen Textzeugen auch PETER W. EDBURY (2003b) 147. Siehe zum Ms. fr. 19026 auch MYRIAM GREILSAMMER (1995) 33.



Bibliothèque
nationale de France
Paris, Fr. 19026, fol.
4 r

Ferner fällt die Einteilung in einzelne Kap. oder Assisen auf, die meistens nur grob einer inhaltlichen Systematik folgt.⁷²² Im Text sind die einzelnen Kap. in der Regel durch Rubrizierungen und Initialen vom restlichen Text abgesetzt.⁷²³ Manche Textzeugen verfügen über ein

⁷²² Der Ausbruch aus der grundsätzlich in der Anlage vorhandenen Struktur wird besonders im Livre des Assises des Bourgeois deutlich. Dort lässt sich eine Systematik in der Grundanlage des Rechtsbuches erkennen. Allerdings scheinen im Verlauf der Zusammenstellung oder der Verschriftlichung der Bestimmungen weitere Einzelregelungen hinzugekommen zu sein, so dass die ursprüngliche Ordnung aufgebrochen wurde.

⁷²³ Die Unterteilung in einzelne Assisen durch Rubrizierung und/oder Initialen lassen sich bei Cod. Gall 51, Ms. fr. app 6 und Ms. fr. 19025 beobachten. Zu den Initialen im Cod. Gall. 51 siehe MYRIAM GREILSAMMER (1995) 36. Siehe auch HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 3. Im Ms. fr. 19026 sind Initialen offenbar vorgesehen gewesen, aber nicht ausgeführt worden. Cod. Gall. 771 fällt hier aus dem Muster. Diese Handschrift setzt die einzelnen Assisen durch ein *blanc* ab und zentriert die folgende Kapitelüberschrift. In den Bans et Ordonnances findet sich eine Bestimmung zur Rubrizierung von Rechtstexten. Alle Dinge, die in den Gerichtsprotokollen geschrieben sind – *escrites au livre de la cort* – sollen rubriziert sein. Die Umsetzung dieser Anweisung ist aufgrund des Handschriftenbefunds aber mehr als

vorangestelltes Kapitelverzeichnis, das dem eigentlichen Rechtstext vorausgeht und den ersten Satz bis zu mehreren Sätzen der jeweiligen Assise wiedergibt.⁷²⁴ Die Sprache der älteren, säkularen feudalen und nicht-feudalen Rechtstextzeugen ist Französisch.⁷²⁵ Bisweilen finden sich im Textbefund lateinische Einsprengsel. Als Ursache für die lateinischen Ausreißer in den säkularen Rechtstextzeugen werden vier eng beieinanderliegende Gründe genannt:

1. Es handele sich bei den lateinischen Abschnitten um den Verweis auf Autoritäten – vor allem um die Referenz auf Römisches Recht.⁷²⁶
2. Der Autor, Urheber oder Schreiber stelle seinen juristischen Sachverstand unter Beweis.
3. Der Autor verleihe dem Gesagten mehr Dignität durch die Verlegung auf die Gelehrtensprache – Latein.
4. Diese *summae* seien dem Schreiber oder dem Autor schlicht in die Feder geflossen und fassten den Inhalt der vorangegangenen volkssprachlichen Passagen nochmal in eine lateinische Phrase.

Alle vier Erklärungen sind denkbar. Die drängende Frage ist aber, wieso die Rechtstextsammlungen hauptsächlich auf Französisch geschrieben sind. Die Feststellung, dass säkulare ‚Volksrechte‘ gewöhnlich in Vulgärsprache geschrieben sind, ist eine Beobachtung und keine Erklärung, so dass weitere Forschungen zu dieser Frage notwendig sind. Vermutlich ergibt sich eine Antwort auf die Frage, wieso die ‚Volksrechte‘ in ‚Volkssprache‘ und nicht Latein geschrieben sind, in einer näher zu bestimmenden Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der ‚Volksrechte‘ zu anderen Rechtstadien wie bspw. zum Römisches Recht. Neben den lateinischen Einfügungen finden sich auch italienische und griechische Anmerkungen in den Textzeugen. Diese haben meistens nichts mit dem Inhalt zu tun, sondern stehen im weitesten Sinn im Zusammenhang mit der Überlieferung.⁷²⁷

fraglich. Siehe BANS ET ORDONNANCES NACH BEUGNOT 372, Kap. 28: *Et que l'on doie faire rebriches des choses qui seront escrites au livre de la cort.*

⁷²⁴ Über ein Kapitelverzeichnis verfügen der Cod. Gall. 51 und das Ms. fr. app 6. Im Falle des Cod. Gall. 51 scheint das Kapitelverzeichnis in mehreren Etappen entstanden zu sein. Denn die marginale Durchnummerierung der Assisen im Cod. Gall. 51 scheint zwar zeitnah, aber doch nachträglich angebracht zu sein. Der Rest von Kap. 374 bis zu den Überschriften der Kap. 383, fol. 15 r muss aufgrund der eindeutig anderen Hand zu einem anderen Zeitpunkt – vermutlich nachträglich – angebracht worden sein. Heinrich von Zeller sieht dagegen das komplette Inhaltsverzeichnis des Cod. Gall. 51 gleichzeitig mit der gesamten Handschrift entstanden. Vgl. HEINRICH LUDWIG ZELLER (1910) 5.

⁷²⁵ Ada Maria Kuskowski zeigt, dass die Rechtsproduzenten sich absichtlich nicht auf die übliche *lingua franca* – Latein – und auch nicht auf die Sprache der in Outremer ansässigen Bevölkerung verlegten, sondern bewusst Französisch, die Kultursprache des Gewohnheitsrechts, wählten. Siehe ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b) 141.

⁷²⁶ Allerdings enthalten die *Abrégé du Livre des Assises* und zypriotische Urkunden des 14. Jahrhunderts keine Anspielungen auf Römisches Recht. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 27 f.

⁷²⁷ Den lateinischen Kap. im *Livre des Assises des Bourgeois* im Allgemeinen und im Cod. Gall. 51 im Besonderen haben sich Maurice Grandclaude, Joshua Prawer und Nicholas Coureas gewidmet. Maurice Grandclaude listet die lateinischen Abschnitte im *Livre des Assises des Bourgeois* auf. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 50 ff. Joshua Prawer versucht eine Rekonstruktion der ursprünglichen Kapiteleinteilung des *Livre des Assises des Bourgeois* anhand der lateinischen Kap., die er als älteren Bestand annimmt. Siehe JOSHUA PRAWER (1980) 370 f. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1954) 209. Nicholas Coureas gleicht die lateinischen Passagen des Cod. Gall. 51 mit den beiden griechischen

Da viele Assisen bis in das 16. Jahrhundert hinein rezipiert wurden und auf Zypern bis zu dessen Eroberung durch die Osmanen benutzt wurden, finden sich neben den französischsprachigen, älteren Textzeugen auch noch an der Sprache des entsprechenden Rezipientenkreises orientierte, jüngere Übersetzungen auf Griechisch und auf Italienisch.⁷²⁸ Dieser Befund steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der Tatsache, dass man keine Gebrauchsspuren in den handschriftlichen Zeugnissen findet, die auf einen juristischen Alltagsgebrauch schließen ließen, denn welchen Sinn machen Übersetzungen, wenn sie vermeintlich nicht genutzt werden? Dennoch wurden die Rechtstexte rezipiert, wie sich unschwer an der Überlieferungsdicke ablesen lässt. Aber eine belegbare Rezeption, die ihren Sitz im juristischen Alltagsgebrauch hat, erlauben die fehlenden Nutzungsspuren nicht. Vermutlich sind die Übersetzungen auch in einen anderen Rezeptionszusammenhang außerhalb des Rechts einzusortieren, wo es mehr um Traditionsbildung und –referenz ging als um rechtspragmatischen Gebrauch.⁷²⁹ Der juristische Kern, so die Annahme, hätte die Auftraggeber der Übersetzungen nicht interessiert, sondern vielmehr die Idee von Herrschaft, die in den Rechtstexten vermittelt wird. Dies setzt ein tiefes Überblickswissen über die Rechtstextlandschaft Outremers und den dort vermittelten Konzeptionen bei den Auftraggebern der Übersetzungen voraus.

Eigenständige kirchenrechtliche Regelungen verwenden üblicherweise Latein. Allerdings tauchen in den feudalen und nicht-feudalen Rechtstexten Bestimmungen auf, die im engeren Sinne zur Kirchenggerichtsbarkeit gehören, die in den Rechtstexten aber in der fränkischen Vulgärsprache abgefasst sind. Dies ist ein Hinweis darauf, dass es viele verschiedene sich überschneidende Rechtsbereiche und damit sich überschneidende Zuständigkeiten gab und man – wie beim Konzil

Manuskripten des *Livre des Assises des Bourgeois* ab. Dabei prüft Nicholas Coureas u.a., ob sich ein Verständnisszugewinn durch die lateinischen Abschnitte ergibt und ob die komplett lateinischen Kap. mit der unikalten Überlieferung des Cod. Gall. 51 übereinstimmen. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 23 ff. Siehe auch oberflächlich zu den lateinischen Passagen BERNHARD JOSEPH DOCEN (1807) 1282.

⁷²⁸ Siehe zur Rezeption des Kreuzfahrerrechts allgemein DIMITRI HAYEK (1925) 46. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 137. Siehe zur politischen Absicht, das Französische als Gerichtssprache durch das Italienische zu ersetzen, der Sprache der seit 1482 Zypern beherrschenden Venezianer, NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 9. Vgl. einschränkend zum praktischen Nutzen der italienischen Rechtstextrezeption NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 140: "Wenn aber diese Assises des 12. Jahrhunderts [...] die für die Franken in Syrien bestimmt waren, für die Einwohner Cyperns nach etwa 4 ganzen Jahrhunderten von großem praktischen Nutzen sein konnten, ist sehr zweifelhaft. [sic!]" Vgl. auch in Bezug auf den *Livre des Assises* des Johann von Ibelin PETER W. EDBURY (2003b) 156. Vgl. auch NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 136. Vgl. auch NICHOLAS COUREAS (2002) 46. Der Zeitpunkt des Beginns der juristischen Rezeption der Rechtstexte ist umstritten. Manche sehen diesen bereits mit der Herrschaft von Guido von Lusignan gekommen, andere sehen die offizielle Redaktion des *Livre des Assises* des Johann von Ibelin 1369 als den Zeitpunkt der Rezeption des Kreuzfahrerrechts auf Zypern. Siehe für Guido von Lusignan als Beginn der Rezeption von Recht in Outremer bspw. DIMITRI HAYEK (1925) 14. Siehe für den Beginn der Rechtsrezeption mit der offiziellen Redaktion von 1369 HANS EBERHARD MAYER (2005) 287. Einen Alternativvorschlag macht Nicholas Coureas, der den Machtanspruch von Friedrich II. im Heiligen Land als Beginn der Rechtsrezeption sieht. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 29. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 115.

⁷²⁹ Dies könnte eine Erklärung für die Beobachtung von Nicholas Coureas sein, wieso die Rechtstextkonzeptionen des 14. Jahrhunderts und private Urkunden kaum Anspielungen auf das Römische Recht enthalten. Siehe NICHOLAS COUREAS (2002) 27 f.

von Nablus – wohl zunächst kaum zwischen kirchlichem Recht und weltlichem Recht unterschied.⁷³⁰

V.3. Gemeinsame Merkmale und Unterschiede der Rechtstexteditionen

Aus der handschriftlichen Überlieferung haben die Editoren verschiedene säkulare Rechtstextkonzeptionen hergestellt, deren Entwurf auf das 13. Jahrhundert und das frühe 14. Jahrhundert datiert und ihren Produktionsschwerpunkt ab dem 14. Jahrhundert hat. Die feudalen Rechtstextkonzeptionen stehen in engem Zusammenhang mit der mächtigen Familie Ibelin – eine Ausnahme bildet die früheste überlieferte Rechtstextkonzeption – der *Livre au Roi* –, der nur in einen indirekten Zusammenhang mit dieser Familie gebracht und sogar als Gegenprogramm zu den Interessen der Kernfamilie gelesen werden kann.⁷³¹ Über die verwandtschaftlichen Bindungen dieser einflussreichen Familie ergibt sich eine Achse zwischen dem Königreich Zypern, dem Fürstentum Antiochia und dem Königtum in Armenien, wo sich überall auch Spuren von Rechtstexten ab 1217 und dann massiert ab Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen.⁷³² Ob aber die Technik, Rechtstexte zu konzipieren, über die verwandtschaftliche Verbindung der Ibelin tatsächlich vermittelt und ob die Überlieferung bewusst durch diese Familie kanalisiert wurde und ob der Vermittlungsweg vom Königreich Jerusalem-Zypern über das Fürstentum Antiochia ins Königtum nach Armenien reichte oder umgekehrt, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Schließlich lassen sich diese Beobachtungen auch mit einer allgemeinen Rechtskonjunktur ab Mitte des 13. Jahrhunderts erklären, in der eben vor allem diese Familie in Erscheinung getreten ist.

Im unmittelbaren verwandtschaftlichen Umfeld dieser dominanten Familie finden sich jedenfalls um die Mitte des 13. Jahrhunderts außerdem zwei rechtsaffine Herrscher, in deren Umfeld Rechtstexte entstanden: Heinrich I. von Zypern und Hethoum I. von Armenien. Neben Balduin II. (118-1131) und Aimerich II. von Lusignan (1197-1205) können auch Alice von Champagne, möglicherweise auch ihr Ehemann Hugo I. von Zypern sowie Heinrich II. von Zypern (1285-1324), sein Bruder Amalrich von Antiochia-Lusignan und Hugo IV., der mutmaßliche Initiator der *Abrégé du Livre des Assises*, als Herrscher gelten, die eine herausragende Rolle bei der Rechtstextproduktion spielten. Das gemeinsame Merkmal ihrer Rechtsnutzung ist der Einsatz von Recht aus einer umstrittenen Position heraus oder in der Absicht die eigene Herrschaft zu

⁷³⁰ Die rechtspraktischen Quellen trennen schärfer zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen. In dieser Quellenart wird von Beginn der Kreuzfahrerstaaten an zwischen weltlichem und kirchlichem Recht unterschieden.

⁷³¹ Aimerich II. von Lusignan, der als Initiator der Rechtstextsammlung gilt, ist ein eingeheirateter Urgroßcousin von Johann von Ibelin. Adam Bishop charakterisiert den *Livre au Roi* als eine Rechtstextkonzeption, die nicht mit der Tradition um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen Rechtstexte zusammenhängt. Siehe ADAM BISHOP (2011) 23 f.

⁷³² Siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 331 f.

konsolidieren und auszubauen.⁷³³ Alice von Champagne steht damit in Zusammenhang nicht nur mit dem *Livre au Roi*, sondern vor allem mit dem *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois*, den Assisen von Antiochia und mit dem Rechtstext von Geoffrey le Tor.⁷³⁴

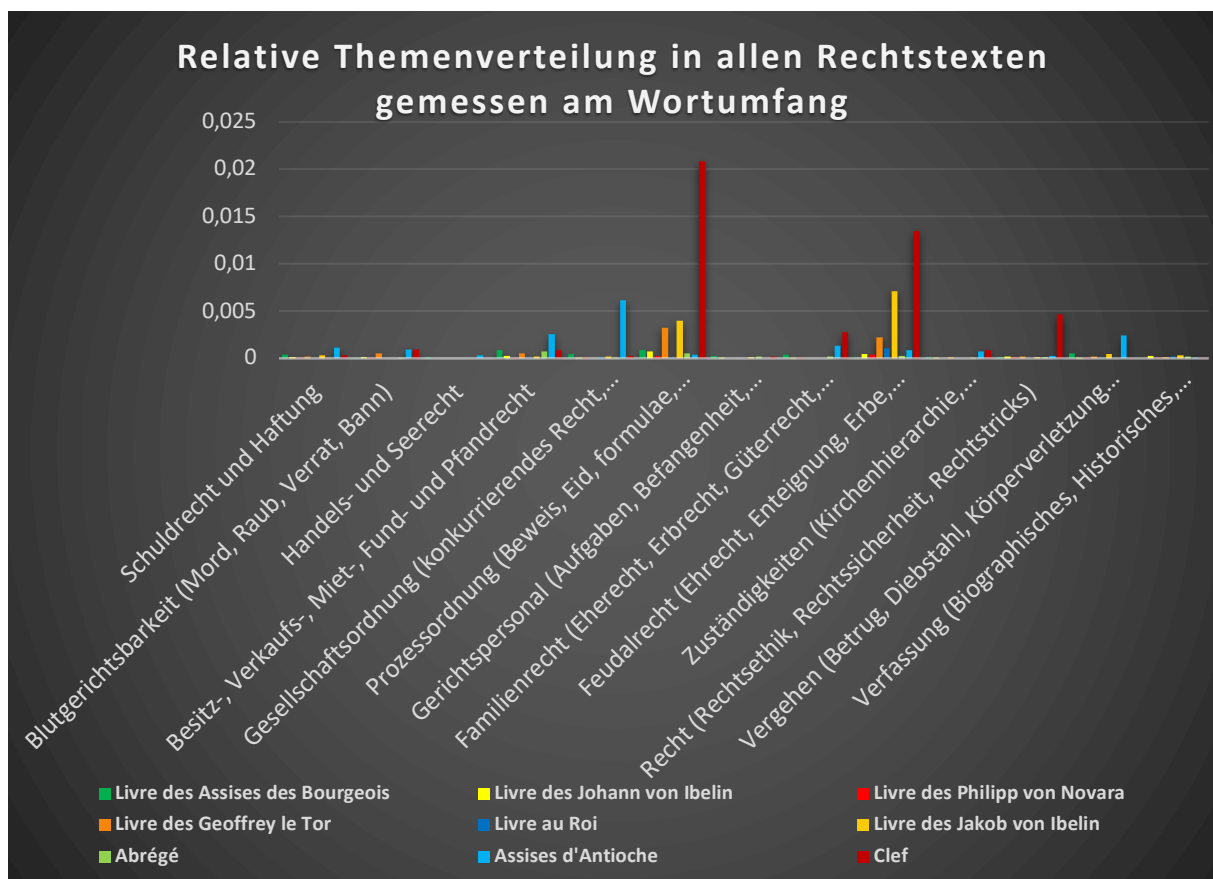
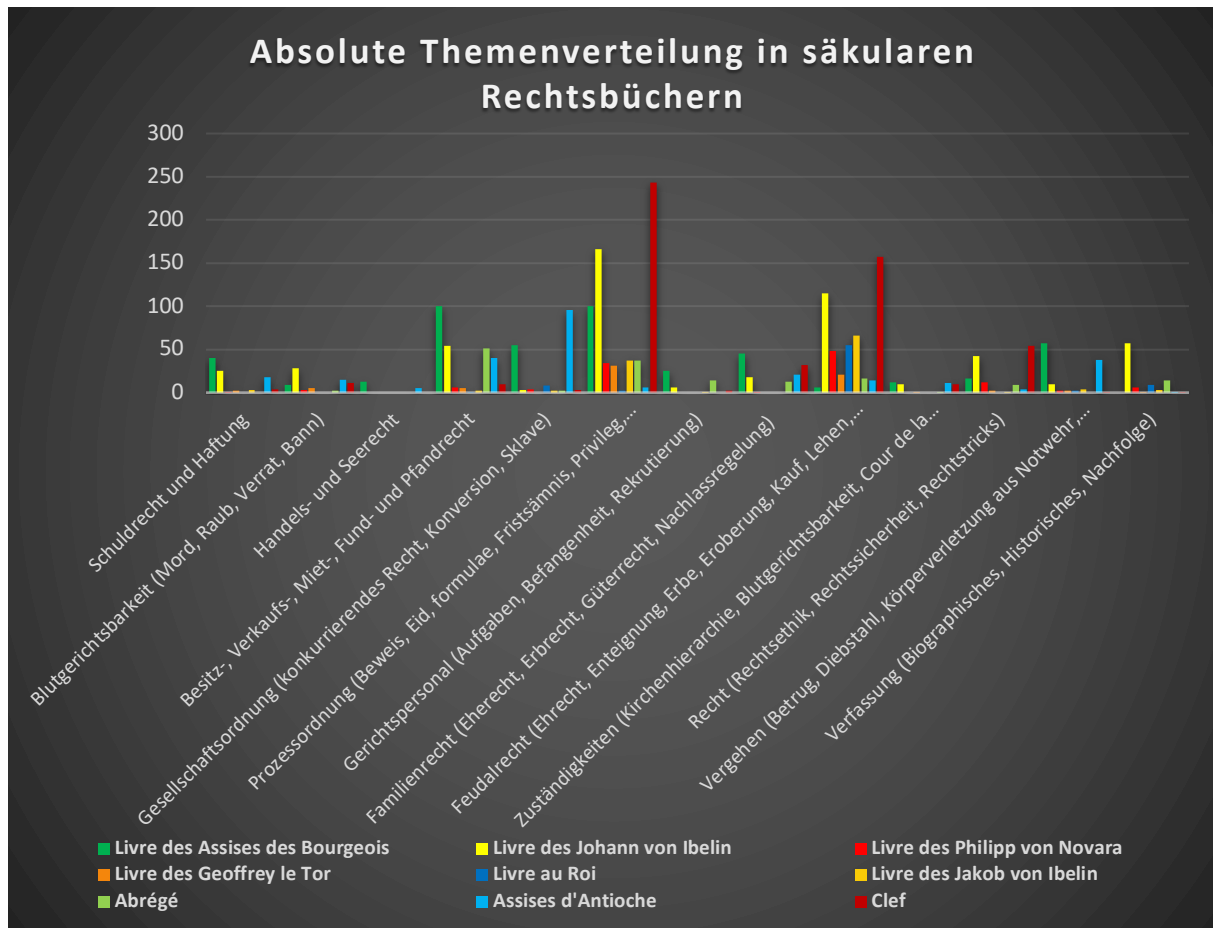
Dagegen liegen die Urheber der nicht-feudalen Rechtstextkonzeptionen – des *Livre des Assises des Bourgeois* und seines zypriotischen Derivats, der *Abrégé du Livre des Assises*, – weitgehend im Dunkeln, obwohl bei der *Abrégé* Hugo IV. von Zypern oder auch Heinrich II. von Zypern als Initiatoren möglich sind.

Die verschiedenen Rechtstextkonzeptionen unterscheiden sich erheblich in ihrem quantitativen Umfang.⁷³⁵ Die quantitativ größte Masse bilden jene feudalen Rechtstextkonzeptionen, die mit der Familie Ibelin in Verbindung stehen. Insgesamt dominieren inhaltlich in allen säkularen Rechtstexten zusammen verfahrensrechtliche Regelungen. Vordergründig betrachtet steht diese Massierung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch zur teils angenommenen politischen Absicht der Rechtstexte, denn das Bedürfnis nach rudimentären Verfahrensregeln, worin sich der Wunsch nach Sicherheit im Prozessablauf ausdrückt, scheint eher einem juristischen Grundbedürfnis als politischen Absichten zu entspringen. Allerdings lässt sich im politischen Diskurs problemlos ein Prozessablauf als korrekt gegen ein konkurrierendes Prozessvorgehen darstellen, das als unrechtmäßig etikettiert werden kann. Dennoch bleibt die Frage bestehen, weshalb ausgerechnet verfahrenstechnische Handlungsanweisungen einen derart großen Raum in den Rechtstexten einnehmen.

⁷³³ David Jacoby weist darauf hin, dass Alice von Champagne, Heinrich I. von Zypern und Hugo III. von Zypern ganz ähnliche *formulae* verwenden, um ihrem Anspruch juristische Geltung zu verleihen. Siehe DAVID JACOBY (1986) 95.

⁷³⁴ Siehe ADAM BISHOP (2011) 58.

⁷³⁵ So fragwürdig die Edition von Arthur Comte le Beugnot ist, der nahezu identische Druckspiegel erlaubt ungefähre quantifizierende Aussagen über den Umfang der Rechtstextkonzeptionen zu treffen. Der *Livre des Assises* des Johann von Ibelin umfasst in der Edition von Beugnot 409 Seiten, der Rechtstext des Geoffrey le Tor 15, der Rechtstext des Jakob von Ibelin 15, der *Livre de Forme de Plait* von Philipp von Novara 100, der *Clef des Assise* 25, der *Livre au Roi* 41, der *Livre des Assises des Bourgeois* 221, die *Abrégé du Livre des Assises* 123, *Bans et Ordonnances des rois de Chypre* 24, die *Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence* 26, das *Document relatif au service militaire* 8 und die *Lignages d'Outremer* 35 Seiten. Daraus ergibt sich für den *Livre des Assises* des Johann von Ibelin ein Anteil von 39% am Gesamtumfang der Bände *Lois I* und *Lois II* der der *Académie Royale des Inscriptions et Belles-Lettres*, der *Livre des Assises des Bourgeois* nimmt 21% des Raumes ein, sein Derivat die *Abrégé du Livre des Assises* 12%, der *Livre de Forme de Plait* des Philipp von Novara 10%, der *Livre au Roi* 4%, die *Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence* und die *Lignages d'Outremer* je 3%, die *Bans et Ordonnances des rois de Chypre*, der Rechtstext des Jakob von Ibelin und der *Clef des Assises* je 2% und der Rechtstext des Geoffrey le Tor und das *Document relatif au service militaire* machen noch je 1% am Gesamtumfang der beiden Bände von Arthur Comte le Beugnot aus. In unterschiedlichen Editionen lassen sich die Worte auszählen, um zu einem vergleichbaren Wert zu kommen.



Es zeigt sich, dass der frühe Rechtstext – der *Livre au Roi* – noch kaum verfahrensrechtliche Regelungen im Vergleich zu anderen Rechtstexten gibt. Kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts lässt sich dann eine Zunahme derartiger Bestimmungen beobachten, die sowohl in den feudalen Rechtstexten, wie in der nicht-feudalen Rechtstextkompilation zunehmen. Besonders auffällig ist die Betonung von Prozessordnung und von feudalrechtlichen Regelungen in der feudalen Rechtstextbündelung – dem *Clef des Assises*, – dessen Konzeptionszeit im ausgehenden 13. Jahrhundert liegt. Dies lässt sich als bewusster Rekurs auf die feudalrechtliche Tradition zur Mitte des 13. Jahrhunderts und hier besonders zum Rechtstext des Johann von Ibelin verstehen. Dass es sich bei dem *Clef des Assises* trotz dieser Referenzen um einen Rechtstext mit eigenen Intentionen handelt, lässt sich an der teils anderen Themengewichtung zu Johann von Ibelin erkennen. Im Verhältnis zu anderen Rechtstexten zeigen die Assisen von Antiochia eine deutlich andere Schwerpunktsetzung als die zypriotisch-jerusalemischen Rechtstexte, was möglicherweise an Interpolationen durch die altarmenischen *Datastanagirk*⁴ liegt, die Smpad, der Übersetzer der Assisen von Antiochia, ungefähr zeitgleich zu den Assisen von Antiochia ins Mittelarmenische übersetzte.

Der Fokus der nicht-feudalen Rechtstexte liegt neben der Prozessordnung klar auf Regelungen des alltäglichen Lebens, wie besitz-, kauf-, miet- und fundrechtliche Bestimmungen. Die feudalen Rechtstexte setzen sich thematisch neben dem Verfahrensrecht mit feudalrechtlichen Fragen des Lebens auseinander. Dagegen spielen Vergehen, wie Diebstahl, Betrug, Körperverletzung usw. eine untergeordnete Rolle, was abermals als Indiz gesehen werden kann, die Rechtstexte nicht als Gesetzestexte misszuverstehen. Insgesamt drückt sich in den säkularen Rechtstexten einerseits das Bedürfnis nach Verfahrenssicherheit und andererseits die Absicht alltägliche Fragestellungen zu regeln aus. Dieser Akzent auf Fragen des täglichen Zusammenlebens scheint vordergründig wie auch bereits der Fokus auf die Prozessordnung der These von den politischen Absichten der Rechtstexte zu widersprechen, da sich darin ein ganz basales Bedürfnis eines *modus vivendi* im sozialen Umgang ausdrückt. Dies mag durchaus ein Teilaspekt der Rechtstexte sein, aber ein tieferer Blick auf den Inhalt und die konkrete Beschreibung der Rollenverhältnisse in den betreffenden Bestimmungen zeigt überwiegend deren radikale Ausgestaltung nach Klientelinteressen. Entsprechend muss sich der Wunsch nach einem geregelten sozialen Miteinander und der Verfolgung eigener Interessen durch die Rechtstexte nicht ausschließen. Dies führt bei vielen Rechtstexten zu der irritierenden Verbindung zwischen *facta* und *facta* innerhalb dieser Texte, da sie gleichzeitig die soziale Realität widerspiegeln als auch ihre politische Absichten ausdrücken und formulieren.

Bei den säkularen Rechtstextkonzeptionen fallen Paarformeln auf, die teilweise zu Dreier und Viererformeln erweitert werden – wie bspw. *assises et usage*; *coutumes et usages et assises*; *par assise ou par*

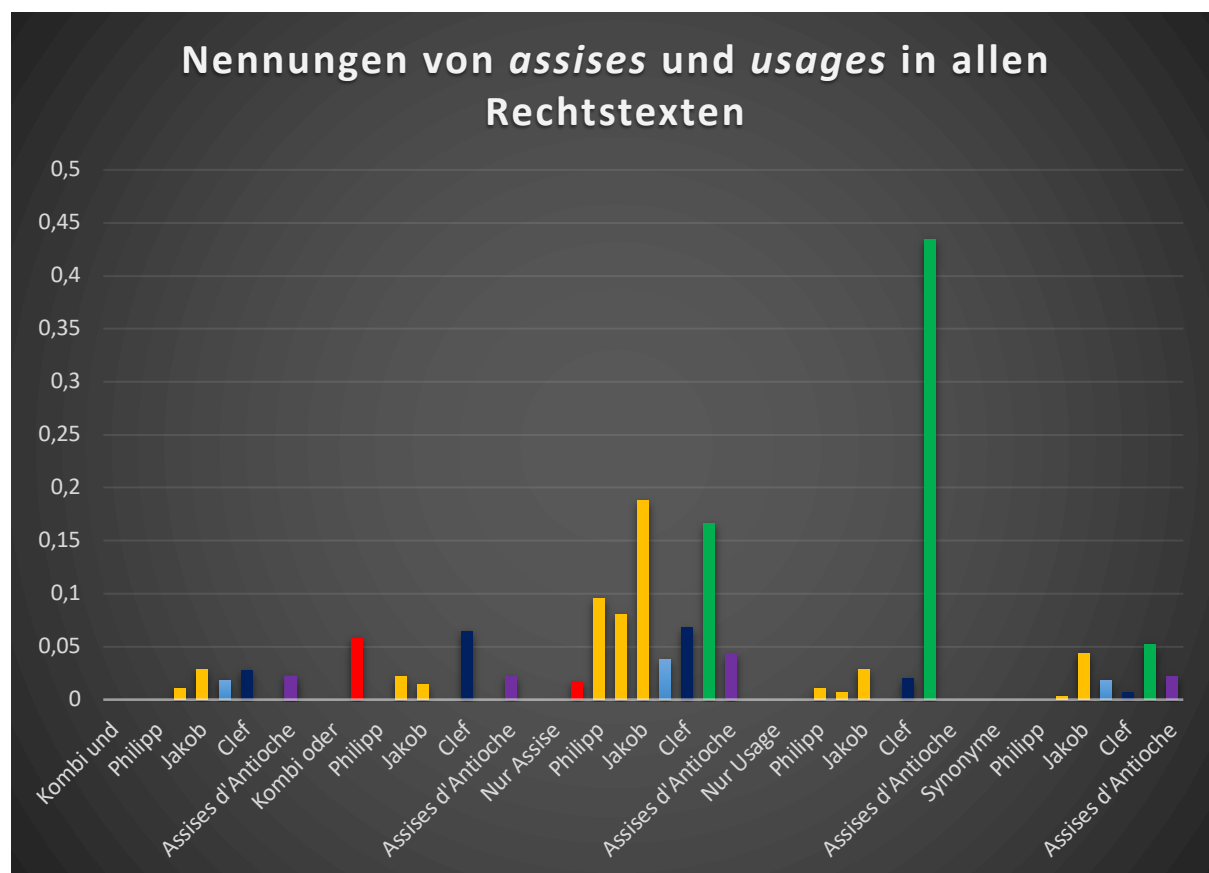
usage ou par esgart ou par conaissance de court; cour, coins et justise; ordonnance et remede u.v.m. Paarformeln in Rechtstexten sind keine Überraschung.⁷³⁶ Interessant ist, dass die frühen Rechtstextkonzeptionen wie der *Livre au Roi* noch nicht so gehäuft diese Formeln verwenden, wie die späteren Rechtstextkonzeptionen.⁷³⁷ Ebenfalls aufschlussreich ist, dass mehrheitlich – zu über 80% – die Rechtsformeln – *assise* oder *usage* oder Vergleichbares – im Singular auftauchen. Im Verhältnis zum Umfang nutzt Jakob von Ibelin die meisten Pluralformen. Allerdings ist es auch er, der die meisten Singularformen einsetzt. Gemessen am Gesamtumfang der Rechtstextkonzeption verwendet Jakob von Ibelin am häufigsten Begriffe wie *assise* oder *coutumes*. Dagegen tauchen bei Philipp von Novara und Geoffrey le Tor kaum Synonyme von *assise* auf. Die durch den Disjunktorkonjunktiv *ou* klar diskriminierende Formel *assise ou usage* taucht interessanterweise nur im *Clef des Assises* und im Rechtstext des Geoffrey le Tor auf. Philipp von Novara und der *Livre au Roi* verwenden diese Formel überhaupt nicht. Die eingängige Kombination *assise et usage* ist im Verhältnis zum Gesamtumfang nicht so häufig wie die singuläre Verwendung des Wortes *assise* und die Kombination mit der ausschließenden Disjunktion *ou*. Es lässt sich im diachronen Verlauf keine zunehmend klarer werdende Differenzierung zwischen *assise* und *usage* feststellen, so dass man behaupten könnte, den Rechtstextautoren ginge es zunehmend darum, das schriftlich fixierte Recht – *assise* – von gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen – *usage* – zu unterscheiden.⁷³⁸ Vielmehr zeigen

⁷³⁶ Ruth Schmidt-Wiegand verweist darauf, dass diese Paarformeln der Mündlichkeit entstammen und einen mnemotechnischen Effekt haben. Einerseits können die Paarformeln, so Ruth Schmidt-Wiegand, tautologisch oder synonym sein und sich verstärken, andererseits kann es sich auch um antithetische Kontrastformeln handeln. Siehe RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Bei Geoffrey le Tor taucht bspw. öfter die Formel *assise ou usage* auf. Das ist anders als bei Johann von Ibelin, der meistens *assise et usage* verwendet. Geoffrey scheint als einziger Rechtstextautor die Assisen und Gewohnheiten von Gesetzen im Königreich Jerusalem nicht synonym oder tautologisch zu verwenden, sondern zu unterscheiden. Siehe GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. APP. 20 (= 265) 435, Kap. 2.

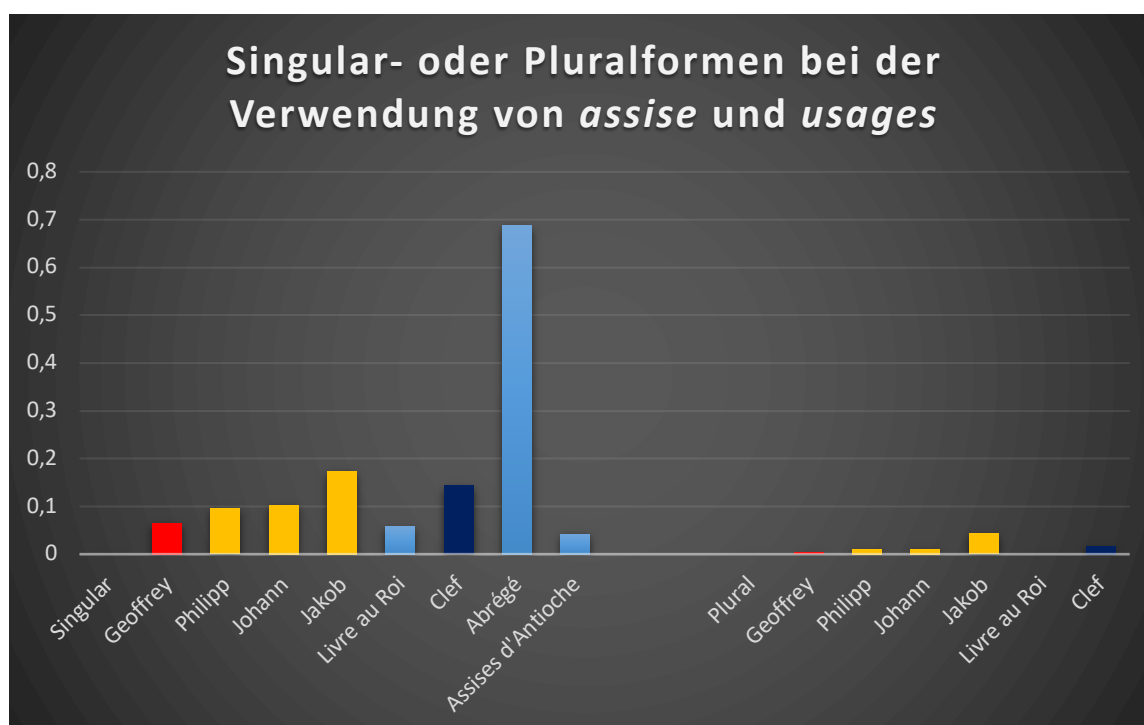
⁷³⁷ Dies ist besonders aufschlussreich, da üblicherweise Paarformeln als Memorialargument für mündlich tradierte Stoffe verstanden werden.

⁷³⁸ Dimitri Hayek vertritt dagegen die Position, dass die Rechtstextautoren systematisch zwischen beiden Begriffen inhaltlich differenzierten. Vgl. DIMITRI HAYEK (1925) 27. Vgl. auch die Definition bei NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 3 f. Vgl. auch die Definition, die Geoffrey le Tor selbst bietet, GEOFFREY LE TOR NACH MS. FR. 19026 444, Kap. 1: *Et de celes choses, de quoi l'on ne trouvera que il ait assise, ne usage, ne costume, je n'en veull rienz dire de moi, selonc leur sens à leur conoissance, si come l'on doit faire de novele chose. Se ge ne puis metre en cestui livre toutes les assises et les bons usages et les bones costumes dou reame de Jerusalem, il n'est mie merveille, quar mout a lonc tens que eles furent faites, et que l'om les comença a user.* Vgl. auch PHILIPP VON NOVARA 184, App. 1.2: *Je entens que celui qui dit que ce est assise doit dire que les assises sont seues et provees par usage. Car ce que est usé en la court, disant que ce est assise, et ce que l'on en a oi et entendu des sages homes qui jadis furent et qui asseis sorent dou fait de la court, ce tient l'on por assise. Ne autrement ne peut l'en saver ne prover les assises, car elles ne furent en escrit ne en garde puis que Salabadin prist Jerusalem. Et celui qui dit que ce est assise ou anteil fait ou semblant d'anteil est usé com assise au reame de Chipre ou l'en tient les us et les assises dou reame de Jerusalem, dont il requiert au seignor et a tous ces de la court qui la sont s'il ont ven anteil cas com celui est delivrer et user comme assise, que il li delivrent cestui si com il en sunt tenu; et se cil de la court qui la sunt ne sunt remembrant qu'il aient ce ven, il est prest de prover tout ensi come la court esgardera que prover le doit que ensi est usé et fait en la court dou reame de Jerusalem et en la court de Chipre; et provant ce, il veaut et requiert que ensi soit fait, soit assise ou usage, car aussi bien a l'on juré les us et les costumes come les assises.* Vgl. auch die wenig trennscharfe Definition in CLEF DES ASSISES 582, Kap. 41: *Assise est que toutes les chozes que l'on a veu user et acoustumer et delivrer en la court dou royaume de Jerusalem et de Chipre.* Obwohl diese Stellen eine systematische Differenzierung nahelegen, lassen sich diese Passagen als nicht viel mehr denn als Absichtserklärungen einordnen, denn der Textbefund spricht eindeutig gegen diese formulierten Vorhaben. Philipp von Novara erläutert an einer anderen Stelle dagegen, dass die einen dieses und die anderen jenes unter Assisen verstünden. Siehe PHILIPP VON NOVARA 139, Kap. 56: *Une autre maniere de content y a en ceste assise meisme dont maint descort*

die Rechtstexte im diachronen Verlauf individuelle Verwendungsmuster, die sich folgendermaßen deuten lassen:



ont esté et porroient encore estre. In der Bulle von Papst Alexander IV. vom 10. Mai 1257 wird eine eher schwammige Definition von *assise* geboten. Siehe ALEXANDER IV. 1885 599, Nr. 1936: *de consuetudine tamen seu assisia, ut eorum utamur vocabulo, regni habetur predicti. [...] Si vero premissa consuetudo sive assisia in regno habeatur eodem, et tibi constet de ipsa, ne jura ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum hujusmodi occasione valeant deperire, tu de talibus causis, qua fungens legationis auctoritate, potes cognoscere ipsasque fine debito terminare.* Eine theoretische Differenzierung zwischen *assise* und *usage* nimmt Peter Edbury vor, ohne diese akademische Differenzierung auf die Rechtstexte zu übertragen. Siehe PETER W. EDBURY (2009) 25. Maurice Grandclaude erkennt einen Widerspruch zwischen der systematischen Differenzierung von *assise* und *usage* und dem tatsächlichen Rechtstextbefund, löst sich aber nicht von dem rechtshistorischen Diktum. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 22: "Si Philippe de Novare nous apprend que les bons us et bonnes coutumes étaient rédigés comme les assises et que cependant ils s'en distinguaient, il ne nous dit pas par quoi ils s'en distinguaient. [...] Il est probable que l'assise différait du bon us par son objet. L'établissement d'une assise devait avoir pour but de créer du droit nouveau. Toutes les fois que les vieux auteurs parlent de l'origine d'une assise, ils la représentent comme une innovation. Les bons us et les bonnes coutumes au contraire existaient peut-être avant leur rédaction qui devait se borner à fixer dans une formule un état de droit antérieur, à préciser un point de coutume." Zum grundsätzlichen Problem der Unterscheidung von *assise* und *usage* siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 9. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 204: "So far we do not know if there was any difference between assise, établissement, or usage, though theoretically it can be assumed that usage was not an official enactment, whereas assise and établissement suggest official legislation."



Dass die frühen Rechtstextkonzeptionen im Verhältnis zu den späteren Rechtstexten insgesamt sparsamer beim Einsatz von Paarformeln sind, könnte daran liegen, dass diese Paarformeln zur selbstvergewissernden Floskel im geschichtlichen Verlauf gerieten und damit die Rechtmäßigkeit des Inhalts betont und gegen Relativierungen und Änderungen abgesichert werden sollten. So gesehen könnte es sich bei der Verwendungszunahme aus dem Begriffsfeld *assise* um eine Selbstimmunisierungstendenz handeln, die durch den zunehmenden Einsatz des Wortes *assise* Themen aus der Sphäre des Verhandelbaren entzieht und als indiskutabel markiert. Zwangsläufig führt der zunehmende Einsatz von formelhaften Begriffen wie *assise* auf eine Begriffsinflation hinaus. Die auffällige Meidung des Begriffs *assise* zugunsten von anderen Begriffen wie *ban* oder *ordonnance* bis nach Heinrich II. von Zypern in den Bans et Ordonnances könnte ein Hinweis darauf sein, wie mit dieser Begriffsinflation umgegangen wurde, indem nicht nur mehr Begriffe gemessen am relativen Gesamtumfang eingesetzt wurden, sondern zeitweise in bestimmten Situationen andere Begriffe gefunden wurden, womöglich weil die alten Begriffe mit einem speziellen Inhalt konnotiert waren, der nun nicht mehr gewünscht war.⁷³⁹ Die mehrheitliche Verwendung von Singularformen aus dem Wortfeld *assise* könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Rechtstextautoren auf ein Konkretum verweisen und weniger eine abstrakte Konzeption von *assises* oder gar ein Assisenkompendium im Hinterkopf haben.⁷⁴⁰ Diese Beobachtung stützt den Befund, dass die

⁷³⁹ Dennoch ist es durchaus auch möglich, dass inhaltlich unter *ban* etwas anderes als *assise* verstanden wurde. In Anbetracht des Textbefundes in den Bans et Ordonnances des rois de Chypre, die nach Heinrich II. von Zypern auch wieder den Begriff *assise* verwenden, scheint diese Möglichkeit eher unwahrscheinlich.

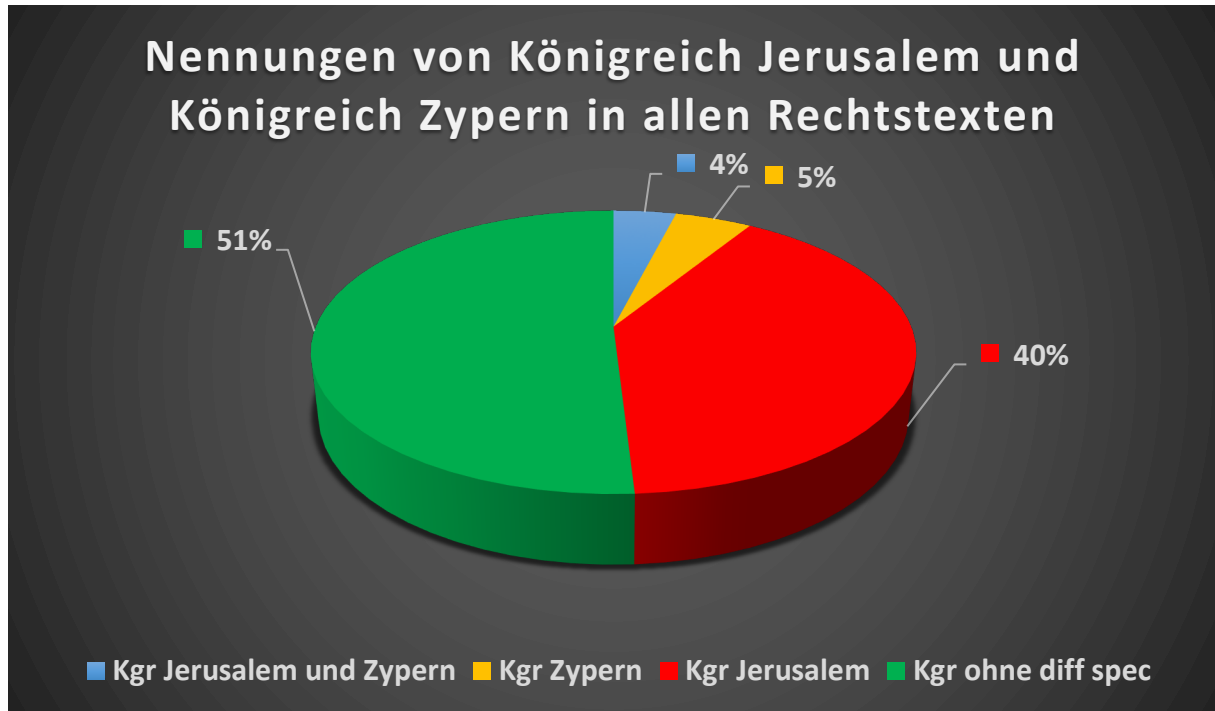
⁷⁴⁰ Dass keine generische Verwendung bei den Singularformen von *assise* vorliegt, legt auch der Kontext nahe, der häufig konkret auf die eben aufgeführte oder nachfolgende Bestimmung oft auch mit einem Demonstrativpronomen verweist.

Autoren zumindest nicht systematisch zwischen gewohnheitsrechtlicher Bestimmung – *usage* und schriftlich fixiertem Recht – *assise* – differenzieren. Denn zur Unterscheidung dieser beiden Konzepte böte sich ein Abstraktum an. Dennoch lässt sich zwischen 1269, – was der *terminus a quo* der Rechtstextkonzeption des Geoffrey le Tor ist, – und 1291, – was der *terminus ante quem* der Rechtstextkonzeption des Clef des Assises ist, – ein klares Bedürfnis feststellen, zwischen Gewohnheiten – *usages* – und Rechtsgrundsätzen – *assises* – zu differenzieren. Dieses Bedürfnis lässt sich als erstes bei Philipp von Novara nachweisen. Dort scheint es aber noch nicht systematisch durchgehalten zu sein. Erst Geoffrey le Tor ersetzt konsequent die Konjunktion *et* durch den Disjunktur *ou*. Wieso der nach Geoffrey schreibende Johann von diesem definitorisch einwandfreien Muster abweicht, ist unklar. Da Johann von Ibelin Geoffrey nicht zitiert, ist davon auszugehen, dass Johann von Ibelin auf Geoffreys Werk entweder keinen unmittelbaren Zugriff hatte oder schlicht den Rechtstext seines Mentors, Philipp von Novara, formal und inhaltlich als stilbildender angesehen hat.

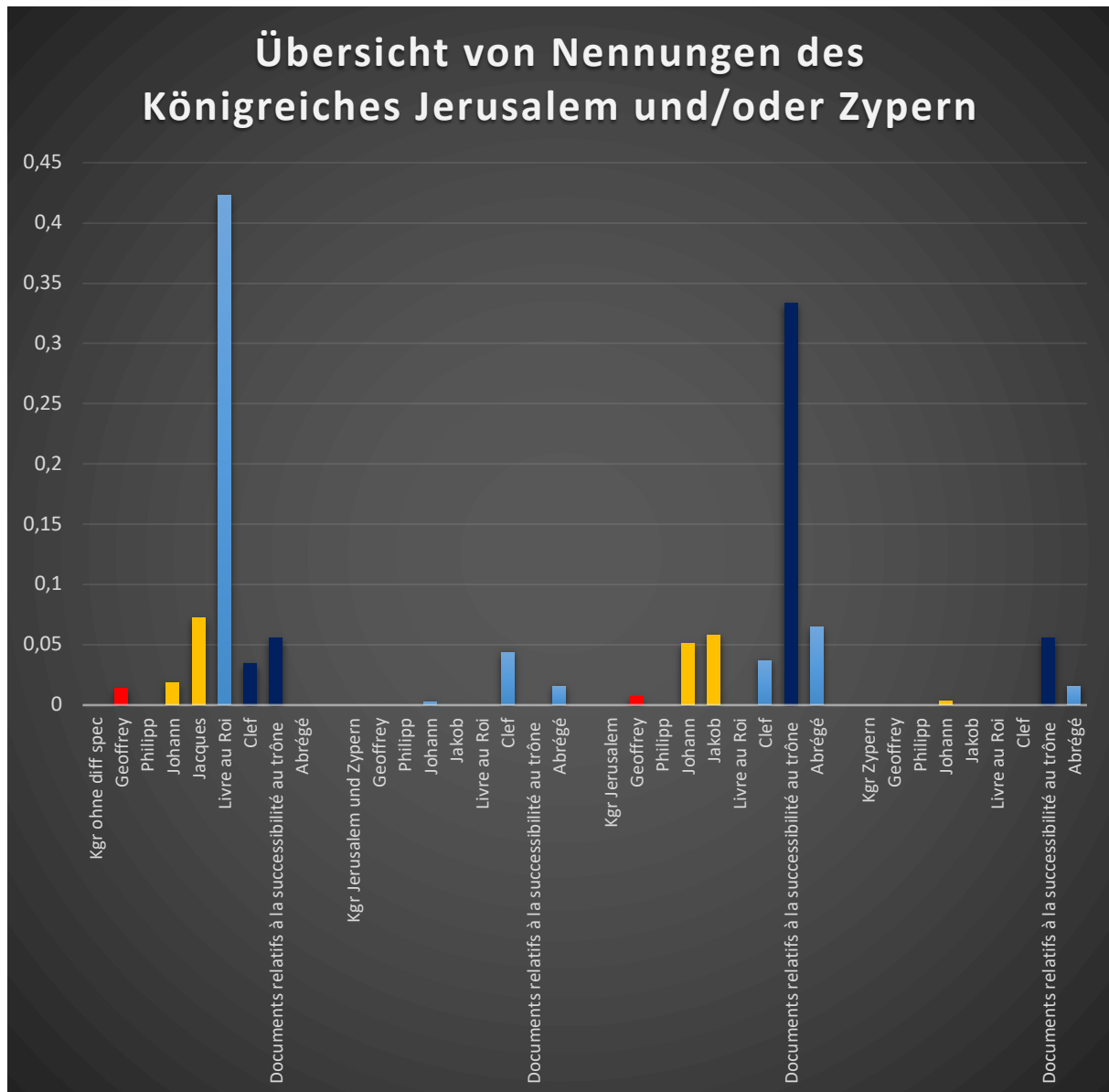
Aufschlussreich sind die begrifflichen Varianzen im Textbestand von *royaume de Jérusalem*. Während in der ersten überlieferten Rechtstextkonzeption, dem Livre au Roi, mehrheitlich nur irgendein Königreich ohne *differentiae specifica* genannt wird, differenziert sich die Bezeichnungspraxis im Laufe der Zeit aus und steht mit den politischen Vorstellungen der Rechtstextautoren in enger Verbindung.⁷⁴¹ Generell lässt sich sagen, dass die frühen Rechtstextkonzeptionen recht undifferenziert von *einem Königreich* sprechen – welcher Herrschaftsbereich dabei gemeint ist, wird vorausgesetzt oder bewusst offen gelassen. Bis auf zwei Ausnahmen – dem Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence und dem Rechtstext des Jakob von Ibelin – nimmt die Differenzierung bei den späteren Rechtstexten zwischen dem Königreich Jerusalem und dem Königreich Zypern zu, um sich schließlich nur noch auf einen Gültigkeitsbereich zu verengen. Der Rechtstext des Jakob von Ibelin liegt beim Auslassen von *differentiae specifica* zwar weit hinter dem älteren Livre au Roi zurück, aber immerhin noch markant vor anderen feudalen Rechtstextkonzeptionen. Dies liegt möglicherweise daran, dass zur Zeit des Jakob von Ibelin, die Zusammengehörigkeit vom Königreich Zypern und dem Königreich Jerusalem nicht mehr so stark empfunden wurde, wie noch 10 Jahre zuvor bei der Rechtstextkonzeption des Johann von Ibelin, die noch stärker zwischen den beiden Königreichen differenziert. Indem Jakob von Ibelin die begriffliche Trennung zwischen den beiden Königreichen meidet, lässt er alle Möglichkeiten an

⁷⁴¹ In 51% der Fälle ist einfach von einem Königreich ohne *differentiae specifica* die Rede. In immerhin 40% wird vom Königreich Jerusalem gesprochen und in nur 5% taucht das Königreich Zypern allein auf. In 4% der Fälle wird das Königreich Jerusalem mit dem Königreich Zypern kombiniert. Der intendierte Gültigkeitsbereich für das Königreich Jerusalem dürfte noch weitaus höher als die 40% liegen. Denn wahrscheinlich ist die Mehrheit der Fälle, die in die Kategorie ohne *differentiae specifica* fallen, der Kategorie Königreich Jerusalem oder der Kategorie Königreich Jerusalem und Königreich Zypern zuzuschlagen.

Interpretationsspielraum offen, auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen späteren Vereinigung beider Herrschaftsräume unter einem Herscher. Obwohl die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence im Vergleich zu anderen Rechtstexten an dritter Stelle stehen, was die Leerstellen durch das Auslassen von Spezifikatoren anbelangt, nehmen sie gleichzeitig in erdrückender Deutlichkeit eine Unterscheidung zwischen dem Königreich Jerusalem und Zypern vor.⁷⁴²



⁷⁴² In den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence taucht hauptsächlich der Begriff *Königreich Jerusalem* auf – wohl um zu markieren, dass es nicht um die einigermaßen unstrittige Thronfolge auf Zypern, sondern um den Anspruch von Maria von Antiochia, der Enkelin von Isabella I., auf das Königreich Jerusalem geht. Siehe zum Thronstreit von 1272 zwischen Hugo I. und seiner Tante Maria von Antiochia auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 342. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 310 f. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999c) 11. Siehe auch BERNARD F. HAMILTON (1997) 18 f.



Wenn man den Geltungsbereich der Rechtstextkonzeptionen mit dem Abfassungsort der Handschriften abgleicht, zeigt sich, dass der Produktionsort der Handschriften – Zypern – und der Ort des Inhalts der Handschriften – meist das Königreich Jerusalem – auseinanderfallen. Das Auseinanderfallen vom Produktionsort und dem Geltungsbereich der Rechtstextkonzeptionen wäre nicht weiter erwähnenswert, hätte die ältere Forschung nicht den Versuch unternommen, die Rechtstextkonzeptionen mit der Rechtspraxis zu korrelieren und damit die Rechtstextkonzeptionen als verbindliche Normen in Hinblick auf einen bestimmten Rechtsraum zu verstehen. Dabei verstrickte sich die ältere Forschung in den Widerspruch, dass die mehrheitlich auf Zypern entstandenen Rechtstextkonzeptionen zwar für das Königreich Jerusalem Geltung beanspruchten, diese dort in der Rechtspraxis aber nur teilweise nachweisbar, teilweise sogar widersprüchlich zur Rechtspraxis waren. Es steht außer Frage, dass sich das Königreich Zypern in der ideellen und rechtlichen Nachfolge des Königreichs Jerusalem wähnte. Dennoch fällt auf, dass

die zypriotischen Rechtstextkonzeptionen ein anderes Verwendungsmuster beim Einsatz von *royaume de Jérusalem* zeigen als die frühen Rechtstextkonzeptionen, obwohl sich sowohl die jungen wie die alten Rechtstextkonzeptionen auf das Königreich Jerusalem beziehen. Der Wandel im Verwendungsmuster lässt den Schluss zu, dass den Autoren der sich verändernde politische Raum durchaus bewusst war, obwohl diese alte Bezugsgröße – das Königreich Jerusalem – weiterhin der ideelle Referenzpunkt war. Deswegen tritt in den Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence besonders häufig entweder das Königreich Jerusalem oder das Königreich Zypern auf. Der Einsatz eines Königreiches ohne *differentiae specificae* kann dabei als Artefakt der frühen Rechtstextkonzeptionen gewertet werden, auf die die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence bewusst anspielen, um sich in eine gewisse Traditionslinie zu stellen. Das Königreich Jerusalem taucht in Verbindung durch die Konjunktion *et* mit dem Königreich Zypern nur zu einer Zeit vor 1291 auf, als politisch beide Königreiche auch in dynastisch enger Verbindung miteinander standen. Interessanterweise findet sich in der Rechtstextübersetzung der Assisen von Antiochia von Smpad dem Konstabler überhaupt keinen Begriff, der mit *royaume* verbunden wäre. Auch den Begriff selbst findet man nicht. Analog zur These von Ada Maria Kuskowski ist es denkbar, dass Smpad bei der Übertragung des Stoffes, diese im neuen Umfeld problematischen Referenzen ausließ, um den fremden Rechtstext im neuen Umfeld fruchtbar machen zu können.⁷⁴³ Mit dem intendierten Geltungsbereich der Rechtstextkonzeptionen ist letztlich auch der rechtspraktische Geltungsbereich angesprochen, bei dem man wohl von stark konkurrierenden, sich überschneidenden Rechtsräumen ausgehen muss.

Die sprachlichen Befunde lassen sich sinnvoll an politische Ereignisse des Entstehungskontextes trotz der Überlieferungstatsache rückbinden. Die beiden frühen Rechtstextkonzeptionen – der Livre au Roi und der Livre des Assises des Bourgeois – bis 1244, was den *terminus ante quem* des Livre des Assises des Bourgeois darstellt, verwenden vornehmlich *ici dit* als Assisenauftakt. Die Varianz innerhalb des Assisenbeginns der beiden frühen Rechtstextkonzeptionen ist eher gering. Mit dem Livre de Forme de Plait des Philipp von Novara (1250-1260) lässt sich eine Veränderung in diesem Muster beobachten. Bei ihm tauchen das erste mal große Streuungen in Assisenanfängen auf, die über die beiden deiktischen Anfänge – *ici dit* und *ici orres* – hinaus erweitert werden.⁷⁴⁴ Es tauchen dort auch zum ersten Mal Konditionalphrasen als Beginn der Assisen auf, die neben

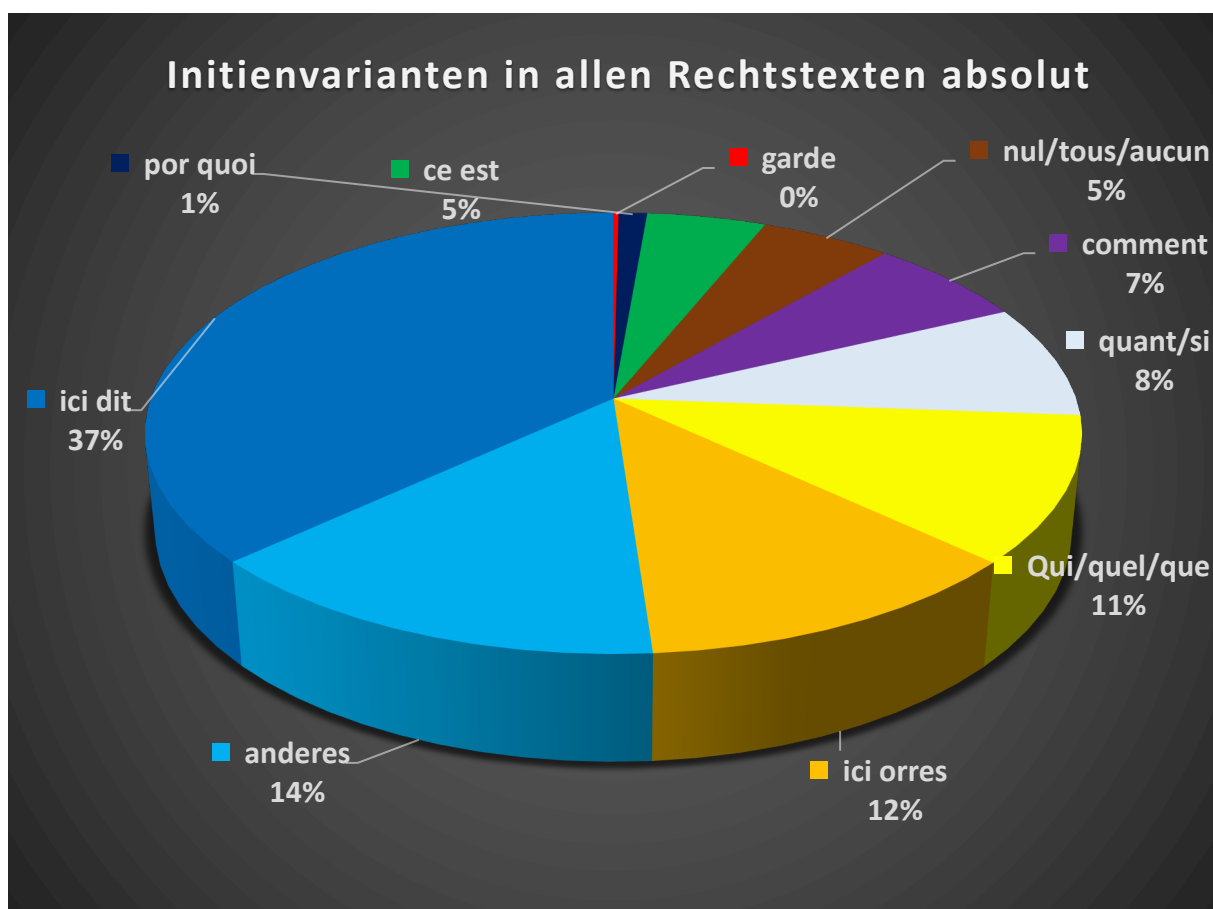
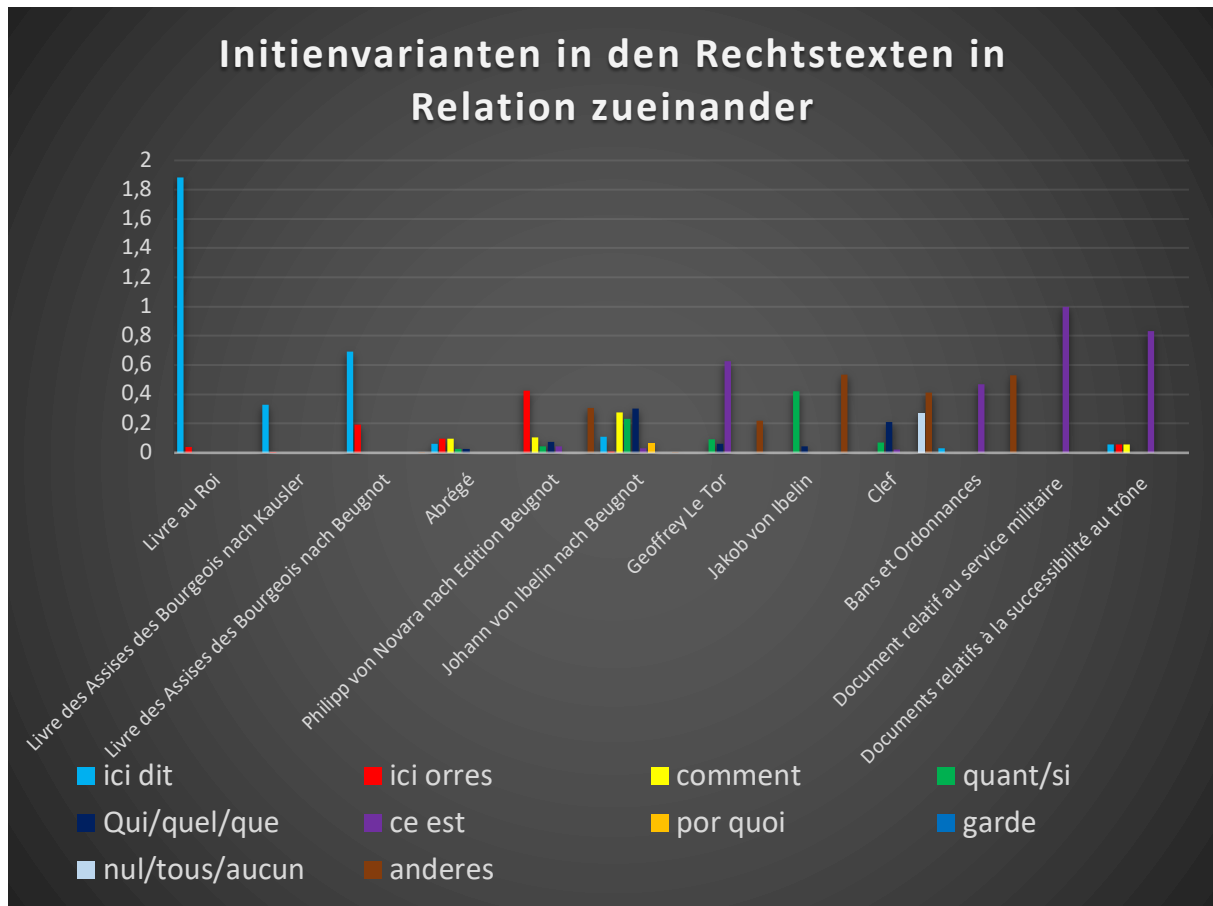
⁷⁴³ Ada Maria Kuskowski hat diese Vermutung in Hinblick auf die Verwendung von Possessivpronomen in Verbindung mit Begriffen wie Recht und Königreich geäußert und festgestellt, dass bei Rechtstexten, die in einen neuen kulturellen Kontext eingefügt wurden, der Gebrauch von Possessivpronomina signifikant rückläufig ist. Siehe ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014a).

⁷⁴⁴ Neben *ici dit* und *ici orres*, den deiktischen und akustischen Wörtern, findet man bei ihm auch ein modales *comment* oder ein auf einen bestimmten Personenkreis beschränkendes *qui*, eine Konditionalphrase – *quant* oder *si* – oder ein schlicht erläuterndes *ce est*.

Johann von Ibelin vor allem Jakob von Ibelin nutzt.⁷⁴⁵ Diese Konditionalphrasen finden sich außer bei den vier Feudaljuristen – Philipp von Novara, Johann von Ibelin, Geoffrey le Tor und Jakob von Ibelin – nur noch im Clef des Assises – allerdings zu einem geringen Anteil.⁷⁴⁶ Konditionalphrasen stellen größere Verbindlichkeit her als nur beschreibende Wendungen. Sie knüpfen ihre Aussagen an Bedingungen. Die größte Varianz an Assisenanfängen bieten Philipp von Novara und Johann von Ibelin auf. Ebenfalls aufschlussreich ist der Befund, dass Relativpronomen in der Funktion von Existenzquantoren – wie *qui*, *quel*, *que*, die einer weiteren Erläuterung bedürfen, um den entsprechenden Personen- oder Sachkreis einzugrenzen und die von Philipp von Novara bis zu Jakob von Ibelin Verwendung finden, im diachronen Verlauf dann von Allquantoren – wie *nul*, *tous*, *aucun* – abgelöst zu werden scheinen. Allerdings tauchen diese Allquantoren an den Assisenanfängen ausnahmslos im Clef des Assises auf. Vermutlich waren die konditionalen Phrasen zu sehr auf Sonderfälle abgestellt gewesen, so dass man generalisierende Aussagemuster bevorzugt hat. Schließlich ist es noch bemerkenswert, dass Geoffrey le Tor, die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence und die zypriotischen Rechtstextkonzeptionen – das Document relatif au service militaire und die Bans et Ordonnances des rois de Chypre – ein faktisches *ce est* als Assisenbeginn verwenden. Unter allen Rechtstexten ist *ici dit* der beliebteste Assisenauftakt. Nur noch 1/3 so beliebt ist *ici orres* und der Beginn mit einem Pronomen wie *qui*, *quel* und *que*.

⁷⁴⁵ Nur 4% der Assisen beginnen im Rechtstext des Philipp von Novara mit optativen Konditionalphrasen, die mit *si* oder *quant* eingeleitet werden.

⁷⁴⁶ Im Clef des Assises beginnen immerhin 7% der Regelungen mit einer solchen Konditionalphrase.



Die Beobachtungen zu den Initien der Assisen lassen auf eine sich ändernde Funktionsweise der Rechtstextkonzeptionen schließen: Besaß der Assisenbeginn in den ersten Rechtstextkonzeptionen noch instruierenden Charakter durch die deiktischen Assisenanfänge, werden diese tendenziell durch Allquantoren und Konditionalkonstruktionen definitiv eindeutiger gestaltet, um schließlich bei einer faktischen Zustandsbeschreibung zu landen, um jegliche inhaltliche Diskussion zu unterbinden. Diese funktionale Entwicklung der Rechtstextkonzeptionen zeigt ein Bedürfnis nach Textstabilisierung und damit nach Rechtsverbindlichkeit, die durch die zunehmende Begriffsklarheit erreicht werden soll. Zwar könnte dieser Befund auch ein Zufallsprodukt sein, allerdings scheint es eher so, als ob die Rechtstextautoren die Wahl ihrer Begriffe bewusst vorgenommen hätten.⁷⁴⁷

Ebenfalls auffällig und genauso wenig überraschend ist es, dass die Abfassungszeit und das Datum der Konzeption der Rechtstexte auseinanderfallen, die alle im 13. Jahrhundert konzipiert wurden und ab der Mitte des 13. Jahrhunderts ihren Höhepunkt haben, aber größtenteils erst im 14. und 16. Jahrhundert verschriftlicht wurden. Die Abfassungsdaten der Handschriften selbst stehen häufig im Zusammenhang mit politischen Umbrüchen, in denen die Rechtstextkonzeptionen in einer neuen historischen Situation wieder im aktuellen Sinne nutzbar gemacht wurden. So stellt sich jene merkwürdige Mischung in den Rechtstexten Outremers ein, die sich zwischen fossilierte Rechtstradition und jeweiligem aktuellem Zeitbezug bewegt.

⁷⁴⁷ Gegen eine rein zufällige Textkomposition spricht, dass sich das ergebende Muster durchaus sinnvoll deuten lässt.

V.4. Typologie des Kreuzfahrerrechts

Aus der Differenzierung zwischen säkularen und kirchlichen Bestimmungen, die sich noch weiter unterscheiden lassen, ergibt sich eine Typologie des Kreuzfahrerrechts nach feudalen, nicht-feudalen und kirchenrechtlichen Bestimmungen, wobei die feudalen Rechtstextkonzeptionen nochmals zwischen aristokratischen und königlichen Bestimmungen aufgeteilt werden können. So ergibt sich eine strukturelle und funktionale Unterscheidung in kirchliche, königliche, aristokratische und nicht-feudale Rechtstextkonzeptionen, die charakteristische Merkmale aufweisen:

Während kirchenrechtliche Bestimmungen der fränkischen Herrschaften im Orient nicht in großen Rechtssammlungen zusammengestellt wurden, sondern in Dekreten und Konzilsbeschlüssen überliefert sind, bestehen die feudalen und nicht-feudalen Rechtstexte aus drei Komponenten:

1. Die feudalen und nicht-feudalen Rechtstexte bestehen aus einer Summe der einzelnen Assisen, die zu unterschiedlichen Zeiten, vermutlich schon ab der Eroberung des Heiligen Landes durch die *franci* entstanden und ständigen Änderungen unterlagen.¹
2. Im späten 12. Jahrhundert bis ins erste Drittel des 14. Jahrhunderts lässt sich die Bündelung von Assisen beobachten. Diese Rechtstextkonzeptionen erwecken den Anschein, tatsächliche Rechtsgewohnheiten festzuhalten.
3. Die schriftliche Überlieferung dieser Rechtssammlungen setzt ab dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts mit den ältesten Textzeugen ein und erlebt ihre erste Blüte im 14. Jahrhundert.²

Das Auftauchen kirchenrechtlicher Bestimmungen in säkularen Rechtssammlungen zeigt u.a., dass das Prinzip klarer Instanzenzüge und Kompetenzbereiche nicht eindeutig realisiert war. Die Instanzentrennung zwischen feudaler und nicht-feudaler Gerichtsbarkeit wurde nach sozialem Status, adelig oder nichtadelig – vorgenommen. Für nicht-adelige *franci* war die *Cour des Bourgeois* oder auch *Basse Cour* zuständig – die Adligen verhandelten ihre Fälle an der *Haute Cour*, einer Art adeligem Parlament.³ Zwei weitere Prinzipien der Instanzentrennung und Zuständigkeiten lassen sich beobachten:

1. Nach Schwere des Streits: Überstieg der Streitwert eine bestimmte Höhe – in der Regel eine Mark Silber oder ging es um Fälle von Leib und Leben, waren nicht mehr die Markt- und Hafengerichte – die *Cour de la Fonde* und die *Cour de la Chaîne* – und die autochthonen

¹ Zur Anpassung der Rechtsgewohnheiten der Kreuzfahrer durch sozialen Wandel siehe JOSHUA PRAWER (1954) 218.

² Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 29.

³ Hans Eberhard Mayer verwendet wie Joshua Praver die Bezeichnung Parlament für die Haute Cour, um zu veranschaulichen, dass die Funktion des adeligen Gerichtshofes weniger juristischer, sondern eher politischer Natur war. Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 196. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 329. Vgl. Joshua Praver, der hervorhebt, dass an der Haute Cour die Stimmen der Adligen je nach Rang unterschiedliches Gewicht hatten und nicht gleich wogen. JOSHUA PRAWER (1980) 39.

Selbstverwaltungsgerichte – *Cour des Suriens* – zuständig, sondern die höhere Instanz, also die feudale oder nicht-feudale fränkische Gerichtsbarkeit – die *Haute* oder *Basse Cour* –, die Fälle von Blutgerichtsbarkeit zu entscheiden hatte.⁴

2. Nach religiöser Zugehörigkeit: Für nicht-fränkische kulturelle Gruppen und Religionsgemeinschaften konnte unter dem kritischen Streitwert von einer Mark Silber die autochthone Gerichtsbarkeit – die *Cour du Raïs* oder *Cour des Suriens* – zuständig sein.⁵ Bei dieser Gerichtsbarkeit handelte es sich um freiwillige Gerichtsbarkeit, da es keine selbstständig ermittelnden Strafverfolgungsbehörden gab.⁶

Obwohl scheinbar eine klare Instanzenentrennung und Kompetenzverteilung aus den rechtsnormativen Quellen spricht, hat man sich die Rechtswirklichkeit in den Kreuzfahrerstaaten wahrscheinlich fraktioniert und vielgestaltig vorzustellen.⁷ Nicht zuletzt dürfte die Organisation

⁴ Siehe zur Zuständigkeit nach Höhe des Streitwerts MARWAN NADER (2006) 161.

⁵ Siehe zum Streitwert von einer Mark Silber und der Zuständigkeit durch die *Cour des Bourgeois* HANS EBERHARD MAYER (2016) 3. Siehe auch ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI 136984 und ADAM BISHOP/JESSICA MARIN ELLIOTT/CLARA MAILLARD/ NICOLAS STEFANNI 136984. Siehe auch ADAM BISHOP (2011) 66.

⁶ Denn bei der *Cour des Suriens* gab es einen Gerichtsbeamten – den *muhtasib* –, der offiziell dem Vizegrafen unterstellt war und auch Polizeifunktionen ausgeführt hat. Entsprechend betont Nikolas Zygadinis den Charakter des öffentlichen Rechts, das im Interesse der Allgemeinheit steht. Siehe NIKOLAUS ZYGADINIS (1928) 5. Siehe auch NIKOLAUS ZYGADINIS (1928) 46.

⁷ Bezüglich der Vorstellung von einer klaren und eindeutigen Instanzenentrennung und Kompetenzverteilung ist das Organigramm von Jonathan Riley-Smith hilfreich, das die Rechtslandschaft in Outremer ersichtlich macht. Allerdings lauert darin die Gefahr, in dieser Darstellung die Verfassung der Kreuzfahrerstaaten als Vorläufer moderner Staaten zu sehen. Siehe das Organigramm bei JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1992) 36. Vgl. JOSHUA PRAWER (1954) 361. Joshua Prawer hebt darauf ab, dass jede Kommune ihre eigenen speziellen Gewohnheiten hatte und so von Ort zu Ort unterschiedliches Recht galt. Gleichzeitig betont Joshua Prawer, dass diese Regeln doch einen gemeinsamen Schnittpunkt gehabt haben müssen. Diesen gemeinsamen Schnittpunkt sieht er im Römischen Recht. Siehe auch HANS EBERHARD MAYER (2005) 208. Siehe zur Autonomie einzelner Gerichtsbarkeiten u.a. REGESTA REGNI HIEROSOLYMITANI 117, Nr. 449 (= URKUNDEN DER REPUBLIK VENEDIG 87.): *Amalricus I, rex Hierosolymitanus, communi Pisanorum pro bono servitio, [...] donat et curiam contra omnes homines, rege excepto, et ad justificandos omnes Pisanos praeter illos, qui homines regis sunt ac mansiones redditus et possessiones stabiles habent in regno, et exceptis homicidio, mortidatione, traditione, furto, raptu et talibus foris factionibus, [...] concedit et sigillo confirmat.* Siehe auch WILHELM VON TYRUS 579 f., Buch 12, Kap. 25. Siehe zu diesem Privileg von Amalrich I. auch ADAM BISHOP (2011) 90. Adam Bishop hebt darauf ab, dass diese Urkunde vom 18. Mai 1168 die einzige ist, die Strafrecht erwähnt. Siehe auch zur Gerichtsautonomie der Genuesen, die vom alten Herrn von Beirut privilegiert wurden HANS EBERHARD MAYER (1995) 724, Anm. 118. Joshua Prawer betont die rechtliche Autonomie, die viele italienische Kommunen genossen, worin er auch eine Quelle möglichen Rechtseinflusses sieht. Siehe auch JOSHUA PRAWER (1980) 387. Siehe zu den gedeihenden italienischen Verwaltungsstrukturen, deren Ursachen Jonathan Riley-Smith in der Ökonomie sieht, JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 321: "Auch die Errichtung entsprechender Verwaltungsstrukturen ließ nicht lange auf sich warten, so dass früher oder später an jedem Handelsstützpunkt ein Konsul, ein Vicomte oder sogar beide residierten. Diese Amtsträger mussten sich zunächst einmal damit auseinandersetzen, dass die Könige von Jerusalem im Verlauf des 12. Jahrhunderts ihnen gegenüber mit zunehmender Strenge auftraten, um sie zur strikten Einhaltung der mit ihren Privilegien verbundenen Bedingungen zu bewegen. So bestand die Krone etwa darauf, dass die italienischen Gerichte nur über diejenigen Italiener auch tatsächlich Recht sprachen, die sich als Besucher in der Levante aufhielten; sobald einer ihrer Landsleute sich permanent dort niederließ, unterstand er der Gerichtsbarkeit des Königs. Ebenso großen Wert legte man darauf, dass die Italiener lediglich die niedere, nicht aber die Blutgerichtsbarkeit innehatten; diese blieb ebenfalls dem König vorbehalten. Gleichzeitig bemühten sich die Könige von Jerusalem, ihre Vasallen von der Lehnvergabe an die Italiener abzuhalten, und versuchten bisweilen sogar, deren Privilegien nachträglich zu beschneiden." Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 322 f.: Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (1973) 68. Vgl. LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH BEUGNOT 100, Kap. 147: *Bien sacheés que nule des communes, si coume sont Veneciens et Genervés et Pisans, ne doivent aver nule cort entre iaus, se non de leurs gens meymes, qui ont contrest ensemble de vente ou d'achet, ou d'aucunes autres couvenances qu'il ont ensemble.*

dieser diffusen Rechtsbereiche nach dem Rechtsprinzip des Kopfrechts eine Ursache für die uneindeutigen Kompetenzbereiche sein, so dass es in der Rechtspraxis sicherlich zu konkurrierenden Zuständigkeiten bei Streitenden kommen musste, die unter verschiedenem Recht standen.⁸ Neben der kirchlichen und den beiden säkularen Instanzen, der feudalen und nicht-feudalen, prägten noch andere teilweise konkurrierende Gerichtsbarkeiten die Rechtslandschaft der Kreuzfahrerstaaten – wie die römische Kirchenggerichtsbarkeit, oder autochthones Kirchenrecht sowie autochthone und landsmannschaftliche Selbstverwaltungsgerichte und die Ordensgerichtsbarkeiten.⁹ Die sich daraus ergebenden Kompetenzen und Zuständigkeiten überschneiden sich vermutlich nur im Ausnahmefall nicht.

Die Rechtstextkonzeptionen bilden die Rechtslandschaft in den Kreuzfahrerstaaten nur teilweise ab. Nicht nur, dass sich die Rechtswirklichkeit vermutlich vielgestaltiger ausnahm, sondern den Rechtstextsammlungen wird auch ein unterschiedlicher Authentizitätsgrad zugebilligt, der sich in der Regel am Verhältnis zur Rechtspraxis bemisst.

Maurice Grandclaude schlug 1923 bereits eine Klassifizierung der Rechtstextsammlungen vor, die sich allerdings aus disparaten Kriterien zusammensetzte, wie dem Urheber, dem Geltungsbereich und dem Inhalt.¹⁰ Um Unterschiede einzelner Rechtstextkonzeptionen deutlicher zu erkennen, erscheint eine Einordnung nach den Urhebern unter Ergänzung des Geltungsbereichs vollkommen ausreichend. Denn was bspw. auf inhaltlicher Ebene bei Grandclaude mit *bons us et les bons coutumes* gemeint ist, bleibt im Quellenbefund unklar. Dort werden Begriffe wie *coutumes*, *us*, *usage*, *assise*, u.v.m. tendenziell eher synonym als unterscheidend gebraucht.

Dagegen werden in der Einteilung der Rechtstexte die Motive der Urheber deutlich erkennbar. Die zusätzliche Gruppierung nach dem Geltungsbereich ermöglicht eine regionale Ausdifferenzierung. Diese Klassifizierung trifft die feudalen Rechtsbestimmungen, bei denen man königliche und aristokratische Urheber unterscheiden kann. Beim Kreuzfahrerrecht lassen sich vier Typen mit je einer Unterordnung unterscheiden, die den vier sozialen Gruppen der *franci* zugerechnet werden können: 1. nicht-feudales Recht, 2. aristokratisches Recht, 3. königliches Recht und 4. Kirchenrecht, a) rechtliche Bestimmungen vor oder nach dem Fall des Zweiten Königreichs Jerusalem 1291 und b) rechtliche Bestimmungen, die Geltung ausschließlich für das Königreich Zypern beanspruchen.¹¹ Wenn man die Rechtstextsammlungen auf diese Weise einteilt, ergibt sich

⁸ Siehe PETER KREUTZ (2013) 48.

⁹ Zu konkurrierender Ordensgerichtsbarkeit siehe MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 64.

¹⁰ Grandclaude unterschied 7 Rechtstexttypen. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 8: „1. Les assises stricto sensu, œuvre commune du roi et des hommes. 2. Les ordonnements ou espéciaux coumandements établis par le roi sans les hommes. 3. Les remèdes faits par les hommes sans le roi. 4. Les ordonnements de la cour de Nicosie. 5. Les bons us et les bones coutumes. 6. Les simples usages. 7. Les livres des jurisconsultes.”

¹¹ Die Kombination von kirchenrechtlichen Bestimmungen nach dem Fall des Zweiten Königreichs Jerusalem 1291 mit Geltung für das Königreich Jerusalem ist nicht existent. Dies liegt daran, dass das Kirchenrecht zusehends spezifischere, regional abgestellte Lösungen suchte und die Funktion einer Vergangenheitsverklärung bei diesem Rechtstyp nicht in dem Ausmaß wie bei anderen Rechtstypen vorkommt.

in Bezug auf die Rechtstextkomponenten – die Summe der Einzellösungen, die Rechtstextkonzeptionen und die Überlieferung der Rechtstexte – ein sicherlich grobes, aber aufschlussreiches Bild:

1. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen sind die ersten nachweisbaren Regelungen. Versteht man die *canones* des Konzils von Nablus als kirchenrechtliche Bestimmungen, so ist dort noch der Versuch erkennbar, gesamtgesellschaftliche Regelungen zu treffen. Sukzessive reduzieren sich diese Bestimmungen auf Einzellösungen zu regionalen konkreten Fallregelungen des Kirchenrechts, die meist von päpstlichen Legaten getroffen wurden. Das frühe 13. Jahrhundert mit reformerisch engagierten Päpsten ist sicher ein Höhepunkt diesen Typs, obwohl die kirchlichen Rechtstexte weniger konzentriert und weniger umfangreich als diejenigen der anderen Rechtstexttypen sind. In seinem diachronen Aufkommen streut dieser Rechtstexttyp zu sehr. Das Kirchenrecht hält im diachronen Verlauf zusehends Regelungen für kirchliche Probleme bereit. Dieser Typ bringt die einzigen Gesetzgebungen hervor, die von Beginn an offiziösen Charakters sind. Dementsprechend hängt das Kirchenrecht unmittelbar mit der Rechtspraxis zusammen. Die Sprache kirchenrechtlicher Bestimmungen ist Latein.¹²
2. Das königliche Recht taucht chronologisch nach der kirchlichen Rechtsgebung auf, wenn man die vermutlich legitimatorisch verwendeten Lettres du Sépulcre außer Acht lässt. Zunächst handelt es sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts vor allem um Einzelbestimmungen des Königs, der durch diese einzelnen Assisen versuchte, drängende Fragen des Zusammenlebens in den Kreuzfahrerstaaten zu klären und seine Position zu stärken. Als Gesetzgeber treten Balduin II., Balduin III., Amalrich I. und vor allem Aimerich II. auf.¹³ Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts wird der Livre au Roi zusammengestellt, in dem die königlichen Assisen des 12. Jahrhunderts versammelt sind. Er ist die älteste überlieferte Rechtstextsammlung größeren Umfangs. Im Livre au Roi wird die Position des Königs betont.¹⁴ Erst wieder Ende des 13. und vor allem dann im 14. Jahrhundert gibt es königliche Gesetzgebungen, die allerdings in einen zypriotischen Kontext einzuordnen sind. Nach 1291 treten hier vor allem Heinrich II. von Zypern und Hugo IV. von Antiochia-Lusignan in Erscheinung. Die königliche Gesetzgebung ist quantitativ eher gering. Sie misst 12% am Gesamtumfang aller Rechtstextkonzeptionen. Die Könige lenkten tendenziell für sie

¹² Ein Sonderfall stellen sicherlich die streng genommen kirchenrechtlichen Bestimmungen dar, die sich in anderen Rechtstexttypen vereinzelt finden lassen. Das größte Aufkommen kirchenrechtlicher Bestimmungen hat das nicht-feudale Rechtsbuch Armeniens des Mekhithar Gosh – die *Datastanagirk*. Aber auch in den Assisen von Antiochia und im Livre des Assises des Bourgeois finden sich vereinzelt Bestimmungen, die eher dem Kirchenrecht als dem nicht-feudalen Gewohnheitsrecht zuzuordnen sind.

¹³ An einer Übersicht, welche Assise welchen König zum Urheber haben könnte, hat sich Maurice Grandclaude versucht. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1982).

¹⁴ Siehe HANS EBERHARD MAYER (2005) 291.

politisch nachteilige Entwicklungen nur durch Einzelsissen und nicht durch komplette Rechtskonzeptionen – eine Ausnahme bildet hier Aimerich II. von Lusignan, auf den wahrscheinlich die Zusammenstellung des *Livre au Roi* zurückzuführen ist. Thematisch setzt sich das königliche Recht zu ungefähr 70% mit Fragen des Feudalrechts auseinander. Als Geltungsbereich wird mit einem bestimmten Artikel versehenes, aber nicht näher spezifiziertes Königreich genannt, was als Hinweis verstanden werden kann, dass diese Texte in einer Zeit entstanden, als durch die *franci* noch kein Herrschaftsanspruch auf Zypern erhoben wurde.

3. Die aristokratischen Rechtstexte stellen quantitativ mit über 50% des Gesamtumfanges aller Rechtstextkonzeptionen den größten Anteil dar. Sie tauchen ab der Mitte des 13. Jahrhunderts auf und sind eng mit der Familie der Ibelin verbunden.¹⁵ Alle der auf uns gekommenen Rechtskonzeptionen diesen Typs stammen entweder von direkten Familienangehörigen oder von Angehörigen des Familienverbandes im weiteren Sinne – nämlich von Vasallen aus dem nächsten Umfeld der Familie. Diese Rechtstexte beanspruchen zusätzlich für das Königreich Jerusalem auch Geltung für das Königreich Zypern, wo diese Familie ebenfalls großen Einfluss hatte. Allerdings sind diese Rechtskonzeptionen zunächst private Sammlungen. Es lassen sich hier drei Phasen der Rechtstextproduktion ausmachen, die grob für drei Generationen von Juristen stehen:
 - a) eine Phase, in der man sich mit den Ereignissen von 1228-1232 auseinandersetzte, als Friedrich II. Machtansprüche auf den Thron von Jerusalem erhob. Diese Phase erlebte Philipp von Novara selbst mit und auch noch Johann von Ibelin kämpfte auf Zypern gegen die von Friedrich II. eingesetzten Verwalter – die sogenannten fünf *bailli* – Aimerich de Barlais, Amalrich de Bethsan, Wilhelm de Rivet, Gauvain de Chenichy und Hugo de Gibelet;¹⁶
 - b) eine weitere Phase, in der diese Erfahrungen zusammen mit aktuellen Eindrücken verbunden wurden und schöpferisch Neues gestaltet wurde. Johann von Ibelin ist als Hauptvertreter dieser Phase zu nennen;
 - c) und eine letzte Phase, in der das bislang politisch Erreichte gebündelt, zusammengefasst und auf eine neue Basis gestellt wurde. Diese Arbeit besorgte der Sohn oder wenig wahrscheinlich ein Neffe Johanns, Jakob von Ibelin.

Dieser aristokratische Rechtstexttyp weist Tendenzen der Rechtsgestaltung und -schöpfung auf. Ebenfalls einzigartig ist die auffällige Selbstnennung der Autoren dieses Rechtstexttyps. Dies ist ein absolutes Unikum, sieht man von Schreibernennungen einzelner Textzeugen

¹⁵ ADAM BISHOP (2011) 73.

¹⁶ Siehe zu den fünf *bailli* ADAM BISHOP (2011) 166. Siehe auch PETER W. EDBURY (1997) 52.

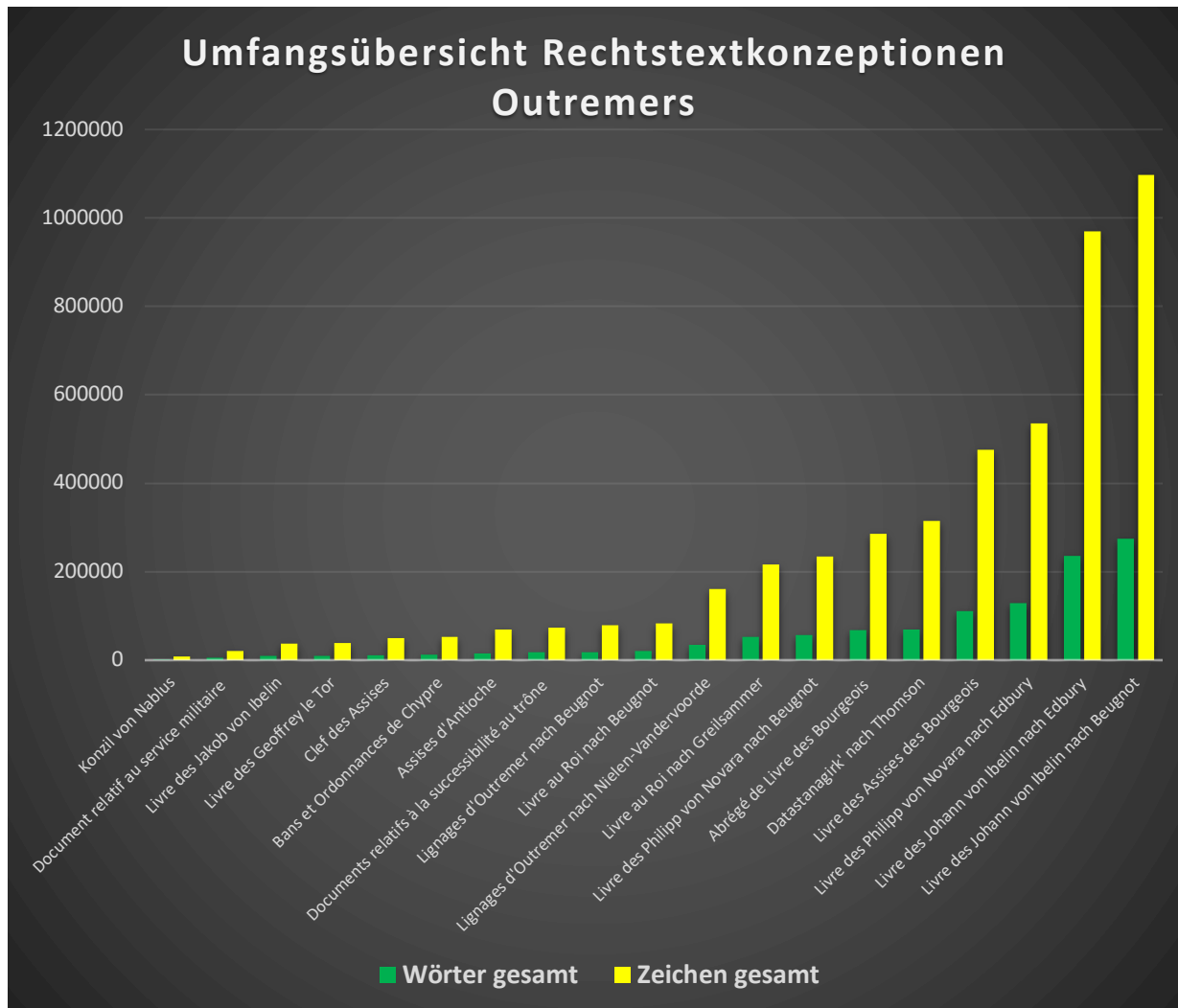
anderer Rechtstexttypen und den Namen päpstlicher Legaten ab. Die Rechtstextkonzeptionen des Adels dürften von der historischen Rechtspraxis am weitesten entfernt sein, da es ihnen eigentlich nicht um Recht, sondern um adelige Interessenpolitik durch Recht geht. Im Gegensatz zur königlichen Rechtstextproduktion beschäftigen sich diese Rechtssammlungen neben Fragen des Feudalrechts massiv mit Bestimmungen zur Prozessordnung – d.h. wie ein Gerichtsprozess korrekt ablaufen hat.

4. Die nicht-feudale Rechtstextproduktion beschränkt sich auf den Livre des Assises des Bourgeois und sein zypriotisches Derivat, den Livre du plédeant et du plaidoyer, der in der Edition von Arthur Comte le Beugnot aufgrund seiner Nähe zum Livre des Assises des Bourgeois den Titel *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* erhalten hat. Der Livre des Assises des Bourgeois entstand ab dem Ende des ersten Drittels des 13. Jahrhunderts in Akkon und hielt das dort gebräuchliche, nicht-feudale Gewohnheitsrecht wohl schriftlich fest. Er stellt gerade für die Sozial- und Kulturgeschichte eine besondere Quelle dar, weil in dieser Rechtstextkonzeption Gewohnheitsrecht der unterschiedlichsten Lebensbereiche detailliert festgehalten ist. So gibt es Regelungen zu ärztlichen Kunstfehlern, zu zufällig gefundenem oder erbeutetem Strandgut, zu Haftungsfragen oder zu Zweckgemeinschaften wie Reisegesellschaften oder Bestimmungen dazu, ob Eltern bei wirtschaftlichem Misserfolg ihrer Kinder regresspflichtig sind.¹⁷ Als Geltungsbereich dieser Rechtstextsammlung darf man zunächst nur Akkon annehmen, denn ihr Schreiber war an der vizegräflichen Cour des Bourgeois in Akkon tätig und hielt nur die dort gebräuchlichen Gewohnheiten fest. Ob der Livre des Assises des Bourgeois auch Regelungen von vizegräflichen Gerichten außerhalb Akkons enthält, ist ebenso unklar wie die Frage, ob es auch als Gesetzbuch – in unserem heutigen Sinne als Nachschlagewerk bei Gericht oder in der Juristenausbildung – operativ eingesetzt wurde.¹⁸ Sein zypriotisches Derivat beansprucht dagegen Geltung für die nicht-feudale Jurisdiktion Zyperns. Der Akkonensische Livre des Assises des Bourgeois regelt außerdem Zuständigkeiten anderer kulturell-religiöser Selbstverwaltungsgerichte, wie bspw. dem *Cour des Suriens* oder *Cour du Raïs*.
5. Als letzter Typ sind die Rechtstextproduktionen des 14. Jahrhunderts und später anzuführen. Bei ihnen handelt es sich um herrscherliche Rechtsgebungen, die sich aber aufgrund der

¹⁷ Siehe zu Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Ärzten LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 259 ff., Kap. 233 (= Kap. 238 nach Beugnot). Zu Strandgut und dem Emportachen gesunkener Waren siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 81 f., Kap. 49 (= Kap. 49 nach Beugnot). Zu den Bestimmungen für eine ‚zufällig‘ gefundene Geldbörse siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 126 f., Kap. 105 (= Kap. 108 nach Beugnot). Zu Haftungsfragen von Eltern bei einem sich verschuldenden Kind siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 240, Kap. 215 (= Kap. 218 nach Beugnot). Zu Regelungen von Reisegesellschaften siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER, Kap. 108-110 (= Kap. 111-113 nach Beugnot).

¹⁸ Adam Bishop erwägt zumindest die operative Verwendung des Livre des Assises des Bourgeois. Siehe ADAM BISHOP (2011) 188.

hohen Reputation der aristokratischen Rechtstexte des 13. Jahrhunderts stark auf diese beziehen und deren Material auf den veränderten politischen Kontext auf Zypern anpassen und so noch die adeligen Rechtstextkonzeptionen des 13. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert hinein als kopier- und anpassungswürdig erachtet wurden. Charakteristisch für diese Gruppe ist es, dass bei diesen Rechtstexten unverblümt als bei den anderen Rechtstexttypen konkrete historische Ereignisse als Abfassungsgrund erkennbar werden.



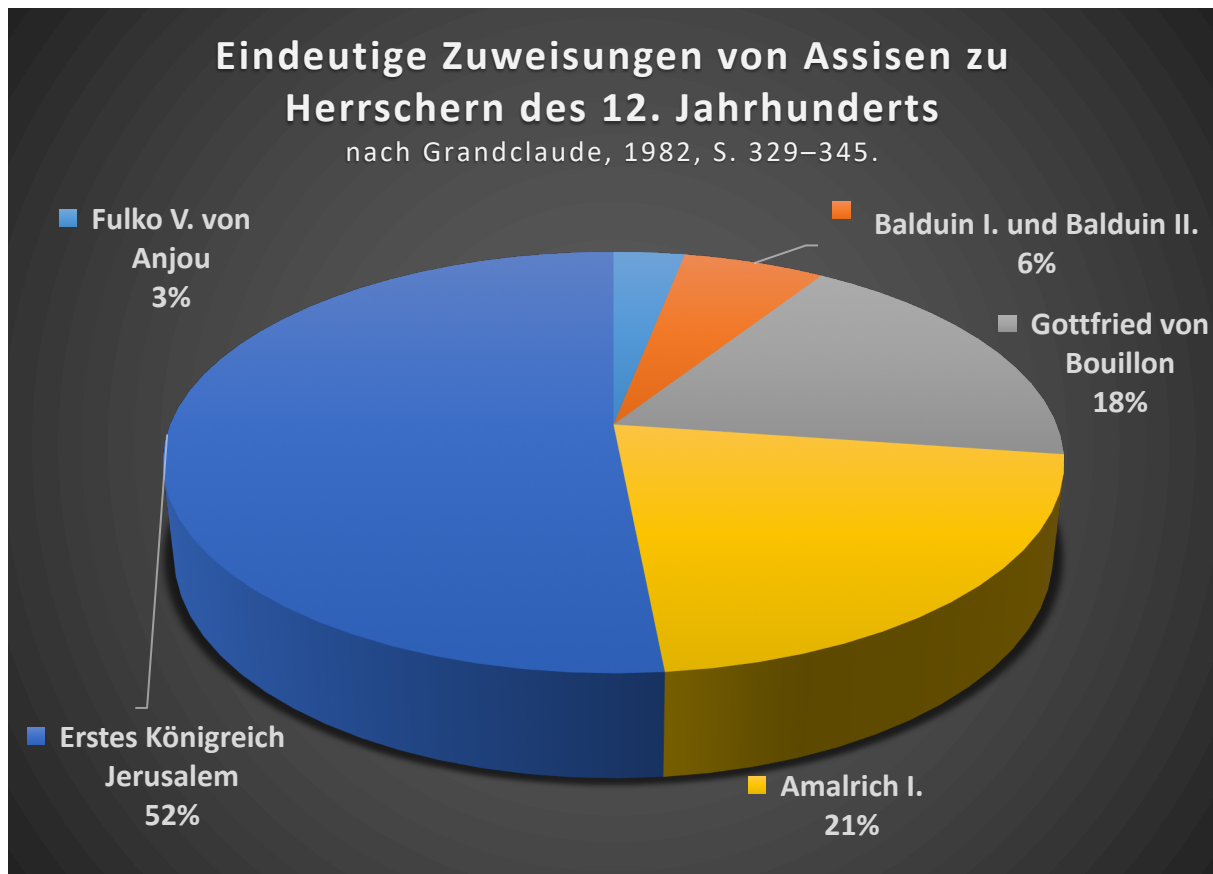
Diese schematische Klassifizierung der Rechtstexte erlaubt eine grobe Einteilung des Untersuchungszeitraum in Hinblick auf die Rechtsentwicklung in den Kreuzfahrerherrschaften in folgende Phasen:¹⁹

1. eine Phase (1098-1187) der Herrschaftsbildung und –konsolidierung, die im März 1098 mit der Grafschaft Edessa beginnt und bis zum Untergang des Ersten Königreichs 1187 dauerte.²⁰ Diese Phase zeichnete sich besonders unter Balduin I. (1100-1118), unter Balduin

¹⁹ Maurice Grandclaude setzt andere Zäsuren beim Kreuzfahrerrecht. Vgl. MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 93 f.

²⁰ Adam Bishop weist auf eine Stelle bei Albert von Aachen hin, bei der die Kreuzfahrer bei der Belagerung von Antiochia – also noch vor der Eroberung Jerusalems 1098 – bereits Strafrecht gegen Diebstahl, Vergewaltigung, falsche

II. (1118-1131) und unter Amalrich I. (1162-1174) durch königliche Gesetzgebungsinitiativen aus, die im allgemeinen auf die Stärkung der königlichen Position abzielen.



2. eine Phase (1187-1205) der Reorganisation, der Durchsetzung von Machtansprüchen und der Ausdifferenzierung von Recht, was vor allem während der Regierungszeit von Aimerich II. (1197-1205) geschah.²¹
3. eine Phase (1205-1229), in der die Thronfolge immer umstrittener wurde und weite Teile des mittlerweile etablierten levantinischen Adels durch neue europäische Fremdansprüche

Maße und Glücksspiel im christlichen Herrlager eingerichtet hatten. Siehe ADAM BISHOP (2011) 111. Dennoch versteigt sich Adam Bishop an anderer Stelle zu der Argumentation, um das Ausbleiben von einer frühesten Rechtsgebung nach der Eroberung Jerusalems zu erklären, dass die Kreuzfahrer anfangs zu beschäftigt gewesen seien, um sich mit Vergehen und deren Sanktionierung auseinanderzusetzen. Vgl. ADAM BISHOP (2011) 195 f. Siehe in ähnlicher Lesart von einer Überbeanspruchung, um das Ausbleiben von Gesetzgebung nach der Eroberung Jerusalems zu erklären, auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 105. Möglich ist auch, dass sich nach der Eroberung Jerusalems aufgrund der wenig verbliebenen Franken im Heiligen Land rechtliche Bestimmungen schlichtweg nicht nötig waren. Vgl. dagegen die Meinung Marwan Naders, die Kreuzfahrer hätten eine Art militärische Besatzungsgerichtsbarkeit oktroyiert. Siehe MARWAN NADER (2006) 4. Maurice Grandclaude vertritt die gegenteilige Position, indem er davon ausgeht, die Kreuzfahrer hätten ihr Recht mitgebracht und dieses bereits auf den Kreuzzügen so angewandt. Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 97. Sowohl Naders als auch Grandclaudes Positionen scheinen Extreme zu sein. Große Heereszüge ohne eine rudimentäre militärdisziplinarische Jurisdiktion sind kaum vorstellbar. Freilich ist es durchaus denkbar, dass während eines akuten Belagerungszustandes die Ahndung von Vergehen außerhalb militärischer Disziplin weniger strikt verfolgt wurden als in friedvollen Phasen, auch wenn während der eigentlichen *peregrinatio* der christliche Verhaltensimperativ wirksam gewesen sein musste. Dass aber bereits juristisch ausgearbeitete Rechtscorpora das Unternehmen der ersten Kreuzfahrer begleitete, halte ich für unwahrscheinlich.

²¹ Siehe ANDREW JOTISCHKY (2015) 589.

gefährdet waren.²² Dies ist die Periode, in der zunächst Johann von Brienne und später Friedrich II. durch seine Heirat von Isabella II. Ansprüche auf den Thron des Königreichs Jerusalem erhoben und es bereits bei der Ankunft von Friedrich II. auf Zypern 1228 zum Bürgerkrieg kam, da er kurzerhand die nicht willfähigen Adligen enteignete – Friedrichs Anspruch über die Oberlehensherrschaft auf Zypern gründete sich auch auf die Rolle, die sein Vater Heinrich VI. bei der Krönung Aimerichs II. von Lusignan zum König von Zypern und bei der Krönung von Leon I. zum König von Armenien gespielt hatte. In diese Phase fallen die ersten feudaljuristischen, privaten Rechtssammlungen des Heiligen Landes.

4. eine Phase (1229-1271), in der die Nachfolgestreitigkeiten um den Thron von Jerusalem weiter zunahmen und der weitere Zerfall in zahlreiche Partikularherrschaften auf dem Festland erfolgte. Gleichzeitig wurde der Ausbau der Herrschaft im Königreich Zypern vorangetrieben. Von außen traten in dieser Periode Bedrohungen wie Mamluken und Mongolen auf. Diese Periode endete mit dem Tod des letzten Feudaljuristen des Königreichs Jerusalem, Jakobs von Ibelin, 1271. Zu Beginn dieser Phase erreichte die Produktion der Rechtstextkonzeptionen – nicht die Überlieferung der Rechtstexte – ihren Höhepunkt.
5. eine Phase (1271-1369), in der auf Zypern die Zentralisierung der Königsherrschaft vorgenommen wurde, die ihren gesetzgeberischen Höhepunkt unter Heinrich II. von Zypern 1305/1310-1311 erreichte und mit dem Mord an Peter I. 1369 endete.²³ In diese Zeit fällt auch die erste große Zahl von überlieferten Textzeugen des Kreuzfahrerrechts.
6. eine Phase (1369-1571), die 1369 mit der offiziellen Redaktion des Kreuzfahrerrechts begann und in ihrem weiteren Verlauf 1482 nach der Abtretung Zyperns von den Genuesen an die Venezianer 1531 eine offizielle italienische Redaktion des zypriotischen Rechts erfuhr und mit der Eroberung der Insel durch die Osmanen endete.²⁴ Während dieser Zeit wechselnder Herrschaften auf Zypern wurde das Recht von 1191 bis 1571 dort auch rezipiert wurden.

Summiert man die schriftliche Überlieferung, die in engem Zusammenhang mit der Rezeption steht und die Rechtstextkonzeptionen auf – inklusive der unsicheren *Lettres du Sépulcre* oder wenigstens rudimentärer Bestimmungen, für die ersten Kreuzfahrer nach dem Heiligen Land – so

²² Siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 605 f.

²³ Siehe MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 160.

²⁴ Zur Abtretung Zyperns an die Venezianer siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 136. Zur offiziellen italienischen Redaktion des zypriotischen Rechts siehe NIKOLAUS ZYGADINOS (1928) 137. Siehe auch MAURICE GRANDCLAUDE (1923) 81. Siehe auch PETER W. EDBURY (1999a) 23. Siehe auch PIERRE CHRISTIN (1912) 16. Zum genauen Datum der Eroberung Zyperns durch die Türken siehe JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 403.

hat das Kreuzfahrerrecht, wie Nikolaus Zygadinós zu Recht bemerkt, ein halbes Jahrtausend von 1098 bis 1571 Anwendung im Mittelmeerraum gefunden.²⁵

²⁵ NIKOLAUS ZYGADINÓS (1928) v. Für die Annahme von ersten Regelungen, hauptsächlich zur Aufrechterhaltung militärischer Disziplin siehe HANS EBERHARD MAYER (1995) 699. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 105. Siehe auch TIMO KIRSCHBERGER (2015) 44 f.

VI. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich mit Recht und Sicherheit in den Kreuzfahrerstaaten vom 12. bis zum 13. Jahrhundert. Weil einige dieser Territorien – die Grafschaft Edessa und das Fürstentum Antiochia, die bereits vor der Eroberung Jerusalems, dem Ziel des Ersten Kreuzzuges, entstanden – lassen sich neben religiösen Motiven bei der Errichtung der Kreuzfahrerstaaten machtpolitische Prozesse der Herrschaftsbildung und –konsolidierung beobachten. Die ersten Kreuzfahrer, von denen nur wenige im Heiligen Land blieben und folglich gegenüber der Vielzahl an anderen ansässigen Bevölkerungsteilen im Heiligen Land in der Minderheit waren, waren auf die heterogene Bevölkerung angewiesen und mussten zu einem *modus vivendi* im Innern wie im Äußern kommen.²⁶ Dabei mussten sie „ein vitales Interesse daran ha[b]en, dass ihre Untertanen zufrieden blieben und nicht emigrierten.“²⁷ So „[...] bemühten sie sich um eine Politik des begrenzten Ausgleichs unter den Nichtlateinern, um eine weitgehende Gleichbehandlung der Gruppen und um die Schaffung von Rechtssicherheit.“²⁸ Aber „eine multikulturelle Gesellschaft im Sinne eines gegenseitigen offenen Austausches zwischen den Franken und den muslimischen Bewohnern des Königreichs Jerusalem [hat es niemals] gegeben.“²⁹ Im Innern entwickelte sich daher ein zweckrationaler Umgang mit dem Konfliktpotenzial, der sich zwischen den Polen rechtlicher Autonomie und Beherrschung entspann und abhängig von der jeweiligen kulturellen Zugehörigkeit hierarchische Abstufungen vorsah.³⁰ Dies ließ sich an spezifischen Einzelbestimmungen im Livre des Assises des Bourgeois zeigen.³¹ Obwohl die Herrschaft der europäischen Kreuzfahrer neuartig und damit sicher auch zu Belastungen für alle Beteiligten führte, waren die *franci* nur eine weitere neue Herrschaftsmacht im Nahen Osten seit der Antike.³² So übernahmen die *franci* teilweise aus unterschiedlichen vorangegangenen Herrschaftskulturen – vor allem aus der byzantinischen und der arabischen Herrschaft – bestehende Verwaltungsstrukturen und Umgangsformen mit dem Anderen, teilweise schufen sie neue Regelungen im Umgang mit

²⁶ Zu einem außenpolitischen *modus vivendi* im Mittelmeerraum, der rechtlich begründet war und den man zu halten versuchte, siehe RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (1998) 116. Zu einem notwendigen *modus vivendi* im Innern siehe THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 208.

²⁷ THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 201 f. Siehe auch JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2015) 156.

²⁸ MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 92.

²⁹ MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 61. Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 208.

³⁰ Zur rechtlichen Autonomie, die den inneren Frieden gewährleistete, siehe MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 75. Siehe zu einer Politik der Kreuzfahrer zwischen rechtlicher Freiheit und Beherrschung MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE (2001) 92. Siehe generell auch CHRISTOPHER HATCH MACEVITT (2008). Siehe auch THOMAS S. ASBRIDGE (2010) 208. Siehe zum Konfliktpotenzial in der kulturell heterogenen Bevölkerungszusammensetzung Outremer RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (2014) 347. Christiane Deluz charakterisiert dagegen die Politik seitens der Franken gegenüber der ansässigen Bevölkerung als tolerant. Vgl. CHRISTIANE DELUZ (2010).

³¹ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS, Kap. 59-63 (= Kap. 59-65 nach Beugnot).

³² Siehe zur Neuartigkeit der lateinischen Herrschaft in Outremer und der Belastung für alle Beteiligten JONATHAN SIMON CHRISTOPHER RILEY-SMITH (2002) 121. Zur Kontinuität der fränkischen Herrschaft im Kulturraum des Nahen Ostens siehe BENJAMIN ZEEV KEDAR (1990) 170.

dem Anderen – ganz nach den jeweiligen zweckrationalen Erfordernissen.³³ Die besondere Herausforderung bestand dabei für die *franci* u.a. in ihrem eigenen vielfältigen Herkommen, das im weiteren Verlauf der fränkischen Herrschaften im Nahen Osten immer wieder für Spannungen sorgte.³⁴ Die fränkischen Herrscher waren wohl meist mit einer unüberschaubar wechselhaften Gemengelage konfrontiert, so dass deren Ziel die Herrschaftsfestigung war, wie sie sich zum Beispiel aus der Spiegelung des Bevölkerungsproporzes in Bezug auf die Geschworenen an der *Cour de la Fonde* und der judikativen Einbindung der mutmaßlich bevölkerungsstärksten kulturellen Gruppe – der *suriani* – zeigte.³⁵

„Da sich Herrschaft über ein Territorium durch die Leitung der Angelegenheiten und Dinge auszeichnet, erfordert dies einen strategischen Umgang, der weniger juristisch abgesichert ist und Gesetze allenfalls als Taktiken zur Herrschaftsausübung vorsieht.“³⁶ Die Kreuzfahrer setzten so Recht auch als Taktik zur Herrschaftsausübung und Herstellung von Sicherheit in Outremer ein. Sicherheit zeigte sich dabei als ein zugrundeliegender Wert von Recht.³⁷ Da sowohl das System Recht als auch der Wert Sicherheit konstruiert sind, unterliegen beide historischem Wandel und bedingen diesen.³⁸

Im Hinblick auf den Wert Sicherheit bildeten sich im Recht zwei Funktionen ab, eine stabilisierende, zweckrationale Funktion und andererseits die Formulierung wertrationaler, politischer Eigeninteressen.³⁹ Entsprechend ließen sich ambivalente Beobachtungen anstellen. Einerseits versuchten die Akteure in Outremer durch Recht gesellschaftliche Situationen zu stabilisieren und zu ordnen, andererseits eskalierte das Verfolgen eigener Sicherheitsmotive durch Recht historische Konstellationen, indem die Sicherheit des Einen zwangsläufig als Bedrohung des Machteinflusses des Anderen verstanden werden musste und dies sogar als Argumentationsstrategie gezielt eingesetzt wurde.⁴⁰ Fremd- und Selbstwahrnehmung, auf deren Grundlage Entscheidungen getroffen wurden, zeigten sich als Grundkonstituenten politischen

³³ Siehe bspw. LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 79 f., Kap. 47 (= Kap. 47 nach Beugnot), das erkennbar nach byzantinischen Rechtstexten und dem Corpus Iuris Civilis modelliert ist. Für eine absolute Neuordnung mit dem Herrschaftsantritt der Franken in Outremer vgl. CHRISTIANE TISCHLER (2000) 1 f. Vgl. auch JOSHUA PRÄWER (1980) 201.

³⁴ Siehe CHRISTIANE TISCHLER (2000) 1 f.

³⁵ Siehe LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 272, Kap. 236 (= Kap. 241 nach Beugnot).

³⁶ PETRA GEHRING (2007) 167. Die Kreuzfahrer durchdrangen ihre Herrschaftsgebiete nicht vollkommen. Siehe MICHAEL A. KÖHLER (1991) 18.

³⁷ FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 81.

³⁸ Siehe ECKART CONZE (2012) 456.

³⁹ Siehe bspw. die Rechtstexte der Feudaljuristen Philipp von Novara und Johann von Ibelin.

⁴⁰ Siehe für eine hauptsächlich stabilisierende, ordnende Funktion der Rechtstexte das Konzil von Nablus und den nicht-feudalen Livre des Assises des Bourgeois. Siehe für eine mehrheitlich politische Funktion von Rechtstexten bspw. Livre de Forme de Plait des Philipp von Novara. Zu einer Eskalation der politischen Situation durch Recht siehe die Documents relatifs à la succéssibilité au trône et à la régence und den Disput um die Regentschaft zwischen Hugo III. von Antiochia-Lusignan und seinem Cousin Hugo von Brienne.

Handelns, bei dem Recht ein entscheidendes Hilfsmittel zur Unterscheidung und damit zur Differenzierung war.

Neben der klassischen Funktionsweise von Recht als einem ordnenden System zur Komplexitätsreduktion gesellschaftlicher Wirklichkeit bot die Deutung des Kreuzfahrerrechts als ein Aspekt politischen Handelns eine neue Perspektive auf die Rechtstexte Outremer und ermöglichte die Klärung von Widersprüchen bezüglich deren Produktion, Konjunktur und Rezeption.⁴¹ Nicht nur weil dem säkularen Recht eine zentrale Gesetzgebungsinstanz fehlte, sondern auch weil die Rechtstexte in unterschiedlichen Ausmaßen politische Partikularinteressen verfolgten, wurde das säkulare Kreuzfahrerrecht zunächst in privaten Sammlungen zusammengetragen.

Der Deutungsansatz, Recht als Ausdruck politischer Absichten zu verstehen, bot eine Erklärung, weshalb der im Recht intendierte Geltungsbereich sich meistens vom Abfassungsort der Textzeugen unterschied. Obwohl die Frage nach einem Geltungsbereich des Kreuzfahrerrechts eine moderne ist, die den zahlreichen, konkurrierenden und sich überschneidenden Rechtsbereichen in der historischen Rechtswirklichkeit kaum gerecht wird, führte ein verbreitetes legalistisches Verständnis in der Forschung von ‚dem Kreuzfahrerrecht‘ zu der Vorstellung, dass mit dem Kreuzfahrerrecht Gesetzestexte für die dortige Gesellschaft verfasst seien. Bereits ein Blick auf den Geltungsbereich unter dieser Perspektive zeigte jedoch, dass der intendierte Geltungsbereich der Rechtstexte beinahe immer vom Abfassungsort der Textzeugen abweicht und keine Anpassung auf den veränderten Rechtsbereich vorgenommen wurde. Daher können die Rechtstexte nicht als reine Gesetzestexte vorgesehen gewesen sein, ansonsten hätten die Rechtstextautoren den Geltungsbereich einem historisch veränderten Raum zwangsläufig anpassen müssen. Auch das Argument, dass die Unschärfe bezüglich des Geltungsbereiches der Rechtstexte aus unzulänglichen Raumdefinitionen der *franci* resultierte, scheidet aus. Denn in einzelnen Bestimmungen lässt sich die dichotomisch sehr klare Begrenzung von Räumen in *terre de Sarasins* und *terre de Crestiens* feststellen.⁴² Da auch Überlieferungsdefekte auszuschließen sind, ist die Ursache für die Ungenauigkeit in Hinblick auf den Geltungsbereich und letztlich die Definition, was mit dem Begriff *Königreich* oder auch *Königreich Jerusalem* eigentlich gemeint sei, in einem anderen funktionalen Bereich zu suchen. Denn das Formelmuster – von *royaume* – läuft im diachronen Vergleich der Rechtstexte auf die Verwendung vom unspezifischen Gebrauch eines *Königreichs* auf

⁴¹ Siehe zur Deutung von Recht als Komplexitätsreduktion NIKLAS LUHMANN (1987) 9. Siehe auch NIKLAS LUHMANN (1987) 44. Siehe zur Deutung von Recht als Politik JAMES BOYD WHITE (1985) 685 f. Siehe zum Rechtsverständnis von James Boyd White auch MARY JANE SCHENCK (2013) 23. Siehe auch ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b) 158. Das Kreuzfahrerrecht als Ausdruck politischen Handelns zu verstehen haben bereits Peter Edbury und Adam Bishop vorgeschlagen. Beide Autoren haben diesen Vorschlag aber nicht weiter verfolgt.

⁴² Siehe bspw. LIVRE DES ASSISES DES BOURGEOIS NACH KAUSLER 254 f., Kap. 227 (= Kap. 232 nach Beugnot).

den spezifischeren Gebrauch der Formel vom *Königreich Jerusalem* zu einem Zeitpunkt zu, als das Zweite Königreich Jerusalem bereits untergegangen war.⁴³ Dieser nicht zufällige Wandel im Verwendungsmuster lässt den Schluss zu, dass den Rechtstextautoren der sich verändernde politische Raum durchaus bewusst war, obwohl die alte Bezugsgröße – das Königreich Jerusalem – als ideeller Referenzpunkt ein zunehmendes Gewicht in aktuellen politischen Situationen erhielt, in denen man sich auf diese genuin levantinisch-fränkische Rechtstradition berufen konnte. Diese Rechtstradition scheint zunehmendes Gewicht in historischen Diskursen gewonnen zu haben.⁴⁴

Auch bot die Forschung bislang keine schlüssigen Antworten auf mutmaßlich fiktionales Material – den *ficta* – in den Rechtstexten, was einer streng legalistischen Lesart nach, die Recht als *factum* versteht, eigentlich irritieren müsste. Eine erfundene Wirklichkeit macht in Gesetzestexten keinen Sinn, da Recht verlässlich und berechenbar sein muss, um zu funktionieren.⁴⁵ Folglich ließen sich die Rechtstexte Outremers nicht ausschließlich als Gesetzestexte mit unmittelbarem Bezug zur Wirklichkeit deuten, sondern bedurften einer Interpretation der Forschung, deren Modelle unterschiedliche Plausibilitäten für sich beanspruchen konnten, die Widersprüchlichkeiten zwischen *ficta* und *facta* aber letztlich nicht vollständig auflösen konnten. Der Interpretationsansatz, Recht auch als Ausdruck politischer Intentionen zu verstehen, bot dagegen erstmals eine schlüssige Möglichkeit, wieso sich stellenweise fiktionale Bestandteile in den Rechtstexten finden.⁴⁶

Nicht zuletzt konnte durch diesen Ansatz das teils unvereinbare Verhältnis zwischen Rechtsnorm und -praxis in Hinblick auf die historische Rechtslandschaft erhellt werden. Bislang wurde in der Literatur je nach Forschungslager die Rechtsnorm oder -praxis abgewertet. Sowohl Rechtsnorm als auch Rechtspraxis sind aber Bestandteil der historischen Wirklichkeiten Outremers und als solche sollten beide zu gleichen Teilen ernst genommen werden. Dies führte zu dem Vorschlag, die problematischen Teile der rechtsnormativen Quellen zu rekontextualisieren und diese Stellen als Bestandteil der politischen Wirklichkeit anstelle der Rechtswirklichkeit zu verstehen. Damit konnte die Arbeit die Rechtstextliteratur Outremers in einen Kontext einbetten und außerdem zeigen, dass bis in die neueste Forschung hinein eine zu enge Deutung der Rechtstexte Outremers darin besteht, diese Literatur als reine Gesetzestexte zu verstehen.

Entsprechend ging die Forschung bislang weitgehend davon aus, dass die Rechtssammlungen politisches Handeln konstituierten. Die Arbeit folgte, wo sich Hinweise fanden, einer additiven

⁴³ In einer diachronen Reihung der Rechtstexte erfährt der Begriff *Königreich* eine zunehmende Spezifizierung, indem zwischen beiden Königreichen – *royaume de Jérusalem* und *royaume de Chypre* – differenziert wird, um schließlich in den zypriotischen Derivaten des 14. Jahrhunderts entweder nur noch vom *Königreich Zypern* oder vom *Königreich Jerusalem* zu sprechen.

⁴⁴ Siehe das Document relatif au service militaire und die Betonung der Eigenständigkeit levantinischer Rechtstraditionen durch Jakob von Ibelin gegenüber des französisch überformten Rechts, das Hugo III. von Antiochia-Lusignan in Anschlag bringt.

⁴⁵ Siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 80.

⁴⁶ Ein Beispiel für einen fiktionalen Bestandteil in den Rechtstexten ist mit an ziemlicher Sicherherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Narrativ der Lettres du Sépulcre.

Argumentation, die annahm, dass auch politisches Handeln die Rechtstexte konstituieren konnte, so dass die Rechtsnormen einerseits Sicherheitsbedürfnissen gerecht wurden, andererseits politischen Absichten entsprachen. In der historischen Wirklichkeit ist wohl mit beiden Aspekten im Zusammenhang mit den Rechtstexten Outremers zu rechnen. Zwar besitzt die gesellschaftliche Stabilisierung und Ordnung durch das Kreuzfahrerrecht zweifellos eine soziale Funktion, die auf die Rechtsanwendung abzielt, während die Verfolgung von Eigeninteressen durch Recht politisch motiviert ist und eher mit der Rechtsproduktion im Zusammenhang steht. Letztlich sind aber beide Funktionen des Kreuzfahrerrechts politisch.

Allerdings fiel das Ausmaß der politischen Funktion in den verschiedenen Rechtstexten unterschiedlich aus und richtete sich grob danach, wer die Urheber des Textes waren. Deswegen war die Differenzierung des Kreuzfahrerrechts in Kirchenrecht und säkulares Recht mit einer weiteren Ausdifferenzierung in königliches, adeliges und nicht-feudales Recht notwendig, um die Unterschiede in Produktion und Rezeption der jeweiligen Typen zu verdeutlichen.

Die aristokratischen Rechtstexte waren die umfänglichsten, gefolgt von den nicht-feudalen. Vor allem jene Akteure zeigten sich besonders produktiv in der Rechtstextproduktion, die sich eine realistische Aussicht auf einen Machtgewinn versprachen. Dies waren die alteingesessenen, ambitionierten Adeligen der Kreuzfahrerstaaten, deren Machtansprüche durch stetige Neuankömmlinge aus Europa besonders herausgefordert waren oder die sich in innerfamiliären Sukzessionsstreitigkeiten behaupten wollten.⁴⁷ Vor diesem Hintergrund musste besonders für adelige Akteure die Formulierung eigener Partikularinteressen durch Rechtstexte Sinn ergeben, die Fremdansprüchen entgegengehalten werden konnten – bspw. jenem von Friedrich II. Dementsprechend war bei den aristokratischen Rechtstexten das Verhältnis zur Realität am fragwürdigsten. Hier zeigte sich ein fein tariertes Spiel zwischen *ficta* und *facta*, mit dem Ziel der Erhöhung der Glaubwürdigkeit innerhalb eines bestimmten Adressatenkreises, die dem im Rechtstext formulierten Selbstanspruch dienen sollte.⁴⁸

Auch Unterschiede im zeitlichen Verlauf ließen sich feststellen. Während des gesamten Untersuchungszeitraumes entstanden kirchenrechtliche Bestimmungen auf den üblichen Wegen – in päpstlichen Dekreten oder als Konzilsbeschlüsse. Allerdings waren diese kirchenrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zu den säkularen Rechtstexten eher schmal, obwohl das Kirchenrecht diejenige Instanz war, die wohl noch am ehesten über die notwendige – vor allem über eine moralische – Appellgewalt und eine notwendige Infrastruktur zur Durch- und Umsetzung von Gesetzen verfügte. Ebenfalls zu beobachten war, dass die kirchlichen Rechtstexte im diachronen

⁴⁷ Dies sind die Feudaljuristen um die Familie der Ibelin.

⁴⁸ Siehe hier vor allem Philipp von Novara, bei dem das Narrativ über Gottfried von Bouillon und die Lettres du Sépulcre erstmals auftaucht.

Vergleich eine Zuständigkeitsverengung erfahren. Während sich das Konzil von Nablus noch breit weltlichen Angelegenheiten widmete, verengen sich die Statuten des Odo von Châteauroux und anderen päpstlichen Legaten auf innerkirchliche Probleme.

Innerhalb des säkularen Rechts brachten königliche Einzelbestimmungen aus dem 12. Jahrhundert und die königliche Rechtstextkonzeption – der *Livre au Roi* –, der um die Wende zum 13. Jahrhundert entstand, die frühesten Rechtstexte hervor.⁴⁹ Nicht-feudales Gewohnheitsrecht wurde dann im *Livre des Assises des Bourgeois* bis kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts versammelt. Dieser nicht-feudale Rechtstext zeichnete sich durch Bestimmungen aus, die durchaus auch Kirchenrecht berührten. Dies wurde als Hinweis auf die unklaren, sich überschneidenden Rechtsbereiche gedeutet.⁵⁰ Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts ist eine Konjunktur feudalen Rechts beobachtbar, das von Adeligen Outremers zusammengestellt wurde.

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts erfuhr dieses *corpus* säkularen Rechts in bestimmten politischen Situationen eine weitere Rezeption. Allerdings wurde bei der Rezeption älteren Rechts durchaus selektiv verfahren und nur günstiges Material übernommen, oder durch Umdeutung in eine passende Traditionslinie gestellt, ohne allerdings zu tiefe Eingriffe in den ursprünglichen Textbestand vorzunehmen.⁵¹ Mehr noch als die Rechtstextkonzeptionen selbst stand die Überlieferung der Rechtstexte in einem steten Zusammenhang mit Phasen der Herrschaftskonsolidierung, wobei die jeweiligen Herrscher meist über keine besonders stabile Machtbasis verfügten und in dieser Situation das im Nimbus einer altherwürdigen Tradition stehende Recht ihren Interessen dienstbar machten und ihren Absichten entsprechend umformten.⁵² Dementsprechend entstanden die Rechtstexte in Umbruchsphasen.

Unter den Feudaljuristen ließ sich zwischen ca. 1219 bis ungefähr 1270 ein durch verwandtschaftliche Beziehungen verstärktes Netzwerk ausmachen, in dem offensichtlich Wissen über juristische Methoden und Funktionen von Recht ausgetauscht wurden. Einzig die feudalen Rechtstexte, die im Umfeld dieses Netzwerkes entstanden und für diese Fraktion Partei ergriffen, sind auch überliefert. Eine Ausnahme bildet hier der etwas ältere *Livre au Roi*, der aber durch geschickte Rehistorisierung in das Traditionsnarrativ dieser Partei eingebunden wurde. Dieses Netzwerk konzentrierte sich regional auf das Königreich Zypern, das Fürstentum Antiochia und

⁴⁹ Siehe zu den frühesten Assisen MAURICE GRANDCLAUDE (1982).

⁵⁰ Möglich, aber eher unwahrscheinlich wäre auch, dass man über den nicht-feudalen *Livre des Assises des Bourgeois* nicht-lateinische Bevölkerungsgruppen über aktuelle Vorschriften informieren wollte, die nicht der Jurisdiktion der christlich-römischen Kirche unterstanden und mit diesem christlich-lateinischen Umfeld auch nicht in Berührung kamen.

⁵¹ Ein Beispiel für eine selektive Übernahme älteren Rechts war der *Livre au Roi*, der zwar die günstige *Assise pour exhériter son lige sans esgart de cour* von Balduin I. oder II. übernahm, die *Assise pour deshériter les enfants* aufgrund der ungünstigen politischen Implikationen aber ausließ. Eine Rekontextualisierung des eigentlich politisch konträren Programms eines Rechtstextes ließ sich bei der Rezeption des *Livre au Roi* durch die Feudaljuristen wie Philipp von Novara beobachten.

⁵² Siehe bspw. die Schilderungen in der *Abrégé du Livre des Assises*.

das Königreich Armenien und griff über dynastische Verbindungen immer wieder auch ins Königreich Jerusalem aus.

Auf linguistischer Ebene ließen sich in den säkularen Rechtstexten im diachronen Verlauf ein verändertes Formelmuster innerhalb der bevorzugten Assisenanfänge beobachten: Die deiktisch-sensorischen Initien – *ici dit* und *ici orres* – wurden zugunsten von Auftakten mit mehr Faktizität – *ce est* – aufgegeben und um Konditionalphrasen – *si/quant* –, bei den Feudaljuristen vor allem um Modalphrasen – wie *comment* – und dem Einsatz von Existenzquantoren – wie bspw. *qui* – sowie zunehmend durch Allquantoren – wie *nul/aucun* – ergänzt. Zwei Entwicklungen ließen sich daraus ablesen: 1.) die Assisen wurden begrifflich eindeutiger und 2.) der Anschein von Faktizität wurde ein zunehmendes Kriterium der Rechtstexte. Beide Aspekte der diachronen Entwicklung der Initienanfänge hingen vermutlich damit zusammen, die inhaltliche Anfechtbarkeit des Rechts durch eine erhöhte Eindeutigkeit und einen vergrößerten Faktizitätsgrad auszuschließen. In diesem Zusammenhang einer Selbstimmunisierung steht vermutlich auch der zunehmende Einsatz von Paar- oder Mehrfachformeln – wie bspw. *assise et usage* –, die auf eine bereits zur Autorität geronnene, vermeintliche Rechtstradition rekurrierten, um ihrerseits den Autoritätsgrad der jeweiligen Bestimmung zu erhöhen. Die Zitation dieser vermeintlich traditionsreichen Begriffe barg im Wort bereits eine Autorität, derer man sich auf Intentionsebene bediente. Auf Ebene der Kommunikation zeigt sich so der zweckgeleitete Einsatz von Recht.⁵³

Insgesamt zeigte sich, dass die Rechtstexte, die von Adeligen angefertigt wurden, eher partikularentin politische Intentionen verfolgen, während Rechtstexte, die von königlichen, von kirchlichen Akteuren oder für einen nicht-feudalen Kontext angefertigt wurden, tendenziell eine stabilisierende Funktion hatten. Dabei korrelierte die Formulierung politischer Eigeninteressen positiv mit dem rein quantitativen Umfang der Rechtstexte – teilweise liegt es auch in der Natur der Sache, konkrete Einzelbestimmungen als gesellschaftlichen Stabilisationsmechanismus zu verstehen, während man von Rechtstexten als Ganzem eher eine politische Funktion annehmen kann. Rechtstexte, die aristokratische Urheber hatten, wiesen demnach eher versicherheitlichen Charakter auf, während kirchenrechtliche, ‚bürgerliche‘ und königliche Texte eher Unsicherheitsfunktionen enthielten.

Inhaltlich betraf die Mehrheit der Bestimmungen im säkularen Kreuzfahrerrecht Prozessordnung (26%). Feudalrechtliche Fragen machten noch rund 1/5 der Bestimmungen aus und besitz-, verkaufs- und marktrechtliche Regelungen noch 14%. Wieso die Rechtstexte Outremerers soviel Gewicht auf die Prozessordnung legten, bleibt offen. Zunächst spricht aus dem besonderen Gewicht verfahrensrechtlicher Regelungen ein Sicherheitsbedürfnis nach geregelten Ablaufprotokollen. Innerhalb der nicht-feudalen Rechtstexte kommt der Prozessordnung sicherlich

⁵³ Zur Problematik der so rekonstruierten Kommunikation siehe STEFFEN PATZOLD (2014) 57.

ein stabilisierendes Moment zu, das die recht unterschiedlichen kulturellen Gruppen und ihre eigenen Rechte auf einen gemeinsamen normativen Nenner bringen konnte. Da jedoch vor allem die feudalen Rechtstexte Verfahrensregeln bieten und sich diese Rechtstexte ausschließlich an die fränkischen Adligen richtete, scheint die Dominanz von Prozessordnung bei den feudalen Rechtstexten eine andere Funktion zu haben: Die Festschreibung von Ablaufroutinen bietet ein Muster, in welcher Art und Weise ein Prozess abzulaufen hat und ermöglicht die Unterscheidung von korrekten und inkorrekten Prozessen. Dieses Unterscheidungsmuster konnte mit seinem hohen zeremoniellen Anspruch sicher auch fremdem, feudalem Prozessablauf entgegengehalten werden.⁵⁴ Ob die Prozessordnung in den feudalen Rechtstexten möglicherweise auch als eine Art Gattungsmerkmal betrachtet wurde, dem die Autoren bei der Erstellung ihrer Rechtstexte zu entsprechen versuchten und einer Art Gattungstradition gerecht werden wollten, scheint dagegen eher unwahrscheinlich.

Wahrscheinlicher ist es, die besondere Bedeutung von Prozessordnung zunächst als Ausdruck eines Bedürfnisses nach einer stärker formalisierten Ablaufroutine zu verstehen, die die Komplexität von Wirklichkeit reduzieren sollte. Dabei ist es möglich, dass einmal die juristische Wirklichkeit eine Komplexitätsreduktion erfährt, andererseits aber auch eine gefühlte gesellschaftliche Risikozunahme reduziert werden sollte. Letztlich ist die Betonung der Prozessordnung, die Artikulation eines Bedürfnisses nach Rechtssicherheit, was auch als Hinweis auf ein nur defizitär funktionierendes Recht in den Kreuzfahrerstaaten verstanden werden kann.⁵⁵ Eine dauerhafte Rechtsordnung gewährt dagegen Erwartungssicherheit.⁵⁶ „Wenn ein System ständig seine eigene Verwundbarkeit reflektiert, kann es nicht normal operieren.“⁵⁷ Daraus jedoch Rückschlüsse auf die Rechtswirklichkeit in den Kreuzfahrerstaaten zu ziehen, ist aufgrund der angesprochenen dortigen Doppelfunktion von Recht problematisch.

Das rhetorische Verständnis von Recht führt in der vorliegenden Untersuchung zu einer Deutung des Kreuzfahrerrechts nicht nur als gesellschaftlichem Ordnungsprinzip, sondern deutete das Recht letztlich als politischen Kommunikationsprozess, der historischem Wandel unterliegt und diesen mitgestaltet. Über Sprache und Kommunikation definieren sich Gemeinschaften und Identitäten.⁵⁸ Vielleicht ist deshalb das säkulare Recht größtenteils volkssprachlich, in der *lingua franca legalis* – Altfranzösisch – geschrieben, während das Kirchenrecht Lateinisch verfasst ist.⁵⁹

⁵⁴ Die wiederholte Betonung der Rechtmäßigkeit eines eigenständigen Prozessablaufs vor allem in Auseinandersetzung mit anderen konkurrierenden Gerichtsbarkeiten, vor allem auch europäischen, scheint ein Grund für die Dominanz von Prozessordnungen im Kreuzfahrerrecht zu sein. Dimitri Hayek betont das gemeinschaftsstiftende Moment von einer Assise betont. Siehe DIMITRI HAYEK (1925) 27.

⁵⁵ Siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 76. Siehe auch FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 77. Siehe auch FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 80.

⁵⁶ Siehe FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 79. Siehe auch FRANZ-XAVER KAUFMANN (2012) 80.

⁵⁷ WERNER SCHIRMER (2008) 201.

⁵⁸ Siehe JAMES BOYD WHITE (1985) 691.

⁵⁹ Siehe ADA-MARIA KUSKOWSKI (2014b).

Letztlich interessierte sich die Arbeit für den dynamischen Zusammenhang von Recht und Sicherheit in einem sich stets ändernden und schwer einzuschätzenden Umfeld. Die Darstellung beschränkte sich auf die rechtsnormativen Quellen. Es wäre in weiteren Untersuchungen lohnend, den Wissenstransfer von Recht und die Verfahrensweisen in der Rechtsproduktion in den Kreuzfahrerstaaten sowie mögliche Vorbilder des Kreuzfahrerrechts noch eingehender zu untersuchen. Hier spielen sicher die angedeuteten Netzwerke eine bedeutende Rolle, die ihrerseits einer tieferen Beobachtung wert wären, um mögliche Ideentransfers von und in andere Herrschaften des Mittelmeerraumes und Europas zu klären.

VII. Anhang

VII.1. Quantifizierende Textarbeit als additive Methodik

Es ist mehr als umstritten, quantifizierende Methoden an Texte anzulegen. Das Argument, man entmenschliche die Quellen, verwandle sie in einen von Maschinen lesbaren Code und beraube sie ihrem Sitz im Leben und ihrer Individualität, hört man immer wieder. Das ist nicht die Intention, die hinter der im weitesten Sinne enzyklopädischen Absicht steckt, alles und jedes zu messen und zu kategorisieren. Schlichtweg steht dahinter ein zeitgenössisch aktuelles Verlangen, einen sehr disparaten und großen Wissens- und Quellenbestand in irgendeiner Weise zu sortieren und vergleichbar zu machen. Diese methodisch notwendige Einebnung des Wissens- und Quellencorpus passiert in der Regel bei konventionellem – bspw. historisch-kritischem – methodischem Vorgehen bereits durch das Anlegen einer Fragestellung.¹ Die Fragestellung stellt den Filter für eine selektive Heuristik dar.² So gesehen ist die Absicht, in irgendeiner Form Vergleichbarkeit herzustellen nichts Außergewöhnliches.

Neben den genannten Gründen erfährt der Einsatz computergestützter Datenverarbeitung in den Geschichtswissenschaften und mehr noch in der Vormoderne noch häufig Ablehnung – auch weil die Materialdichte meistens keine Validität zulässt. Dies ist ein richtiger Einwand. Allerdings hätten die meisten Ergebnisse, die im Rahmen dieser Arbeit durch computergestützte Methoden gewonnen wurden, mit demselben Ergebnis auch mit Stift und Zettel gewonnen werden können, einzig sie wären viel aufwändiger zu generieren gewesen. Statistik im eigentlichen Sinne, die über das bloße Auszählen von Material hinausgeht, wurde kaum betrieben und argumentativ nicht verwendet.³ Freilich steuern die Möglichkeiten durch die Hilfsmittel auch die Fragestellung. Allerdings wurden keine quantifizierende Fragestellungen von vornherein an die Quellen herangetragen. Die Möglichkeiten an zusätzliche Argumente und Erkenntnisse zu gelangen, die man über neue Methoden gewinnen kann, sollte man nutzen und zur klassischen Arbeit hinzuziehen. Wenn sich beide Ergebnisse ergänzen, sollte man die Chancen sehen, die die moderne Technik bietet. Wenn die Ergebnisse variieren, kann auch dies Aufschlüsse bieten. In jedem Fall

¹ Die Selektionsfilter werden durch die Fragestellung gesetzt, auch wenn man einen Text zunächst ‚unvoreingenommen‘ lesen und auf sich wirken lassen kann, tritt man doch nie unbedarft an einen Text heran, was sich ja bereits auf Wortebene in Verständnisschwierigkeiten des Textes äußern kann. Das nur in Gedanken mögliche Gegenmodell wäre die Unvergleichlichkeit jedes individuellen Textes anzunehmen, so dass überhaupt keine intertextuellen Zusammenhänge erkennbar würden. Die quantifizierende Textarbeit schließt den heuristischen Schritt der historisch-kritischen Herangehensweise aber keinesfalls aus.

² ‚Selektive Heuristik‘ ist eine Tautologie. Man kann nicht ‚alles‘ finden, sondern findet immer nur Teile.

³ Statistik im engeren Sinne würde Ergebnisse ausgehend vom bloßen Datenmaterial hinaus ‚künstlich‘ auf mathematischem Wege hochrechnen und darauf die Argumentation aufbauen. Beispiele, wo Ergebnisse ‚künstlich‘, in einem statistischen Sinne im Rahmen der Arbeit erzeugt wurden, ist der Vergleich zwischen den Daten von Michel Balard und meinen, oder auch die erfolglose Berechnung des Variationskoeffizienten unterschiedlicher Rechtsbücher, um zu sehen, wie weit ein Rechtstext thematisch im Vergleich zu anderen streut.

bereichern neue Methoden die Erkenntnisse und verengen sie nicht. Freilich kann der Einsatz moderner Technik kein Selbstzweck sein, sondern muss dem Erkenntnisgewinn dienen.

Manche Erkenntnisse, die sich im Lauf der vorliegenden Arbeit einstellten, drängten sich bereits beim Quellenstudium auf, blieben aber weitgehend subjektiver Eindruck. Obwohl auch die quantifizierenden Methoden letztlich subjektiv sind, boten sie eine zusätzliche Möglichkeit die auf konventionellem Wege gewonnenen Erkenntnisse zu stützen und den subjektiven Leseindruck bisweilen auch zu korrigieren.⁴ Bisweilen kam es auch vor, dass sich Berechnungen zunehmend vom Boden ihres Sinns lösten und immer wilder wurden – sozusagen zum Selbstzweck gerieten.⁵ Vorangebracht hat die Arbeit grundlegend quellenkritische Fragestellungen, die mit zusätzlichem Einsatz moderner Technik differenzierter beantwortet werden konnten. In anderen Bereichen der Geisteswissenschaften sind statistisch-quantifizierende Methoden bereits Alltag – so bspw. im Bereich der Linguistik.

Die Humanwissenschaften wissen im Gegensatz zu den Naturwissenschaften in der Forschungspraxis um die Relativität der Dinge.⁶ Nach einem Vortrag von Michel Balard auf der Tagung „Autour des Assises de Jérusalem“, die von Jérôme Devard im Mai 2015 organisiert wurde und an der ich dankenswerter Weise teilnehmen durfte, fand ich mich im zusätzlichen Einsatz quantifizierender Methoden bestärkt.⁷ Michel Balard versuchte sich in einem thematischen Überblick über die verschiedenen Rechtstexte Outremers ebenfalls durch eine quantifizierende Darstellung anzunähern. Im Ergebnis weichen Michel Balards Auszählung und die Ergebnisse dieser Arbeit für einen Statistiker zu sehr voneinander ab, um noch von einer signifikanten Übereinstimmung sprechen zu können. Weiß man aber, dass Statistiker alles, was eine Abweichung hat, die größer als 1% ist, als nicht mehr signifikant betrachten und Michel Balards und die Zahlen dieser Arbeit im Schnitt 4% auseinanderliegen, so lässt sich mit einigem Wohlwollen doch von einer gemeinsamen Tendenz und einer vergleichbaren Basis sprechen, die unabhängig voneinander hergestellt wurde.⁸ Schwierig war beim Vergleich der beiden unabhängigen Datensätze, dass teilweise unterschiedliche Kategorien genutzt wurden, um den Inhalt der Rechtstexte zu fassen. Dies sind aber die typischen Probleme, die sich beim Einsatz quantitativer Methoden im

⁴ Bspw. stellte sich bei mir in Hinblick auf die Rechtstexte von den Feudaljuristen ein subjektiver Leseindruck ein, der suggerierte, dass in allen Texten mehr oder weniger dieselbe Paarformel *assises et usages* vorkommt. Durch die Auszählung mit dem Computer zeigte sich aber, dass sie kaum Pluralformen verwenden, dass sie eher zurückhaltend Paarformeln einsetzen und dass die einzelnen Autoren recht unterschiedliche Formeln wählen. Der Leseindruck ließ sich also weiter ausdifferenzieren.

⁵ Bspw. versuchte ich den Variationskoeffizienten einzelner Rechtsbücher zu ermitteln – also wie breit die einzelnen Rechtsbücher thematisch streuen. Es ergab sich auch ein feiner Unterschied. Allerdings fiel dieser zu gering aus, dass sich daraus belastbare Thesen hätten ableiten lassen.

⁶ So habe ich selbst bei Nebenjobs im naturwissenschaftlichen Bereich eine beängstigende Gläubigkeit an die fünfte Stelle hinter dem Komma erfahren, die man in dieser Absolutheit in der Geschichtswissenschaft allenfalls in der Überlegenheit traditioneller Methoden beobachten kann.

⁷ JÉRÔME DEVARD.

⁸ Michel Balards Daten und diejenigen dieser Arbeit haben einen Korrelationswert von ungefähr 75%.

intertextuellen Vergleich beinahe zwangsläufig einstellen müssen und die so bei klassischer Arbeit meist überlesen werden oder auf Diskursebene für endlose Diskussionen sorgen. Auch sollte man im Auge behalten, dass die Materialdicke vormoderner Quellen für statistisch valide Aussagen beinahe immer zu dünn ist.

Dementsprechend sollen die vorgestellten Tabellen und Prozentwerte nicht als das Maß aller Dinge gesehen werden, sondern vielmehr geben sie Tendenzen und ungefähre Verhältnisse zueinander an, da Texte einst lebten und in der Relecture erneut belebt werden.

Hinter allen Zahlen steckt damit ein mehrfacher Vorbehalt:

1. Die Zahlen suggerieren Objektivität, sind aber durch einen Interpreten – den Autor dieser Studie – generiert worden und dementsprechend wenig mehr als verbildlichter, subjektiver Eindruck zu verstehen.
2. Gerade in Hinblick auf den Einsatz von Rechtsformeln wird deutlich, dass man den Autoren der Rechtstexte eine gesteuerte Wort- oder Begriffsverwendung unterstellt, was aber letztlich fraglich bleiben muss, denn entsprechende Absichtserklärungen fehlen bis auf wenige Ausnahmen. Dennoch lassen sich die aus der Textkomposition ergebenden Muster durchaus sinnvoll deuten.
3. Da sich sämtliche Daten, die mithilfe vom Computer erhoben wurden, auf die Editionen stützen, die ihrerseits ja eine Interpretation der Textzeugen darstellen, sind die abgebildeten Daten auch in dieser Hinsicht zu relativieren.

VII.2. Hinweise zu Schaubildern

Die Namen der Rechtstexte mussten aus Platzgründen in den Schaubildern gekürzt dargestellt werden. Da sich das Aufkommen kirchenrechtlicher Bestimmungen im Vergleich zu den säkualren Rechtstexten eher bescheiden ausnimmt, wurde darauf verzichtet, das Kirchenrecht in die Darstellungen mit aufzunehmen. Daher sind in vergleichenden Schaubildern nur säkulare Rechtstexte aufgeführt. Die farbliche Kennzeichnung folgt folgendem Grobschema: Nicht-feudale Rechtstexte sind in Grüntönen gehalten, aristokratische Rechtstexte in Gelb- und Rottönen und königliche Rechtstextkonzeptionen in Blautönen. Generell sind die älteren Texte in einem satten Farbton dargestellt, während die Derivate in matten Tönen gehalten sind.

VII.2.1. Weitere Übersichten zum *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois*

Es folgen die fol. 31 v – 33 r des Cod. Gall. 51 aus der Bayerischen Staatsbibliothek München, der in den Kap. 58-63 (= Kap. 59-65 nach Beugnot) Beweisregelungen bei interreligiösen Anklagen wegen Schulden enthält. Im Kap. 62 lässt sich die abrupte Textmusteränderung kaum auf einen Bruch im Schreibduktus zurückführen.

coro dou de voir. Parai
 son commande q les iues
 deuen iuger q le de voir
 q il diu q nens de q par
 er de voir iurer sur paine
 q il nens de sus oie ne
 de sous don il li parisse
 paier ce q il li de voir
 et puis q il aura iure
 la cor de voir li iurer le
 cor dou de voir au par
 pour. et il le de voir ve
 nir come espreu e son
 hospital. et q il a
 une reconu ses b. ple
 de voir rendre ala iustise
 par de voir et par laise
 dou reume de jertin
 q il diu Paraison dou frasc
 et dou surien de laderre

E il auier q. i. frasc
 se clame dun surie
 e la cor daver q il
 li de voir. et le surien li
 nec lauer. et le frasc
 ne nagero. Le de voir
 commande q le surien
 de voir iurer sur la paine
 crois q il nien ne li

de voir. et par ceo faire
 meo le surien de voir es
 quire par laise. et ne
 menr et se un surien se
 clame e la cor dun frasc
 daver q il li de voir et
 le frasc li nec lauer
 q il li demande. et le
 surien nens garent le
 frasc ne fera ia saine
 meo au surien. se auer
 ne chose nen y auoir de
 reconuissance. *Paraison*
Paraison dou frasc et dou
Paraison

E i. frasc se clame
 e la cor dun pa
 rasin daver q il li
 de voir. et le parasin li
 nec lauer et le frasc
 nens gares. Paraison
 commande q le parasin
 de voir iurer sur sa loi q
 il nien ne li de voir et a
 voir ender epreu qe
 e nement et se i. para
 sin se clame dun frasc
 en la cor daver q il
 li de voir. et le frasc li

nee l'auoir. et le para
fin n'ens gares. Le d'eu
comande q' le franc ne
deu pas faire faimier
au parafin. se aucune
chose nen i auoir de re
connoissance. *Jo d'eu la
raison. dou grifon et dou
franc et q' garentie lor
est mefrier*

lx.

El auient q' i. franc
se clame. en la cor
dun grifon de q' que
chose il se clame q' deu
soit. et le franc q' cest
clames n'ens grifons a
gares puis q' celui li re
ne s'adroit. auores ga
res ne li sont suffisa
bles p' dire ne p' l'assise.
porce q' le franc ne peut
p'ord garentie cond le g
fon. ne le g'fon contre
le franc. p' l'assise dou
reume de Jerusalem.

*Jo d'eu la raison. dou grifo
et de l'ermine et quel g
rentie lor est mefrier et cor*

il auient q' un

grifon se clame d'uer
mine et la cor quel
q' chose il se clame q'
deu soit et le grifon q'
cest clames n'ens ermi
nes agarent. auores
gares ne li sont aug
fon suffissables. porce
q' le grifon ne peut p'
ver garentie cond l'er
mine p' dire et p' la
pise de Jerusalem. et
seme se i. hermine se
clame et la cor dun
surien de deu q' il
li deu. et le surien li
nee s'adroit. et l'ermi
ne n'ens suries ga
rentie auores garentie
ne li valent ne eno
p' dire ne p' l'assise
de Jerusalem.

*Jo d'eu la raison. dou su
rien et dou nestourin.*

lx.

El auient q'
i. surien se clam
en la cor dou nestourin.
de q' q' chose il se
clame q' deu soit

et le surien nens nepo
 rino agareno autres
 gareno ne li sont au
 surien suffissables. et
 se la chose ne estoit fai
 te en la cor car l'ermine
 ne peut porter garenie
 com le noustourin
 se laise dou royaume de
 Jertm. et ne meno se
 une ermine se clame
 et la cor dun surien de
 deote qil li deit. et
 il li nee padeote. et l'er
 mine nens suries aga
 reno autres gareno ne
 li n'aleo meno. se la
 chose nen estoit fai
 te en la cor. porce qil'er
 mine ne peut porter
 garenie com le surien
 se laise dou royaume de
 Jerusalem. *et orre la*
raison dou nestourin et dou
Jacobin

Et auient q. i. nes
 tourin se clame en
 la cor dun iacobin de
 qil qil chose il se clame

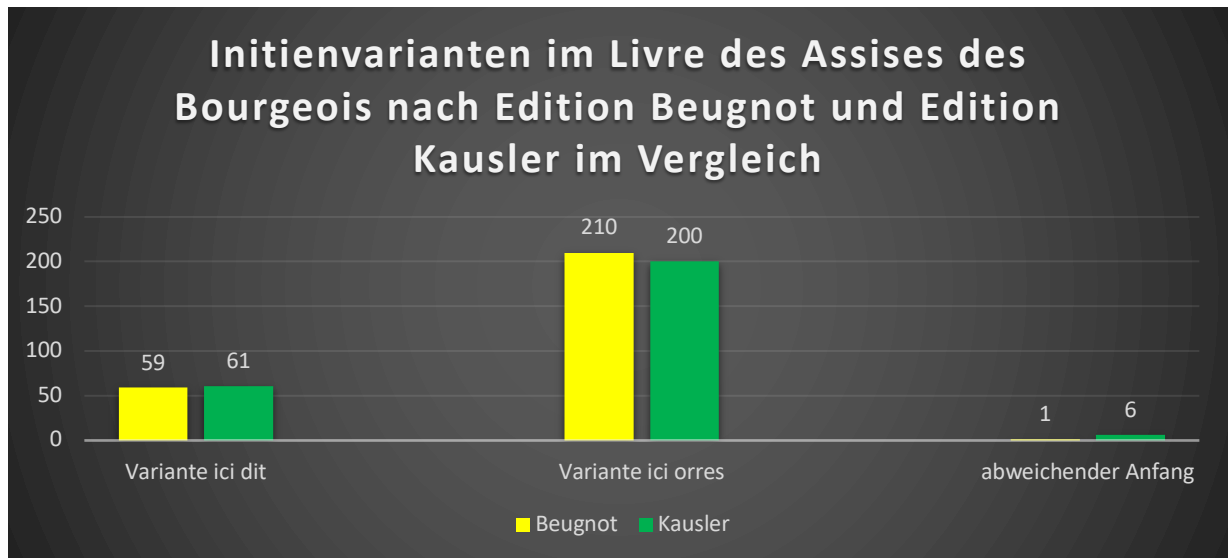
qil deote seio. et le nes
 tourin qil cest clame no
 na iacobins agares au
 tres gareno ne li sont
 suffissables. se l'en po
 nen estoit fai en la
 cor. car le nestourin
 ne peut porter garenie
 com le iacobin se deit
 ne se laise de iertm.
 et ne meno se. i. iacobin
 se clame et la cor dun
 samaritan de deote qil
 li deit. et le samaritan
 li nee padeote. l'ar
 son commande qil'eso
 meporer d'auer. et gareno
 samaritans car autres
 gareno ne li n'aleo meno
 se deit ne se laise
 de iertm. porce qil'ia
 cobin ne peut porter
 garenie com les samaritans

Et auient q. i. sa
 maritan se clame
 en la cor dun parafin
 de deote qil li deit.
 et le parafin li nee padeote.
 il sont meporer

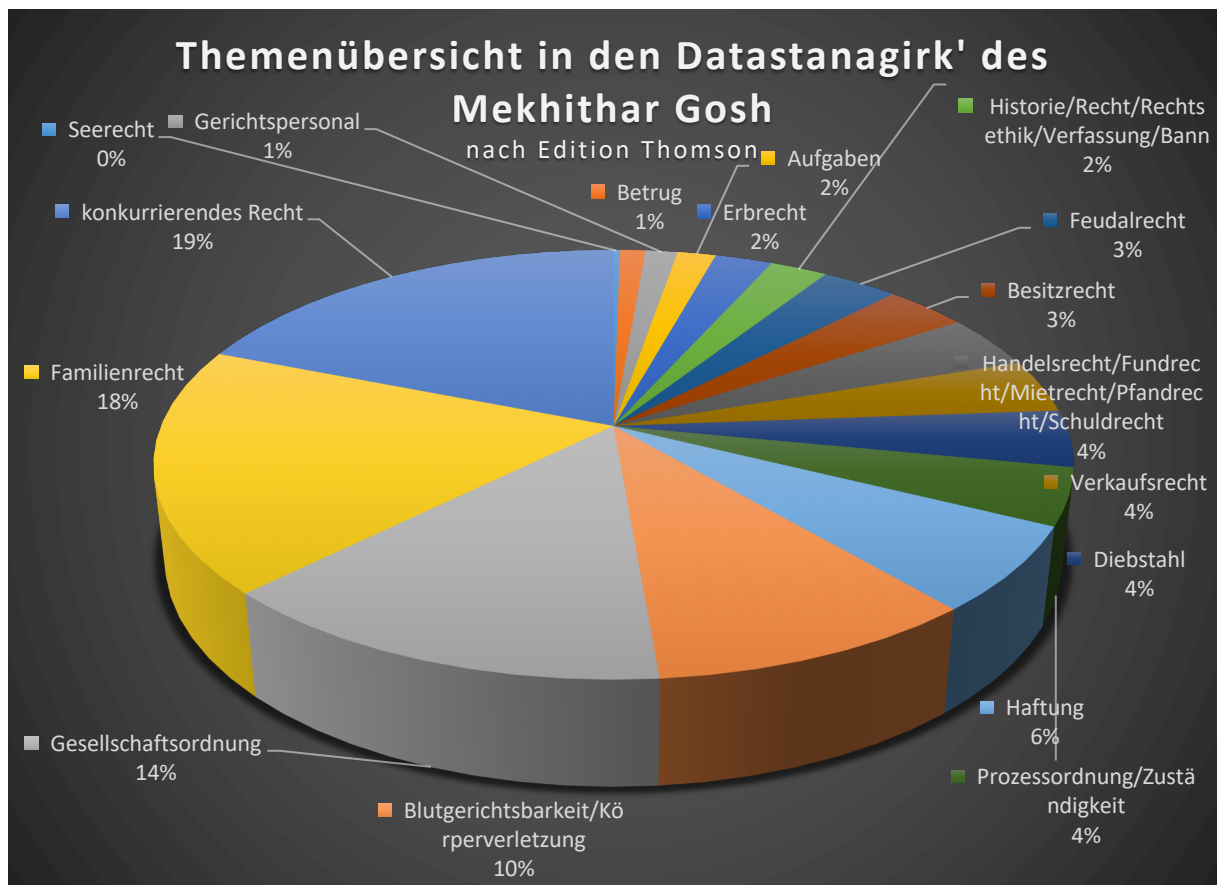
au samaritan garente sa
 rapine. Car auore ga
 rente ne li sont suffisa
 bles au samaritan se la
 chose ne estoit faite
 e la cor. Car le sama
 ritan ne peult porer
 garente cont le para
 sin. par l'apise durer
 aume de jertm. e ne
 me se un parasin se
 clame en la cor d'un inde
 de deute q'il li deit
 e le inde li reue. La
 raison commande q'ausa
 rapin sont mesurer q'
 garente inde. e se non au
 ore garente ne li uale
 ront. se l'en preste nen
 estoit fait en la cor.
 porce q'le parasin ne
 peult porer garente
 cont le inde. ne le in
 de cont le parasin. Pe
 le samaritan cont le
 iacobin: ne le iacobin con
 tre le surien por deute
 ne por herirage. ne
 por chose q' auent i'puisse

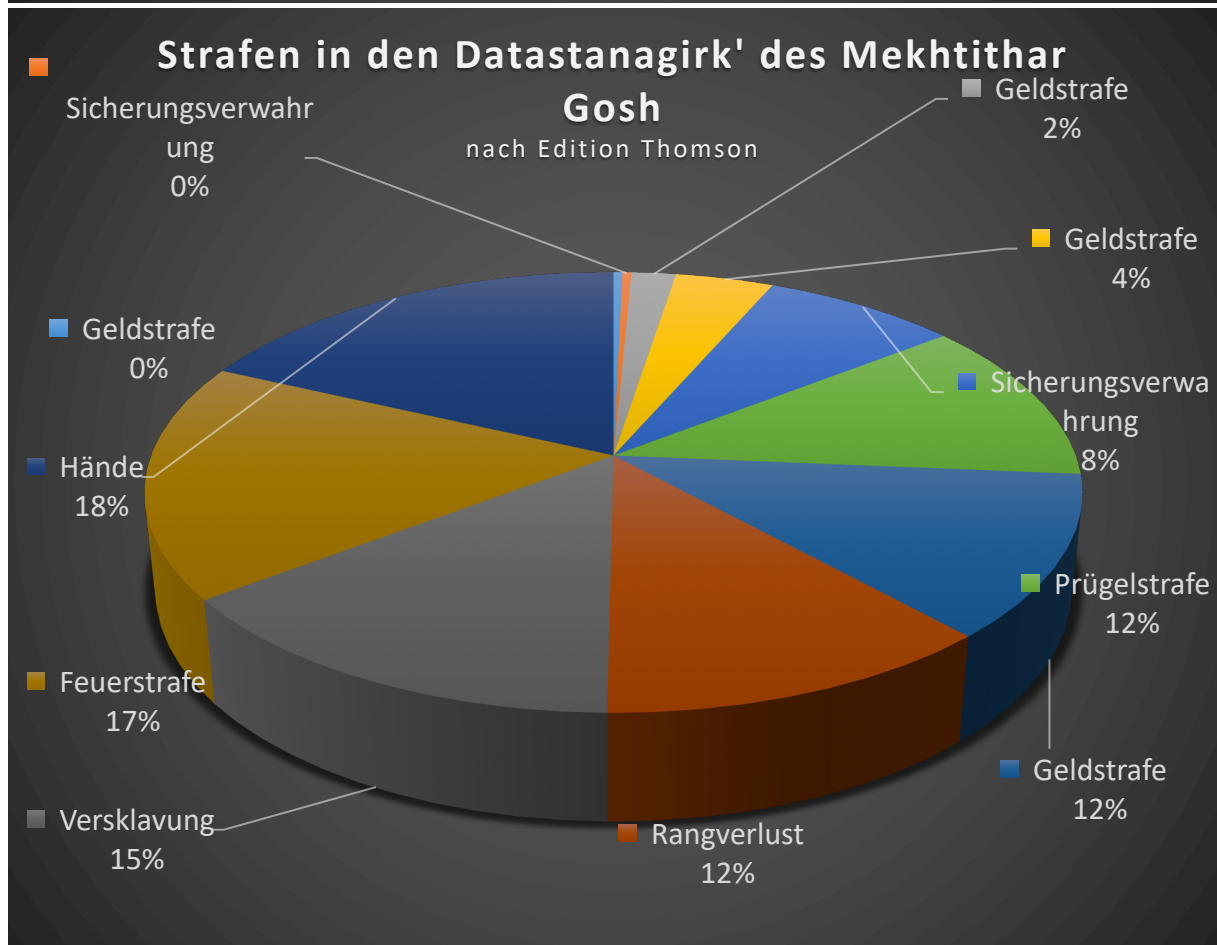
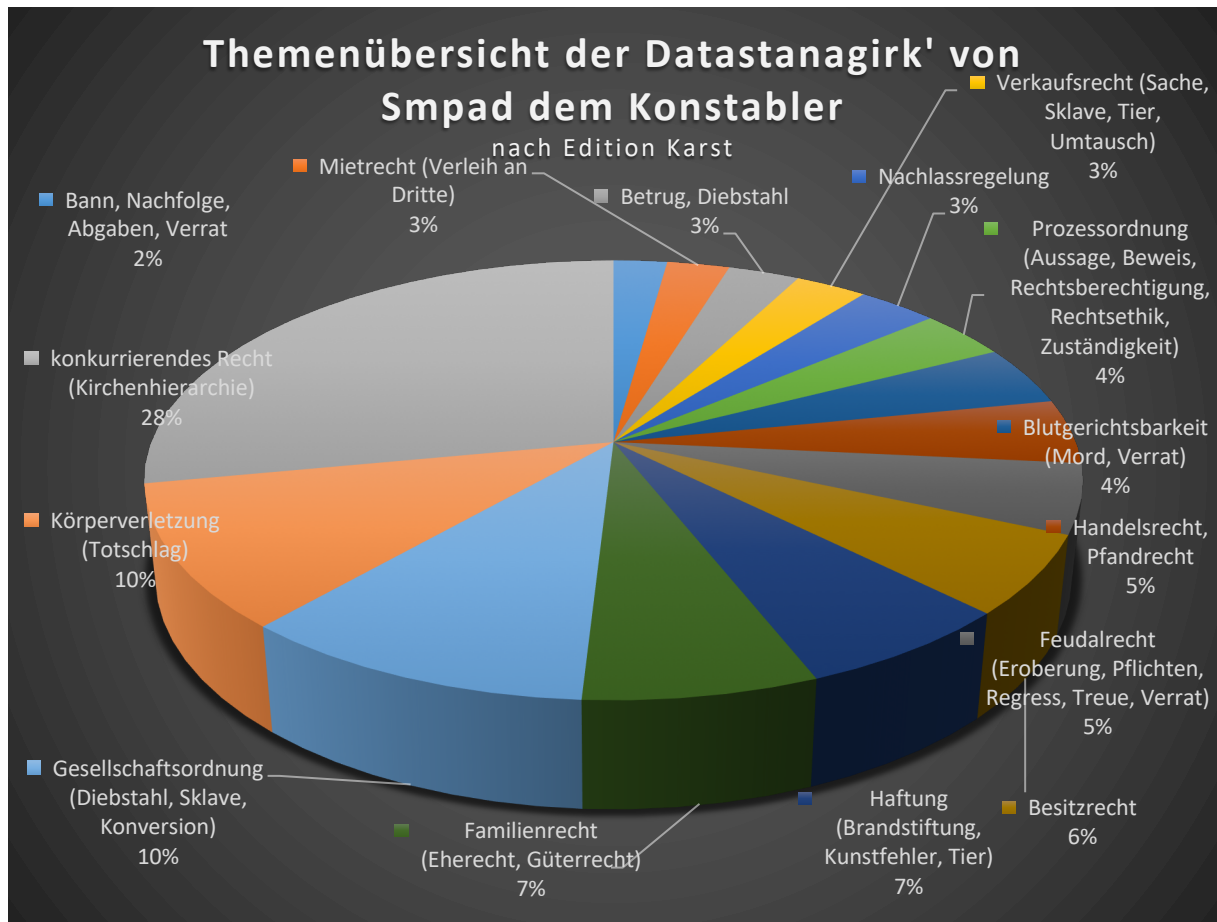
se lachose nen estoit fai
 te en la cor. car le droit
 commande q' de cele lei
 don celui est don l'on
 se clame. de cele lei demer
 est les garente. car la
 lei commande. q' uia nu
 lli gentium. su pra die
 vorum ierosolimita no
 more est permissum
 ut una corora. alio
 ram uenire possit. e
 in causa quilibet in cu
 ra hoc sic tractari
 Si oros de celui q' est
 liure en cor por deute
 q' de aq'ore.

Bien saches se
 uns hom est
 liure en cor por a
 uent q'il deit a aucun
 home. e puis uient
 aucun auore home ou
 feme e se clame de ce
 lui q' est liure e
 dit q'il li deit auent.
 La raison commande
 q' ce se l'un ou cele q'
 se clame dou liure

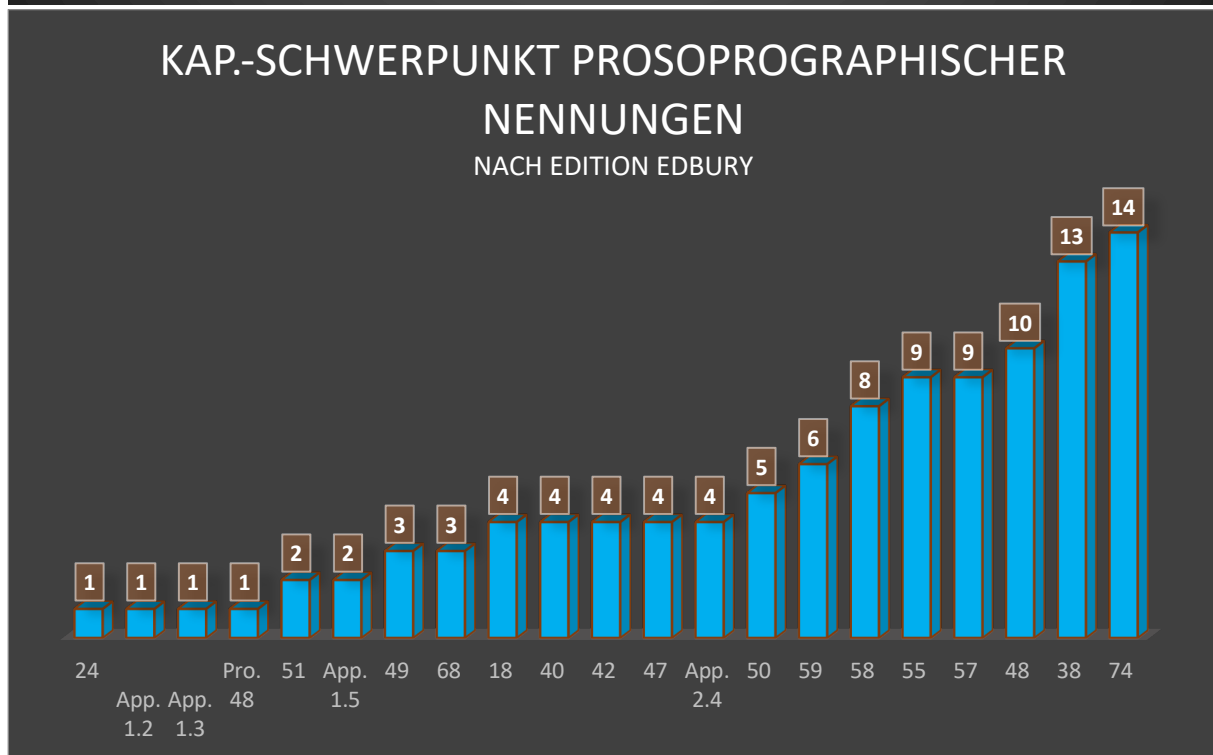
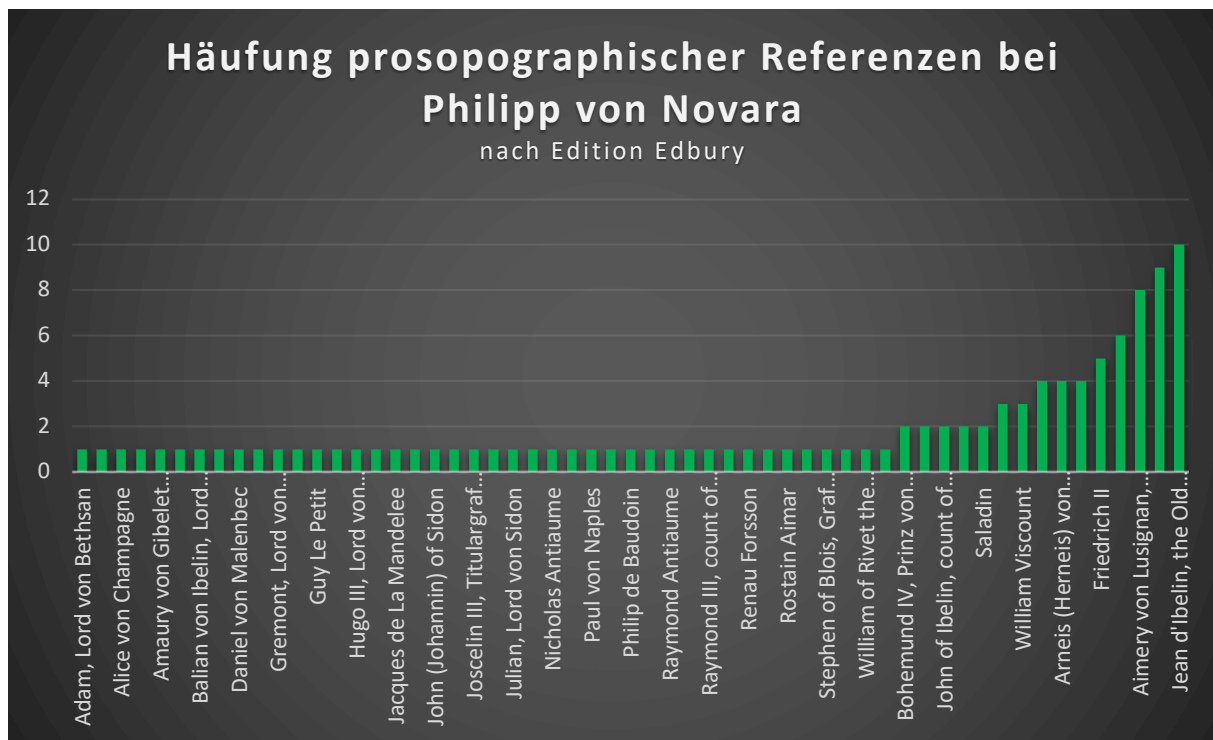


VII.2.2. Themenübersicht zu den Datastanagirk'

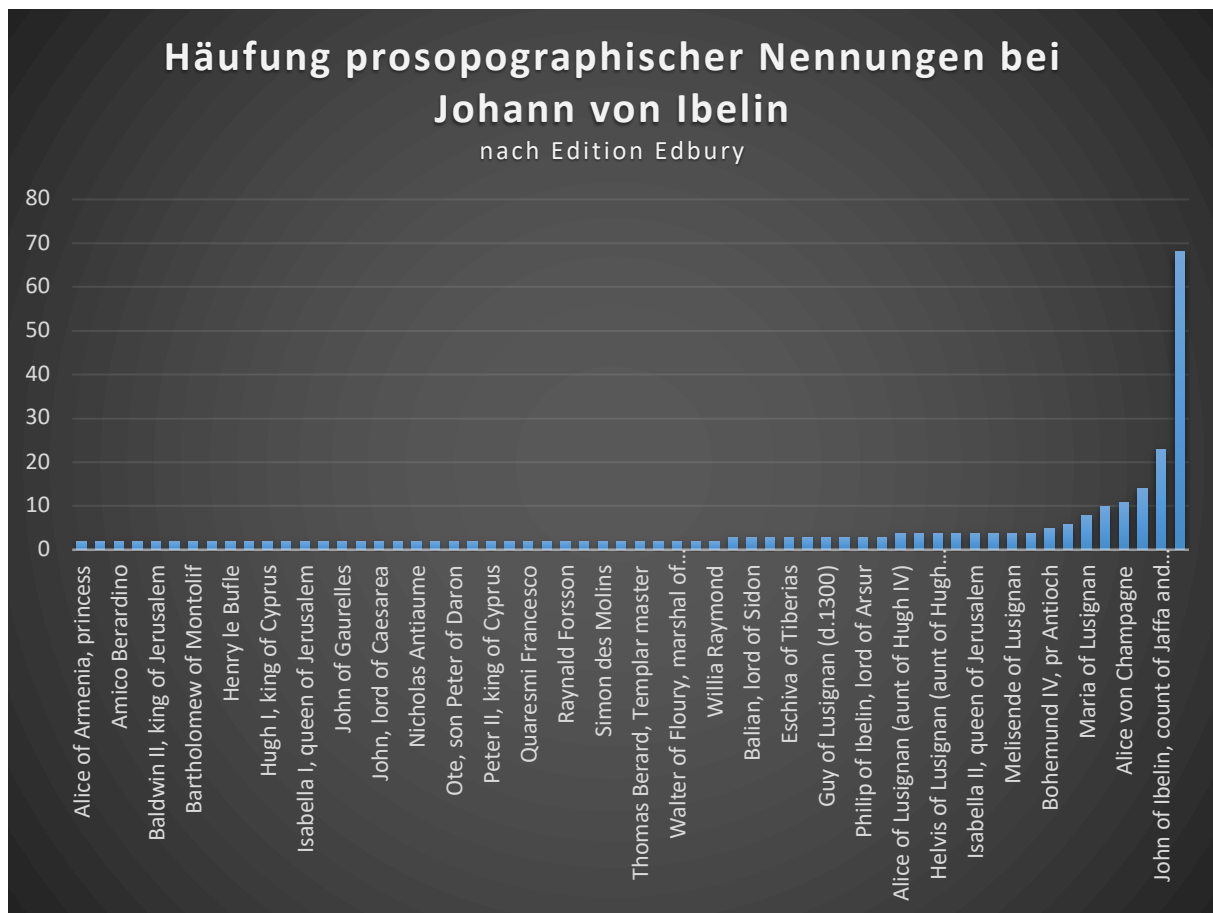




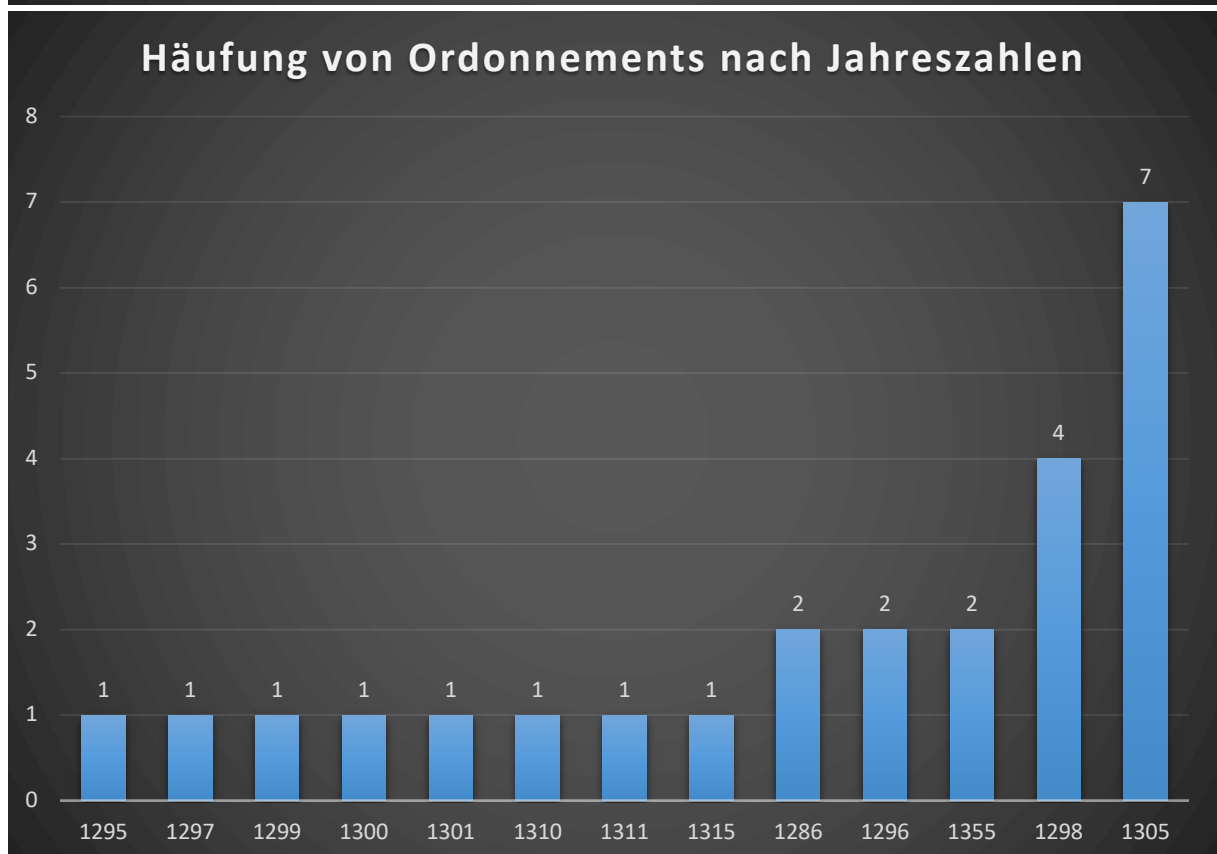
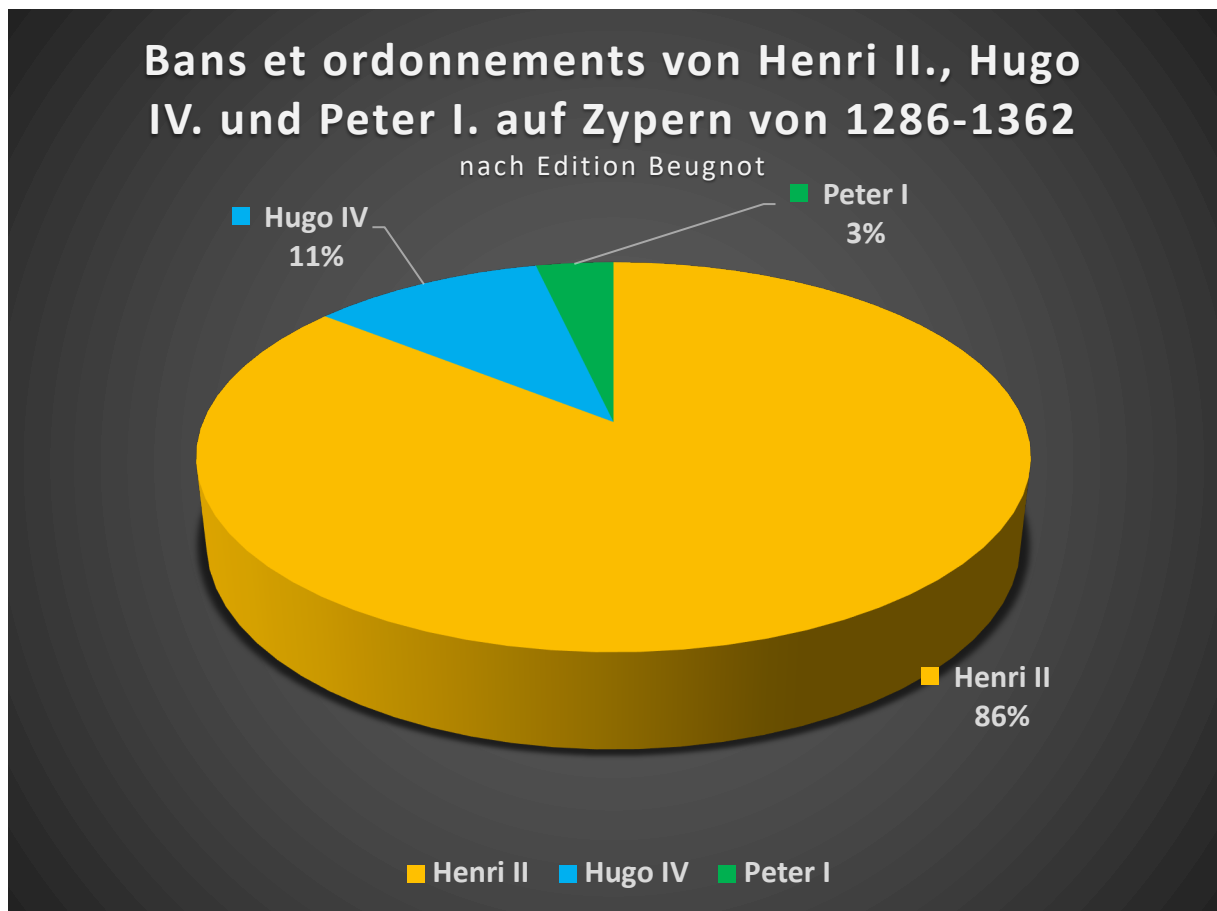
VII.2.3. Prosopographische Referenzen bei Philipp von Novara



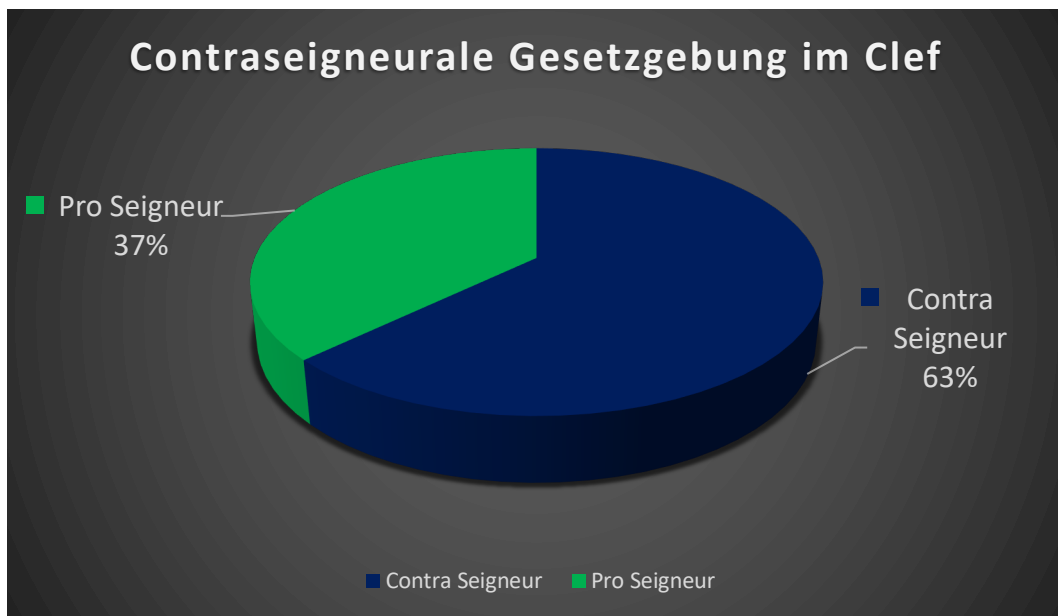
VII.2.4. Prosopographische Referenzen bei Johann von Ibelin



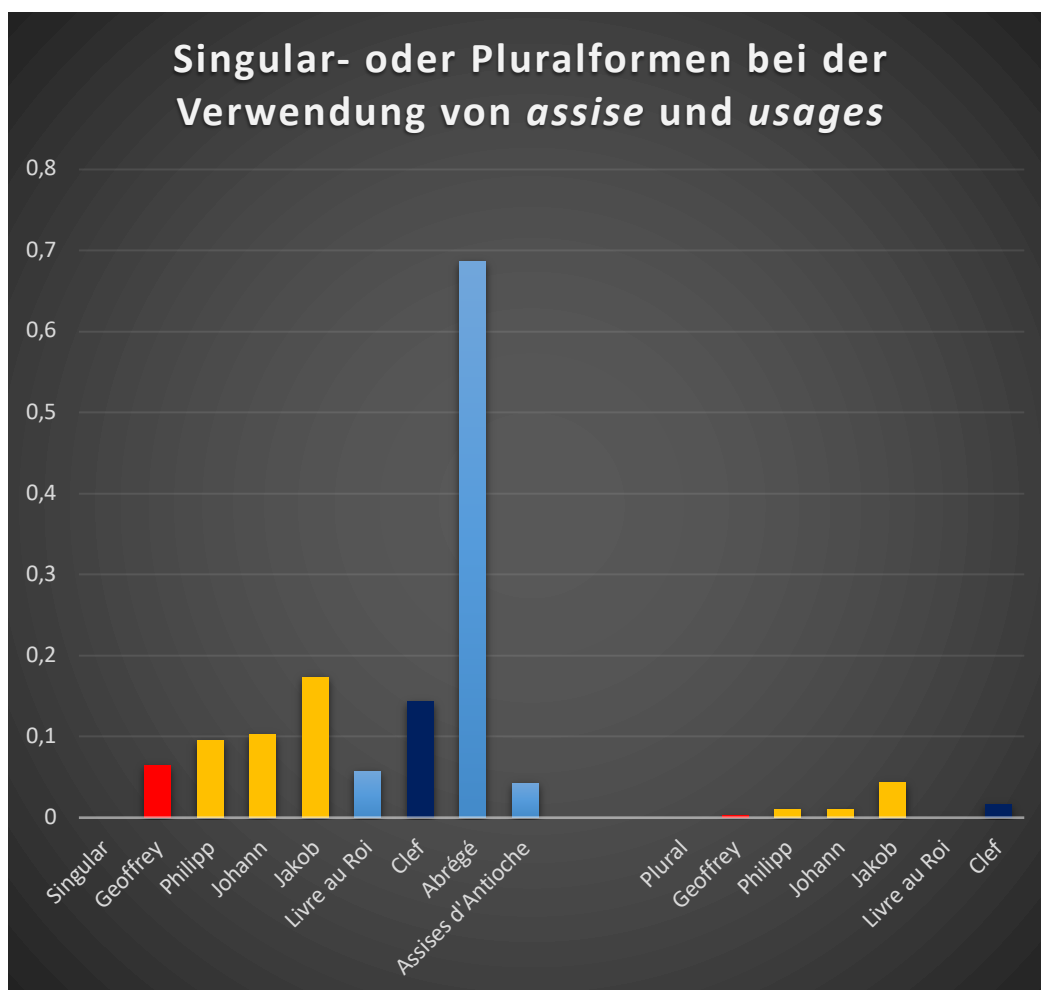
VII.2.5. Bans et Ordonnances des rois de Chypre

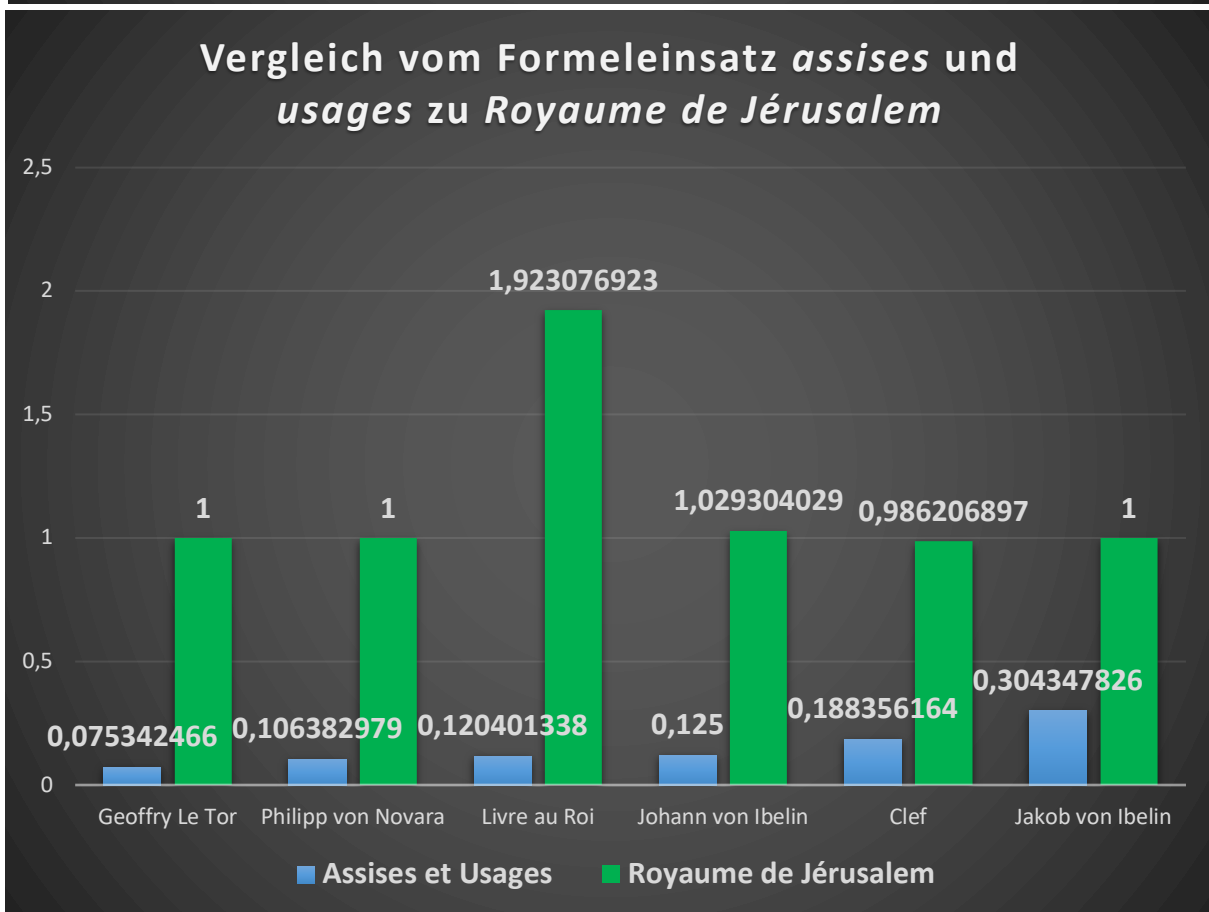
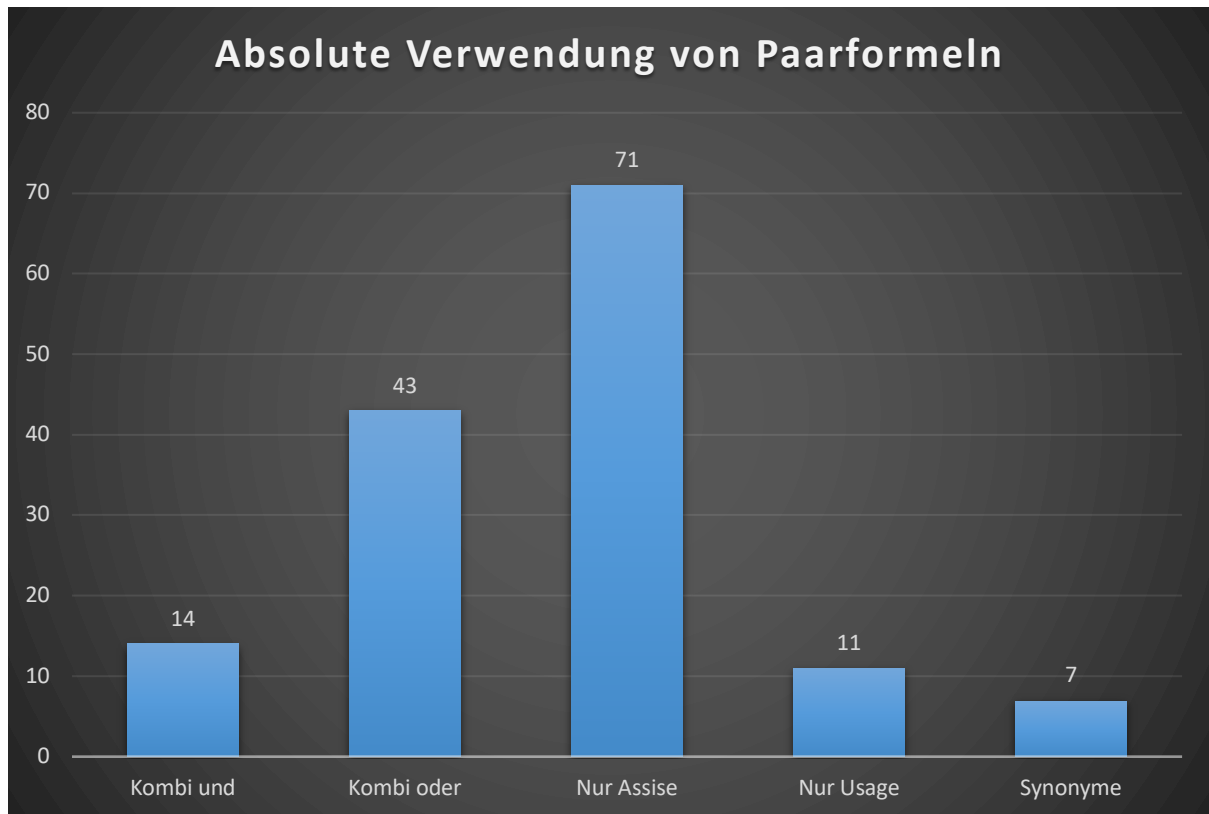


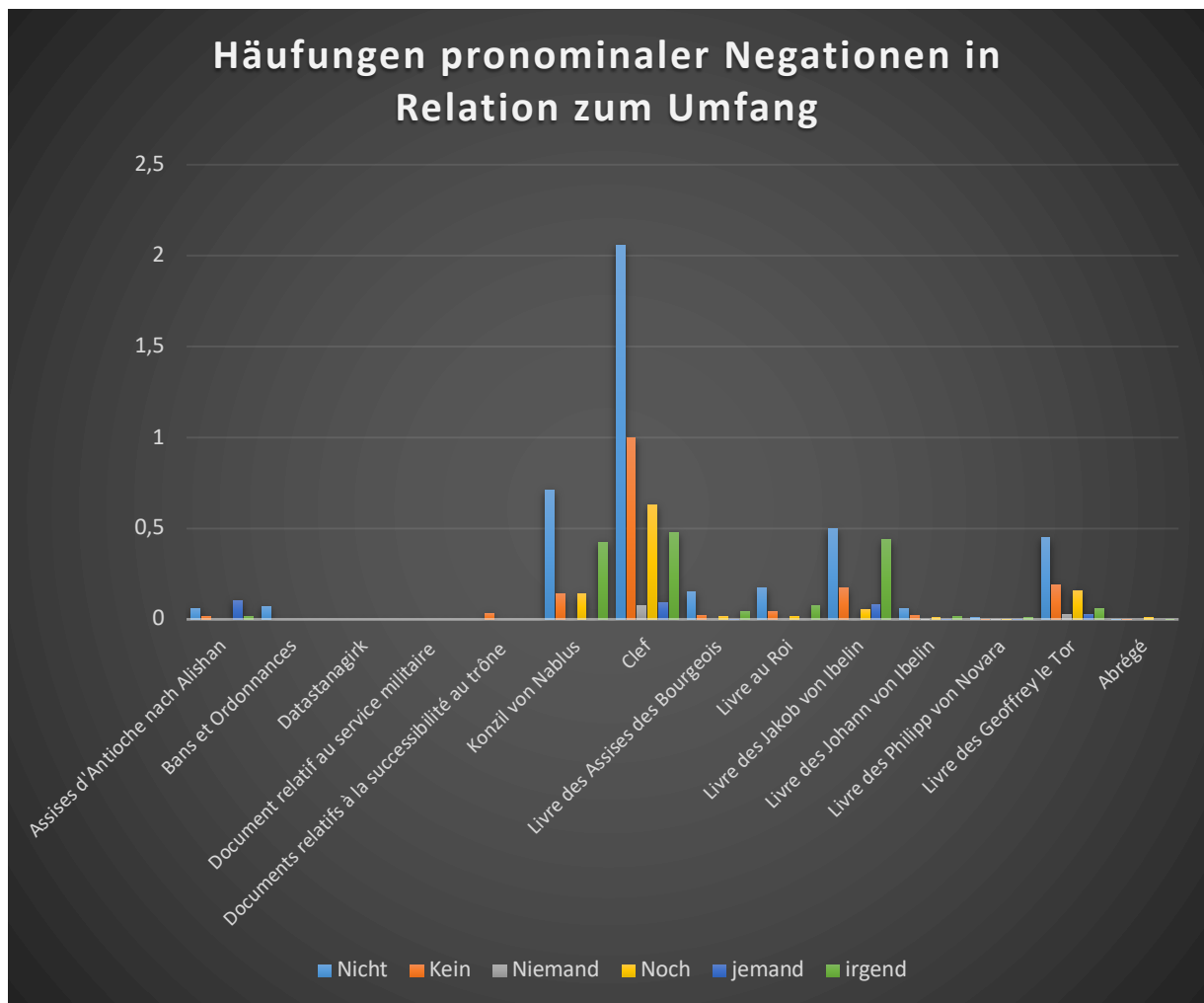
VII.2.6. Übersicht Contraseigneurale Gesetzgebung im Clef des Assises



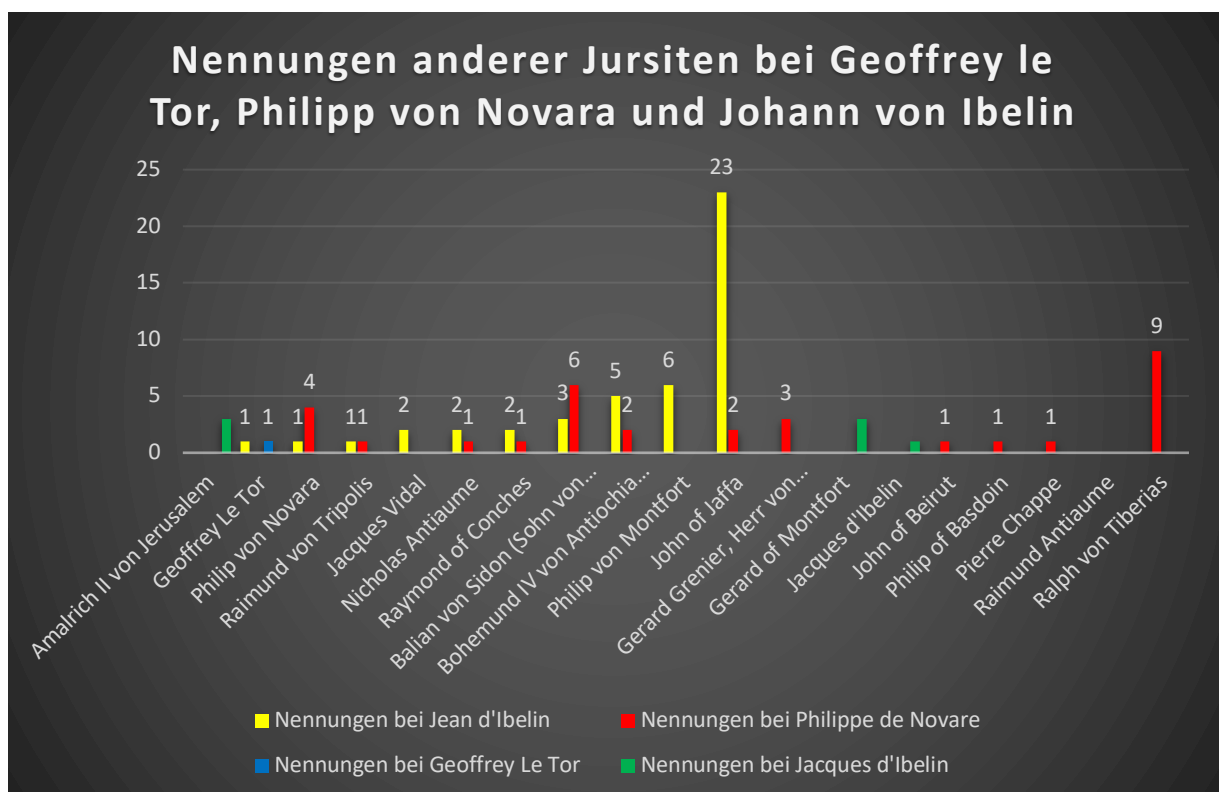
VII.2.7. Übergreifende Schaubilder

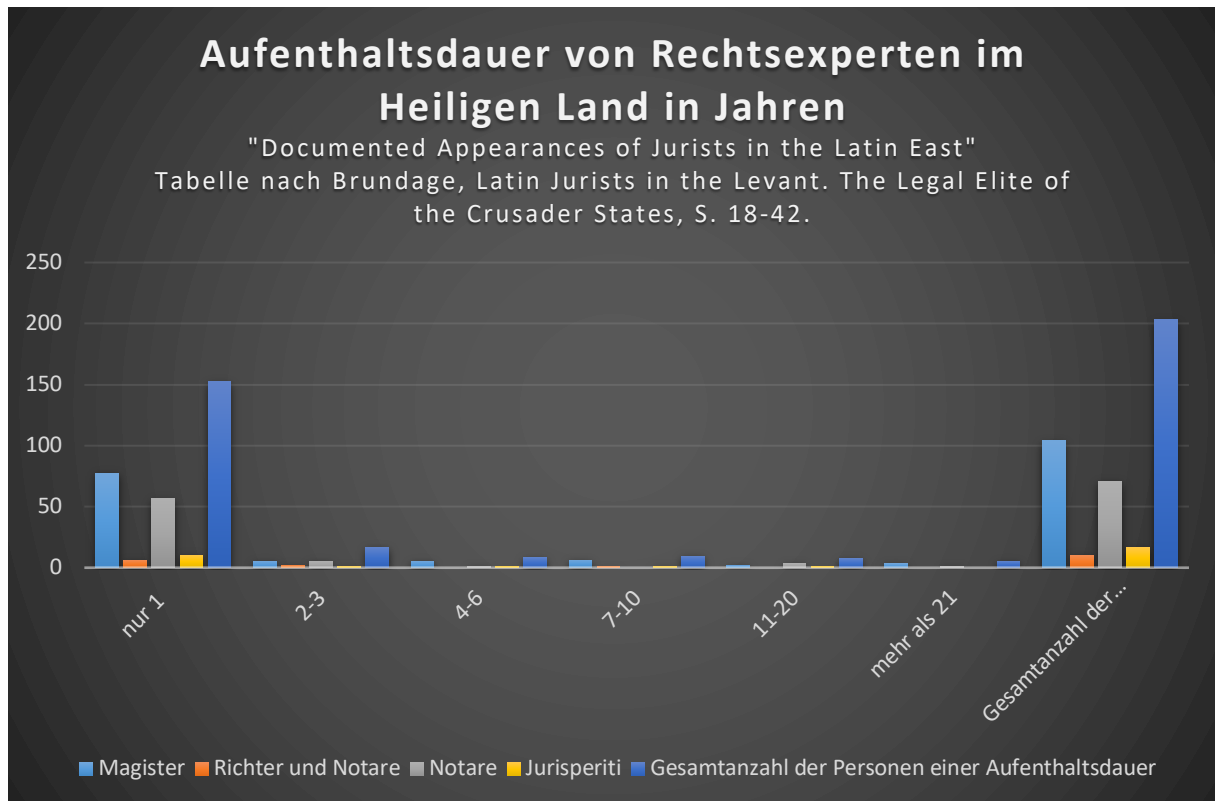






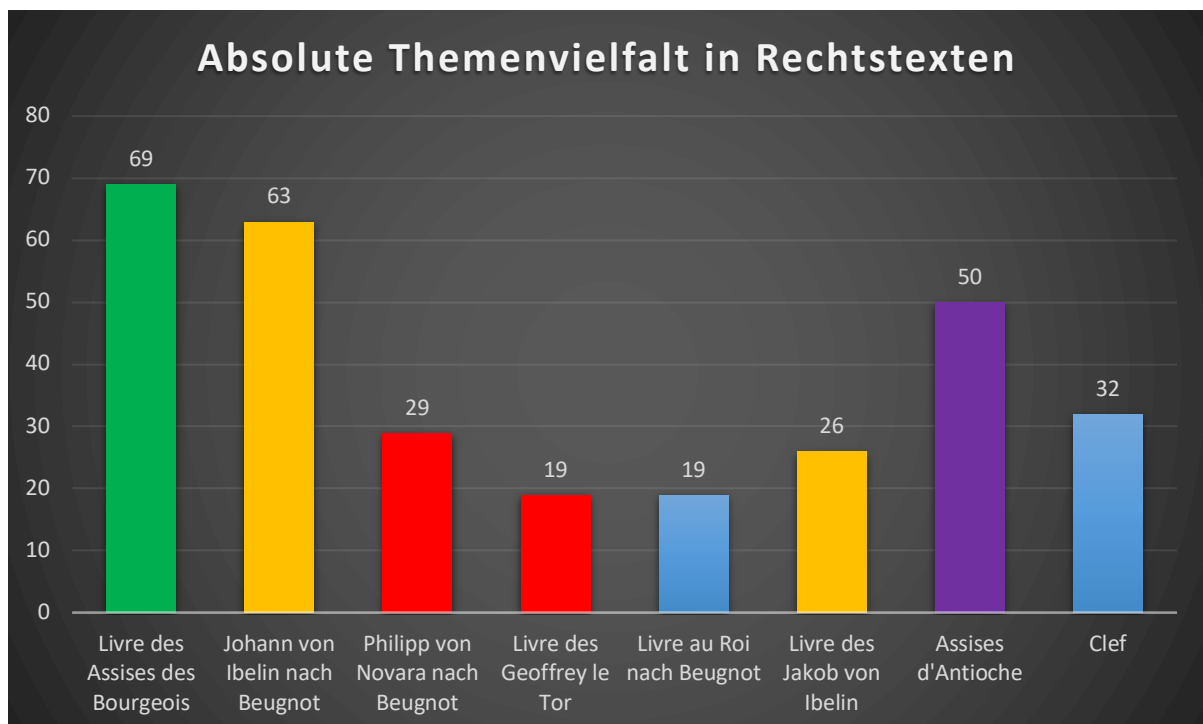
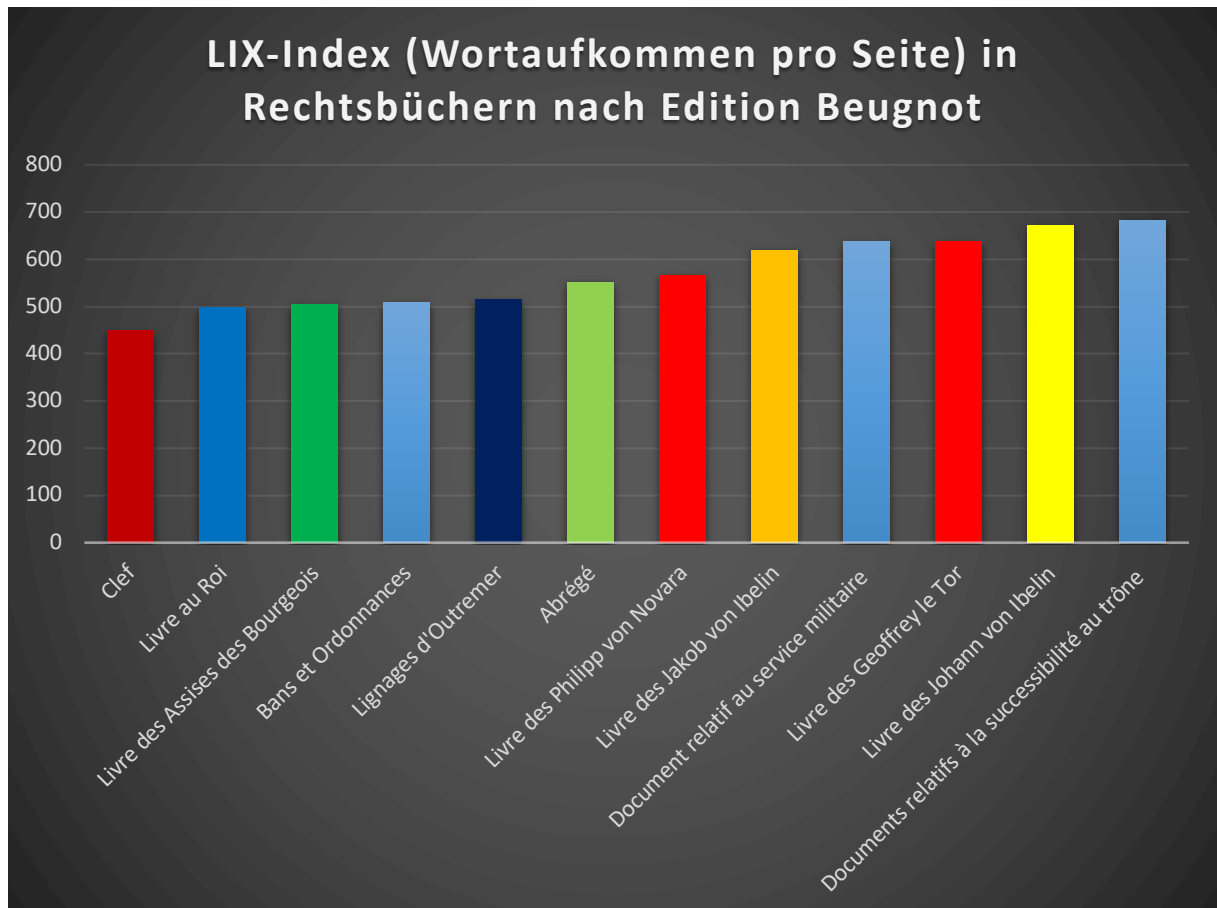
VII.2.8. Sonstiges

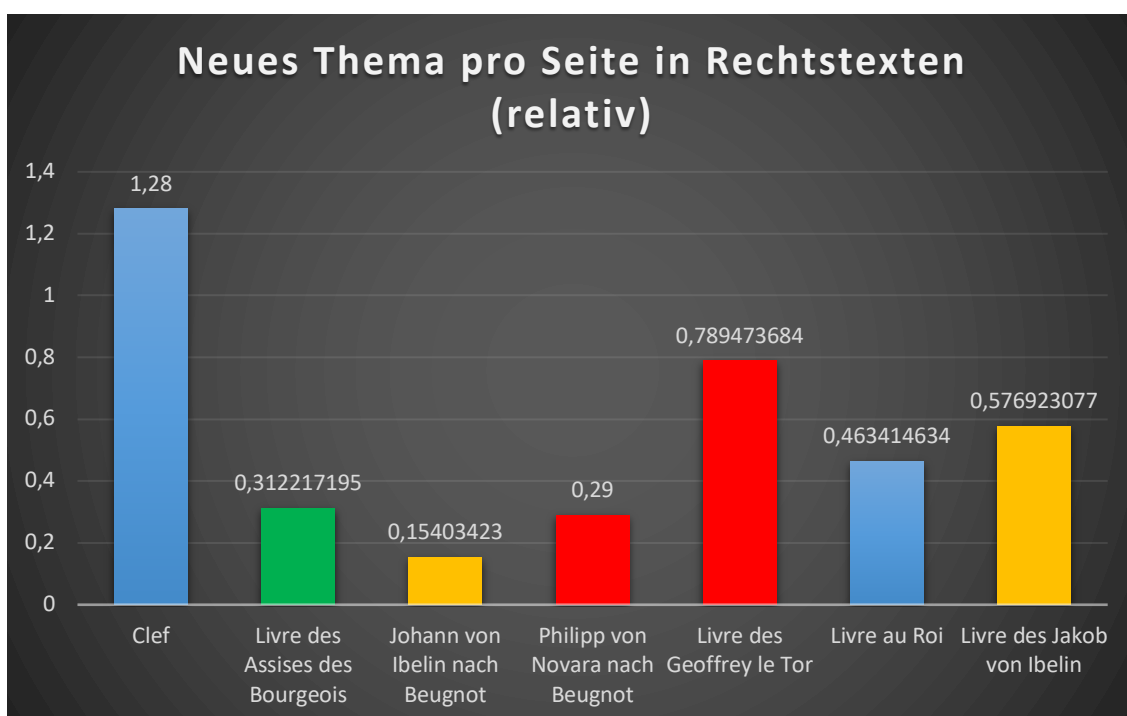




VII.2.9. Lix-Index

Eine Auszählung des in der Leseforschung nicht unumstrittenen LIX-Indexes – eines Lesbarkeitindexes, dessen Grundlage zur Ermessung der Komplexität eines Textes das Wortaufkommen pro Seite ist und dementsprechend bei einem höheren Wortaufkommen pro Seite von einer geringeren Textkomplexität und damit von einer besseren Lesbarkeit ausgeht, – ergibt nach den Editionen von Arthur Comte le Beugnot, dass nach dieser Lesbarkeitsthese vor allem die Rechtstexte der Feudaljuristen eingängig formuliert sind.





Rechtskonstruktion und adeliger Herrschaftsanspruch im Königreich Jerusalem. Die Erfindung Jerusalems durch Recht

(Fabian Rösch, M.A.)

Rechtstext	Datierung	Autor/Initiator (?)	Datierung frühester Textzeuge	Maßgebliche Edition	Instanz	Charakterisierung markante Verweise	und Nivellierter Seiten- umfang	Sprache
Canones Neapolitanum	1601;1120	Baldwin II. (1118-1131), Patriarch Garmund von Jerusalem	1150-1175 (Vat. Lat. 1345)	Kedar, Benjamin Zeev (Hg.), On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem. The Canons of the Council of Nablus 1120. In: Speculum, 74, S. 310–335, S. 310–335.	Kirchenrecht	Moralische Diskursenz	7	Lat.
Livre au roi	1198-1205	Amerrich II. (1197-1205)	1315-1317 (Cod. Gall. 51)	Grellsammer, Myriam (Hg.), Le Livre au Roi, Paris 1995.	Feudalrecht	Nachfolge	85	Frz.
Livre des Assises da la Cour des Bourgeois	1229-1244		1315-1317 (Cod. Gall. 51)	Kausler, Eduard Heanrich von (Hg.), Des assises de Jerusalem et des diverses éditions de ce recueil qui se préparent en ce moment. In: Revue française et étrangère de législation et d'économie politique, 6, S. 386–400.	nicht-feudales Recht	Gesellschaftsordnung Tägliches Leben	487	Frz./teilw. Lat.
Assises d'Antiochie	1219-1265	Sempad Konsobler (?1208-1276)	1330-1331 (Ms. 107)	Alfshan, Léonce (Hg.), Assises d'Antioche de Sempad le Connétable, Venise 1876.	Feudalrecht und nicht- feudales Recht	Feudalrecht Gesellschaftsordnung	71	Armenisch
Livre de Forme de Plait (= Livre à un sien ami apprendre et enseigner)	1250-1260	Philipp von Novara (~*1195-~1270)	1290-1355 (Ms. fr. app 20 (=265)	Edlbury, Peter W. (Hg.), Philip of Novara. Le Livre de Forme de Plait, Nicosa 2009.	Feudalrecht	Prozessordnung (Rechtsschlichten)	100	Frz.
Livre des Assises	1265-1288	Geoffrey le Tor	1290-1355 (Ms. fr. app 20 (=265) besteht aus zwei Teilen	Maurice Comte le Beugnot (Hg.), Assises de Jerusalem (Lons J.), S. 434-450.	Feudalrecht	Prozessordnung (Rechtsberechtigung)	31	Frz.
Livre des Assises de la Haute Cour	1264-1266	Johann Ibelin (~*1215-1266)	1280 (Ms. fr. 19025)	Edlbury, Peter W. (Hg.), John of Ibelin. Le Livre des Assises, Leiden, Boston 2003.	Feudalrecht	Prozessordnung	983	Frz.
Livrages d'Outremet	1265-1270	Johann Ibelin (?)	1290-1355 (Ms. fr. app 20 (=265)	Nieden, Marie-Adélaïde (Hg.), Livrages d'Outremet, Paris 2003.		Genealogie (immer unmittelbar an Johann von Ibelin angehängt überliefert)	85	Frz.

Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence (Dasatar)	um 1261	Hugo III. von Antiochia-Lusignan? (1268-1284)	1290 (Ms. fr. app 20 (=265) besteht aus zwei Teilen	Arthur Comte le Beugnot (Hg.), Assises de Jérusalem (Lois II), S. 396-422.	Feudalrecht	Fallrechtssammlung/ Gerichtsprotokoll 1. Konradin (vor 1228) 2. Hugo III. von Antiochia-Lusignan gegen Hugo von Brienne (1264) 3. Hugo III. gegen Maria von Antiochia (1268) 3. Hugo IV. nach dem Tod Heinrich II. von Zypern (1324)	55	Ftz.
Bans et ordonnances des Rois de Chypre (BOC)	1268-1362	Heinrich II. von Zypern? (1285-1324)	1315-1317 (Cod. Gall. 51)	Arthur Comte le Beugnot (Hg.), Assises de Jérusalem (Lois II), S. 355-379.	Feudalrecht	Bann-/Erfasse von: 1. Heinrich II. von Zypern (1285-1324) 2. <i>Annalrich von Antiochia-Lusignan</i> (1305-1310) 3. Hugo IV. (1324-1359) 4. Peter I. (1359-1369)	54	Ftz.
Document relatif au service militaire (Drasen)	1271/1295-1359		1290 (Ms. fr. app 20 (=265) besteht aus zwei Teilen	Arthur Comte le Beugnot (Hg.), Assises de Jérusalem (Lois II), S. 426-434.	Feudalrecht	Gerichtsprotokoll 1271 Auseinandersetzung über Heerfolge zwischen Hugo III. von Zypern und Jakob von Ibelin. Vermittler (nichtüberliefert) Edward I. von England	18	Ftz.
La Clef des Assises de la Haute Cour du Royaume de Jérusalem et de Chypre (Clef)	1270/85-1291	Heinrich II. von Zypern? (1285-1324)	14. Jh. unkl (Ms. 12206)	Arthur Comte le Beugnot (Hg.), Assises de Jérusalem (Lois II), S. 575-600.	Feudalrecht	Prozessordnung in tituli (Zusammenfassung)	52	Ftz.
Abregé de Livre des Assises des Bourgeois (= Livre du plédant et du plaidoyer = Livre contrefais) (AbA)	1320-1329	Hugo IV. von Zypern/Heinrich II. von Zypern?	14. Jh. unkl (Ms. 12206)	Arthur Comte le Beugnot (Hg.), Assises de Jérusalem (Lois II), S. 229-352.	Nicht-feudales Recht	Gesellschaftsordnung Tägliches Leben (Komprimierung) Einführung von Schrifttum durch: 1. Johann von Aysur (1250) 2. Ludwig IX. (1251) 3. Heinrich II. von Zypern (1285-1324) 4. Hugo von Gallia (Neffe von Hugo IV. von Zypern)	246	Ftz.

VIII. Orts- und Namensverzeichnis

- Aimerich (Sohn von Aimerich II. von Lusignan) 92
- Aimerich de Barlais 277
- Aimerich II. von Lusignan. 48, 81, 85, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 147, 168, 171, 193, 212, 217, 259, 276, 277, 280, 281
- Akkon 43, 58, 85, 107, 108, 120, 126, 134, 135, 153, 174, 179, 208, 216, 244, 246, 248, 250, 253, 278
- Albert von Aachen 77, 78, 79
- Alice von Champagne. 92, 99, 147, 157, 170, 174, 189, 259, 260
- Amalrich de Bethsan 277
- Amalrich I. 86, 108, 192, 276, 280
- Amalrich von Antiochia-Lusignan (Bruder von Heinrich II. von Zypern, Sohn von Hugo III. von Antiochia-Lusignan) ... 181, 223, 224, 225, 259
- Andreas (Magister an der Cour des Bourgeois in Nikosia) 83, 221
- Antiochia 77
- Arneis Gibelet 155
- Arnulf von Chocques (Patriarch von Jerusalem) 68
- Arsur 246
- Askalon 194
- Balduin I. 67, 68, 69, 74, 75, 95, 108, 151, 279
- Balduin II. ... 59, 60, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 76, 95, 98, 100, 108, 118, 174, 259, 276, 280
- Balduin III. 276
- Balduin IV. 99, 216
- Balian II. von Ibelin (Großvater vom Rechtsbuchautoren) 166, 192, 198
- Balian III. von Ibelin (Sohn von Johann von Ibelin, dem Alten, und Cousin vom Rechtsbuchautoren) 155, 156, 170, 190
- Balian von Sidon 170, 171, 191
- Beirut 155, 156, 171, 190, 192, 198
- Bellapais 224
- Bethlehem 68
- Bohemund III. von Antiochia 136, 147
- Bohemund IV. von Antiochia-Tripolis.. 147, 148, 149, 151, 171
- Bohemund VI. von Antiochia-Tripolis.. 149, 174, 196, 197
- Caesarea 192, 246
- Casal Imbert 190
- Charlotte von Zypern 82, 102
- Daimbert von Pisa (Patriarch von Jerusalem).. 69
- Damiette 154, 155, 195
- Eduard I. von England 208, 217, 220
- Enmeline (Schwester von Heinrich I. von Zypern) 141
- Eschivia von Ibelin (Ehefrau von Aimerich II. von Lusignan) 193
- Eustachius III. (Bruder von Gottfried von Bouillon) 69
- Florio Bustroni 106
- Friedrich II. 117, 149, 156, 157, 174, 190, 193, 277, 281
- Friedrich V. von Schwaben 147
- Fulcher von Chartres 60, 64, 70, 75, 76, 164
- Fulko V. von Anjou 98, 108
- Gauvain de Chenichy 277
- Geoffrey le Tor ... 25, 90, 143, 147, 160, 161, 164, 170, 171, 172, 174, 175, 177, 178, 179, 191, 194, 198, 204, 207, 234, 252, 253, 260, 263, 266, 270
- Gerard von Montréal 85
- Gottfried von Bouillon 69, 77, 85, 102, 108, 163, 164, 165, 168, 169, 217, 232
- Gregor IX. (Papst) 174
- Guido von Ibelin (Sohn von Heinrich II. von Zypern) 210
- Guido von Lusignan (Bruder von Aimerich II. von Lusignan) 99
- Hattin 20, 56
- Heinrich I. von Zypern ... 139, 141, 157, 170, 174, 179, 189, 190, 193, 194, 196, 197, 198, 259
- Heinrich II. von Zypern. 101, 102, 150, 181, 210, 214, 220, 223, 224, 225, 226, 229, 233, 235, 246, 247, 248, 249, 251, 252, 254, 259, 260, 265, 276, 281
- Heinrich VI. (Sohn von Friedrich Barbarossa) 281
- Heinrich von Champagne 92, 94, 98, 99
- Hethoum I. von Armenien 139, 143, 146, 149, 150, 151, 193, 197, 259
- Hethoum II. von Armenien 202, 223, 224
- Hethoum von Korykos (Berater von Amalrich von Antiochia-Lusignan) 223, 224, 225, 230
- Hugo de Gibelet 277
- Hugo I. von Zypern 99, 147, 259
- Hugo II. von Zypern 178, 193, 196, 209, 210, 211
- Hugo III. von Antiochia-Lusignan 179, 208, 209, 210, 211, 212, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 233, 235
- Hugo IV. von Antiochia-Lusignan 102, 210, 213, 216, 220, 226, 249, 251, 252, 254, 259, 260, 276
- Hugo von Brienne ... 170, 179, 209, 210, 212, 215
- Hugo von Galiläa (Neffe von Hugo IV. von Antiochia-Lusignan) ... 246, 247, 248, 249, 250, 251, 254
- Hugo von Payens 71
- Innozenz IV. (Papst) 135, 196

- Isabella I. 91, 92, 94, 97, 102
 Isabella II. 117, 149, 189, 194, 210, 213, 281
 Isabella II. (Tochter von Aimerich II. von Lusignan) 92
 Jaffa 194
 Jakob II. von Zypern 83
 Jakob von Ibelin 143, 160, 164, 170, 176, 177, 179, 203, 205, 208, 217, 218, 219, 220, 234, 241, 263, 266, 270, 277, 281
 Jerusalem 43, 46, 69, 70, 75, 93, 163, 166, 192
 Johann Norés 104
 Johann von Arsur ... 194, 196, 244, 245, 247, 248, 249, 251, 252, 253
 Johann von Brienne 148, 174, 281
 Johann von Ibelin (Rechtsbuchautor) . 42, 45, 77, 93, 101, 102, 120, 139, 140, 141, 142, 143, 146, 152, 155, 160, 165, 168, 170, 171, 176, 177, 178, 179, 188, 189, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 205, 209, 230, 232, 236, 238, 241, 244, 245, 253, 262, 266, 270, 277
 Johann von Ibelin, der alte Herr von Beirut (Onkel vom Rechtsbuchautoren) 155, 156, 193, 197
 Johann von Joinville 195, 199
 Karl von Anjou 118
 Katharina Cornaro 120
 Konrad IV. (Sohn von Friedrich II.) 92, 117, 156, 157, 196, 210
 Konrad von Montferrat 92
 Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz (Kanzler von Heinrich VI.) 147
 Konradin von Hohenstaufen.. 118, 196, 209, 210
 Konstantin (Regent von Kleinarmenien) 140, 142, 143, 149, 150
 Konstantinopel 23
 Konstanze von Aragon (Ehefrau von Heinrich II. von Zypern und Leon IV.) 150, 225
 Kork 140, 142, 143, 198
 Leon I. von Armenien 142, 147, 148, 149
 Leon IV. von Armenien 138, 150, 225
 Ludwig IX. der Heilige ... 133, 195, 196, 198, 208, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 254
 Maria Comnena 192
 Maria von Armenien (= Maria von Antiochia-Lusignan, Ehefrau vom Rechtsbuchautoren) 139, 193, 209, 211
 Maria von Korykos (Mutter vom Rechtsbuchautoren) 190
 Maria von Montferrat 92
 Mekhithar Gosh 137
 Melisende (Tochter von Aimerich II. von Lusignan) 92
 Melisende von Arsur (Mutter von Johann von Arsur) 197
 Nablus 58
 Neapel 118
 Nikolas von Antiaume 155, 191, 198, 253
 Nikosia 83, 133, 135, 166, 181, 190, 194, 196, 238
 Odo von Châteauroux 78, 79, 129, 132, 134, 135, 288
 Oshin (Urgroßneffe von Smpad dem Konstabler) 150
 Oshin von Korykos (Bruder von Smpad dem Konstabler) 140, 142, 224
 Paschalis II. (Papst) 69
 Perrin Hémy 104
 Peter Chape 154
 Peter I. von Zypern .. 57, 166, 167, 181, 220, 221, 281
 Peter Ravendel 136, 138, 147, 148
 Philipp de Baudoin 155
 Philipp II. Augustus 94, 99
 Philipp von Antiochia (Sohn von Bohemund IV. von Antiochia-Tripolis) 149
 Philipp von Ibelin (Vater vom Rechtsbuchautoren) 189
 Philipp von Montfort 171, 246, 254
 Philipp von Novara 42, 77, 93, 101, 102, 141, 146, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 160, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 184, 189, 190, 198, 209, 238, 253, 263, 266, 269, 270, 277
 Plaisance von Antiochia 179, 193, 196, 209
 Pol Castressio 81
 Radulf von Tiberias (= Radulf von Saint-Omer) . 91, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 154, 155, 171, 194
 Raimund (Sohn von Bohemund III. und Bruder von Bohemund IV.) 147
 Raimund von Antiaume 97, 171
 Raimund-Rupen (Enkel von Bohemund III.) 147, 148, 246, 254
 Riccardo Filangieri (bailli von Friedrich II.) ... 156
 Richard Löwenherz 95, 99
 Robert von Mançel (Konstabler von Antiochia) 136
 Robert von Nantes (Patriarch von Jerusalem) 133
 Roger von Antiochia 59
 Rom 69, 147
 Saladin 163, 192
 Samarkand 141
 Sargis (Priester) 138
 Sibylla (armenische Ehefrau von Amalrich von Antiochia-Lusignan) 230
 Sibylla (Tochter von Aimerich II. von Lusignan) 92
 Sibylle (Tochter von Hethoum I.) 147, 149
 Simon (Konstabler von Antiochia) . 136, 139, 148
 Sis 150
 Smpad (Konstabler von Kleinarmenien) 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 174, 191, 193, 197, 262, 269
 Stephanie von Armenien 139, 193

VIII. Orts- und Namensverzeichnis

Thomas (Marschall von Antiochia) . 14, 136, 138, 147, 148	Wilhelm de Rivet.....277
Tortosa 190	Wilhelm de Rivet, der Jüngere155
Tyrus93, 95	Wilhelm Viscount154
Warmund (Patriarch von Jerusalem) ... 59, 60, 70, 72, 73, 74	Wilhelm von Tyrus 68, 70, 76, 96, 164
	Zabel (Tochter von Leon I. und Ehefrau von Bohemund IV.) 142, 149

IX. Quellen- und Literaturverzeichnis

X. Literatur

X.1. Rechtstexte

ABREGE DU LIVRE DES ASSISES DE LA COUR DES BOURGEOIS: (= Livre du Plédeant et du Plaidoyer = Livre contrefais): Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois II), Paris 1843, S. 229-352

BANS ET ORDONNANCES DES ROIS DE CHYPRE: Les livres des assises et des usages dou reaume de Jerusalem sive leges et instituta regni Hierosolymitani, hrsg. v. Eduard Heinrich von Kausler, Stuttgart 1839, S. 403-424

BANS ET ORDONNANCES DES ROIS DE CHYPRE: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois II), Paris 1843, S. 355-379

BANS ET ORDONNANCES DES ROIS DE CHYPRE: The Disputed Regency of the Kingdom of Jerusalem, 1264/6 and 1268: after Vat. Lat. 4789 fos. 244 r-264 v, hrsg. v. Peter W. Edbury, Aldershot 1999, S. 21-47

CONCILIUM NEAPOLITANUM: Sacrorum Conciliorum: Nova et Amplissima Collectio, hrsg. v. Joannes Dominicus Mansi, Venedig 1776, S. 362-266

CONCILIUM NEAPOLITANUM: The Canons of Nablus: Biblioteca Apostolica Vaticana, MS Vat. lat. 1345 (s. XII med./2), fols. 1r-3r, hrsg. v. Benjamin Zeev Kedar 1999, S. 331-335

CORPUS IURIS CIVILIS: Text und Übersetzung; auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben, hrsg. v. Okko Behrends, Rudolf Schoell, Paul Krüger, Theodor Mommsen, 2. Aufl. Heidelberg 1997

DOCUMENT RELATIF AU SERVICE MILITAIRE: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois II), Paris 1843, S. 426-434

DOCUMENTS RELATIFS A LA SUCCESSIBILITE AU TRONE ET A LA REGENCE: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois II), Paris 1843, S. 396-422

GEOFFREY LE TOR: Livre de Geoffroy le Tor nach Ms. fr. 19026: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois I), Paris 1841, S. 444-450

GEOFFREY LE TOR: Livre de Geoffroy le Tor nach Ms. fr. app. 20 (= 265): Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois I), Paris 1841, S. 434-443

JAKOB VON IBELIN: Livre de Jacques d'Ibelin: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois I), Paris 1841, S. 453-468

- JOHANN VON IBELIN: John of Ibelin: Le Livre des Assises, hrsg. v. Peter W. Edbury, Leiden, Boston 2003
- LA CLEF DES ASSISES DE LA HAUTE COUR: Du Royaume de Jérusalem et de Chypre: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII^e siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois I), Paris 1841, S. 575-600
- LIGNAGES D'OUTREMER: Introduction, Notes et Édition Critique, hrsg. v. Marie-Adélaïde Nielen, (RHC 18), Paris 2003
- LIVRE AU ROI: Le Livre au Roi, hrsg. v. Myriam Greilsammer, (RHC 17), Paris 1995
- LIVRE DES ASSISES DE LA COUR DES BOURGEOIS: Les Livres des Assises et des Usages dou Reaume de Jerusalem sive leges et instituta Regni Hierosolymitani: Primum integra ex genuinis deprompta Codicibus mss. adjecta Lectionum varietate cum Glossario et Indicibus, hrsg. v. Eduard Heinrich von Kausler, Stuttgart 1839, S. 1-402
- LIVRE DES ASSISES DE LA COUR DES BOURGEOIS: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII^e siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre, hrsg. v. Arthur Comte le Beugnot, (RHC Lois II), Paris 1843, S. 5-226
- LIVRE DES ASSISES DE LA COUR DES BOURGEOIS: The Assizes of the Lusignan Kingdom of Cyprus, hrsg. v. Nicholas Coureas, (Text and Studies in the History of Cyprus 42), Nicosia 2002
- MEKHITHAR GOSH: 'The Lawcode Datastanagirk' of Mxit'ar Goš, hrsg. v. Robert W. Thomson, (Dutch Studies in Armenian Language and Literature 6), Amsterdam, Atlanta 2000
- PHILIPP VON NOVARA: Le Livre de Forme de Plait, hrsg. v. Peter W. Edbury, (Text and Studies in the History of Cyprus 61), Nicosia 2009
- SMPAD DER KONSTABLER: Assises d'Antioche de Sempad le Connétable: Reproduites en français et publiée au Sixième Centenaire de la Mort de Sempad le Connétable leur ancien Traducteur Arménien, hrsg. v. Léonce Alishan, Venise 1876
- STATUTEN VON JAFFA: Nova et Amplissima Collectio, hrsg. v. Joannes Dominicus Mansi, (Sacrorum Conciliorum 26), Venedig 1784, S. 311-347
- STATUTEN VON JAFFA: The Synodicum Nicosiense and other documents of the Latin Church of Cyprus, 1196-1373, hrsg. v. Christopher David Schabel, Nicosia 2001
- ΑΣΙΖΑΙ ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ ΤΩΝ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΩΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΚΥΠΡΟΥ: Κυπριακοι Νομοι, Βυζαντινα Συμβολαια, Κρητικαι Διαθηκαι, hrsg. v. Konstantinos N. Sathas, (Μεσαιωνικη Βιβλιοθηκη 6), Paris 1877
- ΕΠΑΝΑΓΟΓΕ/ΕΙΣΑΓΟΓΗ: Collectio Librorum Juris Graeco-Romani: Ecloga Leonis et Constantini Epanagoge Basillii Leonis et Alexandri, hrsg. v. Charles Édouard Zachariae, Leipzig 1852
- ΠΡΟΧΙΡΟΝ ΝΟΜΟΣ: Ο Προχειρος Νομος: Imperatorum Basillii, Constantini et Leonis Prochiron, hrsg. v. M. Charles Édouard Zachariae, Heidelberg 1837

X.2. Diplomatische Quellen

- ALEXANDER IV.: Regest: Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan, hrsg. v. Jaques Marie Joseph Louis de Mas Latrie, (Documents et Mémoires 2), Paris 1852
- ALEXANDER IV.: Les Registres d'Alexandre IV, Paris 1885

CARTULAIRE DU SAINT SEPULCRE: Cartulaire de l'Église du Saint Sépulcre de Jérusalem, hrsg. v. Eugène de Rozière, Paris 1849

CARTULAIRE DU SAINT SEPULCRE: Le Cartulaire du Chapitre du Saint-Sépulcre de Jérusalem, hrsg. v. Geneviève Bresc-Bautier, (RHC 15), Paris 1984

PAPSTURKUNDEN: Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande, hrsg. v. Rudolf Hiestand, (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse 3, 136), Göttingen 1985

PASCHALIS II.: Epistolae et privilegia: Paschalis II, Gelasii II, Calixti II Romanorum pontificum epistolae et privilegia, hrsg. v. Jacques Paul Migne, (MPL 163), Paris 1893

REGESTA REGNI HIEROSOLYMITANI: Regesta Regni Hierosolymitani (MXCVII - MCCXCI), hrsg. v. Reinhold Röhricht, 1893. Aufl. New York NY ca. 1960

URKUNDEN ZUR ÄLTEREN HANDELS- UND STAATSGESCHICHTE DER REPUBLIK Venedig: Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, hrsg. v. Gottlieb Lukas Friedrich Tafel, (Fontes Rerum Austriacarum 2, 12-14), Wien 1856-1857

X.3. Erzählende Quellen

ALBERT VON AACHEN: Historia Ierosolimitana: History of the Journey to Jerusalem, hrsg. v. Susan B. Edgington, Oxford, New York 2007

CERBANUS CERBANI: Translatio Mirifici Martyris Isidori: L'Estoire d'Eracles hrsg. v. l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, (RHC OCC 5), 1895. Aufl. Paris 1967, S. 321-334

ERNOUL / BERNARD LE TRESORIER: La Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, hrsg. v. Jacques Marie Joseph Louis de Mas Latrie, 1871. Aufl. Famagouste, Chypre 1974

FULCHER VON CHARTRES: Fulcheri Cartonensis Historia Hierosolymitana (1095-1127), hrsg. v. Heinrich Hagenmeyer, Heidelberg 1913

GUIBERT VON NOGENT: Dei gesta per Francos et cinq autres textes, hrsg. v. Robert Burchard Constantijn Huygens, (Corpus Christianorum 127 A), Turnhout 1996

GUILLAUME DE MACHAUT: La Prise d'Alexandrie: Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan, hrsg. v. Jaques Marie Joseph Louis de Mas Latrie, (Documents et Mémoires 2), Paris 1852, S. 333-337

IBN JUBAYR MUḤAMMAD IBN-AḤMAD: The Travels of Ibn Jubayr: Translated from the original Arabic, hrsg. v. R. J. C. Broadhurst, London 1952

IBN JUBAYR MUḤAMMAD IBN-AḤMAD: Ibn Dschubair: Tagebuch eines Mekkapilgers, hrsg. v. Regina Günther, Lenningen 2004

JAKOB VON VITRY: Histoire orientale: Historia orientalis, hrsg. v. Jean Donnadieu, Turnhout 2008

JOHANN VON JOINVILLE: Vie de saint Louis, hrsg. v. Jacques Monfrin, Paris 2002

L'ESTOIRE D'ERACLES: Et la Conquête de la Terre d'Outremer, hrsg. v. l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres (RHC OCC 2), 1859. Aufl. Paris 1967, S. 1-481

PHILIPP VON NOVARA: *Les gestes des Chiprois: Recueil de chroniques françaises écrites en orient aux XIIIe et XIVe siècles: Philippe de Navarre et Gérard de Monréal*, hrsg. v. Gaston Raynaud, (Publications de la Société de l'Orient Latin 5), Genève 1887

PHILIPP VON NOVARA: *Mémoires*, hrsg. v. Charles Kohler, Paris 1913

USAMA IBN-MUNQID: *The Book of Contemplation: Islam and the Crusades*, hrsg. v. Paul M. Cobb, London, New York 2008

WILBRAND VON OLDENBURG: *Itinerarium Terrae Sanctae: Itinera Hierosolymitana Crucesignatorum (saec. XII - XIII): Tempore recuperationis Terrae Sanctae (1187-1244)*, hrsg. v. Sabino de Sandoli, Jerusalem 1980, S. 197-245

WILHELM VON TYRUS: *Chronique*, hrsg. v. Robert Burchard Constantijn Huygens, Hans Eberhard Mayer, Gerhard Rösch, (Corpus Christianorum 63), Turnholti [Turnhout, Belgique] 1986

X.4. Literaturverzeichnis

ALISHAN LEONCE: *Assises d'Antioche de Sempad le Connétable: Reproduites en français et publiée au Sixième Centenaire de la Mort de Sempad le Connétable leur ancien Traducteur Arménien*, Venise 1876

ALTHOFF GERD: *Rechtsgewohnheiten und Spielregeln der Politik im Mittelalter*, in: JANSEN/OESTMANN (Hrsg.), *Gewohnheit. Gebot. Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung*, 1. Aufl. Tübingen 2011, 27–52

ASBRIDGE THOMAS S.: *Alice of Antioch: A Case Study of Female Power in the Twelfth Century*, in: EDBURY/PHILLIPS (Hrsg.), *The Experience of Crusading. Defining the Crusader Kingdom* 2003, 29–47

ASBRIDGE THOMAS S.: *Die Kreuzzüge*, 1. Aufl. Stuttgart 2010

BISHOP ADAM: *Criminal Law and the Development of the Assizes of the Crusader Kingdom of Jerusalem in the Twelfth Century*, University of Toronto 2011

BISHOP ADAM: *Usāma ibn Munqidh and Crusader Law in the Twelfth Century*, *Crusades* 2013, 53–65

BOASE THOMAS SHERRER ROSS: *The History of the Kingdom*, in: BOASE (Hrsg.), *The Cilician Kingdom of Armenia*, Edinburgh 1978, 1–33

BOURDIEU PIERRE / THOMPSON JOHN B. / BEISTER HELLA: *Was heißt sprechen?: Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*, 2. Aufl. Wien 2015

BRÖCKLING ULRICH: *Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention*, *Behemoth. A journal on civilisation* 2008, 38–48

BROMILEY GEOFFREY N.: *Philip of Novara's Account of the War between Frederick II of Hohenstaufen and the Ibelins*, *Journal of Medieval History* 1977, 325–337

BROWNING CHRISTOPHER S. / McDONALD MATT: *The Future of Critical Security Studies: Ethics and the Politics of Security*, *European Journal of International Relations* 2013, 235–255

BRUNDAGE JAMES ARTHUR: *Marriage Law in the Latin Kingdom of Jerusalem*, in: KEDAR/MAYER/SMAIL (Hrsg.), *Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem presented to Joshua Prawer*, Jerusalem 1982, 258–271

- BRUNDAGE JAMES ARTHUR: *Latin Jurists in the Levant: The Legal Elite of the Crusader States*, in: SHATZMILLER (Hrsg.), *Crusaders and Muslims in Twelfth-Century Syria*, Leiden 1993, 18–42
- BRUNDAGE JAMES ARTHUR: *Medieval Canon Law*, London [u.a.] 1996
- BUCK ANDREW D.: *The Principality of Antioch and its Frontiers in the Twelfth Century*, Woodbridge 2017
- BÜHLER ARNOLD: *Kreuzzug und Identität: Die Bedeutung der Kreuzzüge für die kollektive Identitätskonstruktion in Christentum und Islam*, in: Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), *Christentum im Islam - Islam im Christentum? Identitätsbildung durch Rezeption und Abgrenzung in der Geschichte*, Ostfildern 2013, 85–104
- BURGTORF JOCHEN: *Die Ritterorden als Instanzen zur Friedenssicherung?*, in: BAUER/HERBERS/JASPERT (Hrsg.), *Jerusalem im Hoch- und Spätmittelalter. Konflikte und Konfliktbewältigung Vorstellungen und Vergegenwärtigungen*, Frankfurt/M 2001, 165–202
- BUZAN BARRY / HANSEN LENE: *The Evolution of International Security Studies*, Cambridge 2009
- BUZAN BARRY / WÆVER OLE / WILDE JAAP DE: *Security: A new framework for analysis*, Boulder, Colo. 1998
- CANCIANI F. PAULUS: *Barbarorum Leges Antiquae: Cum Notis et Glossariis*, Venedig 1792
- CHENON ÉMILE: *Histoire générale du droit français public et privé: Des origines à 1815. Période gallo-romaine. Période franke. Période féodale et coutumière*, Paris 1926
- CHRISTIN PIERRE: *Étude des Classes inférieures d'après les Assises de Jérusalem: Thèse pour le Doctorat. Présentée et soutenue le Mardi 26 Novembre 1912 à 1h 1/2, dans la salle des Actes publics de la Faculté, Poitiers 1912*
- CIGGAAR KRIJNIE NELLY: *Antiochia: Eine Stadt mit vielen Völkern, Kulturen und Sprachen*, in: WIECZOREK/FANSA/MELLER/AUFFARTH/BAKKER/ERMETE (Hrsg.), *Saladin und die Kreuzfahrer. Begleitband zur Sonderausstellung "Saladin und die Kreuzfahrer" im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), im Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg und in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim ; Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), 21. Oktober 2005 - 12. Februar 2006; Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg, 5. März 2006 - 2. Juli 2006; Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, 23. Juli 2006 - 5. November 2006 ; Katalog, Mainz am Rhein 2005, 243–248*
- COMTE LE BEUGNOT AUGUSTE-ARTHUR (Hrsg.): *Assises de Jérusalem ou Recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre.: Lois I*, Paris 1841
- COMTE LE BEUGNOT AUGUSTE-ARTHUR (Hrsg.): *Assises de Jérusalem ou Recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre.: Lois II*, Paris 1843
- CONZE ECKART: *Securization: Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz*, *Geschichte und Gesellschaft : Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft* 2012, 453–467
- COUREAS NICHOLAS: *Latin Provincial Synods of the Thirteenth Century as a means of promoting Ecclesiastical Discipline and Doctrinal Uniformity*, *Annuaire Historiae Conciliorum* 2000, 82–105
- COUREAS NICHOLAS: *The Assizes of the Lusignan Kingdom of Cyprus*, Nicosia 2002

- COUREAS NICHOLAS: *Animals and the Law: A Comparison Involving Three Thirteenth-century Legal Texts from the Latin East*, in: EDGINGTON/NICHOLSON (Hrsg.), *Deeds done Beyond the Sea. Essays on William of Tyre, Cyprus and the Military Orders presented to Peter Edbury*, Farnham 2014, 135–144
- COUREAS NICHOLAS: *How Frankish was the Frankish Ruling Class of Cyprus? Ethnicity and Identity*, *Επετηρίς Κέντρου Επιστημονικών Ερευνών* 2015, 61–78
- CURTIS ERNST ROBERT: *European Literature and the Latin Middle Ages*, Princeton, New Jersey 2013
- DALARUN JACQUES / BOESPFLUG FRANÇOIS: *Das leuchtende Mittelalter*, Darmstadt 2005
- DEDEYAN GERARD: *Le rôle politique et militaire des Arméniens dans les Etats croisés pendant la première partie du XIIe siècle*, in: MAYER (Hrsg.), *Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert*, München 1997, 153–163
- DELUZ CHRISTIANE: *"Si sont il auci homes come les Frans": La procédure suivie à la Cour de la Fonde selon le Livre des Assises de la Cour aux Bourgeois*, in: GAUVARD/CLAUSTRE/ALLMAND (Hrsg.), *Un Moyen Âge pour aujourd'hui*, Paris 2010, 201–209
- DOCEN BERNHARD JOSEPH: *Die 'Assises dou Reaume de Chipre'*, *Beyträge zur Geschichte und Literatur* 1807, 1278–1286
- DUCANGE, CHARLES DU FRESNE / REY EMMANUEL GUILLAUME: *Les Familles d'Outre-Mer*, Paris 1869
- DURRER ANTONIA: *Die Kreuzfahrerherrschaften des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Integration und Segregation: Zeitgenössische und moderne Stimmen im Vergleich*, Ostfildern 2016
- EDBURY PETER W.: *John of Ibelin's Title to the County of Jaffa and Ascalon*, *English Historical Review* 1983, 115–133
- EDBURY PETER W.: *John of Ibelin and the Kingdom of Jerusalem*, Woodbridge 1997
- EDBURY PETER W.: *John of Jaffa and the Kingdom of Cyprus*, in: EDBURY (Hrsg.), *Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus*, Aldershot 1999a, 15–26
- EDBURY PETER W.: *Law and Custom in the Latin East: Les Letres dou Sepulcre*, in: EDBURY (Hrsg.), *Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus*, Aldershot 1999b, 71–79
- EDBURY PETER W.: *The Disputed Regency of the Kingdom of Jerusalem, 1264/6 and 1268*, in: EDBURY (Hrsg.), *Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus*, Aldershot 1999c, 1–47
- EDBURY PETER W.: *The Ibelin Counts of Jaffa: A Previously Unknown Passage from the 'Lignages d'Outremer'*, in: EDBURY (Hrsg.), *Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus*, Aldershot 1999d, 604–610
- EDBURY PETER W.: *The 'Livre' of Geoffrey le Tor and the 'Assises' of Jerusalem*, in: EDBURY (Hrsg.), *Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus*, Aldershot 1999e, 4291–4298
- EDBURY PETER W.: *John of Ibelin: Le Livre des Assises*, Leiden, Boston 2003a
- EDBURY PETER W.: *Reading John of Jaffa*, in: EDBURY/PHILLIPS (Hrsg.), *The Experience of Crusading. Defining the Crusader Kingdom* 2003b, 135–157
- EDBURY PETER W.: *Philip of Novara: Le Livre de Forme de Plait*, Nicosia 2009

- EDBURY PETER W.: The Assises d'Antioche: Law and Custom in the Principality of Antioch, in: STRINGER/JOTISCHKY (Hrsg.), Norman Expansion. Connections, Continuities and Contrasts, Farnham, England 2013, 241–248
- EDBURY PETER W.: Philip of Novara and the Livre de Forme de Plait, in: EDBURY (Hrsg.), Law and history in the Latin East, Burlington, Vermont 2014, 555–565
- EDBURY PETER W. / FOLDA JAROSLAV: Two Thirteenth-Century Manuscripts of Crusader Legal Texts from Saint-Jean d'Acre, Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 1994, 243–254
- EDGINGTON SUSAN B.: Medicine and Surgery in the "Livre des Assises de la Cour des Bourgeois de Jérusalem", Al-Masaq 2005, 99–108
- EDWARDS ROBERT W.: The Role of Military Architecture in Medieval Cilicia: The Triumph of a Non-Urban Strategy, in: HOVANNISIAN (Hrsg.), Armenian Cilicia, Costa Mesa, Calif 2008, 153–244
- ELLENBLUM RONNIE: Frankish Rural Settlement in the Latin Kingdom of Jerusalem, Cambridge, New York 1998
- ELLENBLUM RONNIE: Frontier Activities: the Transformation of a Muslim Sacred Site into the Frankish Castle of Vadum Iacob, Crusades 2003, 83–97
- FAVREAU-LILIE MARIE-LUISE: Friedenssicherung und Konfliktbegrenzung: Genua und Venedig in Akkon, 1200–1224, in: AIRALDI/KEDAR (Hrsg.), I comuni Italiani nel Regno Crociato di Gerusalemme. Atti del colloquio "The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem" ; Jerusalem, may 24 - May 28, 1984, Genova 1986, 429–447
- FAVREAU-LILIE MARIE-LUISE: Durchreisende und Zuwanderer: Zur Rolle der Italiener in den Kreuzfahrerstaaten, in: MAYER (Hrsg.), Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert, München 1997, 69–86
- FAVREAU-LILIE MARIE-LUISE: 'Multikulturelle Gesellschaft' oder 'Persecuting Society'? : 'Franken' und 'Einheimische' im Königreich Jerusalem, in: BAUER/HERBERS/JASPERT (Hrsg.), Jerusalem im Hoch- und Spätmittelalter. Konflikte und Konfliktbewältigung Vorstellungen und Vergegenwärtigungen, Frankfurt/M 2001, 55–93
- FAVREAU-LILIE MARIE-LUISE: Die italienischen Handelsniederlassungen, in: WIECZOREK/FANSA/MELLER/AUFFARTH/BAKKER/ERMETE (Hrsg.), Saladin und die Kreuzfahrer. Begleitband zur Sonderausstellung "Saladin und die Kreuzfahrer" im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), im Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg und in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim ; Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), 21. Oktober 2005 - 12. Februar 2006; Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg, 5. März 2006 - 2. Juli 2006; Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, 23. Juli 2006 - 5. November 2006 ; Katalog, Mainz am Rhein 2005, 73–82
- FECHNER FABIAN / GRANZOW TANJA / KLIMEK JACEK / KRAWIELICKI ROMAN / LÜPKE BEATRICE von / NÖCKER REBEKKA: We are gambling with our Survival: Bedrohungskommunikation als Indikator für bedrohte Ordnungen, in: FRIE/MEIER (Hrsg.), Aufruhr - Katastrophe - Konkurrenz - Zerfall. Bedrohte Ordnungen als Thema der Kulturwissenschaften, Tübingen 2014, 141–173
- FOUCHER VICTOR: Assises du royaume de Jérusalem, Rennes 1839

- GEHRING PETRA: Foucaults 'juridischer' Machttyp, die Geschichte der Gouvernamentalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, in: KRASMANN/VOLKMER (Hrsg.), Michel Foucaults 'Geschichte der Gouvernamentalität' in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld 2007, 157–180
- GHAZARIAN JACOB G.: The Armenian Kingdom in Cilicia during the Crusades: The Integration of Cilician Armenians with the Latins, 1080 - 1393, Richmond 2000
- GRANDCLAUDE MAURICE: Étude critique sur les Livres des Assises de Jérusalem, Paris 1923
- GRANDCLAUDE MAURICE: Classement sommaire des manuscrits des principaux Livres des Assises de Jérusalem, Revue historique de droit français et étranger 1926, 418–475
- GRANDCLAUDE MAURICE: Liste d'Assises remontant au premier royaume de Jérusalem (1099 - 1187), in: FOURNIER (Hrsg.), Mélanges Paul Fournier. De la Bibliothèque d'histoire du droit publiée sous les auspices de la Société d'histoire du droit, Neudruck Aalen 1982, 329–345
- GREILSAMMER MYRIAM: Structure and Aims of the Livre au Roi, in: KEDAR/MAYER/SMAIL (Hrsg.), Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem presented to Joshua Prawer, Jerusalem 1982, 218–226
- GREILSAMMER MYRIAM: Le Livre au Roi, Paris 1995
- GREILSAMMER MYRIAM: Anatomie d'un mensonge: Le Livre au Roi et la révision de l'histoire du royaume Latin par les juristes du XIIIe siècle, The Legal History Review 1999, 239–254
- HAMILTON BERNARD F.: King Consorts of Jerusalem and their Entourages from the West from 1186 to 1250, in: MAYER (Hrsg.), Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert, München 1997, 13–24
- HANSEN LENE: Reconstructing Desecuritisation: The Normative-Political in the Copenhagen School and Directions for how to apply it, Review of International Studies 2012, 525–546
- HAYEK DIMITRI: Le Droit Franc en Syrie pendant les Croisades: Institutions Judiciaires, Paris 1925
- HIESTAND RUDOLF: Die Integration der Maroniten in die römische Kirche, Orientalia Christiana Periodica 1988, 110–152
- HIESTAND RUDOLF: Der lateinische Klerus der Kreuzfahrerstaaten: Geographische Herkunft und politische Rolle, in: MAYER (Hrsg.), Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert, München 1997, 43–68
- HUYSMANS JEF: Agency and the Politics of Protection: Implications for Security Studies, in: HUYSMANS/DOBSON/PROKHOVNIK (Hrsg.), The Politics of Protection. Sites of Insecurity and Political Agency, 1. Aufl. London, New York 2006, 1–18
- JACOBY DAVID: The Kingdom of Jerusalem and the Collapse of Hohenstaufen Power in the Levant, Dumbarton Oaks papers 1986, 83–101
- JACOBY DAVID: Aspects of Everyday Life in Frankish Acre, Crusades 2005, 73–105
- JASPERT NIKOLAS: Jerusalem und sein Königshaus, in: WIECZOREK/FANSA/MELLER/AUFFARTH/BAKKER/ERMETE (Hrsg.), Saladin und die Kreuzfahrer. Begleitband zur Sonderausstellung "Saladin und die Kreuzfahrer" im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), im

Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg und in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim ; Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), 21. Oktober 2005 - 12. Februar 2006; Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg, 5. März 2006 - 2. Juli 2006; Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, 23. Juli 2006 - 5. November 2006 ; Katalog, Mainz am Rhein 2005, 61–72

JASPERT NIKOLAS: Die Kreuzzüge, 3. Aufl. Darmstadt 2006

JASPERT NIKOLAS: Communicating Vessels: Ecclesiastic Centralisation, Religious Diversity and Knowledge in Medieval Latin Europe, *The Medieval History Journal* 2013, 389–424

JASPERT NIKOLAS / KOLDITZ SEBASTIAN: Christlich-muslimische Außenbeziehungen im Mittelmeerraum: Zur räumlichen und religiösen Dimension mittelalterlicher Diplomatie, *Zeitschrift für historische Forschung* 2014, 1–88

JOTISCHKY ANDREW: Politics and the Crown in the Kingdom of Jerusalem 1099-1187, *History Compass* 2015, 588–598

KARST JOSEF: Sempadscher Kodex aus dem 13. Jahrhundert: Mittelarmenisches Rechtsbuch nach der Venediger und der Etschmiadziner Version unter Zurückführung auf seine Quellen, Straßburg 1905

KAUFHOLD HUBERT: Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher: Erster Teil: Allgemeines; Zweiter Teil: Die "Kurze Sammlung" ("Sententiae Syriacae"), Frankfurt a. M 1997

KAUFMANN FRANZ-XAVER: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem: Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften, 1. Aufl. Berlin 2012

KEDAR BENJAMIN ZEEV: Ecclesiastical Legislation in the Kingdom of Jerusalem: The Statutes of Jaffa (1253) and Acre (1254), in: EDBURY (Hrsg.), *Crusade and Settlement. Presented to R. C. Smail*, Cardiff 1985, 225–230

KEDAR BENJAMIN ZEEV: The Subjected Muslims of the Frankish Levant, in: POWELL (Hrsg.), *Muslims under Latin Rule, 1100 - 1300*, 1. Aufl. Princeton, N.J. 1990, 135–174

KEDAR BENJAMIN ZEEV: On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem: The Canons of the Council of Nablus 1120, *Speculum* 1999, 310–335

KEDAR BENJAMIN ZEEV: On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem: The Canons of the Council of Nablus, 1120, in: KEDAR (Hrsg.), *Franks, Muslims and Oriental Christians in the Latin Levant. Studies in Frontier Acculturation*, Aldershot, Great Britain, Burlington, Vermont 2006a, 310–335

KEDAR BENJAMIN ZEEV: Some New Sources on Palestinian Muslims before and during the Crusades, in: KEDAR (Hrsg.), *Franks, Muslims and Oriental Christians in the Latin Levant. Studies in Frontier Acculturation*, Aldershot, Great Britain, Burlington, Vermont 2006b, 129–140

KERN FRITZ: Recht und Verfassung im Mittelalter, *Historische Zeitschrift* 1919, 1–79

KIRSCHBERGER TIMO: Erster Kreuzzug und Ethnogenese: In novam formam commutatus - ethnogenetische Prozesse im Fürstentum Antiochia und im Königreich Jerusalem, Göttingen 2015

KLOPSCH PAUL: Anonymität und Selbstnennung mittellateinischer Autoren, *Mittellateinisches Jahrbuch* 1967, 9–25

KÖHLER MICHAEL A.: Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient: Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert, Berlin, u.a. 1991

KOSTO ADAM J.: Hostages during the First Century of the Crusades, *Medieval Encounters* 2003, 3–31

- KRASMANN SUSANNE / OPITZ SVEN: Regierung und Exklusion: Zur Konzeption des Politischen im Feld der Gouvernamentalität, in: KRASMANN/VOLKMER (Hrsg.), Michel Foucaults 'Geschichte der Gouvernamentalität' in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld 2007, 127–156
- KREUTZ PETER: Recht im Mittelalter: Grundzüge der älteren europäischen Rechtsgeschichte - ein Studienbuch, 2. Aufl. Berlin 2013
- KURDIAN H.: Assizes of Antioch, *Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain & Ireland* 1962, 134–137
- KUSKOWSKI ADA-MARIA: Inventing Legal Space: From Regional Custom to Common Law in the Coutumiers of Medieval France, in: COHEN/MADELINE (Hrsg.), *Space in the medieval West. Places, territories and imagined geographies*, Farnham [u.a.] 2014a, 133–158
- KUSKOWSKI ADA-MARIA: *Lingua Franca Legalis? A French Vernacular Legal Culture from England to the Levant, Reading medieval studies* 2014b, 140–158
- LANDWEHR ACHIM: *Geburt der Gegenwart: Eine Geschichte der Zeit im 17. Jahrhundert*, Frankfurt/Main 2014
- LOCK PETER: *The Routledge Companion to the Crusades*, London, New York 2006
- LOUD GRAHAM A.: The Assise sur la Ligece and Ralph of Tiberias, in: EDBURY (Hrsg.), *Crusade and Settlement. Presented to R. C. Smail*, Cardiff 1985, 204–212
- LUHMANN NIKLAS: *Rechtssoziologie*, 3. Aufl. Opladen 1987
- MACEVITT CHRISTOPHER HATCH: *The Crusades and the Christian World of the East: Rough Tolerance*, Philadelphia 2008
- MAKROPOULOS MICHAEL: *Kontingenz: Aspekte einer theoretischen Semantik der Moderne*, Cambridge 2004
- MATHIEU CHRISTIAN / KAMPMANN CHRISTOPH: Sicherheit, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, 1143–1150
- MAYER HANS EBERHARD: Ibelin versus Ibelin: The Struggle for the Regency of Jerusalem 1253-1258, *Proceedings of the American Philosophical Society* 1975, 25–57
- MAYER HANS EBERHARD: Latins, Muslims and Greeks in the Latin Kingdom of Jerusalem, *History. The Journal of the Historical Association* 1978, 175–192
- MAYER HANS EBERHARD: The Concordat of Nablus, *The Journal of Ecclesiastical History* 1982, 531–543
- MAYER HANS EBERHARD: John of Jaffa, his Opponents, and his Fiefs, in: MAYER (Hrsg.), *Kings and Lords in the Latin Kingdom of Jerusalem*, Aldershot, Hampshire, Great Britain, Brookfield, Vermont 1994, 134–163
- MAYER HANS EBERHARD: Herrschaft und Verwaltung im Kreuzfahrerreich Jerusalem, *Historische Zeitschrift* 1995, 695–738
- MAYER HANS EBERHARD: Einwanderer in der Kanzlei und am Hof der Kreuzfahrer Könige von Jerusalem, in: MAYER (Hrsg.), *Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert*, München 1997a, 25–42
- MAYER HANS EBERHARD: Zur Einführung, in: MAYER (Hrsg.), *Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert*, München 1997b, VII–X
- MAYER HANS EBERHARD: *Geschichte der Kreuzzüge*, 10. Aufl. Stuttgart 2005

- MAYER HANS EBERHARD: *Ex cantabrigia lux?: Zur Arbeitsweise von Marwan Nader*, in: ENGELBRECHT/HANSSEN-DECKER/HÖFFKER (Hrsg.), *Rund um die Meere des Nordens. Festschrift für Hain Rebas*, Heide 2008, 203–208
- MAYER HANS EBERHARD: *Von der Cour des Bourgeois zum öffentlichen Notariat: Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Kreuzfahrerstaaten*, Wiesbaden 2016
- MCDONALD MATT: *Securitization and the Construction of Security*, *European Journal of International Relations* 2008, 563–587
- MÜLLER HANS BENNO: *Der Longebardenkrieg auf Cypern 1229-1233. Mit besonderer Berücksichtigung der Gestes des Chiprois des Phelippe de Novaire*, Halle a. d. Saale 1890
- MURRAY ALAN V.: *Bibliography of the First Crusade*, in: MURRAY (Hrsg.), *From Clermont to Jerusalem. The Crusades and Crusader Societies, 1095 - 1500, Selected Proceedings of the International Medieval Congress, University of Leeds, 10 - 13 July 1995*, Turnhout 1998, 267–310
- MURRAY ALAN V.: *The Crusades: An Encyclopedia*, Santa Barbara, California, Denver, Colorado, Oxford 2006
- MURRAY ALAN V.: *Ethnic Identity in the Crusader States: The Frankish race and the settlement of Outremer*, in: MURRAY (Hrsg.), *The Franks in Outremer*, Farnham [u.a.] 2015a, 59–73
- MURRAY ALAN V.: *Franks and Indigenous Communities in Palestine and Syria (1099-1187): A Hierarchical Model of Social Interaction in the Principalities of Outremer*, in: MURRAY (Hrsg.), *The Franks in Outremer*, Farnham [u.a.] 2015b, 291–309
- MUTAFIAN CLAUDE: *Le royaume Arménien de Cilicie: XIIe - XIVe siècle*, Paris 1993
- NADER MARWAN: *Burgesses and Burgess Law in the Latin Kingdoms of Jerusalem and Cyprus (1099 - 1325)*, Aldershot u.a 2006
- NADER MARWAN: *Urban Muslims, Latin Laws and Legal Institutions in the Kingdom of Jerusalem, Medieval Encounters* 2007, 243–270
- NIELEN MARIE-ADELAÏDE: *Lignages d'Outremer*, Paris 2003
- NIELEN-VANDERVOORDE MARIE-ADELAÏDE: *Un livre méconnue des Assises de Jérusalem: Les Lignages d'Outremer*, *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* 1995, 103–130
- OESTMANN PETER: *Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte: Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit*, *Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series* 2014, 1–10
- OUZOUNIAN AGNES: *Les Assises d'Antioche ou la langue en usage: Remarques à propos du texte arménien des Assises d'Antioche*, in: DEDEYAN/MUTAFIAN (Hrsg.), *La Méditerranée des Arméniens XIIe-XVe siècle*, Paris 2014, 133–162
- PAHLITZSCH JOHANNES / BARAZ DANIEL: *Christian Communities in the Latin Kingdom of Jerusalem (1099-1187 CE)*, in: LIMOR/STROUMSA (Hrsg.), *Christians and Christianity in the Holy Land. From the Origins to the Latin Kingdoms*, Turnhout, Abingdon 2006, 205–235
- PAHLITZSCH JOHANNES / WELTECKE DOROTHEA: *Konflikte zwischen den nicht-lateinischen Kirchen im Königreich Jerusalem*, in: BAUER/HERBERS/JASPERT (Hrsg.), *Jerusalem im Hoch- und Spätmittelalter. Konflikte und Konfliktbewältigung Vorstellungen und Vergegenwärtigungen*, Frankfurt/M 2001, 119–145

PATZOLD STEFFEN: Human Security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter: Zur Fragwürdigkeit der Scheidung von Vormoderne und Moderne, *Geschichte und Gesellschaft* 2012, 406–422

PATZOLD STEFFEN: Bedrohte Ordnungen, mediävistische Konfliktforschung, Kommunikation: Überlegungen zu Chancen und Perspektiven eines neuen Forschungskonzepts, in: FRIE/MEIER (Hrsg.), *Aufbruch - Katastrophe - Konkurrenz - Zerfall. Bedrohte Ordnungen als Thema der Kulturwissenschaften*, Tübingen 2014, 31–60

PHILLIPS JONATHAN: Konfliktlösungen im lateinischen Orient: Politik, Patriarchen und Heiratsabkommen (1099–1187), in: BAUER/HERBERS/JASPERT (Hrsg.), *Jerusalem im Hoch- und Spätmittelalter. Konflikte und Konfliktbewältigung Vorstellungen und Vergegenwärtigungen*, Frankfurt/M 2001, 147–164

PHILLIPS JONATHAN: *Heiliger Krieg: Eine neue Geschichte der Kreuzzüge*, München 2011

PILCH MARTIN: *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten: Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, Wien 2009

PRAWER JOSHUA: Etude préliminaire sur les sources et la composition du Livre des Assises des Bourgeois, *Revue historique de droit français et étranger* 1954, 198

PRAWER JOSHUA: Étude sur le droit des Assises de Jérusalem: Droit de confiscation et droit d'exhérédation, *Revue historique de droit français et étranger* 1961, 520–549

PRAWER JOSHUA: Étude sur le droit des Assises de Jérusalem: Droit de confiscation et droit d'exhérédation. De Baudouin II à Jean d'Ibelin, *Revue historique de droit français et étranger* 1962, 29–42

PRAWER JOSHUA: *Crusader Institutions*, Oxford 1980

RAUER VALENTIN: Interobjektivität: Sicherheitskultur aus Sicht der Akteur-Netzwerk-Theorie, in: DAASE/OFFERMANN/RAUER (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, Frankfurt am Main 2012, 69–91

RICHARD JEAN: Le droit et les institutions Franques dans le Royaume de Chypre, in: RICHARD (Hrsg.), *Croisés, missionnaires et voyageurs. Les perspectives orientales du monde latin médiéval*, London 1983, 3–20

RICHARD JEAN: La culture juridique de la noblesse aux XIe, XIIe et XIIIe siècles, in: RICHARD (Hrsg.), *Francs et orientaux dans le monde des croisades*, Aldershot, Hampshire, Burlington, Vermont 2003, 53–66

RILEY-SMITH JONATHAN SIMON CHRISTOPHER: *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277*, London 1973

RILEY-SMITH JONATHAN SIMON CHRISTOPHER: *Grosser Bildatlas der Kreuzzüge*, Freiburg 1992

RILEY-SMITH JONATHAN SIMON CHRISTOPHER (Hrsg.): *Illustrierte Geschichte der Kreuzzüge*, Frankfurt am Main, u.a 1999

RILEY-SMITH JONATHAN SIMON CHRISTOPHER: Government and the Indigenous in the Latin Kingdom of Jerusalem, in: ABULAFIA/BEREND (Hrsg.), *Medieval Frontiers. Concepts and Practices*, Aldershot 2002, 121–132

RILEY-SMITH JONATHAN SIMON CHRISTOPHER: Gründung und Verwaltung der lateinischen Siedlungen in der Levante, in: WIECZOREK/FANSA/MELLER/AUFFARTH/BAKKER/ERMETE (Hrsg.), *Saladin und die Kreuzfahrer. Begleitband zur Sonderausstellung "Saladin und die Kreuzfahrer" im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), im Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg und in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim* ;

Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), 21. Oktober 2005 - 12. Februar 2006; Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg, 5. März 2006 - 2. Juli 2006; Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, 23. Juli 2006 - 5. November 2006 ; Katalog, Mainz am Rhein 2005, 47–60

RILEY-SMITH JONATHAN SIMON CHRISTOPHER: Die Kreuzzüge 2015

ROE PAUL: Securitization and Minority Rights: Conditions of Desecuritization, *Security Dialogue* 2004, 279–294

RÜDT VON COLLENBERG, WIPERTUS HUGO: The Rupenides, Hethumides and Lusignans: The Structure of the Armeno-Cilician Dynasties, Paris 1963

SCHABEL CHRISTOPHER DAVID: The Synodicum Nicosiense and other documents of the Latin Church of Cyprus, 1196-1373, Nicosia 2001

SCHEIN SYLVIA: Service de Marriage and Law Enforcement in the Latin Kingdom of Jerusalem, in: HEN (Hrsg.), *De sion exhibit lex et verbum domini de Hierusalem. Essays on Medieval Law, Liturgy, and Literature in honour of Amnon Linder*, Turnhout 2001, 71–80

SCHENCK MARY JANE: Reading Law as Literature, Reading Literature as Law: A Pragmatist's Approach, in: BLANCHARD/BLUMENFELD-KOSINSKI (Hrsg.), *Le droit et son écriture. La médiatisation du fait judiciaire dans la littérature médiévale*, Paris 2013, 9–29

SCHIRMER WERNER: Bedrohungskommunikation: Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit, Wiesbaden 2008

SCHMIDT-WIEGAND RUTH: Paarformeln, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 1387–1393

SCHWINGES RAINER CHRISTOPH: Die Wahrnehmung des Anderen durch Geschichtsschreibung: Muslime und Christen im Spiegel der Werke Wilhelms von Tyrus († 1186) und Rodrigo Ximenez' de Rada († 1247), in: PATSCHOVSKY/ZIMMERMANN (Hrsg.), *Toleranz im Mittelalter*, Sigmaringen 1998, 101–128

SCHWINGES RAINER CHRISTOPH: Die andere Seite und sich selbst im Blick: Wahrnehmung und Identität zur Zeit der Kreuzzüge, in: GAUBE/SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER (Hrsg.), *Konfrontation der Kulturen? Saladin und die Kreuzfahrer*, Mainz 2005, 107–120

SCHWINGES RAINER CHRISTOPH: Multikulturalität in den so genannten Kreuzfahrerherrschaften des 12. und 13. Jahrhunderts, Ostfildern 2014

STEIGER HEINHARD: Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter, in: JUCKER/KINTZINGER/SCHWINGES (Hrsg.), *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, Berlin 2011, 49–74

TALMON-HELLER DANIELLA: Muslims and Eastern Christians under Frankish Rule in the Land of Israel, in: ROZENBERG (Hrsg.), *Knights of the Holy Land. The Crusader Kingdom of Jerusalem*, Jerusalem 1999, 42–47

TEICHMANN ALBERT: Ueber die Assisen von Jerusalem und von Antiochien, in: HEUSLER (Hrsg.), *Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Basel zum siebenzigsten Geburtstag von Andreas Heusler* ; 30. Sept. 1904, Basel 1904, 35–58

THOMSON ROBERT W.: 'The Lawcode Datastanagirk' of Mxit'ar Goš, Amsterdam, Atlanta 2000

THORAU PETER: „Die fremden Franken" - al-farang al-gurabā': Kreuzfahrer und Kreuzzüge aus arabischer Sicht, in: WIECZOREK/FANSA/MELLER/AUFFARTH/BAKKER/ERMETE (Hrsg.), *Saladin und die Kreuzfahrer. Begleitband zur*

Sonderausstellung "Saladin und die Kreuzfahrer" im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), im Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg und in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim ; Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), 21. Oktober 2005 - 12. Februar 2006; Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg, 5. März 2006 - 2. Juli 2006; Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, 23. Juli 2006 - 5. November 2006 ; Katalog, Mainz am Rhein 2005, 115–126

TISCHLER CHRISTIANE: Die Burgenses von Jerusalem im 12. Jahrhundert: Eine Prosopographie über die nichtadligen Einwohner Jerusalems von 1120 bis 1187, Frankfurt a. M. [u.a.] 2000

TOLAN JOHN VICTOR: The Legal Status of the Jews and the Muslims in the Christian States, in: MEDDEB/STORA (Hrsg.), A History of Jewish-Muslim Relations. From the Origins to the Present Day, Princeton 2013, 145–150

TOLAN JOHN VICTOR: The Legal Status of Religious Minorities in the Euro-Mediterranean World (RELMIN), Medieval Worlds 2015, 148–166

TYERMAN CHRISTOPHER: The Invention of the Crusades, Basingstoke, Hampshire 1998

VIOLLET PAUL: Histoire du droit Civil Français: Accompagnée de notions de droit Canonique, 3. Aufl. Paris 1905

VÖLDERNDORFF OTTO VON: Über die Assisen des Königreichs Jerusalem, Braunschweig 1858

WANSBROUGH JOHN: The Safe-Conduct in Muslim Chancery Practice, Bulletin of the School of Oriental and African Studies 1971, 20–35

WEBER MAX: Grundriss der Sozialökonomik: Abt. 3 Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922

WHITE JAMES BOYD: Law as Rhetoric, Rhetoric as Law: The Arts of Cultural and Communal Life, The University of Chicago Law Review 1985, 684–702

WICKERSHEIMER ERNEST: Organisation et Législation sanitaires au Royaume Franc de Jérusalem (1099-1291), in: Actes du VIe congrès international 1951, 344–360

ZELLER HEINRICH LUDWIG: Die Assisen von Jerusalem nach der Handschrift München Cod. gall. No. 51: Diplomatischer Abdruck mit deutscher Übersetzung, Einleitung, Glossar und 2 Handschriftenproben, Berlin 1910

ZWIERLEIN CORNEL: Sicherheitsgeschichte: Ein neues Feld der Geschichtswissenschaften, Geschichte und Gesellschaft : Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft 2012, 365–386

ZYGADINOS NIKOLAUS: Zur Frage des Assisenrechtes (1099-1571): Eine Studie über die Entstehungs-Geschichte und Bedeutung der 'Assisen von Jerusalem und Cypern'. Mit besonderer Berücksichtigung der 'Assises Bourgeois', nach dem griechisch-cypriotischen Text, Athen 1928

X.5. Internetreferenzen

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK: BSB Cod. Gall. 51, <http://daten.digital-sammlungen.de/~db/0007/bsb00076118/images/>, Stand: 09.09.2017

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK: BSB Cod. Gall. 771, <https://bildsuche.digital-sammlungen.de/index.html?c=viewer&bandnummer=bsb00103836&pimage=00001&v=100&nav=&l=de>, Stand: 09.09.2017

BIBLIOTHEQUE NATIONALE DE FRANCE: BNF Ms. fr. 19025, <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b90629903>, Stand: 09.09.2017

IX. Quellen- und Literaturverzeichnis

BIBLIOTHEQUE NATIONALE DE FRANCE: BNF Ms. fr. 19026,
<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b9062987m/f1.image>, Stand: 09.09.2017

BISHOP ADAM / ELLIOTT JESSICA MARIN / MAILLARD CLARA / STEFANNI NICOLAS: Relmin, <http://www.cn-telma.fr//relmin/index/>, Stand: 26.02.2016

SFB/TRR 138: Dynamiken der Sicherheit, <http://www.sfb138.de/home/>, Stand: 31.01.2017

X.6. Vorträge und Konferenzen

BALZACQ THIERRY: 'Securitization' revisited: Theory and Cases, Giessen 09. Juli 2016

DEVARD JEROME: Autour des Assises de Jérusalem: Orléans 21.-22. Mai 2015

HOBBS THOMAS: De cive: Lateinisch/Deutsch = Vom Bürger, Ditzingen, Stuttgart 2017

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind durch Angaben und Quellen kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

Weiterhin erkläre ich, dass die Arbeit noch nicht im Rahmen einer staatlichen oder anderen Prüfung (z. B. als Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeit) eingereicht wurde.

Mit der Überprüfung meiner Abschlussarbeit mittels einer Anti-Plagiatssoftware bin ich einverstanden und reiche die Abschlussarbeit auch in digitaler Form ein.

Jena, 8. April 2020

Unterschrift: _____